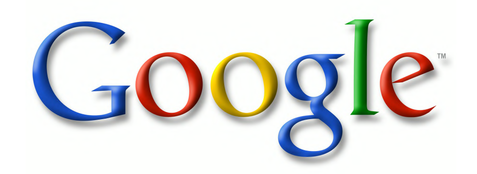
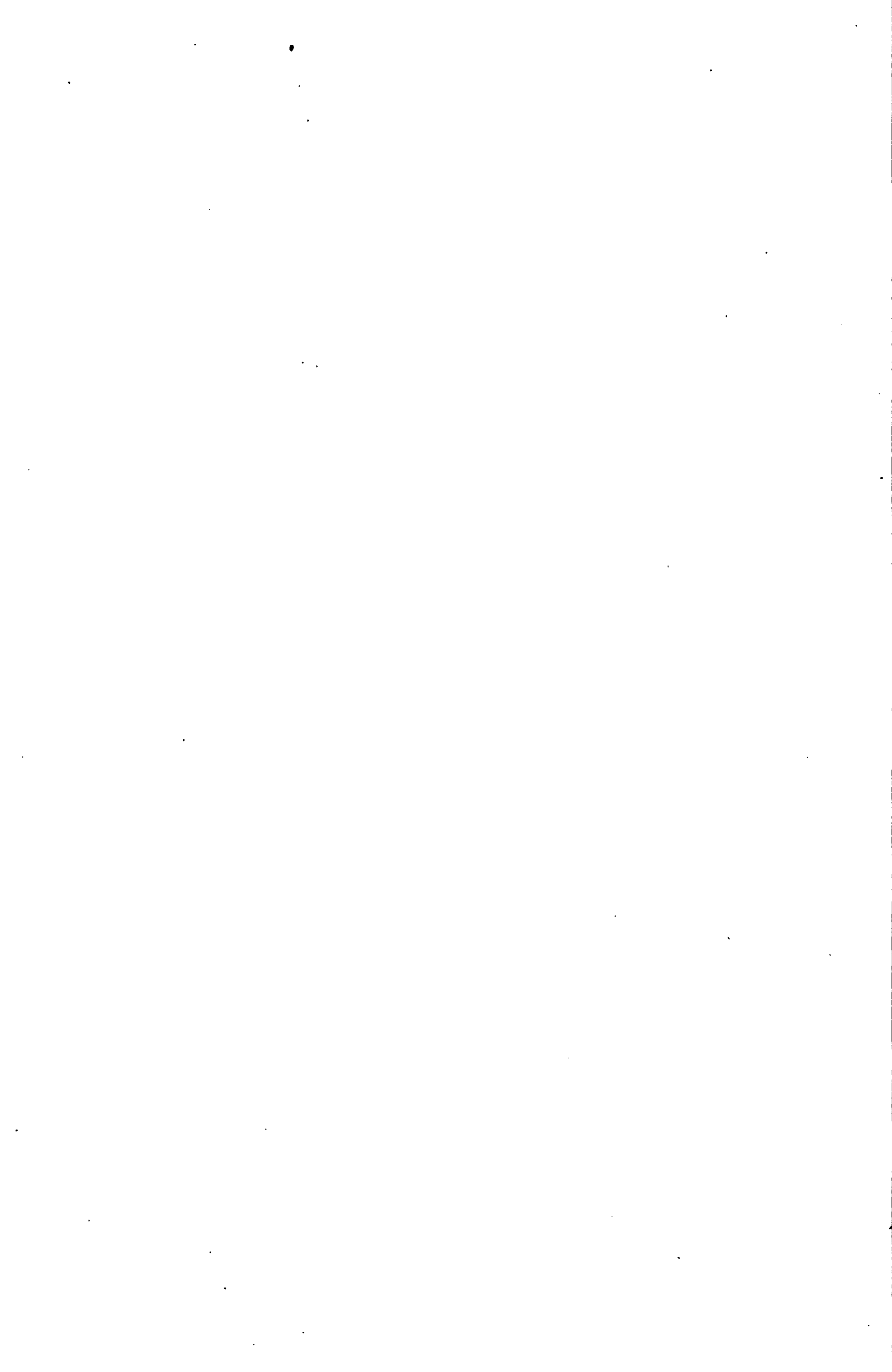








Lehrbuch

des

Deutschen Strafrechts

von

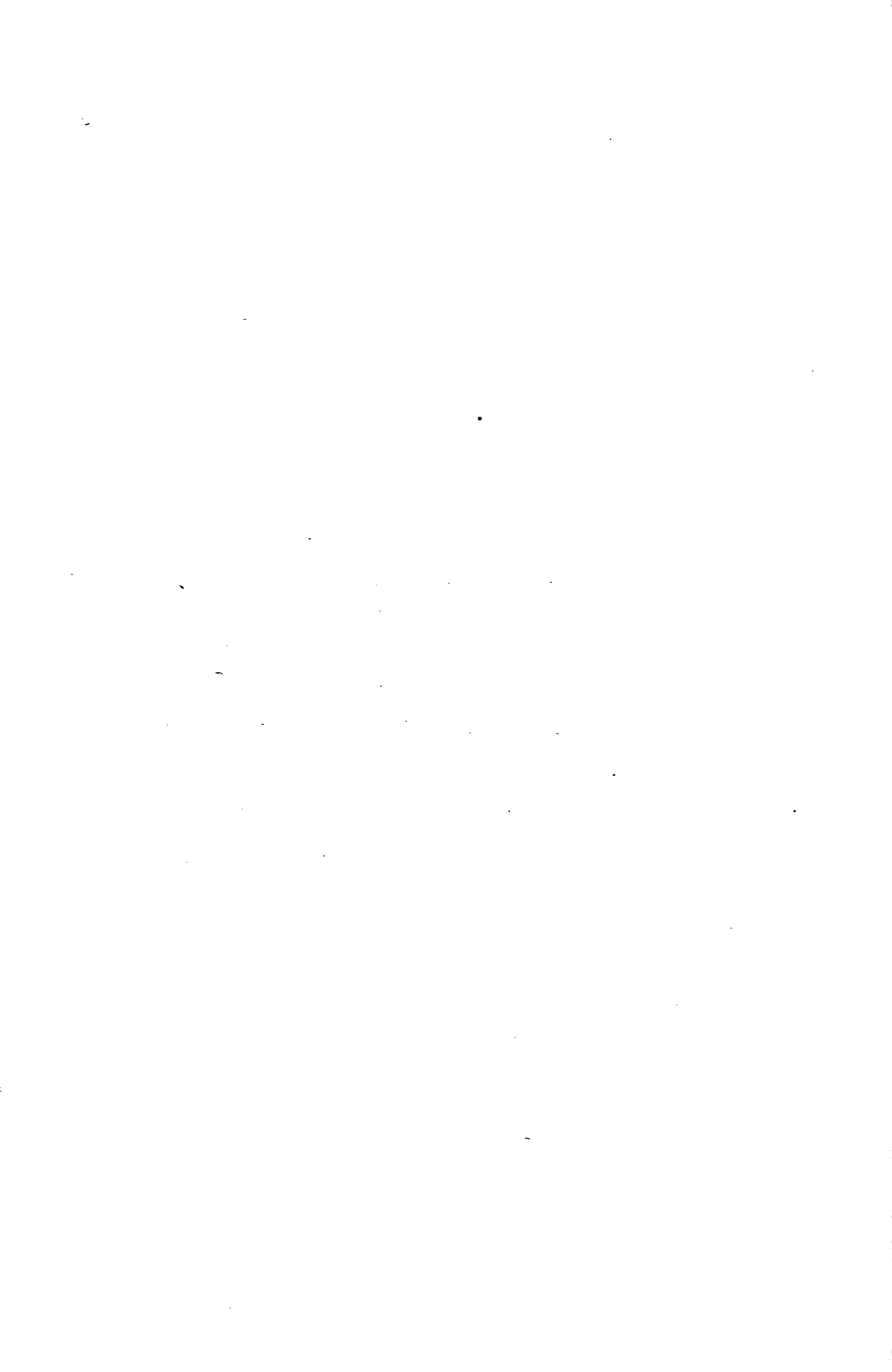
Dr. A. Merkel,
Professor in Straßburg i. E.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1889.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorbemerkung.

Den umfangreichen Lehrwerken über das Strafrecht gegenüber behauptet sich ein Interesse, den wesentlichen Gehalt dieses Rechtsteiles unter thunlichster Hervorhebung und Klarstellung seiner Grundgedanken in engerem Rahmen zur Darstellung gebracht zu sehen. Diesem Interesse will das vorliegende Werkchen dienen. Bezüglich seiner Ergänzung in rechtsgeschichtlicher, rechtsvergleichender und kasuistischer Hinsicht sei der Studierende in erster Linie auf die Vorlesungen hingewiesen.



Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung. — Einleitung.

Seite

§ 1. Begriff des Strafrechts 1
§ 2. Die Strafgesetze des Deutschen Reiches 3
§ 3. Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in ihrem Verhältnis zu einander 5

Allgemeiner Teil.

Erste Abteilung. Strafbare Handlungen.

Erstes Kapitel. Im Allgemeinen.

I. Ihr Gegenstand.

§ 4. Strafbare Handlungen als Interessen- und Rechtsverletzungen 10
§ 5. Fortsetzung 12
§ 6. Kontroversen und gegnerische Ansichten 14
§ 7. Fortsetzung 20

II. Die strafbaren Handlungen selbst.

§ 8. Ihr Wesen 22
§ 9. Fortsetzung 25
§ 10. Abweichende Auffassungen 26
§ 11. Zur Geschichte des Verbrechens 29

III. Thatbestand und Einteilungen der strafbaren Handlungen.

§ 12. Der gesetzliche Thatbestand der Delikte 34
§ 13. Einteilungsgründe 37

Seite
§ 14. Kommissiv- und Omissivdelikte 38
§ 15. Verletzungs-, Gefährdungs- und andere Delikte 41
§ 16. Disziplinarvergehen und Ordnungswidrigkeiten 46
§ 17. Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen 48

Zweites Kapitel. Die Subjekte der strafbaren Handlungen.

§ 18. Kollektivpersonen als Subjekte strafbarer Handlungen . . . 49
§ 19. Zurechnungsfähigkeit 51
§ 20. Fortsetzung 53
§ 21. Das jugendliche Alter 54
§ 22. Fortsetzung 56
§ 23. Fälle gehemmter Entwickelung 58
§ 24. Geisteskrankheit 59
§ 25. Bewußtlosigkeit 63

Drittes Kapitel. Zurechnung und Schuld.

I. Im allgemeinen.

§ 26. Begriff der Zurechnung 65
§ 27. Begriff der Schuld 70
§ 28. Schuld und Willensfreiheit 72

II. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 29. Vorsätzliche Begehung von Delikten 78
§ 30. Vorsatz und Irrtum 82
§ 31. Fortsetzung 84
§ 32. Fahrlässige Begehung von Delikten 85
§ 33. Fortsetzung 89
§ 34. Vorsatz und Fahrlässigkeit in Bezug auf Erschwerungsgründe 91
§ 35. Actio libera in causa 92
§ 36. Zurechnung bei unechten Unterlassungsdelikten 93

Viertes Kapitel. Die äußere Thatseite.

I. Im allgemeinen.

§ 37. Handlung und Erfolg 95
§ 38. Fortsetzung 97
§ 39. Abweichende Ansichten 102
§ 40. Fortsetzung 106
§ 41. Unechte Unterlassungsdelikte 111

II. Vollendung und Versuch der Delikte.

		Seite
§ 42.	Der begriffliche Gegensatz und seine Bedeutung	117
§ 43.	Fortsetzung	119
§ 44.	Fortsetzung	124
§ 45.	Die objektive Seite des Versuches spezieller	127
§ 46.	Fortsetzung	130
§ 47.	Rücktritt und thätige Reue	134
§ 47a.	Bestrafung des Versuches	135

Fünftes Kapitel. Thäterschaft, Teilnahme und Begünstigung.

§ 48.	Im allgemeinen	137
§ 49.	Der Thäter insbesondere	139
§ 50.	Zusammentreffen mehrerer Thäter	142
§ 51.	Abweichende Auffassungen	143
§ 52.	Beihilfe und Anstiftung	146
§ 53.	Die Beihilfe insbesondere	149
§ 54.	Die Anstiftung insbesondere	150
§ 55.	Zu 49a des RStrG.s	150
§ 56.	Fortsetzung	152
§ 57.	Begünstigung	153

Sechstes Kapitel. Besondere Verhältnisse, welche für die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit einer Handlung bestimmend sein können.

§ 58.	Uebersicht und allgemeine Charakterisierung	156
§ 59.	Selbsthilfe	161
§ 60.	Notwehr	162
§ 61.	Notwehrexzeß	164
§ 62.	Notstand nach den §§ 52, 54 des RStrG.s	165
§ 63.	Einwilligung des Verletzten	167

Zweite Abteilung. Strafen.

Erstes Kapitel. Allgemeine Lehre von den Strafen.

§ 64.	Der staatliche Strafanspruch	171
§ 65.	Das allgemeine Wesen der Strafe	175
§ 66.	Die Rechtsstrafe	177

Seite
§ 67. Die Rechtsstrafe in ihrem Verhältnis zu anderen Unrechtsfolgen 181
§ 68. Speziellere Zwecke der Rechtsstrafe 184
§ 69. Die Strafe als gerechte Vergeltung 187
§ 70. Fortsetzung 190
§ 71. Das Strafmaß 194
§ 72. Zur Entwickelungsgeschichte der Rechtsstrafe 199

Zweites Kapitel. **Die Strafarten des geltenden Rechts.**

§ 73. Allgemeine Charakterisierung derselben 206
§ 74. Todesstrafe 210
§ 75. Freiheitsstrafen. Im allgemeinen 212
§ 76. Die Freiheitsstrafen des RStrG.s 214
§ 77. Die Freiheitsstrafen des Militär-StrG.s 216
§ 78. Zum Vollzug der Freiheitsstrafen. Die vorläufige Entlassung 217
§ 79. Reformfragen 219
§ 80. Nebenstrafen an der Freiheit 221
§ 81. Geldstrafe 224
§ 82. Nebenstrafen am Vermögen 227
§ 83. Ehrenstrafen 230
§ 84. Buße 234

Dritte Abteilung. **Die Verbindung von strafbaren Handlungen und Strafen und das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze.**

Erstes Kapitel. **Bedingungen der Strafbarkeit, welche außerhalb des Thatbestandes liegen.**

§ 85. Im allgemeinen 236
§ 86. Der Strafantrag 238
§ 87. Fortsetzung 240

Zweites Kapitel. **Ausschluß der schon verwirkten Strafe.**

§ 88. Tod und Krankheit 242
§ 89. Verjährung 243
§ 90. Verjährung der Strafverfolgung insbesondere 244
§ 91. Verjährung der Strafvollstreckung insbesondere 246
§ 92. Begnadigung 247
§ 93. Fortsetzung 250

Drittes Kapitel. Bestimmung der Strafe im einzelnen Fall.

I. In Bezug auf ein einzelnes Delikt.

		Seite
§ 94.	Die relativ bestimmten Gesetze und ihre Anwendung	253
§ 95.	Fortsetzung. Erschwerungsgründe	257
§ 96.	Fortsetzung. Milderungsgründe	260

II. Bestimmung der Strafe bei einem Zusammentreffen mehrerer Delikte.

§ 97.	Deliktseinheit und Deliktsmehrheit	262
§ 98.	Reale Konkurrenz	266
§ 99.	Ideale Konkurrenz	268
§ 100.	Fortsetzung	269

Viertes Kapitel. Herrschaftsgebiet der Strafgesetze.

§ 101.	Zeitliches Herrschaftsgebiet	271
§ 102.	Herrschaftsgebiet in internationaler Hinsicht	274
§ 103.	Fortsetzung. Das Territorialitätsprinzip	275
§ 104.	Fortsetzung. Das Personalitätsprinzip	277
§ 105.	Delikte von Ausländern im Auslande	280
§ 106.	Exemtionen	281
§ 107.	Die Sonderstellung der Militärpersonen	282

Besonderer Teil.

§ 108.	Vorbemerkung	285

Erster Abschnitt. Beleidigungen.

§ 109.	Im allgemeinen	287
§ 110.	Beleidigungen i. e. S.	291
§ 111.	Beleidigende Nachrede und Verleumdung	292
§ 112.	Das Erfordernis der Rechtswidrigkeit	294
§ 113.	Zur Bestrafung der Beleidigungen	295

Zweiter Abschnitt. Delikte gegen Leib und Leben.

§ 114.	Körperverletzungen	297
§ 115.	Gefährdungen von Leib und Leben	300

Seite
§ 116. Zweikampf 303
§ 117. Tötungsdelikte i. e. S. 305
§ 118. Abtreibung der Leibesfrucht 309

Dritter Abschnitt. Delikte wider die persönliche Freiheit

§ 119. Verletzungen der persönlichen Freiheit 310

Vierter Abschnitt. Delikte gegen das Vermögen.

§ 120. Im allgemeinen 314
§ 121. Sachbeschädigung 316
§ 122. Unterschlagung und Diebstahl 317
§ 123. Raub und Erpressung 323
§ 124. Hehlerei 326
§ 125. Betrug 328
§ 126. Untreue und Prävarikation 330
§ 127. Bankrott und verwandte Delikte 331
§ 128. Verletzungen von Okkupationsrechten 335
§ 129. Verletzungen des Urheberrechts und Verwandtes 336
§ 130. Strafbare Ausbeutung anderer 339
§ 131. Verbotenes Spiel 341
§ 132. Andere Vermögensdelikte 343

Fünfter Abschnitt. Andere Delikte gegen Interessen Einzelner.

§ 133. Verletzungen des Personenstandes 344
§ 134. Delikte gegen die Ehre in geschlechtlicher Hinsicht 345
§ 135. Verletzungen des individuellen Friedens 347
§ 136. Verletzungen fremder Geheimnisse 349
§ 137. Verleitung zur Auswanderung 350

Sechster Abschnitt. Gemeingefährliche Delikte.

§ 138. Uebersicht 351
§ 139. Brandstiftung insbesondere 356

Siebenter Abschnitt. Fälschungsdelikte.

§ 140. Allgemeines. Urkundenfälschung nach RStrG. §§ 267—269 358
§ 141. Andere auf Urkunden bezügliche Delikte 360
§ 142. Münzdelikte 363

Achter Abschnitt. Delikte wider die Sittlichkeit in geschlechtlicher Hinsicht.

Seite
§ 143. Delikte, welche auf die Ehe Bezug haben 365
§ 144. Unzuchtsdelikte 367
§ 145. Fortsetzung. Strafbare Unzucht und Kuppelei 369

Neunter Abschnitt. Vergehen, welche auf Religion oder Pietät Bezug haben.

§ 146. Religionsvergehen und Verwandtes 371

Zehnter Abschnitt. Hochverrat und Landesverrat.

§ 147. Hochverrat 374
§ 148. Landesverrat 378

Elfter Abschnitt. Majestätsbeleidigung und Verwandtes.

§ 149. Majestätsbeleidigung ꝛc. 382

Zwölfter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§ 150. Feindliche Handlungen 384

Dreizehnter Abschnitt. Delikte, welche auf die Ausübung politischer Rechte Bezug haben.

§ 151. Verletzungen politischer Rechte 385

Vierzehnter Abschnitt. Widerstand gegen die Staatsgewalt und Gefährdung ihrer Wirksamkeit.

§ 152. Strafbare Aufforderungen 388
§ 153. Störungen der Amtsthätigkeit und Widersetzlichkeit . . . 390
§ 154. Delikte, welche auf Gefangenhaltung Bezug haben . . . 393
§ 155. Teilnahme an unerlaubten Verbindungen 395

Fünfzehnter Abschnitt. Störungen und Gefährdungen des öffentlichen Friedens.

Seite
§ 156. Oeffentlicher Hausfriedensbruch 2c. 396

Sechzehnter Abschnitt. Mißachtung staatlicher oder obrigkeitlicher Autorität.

§ 157. Verleumdung von Staatseinrichtungen 2c. 399
§ 158. Verletzungen staatsbürgerlicher Pflichten 401
§ 159. Vergehen gegen die Wehrpflicht 402

Siebzehnter Abschnitt. Delikte gegen die Rechtspflege.

§ 160. Eidesdelikte 405
§ 161. Andere hierher gehörige Delikte 408

Achtzehnter Abschnitt. Amtsdelikte.

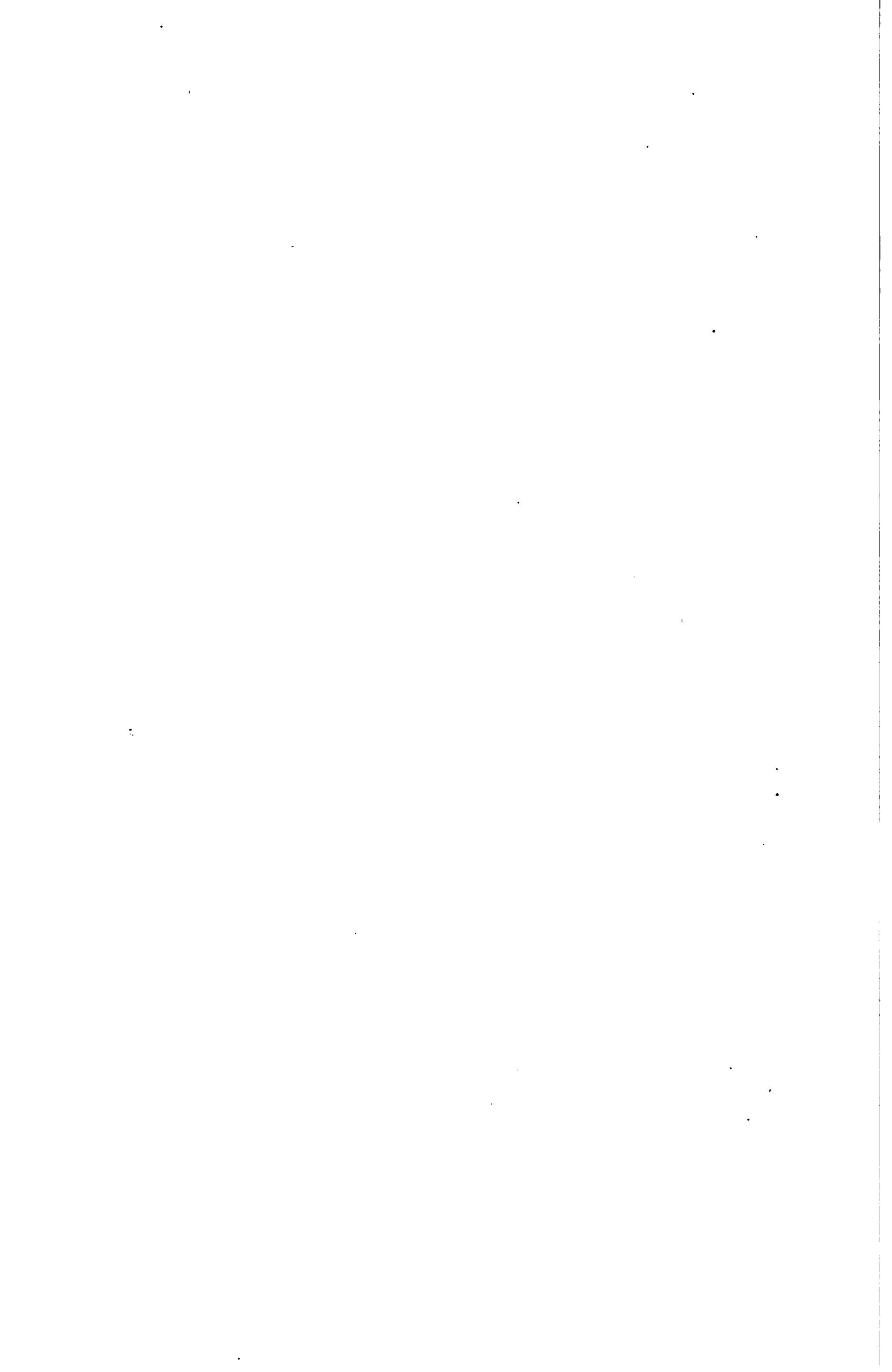
§ 162. Im allgemeinen 410
§ 163. Uebersicht über die einzelnen Arten 411

Neunzehnter Abschnitt. Uebertretungen.

§ 164. Im allgemeinen 415
§ 165. Einzelne Uebertretungen 417

Abkürzungen.

Arch. = Archiv für Strafrecht. Begründet durch Goltdammer; fortgesetzt von Meves.
Be. = Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 15. Aufl.
Bi., H. = Binding, Handbuch des Strafrechts.
Bi., N. = Binding, Die Normen und ihre Uebertretung.
EG. = Einführungsgesetz.
G. = Gesetz.
GS. = Der Gerichtssaal; jetzt herausgegeben von Stenglein.
H = Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht.
HH. = Handbuch des deutschen Strafrechts. In Einzelbeiträgen herausgegeben von F. v. Holtzendorff.
HM. = H. v. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl.
HR. = Rechtslexikon, herausgegeben von F. v. Holtzendorff.
JE. = Merkel, Juristische Enzyklopädie.
VL. = F. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl.
O. = Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 3. Aufl.
RG. = Reichsgericht.
RStrG. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
Str-Prozeß-O. = Strafprozeßordnung.
VW. = v. Wächter, Vorlesungen über das deutsche Strafrecht.
Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausgegeben von v. Liszt, v. Lilienthal, v. Benneke.



Einleitung.

§ 1.

Begriff des Strafrechts.

1. Das Strafrecht i. w. S. begreift die Bestimmungen des staatlichen Rechts, welche strafbare Handlungen — Delikte, Verbrechen i. w. S. — und deren Bestrafung zum Gegenstande haben. Dasselbe zerfällt in Strafrecht i. e. S. oder materielles Strafrecht und Strafprozeßrecht (formelles Strafrecht). Jenes beantwortet die Fragen, welche Handlungen als strafbar zu betrachten, und welche Folgen unter dem Gesichtspunkte einer Bestrafung mit ihnen zu verbinden seien; dieses die Fragen, wem es obliege, das materielle Strafrecht von Fall zu Fall zur Anwendung zu bringen und wie dabei zu verfahren sei.

In diesem Buche ist das Strafrecht i. e. S und zwar nur das vom Reich geschaffene, das gemeine deutsche Strafrecht, behandelt.

2. Der eigentümliche Inhalt dieses Rechtsteils wird nach dem Gesagten vornehmlich durch die Begriffe der strafbaren Handlungen und der Strafen bestimmt.

Strafbare Handlungen im Sinne desselben sind:

a) Handlungen, welche, als im Widerspruche mit staatlich zu schützenden Interessen stehend, durch eine staatliche Rechtsvorschrift verboten sind,

b) Handlungen, welche durch den Inhalt eines staatlichen Gesetzes (das Wort in dem weiteren Sinne genommen, in welchem es

auch Verordnungen begreift) für strafbar erklärt sind. Die genauere Charakterisierung derselben bildet den Inhalt der ersten Abteilung des allgemeinen Teiles.

Die *Strafen* gehören zu den rechtlichen Folgen oder „Rechtsfolgen“ rechtswidriger Handlungen, d. i. zu den vom Rechte angeordneten Gegenwirkungen gegen die in jenen wirksam und bezw. durch sie erkennbar werdenden, seiner Herrschaft und den unter seinen Schutz gestellten Interessen feindlichen Elemente, durch deren Androhung und eventuelle Verwirklichung es diesen Elementen gegenüber die Bedingungen dieser Herrschaft und die Erfüllung seiner Aufgaben sichert (JE. §§ 274—310). Die besondere Natur der Strafen wird in den §§ 64 ff. besprochen werden.

3. Das Strafrecht steht in einem zweifachen Ergänzungsverhältnis zu den anderen Rechtsteilen.

a) *Es vervollständigt das System der Ge- und Verbote des Rechts* und der durch sie begründeten Rechtspflichten. Indem es bestimmte Handlungen mit Strafe bedroht, erklärt es dieselben damit konkludenterweise für verboten. In dem Satze: Beleidigungen werden bestraft, ist das: Ihr sollt Beleidigungen nicht begehen, logisch enthalten. Es bestehen hier aber verschiedene Möglichkeiten. Vielfach nämlich sind die betreffenden Handlungen bereits durch Bestimmungen anderer Rechtsteile zu verbotenen gestempelt, so daß das Strafrecht nach dieser Seite hin nichts Neues hervorbringt. So z. B. sind Diebstahl, Betrug und Sachbeschädigung bereits durch das Privatrecht verboten. Nicht selten verweisen die Strafgesetze ausdrücklich oder stillschweigend auf derartige außerhalb ihres Bereiches liegende Rechtsbestimmungen. Vgl. z. B. RStrG. §§ 145, 360_9, 366_1, $367_{2,15}$, $368_{1,2}$ 2c. Die Anwendung der Strafgesetze ist hier davon abhängig, daß die betreffenden Rechtsbestimmungen fortbestehen, die Aufhebung derselben würde die ersteren ihres Gegenstandes berauben. Dagegen würde die Aufhebung der Strafgesetze die Geltung der in jenen anderweitigen Rechtsbestimmungen enthaltenen Verbote nicht berühren. Nicht selten werden dagegen die mit Strafe bedrohten Handlungen erst durch diese Bedrohung selbst, also durch das Strafgesetz, zu rechtlich verbotenen. So erscheinen z. B. Verletzungen der Ehre, Gesundheit und Freiheit Anderer als

solche nur im Hinblick auf unsere Strafgesetze als rechtlich verboten. Hier erfahren also die anderen Rechtsteile eine Ergänzung bezüglich der von ihnen aufgestellten Verbote.

b) Es vervollständigt durch seine Strafdrohungen das System der „sekundären Rechtsbestimmungen“ oder „Sanktionen“, d. i. der auf Verletzungen von Rechtsvorschriften bezüglichen Bestimmungen, welche den Eintritt von Rechtsfolgen dieser Verletzungen anordnen. Die Strafdrohungen (Sanctiones poenales) haben hier eine ergänzende Bedeutung insofern, als sie einerseits auf mancherlei Rechtsverletzungen Bezug haben, mit welchen sich sonst keine Rechtsfolgen verbinden würden (dahin gehören z. B. gegenwärtig die Beleidigungen als solche), andererseits auf Rechtsverletzungen sich beziehen, die zwar noch anderweitige Rechtsfolgen nach sich ziehen (man denke z. B. an Diebstahl, Raub, Betrug), welche anderweitigen Folgen aber angesichts der Bedeutung und Tragweite dieser Rechtsverletzungen den unter 2 bezeichneten Zweck aller Rechtsfolgen für sich allein nicht zu erfüllen vermöchten (JE. §§ 294 ff.; § 67 unten).

4. Das Strafrecht des modernen Staates ist ein Teil seines öffentlichen Rechts. Denn die von ihm angeordneten Strafen sind Gegenstand eines staatlichen Strafanspruchs, der öffentlichen Interessen zum Ausdruck dient. S. hierüber § 67 und 72 unten.

§ 2.

Die Strafgesetze des Deutschen Reichs.

1. Dem Reiche fällt nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung die „gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht“ zu. Inwieweit aber die Gesetzgebung über diesen Rechtsteil eine gemeinsame sein soll, das wird durch das Reich bestimmt. S. § 3.

2. Das wichtigste unter den vom Reich erlassenen Strafgesetzen, welches den Kern des gesamten in Deutschland gegenwärtig geltenden Strafrechts enthält, ist das „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ (RStrG.). Dasselbe ist gleich dem dazu erschienenen Einführungsgesetze im ganzen Bundesgebiete in Geltung seit dem 1. Januar 1872. Seine Entstehung geht auf einen Beschluß des

norddeutschen Reichstags vom 17. Juni 1868 zurück, durch welchen die Ausarbeitung eines weiterhin mehrfach revidierten Entwurfes veranlaßt wurde. Bei der Herstellung desselben schloß man sich vornehmlich an das preußische Strafgesetzbuch an, derart, daß das deutsche RStrG. sich sachlich als eine verbesserte Ausgabe des ersteren charakterisieren läßt. Publiziert wurde es samt dem Einführungsgesetze unter dem 31. Mai 1870. In Kraft traten beide im Gebiete des norddeutschen Bundes und in Hessen am 1. Januar 1871, in Bayern, Württemberg und Baden am 1. Januar 1872, in Elsaß-Lothringen am 1. Oktober 1871, ein besonderes Einführungsgesetz für dieses am 30. August 1871. Redaktionelle Aenderungen erfolgten mit Rücksicht auf die Umwandlungen des norddeutschen Bundes in das Deutsche Reich durch ein Gesetz vom 15. Mai 1871. Ergänzungen und Aenderungen erfuhr das RStrG. durch Gesetz vom 10. Dezember 1871 (§ 130a), vom 6. Febr. 1875 (Personenstands-G.), vom 24. Mai 1880 (§§ 302a—d), vom 26. Februar 1876 (§§ 49a, 103a, 223a, 296a, 353a, 366a, 361_9 2c.), vom 1. Mai 1875 (Markenschutz-G.) und vom 1. Januar 1879 (Reichskonkursordnung).

3. Von anderen das Strafrecht berührenden Reichsgesetzen seien hier hervorgehoben: Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 22, 30; Militär-StrG. vom 20. Juni 1872; allgemeines deutsches Handels-G. (gemeines Recht seit dem 5. Juni 1869); Gewerbe-O. vom 21. Juni 1869, häufig abgeändert durch speziellere Gesetze, zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 1887; Vereinszoll-G. vom 1. Juli 1869; Post-G. vom 28. Oktober 1871; R.-Seemanns-O. vom 27. Dezember 1872; Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftstücken vom 11. Juni 1870, an Werken der bildenden Kunst vom 9. Januar 1876, an Photographien vom 10. Januar 1876, an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876; Patent-G. vom 24. Mai 1874; Preß-G. vom 7. Mai 1874; R.-Militär-G. vom 2. Mai 1874; Bank-G. vom 14. März 1875; R.-Konkurs-O. vom 10. Februar 1877; Sozialisten-G. vom 21. Oktober 1878; Nahrungsmittel-G. vom 14. Mai 1879; Gesetz über Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879; Sprengstoff-G. vom 9. Juni 1884; Unfallversicherungs-G. vom 6. Juli 1884; Aktien-G. vom 18. Juli 1884.

§ 3.

Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in ihrem Verhältnis zu einander.

Heinze, Das Verhältnis des RStrG.s zum Landesstrafrecht, 1871. HH. IV S. 1 ff. (Kaiser). Bi. H. I S. 270 ff. H. I S. 89 ff. O. I S. 8 ff.

1. Das Reichsrecht geht dem Landesrecht vor. Bestimmungen des letzteren, welche jenem widerstreiten, sind daher ungültig. Es bedarf nicht erst einer Aufhebung derselben. Der Landesgesetzgebung steht ferner eine authentische Interpretation reichsgesetzlicher Bestimmungen nicht zu, und sie kann die Gerichte nicht hindern, einen Widerspruch der erwähnten Art und damit die Unanwendbarkeit landesgesetzlicher Bestimmungen einem gegebenen Falle gegenüber festzustellen.

2. Die Frage, wie sich hiernach die Grenze zwischen Reichsrecht und Landesrecht im einzelnen bestimme, ist im Wege der Auslegung der Vorschriften des ersteren zu beantworten; hierbei fordert § 2 des EG.s (obgleich unmittelbar nur auf das Verhältnis des RStrG.s zum früheren Rechte bezüglich) eine besondere Berücksichtigung. Ihm zufolge sind alle „Materien", welche Gegenstand des RStrG.s sind, dem Landesstrafrecht entzogen.

Hiernach ist unter anderem die Regel aufzustellen, daß diejenigen Arten von Handlungen, mit welchen sich das RStrG. und überhaupt das Reichsstrafrecht befaßt, dem Landesstrafrecht allgemein entzogen seien. Dies gilt z. B. in Bezug auf Hoch- und Landesverrat, Mord und Totschlag, Raub, Brandstiftung, Münzfälschungen, Meineid, Entführung und Nötigung. Bezüglich dieser und der meisten anderen Deliktsarten kann das Landrecht weder an den allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen der Strafbarkeit und Verfolgbarkeit, noch an den vom Reichsrechte normierten strafrechtlichen Folgen etwas ändern, diese ebensowenig vervollständigen wie beschränken. Auch darf es nicht Fälle, welche unter die Begriffe jener Deliktsarten fallen, ausscheiden, um sie einer besonderen Behandlung zu unterwerfen; ebensowenig sachlich verwandte Fälle, welche das Reichs-

recht mit seinen Definitionen nicht umfassen wollte, oder welche bei der Redaktion derselben übersehen wurden, im Sinne einer Ergänzung dieser Definitionen ihrerseits bedrohen.

Diese Regel erleidet jedoch gewisse Einschränkungen. So gewissen Landesgesetzen der im EG. § 2 cit. durch Beispiele (Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst-, Feldpolizeigesetze, Gesetze über Holz- (Forst-) Diebstahl, Vereins- und Versammlungsrecht) charakterisierten Art gegenüber. Diese Landesgesetze behalten, sofern sie nicht durch entsprechende Reichsgesetze verdrängt werden, ihre Geltung, und zwar auch hinsichtlich solcher von ihnen behandelter Delikte, welche sich logisch unter Deliktsbegriffe des RStrG.s subsumieren lassen und also zu den von diesem berücksichtigten Arten von Handlungen gehören. So haben z. B. die partikulären Holzdiebstahls- und Feldpolizeigesetze vielfach Bezug auf Entwendungen, welche alle Merkmale des in § 242 des RStrG.s behandelten Diebstahls an sich tragen, und welche nach diesem Paragraphen zu bestrafen sein würden, wenn nicht jene Spezialgesetze in Geltung wären. Diese Entwendungen sind kraft authentischer Interpretation trotz jener Merkmale nicht als zur Materie des Diebstahls gehörig anzusehen.

Wo das RStrG. bei seinen Definitionen die Verletzung bestimmter Gesetze oder Verordnungen des Landesrechts oder die Verletzung von Rechten oder Pflichten, deren Normierung dem Landesrecht überlassen ist, voraussetzt, da kann das letztere, indem es diese Rechte und Pflichten verengert oder erweitert oder jene Verordnungen oder Gesetze abändert oder aufhebt, das Anwendungsgebiet des Reichsrechts thatsächlich einschränken oder erweitern.

3. Die **allgemeinen Grundsätze**, welche das RStrG. für die Behandlung der Delikte überhaupt oder der Verbrechen und Vergehen aufstellt (§§ 7, 9, 11, 12, 13—79) haben eine Bedeutung auch bezüglich derjenigen Delikte, welche durch Landesgesetze mit Strafe bedroht sind. Dies ist außer Streit bezüglich aller Fälle, wo die einschlagenden Landesgesetze nichts von jenen allgemeinen Grundsätzen Abweichendes enthalten. Streitig aber ist, ob die Landesgesetzgebung berechtigt sei, solche abweichende Bestimmungen zu treffen? Diese Frage aber ist weder allgemein zu bejahen noch allgemein zu

verneinen. Es ist vielmehr bezüglich der einzelnen Grundsätze zu untersuchen (die Dürftigkeit der gegebenen Anhaltspunkte beseitigt die Pflicht dazu nicht), ob sie in einem ausschließenden Sinne aufgestellt seien oder nicht. Das erstere ist z. B. anzunehmen bezüglich der allgemeinen Bestimmungen über die Natur der verschiedenen Strafarten. Die Landesgesetzgebung darf bei ihrer Verwendung von Gefängnis und Haft diesen Strafen keinen anderen Charakter geben, als welchen sie nach dem RStrG. haben sollen. Das Gleiche gilt bezüglich solcher Bestimmungen, welche allgemeine Ueberzeugungen bezüglich der Unzulässigkeit gewisser Akte der Strafjustiz (§§ 9, 11, 12) oder bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen einer gerechten Bestrafung zum Ausdruck bringen (§§ 51—56, 58, 66). Denn die Absicht, für eine Einheitlichkeit der deutschen Strafrechtspflege hinsichtlich ihrer Grundgedanken Sorge zu tragen, tritt in dem RStrG. und dem EG. zu demselben deutlich zu Tage; mit ihr aber verträgt sich die Annahme nicht, daß es dem Landesstrafrecht überlassen bleiben sollte, sich mit jenen allgemeinen Ueberzeugungen in Widerstreit zu setzen. Dagegen ist es der Landesgesetzgebung nicht zu verwehren, die Grenzen des Strafbaren in ihrem Bereiche enger zu ziehen als es seitens des Reichsstrafrechts geschieht. Also z. B. bei Vergehen, die sie bedroht, Beihilfe und Begünstigung straflos zu lassen, die Verjährung an kürzere Fristen zu binden, einem im RStrG. nicht berücksichtigten Notstande eine strafausschließende Bedeutung beizulegen u. s. w.

4. Insoweit es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, Handlungen selbständig mit Strafe zu bedrohen, ist sie in Bezug auf Art und Maß der anzuwendenden Strafen beschränkt (EG. §§ 5, 6):

a) Hinsichtlich der Art der Bestrafung ist sie

α) insofern beschränkt, als Strafarten, welche das RStrG. nicht anwendet, auch von der Landesgesetzgebung nicht verwendet werden dürfen, abgesehen von der Androhung von Forst- oder Gemeindearbeit an Stelle von Gefängnis- oder Geldstrafe (EG. § 6_2);

β) insofern, als Todesstrafe, Zuchthausstrafe und Festungshaft ihr schlechthin entzogen sind.

b) Hinsichtlich des Maßes der Strafe ist sie insofern beschränkt, als Gefängnis von ihr nur noch bis zu zwei Jahren gedroht werden

darf. Hinsichtlich derjenigen Landesgesetze, welche vor Inkrafttreten des RStrG.s bereits Geltung hatten und in Geltung geblieben sind, gilt dies nicht.

5. Die erwähnten Regeln haben keine Beziehung auf das Disziplinarstrafrecht der Bundesstaaten. Die Grenzen desselben sind im Reichsstrafrecht nicht spezieller bestimmt. Doch würde eine Verwendung derjenigen Strafarten, welche um ihrer Schwere willen der Verwendung des Landesrechts bei gemeinen Delikten entzogen sind, bei Ahndung bloßer Disziplinarvergehen den im Reichsrecht zum Ausdruck gebrachten Intentionen zweifellos widerstreiten.

6. Das Reichsrecht hat sich dem Landesstrafrecht, soweit dasselbe von ihm verdrängt worden ist, substituiert, derart, daß wo bisher in Gesetzen privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur auf Bestimmungen des Landesstrafrechts Bezug genommen war, dies nun auf die sachlich entsprechenden Bestimmungen des Reichsstrafrechts zu beziehen ist.

Anhang. Lehrwerke, Kommentare, Gesetzausgaben und Spruchsammlungen: Handbuch des deutschen Strafrechts. Herausgegeben von F. v. Holtzendorff, 4 Bde. 1871—1877. — A. F. Berner, Lehrb. des Strafr. 15. Aufl. 1888. — B. Schütze, Lehrb. des deutschen Strafr. 2. Aufl. 1874. — H. Meyer, Lehrb. 4. Aufl. 1886, 1889. — v. Liszt, Lehrb. 3. Aufl. 1888. — K. Binding, Handb. des Strafr. 1. Aufl. 1884. — L. v. Bar, Handb. I 1882. — H. Hälschner, Das gemeine deutsche Strafr. 1881—1887. 2 Bde. — Köstlin, System des deutschen Strafr. 1855. — Geib, Lehrb. 2 Bde. 1861, 1862. — Grundrisse von K. Binding, 3. Aufl. 1887, A. Geyer 1885 (in beiden reichhaltige Literaturangaben, auf welche besonders hingewiesen sein mag), R. Löning 1885. — Unter den sehr zahlreichen Kommentaren zum RStrG. (v. Schwarze, Meyer, Kirchmann, Rubo, Rüdorff, Oppenhoff u. a.) verdient der von Olshausen (3. Aufl. im Erscheinen) hervorgehoben zu werden. — Unter den Textausgaben mit Noten die von Rüdorff, 14. Aufl. — Zeitschriften: Archiv für Strafr. Begründet durch Goltdammer, jetzt herausgegeben von Meves. — Gerichtssaal seit 1849. Herausgegeben von O. v. Schwarze, nach dessen Tod von dem jetzt ebenfalls gestorbenen v. Holtzendorff. — Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von v. Liszt und von Lilienthal seit 1881. — Aus älterer Zeit Archiv des Kriminalrechts, 1799—1857.

Allgemeiner Teil.

Erste Abteilung.

Strafbare Handlungen.[1]

Erstes Kapitel.

Im Allgemeinen.

JE. §§ 229 ff., 260—310. — A. Merkel, Kriminalistische Abhandlungen, I 1867. — Derselbe, Z. I S. 580 ff. — L. v. Bar, Die Grundlagen des Strafrechts 1869. — Bi., Die Normen und ihre Uebertretung, I 1872 II 1877. — H. Hälschner, Die Lehre vom Unrecht und seinen verschiedenen Formen 1860. — Derselbe, im Gerichtssaal 1876. — E. Hertz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren des Strafrechts 1880. — Fr. Horowicz, Grundbegriffe des Strafrechts, 2 Aufl. 1882. — Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts 1845. — Die oben genannten Lehr- und Handbücher.

---

[1] Meist wird die Lehre vom Begriff und Zweck der Strafen vorangestellt. Es macht sich dabei die Meinung geltend, daß der Begriff der Strafe in der logischen Ordnung demjenigen des Verbrechens vorangehe. Dafür soll nach E. Beaussire (le principe du droit 1888) der Name unseres Rechtsteiles den genügenden Beweis enthalten. Es ist dies ebenso logisch, wie wenn man aus dem Namen der medizinischen Wissenschaften folgern wollte, daß der Begriff der Medikamente das Prius sei im Verhältnis zu dem der Krankheiten, und daß folgeweise die angehenden Mediziner zuerst über die Medikamente und deren Anwendung, dann erst über

I. Ihr Gegenstand.

§ 4.

Strafbare Handlungen als Interessen- und Rechtsverletzungen.

Strafbare Handlungen — Verbrechen i. w. S., Delikte — sind Handlungen (dies Wort soll, wo sich nicht das Gegenteil aus dem Zusammenhang ergibt, auch die Unterlassungen umfassen), welche als unverträglich mit bestimmten Interessen durch das staatliche Recht verboten und mit Strafe bedroht sind. Betrachten wir hier zunächst diejenige Eigenschaft derselben, um deren willen sie verboten sind, also ihr Verhältnis zu bestimmten Interessen, dann ihre Eigenschaft, einem staatlichen Verbote zu widerstreiten.

1. Die strafbare Handlung als Interessenverletzung. Für das staatliche Verbot und die Bestrafung einer Handlung sind stets ihre (vom Gesetzgeber vorausgesetzten) Beziehungen zu bestimmten Interessen und zwar zu Interessen, welche

a) sich im Staate als gemeinsame geltend zu machen vermögen und

b) einen Schutz durch Strafandrohung und Strafe nach den im Staate herrschenden Auffassungen zu finden vermögen und fordern, maßgebend.

Ad a) Das Verbrechen läßt sich als ein „antisoziales Verhalten" charakterisieren, d. i. als ein Verhalten, welches den im Rechte zum Ausdruck kommenden Interessen, die nirgends Interessen bloß eines einzelnen Individuums, sondern stets Interessen einer Vielheit und Interessen sind, welche sich als gemeinsame geltend zu machen die Kraft haben, widerstreitet.

Das Recht ist in allen seinen Teilen ein Organ solcher Interessen. Diese sind dafür bestimmend, in welchem Umfange und in welchen

---

die Krankheiten zu unterrichten seien. Jene Meinung ist konsequent nur bei denjenigen, welche das Wesen der Verbrechen dadurch charakterisiert glauben, daß man sie als mit Strafe bedrohte Handlungen definiert. Dieser Glaube aber steht nicht höher, als derjenige eines Mediziners stehen würde, welcher Krankheiten ihrem Wesen nach bestimmt zu haben meinen würde, wenn er sie als Vorgänge definierte, welche zum Medizinieren Anlaß geben.

Formen den Gütern der Einzelnen ein rechtlicher Schutz zu gewähren, in welchem Umfange und in welcher Weise der Freiheit rechtliche Schranken zu ziehen und wie die Ueberschreitungen dieser Schranken, und speziell diejenigen, welche wir als Verbrechen i. w. S. zusammenfassen, zu bekämpfen seien. Die Art also, wie diese Interessen durch Verbrechen berührt werden, ist das entscheidende Motiv der Behandlung, welche die letzteren erfahren, und diese Behandlung zielt überall auf eine Sicherung der nämlichen Interessen. In ihnen ist daher der in oberster Instanz entscheidende Gegenstand des Angriffs einerseits, des strafrechtlichen Schutzes andererseits gegeben.

Ad b) Die Frage, welcherlei Interessen einen strafrechtlichen Schutz fordern, läßt sich nicht durch eine allgemeine Formel und überall nur im Hinblick auf die Kulturverhältnisse einer gegebenen Zeit und eines gegebenen Volkes beantworten. Es kommt hierbei in Betracht, einmal die Bedeutung, welche bestimmten Interessen bei einem Volke zukommt, dann, was nicht genügend beachtet zu werden pflegt, das Verhältnis, in welchem die spezifische Natur der Schutzmittel des Rechts und speziell des Strafrechts zu den Bedingungen steht, von welchen unter gegebenen Kulturverhältnissen die Befriedigung jener Interessen thatsächlich oder nach den herrschenden Anschauungen abhängt. Alles dies aber steht im Fluß der Entwickelung. Man denke z. B. an die religiösen und kirchlichen Interessen oder an das Interesse an der Herrschaft richtiger Lehrmeinungen über Moral, Recht und Politik, über Gott, Unsterblichkeit und Freiheit und an die Stellung des Strafrechts zu diesen Interessen. Wenn das letztere ihnen in der Gegenwart im Gegensatz zu älteren Geschichtsperioden im allgemeinen einen Schutz nicht zu teil werden läßt, so hat dies seinen Grund nicht etwa darin, daß ihnen im heutigen Gemeinleben keine Bedeutung mehr zukäme, sondern darin, daß die Schutzmittel des Strafrechts ihrer eigentümlichen Natur nach uns als ungeeignet erscheinen, diese Interessen wahrhaft zu fördern. Der fortschreitenden Entwickelung des geistigen Lebens gegenüber verändern sich die Aufgaben des Staates in betreff desselben, und eine Seite des Fortschrittes im Bereiche seiner Wirksamkeit ist durch eine feinere Anpassung seiner Mittel und deren Anwendungsweise an die Bedingungen charakterisiert, unter welchen diese Aufgaben jeweils eine Lösung zu

finden vermögen. Diesen Vorgängen entspricht in bestimmten Richtungen ein Absterben des Strafrechts, in anderen ein Wachstum desselben, bezw. entsprechen Aenderungen seines Geistes, seiner Mittel und der Formen seiner Anwendung.

2. Die strafbare Handlung als Rechtsverletzung. Verletzungen gesellschaftlicher Interessen sind Verbrechen nur insofern, als sie einer in der Gemeinschaft als gültig und verpflichtend erachteten Norm widerstreiten und demgemäß einem sie mißbilligenden öffentlichen Urteile gegenüberstehen; dort, wo das Recht eine Selbständigkeit anderen an der Ordnung des Gemeinlebens beteiligten Mächten (Religion, Moral, Sitte) gegenüber erlangt hat, nur insofern, als die Norm, der sie widerstreiten, die spezielleren Merkmale einer Rechtsvorschrift hat, jene mißbilligenden Urteile also eine Anerkennung in der Form des objektiven Rechts gefunden haben.

Die Verbrechen gewinnen damit weitere und ihnen gleichfalls wesentliche Eigenschaften.

Dahin gehört es, daß sie kraft ihres Widerspruchs mit einer Rechtsvorschrift einen Mangel an Gehorsam dem im Rechte sich aussprechenden Willen gegenüber bekunden. Damit aber stellen sie die Autorität dieses Willens und seiner Vorschriften, sowie die Bedingungen ihrer künftigen Wirksamkeit in Frage. Sie treffen daher mit den vom Rechte geschützten Interessen zugleich die Macht, welche sie unter ihren Schutz nimmt. Deshalb hat die Bekämpfung der Verbrechen eine Bedeutung für das Recht selbst. Es handelt sich für dieses dabei um die Wahrung der Voraussetzungen, unter welchen es seine Aufgabe zu erfüllen vermag.

§ 5.

Fortsetzung.

1. Von den gemeinsamen Interessen, deren Organ das Recht ist, lassen sich Objekte, Zustände und Verhältnisse unterscheiden, von deren Herstellung, Bestand oder Unverletztheit die Befriedigung jener Interessen abhängig ist, und welche um dieses Zusammenhangs willen unter den Schutz

des Rechts gestellt sind. Dahin gehört z. B. die Integrität von Gesundheit, Leben, Freiheit, Ehre des Einzelnen. Dieselbe ist unter bestimmten Voraussetzungen eines rechtlichen Schutzes teilhaft und kann, soweit dies der Fall ist, das nächste Angriffsobjekt von Verbrechen bilden. Der Zusammenhang dieses Objektes mit den an oberster Stelle maßgebenden Interessen kann dabei ein näherer oder entfernterer sein, und dies findet seinen Ausdruck in der Verschiedenheit jener Voraussetzungen. So z. B. ist die Ehre des Einzelnen Gegenstand eines strafrechtlichen Schutzes im allgemeinen nur vorsätzlichen Angriffen gegenüber, welche nicht durch gewisse legitime Interessen gedeckt sind (§§ 192, 193 des RStrG.s), und nur auf Grund eines Verlangens seitens des Verletzten, während der Schutz, welchen unter anderem das menschliche Leben findet, an die gleichen Voraussetzungen nicht gebunden ist. So ist der Bestand des öffentlichen Friedens unter anderen Voraussetzungen durch das Strafrecht geschützt, als das individuelle Eigentum u. s. f. Derartige Verschiedenheiten sind nicht, wie es geschehen ist, so zu deuten, als ob der Arm des Rechts das eine Mal durch gemeinsame Interessen, das andere Mal durch das Interesse des beteiligten Einzelnen in Bewegung gesetzt würde! Das Recht hat in keinem seiner Teile den Charakter eines Privatinstituts. Wenn es z. B. dem A in einem Streite mit dem B zum Besitze einer bestimmten Sache verhilft, so geschieht dies nicht, weil A etwa ein besonders großes Interesse an diesem Besitze hat, oder weil es für das Recht an sich erheblich wäre, ob A oder B sich dieses Besitzes erfreuen könne, sondern weil die Umstände, unter welchen und auf Grund deren A die gerichtliche Hilfe für sein Begehren in Anspruch nimmt und die Grundsätze, deren Anwendung dabei in Frage kommt, einen Zusammenhang zwischen seinen Privatinteressen und den allgemeinen Interessen an der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs und dem Bestande des öffentlichen Friedens erkennen lassen. In demselben Sinne schützt ihn das Strafrecht bestimmten Angriffen gegenüber in seinem Besitze, und es läßt diesen Besitz, wie überhaupt seine Güter, schutzlos anderen Angriffen gegenüber, solchen nämlich, welche ihren allgemeinen Merkmalen nach, oder unter den gegebenen Umständen, gemeinsame Interessen weder unmittelbar noch mittelbar als in Mitleidenschaft

befindlich erscheinen lassen. (Vgl. bezüglich derartiger Verhältnisse die §§ 58 ff. unten.)

2. Indem das Recht bestimmte Güter oder Interessen unter seinen Schutz stellt, bringt es **Rechtsverhältnisse** **hervor**, als deren Elemente eine Verpflichtung, Verletzungen dieser Güter oder Interessen zu unterlassen, und eine dieser Verpflichtung korrespondierende rechtliche Macht auf der Gegenseite sich darstellen. Auf diese rechtliche Macht wenden wir unter bestimmten Voraussetzungen Begriff und Namen des subjektiven Rechtes an. (Vgl. JE. §§ 153 ff.)

Die Verbrechen gewinnen damit weitere Beziehungen, indem sie neben den betreffenden Interessen zugleich jene Pflichten und diese rechtliche Macht, bezw. diese subjektiven Rechte verletzen. So sind Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Sachbeschädigung Verletzungen subjektiver Vermögensrechte, und dieses Angriffsobjekt tritt in den gesetzlichen Definitionen jener Deliktsarten speziell hervor. Dagegen sind die durch Gotteslästerung, Tierquälerei, Sodomie, Incest getroffenen Interessen nicht in der Form besonderer subjektiver Rechte geschützt. Das allgemeine Recht des staatlichen Willens auf Befolgung seiner Gebote (§ 4 i. f.) erscheint selbstverständlich auch bei ihnen als verletzt, aber mit ihm sind die hier in Betracht gezogenen, spezielleren subjektiven Rechte nicht zusammenzuwerfen.

3. Indem das Verbrechen Pflichten widerstreitet, welche das Recht begründet oder sanktioniert hat, tritt es in einen Widerspruch mit den sittlichen Faktoren, welche bei einem Volke die Herrschaft seines Rechtes stützen und die Erfüllung jener Pflichten fordern. Die Bedeutung dieser Beziehung des Verbrechens wird in der Folge darzulegen sein.

§ 6.

Kontroversen und gegnerische Ansichten.

Vgl. außer den zu § 4 Genannten v. Buri, Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen, 1885. — R. Keßler, Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung, 1884. — H. Meyer, Die Gerechtigkeit im Strafrechte, 1881. — R. Löning, Grundriß. — Zitelmann, Gewohnheitsrecht und Irrtum (Archiv für ziv. Praxis, Bd. 66).

Durch das bisher Gesagte sind mancherlei in der neueren Literatur vertretene Theorien abgelehnt, welche den dargelegten Sachverhalt in der einen oder anderen Richtung verkennen, und zahlreiche viel behandelte Fragen, darunter solche von größter Tragweite implizite entschieden.

1. Abgelehnt ist eine Mehrheit unter sich wieder verschiedener Theorien, welche darin zusammentreffen, daß sie der Bedeutung der Verbrechen, Verletzungen gesellschaftlicher Interessen zu sein, nicht gerecht werden.

a) Hierher gehört die sogenannte „Normentheorie", welche um der glänzenden Ausführung, die sie durch ihren Urheber (Binding) erhalten hat, und um der großen Zahl ihrer Anhänger willen eine besondere Beachtung verdient. Nach ihr erscheint als das einzige Angriffsobjekt der Verbrechen das staatliche Gehorsamsrecht. Die Verbrechen sollen deshalb ihrem Wesen nach nichts sein als Unbotmäßigkeiten. Die soziale und überhaupt die sachliche Bedeutung der betreffenden Handlungen hat nach ihr mit deren Eigenschaft, Verbrechen zu sein, nichts zu schaffen, und kann demgemäß Grund und Maß für die Wirksamkeit der Strafjustiz nicht an die Hand geben. Verboten sollen diese Handlungen zwar wegen ihrer Unzuträglichkeit mit bestimmten Gütern sein, aber das für das Verbot Entscheidende soll für ihre Bestrafung als irrelevant betrachtet werden. So würde z. B. der Wucher verboten sein wegen seiner Bedeutung für wirtschaftliche und andere Güter, aber für seine Bestrafung käme nur die in ihm liegende Unbotmäßigkeit in Betracht, die Bestrafung einer Verleumdung würde nicht auf eine Wahrung und bezw. auf Wiederherstellung der Ehre des Verleumdeten, nicht auf eine Genugthuung für diesen und nicht auf die Wahrung und Sicherung der etwa in Mitleidenschaft stehenden besonderen öffentlichen Interessen (man denke etwa an eine auf die öffentliche Wirksamkeit von Beamten bezügliche Verleumdung) zielen, sondern lediglich auf eine Bekräftigung des staatlichen Gehorsamsanspruchs. Vom Standpunkte des strafenden Staates aus betrachtet, erscheinen, dieser Theorie zufolge, die Rechtsnormen in einer eigentümlichen Rolle, der Rolle des Geßlerschen Hutes (Thon), dem gegenüber die Leute ihre Botmäßigkeit an den Tag legen sollen, denn die sachliche Be-

deutung, welche die Normen von dem aufgehängten Hute unterscheidet, soll ja für diesen Standpunkt nicht in Betracht kommen. Die Wahrheit ist, daß, was für das Verbot wesentlich, dies ebenso für die Bestrafung ist. Die Normentheorie vermag unter anderem die unterscheidende Behandlung, welche die verschiedenen Verbrechensarten erfahren, nicht verständlich zu machen. Denn diese Behandlung entspricht den Werturteilen, welche bezüglich der verschiedenen Delikte Geltung haben. So z. B. die Behandlung des Mordes, des Diebstahls, der Unzuchtsdelikte im Gegensatze zu derjenigen des Zweikampfs, der Beleidigungen ꝛc. der Beurteilung und Schätzung, welche sie im Volke erfahren. Diese Urteile aber haben die gesamte Bedeutung der Delikte, wie sie auf Grund gemeinsamer Erfahrungen im Volke empfunden wird, zum Gegenstande, nicht bloß deren Verhältnis zum staatlichen Gehorsamsanspruche! Daher die zahlreichen Verschiedenheiten in Art und Maß der Bestrafung. Die möglichen Abstufungen der Unbotmäßigkeit stehen dazu in keinem Verhältnisse. Wenn das Wesen aller Verbrechen in diesem einen Momente beschlossen läge, wie kämen wir z. B. dazu, gewisse Verbrechen als infamierend zu behandeln, während wir andere, und zwar leichte und schwere, mit unserer „Custodia honesta“, der Festungshaft, bestrafen? — Unverständlich bleiben hier ferner die geschichtlichen Veränderungen in der Beurteilung und Abschätzung der Delikte, da diese Veränderungen mit Aenderungen der sozialen Bedeutung der Delikte zusammenhängen (§ 11 unten). — Unverständlich erscheint hier insbesondere die dem Richter bezüglich der Strafbemessung gestellte Aufgabe. Der gewaltige Spielraum, der ihm hierfür eingeräumt wird, ist nur gerechtfertigt unter der Voraussetzung, daß die konkrete That in allen ihren sozialbedeutsamen Eigenschaften im Einklang mit der Gesamtheit der Werturteile, welche im Rechte eine Anerkennung gefunden haben, den Gegenstand der richterlichen Würdigung zu bilden hat.

b) Hierher gehören ferner die ethischen Strafrechtstheorien (im wesentlichen identisch mit den sogenannten absoluten Straftheorien, s. § 70 unten), welche lediglich die moralischen Beziehungen der Verbrechen betonen, nach welchen daher das entscheidende Angriffsobjekt derselben nicht in gesellschaftlichen Interessen, sondern in moralischen

Pflichten zu finden und die der Strafjustiz gestellte Aufgabe als eine spezifisch moralische anzusehen sein würde. Diese Theorien vermögen unter anderem die Grenzen, in welchen sich die staatliche Strafthätigkeit bewegt, und deren geschichtliche Aenderungen, welche keineswegs mit den Aenderungen der herrschenden Anschauungen über die Ausdehnung des moralischen Pflichtenkreises zusammenfallen, nicht zu erklären. Sie bringen ferner das Strafrecht in einen unmöglichen Gegensatz zu den anderen Rechtsteilen. Die Aufgabe des Rechts ist eine einheitliche, und alle seine Funktionen sind durch dieselben Prinzipien beherrscht. Daß aber die anderen Rechtsteile (man denke an Handels- und Wechselrecht, Pfand- und Konkursrecht, Staats- und Verwaltungsrecht ꝛc.) nicht eine spezifisch moralische Aufgabe zu lösen haben (wenn es auch für alle die gleiche Bedeutung hat, den Einklang mit den herrschenden ethischen Anschauungen zu wahren), springt in die Augen. Die Vorstellung, daß das Recht, insofern es Ge- und Verbote privat- und öffentlich rechtlichen Charakters aufstellt, ein Organ sozialer Interessen sei, insofern dagegen, als es diese Ge- und Verbote durch Strafdrohungen bekräftigt, eine Einrichtung zur Erfüllung moralischer Imperative, ist absurd. Weiteres hierüber in § 70 unten.

c) Hierher gehört ferner die Ansicht, welche nur bei gewissen Verbrechen das entscheidende Objekt in gemeinsamen Interessen, bei andern dagegen in Privatinteressen gegeben findet. Ueber sie ist oben das Erforderliche gesagt.

Ferner die Ansicht, daß das Motiv der Bedrohung von Verbrechen, welches in gemeinsamen Interessen liege, streng zu scheiden sei von dem Gegenstande, welcher durch diese Bedrohung geschützt werden solle (Keßler). Dieselbe widerlegt sich durch die Frage: wie denn in jenen Interessen das Motiv einer Gegenwirkung gegen Verbrechen liegen könne, wenn sie durch die letzteren nicht verletzt oder gefährdet würden, in ihnen also nicht ein Gegenstand der Verletzung oder Gefährdung durch Verbrechen gegeben wäre, und wenn die Bedrohung der Verbrechen nicht für sie bedeutsam wäre, nicht den Charakter einer Schutzmaßregel für sie hätte?

2. Diejenigen Theorien, welche auf die Eigenschaft der Verbrechen, antisoziale Handlungen zu sein, gebührendes Gewicht legen,

werden meist ihren ethischen Beziehungen, kraft deren sie mehr sind als bloß schädliche oder feindliche Handlungen, nicht gerecht. Mit diesen Beziehungen aber hängen die Grundbegriffe des Strafrechts, insbesondere die Begriffe der Zurechnung, Zurechnungsfähigkeit, Schuld und Strafe in einer Weise zusammen, daß diejenigen, welche die ethische Seite der Verbrechen nicht als eine wesentliche gelten lassen, nur im Widerspruch mit sich selbst an jenen Begriffen festzuhalten vermögen. Es gehören hierher die meisten sog. relativen Strafrechtstheorien. Näheres hierüber in den §§ 65 ff., 69 ff., 26 f. unten.

3. Vielfach wird bestritten, daß das Recht selbst als ein Angriffsobjekt der Verbrechen in Betracht komme, und daß dasselbe durch deren Bekämpfung sich selbst verteidige. Man hat darin unter anderem einen „sinnlosen Zirkel" gefunden. Allein solange der Begriff des Selbstschutzes nicht als ein sinnloser erwiesen ist, kann man diese Meinung auf sich beruhen lassen. Das Strafrecht läßt sich seiner praktischen Bedeutung nach den Vorwerken einer zum Schutze von Land und Leuten bestimmten Festung vergleichen. Jener Ansicht entspräche hier die Behauptung, es sei unlogisch, davon zu reden, daß durch die Wirksamkeit jener Werke mit Land und Leuten zugleich die Festung selbst verteidigt werde. Wichtiger ist ein anderer Einwand gegen die Annahme jenes Selbstschutzes. Beinahe allgemein wird gegenwärtig gelehrt, das Recht könne seiner Natur nach nicht verletzt werden. Das Unverletzliche aber bedarf keines Schutzes und kann daher auch als ein Angriffsobjekt der Verbrechen nicht in Betracht kommen. Läßt man bezüglich dieser Frage bloße Wortstreitigkeiten und alles Selbstverständliche (z. B. daß Befehle und Regeln an sich nicht geschädigt werden können) beiseite, so kann man erkennen, daß zwei Grundanschauungen vom Rechte hier wie bei zahlreichen andern dem Bereiche der Rechtswissenschaft angehörigen Fragen sich gegenüberstehen.

Nach der einen ist das Recht spezifisch theoretischer Natur, ein Inbegriff von hypothetischen Urteilen, gleichsam das geistige Inventar eines Auskunftsbüreaus für diejenigen, welche erfahren wollen, was unter verschiedenen Voraussetzungen im staatlichen Leben sich zutragen werde. Die Form der Ge- und Verbote, in welche die Rechts-

sätze sich kleiden, die Beweggründe, welche sie für unser praktisches Verhalten abgeben, die mancherlei Zwangsmittel, über welche es verfügt, erscheinen dieser Ansicht als etwas Accidentelles, dem Wesen des Rechts an sich Fremdes. Von der Verletzlichkeit eines so gedachten Rechts kann natürlich sowenig gesprochen werden, wie von der Verletzlichkeit der Lehrsätze unserer juristischen Kompendien. Ein so gedachtes Recht ist aber auch unfähig, zu schützen. Gedankensysteme können Verletzungen sowenig abwehren wie erleiden. Daher diejenigen, welche die Verletzlichkeit des Rechts bestreiten, nicht von einem Schutze reden sollten, welchen dasselbe für irgendwen oder irgendwas gewähre.

Nach der zweiten Ansicht ist das Recht eine Organisation sozialer Kräfte, deren Wesen in erster Linie nicht durch hypothetische Urteile, sondern durch Willens- und Machtäußerungen charakterisiert ist, von welcher zwar mannigfache Auskunft gegeben wird über das, was unter bestimmten Verhältnissen geschehen wird, aber als über ein Geschehen, das sie selbst durch ihre Wirksamkeit gewährleistet; welche uns die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens kennen lehrt, aber nicht als eine von ihr selbst unabhängig erscheinende, sondern als eine Ordnung, die sie selbst gestaltet und trägt; eine Organisation also, die sich als eine thätige Macht bewährt, und welche ihrer Natur nach dem Einfluß feindlicher und freundlicher Kräfte nicht entzogen, vielmehr einer Mehrung und Minderung, Gefährdung und Sicherung zugänglich ist, und nur insofern Recht heißt, als sie den beständig gegen jene Ordnung und ihre Herrschaft selbst ankämpfenden Elementen gegenüber das Feld behauptet. Von einer Unverletzlichkeit dieser Macht zu reden hätte keinen Sinn. Diese letztere Ansicht entspricht dem Sachverhalte und ihre Richtigkeit ist im weiteren vorausgesetzt (vgl. JE. §§ 42—59).

Noch sei hier der Frage gedacht, ob die in den strafbaren Handlungen liegende Unbotmäßigkeit auf das objektive Recht, oder wie einige wollen, auf das subjektive Recht des in jenem sich äußernden staatlichen Willens zu beziehen sei, einer Frage, der indessen nur eine scholastische Bedeutung zuzuerkennen ist. Es kommt sachlich durchaus auf das Gleiche hinaus, ob wir uns das objektive Recht oder dieses subjektive als den Gegenstand der Verletzung denken; es

handelt sich dabei immer um dieselbe geistige Macht, nur daß wir sie das eine Mal als die Macht eines bestimmten Subjektes (des staatlichen Willens) denken, das andere Mal als eine in bestimmten Formen (Gesetzen, richterlichen Handlungen rc.) sich bethätigende Macht. Die Frage hat den gleichen Wert wie diese, ob der Ungehorsam der Kinder als ein Ungehorsam gegen die elterlichen Befehle, oder gegen die befehlenden Eltern, beziehungsweise gegen das Recht der Eltern, zu befehlen, anzusehen sei.

§ 7.

Fortsetzung.

Man streitet darüber, ob Güter oder Interessen als unmittelbare Gegenstände des rechtlichen Schutzes einer-, der verbrecherischen Angriffe anderseits zu betrachten seien. Ein unfruchtbarer Streit! Bei den meisten Deliktsarten läßt sich das Angriffsobjekt sowohl mit Verwendung des einen wie des andern Begriffs bezeichnen, ohne daß wir damit in einen Widerspruch mit dem Inhalte der einschlagenden Rechtsbestimmungen geraten würden. Als das Angriffsobjekt der Körperverletzungen läßt sich die unter rechtlichem Schutze stehende körperliche Integrität der Einzelnen bezeichnen. Diese aber ist eines rechtlichen Schutzes nur in ihrer Eigenschaft als menschliches Gut teilhaft, und sie ist Gut nur mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für menschliche Interessen. Daher läuft es auf dasselbe hinaus, ob ich sage, das Recht schütze das Gut dieser Integrität oder das Interesse an ihrer Erhaltung oder auch schlechtweg diese Integrität. Da indessen, wo es sich um ein erst zu Bewirkendes handelt, hat zweifellos der Begriff des Interesses den Vorzug. So verletzt das in § 360_{10} des RStrG.s behandelte Delikt das öffentliche Interesse an der Beseitigung gemeiner Gefahren, ein Interesse, welchem sich in der Beschreibung des Delikts ein entsprechendes Gut nur in gezwungener Weise würde substituieren lassen. Das Wesentliche aber ist, zu beachten, daß körperliche Integrität, Freiheit u. s. w. mögliche Verbrechensobjekte nur unter den im vorigen Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen sind.

Auf diesen Zusammenhang weist es hin, wenn man von „Rechtsgütern" als den Angriffsobjekten der Verbrechen redet. Wir nennen Freiheit, Gesundheit ꝛc. Rechtsgüter, insofern sie und soweit sie kraft der Verknüpfung der Einzelinteressen mit den gemeinsamen unter rechtlichem Schutze stehen und demgemäß Gegenstand eines rechtswidrigen Angriffs sein können. An diesen sehr brauchbaren Ausdruck haben sich leider schwer verständliche Kontroversen und eigentümliche Mißverständnisse angeknüpft. So spricht man von Rechtsgütern als von Gegenständen des Rechtsschutzes, da doch menschliche Güter erst durch diesen Schutz, sei er privatrechtlicher oder strafrechtlicher Natur, zu Rechtsgütern werden. Man bestimmt das Wesen der Strafe als „Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung", da doch die Güter, welche durch die Strafjustiz verletzt werden, insoweit als dies geschieht, nicht unter rechtlichem Schutze stehen und daher nicht als Rechtsgüter verletzt werden. Diese Güter sollten ferner etwas „Abstraktes" sein! Auch ist die Meinung hervorgetreten, Rechtsgüter seien nicht durch das Recht geschützte Güter Einzelner oder Vieler, sondern Güter des Rechtes selbst, wobei sich nichts Bestimmtes denken läßt ꝛc.

Da, wo diese Güter einen Schutz in der Form eines subjektiven Rechtes finden, da kann es als zweckmäßig erscheinen, den Angriffsgegenstand mit dem Namen dieses Rechts zu bezeichnen, da hierdurch in einfachster Weise auf die Grenzen hingewiesen wird, in welchen das betreffende Gut ein Gegenstand rechtswidriger Angriffe sein kann.

Irrig aber ist es, das Wesen aller Delikte in einer Verletzung subjektiver Rechte finden zu wollen (R. Löning). Es liegt hierin derselbe Fehler, wie in der in § 6 besprochenen Normentheorie: die Bedeutung der Delikte für die gesellschaftlichen Interessen hinter ihren Beziehungen auf die Gebilde des Rechts (Normen, subjektive Rechte), das ist hinter den Formen und Mitteln der Sicherung dieser Interessen verschwinden zu lassen.

II. Die strafbaren Handlungen selbst.

Außer den bisher Genannten vgl. Jellinek, Die sozial-ethische Bedeutung von Recht, Unrecht, Strafe 1878. — Kräpelin, Abschaffung

des Strafmaßes 1880. — Lombroso, Der verbrecherische Mensch, deutsche Ausg. von Fränkel 1887. — E. Brusa, Saggio di una dottrina generale del reato, Turin 1884. — A. Merkel, Ueber den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft in Z. I S. 553 ff.

§ 8.

Ihr Wesen.

Das Wesen der Delikte ergibt sich in der Hauptsache aus dem über ihr Objekt Gesagten. Nach gewissen Seiten hin bedarf es indessen einer näheren Bestimmung.

1. Physische Seite. Zu jedem Delikte gehört ein bestimmtes Thun oder Nichtthun, d. i. ein bestimmtes Verhalten des Körpers während einer gegebenen Zeit. Zu vielen Delikten ferner eine bestimmte durch dies Verhalten hervorgerufene Wirkung außerhalb des Schuldigen. Vorgänge, welche lediglich der Innenwelt angehören, böse Vorsätze und Gedanken, sind keine Verbrechen — „Gedanken sind zollfrei" —, weil sie keine Verletzungen derjenigen Interessen enthalten, als deren Schutzwehr das Strafrecht, wenigstens dasjenige des modernen Staates, sich darstellt. Auch sind äußere Vorgänge nie deshalb allein Verbrechen, weil sie auf schlechte Gesinnungen und Gedanken hinweisen. Der Standpunkt des Rechts ist nicht derjenige des Beichtstuhls oder derjenige des individuellen Gewissens, für welche die Eigenschaften des inneren Verhaltens eines Menschen um ihrer selbst willen in Betracht kommen. Die Sorge für das Seelenheil des Einzelnen oder für eine ideale Gestaltung seines Innenlebens überläßt wenigstens das heutige Recht grundsätzlich anderen Mächten. In diesem Sinne gibt es daher für unser Recht keinen „subjektiven Standpunkt" (vgl. § 10, § 44 ff.). Nicht das, was unsere Thaten für unsere subjektive Welt, sondern was sie für die Interessen anderer bedeuten, ist für die Funktionen des Rechts, des Strafrechts ebenso wie des Privatrechts, maßgebend. Wie nach Privatrecht für die Entstehung von Schulden nicht die Beschaffenheit unseres Wollens an sich, sondern die, von jener freilich abhängige, unseres Wirkens entscheidend ist, so nach Strafrecht für die Entstehung der von ihm normierten Pflichten.

2. Psychologische Seite. Andererseits kommt das körperliche Verhalten eines Menschen samt den hierdurch herbeigeführten Verände-

rungen der Außenwelt, z. B. die Bewirkung des Todes eines andern durch einen Stich, für die Strafrechtspflege nur insoweit in Betracht, als es in die Macht des Willens des ersteren gegeben war, die Vorgänge nicht eintreten zu lassen, und insofern ihr Eintritt für diesen Willen und sein Verhältnis zu den vom Rechte sanktionierten Pflichten charakteristisch ist. Auch ist die Bedeutung, welche ihnen aus diesem Zusammenhange erwächst, für das Verhalten der Strafjustiz entscheidend. Wenn jemand z. B. durch eine mechanisch erzwungene Körperbewegung eine fremde Sache zerstört, oder wenn dies durch ein Kind, welches rechtliche Pflichten nicht zum Motive nehmen und also nicht verletzen kann, geschieht, oder durch einen Erwachsenen in einer von ihm nicht vorhersehbaren und folglich seinen Willen nicht charakterisierenden und von diesem keine Bedeutung empfangenden Weise, so ist der Vorgang für die Strafjustiz bedeutungslos, ein Anlaß und ein Gegenstand für ihre Wirksamkeit nicht vorhanden. Von derartigen äußeren Vorgängen gilt daher das nämliche, wie von den unter 1 besprochenen inneren: sie sind an sich für den Standpunkt des Strafrechts bloße Nullen. Möglicherweise verletzen sie gesellschaftliche Interessen, aber nicht soziale Pflichten und nicht die Vorschriften, durch welche diese eine rechtliche Sanktion erhalten haben. Nur diejenigen Uebel aber, welche aus einem pflichtwidrigen Willensverhalten hervorgehen, lassen sich mittels der Strafe bekämpfen (§ 65 ff.). Andere können unter Umständen die Zivilrechtspflege beschäftigen und ein Gegenstand privatrechtlicher Ausgleichung sein, aber für die Strafrechtspflege bedeuten sie nichts. Diese hat es nur mit einem Faktor zu thun, dem menschlichen Willen, und nur mit einer bestimmt gearteten, durch den Widerspruch mit jenen Pflichten charakterisierten und von ihm abhängigen Wirksamkeit desselben. Das Verbrechen gehört daher seinem Wesen nach dem psychologischen Gebiete an. Es ist eine Bethätigung der geistigen Kräfte einer Person, durch welche die im Bereiche der Vorstellungen und Gefühle liegenden Bedingungen eines geordneten und gedeihlichen Gemeinlebens an irgend einem Punkte in Frage gestellt werden. So ist z. B. eine thätliche Beleidigung jemandes Delikt nicht kraft der mechanischen Einwirkung des Handelnden auf den Beleidigten, oder kraft der Muskelbewegungen, welche dieselbe vermitteln, sondern ledig-

lich kraft der geistigen Wirkungen, welche sich an diese äußeren Vorgänge kraft der ihnen zu Grunde liegenden Willensbethätigung anknüpfen, und welchen die bezeichnete Bedeutung zukommt. Nur an sie ist zu denken, wenn von Gegenwirkungen gegen die Verbrechen mittels der Strafe gesprochen wird.

3. Diese geistigen Wirkungen der Verbrechen sind einerseits vielartig und kompliziert: von einer allgemeineren Bedeutung sind z. B. im Bewußtsein der unmittelbar Beteiligten das Gefühl erlittener Kränkung, eine Minderung des Gefühls sozialer Geltung, Furcht vor weiteren Verletzungen, Haß gegen den Verbrecher und ein mehr oder minder starkes Vergeltungsverlangen, im Bewußtsein der entfernter Beteiligten Furcht vor gleichartigen Verletzungen, moralischer Unwille und Abneigung gegen den Verbrecher und gegen die soziale Gruppe, Partei oder Konfession, der er angehört, Minderung des Ansehens der verletzten Normen und des Vertrauens in die Macht des Rechts, Neigung zu eigenmächtigen Akten der Züchtigung oder Vergeltung, im Bewußtsein des Verbrechers selbst eine Stärkung der zum Verbrechen führenden Triebfedern, eine Schwächung der Widerstandskräfte gegen Anreize zu denselben, im Bewußtsein von Gesinnungsgenossen des Verbrechers ein Reiz zur Befolgung des gegebenen Beispiels. Diese Wirkungen sind andererseits in wichtigen Richtungen nach Art, Umfang und Tragweite veränderlich. Denn sie sind abhängig von dem Charakter der Beteiligten und den gesamten geistigen Zuständen, in welchen sie leben. Daher mit tiefergreifenden Aenderungen dieser Zustände auch die Bedeutung der Verbrechen und folgeweise deren Behandlung sich ändert. Die Geschichte dieser Behandlung und der zu Grunde liegenden Auffassungen ist deshalb kennzeichnend für den Gang der geistigen Entwickelung eines Volkes und der Entwickelung seiner öffentlichen Zustände (vgl. §§ 71, 72).

Jene Kompliziertheit und diese Veränderlichkeit der geistigen Wirkungen der Verbrechen erklären zum Teile das Nebeneinanderbestehen und bezw. die Aufeinanderfolge einer kaum übersehbaren Menge verschiedener Lehrmeinungen über Begründung, Zweck und Maß der Strafen.

§ 9.

Fortsetzung.

Die Verbrechen kommen übrigens für den Staat überhaupt und seine Strafjustiz insbesondere in einer doppelten Eigenschaft in Betracht, einerseits insofern sie Uebel und Gefahren erzeugen, andererseits insofern sie solche erkennbar machen; erstlich also mit Rücksicht auf ihre Wirkungen, zweitens mit Rücksicht auf die Verhältnisse, in welchen sie selbst ihre Erklärung finden, und welche, wenn fortbestehend, sich zu einer Quelle weiterer Verbrechen gestalten können. Der realen Bedeutung der Verbrechen, die im bisherigen vornehmlich ins Auge gefaßt wurde, stellt sich so eine symptomatische Bedeutung an die Seite. Diese letztere haben sie mit anderen Handlungen gemein. So kann z. B. Handlungen von Kindern, welche nach § 55 beziehungsweise 56 des RStrG.s nicht als strafbar erscheinen, eine derartige Bedeutung zukommen, und in demselben Sinne, wie es bei Verbrechen der Fall ist, zu vorbeugenden Maßregeln Anlaß geben. (Vgl. RStrG. § 55_2, 56_2). Es ergibt sich hieraus, daß diese symptomatische Bedeutung an sich keine That zu einem Verbrechen stempeln kann. Sie kommt gleichwohl bei der Frage, welche Folgen mit Verbrechen zu verbinden seien, wesentlich mit in Betracht. Hierbei ist zu unterscheiden:

a) Die Bedeutung, welche der That des Einzelnen für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Thaten und dem gesamten Vorleben des gleichen Individuums, als einer Dokumentierung bestimmter und zwar gefährlicher Eigenschaften oder Zustände dieses Individuums zukommt. Gleiche Thaten verschiedener Personen können in dieser Hinsicht möglicherweise einen verschiedenen Erkenntniswert besitzen, und leichte Delikte möglicherweise einen größeren als schwerere. Unter den Eigenschaften und Zuständen aber, welche hier Beachtung fordern, sind von besonderem Belang die den Gewohnheitsverbrecher kennzeichnende Neigung zur Begehung von Delikten bestimmter Art, geistige Verwahrlosung, intellektuelle Schwäche, abnorme Reizbarkeit und mangelnde Entwickelung des moralischen Sinnes. Diese und andere Eigenschaften und Zustände können und sollen eine Berück-

sichtigung finden bei der Auswahl und der Gestaltung der zur Anwendung zu bringenden Strafen, sowie durch anderweitige, der staatlichen Strafthätigkeit zur Seite gehende oder folgende Maßregeln. Jedoch ist, wie noch näher darzulegen sein wird, das geltende Recht in dieser Hinsicht zu einer befriedigenden Ausbildung nicht gelangt.

b) Die allgemeinere symptomatische Bedeutung der Verbrechen. Diese sind nach Art und Zahl charakteristisch für den jeweiligen gesellschaftlichen Zustand. Ihre Ursachen liegen in der Beschaffenheit der Menschen und der Verhältnisse, in welchen sie leben, und welche die Beweggründe für ihre Handlungen in sich schließen. Jene Beschaffenheit selbst ist in gewissem Maße von den gesellschaftlichen Zuständen abhängig, in welchen die Menschen heranwachsen und deren Einwirkungen sie sich nicht zu entziehen vermögen. Daher spiegeln sich diese Zustände in der Statistik der Verbrechen. Wo jene relativ konstant sind, da zeigen auch die Verbrechen nach Art und Zahl keine bedeutsamen Aenderungen. Ein Anwachsen der letzteren in bestimmten Richtungen läßt dagegen auf mehr oder minder tiefgehende Aenderungen der sozialen Verhältnisse schließen. Insoweit daher der Staat diese Verhältnisse und ihre Fortbildung zu beherrschen vermag, geben die Schwankungen in dem „Budget der Verbrechen" einen Maßstab der Kritik für seine Wirksamkeit an die Hand.

§ 10.

Abweichende Auffassungen.

Der im vorigen entwickelten Ansicht vom Wesen der Verbrechen stehen viererlei Grundauffassungen gegenüber, welche, mehr oder minder bewußt erfaßt und zu mehr oder minder vollständigem Ausdruck gelangend, in der Litteratur eine Rolle spielen.

1. Die subjektiv ethische Auffassung („subjektiver Standpunkt"), welche im Gegensatz zu dem in § 8₁ oben Gesagten den Schwerpunkt auf die innere Seite der That legt und dem in ihr zu Tage tretenden Willen und dessen Eigenschaften an sich eine selbständige, ja die entscheidende Bedeutung für die Wirksamkeit der staatlichen Strafjustiz beimißt. Dieselbe hat nur Sinn unter der bereits

abgelehnten Voraussetzung, daß der Standpunkt dieses Teiles unserer Justiz derjenige einer spezifisch moralischen Betrachtungsweise sei, da den Eigenschaften unseres Wollens ein selbständiger Wert oder Unwert nur von diesem Standpunkte aus beizumessen ist.

2. Die objektiv naturalistische Auffassung („objektiver Standpunkt"), welche dem äußeren Vorgange eine selbständige Bedeutung zuerkennt und hierbei nur diejenigen Uebel ins Auge faßt, welche derselbe unabhängig von der Beteiligung des Willens einer Person und von der Natur dieser Beteiligung mit sich führt, also z. B. bei Tötungsdelikten das in Betracht kommende Uebel lediglich in dem bewirkten Tod eines Menschen gegeben findet. Da dieses Uebel das nämliche ist, mag es durch die That eines Geisteskranken oder durch die eines gesunden Menschen herbeigeführt sein, so führt diese Auffassung konsequenterweise zu der Alternative, daß entweder auch Geisteskranke zu bestrafen, oder daß die Strafen überhaupt abzuschaffen seien. Das eine wie das andere hat denn auch seine Vertretung gefunden.

Die meisten freilich, welche bei Verbrechen nur die bezeichneten Uebel wahrnehmen, gelangen zu dem Schluß, daß die Wirksamkeit der Strafjustiz überhaupt nicht auf die Wirkungen der strafbaren Handlungen zu beziehen seien. Weil die Verhängung von Strafen keinen Toten lebendig machen und keine zerbrochene Sache wieder instandsetzen kann, so meinen sie entweder der unter 1 erwähnten subjektiven Ansicht oder der unter 4 zu besprechenden sich anschließen zu sollen.

Die bezeichnete Auffassung entspricht im übrigen dem Standpunkte des primitiven Menschen, welcher Verletzungen, die er erleidet, nur nach dem äußeren Uebel, das sie enthalten, abzuschätzen vermag und deshalb gegen vorsätzliche und gegen unfreiwillig durch andere ihm zugefügte Schädigungen in derselben Weise reagiert, sowie dem Standpunkte des Kindes, das ebenso nach dem Stuhle schlägt, an dem es sich gestoßen, wie nach einem Menschen, der ihm wehe gethan hat.

Einer höheren Besonnenheit entspricht es, bei schädlichen Einwirkungen, welche wir erfahren, auf die Kräfte zu achten, von welchen sie ausgehen, und auf die Bedeutung, welche ihnen aus der Beschaffen-

heit dieser Kräfte erwächst, sowie etwaige Gegenwirkungen dieser Bedeutung anzupassen.

3. Die dualistische Auffassung, welche sowohl der subjektiven Seite der Verbrechen, wie der objektiven, letzteres im Sinne der unter 2 erwähnten Ansicht, eine selbständige Bedeutung zuerkennt. Sie ist wissenschaftlich insofern die am tiefsten stehende, als sie die Fehler der bisher charakterisierten Auffassungen miteinander verbindet. Hierher gehört es, wenn man Grund und Maß der Strafe einerseits in dem schuldhaften Wollen des Verbrechers, andererseits in den schädlichen Wirkungen seines Verhaltens gegeben findet, wie dies von allen denjenigen geschieht oder konsequenterweise geschehen sollte, welche Schuld und Kausalität als zwei schlechthin auseinander zu haltende Dinge betrachten (§ 27 unten). Wie eine von der Schuld gesonderte Wirksamkeit in irgendwelchem Umfange für eine Bestrafung bestimmend sein könne, bleibt dabei unerklärt. — Ferner ist es hierher zu ziehen, wenn man die Bedrohung einiger Deliktsformen auf den objektiven, anderer, vor allem die des Verbrechensversuches, auf den subjektiven Standpunkt zurückführt.

4. Manchem erscheint das Verbrechen nur als ein Beweisgrund für die Gefährlichkeit oder Besserungsbedürftigkeit des Thäters. Die reale Bedeutung der That, welche im vorigen dargelegt worden ist, wird von ihnen entweder übersehen, oder es wird bestritten, daß die Strafe darin ihre Rechtfertigung finden könne. Nicht die Eigenschaften der That, sondern die des Thäters, auf welche jene hinweist, sollen deshalb für die Strafe allein entscheidend sein. Der gefährliche Mensch, nicht die gefährliche Handlung soll die Justiz beschäftigen. Daß der Inhalt des überlieferten Strafrechts in schroffstem Widerspruch mit dieser Auffassung stehe, ist für jeden, der etwas von diesem kennt und verstanden hat, offenliegend. Eben deshalb werden von den Vertretern dieser Theorie Reformen des überlieferten Rechts gefordert. Aber nicht eine Umbildung, sondern eine Beseitigung des Strafrechts würde von diesem Standpunkte aus anzustreben sein. Denn einerseits hat es für diesen keinen Sinn, Maßregeln vorbeugenden oder erziehlichen Charakters an die Voraussetzung von Verbrechen zu knüpfen, da die Eigenschaften, in welchen sie ihre Begründung finden, nicht lediglich durch Verbrechen erkennbar

gemacht werden können, und andererseits ist es ein Mißbrauch des Wortes, wenn Maßregeln dieser Art, welche ihre Rechtfertigung nicht in einer pflichtwidrigen Handlung finden sollen, gleichwohl Strafen genannt werden. Wenn man einen Tobsüchtigen einsperrt, damit er keinen Schaden anrichte, so hat diese Maßregel alle Merkmale, welche den Strafen nach dieser Auffassung wesentlich sind, aber in Wahrheit fällt sie nicht unter den Begriff der Strafe (§§ 65 ff. unten). Aus dem Strafrecht, das sich dieser Auffassung anpaßte, würde daher der Begriff der Strafe auszuscheiden sein, und der des Verbrechens würde seine Bedeutung für dasselbe einbüßen. Im Zusammenhang damit würde der ihm eigentümliche Inhalt schwinden und dem eines Verwaltungsrechts von wesentlich polizeilichem Charakter Platz machen. Das nun würde kein Uebel sein, wenn das bisherige Strafrecht vor dem Forum der modernen Wissenschaft keiner Begründung fähig wäre. Aber diejenigen, welche dieser Meinung huldigen, haben nur erkennen lassen, daß ihnen der Sinn und die wirkliche Bedeutung dieses Rechtsteils verborgen geblieben ist.

§ 11.

Zur Geschichte des Verbrechens.

R. v. Ihering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung, in zahlreichen Aufl. — Derselbe, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht 1867. H. H. I. — v. Bar, Hdb. I. — Geib, Lehrb. I. — Post, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft 1880, 81. — Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 1884. — Bernhöft, Staat und Recht der römischen Königszeit 1882. — Wilda, Das Strafr. der Germanen 1842. — Du Boys, Histoire du droit crim. des peuples anciens 1845, des peuples modernes 1854—74. — Tissot, Le droit pénal etc. 1880. — R. Lönings Berichte in Z. — A. Merkel, Zur Reform der Straf-G. 1869. — Derselbe, Der Begriff der Strafe in seinen geschichtlichen Beziehungen in der österreichischen Wochenschrift 1872. — v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafr. in Z. III. — Die Werke über deutsche Rechtsgeschichte von Schröder, Brunner u. a. S. im übrigen bezüglich der geschichtlichen Litt. die cit. Grundrisse.

1. In primitiven Verhältnissen gelten Uebelthaten, die nicht unmittelbar wie z. B. der Verrat im Kriege gemeinsame Güter treffen, als *feindliche Akte* gegen den zunächst Verletzten und dessen Blutsfreunde, als beleidigende Schädigungen ihrer Güter und ihres Ansehens, welche Handlungen von verwandtem Charakter — Racheakte — gegen den Uebelthäter und dessen Sippe hervorrufen. Die Volksgesamtheit verhält sich hierbei, von der Forderung der Beachtung gewisser Regeln abgesehen, neutral. Ihr Verhalten gleicht in mancher Hinsicht hier demjenigen der durch das internationale Recht verbundenen Gesamtheit der modernen Kulturvölker Uebelthaten gegenüber, welche von einem dieser Völker gegen ein anderes begangen werden.

2. Bei entwickelterem Gemeinleben macht die Bedeutung, welche betreffenden Thaten ihren mittelbaren Wirkungen nach für die Gemeinde und das Volksganze zukommt, sich in mannigfacher Weise geltend und veranlaßt die letzteren, auf der Seite der unmittelbar verletzten Interessen und zu gunsten einer geordneten Ausgleichung des Geschehenen Partei zu ergreifen.

Der feindliche Akt wird im Zusammenhange damit zum *Verbrechen*, und es bilden sich bezüglich des letzteren bestimmte, in Art und Maß seiner Bestrafung zum Ausdruck kommende Werturteile aus. Ueber die Verhältnisse, welche hierauf Einfluß üben, s. § 71 f. unten. Insoweit die Handlung unmittelbar gegen Güter des Einzelnen gerichtet ist — der hier ins Auge gefaßte Fall —, gestaltet sie sich in der Regel zunächst zum *Privatverbrechen*, d. i. zu einer den verletzten Einzelnen und dessen Sippe zumeist und in erster Linie angehenden Rechtskränkung, welche eine Strafe nach sich zieht, sofern die unmittelbar Beteiligten deren Auferlegung verlangen, eine Strafe, welche nach Art und Maß der Verletzung angepaßt ist, welche diese erlitten haben, und bezw. den Bedingungen einer Friedenserneuerung unter den auf aktiver und passiver Seite beteiligten Sippen, und welche Gegenstand eines privaten Rechtsanspruches ist. Die Zuerkennung dieses Anspruches und das Eingreifen des Staates zu gunsten seiner Durchführung beruht indessen hier wie bezüglich aller Privatansprüche auf der Verkettung der Einzelinteressen mit den Interessen der Gesamtheit, und es findet hierbei spezieller das

gemeinsame Interesse an dem Bestande des Friedens innerhalb der Gemeinschaft seinen Ausdruck.

Als Friedensverletzungen gewinnen jene Thaten zugleich eine Beziehung auf den Willen, der sich die Bewahrung des Friedens zum Ziele setzt, und auf den Anspruch dieses Willens, daß seine Friedensgebote Gehorsam finden.

Je nach dem Maße ferner, in welchem die Bedeutung jener Thaten und die ihr zu Grunde liegenden Gesinnungen für die allgemeinen Interessen empfunden wird, und in welchem den letzteren gemeinsame ethische und religiöse Anschauungen sich zur Seite stellen, werden sie zu Gegenständen sittlicher und religiöser Mißbilligung.

3. Eine fortschreitende Entwickelung ist weiterhin vor allem durch die folgenden Vorgänge charakterisiert.

a) Die Bedeutung des Verbrechens für die unmittelbar durch dasselbe Betroffenen tritt in den herrschenden Anschauungen in Hintergrund neben ihrer Bedeutung für die gemeinsamen Interessen und den staatlichen Willen, und das private wandelt sich im Zusammenhange damit in das öffentliche, d. i. unmittelbar auf diese Interessen und diesen Willen bezogene und dementsprechend behandelte, Verbrechen um. Hierfür ist vor allem das Schwinden der Bedeutung und Leistungsfähigkeit der alten Blutsverbände, sowie die Konzentration des staatlichen Lebens und die Steigerung der beherrschenden Macht des staatlichen Willens bestimmend.

b) Den Aenderungen im Charakter des Staates und seines Rechtes entsprechen Aenderungen in der Bedeutung der Verbrechen, bezw. bestimmter Verbrechensarten.

So entspricht der Ausbildung des theokratischen Staates und seines „Jus sacrum" ein starkes Hervortreten religiöser Beziehungen des Verbrechens. Letzteres ist bei den meisten Völkern, bei welchen staatliches Strafrecht zu umfassenderer Ausbildung gelangt ist, auf einer gewissen Entwickelungsstufe wahrzunehmen. Es ist ein geschichtlicher Vorgang von allgemeinerer Bedeutung, daß das Gefühl von der Wichtigkeit bestimmter Regeln des Handelns für die Gesamtheit in Zusammenhang tritt mit religiösen Vorstellungen, und daß diese Regeln aufgefaßt werden als Aeußerungen eines übermenschlichen Willens und als verpflichtend kraft dieses Ursprungs, ihre

Verletzungen folgeweise als Verletzungen dieses Willens, als Frevel gegen die Götter oder die Gottheit, sowie daß sie als solche und im Namen dieser Wesen zur Bestrafung gezogen werden. Die Entwickelung der staatlichen Einrichtungen einerseits, der religiösen Vorstellungen andererseits führt indessen über diesen Standpunkt hinaus. Die Elemente, deren enge Verbindung ihn charakterisiert, staatliches Recht, Moral und Religion, gewinnen eine gewisse Selbständigkeit gegeneinander und das erstere unterliegt im Zusammenhange damit einem Verweltlichungsprozeß. Für seinen Inhalt und für seine Gültigkeit und verpflichtende Kraft sucht es Maß und Begründung nun im Zusammenhange menschlicher Interessen und die religiösen Beziehungen der Verbrechen treten für sein Forum in den Hintergrund.

Diese und andere Aenderungen im Charakter des staatlichen Rechts finden übrigens einen Ausdruck nicht bloß in einer geänderten Auffassung und Behandlung aller oder vieler Deliktsarten, sondern auch in einer anderen Abgrenzung des strafrechtlichen Gebietes, einer Ausdehnung desselben in bestimmten Richtungen, einer Verengerung desselben (dahin gehört z. B. die Ausscheidung der eigentlichen Religionsverbrechen) in anderen.

c) Das Verbrechen gewinnt im Zusammenhang mit einer höheren Ausbildung der öffentlichen Einrichtungen und einer Erhöhung der Stetigkeit ihres Wirkens gleichsam einen abstrakteren Charakter, d. h. die Bedeutung des einzelnen Verbrechens, welche demselben, isoliert betrachtet, seinen unmittelbaren Wirkungen nach zukommt, tritt in Hintergrund neben derjenigen Bedeutung, welche sich in seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von Handlungen und dem Verhältnisse dieser Handlungsart zu einer Regel von bestimmtem sozialem Werte begründet.

Es findet dies einen Ausdruck unter anderem darin, daß den durch die einzelne That hervorgerufenen Gefühlen und Leidenschaften ein Einfluß auf den Eintritt einer Bestrafung durch den Grundsatz der Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen kraft gesetzlichen Auftrags für die Regel verwehrt wird (s. indessen § 86 f. unten), ebenso ein unmittelbarer Einfluß auf Art und Maß der Strafe durch die unabhängige Stellung des Richters und die Bindung desselben an ein Gesetz, das älter ist als das Verbrechen. Einen ferneren Ausdruck

findet dies in dem Zurücktreten des Genugthuungszwecks der Strafe und ihrer Beziehung auf eine Wiederherstellung des Friedensverhältnisses unter den Parteien des einzelnen Falls. Einen auffallenden Gegensatz zu unseren modernen Strafen bilden in dieser Hinsicht unter anderem die durch die richterlich bestätigten Sühneverträge des Mittelalters normierten Deliktsfolgen, welche den unter jenen Parteien durch die gegebene That erzeugten besonderen Verhältnissen mittels einer genauen Regelung des künftigen Verhaltens dieser Parteien sich in speziellster Weise anpaßten. Auch gehört hierher das Zurücktreten des Bedürfnisses, den einzelnen Straffall möglichst ausgiebig im Sinne einer Exempelstatuierung, namentlich durch eine Gestaltung des Vollzugs der Strafe zu einem öffentlichen Schauspiel zu verwerten.

d) Eine analoge Entwickelung läßt sich hinsichtlich derjenigen Bedeutung der Verbrechen erkennen, welche als die symptomatische bezeichnet wurde. Für die derselben zugewendete Betrachtung reiht sich die einzelne That Erscheinungen von verwandtem Charakter im Leben des einzelnen Verbrechers und den gleichartigen Thaten anderer als ein integrierendes Moment ein, und das Ganze dieser Thaten wird zum Gegenstand eines Studiums, das, auf der Voraussetzung einer Herrschaft psychologischer Gesetze stehend, den Ursachen des Verbrechens und insbesondere den sozialen Gründen sich zuwendet, aus welchen der zum Verbrechen neigende Mensch und das Verbrechen emporwächst.

e) Der skizzierten Entwickelung entsprechend bildet sich die Lehre von den allgemeinen Voraussetzungen strafrechtlicher Verschuldung aus. Sobald die psychologischen Wirkungen der Verbrechen in umfassenderer Weise und ihrer allgemeinen Bedeutung nach empfunden werden, wendet sich eine steigende Aufmerksamkeit den Bedingungen zu, von welchen jene Bedeutung und ihr Maß abhängen und insbesondere denjenigen Bedingungen, welche in der Willens- und Verstandesbeschaffenheit der Thäter gelegen sind. (Siehe im übrigen die §§ 68 ff.)

III. Thatbestand und Einteilungen der strafbaren Handlungen.

§ 12.

Der gesetzliche Thatbestand der Delikte.

JE. §§ 206 ff., 229 ff., 260 ff., 725 ff. — Bi. H. §§ 209 ff. — Bi. N. I §§ 15 ff.

1. Irgend welche Handlungen sind nach geltendem Rechte nur strafbar, sofern sie durch den Inhalt eines Gesetzes dafür erklärt sind (RStrG. § 2), insofern sie demgemäß einem der Deliktsbegriffe unserer Strafgesetzgebung sich unterordnen lassen.

2. Die Thatmerkmale, welche hierfür entscheidend sind, bilden „den gesetzlichen Thatbestand der Delikte". In diesem Sinne wird der Ausdruck im RStG. (§ 59) angewendet und im folgenden gebraucht werden.

3. Die Thatbestandsmerkmale lassen sich in solche scheiden, welche der inneren Thatseite angehören, und solche, welche der äußeren Thatseite angehören. Jene bilden den subjektiven oder *inneren*, diese den objektiven oder *äußeren Thatbestand* der Delikte.

4. Diese Merkmale lassen sich ferner in solche scheiden, welche den Deliktsarten gemeinsam, und in solche, welche den einzelnen Deliktsarten eigentümlich sind. Jene bilden den *allgemeinen Thatbestand* der Delikte, diese den *besonderen Thatbestand* der betreffenden Arten. Zu jenen gehört es z. B., daß die That von einem mindestens zwölfjährigen Individuum begangen wurde, daß sie nicht mechanisch erzwungen war u. s. w. Zum besonderen Thatbestande des Mordes beispielsweise, daß durch die Handlung ein Mensch getötet und daß die Tötung vorsätzlich und mit Ueberlegung ausgeführt wurde.

Die unterschiedenen Merkmale sind sachlich gleichwertig. Das Vorliegen eines Delikts bestimmter Art ist in demselben Sinne von den allgemeinen, wie von den besonderen Thatbestandsmerkmalen abhängig. Ob ihr gewisse Merkmale mit anderen Deliktsarten gemeinsam sind oder nicht, das berührt die Frage der sachlichen Bedeutung dieser Merkmale nicht, sondern allein die Frage, wie das,

was bezüglich der Deliktsmerkmale gelten soll, am zweckmäßigsten zum Ausdruck zu bringen sei: ob bei Behandlung der besonderen Deliktsarten oder ein für allemal in einem allgemeinen Teile. Es beruht daher auf einem Mißverständnis, wenn man in den allgemeinen Thatbestandsmerkmalen nur Abstraktionen oder juristische Beurteilungen hat finden wollen (v. Liszt).

5. Die Thatbestandsmerkmale entnehmen wir in erster Linie den Strafgesetzen, die allgemeinen insbesondere dem allgemeinen Teil des RStrG.s, die besonderen vornehmlich den gesetzlichen Definitionen der betreffenden Deliktsarten. Die Strafgesetzgebung findet jedoch bezüglich dieser Merkmale eine mannigfache Ergänzung im Inhalt anderer Rechtsteile und weist häufig selbst auf diese Ergänzung hin.

Hierher gehört es, wenn sie in ihre Definitionen das Merkmal der Rechtswidrigkeit aufnimmt. Sie weist damit auf Thatumstände hin, welche sich in anderen Rechtsteilen näher bestimmt finden, und deren Beschreibung sie sich auf Grund dieses Hinweises erspart. Wenn z. B. die Sachbeschädigung in § 303 des RStrG.s als vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache definiert wird, so repräsentiert das „rechtswidrig" eine Reihe von Thatumständen, welche uns das Vermögensrecht an die Hand gibt, und deren Beschreibung im StrGB. als überflüssig erscheinen würde. —

Man hat die Meinung vertreten, daß die Strafgesetze allgemein eine unabhängig von ihnen begründete Rechtswidrigkeit der von ihnen bedrohten Handlungen voraussetzten (Normentheorie, vgl. § 6 oben), wonach also zu den in den strafgesetzlichen Definitionen zusammengefaßten Thatumständen stets ein „rechtswidrig" hinzuzudenken sein würde. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Indem die Strafgesetze die von ihnen beschriebenen Handlungen mit Strafe bedrohen, erklären sie dieselben damit implicite für verboten und also für rechtswidrig. Ob diese auch unabhängig von solcher Bedrohung rechtswidrig sein würden, ist an sich für die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze gleichgültig; es kommt dies nur bei der Frage in Betracht, ob bei der Beschreibung der mit Strafe zu bedrohenden Handlungen in dem erwähnten Sinne eine abkürzende Bezugnahme auf anderweitige Rechtsbestimmungen möglich sei.

6. Zu den Thatbestandsmerkmalen gehören nur vom Strafgesetz vorausgesetzte Merkmale, nicht solche, welche die That erst aus dem Strafgesetze selbst gewinnt, also nicht der Umstand, daß sie durch das Strafgesetz verboten und mit Strafe bedroht ist. So z. B. gehören zum Thatbestande des Wuchers die in § 302a des RStrG.s angegebenen Thatmerkmale, nicht aber der Umstand, daß er verboten und mit Strafe bedroht ist.

7. Von den Thatbestandsmerkmalen sind ferner außerhalb der That selbst liegende Bedingungen ihrer Strafbarkeit, wie z. B. die Stellung eines Strafantrags bei den sogenannten Antragsdelikten zu unterscheiden. Siehe hierüber die §§ 85 ff. unten.

8. Bei der gesetzlichen Bestimmung und Abgrenzung der Thatbestandsmerkmale machen sich verschiedenerlei Rücksichten zum Teile technischer Natur geltend. So die Rücksicht auf die Erweisbarkeit betreffender Merkmale im einzelnen Falle, auf die Verständlichkeit der gesetzlichen Definitionen und Unterscheidungen, auf die Bedingungen einer sicheren und gleichmäßigen Anwendung der ersteren, und andere. Sie führen dahin, daß die für die Bestrafung maßgebenden psychologischen Momente in der Regel unmittelbar in den Thatbestandsmerkmalen nicht zum Ausdruck kommen. Der Gesetzgeber begnügt sich damit, solche Umstände zusammenzustellen, mit welchen jene sich notwendig oder der Regel nach verbinden. Bisweilen nennen seine gesetzlichen Definitionen nicht einmal das unmittelbare Angriffsobjekt der betreffenden Delikte. So z. B. lassen die Definitionen der Eidesdelikte dieses Objekt unmittelbar nicht erkennen. Daß es das Interesse an Wahrung der Beweiskraft der Eidesform im Bereiche der Rechtspflege sei, nicht etwa das beteiligte religiöse Interesse oder das durch diese Delikte im Einzelfalle geschädigte Privatinteresse, ist jenen Definitionen an sich nicht zu entnehmen, und die Verletzung jenes Interesses bildet, obgleich für die Bestrafung maßgebend, kein Thatbestandsmerkmal bei diesen Delikten. Die richtige Auffassung dieser Verhältnisse ist von großer Bedeutung für das Verständnis zahlreicher Bestimmungen dieses Rechtsteiles.

§ 13.

Einteilungsgründe.

A. Merkel, Krim. Abh. II S. 68 ff. — JE. § 729. — Bi., Normen I. — Löning, Grundriß §§ 18 ff.

1. In den Begriffen der verschiedenen Deliktsarten finden sich Handlungen zusammengefaßt, welche mit Rücksicht auf ihre thatsächlichen Merkmale und ihre rechtliche Bedeutung eine gleichmäßige Behandlung hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Strafbarkeit und der mit ihnen zu verbindenden strafrechtlichen Folgen vertragen und fordern, solche Handlungen dagegen auseinandergehalten, bezüglich welcher das Gegenteil der Fall ist.

Von den Umständen, welche in letzterer Hinsicht eine Bedeutung gewonnen haben, sind in diesem Abschnitte diejenigen zu besprechen, welche bei der Behandlung speziellerer Materien keine entsprechende Berücksichtigung finden können.

2. Die größte Bedeutung für das Gesamtsystem der Deliktsbegriffe nehmen hier Verschiedenheiten der unmittelbar beteiligten rechtlich geschützten Interessen in Anspruch. Man kann mit Rücksicht auf sie zunächst drei Gruppen von Deliktsarten unterscheiden, deren Glieder in erster Line wieder durch den gleichen Einteilungsgrund auseinandergehalten sind, nämlich:

Delikte, welche in spezifisch staatlichen Interessen,

Delikte, welche in allgemeineren Interessen nicht spezifisch staatlicher Natur, und

Delikte, welche in Interessen, als deren Träger ausschließend oder vorwiegend bestimmte Einzelne in Betracht kommen, ihr unmittelbares Angriffsobjekt haben.

Zur ersten Gruppe gehören z. B. Hoch- und Landesverrat, zur zweiten Gruppe Blutschande, Gotteslästerung, Urkundenfälschung, zur dritten Gruppe Mord, Diebstahl, Betrug.

3. In zweiter Linie machen sich die Verschiedenheiten der Verhältnisse, in welchen strafbare Handlungen zu den in Betracht kommenden Interessen stehen können (positive Schädigung im Gegensatz zu bloßem Nichtfördern, Schädigung im Gegen-

satz zu bloßer Gefährdung ꝛc.: §§ 14 ff. unten), sowie die verschiedene Bedeutung und Tragweite der Delikte für diese Interessen als Einteilungsgründe geltend.

4. Die Besonderheit der vom Verbrecher angewendeten Mittel hat den erwähnten Einteilungsgründen gegenüber keine selbständige Bedeutung (a. M. v. Liszt). Wo das Gesetz die Anwendung bestimmter Mittel zu einem Thatbestandsmerkmale macht, da geschieht dies entweder, weil dieselbe der Handlung eine Richtung gegen Interessen bestimmter Art oder bestimmter Subjekte gibt, die sie sonst nicht haben würde (man denke z. B. an den Mißbrauch der Amtsgewalt bei Begehung eines Deliktes gegen die Freiheit, wodurch die That zugleich eine Richtung gegen staatliche Interessen erhält), oder weil sie dem Angriff gegen bestimmte Interessen oder ihrer Gefährdung eine erhöhte Bedeutung verleiht (Anwendung von Gift bei Angriffen gegen die Gesundheit anderer). Ein dritter Grund dürfte sich nicht entdecken lassen.

§ 14.

Kommissiv- und Omissivdelikte.

A. Merkel, Krim. Abh. 1. — Bi., N. I. — Schwalbach, GS. 1879, 1881. — v. Rohland, Dorpater Festrede 1885. S. die Litt. bei § 41.

1. Der Staat fordert einerseits, daß wir die unter seinem Schutze stehenden Interessen nicht verletzen oder gefährden und verbietet mit Rücksicht hierauf bestimmte Handlungen und Wirkungsweisen. Er fordert andererseits von uns, daß wir jene Interessen, bezw. die Lösung der bezüglich ihrer sich ergebenden Aufgaben durch mancherlei Handlungen und Wirkungsweisen positiv fördern, und stellt entsprechende Gebote auf.

Dieser Verschiedenheit der staatlichen Anforderungen entspricht die Unterscheidung von Kommissiv- oder Begehungsdelikten und Omissiv- oder Unterlassungsdelikten. Jenes sind strafbare Verletzungen von Verboten, diese von Geboten, durch jene wird ein Zustand oder ein Vorgang herbeigeführt, welcher nicht begründet oder herbeigeführt werden sollte, durch diese wird ein Zustand schuld-

hafterweise nicht begründet, ein Vorgang nicht bewirkt, welche begründet oder bewirkt werden sollten. Mord, Hochverrat, Diebstahl, Betrug sind hiernach Kommissivdelikte, die Nichtverhinderung dieser Verbrechen dagegen ist unter den in § 139 des RStrG.s bezeichneten Voraussetzungen ein Omissivdelikt.

2. Unser RStrG. bedroht vorzugsweise Kommissivdelikte, dagegen finden sich zahlreiche Omissivdelikte in Spezialgesetzen behandelt.

Im allgemeinen sind die unter staatlichem Schutze stehenden Interessen in umfassenderer Weise durch Verbote wie durch Gebote begünstigt. So wird z. B. das Leben der Individuen anderen gegenüber in umfassendster Weise durch Verbote geschützt, die Rettung desselben aus Gefahren dagegen nur in engen Grenzen zur Pflicht gemacht.

Auch steht die Verletzung von Verboten im allgemeinen auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit, wie die Verletzung der korrespondierenden Gebote. So wird z. B. der Mörder mit dem Tode bestraft, derjenige dagegen, der den Mord vorsätzlich nicht verhindert unter Verhältnissen, wo dies geschehen sollte und konnte, nur mit Gefängnis (RStrG. § 139). Eine Besonderheit enthält hier § 60 unseres Militär-StrG.s. Ueberaus häufig ziehen Gebotsverletzungen nur Exekutivmaßregeln nach sich.

3. Die Verbote des Rechtes schließen im allgemeinen gewisse Gebote in sich ein und zwar von zweifacher Art, nämlich

a) Das Gebot, unsere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß wir Verletzungen der Verbote vermeiden. Aus der Nichterfüllung dieses Gebotes kann die Verletzung eines Verbotes hervorgehen, für welche wir verantwortlich gemacht werden. Spezielleres hierüber bei Behandlung der strafbaren Fahrlässigkeit (§ 32 ff.).

b) Das Gebot, die Bedingungen zu verwirklichen, unter welchen unsere an sich rechtmäßigen Handlungen sich mit den Verboten vertragen, Handlungen also, aus welchen je nach den begleitenden Vorgängen eine Verletzung fremder Interessen und rechtlicher Verbote hervorgehen kann (z. B. das Halten wilder Tiere), dahin zu ergänzen, daß das letztere vermieden wird (z. B. durch Vorrichtungen, durch welche die mit dem Halten wilder Tiere sich sonst verbindenden Gefahren ausgeschlossen werden). Die mit schädlichen Folgen verbundenen Verletzungen solcher Gebote heißen, sofern sie strafbar sind,

unechte Unterlassungsdelikte. Spezielleres bezüglich derselben siehe in den §§ 36 und 41 unten.

Die betreffenden ergänzenden Handlungen können zum Gegenstand besonderer Gebote gemacht sein (vgl. z. B. RStrG. § 367 $_{11}$). Die Unterlassung der Handlungen begründet in diesem Falle an sich ein Omissivdelikt. Ergeben sich schädliche Folgen, so verbindet sich mit diesem gegebenenfalls ein schwereres Kommissivdelikt.

4. Die Gebote schließen im allgemeinen gewisse Verbote in sich, Verbote nämlich solcher Handlungen, durch welche dem Handelnden die Erfüllung der Gebote oder den Organen des Staates der Zwang zu ihrer Erfüllung unmöglich gemacht wird.

Diese Handlungen sind vielfach wieder zum Gegenstande besonderer jenen Geboten an die Seite tretender und mit selbständigen Strafsanktionen versehener Verbote gemacht. So ist dem Gebote, unter bestimmten Voraussetzungen als Zeuge, Geschworener, Schöffe oder Sachverständiger vor Gericht zu erscheinen (StrProzeß-O. §§ 50, 77) das Verbot der Vereitelung des bezüglichen staatlichen Zwangsrechtes durch Vorschützen unwahrer Thatsachen an die Seite gestellt (RStrG. § 138), so dem Gebote der Erfüllung der Wehrpflicht das Verbot, sich zu dieser Erfüllung untauglich zu machen (RStrG. § 142). Diese Verbote bilden das Gegenstück zu den unter 3 erwähnten Geboten.

5. Viele sind der Ansicht, daß der Unterschied zwischen der Herbeiführung eines Uebels und der Nichtverhütung desselben wegfalle, wenn das Gesetz beides für pflichtwidrig erkläre. Diese Nichtverhütung werde durch ihre Pflichtwidrigkeit zur Bewirkung des eingetretenen Uebels, also z. B. die pflichtwidrige Nichtverhütung einer Feuersbrunst zur Herbeiführung derselben, und also zu einem Kommissivdelikte. Daß diese Ansicht dem RStrG. nicht entspreche, ergibt sich aus dem unter 2 Mitgeteilten. Sie ist aber an sich unlogisch. Dem Gesetzgeber ist es natürlich nicht verwehrt, denjenigen, der nicht rettet, demjenigen gleich zu beurteilen und zu behandeln, der tötet. Aber die Annahme, daß durch eine solche Gleichheit der Beurteilung und Behandlung zweier Vorgänge von verschiedener kausaler Bedeutung diese Verschiedenheit selbst in Wegfall gebracht werde, beruht auf unklarem Denken.

§ 15.

Verletzungs-, Gefährdungs- und andere Delikte.

A. Merkel, Krim. Abh. I S. 95 ff. — B. Bar, Grundlagen des Strafr. S. 20 ff. — Bi., N. S. 179 ff. — W. v. Rohland, Die Gefahr im Strafr. 2. Aufl. 1888. — J. v. Kries, Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit 1888.

Das Verhältnis der Kommissivdelikte zu den Interessen, welche ihnen gegenüber den unmittelbaren Gegenstand des Schutzes bilden, kann sich sehr verschieden bestimmen. Der gesetzliche Thatbestand dieser Delikte ist in dieser Hinsicht nicht nach Einer Schablone gebildet und die hierbei hervortretenden Verschiedenheiten sind mannigfaltiger, als man anzunehmen pflegt. Die wichtigsten Gestaltungen jenes Verhältnisses seien hier hervorgehoben:

1. Verletzungs- oder Erfolgsdelikte. Zu vielen Deliktsarten gehört eine, im einzelnen Falle zu konstatierende Schädigung jener Interessen. Dies ist unter anderem bei Mord und Totschlag, Sachbeschädigung und Betrug, Freiheitsberaubung und gewaltsamer Entführung der Fall.

Ihnen stehen zunächst Delikte, zu welchen ein nachzuweisender Erfolg gehört, von welchem der Gesetzgeber annimmt, der Richter jedoch nicht festzustellen braucht, daß er jene Interessen wirklich verletze. Dahin gehören z. B. Eheerschleichung, Ehebruch, Bigamie, Blutschande, Päderastie u. s. w.

Die Namen Verletzungs- oder Erfolgsdelikte sind in ihrer Anwendung auf die bezeichneten Deliktsarten in einem engeren, aus dem Gesagten sich ergebenden Sinne genommen, da es einerseits allen Delikten wesentlich ist, irgend welche Interessen zu verletzen, und andererseits mit allen Delikten irgend welche Wirkungen oder Erfolge sich verknüpfen.

2. Angriffsdelikte. Zum Thatbestande zahlreicher Deliktsarten gehört ein auf Verletzung der genannten Interessen gerichteter Angriff, und zwar ein unter den gegebenen Umständen (s. unter 4) oder seinen Artmerkmalen nach (s. unter 5) als gefährlich erscheinender Angriff. Eine wirkliche Verletzung jener Interessen bringt entweder

einen anderen Deliktsbegriff zur Anwendung, oder kommt bei diesen Angriffsdelikten nur als ein straferhöhender Umstand in Betracht. Hierher gehört z. B. der unter § 87 des RStrG.s fallende Landesverrat und die nach § 229 zu bestrafende Vergiftung. Ferner die meisten Arten der strafbaren Deliktsversuche (§§ 42 ff. unten).

3. Vorbereitungsdelikte. Manche Delikte charakterisieren sich sachlich als Vorbereitungen strafbarer Angriffe. Dies gilt z. B. von den in den §§ 83, 84, 86, 146, 151 des RStrG.s behandelten Delikten.

4. Konkrete Gefährdungen. Zahlreichen Delikten ist es wesentlich, daß sie unter den im Einzelfalle gegebenen Verhältnissen eine (vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise begründete) Gefahr für die geschützten Interessen darstellen, ohne daß bei ihnen wie bei den Angriffsdelikten ein auf Verletzung dieser Interessen gehender Vorsatz vorausgesetzt wäre. Die Meinung, daß die vorsätzliche Gefährdung bestimmter Güter stets einen eventuellen Verletzungsvorsatz in sich schließe (Baumgarten u. a.), ist, wie das über den Vorsatz und sein Verhältnis zur schwereren Art der Fahrlässigkeit zu Sagende ergeben wird (§§ 29 ff.), nicht haltbar. Das Merkmal der konkreten Gefährlichkeit ist aber, wie schon bemerkt wurde, manchen Angriffsdelikten mit den hier ins Auge gefaßten Gefährdungsdelikten gemeinsam und soll hier unter Berücksichtigung auch der ersteren näher betrachtet werden.

Bei der Erhebung dieses Momentes zu einem wesentlichen Deliktsmerkmale verwenden die Gesetze bald die Worte „Gefahr", „Gefährdung" oder „gefährlich", bald beschreiben sie eine Handlungsweise, zu deren Merkmalen die Begründung einer Gefahr für bestimmte Güter gehört. Letzteres z. B. in der Weise, daß von dem Verlassen einer hilflosen Person in hilfloser Lage, oder davon gesprochen wird, daß die Handlung „geeignet" sein müsse, eine schädliche Wirkung bestimmter Art herbeizuführen.

Eine bestimmte Handlung nun erscheint uns als gefährlich für gegebene Interessen — man denke etwa an die Vergiftung eines anderen oder an ein mit tödlichen Waffen unternommenes Attentat —, wenn sie unter den für einen bestimmten Standpunkt in Betracht kommenden Umständen den Eintritt einer Verletzung dieser Interessen in erheblichem Maße begünstigt, derart, daß die Verbindung dieser Ver-

letzung mit einem so beschaffenen Thatbestande den Eindruck des Typischen, Normalen im Gegensatz zu dem des bloß Zufälligen hervorbringt und sich fertigen Urteilen über die Wirksamkeit bestimmter Kräfte und die gesetzmäßige Verknüpfung bestimmter Vorgänge subsumiert.

Gegenstand der Betrachtung sind hierbei niemals alle Besonderheiten der gegebenen Sachlage und alle für den konkreten Verlauf der Dinge bestimmenden Umstände — für eine Intelligenz, welcher die Gesamtheit dieser Umstände klar läge, würde es keine gefährliche, sondern nur schädliche und unschädliche Handlungen geben können —, vielmehr ist dabei stets von gewissen Besonderheiten abstrahiert. Von welchen Besonderheiten dies aber gelte, das ist eine nicht überall in gleicher Weise zu beantwortende Frage. Je nach dem Standpunkt der Betrachtung kann der Umfang dessen, was wir bei der Frage der Gefährlichkeit einer Handlung ins Auge fassen, und dessen, wovon wir abstrahieren, sich verschieden bestimmen, und kann demgemäß das Urteil, die Handlung sei gefährlich, einen engeren oder weiteren Sinn haben. Welche besondere Bedeutung dem Moment der Gefährlichkeit nun dort zukomme, wo es nach dem Gesetze als ein wesentliches Merkmal des konkreten Delikts zu betrachten ist, das will an der Hand der einschlagenden Bestimmungen jedesmal besonders untersucht sein.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen aber dürfte sein, daß nur zwei Modifikationen des Begriffes der Gefährlichkeit hier in Betracht kommen:

a) Der ersteren zufolge ist die Gefährlichkeit der Handlung dann anzunehmen, wenn der Eintritt des Uebels durch Vorgänge oder Verhältnisse abgewendet wurde, welche sich menschlicher Berechnung und Voraussicht schlechthin entzogen. Der Richter hat hier bei der Prüfung der Frage alle feststellbaren Umstände zu berücksichtigen, welche im Moment der schuldhaften Handlung vorlagen, gleichviel ob sie dem Handelnden bekannt waren und bezw. bekannt sein konnten oder nicht, und die Gefährlichkeit zu verneinen, wenn das Ganze dieser Umstände eine Gefahr nicht repräsentierte. An diese Modifikation des Begriffes dürfte überall dort zu denken sein, wo das Gesetz ausdrücklich den Eintritt einer Gefahr als Folge

der Handlung fordert (RStrG. §§ 312—316, 321, 323, 330, Sprengstoff-G. § 5).

b) Nach der zweiten Modifikation jenes Begriffes sind bei der Frage der Gefährlichkeit einer Handlung nur die dem Handelnden im Moment der That bekannten Umstände in Betracht zu ziehen. Die Frage ist zu bejahen, wenn diese Umstände für richtiges Denken eine Wahrscheinlichkeit für den Erfolg begründeten, mögen auch andere, nachträglich festgestellte, Umstände vorgelegen haben, welche, wenn gekannt, von vornherein die Gewißheit begründet haben würden, daß der Erfolg nicht eintreten werde. An diesen weiteren Begriff der gefährlichen Handlung ist meines Erachtens bei denjenigen Delikten zu denken, bei welchen nur eine Geeignetheit der Handlung zur Herbeiführung bestimmter Uebel, gleichviel ob durch ausdrückliche Verwendung dieses Ausdrucks oder in anderer Weise vorausgesetzt wird. Vor allem aber ist eine Gefährlichkeit der bezeichneten Art dem strafbaren Deliktsversuch wesentlich, wie dies in § 46 näher auszuführen sein wird.

Die Erhebung der Gefährlichkeit, gleichviel ob im Sinne des engeren oder weiteren der beiden entwickelten Begriffe, zu einem Deliktsmerkmale hat selbstverständlich nur unter der Voraussetzung einen Sinn, daß wir es dabei mit einem objektiven und im einzelnen Falle feststellbaren Umstande zu thun haben. Dies ist denn auch zweifellos der Fall. Die Gefährlichkeit bestimmter Handlungsweisen, z. B. der oben erwähnten Attentate, für bestimmte Güter ist eine objektive Größe, welche ihrer Natur nach eine quantitative Abschätzung an der Hand der Statistik zuläßt. Man hat dies bestritten und behauptet, daß das Urteil, eine Handlung sei gefährlich, nur ein subjektives Verhalten des Urteilenden zum Ausdruck bringe, also nichts über die objektive Beschaffenheit dieser Handlung besage. Diese Behauptung wird unter anderem durch die Methoden und Ergebnisse der Wahrscheinlichkeitsrechnung widerlegt. Wäre sie richtig, so würde ferner, von vielem anderen abgesehen, nicht zu verstehen sein, wie das Gesetz zur Bedrohung fahrlässiger Delikte komme. Denn einen Sinn hat diese Bedrohung nur unter der Voraussetzung, daß es Handlungen gebe, welche sich ihrer objektiven Beschaffenheit nach als gefährliche erkennen und mit Rücksicht auf diese Eigenschaft vermeiden lassen und vermieden werden sollen.

5. **Generelle Gefährdungsdelikte.** Zahlreiche Arten von Handlungen, deren allgemeine Merkmale eine gewisse Gefahr für bestimmte Güter repräsentieren, sind vom Gesetzgeber teils ausschließend, teils mit in Rücksicht auf diese Eigenschaft unter Strafe gestellt, ohne daß jedoch die Gefährlichkeit zu den im einzelnen Falle festzustellenden Erfordernissen der konkreten That gehören würde. Der Gesetzgeber kann von diesem Erfordernis hierbei abgesehen haben:

a) Weil die regelmäßige Gefährlichkeit der konkreten Handlungen es als überflüssig erscheinen läßt, diese Eigenschaft überall noch feststellen zu lassen, wobei zugleich der Umstand Einfluß geübt haben kann, daß die bezüglichen Handlungen Gegenstand einer allgemeinen Mißbilligung sind und eine Bestrafung deshalb auch unabhängig von der Feststellung ihrer konkreten Gefährlichkeit nicht als ungerecht empfunden wird. Hierher gehört z. B. der einfache Bankrott (Konkurs-O. § 210), der Stimmenverkauf der Gläubiger (l. c. § 213), das verbotene Glücksspiel (RStrG. § 284).

b) Weil die Schwierigkeit einer sicheren und gleichmäßigen Unterscheidung derjenigen Fälle, bei welchen eine konkrete Gefahr vorliegt und bezw. schuldhaft herbeigeführt wurde, von solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist, als eine besonders große erscheint, und weil die Verpflichtung des Richters zu einer solchen Unterscheidung denselben mit zeitraubenden und im Ergebnis doch unbefriedigend bleibenden Untersuchungen belasten und zugleich die vorbeugende Kraft der in Betracht kommenden Verbote abschwächen würde. Dieser Gesichtspunkt macht sich unter anderem bei der Abgrenzung einer großen Zahl der im 29. Abschnitt des RStrG.s behandelten Delikte geltend. Dahin gehört z. B. die Verletzung der polizeilichen Anordnungen in Bezug auf vorzeitige Beerdigungen, die unerlaubte Zubereitung von Gift oder Arznei, das übermäßig schnelle Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern u. s. w. Die allgemeinen Merkmale dieser Handlungen weisen zweifellos auf bestimmte Gefahren hin, welchen der Gesetzgeber durch die Bedrohung der ersteren vorbeugen will, aber es ist sehr wohl möglich und würde nicht einmal als ein besonderer Ausnahmsfall zu betrachten sein, daß die im einzelnen Falle gegebenen und dem Handelnden bekannten Umstände die konkrete Handlung als eine für fremde Interessen durchaus un-

gefährliche erscheinen lassen. Wenn in einem solchen Falle die Handlung nicht kraft anderweitiger Beziehungen Gegenstand öffentlicher Mißbilligung ist, so läßt sich die Frage aufwerfen, worin die Bestrafung des Handelnden ihre ethische Rechtfertigung finde. Dieselbe ist dahin zu beantworten, daß in solchen Fällen die, sei es gewollte, sei es fahrlässige Nichtachtung der jene Handlungen verbietenden Rechtsvorschriften, also das Moment des Ungehorsams, dessen oben (§ 4_2) gedacht worden ist, diese Rechtfertigung darbiete. Um dieses Umstandes willen bezeichnet man solche Delikte als „Ungehorsamsdelikte“. Mit Rücksicht darauf aber, daß bei den hier in Betracht kommenden Vorschriften sich der Präventivzweck in einer besonders weitreichenden Weise geltend macht und diesen Vorschriften einen polizeilichen Charakter verleiht, nennt man sie „Polizeiübertretungen“.

6. In den Merkmalen zahlreicher Deliktsarten, sowie besonders hervorgehobener Fälle finden sich mannigfache Kombinationen der hervorgehobenen Momente.

§ 16.

Disziplinarvergehen und Ordnungswidrigkeiten.

HH. III S. 339 ff. (Meves). — v. Bar, Hdb. I S. 353 ff. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, I S. 462 ff. — v. Liszt in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Art.: Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

1. Eine Gruppe von Vergehungen unter sich wieder sehr verschiedener Art wird unter dem Namen der Disziplinarvergehen zusammengefaßt. Es sind Verletzungen der Disziplin innerhalb bestimmter einer besonderen Ordnung unterworfener Lebensgebiete. Zu den letzteren gehören Schule und Haus, die Universitäten, die Kirchen und andere Genossenschaften, der Staatsdienst, das Heerwesen, das Gefängniswesen, der Schiffsdienst 2c.; zu den genannten Vergehen: Insubordinationen, sonstige Verletzungen der innerhalb jener Gebiete bestehenden Ordnung, Nachlässigkeit in der Erfüllung bestimmter Obliegenheiten, eine Lebensführung, welche sich mit der Stellung des Handelnden innerhalb eines betreffenden Verbandes nicht verträgt oder ihn als ungeeignet zur Bekleidung derselben erscheinen läßt, u. a.

Die gemeinsame Eigentümlichkeit dieser Disziplinarvergehen liegt in ihrer Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen die bezüglichen Organisationen ihre besondere Bestimmung zu erfüllen vermögen. Dieser letzteren entspricht eine vom Staate entweder begründete oder anerkannte und begrenzte Gewalt, welche in der Wahrung jener Bedingungen, in der Aufstellung darauf bezüglicher Vorschriften und in der Ahndung von Verletzungen derselben nach Maßgabe des ihnen zu Grund liegenden besonderen Interesses ihre Bethätigungsformen hat. Im übrigen ist dieses Disziplinarstrafrecht von verschiedener Ausdehnung und verschieden gestaltet, je nach der Bedeutung der betreffenden Organisationen und der Natur ihrer Zwecke. Auch ist sein Charakter von der juristischen Natur des Verhältnisses zwischen den Einzelnen und der betreffenden Organisation, sowie von der Art seiner Begründung abhängig.

Die hierhergehörigen Handlungen können eine über die angegebenen Beziehungen hinausreichende Bedeutung haben und eine Verantwortlichkeit auf Grund der allgemeinen Strafgesetze begründen. Dies bringt die Verantwortlichkeit auf Grund des Disziplinarstrafrechts an sich nicht in Wegfall (vgl. RG. vom 31. März 1873 § 78).

Doch ist eine zweifache Verfolgung nicht überall gerechtfertigt. Bei manchen nach dem RStrG. zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen im Amte z. B. erscheint der Verstoß gegen die Disziplin als ein integrierendes Element in dem Sinne, daß es bei der Bestrafung jener als mitgetroffen erscheint. So z. B. bei der passiven Bestechung, welche in § 331 l. c. bedroht ist. Dies Vergehen ist seinem Kerne nach disziplinärer Natur und nur um seiner besonderen Bedeutung willen dem System des allgemeinen Strafrechts eingefügt.

Von den Disziplinarvergehen der Militärpersonen, welche durch die Disziplinarstraforduung für das Heer vom 31. Oktober 1872, für die Marine vom 23. November 1873 normiert sind, unterscheiden sich militärische Vergehen, welche, wenn sich der einzelne Fall als ein relativ leichter darstellt, im Disziplinarwege bestraft werden können (EG. zum Militär-StrG. § 3). Hierbei handelt es sich lediglich um eine Besonderheit des Verfahrens, nicht um die besonderen Gesichtspunkte des Disziplinarstrafrechts.

2. Zahlreiche Arten geringfügiger Rechtsverletzungen fallen unter

den Begriff der jedoch nicht scharf zu begrenzenden Ordnungswidrigkeiten, und die mit ihnen verknüpften Strafen unter den der Ordnungsstrafen. Auch dieser letztere Begriff aber ist ein schwankender und wird auf Rechtsfolgen von verschiedener Bedeutung bezogen. Jene Ordnungswidrigkeiten können die spezielleren Merkmale des polizeilichen Unrechts, der Omissivdelikte, der Disziplinarvergehen oder anderer Deliktsgruppen haben, sind aber gemeinsam dadurch charakterisiert, daß sie nur in einem geringen Maße Gegenstand einer ethischen Mißbilligung sind und daher die Ehre des Schuldigen wenig oder nicht berühren. Bei ihrer Bestrafung machen sich mehrfach Schuldpräsumtionen geltend.

§ 17.

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

1. Unser geltendes Strafrecht scheidet in Uebereinstimmung mit zahlreichen Gesetzgebungen des Auslandes die strafbaren Handlungen in drei Gruppen, und zwar in Verbrechen i. e. S., Vergehen i. e. S. und Uebertretungen i. e. S. mit Rücksicht auf den verschiedenen Inhalt der sie betreffenden Strafdrohungen. „Verbrechen“ sind in diesem Sinne die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren, d. i. die mit den schwersten Strafen bedrohten Delikte; „Vergehen“, diejenigen Handlungen, welche mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedroht und dadurch als Delikte von mittlerer Schwere charakterisiert sind; „Uebertretungen“ die mit leichteren Strafen, d. i. mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohten Handlungen.

2. Diese Einteilung der Delikte hat eine allgemeine Bedeutung; auch die durch Spezialgesetze des Reichs und durch Landesgesetze mit Strafen bedrohten Handlungen reihen sich den unterschiedenen Kategorien auf Grund der bezeichneten Merkmale ein. Besonderheiten gelten indessen nach dem Militär-StrG. (§ 1), insofern nach ihm zu den militärischen „Verbrechen“ auch solche Delikte gehören, welche mit mehr als fünfjährigem Gefängnis bedroht sind,

und die „Vergehen“, durch die diesem Gesetzbuch eigentümliche „Freiheitsstrafe“ charakterisiert sind.

3. Die in dem RStrG. aufgestellten allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze gelten im Zweifel für alle drei Kategorien gleichmäßig. Jedoch ist einzelnen Grundsätzen ausdrücklich eine ausschließliche Bedeutung für die eine oder andere Kategorie oder auch für zwei derselben beigelegt. Vgl. bezüglich der „Verbrechen“ die §§ 43, 49a, bezüglich der „Verbrechen und Vergehen“ die §§ 43, 49, 257, bezüglich der Uebertretungen die §§ 6, 28, 37, 40, 42, 57, 67, 70, 77, 78 des RStrG.s.

4. Entscheidend für die Frage, ob eine strafbare Handlung dem einen oder dem anderen Begriff zu subsumieren sei, ist die höchste bei der betreffenden Deliktsart oder Unterart zulässige, also nicht die im einzelnen Falle verwirkte oder zuerkannte, Strafe. Nur bei denjenigen Gesetzen, welche die Strafe des mehrfachen Betrages einer hinterzogenen Steuer oder Abgabe androhen, ist die im einzelnen Falle verwirkte Strafe entscheidend. Bei einer alternativen Verbindung mehrerer Strafarten ist die schwerste Strafart maßgebend. Nebenstrafen, wie die Einziehung bestimmter Gegenstände, kommen nicht in Betracht. Ferner sind ohne Einfluß auf die Entscheidung der Frage die besonderen Bestimmungen über „mildernde Umstände“, über die Berücksichtigung der Jugend bei der Bestrafung (RStrG. § 57), über die Behandlung des bloßen Versuchs im Gegensatz zu der des vollendeten Deliktes und über die Beihilfe im Gegensatz zur Behandlung der Thäterschaft.

Zweites Kapitel.

Die Subjekte der strafbaren Handlungen.

§ 18.

Kollektivpersonen als Subjekte strafbarer Handlungen.

v. Kries, De delictis universitatum 1876. — Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 522, III S. 168 f., 234 ff., 342 ff., 402 ff., 491 ff. — B. L. § 26.

1. Zu jedem Delikte gehört ein Subjekt, von dem es als begangen erscheint, ein Subjekt also, dem diejenigen Eigenschaften beiwohnen, von welchen im Sinne unseres geltenden Rechts die Fähigkeit, Delikte zu begehen, abhängt.

2. Diese Eigenschaften sind nach dem geltenden Rechte nur bei menschlichen Individuen, nicht bei Korporationen und Gesellschaften gegeben. Ausnahmslos gilt dies nach dem RStrG. Hierfür sind teils die Voraussetzungen, teils die Folgen rechtlicher Verschuldung, wie sie von ihm bestimmt werden, beweisend, jenes, sofern es fordert, daß dem Schuldigen persönlich Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen sei, dieses, insofern es die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen vorschreibt, sowie andere Strafen anwendet, welche nur gegen Individuen, nicht gegen Kollektivpersonen vollzogen werden können.

3. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von solchen Kollektivpersonen ist jedoch dem heutigen Rechte nicht schlechthin fremd. Reichs- und Landesgesetze kennen vielmehr eine subsidiäre Haftbarkeit solcher Subjekte für Geldstrafen, welche von ihren Angestellten in ihrem Dienste verwirkt sind. Vgl. z. B. Vereinszoll-G. § 153_2. Diese Haftung ist öffentlich-rechtlicher, nicht, wie manche annehmen, privatrechtlicher Natur, und ihr Gegenstand ist eine Strafe. Einen strafrechtlichen Charakter hat ferner die gewissen Verbänden für den Fall bestimmter Gesetzesverletzungen angedrohte Auflösung (Gewerbeordnung §§ 103, 104 g, Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 § 35). Gesetzgebungen des Auslandes (so die französische, die belgische) kennen eine strafrechtliche Haftbarkeit von Gemeinden für Gewaltthätigkeiten, die auf ihrem Gebiete durch zusammengerottete Menschen begangen werden. In umfassenderer Weise kam eine Inanspruchnahme von Korporationen für Rechtsverletzungen, welche von Organen derselben oder in ihrem Machtbereiche begangen waren, im Mittelalter (so nach dem Sachsenspiegel und nach der goldenen Bulle), und kommt sie in der Gegenwart noch auf internationalem Gebiete vor.

4. Die vorangestellte Regel unseres heutigen internen Rechtes beruht nicht, wie man gemeint hat, auf begrifflichen, sondern auf praktischen Gründen. Es ist nicht „begrifflich unmöglich", daß der in dem

Verhalten einer Korporation sich äußernde Kollektivwille eine für die rechtlich geschützten Interessen gefährliche oder schädliche und vom Rechte verbotene Wirksamkeit äußere, und es enthält an sich nichts Unvernünftiges, wenn die rechtlichen Gegenwirkungen, auch diejenigen, welche den Charakter der Strafe haben, sich gegen den Faktor richten, von dem jene Wirksamkeit ausgeht. Die beteiligten Individuen werden in einem solchen Falle indirekt nach Maßgabe ihres Anteils an der Wirksamkeit und den Interessen der Kollektivperson getroffen. Dem Zwecke des Strafrechts entspricht es jedoch im allgemeinen besser, wenn die beteiligten Einzelnen direkt und nach Maßgabe der ihnen persönlich nachgewiesenen Verschuldung durch die Strafe getroffen werden, vorausgesetzt natürlich, daß dies, was keineswegs überall der Fall ist, als durchführbar erscheint.

§ 19.

Zurechnungsfähigkeit.

A. Berner, Grundlinien der krim. Imputationslehre 1842. — Jessen, Ueber Zurechnungsfähigkeit 1870. — v. Rönne, Die krim. Zurechnung 1870. — Hoppe, Die Zurechnungsfähigkeit 1877. — Bruck, Lehre von der krim. Zurechnungsfähigkeit 1878. — Wahlberg, Ges. Schriften, I 1875. — HH. II S. 157 ff. (Schaper). — H. I S. 201 ff. — v. L. S. 147 ff. — H. M. I S. 180 ff. S. auch die Litt. zu den §§ 26 f., 28 ff. — Volkmann v. Volkmar, Lehrbuch der Psychologie. — E. Laas, Die Kausalität des Ich, in Z. für wissenschaftliche Philosophie 1880.

Nur ein solches Individuum kann Subjekt eines Deliktes sein, auf dessen Willen strafrechtlich relevante Vorgänge als von ihm ausgehend und ihn charakterisierend und folgeweise belastend zurückgeführt werden können. Der Inbegriff der Eigenschaften eines Individuums, welche hierfür im Sinne unseres geltenden Rechtes bestimmend sind, bildet seine Zurechnungs- und Schuldfähigkeit.

Zu diesen Eigenschaften gehört:

1. Rechtliche Unterscheidungsfähigkeit, d. i. Fähigkeit, die in Betracht kommenden Merkmale betreffender Thaten,

also ihre Schädlichkeit oder Gefährlichkeit und ihren Widerspruch mit den im Staate geltenden Normen, zu erkennen.

2. Geistige Dispositionsfähigkeit, d. i. Fähigkeit, jenem Erkennen gemäß unsere geistige Individualität zu bethätigen und also gegen die durch jene Erkenntnis vermittelten Anreize zum Handeln in einer Weise zu reagieren, welche unserer geistigen Beschaffenheit und den darin wurzelnden Interessen entspricht.

Unterscheidungsfähigkeit und geistige Dispositionsfähigkeit begründen die Macht einer Person, sich im gesellschaftlichen Leben als ein selbständiger nach eigenem Maße wirksamer Faktor geltend zu machen. Diese aber ist die Voraussetzung dafür, daß wir sie für irgend ein Geschehen in dieser Sphäre verantwortlich machen, ihr ein solches auf Rechnung setzen können.

Diese Macht schließt „die Freiheit des Willens" in sich. Denn diese ist nichts anderes, als die Abwesenheit von Hemmungen für die Aeußerung jener Macht einer Person: wirksam zu sein nach eigenem Maße.

Mit diesen Eigenschaften verbindet sich normalerweise die Wirksamkeit moralischer Kräfte und damit des Pflichtmotivs oder, was dasselbe, das Gewissen. Hiervon ist abhängig, daß der vorgestellte Widerspruch einer Handlung mit verpflichtenden Normen an sich als ein Beweggrund wirken könne. Logisch fällt dieses Moment mit dem vorher bezeichneten nicht zusammen — es schließt keinen Widerspruch in sich, wenn man dem Teufel Unterscheidungsfähigkeit und Fähigkeit der Selbstbestimmung bei völligem Mangel moralischer Regungen zuschreibt — es fragt sich nur

a) ob es thatsächlich vorkomme, daß beim Vorliegen jener anderen Eigenschaften ein Mangel des moralischen Sinns („moral insanity") sich konstatieren läßt, und

b) wenn dies der Fall ist, ob die betreffenden Individuen im Sinn unseres geltenden Rechts als zurechnungsfähig zu betrachten seien.

Die erste Frage ist zu bejahen, auf die zweite ist zurückzukommen (§ 23_2).

§ 20.

Fortsetzung.

A. Merkel, Gutachten für den 9. deutschen Juristentag über den Entw. des RStrG.s — Jolly, Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit, in Z. für Psychiatrie Bd. 44.

1. Die im Vorigen bezeichneten Eigenschaften stellen eine relative Größe dar. Dieselben können mehr oder minder ausgebildet und befestigt, sowie in ihrer Thätigkeit mehr oder minder frei von Hemmungen sein. Diesen Verschiedenheiten entspricht ein verschiedenes Maß der Verantwortlichkeit für ein gegebenes Thun oder Wirken. Je größer die geistige Selbständigkeit und Freiheit einer Persönlichkeit ist, um so vollständiger können strafrechtlich relevante Vorgänge gegebenenfalls auf ihre Rechnung gesetzt werden.

2. Das Erfordernis der Zurechnungsfähigkeit bezeichnet ein Minimum in Bezug auf den Besitz jener Eigenschaften, das Minimum, von welchem die rechtliche Verantwortlichkeit für unsere Thaten abhängt. Dieses Minimum kann in Bezug auf verschiedene Arten von Thaten und in Bezug auf verschiedene Richtungen rechtlicher Verantwortlichkeit verschieden bestimmt sein, und ist dies nach geltendem Rechte in der That. So ist das Maß geistiger Entwickelung, welches im Bereiche der Zivilrechtspflege die rechtliche Verantwortlichkeit für unser Thun, und bezw. die bindende Kraft unserer Willenserklärungen bedingt, nicht in der nämlichen Weise bestimmt wie im Bereich der Strafrechtspflege, und in der letzteren kann bei demselben Individuum zur selben Zeit eine genügende Unterscheidungsfähigkeit u. s. w. in Bezug auf gewisse Thaten und Verhältnisse anzunehmen, in Bezug auf andere als fehlend zu erachten sein.

3. Jenes Minimum liegt bei dem erwachsenen und gesunden Menschen in der Regel in Bezug auf alle Deliktsarten vor und bedarf deshalb bei ihm, wenn nicht besondere Umstände Zweifel begründen, keiner besonderen Feststellung. Es entspricht diesem Sachverhalte, daß die Gesetze dasselbe nur in negativer Weise, nämlich

durch die Bezeichnung von Umständen, welche die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen erscheinen lassen sollen, charakterisieren.

4. Zu diesen Umständen gehören

a) solche, welche die im vorigen bezeichneten Eigenschaften als noch nicht genügend oder überhaupt nicht entwickelt erscheinen lassen. Hier kommt insbesondere das kindliche Alter in Betracht;

b) solche, welche, wie z. B. eine Geisteskrankheit, jene Eigenschaften als aufgehoben oder als suspendiert erscheinen lassen.

5. Diejenigen, bei welchen das bezeichnete Minimum vorliegt, lassen sich in zwei, allerdings nicht scharf abgrenzbare Gruppen scheiden, in diejenigen nämlich, deren geistige Fähigkeiten und Zustände das normale menschliche Maß erreichen, und diejenigen, bei welchen jene unterhalb dieses Maßes stehen. Zu der letzteren Gruppe, bei welcher eine mildere und vielfach eine anders geartete Behandlung wie bei der ersteren als angemessen erscheint, gehören jugendliche Individuen, welche zwar die Stufe der Zurechnungsfähigkeit erreicht haben, deren Charakter aber noch als unfertig erscheint (§ 22_2 unten). Ferner verschiedene Klassen von Personen, welche im geltenden Rechte eine speziellere Berücksichtigung, mit Unrecht, nicht gefunden haben, vor allem die dauernd Geistesschwachen, bei welchen gleichwohl jenes geistige Minimum gegeben ist, sowie diejenigen, bei welchen irgend welche krankhafte Abnormitäten oder Störungen der geistigen Funktionen vorliegen, ohne daß hierdurch die Zurechnungsfähigkeit als völlig ausgeschlossen erschiene (s. hierüber § 24).

§ 21.

Das jugendliche Alter.

Baumert, Zurechnungsfähigkeit und Bestrafung jugendlicher Personen 1877. — G. S. 1874, 1868, 1881 (v. Holtzendorff und Schwarze). — Ullmann in Grünhuts Z. für das ges. Recht III 1877.

1. Das jugendliche Alter stellt uns einen Entwickelungsprozeß vor Augen, aus dem unter normalen Verhältnissen die Altersreife und mit ihr die Zurechnungsfähigkeit hervorgeht. An diesem Prozeß lassen sich im allgemeinen die folgenden Seiten unterscheiden:

a) Die intellektuelle Entwickelung, welche zur Ausbildung der rechtlichen Unterscheidungsfähigkeit führt. Dazu gehört die Ausbildung eines Systems von Vorstellungen über die umgebende Welt, speziell über die gesellschaftliche und staatliche Welt, über unsere Stellung innerhalb derselben und die in ihr herrschenden natürlichen, moralischen und rechtlichen Gesetze, sowie über das Verhältnis unseres eigenen Thuns und Lassens zu diesen Gesetzen.

b) Die Ausbildung des Willens und der Gemütskräfte. Jene stellt die im vorigen charakterisierte geistige Dispositionsfähigkeit her, diese läßt die Kräfte lebendig werden, in welchen die Wirksamkeit der ethischen und rechtlichen Gesetze ihren Halt findet, die Kräfte des individuellen Gewissens.

2. Das Ziel der Altersreife wird nicht von allen in dem nämlichen Lebensalter erreicht. Dem entspricht es, daß der Gesetzgeber für eine Berücksichtigung der hier bestehenden Verschiedenheiten dem Richter einen Spielraum läßt.

Das Erreichen der Altersreife ist andererseits nicht derart durch äußere Merkmale gekennzeichnet, daß es für eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze genügend sein würde, den Richter einfach auf eine jedesmalige Prüfung der Altersreife hinzuweisen. Eine Gleichmäßigkeit kann vielmehr nur dadurch verbürgt werden, daß der Gesetzgeber gewisse positive Grenzen zieht, welche statt jener nicht vorhandenen natürlichen greifbaren Kennzeichen das richterliche Ermessen beschränken.

Diesen beiden Rücksichten entspricht im allgemeinen das Verhalten der modernen Gesetzgebung.

3. Im Einklang mit jenen Rücksichten unterscheidet man meist drei Altersstufen, nämlich

a) die Stufe der absoluten Strafunmündigkeit. Hier gilt das im vorigen bezeichnete Minimum und also die Zurechnungsfähigkeit als schlechthin ausgeschlossen;

b) die Stufe der problematischen Reife. Hier liegt es dem Richter ob, von Fall zu Fall das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Altersreife zu untersuchen, und

c) die Stufe der präsumtiven Reife.

§ 22.

Fortsetzung.

Das RStrG. berücksichtigt das jugendliche Alter spezieller in den §§ 55—57 und stellt hier bezüglich der im vorigen unterschiedenen Altersstufen folgende Grundsätze auf:

1. Das Alter der Strafunmündigkeit erstreckt sich nach ihm allgemein bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Der nicht Zwölfjährige gilt als unzurechnungsfähig und kann daher wegen seiner Handlungen „nicht strafrechtlich verfolgt werden". Diese Handlungen selbst sind, auch wenn sie die äußeren Merkmale einer Deliktsart haben, im Sinne des Strafrechts nicht als Delikte zu betrachten (a. M. das RG.). Den Organen der Bundesstaaten aber sind Maßregeln zur „Besserung und Beaufsichtigung" der betreffenden Individuen vorbehalten. Insbesondere kann ihre Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden, sofern die Vormundschaftsbehörde die Handlung festgestellt und die Unterbringung auf Grund einer Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit für zulässig erklärt hat. Die speziellere Regelung des Verfahrens ist der Landesgesetzgebung überlassen.

Der Grundsatz, daß noch nicht Zwölfjährige nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen, gilt auch für die von der Landesgesetzgebung behandelten Delikte. Entscheidend für den Ausschluß dieser Verfolgung ist, daß die Handlung begangen war, ehe der Handelnde den dreizehnten Geburtstag vollendet hat.

2. Die Stufe der problematischen Reife erstreckt sich nach dem RStrG. vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Hier soll es in der Regel zu einer strafrechtlichen Verfolgung und zu einem richterlichen Urteil über bezügliche Handlungen kommen. Ausgeschlossen ist die Verfolgung hier nur bei der in § 173_4 behandelten Blutschande, sowie beim Meineide, letzteres, sofern der Handelnde das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und damit die Eidesmündigkeit nicht erreicht hat. Wo eine Verfolgung eintritt, da hat dem Urteile jedesmal eine Prüfung voranzugehen, ob der Beschuldigte bei Begehung der Handlung „die

zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht", oder was dasselbe ist, die rechtliche Unterscheidungsfähigkeit in Bezug auf die konkrete That besessen hat.

Das Ergebnis derselben kann sein, daß die erforderliche Einsicht nicht vorhanden war. In diesem Falle ist der Beschuldigte freizusprechen. Seine Handlung erscheint hier ebenso wie die eines noch nicht Zwölfjährigen als kein Delikt. Auch hier können Maßregeln zur Beaufsichtigung und Besserung getroffen werden und erforderlichenfalls die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen. Die Entscheidung darüber ist aber durch den Richter in dem freisprechenden Urteil zu treffen. Erfolgt die Verweisung in eine Anstalt, so kann der Ueberwiesene nach dem Ermessen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bis zur Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres in der Anstalt behalten werden.

Das Ergebnis jener Prüfung kann ferner sein, daß die erforderliche Einsicht vorhanden war. In diesem Falle kommt es zu einer Bestrafung, jedoch unter Anwendung der milderen Bestimmungen des § 57. Hiernach tritt an die Stelle der sonst gedrohten Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe zeitige Freiheitsstrafe, an die Stelle des Zuchthauses Gefängnis, an die Stelle der bei Vergehen und Uebertretungen sonst zur Anwendung kommenden Strafen in besonders leichten Fällen bloßer Verweis. Im übrigen ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der Strafe, welche unter gleichen Verhältnissen Erwachsenen gegenüber zulässig sein würde, zu bestimmen. Ehrenstrafen, welche sonst mit den betreffenden Delikten verbunden werden können, entfallen ebenso wie die in Bezug auf Erwachsene gedrohte Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Bemerkenswert ist hier ferner die Bestimmung, daß eine solchen jugendlichen Personen zuerkannte Freiheitsstrafe in besonderen hierfür bestimmten Anstalten oder Räumen vollzogen werden soll. Es kommt hierin die Thatsache zum Ausdruck, daß der Strafjustiz diesen Personen gegenüber besondere Aufgaben gestellt sind. Es gilt, die Einwirkungen älterer Delinquenten fern zu halten und der Strafe soweit möglich einen edukatorischen Charakter zu verleihen. Zweckmäßig würde (nach dem Vorgange des englischen Rechts) ein Vorbehalt von Maßregeln und die

Sorge für ihre Durchführung sein, durch welche das ergänzende Erziehungswerk nach Verbüßung der Strafe eine dem Einfluß der bisherigen Umgebung dieser Personen entzogene staatlich geregelte Fortführung erhalten könnte.

Die Grundsätze, welche das RStrG. bezüglich dieser Stufe der problematischen Reife aufstellt, gelten nicht im Anwendungsgebiete des Militär-StrG.s. Nach § 50 desselben hat das Alter keinen Einfluß auf die Bestrafung. Die Folge ist, daß in Bezug auf militärische Verbrechen und Vergehen bereits mit Vollendung des siebzehnten Lebensjahres die unbedingte und volle Verantwortlichkeit und Strafbarkeit eintritt.

§ 23.

Fälle gehemmter Entwickelung.

1. Taubstummheit läßt es im allgemeinen als zweifelhaft erscheinen, ob eine zureichende Unterscheidungsfähigkeit vorliege. Deshalb soll dies nach § 58 des RStrG.s in jedem Falle untersucht und eine Strafe nur dann verhängt werden, wenn durch richterliche Entscheidung festgestellt worden ist, daß die zur Erkenntnis der Strafbarkeit „erforderliche Einsicht" vorlag. Ist dies geschehen, so kommen die allgemeinen Strafbestimmungen zur Anwendung. Wenn bei einem betreffenden Individuum jene Einsicht zwar vorlag, seine geistige Entwickelung aber gleichwohl unterhalb des normalen Maßes geblieben ist, so kann dies nur als ein Strafzumessungsgrund (§ 94 unten) Berücksichtigung finden, soweit das Gesetz hierfür Spielraum läßt. Wird das Vorhandensein der erforderlichen Einsicht verneint, so ist der Beschuldigte freizusprechen. Maßregeln zur Verhütung künftiger Uebelthaten desselben sind durch das Reichsrecht nicht vorgesehen.

2. Der im § 19 charakterisierte, moralische Idiotismus hat eine Berücksichtigung im geltenden Rechte nicht gefunden. Soweit ihm nicht pathologische Zustände zu Grunde liegen, fehlt den betreffenden Personen weder die Fähigkeit, rechtlich verbotene und mit Strafe bedrohte Handlungen von anderen zu unterscheiden, noch die freie Willensbestimmung. Diese Fähigkeiten aber begründen im Sinne unseres Rechtes die Zurechnungs- und Schuldfähigkeit. Wollte man

freilich unter der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht", von welcher die §§ 56 und 58 des RStrG.s sprechen, nicht bloß jene Unterscheidungsfähigkeit (eine Verstandeseigenschaft), sondern zugleich die Fähigkeit, das Unrecht als solches zu empfinden (eine Gemütseigenschaft), verstehen, und demgemäß diese Fähigkeit als ein Element der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des RStrG.s ansehen, so würden diese Personen freizusprechen sein. Aber diese Interpretation ist m. E. nicht zutreffend. Wäre die Freisprechung den Intensionen des Gesetzgebers gemäß, so müßte bestimmt sein, was mit den Freigesprochenen zu geschehen habe. Sie einfach in volle Freiheit zurücktreten zu lassen, mit der Zusicherung, daß sie ohne Strafe fürchten zu müssen, beliebige Uebelthaten vollbringen könnten, wäre eine Thorheit, die nicht in jenen Intensionen liegen kann. Bestimmungen der bezeichneten Art aber existieren nicht.

3. Kretinismus schließt die rechtliche Unterscheidungsfähigkeit und also die Zurechnungsfähigkeit aus.

4. Eine mangelhafte Ausbildung der geistigen Fähigkeiten kommt, wenn sie in Bezug auf eine gegebene That die Möglichkeit ausschloß, sie als rechtswidrig und strafbar zu erkennen, stets als ein Ausschließungsgrund der Schuld und Strafbarkeit in Betracht, gleichviel, welche spezielleren Verhältnisse dem Mangel zu Grunde liegen. Es fehlt hier eine der Voraussetzungen der Zurechenbarkeit des Geschehenen, welche weiterhin zu besprechen sein werden (§ 26 f.).

§ 24.

Geisteskrankheit.

v. Krafft-Ebing, Lehrb. der gerichtlichen Psychopathologie, 2. Aufl. 1881. — Derselbe, Grundzüge der Kriminalpsychologie, 2. Aufl. 1882. — Maudsley, Die Zurechnungsfähigkeit der Geisteskrankheiten, deutsch von Rosenthal 1875. — Liman, Zweifelhafte Geisteszustände vor Gericht 1869. — Skrzecka in HH. II S. 219 ff. — Möli, Ueber irre Verbrecher 1888. — Kaspar Liman, Handb. der gerichtlichen Medizin. — Wharton, A treatise on mental insoundress, Philadelphia 1873. — Dazu v. Bar bei Grünhut 1875 S. 1. — Lombroso, Der verbrecherische Mensch, deutsch von Fränkel 1887.

1. Die Zurechnungsfähigkeit ist nach § 51 des RStrG.s ausgeschlossen, wenn die That in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, begangen wird. Damit ist ein Doppeltes vorausgesetzt:

a) „Eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit“. Derartige Störungen subsumieren sich dem Begriff der Krankheit, d. i. einem den medizinischen Wissenschaften angehörigen Begriff, bei dessen Anwendung der Richter sich im allgemeinen auf den Beirat medizinischer Sachverständiger angewiesen findet. Die Art der Krankheit, welche hier in Frage steht, ist nach der physiologischen Seite durch die Mitleidenschaft des Gehirns als des Trägers der geistigen Funktionen, nach der psychischen Seite durch Abnormitäten des geistigen Verhaltens, welche vorwiegend im Bereiche entweder des intellektuellen oder des gemütlichen oder des Willensverhaltens oder auch gleichmäßig in allen diesen Gebieten hervortreten können, charakterisiert. Eine ausschließliche Erkrankung entweder des Intellekts oder des Gemüts oder des Willens ist durch den zwischen diesen Faktoren des geistigen Lebens bestehenden Zusammenhang ausgeschlossen. Aber die Erkrankung kann eine mehr oder minder intensive sein und sich in ihren Wirkungen auf die verschiedenen Sphären des geistigen Lebens in einem verschiedenen Maße erstrecken.

Jede Erkrankung dieser Art beeinträchtigt die psychische Macht der Persönlichkeit, auf welche die Verantwortlichkeit für ihr Thun und Lassen sich gründet oder, was dasselbe, ihre Willensfreiheit, und will deshalb bei der Anwendung der Strafgesetze in Betracht gezogen sein. Aber nicht jede schließt diese Macht völlig aus und bezw. drückt sie unter das Minimalmaß herab, an welches die Anwendbarkeit der Strafgesetze gebunden ist.

b) Eine krankhafte Störung von solcher Intensität, daß dadurch die „freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“. Daß unter freier Willensbestimmung hier nicht die Willensfreiheit im Sinne des Indeterminismus — das „liberum arbitrium indifferentiae“ — zu verstehen sei, ist selbstverständlich. Denn diese entzieht sich, als außerhalb des Bereiches erfahrbaren und kontrollierbaren Wissens liegend, jeder prozessualischen Untersuchung und Feststellung. Siehe im übrigen bezüglich derselben § 28. Es handelt sich hier lediglich

um die mehr erwähnte Freiheit von Hemmungen für die Bethätigung der geistigen Individualität oder, positiv ausgedrückt, um die Macht der letzteren zu einer ihr adäquaten Wirksamkeit. Wenn diese im Momente der That durch die Krankheit als ausgeschlossen erschien, so fehlt der Zusammenhang zwischen der That und jener geistigen Individualität, von welchem es abhängt, daß wir das Geschehene ihr als eine Aeußerung ihres Wesens auf Rechnung setzen können. In der That spricht in diesem Falle die Krankheit, nicht der Charakter des Thäters, sich aus. Uebrigens ist der Ausschluß jener Macht nicht in einem absoluten Sinne zu fordern. Die Freisprechung eines wegen Diebstahls oder Totschlags angeklagten Irrsinnigen kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß dessen Persönlichkeit im Momente der That als absolut paralysiert erschien, worüber sich in häufigen Fällen eine Ansicht überhaupt nicht gewinnen lassen wird. Auch ist ein positiver Beweis des Ausschlusses der freien Willensbestimmung nicht gefordert. Es genügt, wenn der Richter auf Grund der geführten Untersuchung eine Ueberzeugung von der Freiheit des Beschuldigten zur Zeit der That nicht gewinnen kann. Der Umstand, daß eine That mit Ueberlegung ausgeführt wurde, ist für diese Freiheit so wenig beweisend, wie das Bewußtsein des Thäters, daß die That bei Strafe verboten sei.

2. Von dem Einfluß der Geistesstörungen sind Aeußerungen eines ursprünglichen oder erworbenen Charakters von übler Beschaffenheit zu unterscheiden. Auch abgesehen von dem bereits besprochenen Falle des moralischen Idiotismus kann hier eine derartige äußere Aehnlichkeit bestehen, daß nur eine eindringende Erforschung des geistigen Zustandes der Persönlichkeit eine Entscheidung der Frage ermöglicht, ob man es mit einem Kranken oder mit einem Verbrecher zu thun habe. Schwierigkeiten bieten in dieser Hinsicht insbesondere Uebelthaten, für welche sich bei dem Thäter kein Motiv entdecken läßt, das im Sinne der allgemeinen psychologischen Erfahrung eine genügende Erklärung für jene darbieten würde. Die Entscheidung jener Frage aber ist selbstverständlich von der größten Bedeutung. Denn Abnormitäten des Charakters, wie z. B. die einseitige Entwickelung bestimmter Gemüts- oder Willenseigenschaften (Habsucht, Ehrgeiz, Neid u. s. w.), Mangel an Mitgefühl oder all-

gemeine Gemütsstumpfheit, schließen nicht wie die Geisteskrankheit den Zusammenhang zwischen der That und der geistigen Individualität des Thäters aus, und stehen deshalb einer Zurechnung der That nicht entgegen. Hiefür ist es gleichgültig, ob diese Eigenschaften ererbt sind oder nicht, und ob ihnen physische Abnormitäten zur Seite stehen oder nicht. Der Unterschied zwischen Leuten, welche über geringe moralische Mittel und geringe Widerstandskräfte gegen Anreize zum Verbrechen verfügen, und solchen, welchen die Verfügung über diese Mittel durch krankhafte Störungen entzogen ist, wird hierdurch nicht berührt. So sind denn auch die sogenannten „geborenen Verbrecher", von welchen in der neueren Litteratur viel die Rede ist, der „Verbrechernaturen", wie sie zweckmäßiger genannt werden, von den „verbrecherischen Irren" zu unterscheiden. Ja diese Verbrechernaturen, aus welchen sich die gefährlichste Gruppe der Gewohnheitsverbrecher rekrutiert, bilden insofern den schärfsten Gegensatz zu den verbrecherischen Irren, als die Aufgaben der Strafjustiz ihnen gegenüber ihre gesteigertste Bedeutung haben, während sie den Irrsinnigen gegenüber völlig entfallen. Dieser Gegensatz wird auch nicht dadurch beseitigt, daß bei Verbrechernaturen in relativ häufigen Fällen zugleich eine Disposition zu Geisteskrankheiten besteht, und daß ein Zusammentreffen krankhafter Anreize zur That mit den Aeußerungen eines mangelhaften Charakters vorkommt. Es folgt daraus nur, daß derartigen Angeklagten gegenüber auch in dieser Richtung, in Bezug auf den Bestand der geistigen Gesundheit, allen bei der Untersuchung und Bestrafung beteiligten Personen eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht zu machen ist.

Wäre es freilich richtig, was C. Lombroso behauptet, daß wir es bei dem Verbrecher mit einem Menschen zu thun hätten, „den entweder Entwickelungshemmung oder erworbene Krankheit, besonders der Nervenzentren, schon vor seiner Geburt in einen anormalen dem des Irren ähnlichen Zustand versetzt hat, kurz mit einem wirklich chronisch kranken Menschen", so würde die hier gemachte Unterscheidung ihre Bedeutung einbüßen. Allein diese Behauptung, die in ihrer absoluten Fassung im Grunde darauf hinausläuft, daß Schlechtigkeit, bezw. moralische Schwäche, und Krankheit eins und dasselbe seien, entbehrt der Begründung (vgl. § 28 unten).

Uebrigens ist die Tendenz, Verbrecher und Geisteskranke im Bereiche juristischer Auffassung einander anzunähern, in neuerer Zeit vielfach und in verschiedener Weise hervorgetreten. Und zwar ist man von einem zwiefachen Ausgangspunkte und auf Grund eines zwiefachen Fehlschlusses dazu gelangt, dem zwischen ihnen bestehenden Gegensatz die ihm zukommende Bedeutung abzustreiten. Erstlich waren vermeintliche oder wirkliche Entdeckungen auf anatomischem und physiologischem Gebiete, körperliche Besonderheiten von Verbrechern betreffend, hierfür bestimmend. Man schloß daraus auf die Abhängigkeit des geistigen Verhaltens der Verbrecher von körperlichen Zuständen und meinte im Verbrechen ein Naturprodukt, eine unter gegebenen Verhältnissen notwendige Funktion erblicken zu müssen, für welche eine Verantwortlichkeit sich ebensowenig begründen lasse, wie für das Verhalten des Wahnsinnigen. Ueber das Unhaltbare dieser Auffassung siehe § 28 unten. Zweitens hielt man sich an jene äußere Aehnlichkeit der von Irrsinnigen und Verbrechern begangenen Uebelthaten und schloß daraus auf eine soziale Wertgleichheit dieser Thaten. Man befand sich dabei insofern im Einklang mit der herrschenden Lehre, als auch diese letztere, indem sie Schuld und Wirksamkeit des Verbrechens als zwei schlechthin auseinander zu haltende Dinge betrachtet, nicht im stande ist, einen Wertunterschied zwischen dem schädlichen Thun eines Wahnsinnigen und dem eines Verbrechers nachzuweisen (s. hierüber die §§ 10, 27).

§ 25.

Bewußtlosigkeit.

Schwatzer, Die Bewußtlosigkeitszustände als Strafausschließungsgründe 1878. — Schwarze, GS. 1881.

1. Die Zurechnungsfähigkeit wird nach § 51 des RStrG.s ferner ausgeschlossen durch einen „Zustand von Bewußtlosigkeit“ des Thäters, „durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“. Hierbei ist im Gegensatze zu den im vorigen Paragraphen besprochenen Erscheinungen an vorübergehende Störungen, sei es krankhafter, sei es nicht krankhafter Art (Trunkenheit, Fieberdelirien,

abnorme Gemütserregungen u. s. w.), welche die angegebene Wirkung haben, gedacht. Das Wort „Bewußtlosigkeit“ ist dabei cum grano salis zu interpretieren. Es kommt nicht auf ein völliges Auslöschen des Bewußtseins an. Jede Verdunkelung desselben vielmehr, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, gehört hierher.

2. Die größte Bedeutung kommt unter jenen Zuständen der Trunkenheit zu. Es lassen sich aber in Bezug auf die rechtliche Bedeutung derselben drei Stufen unterscheiden: die Stufe des bloßen Rausches, der Betrunkenheit schlechtweg und der vollständigen oder totalen Betrunkenheit. Der „bloße Rausch“ führt im allgemeinen eine gesteigerte geistige Aktivität und keine Trübung des Bewußtseins mit sich. Er beeinträchtigt deshalb die Freiheit der Willensbestimmung im allgemeinen nicht und fällt daher bei der strafrechtlichen Würdigung begangener Verbrechen wenig ins Gewicht. — Mit „Betrunkenheit“ ohne Beisatz pflegen wir dagegen einen Zustand zu bezeichnen, der, durch leidenschaftliche Erregungen, durch eine gewisse Unbehilflichkeit der Vorstellungen, durch Störungen des Gleichgewichts unter denselben und durch eine geringere Helle des Bewußtseins charakterisiert, die Fähigkeit der Person zu einer ihr adäquaten Wirksamkeit erheblich mindert und in dem Maße, als dies der Fall ist, als ein mildernder Umstand, soweit die Gesetze hierfür Raum lassen, in Betracht zu ziehen ist. Dies auch dann, wenn die Trunkenheit an sich verschuldet ist, sofern dabei nicht als möglich vorhergesehen werden konnte, daß eine betreffende That im Zustande der Betrunkenheit begangen werde (s. hierüber § 35 unten). Das Militär-StrG. schließt jedoch in § 49 die Berücksichtigung der selbstverschuldeten Trunkenheit bei der Beurteilung von strafbaren Handlungen bei Ausübung des Dienstes und bei Verletzungen der Pflicht der Subordination aus. — Als „vollständige oder totale Betrunkenheit“ endlich bezeichnen wir einen Zustand, in welchem die Person gänzlich „von Sinnen“, d. i. des Bewußtseins ihrer Zustände und ihres Verhältnisses zur Außenwelt beraubt ist und in welchem sie die Dispositionsfähigkeit über ihre geistigen und körperlichen Kräfte verloren hat. Hier entfällt selbstverständlich die Zurechnungsfähigkeit (s. aber § 35).

Besonderheiten zeigen Fälle, wo die Trunkenheit mit dem Ein-

fluß pathologischer Zustände zusammentrifft. Hier kommt es vor, daß der Schein eines bewußten und überlegten Handelns besteht, während gleichwohl die Willensfreiheit als ausgeschlossen erscheint, und der Thäter nachträglich keine Erinnerung an die ihm selbst unbegreifliche That besitzt.

Die große Bedeutung, welche der Trunkenheit — dem „Alkoholismus" — in unserem Gebiete, wie überhaupt als einer Quelle sozialer Uebel zukommt, hat mannigfache, auf eine Erhöhung der Energie ihrer staatlichen Bekämpfung gerichtete Bestrebungen hervorgerufen, die wohl einen Einfluß auf unsere Gesetzgebung gewinnen dürften. Dabei wird aber der Schwerpunkt in Bestimmungen (z. B. solche über Entmündigung von Trunkenbolden, über Beschränkungen des Rechtes, geistige Getränke an solche zu verabreichen) fallen, welche nicht speziell strafrechtlichen Charakters sind. Vgl. noch § 361₅ des RStrG.s.

Drittes Kapitel.

Zurechnung und Schuld.

I. Im Allgemeinen.

Berner, Imputationslehre 1843. — Krug, Ueber dolus und culpa 1854. — Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht 1884. — Bi., N. II. — Bünger, Ueber Vorstellung, Wille und Handlung als Elemente der Lehre vom Verbrechen und von der Strafe 1888. — Glaser, Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit, Gewissen und Strafe 1887. — HH. II S. 151 ff. — H. I S. 227 ff. — Be., § 62 ff. — H. M. I S. 192 ff. — B. L. S. 160 ff. — E. Laas, Die Kausalität des Ich, und Vergeltung und Zurechnung in Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie IV und V. — Sigwart, Der Begriff des Wollens und sein Verhältnis zum Begriff der Ursache 1879.

§ 26.

Begriff der Zurechnung.

1. Eine That, welche die äußeren Merkmale eines Deliktes hat, kommt für das Strafrecht nur in Betracht, sofern für das, was

äußerlich durch eine Person geschehen ist, eine den Anforderungen des Rechtes nicht entsprechende Willensdisposition bedingend war. Unter dieser Voraussetzung allein kann das äußere Geschehen dem Thäter im Sinne des Rechtes zur Last gelegt, auf seine Rechnung gesetzt, oder was dasselbe, ihm „zugerechnet" werden. Dieser Akt der Zurechnung, welcher den Kernpunkt der strafrichterlichen Funktionen bildet, fordert eine nähere Betrachtung.

2. Wenn wir jemand eine That, sei es im moralischen, sei es im Rechtssinne zurechnen, so bringt dieser Akt stets ein zweifaches Urteil zum Ausdruck, nämlich:

a) ein kausales Urteil, auf das soeben hingewiesen wurde, daß die That auf den Willen des Thäters als ihn charakterisierend zurückgeführt werden könne, und

b) ein distributives Urteil, dahin gehend, daß die Bedeutung des Vorganges, sein positiver oder negativer Wert dem Thäter auf Grund jenes kausalen Verhältnisses auf Rechnung zu setzen, zu künftiger Beachtung mit ihm als Verdienst oder Schuld zu verknüpfen sei.

Die Zurechnung im Bereiche des Strafrechtes hat das Besondere, daß es sich bei ihr um Vorgänge handelt, welche die äußeren Merkmale eines Deliktes haben, und daß der Akt der Zurechnung selbst sich unter dem regelnden Einfluß der Bestimmungen des geltenden Strafrechtes vollzieht.

3. Jenes kausale Urteil setzt in seiner Beziehung auf Delikte spezieller voraus:

a) daß der Wille des Beschuldigten überhaupt im Spiele war und es von ihm abhing, daß die That zustande kam. Dies ist unter anderem dort ausgeschlossen, wo die Person einem mechanischen Zwange unterlag, der ihrem Willen eine Einflußnahme auf das, was geschah, verwehrte (RStrG. § 52 in.);

b) daß bei normaler Wirksamkeit des Pflichtmotivs, d. i. bei redlichem Willen der Person, ihre Pflichten gegen Staat und Gesellschaft zu erfüllen, die That unterblieben sein würde.

4. Die vorausgesetzte Abhängigkeit der That von einem pflichtwidrigen Willensverhalten besteht nur dort, wo der Handelnde zu erkennen vermochte:

a) daß sein Verhalten zur Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale führen könne, und

b) daß sein Verhalten mit Rücksicht hierauf als ein pflichtwidriges erscheine.

Denn das für uns nicht Erkennbare kann uns nicht zur Richtschnur dienen, das Pflichtmotiv nicht in Wirksamkeit treten lassen und unseren Willen nicht charakterisieren.

Bei dem geistig reifen und gesunden Menschen ist das hier unter b bezeichnete Erfordernis hinsichtlich der meisten für uns in Betracht kommenden Handlungsweisen meist untrennbar mit dem unter a erwähnten verbunden. Derselbe kann sich die Thatmerkmale eines Diebstahls, Betrugs, Mords, einer Notzucht, Brandstiftung, Erpressung ꝛc. nicht vorstellen, ohne daß die Bedeutung derselben für die Interessen anderer und ihr Verhältnis zu den vom Recht sanktionierten Pflichten mit in seine Vorstellungen eintreten, oder wenigstens an der Schwelle seines Bewußtseins sich gleichsam Einlaß begehrend melden. Doch gilt dies keineswegs in Bezug auf sämtliche mit Strafe bedrohten Handlungen. Nicht wenige von ihnen sind vielmehr so beschaffen, daß ihre Bedeutung für die vom Recht geschützten Interessen und für das Recht selbst nicht ohne weiteres für jeden erkennbar ist. Kommt hier hinzu, daß derartige Handlungen durch ungenügend kundgemachte oder in Vergessenheit geratene oder für Ungebildete nicht verständliche Vorschriften verboten sind, so ist es leicht möglich, daß das hier unter b bezeichnete Erfordernis trotz vollständiger Klarheit über die faktischen, zum Thatbestande gehörigen Umstände bei dem Handelnden mangelte. Man setze z. B., daß das Befahren eines Weges für eine bestimmte Zeit mit Rücksicht auf beabsichtigte Reparaturen bei Strafe verboten, der Anschlag aber, der das Verbot aussprach, durch Unberufene beseitigt worden sei. Von einer Zurechnung könnte hier offenbar nicht die Rede sein, und eine Bestrafung der Handlung wäre sinnlos.

5. Daß das hier Ausgeführte der Auffassung unseres geltenden Rechtes entspreche, daß also auch nach ihm von einer Zurechnung nicht die Rede sein könne, wo der Handelnde das Pflichtwidrige seines Verhaltens nicht zu erkennen vermochte, ergibt die Gesamtheit seiner die innere Thatseite der Delikte betreffenden Bestimmungen.

Von besonderer Bedeutung aber ist hier § 59 des RStrG.s. Indem derselbe bestimmt, daß Thatumstände, die zum gesetzlichen Thatbestande gehören, bei unverschuldeter Unkenntnis derselben nicht zugerechnet werden sollen, erkennt er das in Frage stehende Erfordernis in unzweideutiger Weise an, denn unverschuldet ist eine Unkenntnis, welcher ein pflichtwidriges Verhalten nicht zu Grunde liegt. Speziell hervorgehoben ist dieses Erfordernis in den §§ 56 und 58 des RStrG.s (verbis, „die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht") bezüglich jugendlicher und taubstummer Personen. Offenbar ist dies nicht in dem Sinne geschehen, als ob das Erfordernis nur bei diesen Personen von Belang sei, sondern in dem, daß bei ihnen eine jedesmalige Prüfung seines Vorliegens und die ausdrückliche Feststellung desselben als angezeigt erscheine, wozu bei anderen Personen ein Grund nicht vorliegt.

6. Die Bedeutung des hier betrachteten Erfordernisses erfährt indessen im geltenden Strafrechte eine Abschwächung durch gewisse gesetzliche Vermutungen, welche bei einzelnen Deliktsarten in Bezug auf sein Vorliegen Platz greifen, teils in der Art, daß eine Entkräftung dieser Vermutungen zugelassen, teils so, daß diese Entkräftung ausgeschlossen wird (vgl. z. B. RStrG. § 190, Sprengstoff-G. vom 9. Juni 1884 § 8, Preß-G. §§ 20_2 21, Vereinszoll-G. §§ 137, 138, 146_2, 148_2, G. vom 8. Juli 1868 über die Besteuerung des Branntweins § 66_2, G. vom 21. Mai 1878, die Rinderpest betreffend, § 3, Aktien-G. vom 11. Juni 1876 Art. 249a). Nach dem RStrG. treten solche Vermutungen insbesondere bezüglich gewisser die Strafbarkeit erhöhenden Handlungsfolgen ein. Hierüber s. § 34 unten.

7. Von der Möglichkeit, die Bedeutung einer Handlung für die vom Rechte geschützten Interessen und sie selbst als eine pflichtwidrige zu erkennen, unterscheidet sich die wirkliche Kenntnis der durch sie verletzten Vorschriften. Diese bildet keine allgemeine Voraussetzung der Zurechnung. Eine mangelhafte Gesinnung in Bezug auf jene Interessen und das Recht selbst kann sich gerade darin äußern, daß man sich die Kenntnis der ein bestimmtes Lebensgebiet beherrschenden Normen nicht in genügendem Maße verschafft. Wollte man eine so begründete Unkenntnis als einen Ausschließungsgrund der Zurechnung

gelten lassen, so würde dies die Bedeutung einer Prämiierung der bezeichneten Gesinnung haben. Worauf es hier überall ankommt, ist lediglich dies, daß ein Zusammenhang besteht zwischen dem, was geschehen ist, und einer Gesinnung, welche dem Rechte als eine mangelhafte gilt. Dieser Zusammenhang aber wird durch die Unkenntnis der im einzelnen Falle verletzten Vorschriften nicht ausgeschlossen.

Zu einer gegenteiligen Ansicht gelangen konsequenterweise diejenigen, welche das Wesen der Verbrechen gänzlich in einer Unbotmäßigkeit dem staatlichen Gehorsamsanspruche gegenüber gegeben finden, und dabei diesen Anspruch auf die einzelnen Normen beziehen, welchen die verschiedenen Delikte widerstreiten. Denn diese Unbotmäßigkeit setzt die Kenntnis der verletzten Normen begrifflich voraus. Auf die Einseitigkeit dieser Ansicht ist früher hingewiesen worden (§ 6 oben). Es liegt in ihr eine Umkehrung des natürlichen Zusammenhanges der Dinge. Der Staat bekämpft und bestraft bestimmte Handlungsweisen normalerweise, weil sie ihm als schädlich und strafwürdig erscheinen, also mit Rücksicht auf Eigenschaften, welche von seinen eigenen Bestimmungen und von einer Kenntnis derselben seitens des Handelnden unabhängig sind. Nicht leiten sich umgekehrt die für das gesetzgeberische Verhalten entscheidenden Eigenschaften menschlicher Handlungen überall erst aus den gesetzlichen Vorschriften her! Wie löbliche und verdienstliche Thaten dieses wegen der Eigenschaften sind, die in ihnen wirksam werden, nicht wegen des Beifalls, der ihnen gespendet wird, und unabhängig von dem Wissen um diesen Beifall, so sind schuldhafte und strafwürdige Thaten dieses im allgemeinen wegen ihrer eigenen Natur, nicht erst auf Grund der Mißbilligung, welche sie erfahren, oder wegen des Ausdruckes, den ihre Eigenschaften in den auf sie bezüglichen Rechtsvorschriften finden, und unabhängig von dem Wissen um diesen Ausdruck. Von der besonderen Stellung, welche in dieser Hinsicht gewisse Uebertretungen einnehmen, ist oben in § 15 gehandelt worden.

8. Wo die charakterisierten Voraussetzungen der Zurechnung bezüglich eines Deliktes vorliegen, da ist stets entweder eine fahrlässige oder eine vorsätzliche Begehung dieses Deliktes im Sinne unserer Strafgesetze gegeben. Bei der letzteren kommt zu den allgemeinen Erfordernissen der Zurechnung in einer bestimmten Richtung

ein weiteres, auf eine intensivere Willensbeteiligung hinweisendes Moment hinzu. Wie sich dieses bestimme, und was überhaupt bezüglich der vorsätzlichen und bezw. fahrlässigen Begehung von Delikten gelte, das ist in den §§ 29 ff. darzulegen.

§ 27.

Begriff der Schuld.

1. Die Zurechnung von Thaten, welche uns, sei es unter dem moralischen, sei es unter dem rechtlichen Gesichtspunkte, als verwerflich und als pflichtwidrig erscheinen, enthält ein „Schuld"-Urteil. Denn „Schuld" ist das pflichtwidrige Wirken oder Nichtwirken einer Person, das ihr als solches den geltenden Werturteilen gemäß in Anrechnung gebracht ist. Sie ist rechtliche Schuld, sofern die verletzte Anforderung und das angelegte Wertmaß rechtlicher Natur sind. „Der A hat dieses Unglück verschuldet", „es ist die Schuld des A, daß . . ." heißt soviel wie: A hat das Uebel im Widerspruch mit einer, sei es moralischen, sei es rechtlichen, Pflicht verursacht und sein moralisches oder rechtliches Konto dementsprechend belastet. „Der Angeklagte ist des Mordes schuldig" besagt, daß er die Merkmale des Mordes verwirklicht und den an den Wertmaßen des Rechtes gemessenen Unwert einer solchen That auf seine Rechnung gebracht habe. Die Begriffe der Schuld und des schuldhaften Handelns korrespondieren den Begriffen des Verdienstes und des verdienstlichen Handelns. „Dies ist mein Verdienst" drückt wie „dies ist meine Schuld" eine kausale Beziehung zu bestimmten Vorgängen, sowie die Verknüpfung ihres Wertes mit der eigenen Person aus, nur daß es sich das eine Mal um einen positiven, das andere Mal um einen negativen Wert handelt.

Bisweilen denkt man aber bei den Worten: Schuld, schuldig, Verdienst, verdient, an die praktischen Konsequenzen, welche sich aus jener Anrechnung der That für die künftige Behandlung des Schuldigen im Einklang mit den geltenden Werturteilen ziehen lassen. So bei den Sätzen: „Er ist des Todes schuldig," „er hat eine Auszeichnung verdient." Im Bereiche des Strafrechts wird indessen das

Wort „Schuld“ seltener in diesem Sinne gebraucht, und es soll deshalb hiervon im folgenden abgesehen werden.

2. Die Schuld ist nach dem Gesagten nicht etwas neben dem kausalen Verhalten des Schuldigen Hergehendes, nicht ein zu jenem als ein selbständiges, aus besonderem Stoff geformtes Gebilde Hinzutretendes, sondern das an den geltenden Werturteilen gemessene und demnach in Anrechnung gebrachte kausale Verhalten selbst.

Zwei Irrtümer sind in dieser Lehre abzuwehren. Der erste macht die Frage nach der Verursachung eines Vorgangs in einer nicht zulässigen Weise von derjenigen der Verschuldung abhängig. Hierüber s. § 39 unten. Der andere, bedeutsamere, macht die Frage der Verschuldung unabhängig von derjenigen der Verursachung. Schuld und Kausalität sollen als heterogene Dinge nebeneinander stehen. Letzteres ist die herrschende Ansicht, und dieselbe betrachtet diese Trennung als eine wissenschaftliche Errungenschaft von großer Tragweite. In Wahrheit läßt sich alles, was zu gunsten derselben vorgebracht ist, auf einen bloßen Trugschluß zurückführen. Für die Frage, ob A den B durch einen Schuß getötet oder, was dasselbe, seinen Tod verursacht habe, ist es ohne Zweifel gleichgültig, ob A's Verhalten ein schuldhaftes war oder nicht. Hieraus nun folgerte man, daß Kausalität und Schuld substantiell verschiedene Dinge seien, was doch nur schlüssig wäre, wenn der Begriff der Kausalität bloß äußere Vorgänge jener Art, nicht auch die Wirksamkeit der geistigen Kräfte der Menschen umfaßte! Gewiß ist es für die tödlichen Wirkungen jenes Schusses gleichgültig, wodurch derselbe herbeigeführt worden ist und speziell, ob und welche geistige Kräfte dabei als kausale Faktoren im Spiele waren, aber diese Kräfte stehen weder außerhalb des kausalen Zusammenhanges der Dinge, obgleich man dies behauptet hat (v. Rohland) und behaupten muß, wenn man jene Ansicht aufrecht erhalten will, noch ist die Bethätigung dieser Kräfte für uns gleichgültig, da vielmehr diejenige Bedeutung und Tragweite des Vorgangs, welche für das Eingreifen der Strafjustiz bestimmend sind, ganz und gar von ihnen abhängt. Die für uns entscheidende Frage ist, ob eine den sozialen Interessen und Normen widerstreitende Wirksamkeit auf den Willen eines Menschen zurückzuführen sei, in der Bethätigung seiner Individualität ihre adäquate Ursache habe.

Mit der Bejahung dieser Frage aber ist zugleich die Schuld dieses Menschen bejaht, die daher nicht etwas von jener Bethätigung Unabhängiges sein kann.

Jene Auseinanderhaltung von Kausalität und Schuld schließt die Möglichkeit aus, daß ein Verständnis von dem Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafen gewonnen werde. Denn wie der Staat dazu kommt, seine Strafen der verbrecherischen Wirksamkeit anzupassen, wenn diese an der Schuld des Handelnden keinen Teil hat, ist ebensowenig verständlich zu machen, wie es begreiflich wäre, daß der Staat sich um die Verschuldung der Verbrecher kümmert, wenn diese mit der Einwirkung auf die ihm anvertrauten gesellschaftlichen Interessen durch das Verbrechen nichts zu thun hätte.

3. Der Begriff der Schuld bezieht sich auf das handelnde, nicht auf das vorstellende Subjekt als solches. Falsche Vorstellungen begründen an sich keine Schuld, ebensowenig richtige Vorstellungen, gleichviel über welche Vorgänge. Daher kann Schuld nicht identisch sein mit „der Beziehung des Vorstellungslebens des Thäters auf den eingetretenen Erfolg“ (v. L. S. 163).

§ 28.

Schuld und Willensfreiheit.

Herbart, Werke IX S. 241 ff. — Bi., N. II, S. 3 ff. — Merkel, Ueber den Idealismus in der Strafrechtswissenschaft, Z. I S. 553 ff. — Bünger, l. c. — Janka, Die Grundlagen der Strafschuld 1885. — Rée, Die Illusion der Willensfreiheit 1885. — Mach, Die Willensfreiheit des Menschen 1887. — Druskowitz, Wie ist Verantwortung und Zurechnung ohne Annahme der Willensfreiheit möglich? 1887.

Die Voraussetzungen, von welchen die hier entwickelte Lehre von Zurechnung und Schuld ausgeht, ist, daß Handlungen und Charaktere nicht in einem zufälligen Verhältnisse zu einander stehen, daß vielmehr diese in jenen sich aussprechen, so daß der Handelnde sich gleichsam in der That wiederzuerkennen, dieselbe als Geist von seinem Geiste für sich in Anspruch zu nehmen vermag, und daß umgekehrt die Handlungen auf die Charaktere zurückweisen, in diesen

ihre kausale Erklärung finden. Denn nur sofern dies der Fall ist, hat es einen vernünftigen Sinn, den negativen oder positiven Wert einer That mit der Persönlichkeit des Thäters zu verknüpfen, ihr auf Rechnung zu setzen und ihn zum Maßstab der Behandlung zu nehmen, welche wir ihr angedeihen lassen. Diese Lehre und das Recht, über dessen Grundsätze sie Auskunft gibt, gehen folglich davon aus, daß das Kausalgesetz auch im Bereiche des menschlichen Handelns Geltung habe, da hiervon jener Zusammenhang zwischen Handlungen und Charakteren abhängt. Sie stehen m. a. W. auf dem Boden des sogenannten Determinismus.

Zu dem Gesagten steht die herrschende Auffassung in einem scharfen Gegensatz, indem sie erstlich die Gültigkeit des Kausalgesetzes in der Sphäre des menschlichen Handelns bestreitet, und zweitens gerade darin die Voraussetzung aller Verantwortlichkeit erblickt, daß menschliche Handlungen als eximiert von der Herrschaft dieses Gesetzes anzusehen seien. Nur sofern es feststehe, daß diese Handlungen mit Entschlüssen anhöben, die auf Grund menschlicher Wahlfreiheit ebensogut einen entgegengesetzten Inhalt hätten haben können, und also dem Charakter des Handelnden gegenüber *zufällig* seien, ihre kausale Erklärung in ihm *nicht* fänden, sei es zulässig, diese Handlungen dem Handelnden zuzurechnen und ihn selbst als zurechnungsfähig zu betrachten. Es verlohnt sich, diesen Gegensatz näher ins Auge zu fassen.

Nach den beiden hier einander gegenübergestellten Auffassungen ist „Freiheit des Willens“ eine Voraussetzung rechtlicher Zurechnung und ein Element der Zurechnungsfähigkeit. Aber es wird bei diesen Worten verschiedenes gedacht. Nach der hier vertretenen, deterministischen Auffassung ist diese Freiheit nichts anderes als die Macht einer Individualität, ihrer Eigentümlichkeit gemäß wirksam zu werden. Nach der zweiten, indeterministischen Auffassung ist die Freiheit des Willens dagegen die Macht einer Individualität, unabhängig von ihrer eigenen Beschaffenheit, ja im Widerspruch mit ihren Qualitäten wirksam zu werden. Nach der ersten Auffassung wenden wir uns bei der Zurechnung einer That gegen das Subjekt derselben, weil und sofern wir es in der That mit ihm, mit der Macht und Eigenart seines Wesens zu thun haben; nach der zweiten dagegen

legen wir dem Subjekte die That zur Last, weil und sofern dieselbe mit seinem Wesen durch kein kausales Band verknüpft ist. Die Kluft, welche nach ihr der ursachlose Entschluß zur That zwischen diesem Wesen und der That bilden würde, dient hier der Zurechnung als Brücke. Nach der ersten Auffassung ist in um so volleren Sinne von freier Willensbethätigung zu reden, je vollständiger das, was geschehen ist, in dem Charakter des Handelnden seine Erklärung findet, und in demselben Maße ist ihr das Geschehene zuzurechnen. Nach der zweiten würde umgekehrt umsoweniger von freier Willensbethätigung zu reden sein, je vollständiger und freier der Charakter des Handelnden in dem, was geschehen ist, sich ausspricht, und in demselben Maße würde nach ihr das Maß seiner Verantwortlichkeit als verringert erscheinen. Daß speziell dieses letztere dem Inhalt des geltenden Rechts widerstreite, ergibt sich aus allem, was über die Voraussetzungen und das Maß rechtlicher Verschuldung nach dem geltenden Rechte bisher mitgeteilt wurde und weiterhin mitgeteilt werden wird.

Die erste Auffassung ist die des handelnden Menschen. Sie liegt im Bereiche des thätigen Lebens überall unseren Urteilen und unserem Verhalten zu Grund. Die zweite Auffassung ist dagegen im allgemeinen die des reflektierenden Menschen.

Die Voraussetzungen, unter welchen wir erfahrungsgemäß Handlungen loben oder tadeln, unter welchen unser Gewissen uns selbst, unser moralisches Gefühl die anderen für ein Geschehen verantwortlich macht, und unter welchen wir unser praktisches Verhalten diesem Gefühle anpassen, enthalten nichts, was mit der Gesetzlosigkeit der menschlichen Handlungen in einem logischen Zusammenhange stünde. Für unsere moralischen Achtungsgefühle einer edlen That gegenüber sind die Eigenschaften entscheidend, welche in ihr wirksam werden. Die Voraussetzung, daß der Handelnde unter den gegebenen Umständen auch anders, auch unedel hätte handeln können, hat an der Entstehung und dem Inhalte dieser Achtungsgefühle, sowie daran, daß wir die That diesen Gefühlen gemäß dem Handelnden zu Verdienst und Ruhm anrechnen und unser Verhalten ihm gegenüber damit in Einklang setzen, keinen Anteil. Wir bewundern das Verhalten des Sokrates in Bezug auf seinen Tod, nicht weil wir an-

nehmen, daß er sich auch feig und selbstisch zeigen und doch derselbe hätte sein können (!), sondern weil uns in diesem Verhalten Eigenschaften entgegentreten, welche unserem moralischen Sinne eine ebenso unmittelbare Befriedigung gewähren, wie ein Kunstwerk unserem ästhetischen. In Bezug auf Uebelthaten gilt das Analoge. Auch für die Gefühle der Mißachtung, welche diese hervorrufen, und für die Anrechnung derselben zu Schuld und Schande sind die Eigenschaften entscheidend, welche in ihnen wirksam werden.

Aber sobald wir über diese Dinge reflektieren, treten wir unter den Einfluß überlieferter Vorstellungen, welche bei der Erziehung eines jeden eine bewußte oder unbewußte Pflege finden. Es ist eine Ideenverbindung von wesentlich pädagogischer Bedeutung, der wir hier gegenüberstehen, und welche in der Lehre von dem untrennbaren Zusammenhange zwischen Schuld und Ursachlosigkeit des menschlichen Handelns ihren dogmatischen Ausdruck gefunden hat. Die Moral tritt von Haus aus, bei den Völkern wie in der Kinderstube, in der Form autoritärer Befehle auf, für deren bewegende Kraft ihre Unbedingtheit und bei denjenigen, an welche sie sich richten, die Vorstellung von Bedeutung ist, daß jeder ihnen unter allen Umständen im Sinne des Satzes: „Du kannst, denn du sollst", entsprechen könne. Bei entwickelterem Bewußtsein bedarf die moralische Führung derartiger Stützen nicht.

Manche sind gegenwärtig der Ansicht, daß dem Gegensatze zwischen deterministischer und indeterministischer Schuldlehre keine praktische Bedeutung zukomme, und daß er deshalb von den Kriminalisten am besten unerörtert gelassen werde. In dieser Ansicht aber ist einige Wahrheit mit mehrerem Irrtum zusammengeflossen. Sie würde nur richtig sein, wenn beide Auffassungen in Bezug auf die Behandlung der Verbrechen dieselben Konsequenzen ergeben würden, und wenn die irrige Auffassung nicht einen schädlichen Einfluß auf Theorie und Praxis auszuüben vermöchte. Dies verhält sich jedoch nicht so.

Die Thatsache freilich, daß Völker und Einzelne für menschliche Handlungen diejenigen verantwortlich machen, von welchen sie ausgehen, diese Handlungen, je nachdem sie sich in ihren Interessen, Gefühlen und Wertanschauungen durch dieselben berührt finden, mit

ihrem Beifall oder ihrem Mißfallen begleiten, die darin zu Tage tretenden Kräfte entweder begünstigen oder bekämpfen und ihre Gegenwirkungen deren Eigenschaften und dem Werte anpassen, welche sie auf Grund ihrer Erfahrungen und Ueberzeugungen den Handlungen beimessen, ist von Lehrmeinungen unabhängig. Sie gehört einem realen, psychologischen Zusammenhange an, den man verkennen, aber durch dieses Verkennen nicht aus der Welt schaffen und nicht seiner praktischen Bedeutung berauben kann. Und dies gilt auch von denjenigen Gegenwirkungen gegen menschliche Handlungen, welche sich in der Form der staatlichen Strafthätigkeit vollziehen. Verkehrte Meinungen über ihre Voraussetzungen können weder zu ihrer Beseitigung noch zu einer wesentlichen Aenderung ihrer Charakters führen. Im einzelnen aber können sie immerhin verwirrend wirken und zu thörichten Bestrebungen und schädlichen Experimenten Anlaß geben.

Die überlieferte indeterministische Schuldlehre nun hat sich in einer zweifachen Richtung als gefährlich erwiesen. Erstlich hat sie einer wissenschaftlichen Ausgestaltung der Lehren von Zurechnungsfähigkeit und Zurechnung und in bestimmten Beziehungen (namentlich hinsichtlich der geminderten Zurechnungsfähigkeit) einer entsprechenden Ausbildung des geltenden Rechtes Hemmungen bereitet (s. hierüber Z. I S. 587 ff.). Glücklicherweise freilich haben ihre Konsequenzen eine Vertretung bisher nur in einem beschränkten Maße gefunden. Speziell ist die Konsequenz, auf welche oben hingewiesen wurde, daß die Schuld eines Verbrechers um so geringer zu achten sei, je vollständiger die That ihre Erklärung in seinem Charakter findet, bisher in bewußter Weise nicht geltend gemacht worden.

Ferner hat sie einen verwirrenden Einfluß auf die Mehrzahl derjenigen ausgeübt, welche sich von dem Glauben an die Ursachlosigkeit des menschlichen Handelns freigemacht haben. Indem dieselben nämlich unter dem Banne der überlieferten Schuldlehre geblieben sind, haben sie mit jenem Glauben zugleich die ganze kriminalistische Schuldlehre über Bord werfen zu müssen geglaubt. Ihr Schluß ist: Schuld setzt Ursachlosigkeit des menschlichen Handelns voraus; da nun diese nicht besteht, so gibt es keine Schuld. Gibt es keine Schuld, so hat es keinen Sinn, zu strafen. Daher der

Kampf welcher in der Gegenwart von so vielen, die sich für aufgeklärt halten, gegen Kern und Wesen der bisherigen Strafjustiz (wenn auch meist unter dem Namen von Reformbegehren) geführt wird. Es gehören dahin unter anderem die Bestrebungen der anthropologischen Kriminalistenschule Italiens, welche sich durch wissenschaftlichen Eifer und entsprechende Fruchtbarkeit, aber nicht in gleichem Maße durch kritische Besonnenheit auszeichnet, sowie ihrer Gesinnungsverwandten in Rußland, Frankreich, Oesterreich und Deutschland. Ihr kritischer Standpunkt der staatlichen Strafjustiz gegenüber ist in erster Linie durch den erwähnten falschen Schluß charakterisiert, damit aber zugleich als ein unhaltbarer gekennzeichnet. Ein Irrtum aber, der die Bestrebungen hervorragender und die Anschauungen weiter Gesellschaftskreise beeinflussender Gelehrten in falsche Wege bringt, ist nicht gleichgültig. Den Indeterminismus zu bekämpfen ist freilich an sich nicht Sache des Kriminalisten, wohl aber ist es seine Aufgabe, die kriminalistische Schuldlehre aus seiner Umarmung zu befreien und deren unangreifbare Grundlage klarzulegen. Wer um sich sieht, wird bemerken, daß unter dem Einflusse der Naturwissenschaften die deterministische Auffassung sich mehr und mehr ausbreitet, und die Frage, ob das Strafrecht seinen Voraussetzungen und seinen Grundsätzen nach sich mit ihr vertrage, ist in einer nicht rückgängig zu machenden Weise auf unsere Tagesordnung gesetzt. Die Bedeutung des Nachweises, daß sie zu bejahen sei, liegt am Tage. Für die Doktrin eines Landes aber wäre es schimpflich, sich ihr gegenüber für neutral zu erklären.

Mit dem oben erwähnten falschen Schlusse hängt es zusammen, daß man gewissen Forschungen auf anthropologischem Gebiete und den wirklichen oder vermeintlichen Ergebnissen derselben eine umwälzende Bedeutung für unsere Wissenschaft beigemessen hat. Es handelt sich dabei um das angebliche Zusammentreffen der Charaktereigentümlichkeiten vieler Verbrecher mit gewissen Eigentümlichkeiten in der Bildung ihres Gehirns und den Funktionen verschiedener Körperteile, welches man zu gunsten einer deterministischen Auffassung des menschlichen Handelns und der sich mit ihr verknüpfenden theoretischen Vorurteile verwerten zu können meinte. Aber auch wenn in dieser Richtung Bedeutenderes geleistet wäre, als in der

That der Fall ist (weder ist bisher irgend welche körperliche Abnormität nachgewiesen, welche sich lediglich bei Verbrechern fände, noch ist ein Zusammenhang zwischen irgend welchen Abnormitäten und dem Verbrechen klar gelegt), so würde dies für die Theorie des Strafrechts keineswegs bedeutsam sein. Auch wenn sich z. B. die Verkümmerung des Hinterhauptlappens des Gehirns als ein somatisches Kennzeichen des Verbrechertums, wie Benedikt in Wien seinerzeit verhieß, herausgestellt hätte, so würde davon mit nichten eine „Bewegung bis in ferne Zonen und ferne Zeiten" ausgegangen sein, „welche die Lehre vom Rechte und der Gerechtigkeit in den ethisch befreienden Bann der Anthropologie" hineingezogen haben würde. Denn auch bisher hat kein Kundiger gezweifelt, daß Körper und Geist aufs innigste verknüpft sind, und daß speziell die Beschaffenheit des Gehirns mit derjenigen des geistigen Verhaltens in einem wesentlichen Zusammenhange steht. Für die Begründung einer deterministischen Auffassung aber bedürfen wir der Verkürzung des Hinterhauptlappens nicht.

II. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 29.

Vorsätzliche Begehung von Delikten.

Geßler, Begriff und Arten des dolus 1860. — Herrmann, Ueber Absicht und Vorsatz, Arch. des krim. R.s 1856. — Bi., N. II. — Bünger, l. c.

1. Unter Vorsatz überhaupt versteht man die Richtung des Willens auf eine Wirksamkeit oder auf ein Nichtwirken bestimmter Art. Hierbei ist eine Vorstellung von den unterscheidenden Merkmalen dieses Wirkens oder Nichtwirkens vorausgesetzt. Vorsätzliche Thaten sind bewußte Thaten.

Das Verhältnis des Willens zu den vorgestellten Thatmerkmalen kann aber ein verschiedenes sein:

a) Die Verwirklichung dieser Merkmale kann den Zweck der Willensbethätigung — den Endzweck oder einen Mittelzweck derselben — bilden. Die Willensbethätigung erfolgt, weil sie voraus-

sichtlich diesen Erfolg haben wird, oder was dasselbe, „zu dem Zwecke“, „in der Absicht“, ihn herbeizuführen.

b) Die Verwirklichung bestimmter Merkmale kann außerhalb des Zweckes des Handelnden liegen, und eine bloße bewußt in Kauf genommene Konsequenz seiner Handlung darstellen. Diese erfolgt hier nicht, weil, sondern obgleich die betreffende Folge vorausgesehen wird. So weiß der zu einem Zweikampf Herausfordernde, daß die Folge dieser Handlung der eigne Tod sein könne. Hierin liegt nicht ihr Zweck, aber eine eventuell in Kauf genommene mögliche Konsequenz derselben. Derartige Folgen von Handlungen nennen wir gleich den unter a erwähnten gewollt und „vorsätzlich“ herbeigeführt, sofern ihnen (man denke z. B. an den Tod eines Menschen, der vorausgesehener-, aber nicht bezweckterweise durch das Strandenmachen eines versicherten Schiffes verursacht wird) eine praktische Bedeutung für die Interessen des Handelnden oder Dritter zukommt, welche geeignet ist, der Willensbethätigung in der gegebenen Richtung psychologische Hindernisse zu bereiten, und insofern die Ueberwindung dieser Hindernisse als ein Element der der Handlung zu Grund liegenden Willensbethätigung sich darstellt.

2. Man hat aus dem Begriffe des Vorsatzes das Willensmoment ausscheiden wollen und den Vorsatz demgemäß als „die Vorstellung von der Kausalität des Thuns oder Unterlassens“ bezeichnet (v. L. Vgl. § 27₃). Damit gerät man in einen Widerspruch mit dem Sprachgebrauch, für welchen es keinen Grund gibt. Den „Vorsatz“ zu etwas fassen, ist mehr, als sich dieses Etwas bloß vorstellen, und wenn wir von jemand sagen, daß er den Tod eines Menschen „vorsätzlich“ herbeigeführt habe, so bezeichnen wir mit dem Worte vorsätzlich nicht etwas außerhalb der betreffenden Wirksamkeit Liegendes, sondern wir kennzeichnen die letztere damit als die Bethätigung eines bestimmten Faktors: des bewußten menschlichen Willens.

Man will freilich die Beziehung des Willens auf Erfolge unserer Handlungen nicht gelten lassen, und behauptet, gewollt seien überall nur unsere Körperbewegungen, nicht deren Wirkungen (Bünger). Allein wir erreichen unsere Ziele nur dadurch, daß unser Wille in der Richtung auf letztere wirksam wird, und diese Richtung ist nicht

etwas ihm und seiner Richtung Fremdes, sondern charakterisiert dieselben. Deshalb ist der Sprachgebrauch in seinem Rechte, wenn er bei der Frage, was von jemand gewollt sei, nicht bloß an dessen Köperbewegungen, sondern zugleich oder auch allein an die von ihm angestrebten Erfolge denken läßt.

3. Der Begriff des Vorsatzes ist an sich in ethischer und rechtlicher Beziehung farblos. Das vorsätzliche Handeln schließt ein böses oder rechtswidriges Wollen so wenig in sich wie ein löbliches. Speziell hat der Begriff des vorsätzlichen Handelns mit dem der bewußten Verletzung von Rechtsvorschriften an sich nichts zu thun. Es gab einen vorsätzlich betriebenen Wucher auch zu der Zeit, wo der letztere gesetzlich nicht verboten war, und also von einer bewußten Verletzung des Rechts durch denselben nicht die Rede sein konnte, und es würde eine vorsätzliche Mitteilung von Staatsgeheimnissen an uns feindliche Staaten möglich sein, auch wenn dieselbe nicht als Landesverrat verboten wäre. Die bisherige Lehre vom Vorsatz hat unter dem Bestreben gelitten, denselben mit dem dolus malus des römischen Rechts, der freilich eine bestimmte ethische und rechtliche Färbung hat, zu identifizieren. In dem Begriff dieses dolus malus sind Momente zusammengefaßt (die Richtung des Wollens auf eine bestimmte That und eine besondere ethisch-rechtliche Qualifizierung des Wollens), welche sich nicht bloß logisch unterscheiden lassen, sondern deren logische und sprachliche Auseinanderhaltung einem praktischen Interesse entspricht. Denn es kann ein Bedürfnis bestehen, und besteht vielfach, die gewollte Ausführung bestimmter Thaten (man denke z. B. an den Wucher oder an übermäßig schnelles Fahren oder Reiten in Dörfern oder Städten) mit Strafe zu bedrohen oder irgendwie auszuzeichnen, ohne dabei eine Kenntnis der betreffenden Rechtsbestimmungen und eine bewußte Verletzung derselben zur Voraussetzung zu machen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses aber wird dadurch sehr erschwert, daß man den Begriff des Vorsatzes mit dem Merkmal der bewußten Verletzung des Rechtes belastet und dadurch für jenes unverwertbar macht.

4. Der Vorsatz in seiner Beziehung auf Delikte ist die Richtung des Willens auf Begehung einer der in den Strafgesetzen be-

schriebenen Handlungen, die vorsätzliche Begehung eines Deliktes demgemäß die gewollte Verwirklichung seiner Thatbestandsmerkmale, genauer, da die hierzu gehörigen inneren Zustände nicht vorsätzlich herbeigeführt zu sein brauchen, seiner äußeren Thatbestandsmerkmale.

5. Die Frage, ob in einer zur Beurteilung vorliegenden That ein vorsätzliches Delikt zu finden sei, ist hiernach nur im Hinblick auf den gesetzlichen Thatbestand der verschiedenen Deliktsarten zu beantworten. Es kommt darauf an, ob diejenigen Thatmerkmale, deren Verwirklichung gewollt war, den gesetzlichen Thatbestand einer Deliktsart erfüllen oder nicht. Ob z. B. jemand, der durch überschnelles Fahren in einem Dorfe eine Schädigung fremder Sachen, oder derjenige, der einem anderen vorsätzlich schädliche Substanzen beibringt und dadurch nichtgewollterweise den Tod desselben herbeiführt, wegen eines vorsätzlichen Gefährdungs- oder wegen eines fahrlässigen Verletzungsdeliktes zur Verantwortung zu ziehen sei, das läßt sich nur an der Hand der gesetzlichen Deliktsbegriffe entscheiden.

6. Wo das Gesetz eine vorsätzliche Begehung voraussetzt, da erstreckt sich das damit bezeichnete Erfordernis sowohl auf diejenigen Merkmale, welche zum allgemeinen Thatbestande der Delikte, wie auf diejenigen, welche zum besonderen Thatbestande einer betreffenden Deliktsart gehören; die gegenteilige Annahme, daß das Erfordernis sich nur auf diese letzteren beziehe, beruht auf der früher erwähnten Verkennung der sachlichen Gleichwertigkeit der allgemeinen und besonderen Thatbestandsmerkmale (§ 12 oben).

7. Bei welchen Deliktsarten eine vorsätzliche Begehung vorausgesetzt sei, das ist eine Auslegungsfrage, bezüglich welcher das Gesetz keine durchgreifende Regel und keine Präsumtionen aufstellt, und welche daher bezüglich jeder einzelnen Deliktsart an der Hand der allgemeinen Interpretationsregeln zu beantworten ist. Das Gleiche gilt bezüglich der Frage, ob das Gesetz jedes vorsätzliche Verhalten oder nur das oben unter 1a bezeichnete bedrohe.

§ 30.

Vorsatz und Irrtum.

Pfotenhauer, Der Einfluß des Irrtums auf die Strafbarkeit 1838. — Heinze, Ueber Rechtsirrtum GS. 1861. — Oetker, Ueber den Einfluß des Rechtsirrtums im Strafrecht 1876.

Für das vorsätzlich begangene Delikt ist nach dem Ausgeführten eine Uebereinstimmung zwischen Wollen und Wissen einerseits und den wesentlichen äußeren Thatmerkmalen andererseits charakteristisch. Vgl. diesbezüglich § 59 des RStrG.s. Daher kann von jenem in den nachfolgend bezeichneten Fällen nicht die Rede sein:

1. Der Handelnde übersah im Momente der That Umstände, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, z. B. wesentliche Eigenschaften der beteiligten Personen (man denke etwa an die Majestätsbeleidigung), oder des zur Deliktsart gehörigen Angriffsgegenstandes (bei der Sachbeschädigung z. B., daß die Sache eine dem Handelnden fremde ist), oder seiner Handlung selbst (z. B. beim Betruge die Unwahrheit der aufgestellten Behauptungen).

Hiervon zu unterscheiden sind Fälle von Irrtümern und Verwechslungen, welche die zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Merkmale nicht berühren. Der Dieb z. B. hält die von ihm gestohlene Sache des A für eine dem B gehörige unter Verhältnissen, wo keines der zum Diebstahl gehörigen Momente hiervon abhängt.

Bloße Zweifel in Bezug auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines wesentlichen Umstandes sind der Unkenntnis desselben nicht gleichzustellen. Sie schließen nicht ein eventuelles Wollen der durch diesen Umstand charakterisierten That aus.

2. Der Handelnde setzt Verhältnisse voraus, deren Nichtvorliegen zum gesetzlichen Thatbestande gehört (negative Thatbestandsmerkmale), also z. B. Verhältnisse, welche, wenn sie vorliegen würden, die That als durch Notwehr (RStrG. § 53) gerechtfertigt erscheinen lassen würden.

Zu den unter 1 und 2 erwähnten Fällen gehört es auch, wenn der Irrtum die Existenz einer Rechtsvorschrift oder eines obrig-

keitlichen Befehls oder einer obrigkeitlichen Erlaubnis betrifft, insofern als die Existenz der Vorschrift oder des Befehls oder das Nichtvorliegen einer Erlaubnis zum gesetzlichen Thatbestande der betreffenden Deliktsart gehört (vgl. z. B. RStrG. §§ 145, 367, 368). Das Gleiche gilt unter der gleichen Voraussetzung bezüglich der Rechtswidrigkeit oder Unbefugtheit der Handlung, welche in so zahlreichen Deliktsdefinitionen eine Rolle spielen.

Eine andere hier nicht zu erörternde Frage ist, ob die Unkenntnis derartiger Umstände bei den betreffenden Deliktsarten das Delikt überhaupt oder nur die vorsätzliche Begehung desselben in Wegfall bringe.

3. Ein Erfolg derart, wie er eingetreten ist und zum gesetzlichen Thatbestande gehört, war von dem Handelnden nicht vorausgesehen und also nicht gewollt; man denke z. B. an eine Handlung, welche in nicht vorhergesehener Weise den Tod eines anderen herbeiführt.

Der eingetretene Erfolg braucht übrigens nicht ausschließend gewollt zu sein, wenn er nur seinen wesentlichen Merkmalen nach in das thatsächlich Gewollte mit eingeschlossen war.

Es genügt ferner, daß der eingetretene Erfolg nur eventuell, z. B. für den Fall, daß er sich nicht abwenden lassen sollte, gewollt war.

4. Ein Erfolg der betreffenden Art war gewollt, aber nicht der konkrete Erfolg, der wirklich eingetreten ist. A schießt in mörderischer Absicht nach dem B, trifft aber statt dessen in nicht vorhergesehener Weise den C. Hier kann nicht von einem Morde die Rede sein, denn C ist nicht vorsätzlich, B überhaupt nicht getötet worden. Von derartigen „Aberrationsfällen" sind Irrtümer und Verwechslungen, welche die Richtung des Willens auf die wesentlichen Merkmale des konkreten Erfolges nicht ausschließen, zu unterscheiden. Hierher gehört es z. B., wenn einer einen anderen von hinten niedersticht, ohne zu wissen, ob es A oder B ist, oder in der irrtümlichen Voraussetzung, es sei B. Der wirklich Getroffene ist hier vorsätzlich getroffen worden.

5. Die Art, wie der Erfolg herbeigeführt worden ist, war nicht gewollt. A will den B durch Gift töten; der Vergiftete wird in ein Lazarett gebracht und stirbt daselbst an einer epidemischen Krankheit.

Eine genauere Kenntnis der den gewollten Erfolg vermittelnden Zwischenglieder ist jedoch kein Erfordernis. Es genügt, wenn die Handlung zu einem von dem Handelnden vorausgesetzten, wenn auch im einzelnen nicht spezieller gekannten Verlauf der Ereignisse als ein ergänzendes Element mit seinem Willen hinzutritt. Anders wenn, wie in dem gegebenen Beispiel, der allein vorgestellte und gewollte Zusammenhang durch das unerwartete Eingreifen einer Zwischenursache ausgeschlossen worden ist.

§ 31.

Fortsetzung.

Die vorsätzliche Begehung eines Deliktes wird nicht ausgeschlossen:

1. Durch einen Irrtum über außerhalb der That liegende Bedingungen der Strafbarkeit, z. B. bei dem im RStrG. § 102 behandelten Delikte durch die irrtümliche Annahme, daß dem Deutschen Reiche in dem anderen Staate die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.

2. Dadurch, daß der Handelnde seine That nicht unter den zur Anwendung zu bringenden Deliktsbegriff subsumierte. Er hielt z. B. seine That für einen Diebstahl, während sie unter den Begriff des Raubs zu subsumieren ist. Der zum letzteren gehörige Vorsatz wird durch diesen Irrtum nicht ausgeschlossen.

3. Dadurch, daß der Handelnde die That (man denke z. B. an eine Beihilfe bei Beleidigungen, oder an einen gegen einen Deszendenten begangenen Betrug, von welchem der Handelnde annahm, daß er einem gegen einen Deszendenten begangenen Diebstahl § 247_2 gleich behandelt werde) überhaupt nicht mit Strafe bedroht glaubte.

4. Dadurch, daß er die That überhaupt nicht als verboten betrachtete, sofern nicht die gesetzliche Definition ein betreffendes Verbot voraussetzt und damit den Thatbestandsmerkmalen einreiht. So würde sich z. B. kein Wucherer damit entschuldigen können, daß ihm die Wiedereinführung der Wucherverbote unbekannt geblieben sei, kein Kuppler damit, daß er sich bezüglich des Verhältnisses seiner Handlungen zu den in den §§ 180 und 181 des RStrG.s enthaltenen Verboten im Irrtum befunden habe, kein Tierquäler damit,

daß ihm die Tierquälerei nicht als eine Rechtsverletzung erschienen sei u. s. f.

5. Dadurch, daß er seine Handlung nicht als strafwürdig betrachtete und also in der ethischen Beurteilung derselben vom Gesetzgeber abwich. Man setze, daß jemand einen anderen auf dessen dringendes Verlangen aus Mitleid getötet hat, in der Meinung, damit eine gute That zu vollbringen. Diese Auffassung würde die Anwendbarkeit des § 216 des RStrG.s (betreffend die vorsätzliche Tötung jemandes, der seinen Tod begehrt) nicht ausschließen.

Die hier unter 2—5 aufgestellten Sätze lassen sich in dem einen zusammenfassen, daß der Vorsatz sich auf die vom Strafgesetz bezeichnete That, nicht auf die Beurteilung beziehe, welche sie durch dieses Gesetz erfährt, und nicht auf die Eigenschaften, welche ihr hierdurch zuwachsen.

§ 32.

Fahrlässige Begehung von Delikten.

v. Bar in Grünhuts Z. III S. 21 ff. — Bruck, Zur Lehre von der Fahrlässigkeit 1885.

1. Die fahrlässige Begehung eines Deliktes ist eine zwar nicht gewollte, aber auf Grund pflichtwidriger Unaufmerksamkeit oder Gleichgültigkeit erfolgende Begehung. Die That wurzelt hier in einer Willensstimmung, welche dadurch charakterisiert ist, daß man zwar die vom Rechte geschützten Interessen und seine Anforderungen nicht verletzen, aber diese Verletzung nicht, wie man sollte, vermeiden will. Das Recht aber begnügt sich im allgemeinen nicht mit dem Negativen: daß wir eine solche Verletzung nicht wollen, sondern fordert eine positive Richtung des Willens auf deren Meidung (§ 14₃ oben). Was für den gewissenhaften Menschen selbstverständlich ist, daß er seine Aufmerksamkeit darauf richtet, Kollisionen mit den Interessen anderer und den Anforderungen des Rechtes nach Möglichkeit vorzubeugen, das ist innerhalb gewisser Grenzen (vgl. unten unter 2 d) zum Gegenstande einer rechtlichen Verpflichtung erhoben. Und zwar ist dies durch diejenigen, verschiedensten Rechts-

teilen angehörigen, Bestimmungen geschehen, welche für die Folgen eines gegenteiligen Verhaltens verantwortlich machen, und insbesondere durch die Bestimmungen unserer Strafgesetze über die Bestrafung fahrlässiger Delikte.

2. Die letzteren sind nach der gegebenen Definition durch zwei Momente charakterisiert, wodurch sie in einen Gegensatz einerseits zu vorsätzlichen Delikten, andererseits zu schuldlosem Verhalten gestellt werden.

a) Bei den fahrlässigen Delikten ist die Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale oder wenigstens eines derselben nicht gewollt; nicht gewollt, weil bezüglich desselben oder derselben ein Irrtum oder eine Unkenntnis bestand. Diese begründen hier eine Differenz zwischen Erkenntnis und Wille einerseits und dem, was geschehen ist, andererseits, und zwar eine solche Differenz, welche den Vorsatz ausschließt. Jeder Irrtum, der den letzteren in Wegfall bringt, also jeder zu den in § 30 erwähnten Arten gehörige Irrtum kann hier in Betracht kommen.

b) Die Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale erfolgt aber auch bei diesen Delikten auf Grund einer mangelhaften Willensdisposition; auch bei ihnen sind, was dasselbe, die allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung gegeben.

Darin liegt:

α) Irrtum oder Unkenntnis müssen, soll von einem fahrlässigen Delikte geredet werden können, vermeidlich gewesen sein, da in Bezug auf Folgen und Eigenschaften unserer Handlungen, welche nicht erkannt werden konnten, die Voraussetzungen der Zurechnung fehlen.

β) Irrtum und Unkenntnis müssen unter den Verhältnissen, in welchen sich der Handelnde zur Zeit der That befand, vermeidlich gewesen sein. Es mußten daher konkludente Thatsachen vorliegen und ihm bekannt sein, bei deren Beachtung er zu einer richtigen Würdigung der Sachlage, also zu der Erkenntnis gelangt sein würde, daß sein Verhalten betreffende Folgen nach sich ziehen oder betreffende Eigenschaften annehmen, also in einer bestimmten Richtung für andere gefährlich sein könne. Jemand spielt mit einer Waffe; dieselbe entlädt sich und ein Dritter wird getötet. Die kon-

kludenten Thatsachen, auf deren Beachtung es hier ankam, lagen in der Beschaffenheit der Waffe, von der der Handelnde wußte, daß sie geladen sei, oder von deren Nichtgeladensein er sich keine Gewißheit verschaffte, und in der Nähe anderer Personen.

γ) Irrtum oder Unkenntnis mußten für den Handelnden nach dem Maße seiner Kräfte vermeidlich gewesen sein. Die intellektuelle Leistungsfähigkeit der Einzelnen zieht ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit Schranken. Ultra posse, nemo tenetur.

δ) Irrtum oder Unkenntnis mußten für den Handelnden vermeidlich gewesen sein bei derjenigen Anspannung seiner geistigen Kräfte und derjenigen Richtung seiner Aufmerksamkeit, welche unter den gegebenen Umständen zu einem pflichtgemäßen Verhalten gehörten. Es genügt nicht, daß der Irrtum bei irgend welcher Anspannung der Kräfte sich hätte vermeiden lassen. Niemand kann zugemutet werden, beständig mit konzentriertester Aufmerksamkeit auf alles zu achten. Unsere Pflicht ist in dieser Hinsicht eine begrenzte und in verschiedenen Verhältnissen von verschiedener Ausdehnung. Ueber ihren Umfang aber und folgeweise über die Grenze zwischen fahrlässigem und schuldlosem Verhalten geben uns die Gesetze keine erschöpfende Auskunft. Sie verwenden den Begriff der Fahrlässigkeit, ohne ihn zu entwickeln, und weisen uns damit an, den genaueren Inhalt dieses Begriffs den Vorstellungen des gemeinen Lebens zu entnehmen. Nach diesen aber ist jeder verbunden, in jeder Lebenslage auf die Bedingungen zu achten, unter welchen sein Verhalten erfahrungsgemäß mit den rechtlichen Interessen anderer verträglich ist, und demgemäß zu einer solchen Richtung seiner Aufmerksamkeit und zu einem solchen Maße derselben, welchen durch die Erfahrung die erwähnte Bedeutung zuerkannt wird. Diese Erfahrung hat sich in zahllosen Regeln des Herkommens und der Sitte, in mannigfachen beim Betriebe der verschiedenen Gewerbe oder Berufsarten gebräuchlichen Vorsichten und Vorkehrungen, in den Gewöhnungen ordentlicher Geschäftsmänner, in Lehrsätzen der verschiedenen Wissenschaften, sowie in zahlreichen Rechtsvorschriften verwaltungsrechtlichen und polizeirechtlichen Charakters verkörpert. Bei der Frage, ob ein Verhalten als fahrlässig zu erachten sei, ist vor allem auf die hier bezeichneten Maßstäbe des

Urteils, also auf objektive Maßstäbe zu achten. Wenn etwa bei einem Bau Verletzungen anderer daraus hervorgegangen sind, daß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfahren wurde (vgl. RStrG. § 330), wenn der Tod eines Kranken dadurch herbeigeführt wurde, daß der behandelnde Arzt anerkannte Regeln der Heilkunst außer acht ließ, wenn die Entstehung eines Brandes mit einer Ignorierung feuerpolizeilicher Bestimmungen zusammenhing, so werden die bezeichneten Folgen sich in der Regel auf ein fahrlässiges Verhalten zurückführen lassen. Wenigstens ist das objektive Merkmal desselben: der Widerspruch mit einer die Anspannung unserer geistigen Kräfte betreffenden, verpflichtenden Anforderung gegeben, und es bleibt nur die Frage, ob nicht etwa im einzelnen Falle für den Handelnden die Unmöglichkeit vorlag, z. B. infolge einer krankhaften Geistesstörung, dieser Anforderung zu entsprechen.

3. Vielfach ist ein Verhalten der charakterisierten Art unabhängig von dem Eintritt schädlicher Folgen mit Strafe bedroht. So haben die meisten der in den §§ 366—369 enthaltenen Strafdrohungen Handlungsweisen zum Gegenstande, bei welchen in der Regel (vgl. jedoch § 15_5 oben) die bezeichneten Merkmale (eine bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit erkennbare Gefährlichkeit für rechtliche Interessen anderer) gegeben sind. Doch liegt in einer solchen selbständigen Verpönung der bezüglichen Handlungen keine Voraussetzung dafür, daß ein wirklich eintretender Schaden zur Fahrlässigkeit zugerechnet werde.

4. Man pflegt den zum fahrlässigen Delikte gehörigen Irrtum als einen schuldhaften zu bezeichnen. Damit aber können sich Mißverständnisse verbinden. Schuldhaft und strafbar ist hier nicht an sich das Irren. Denkfaulheit, Unwissenheit und Mangel an Neugier sind keine Delikte. Wer durch einen Wurf aus dem Fenster einen Vorübergehenden fahrlässigerweise verletzt, der wird nicht deshalb bestraft, weil er sich nicht darüber orientiert hat, wer und was sich auf der Straße befindet! Dem Handelnden ist seine That zuzurechnen, nicht *weil* er irrte, sondern *obgleich* er irrte. Dem Irrtum ist die schuldausschließende Bedeutung, die ihm sonst zukommen würde, durch den Zusammenhang mit einem pflichtwidrigen Willensverhalten genommen, und es wird gestraft, weil diesem Ver-

halten schädliche Folgen für andere entsprungen sind. Damit erledigt sich die Frage, ob das Wesen der Fahrlässigkeit in einem Verstandes- bezw. Erkenntnisfehler zu finden sei, in einem verneinenden Sinne.

5. Der Begriff des fahrlässigen Handelns hat nach dem unter 2δ Ausgeführten nicht die gleiche Farblosigkeit, wie der Begriff des vorsätzlichen Handelns. Ein dem letzteren genau korrespondierender Begriff würde lediglich die unter 1 und 2α—γ bezeichneten Merkmale umfassen. Für diesen Begriff aber (den eines nicht gewollten, aber voraussehbaren Bewirkens) haben wir keinen besonderen Namen und bedürfen eines solchen nicht, weil ihm eine selbständige Bedeutung wenigstens für das Strafrecht nicht zukommt.

§ 33.

Fortsetzung.

1. Die Zahl der Deliktsarten, bei welchen unsere Gesetze eine fahrlässige Begehung bedrohen, ist geringer als diejenige, bei welchen eine vorsätzliche Begehung Strafe begründet. Die Gründe hiervon liegen darin:

a) Daß die vom Rechte geschützten Interessen zum Teil einer Schädigung durch fahrlässige Handlungen nur in einem relativ geringen Maße ausgesetzt sind. Man denke z. B. an die durch Hausfriedensbruch, rechtswidrige Nötigung oder Einsperrung verletzten Interessen.

b) Daß fahrlässige Schädigungen fremder Interessen im allgemeinen eine geringere psychologische Bedeutung und Tragweite haben und also der Wirksamkeit der Strafjustiz eine geringere Aufgabe stellen, als vorsätzliche. Man denke z. B. an fahrlässige Sachbeschädigungen. Bei ihnen, wie bei zahlreichen anderen fahrlässigen Verletzungen genügen die durch andere Rechtsteile angeordneten Maßregeln.

c) Daß eine größere Ausdehnung des strafrechlichen Gebietes in Bezug auf fahrlässige Handlungen große Schwierigkeiten für die Rechtsanwendung und zugleich Gefahren für die bürgerliche Freiheit begründen würde, welchen der Nutzen der zur Anwendung kommenden Strafen nicht entspräche. Man denke z. B. daran, daß fahr-

lässige Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der öffentlichen Einrichtungen in demselben Umfange bedroht werden würden, in welchem vorsätzliche Angriffe gegen diese Objekte und bewußte Gefährdungen derselben zu Delikten gestempelt sind.

2. Wo unsere Gesetze die Fahrlässigkeit berücksichtigen, da stellen sie meist der vorsätzlichen Verwirklichung betreffender Merkmale die fahrlässige als eine besondere, milder behandelte Deliktsart zur Seite. Doch geschieht dies nicht ausnahmslos, auch nicht, obgleich manche dies annehmen, im RStrG. Insbesondere im 29. Abschnitt desselben finden sich mehrfach vorsätzliche und fahrlässige Begehung ungesondert bedroht. In Spezialgesetzen ist dies häufig der Fall. Vgl. z. B. G. über Urheberrecht an Schriftstücken § 18, G. über Urheberrecht an Modellen § 14.

3. Die fahrlässige Begehung eines Delikts steht im allgemeinen auf einer um so höheren Schuldstufe, je mehr sie sich der vorsätzlichen Begehung annähert. Man unterscheidet in dieser Hinsicht zwei Grade der Fahrlässigkeit:

a) „Unbewußte" Fahrlässigkeit oder Unbedachtsamkeit (culpa levis). Sie ist dadurch charakterisiert, daß dem Handelnden infolge von Zerstreutheit, Unaufmerksamkeit oder Unbesonnenheit die Gefährlichkeit seines Verhaltens nicht zum Bewußtsein gekommen ist. Es gehört z. B. hierher, wenn ein zerstreuter Apotheker auf Grund einer Verwechslung ein anderes als das geforderte und zwar ein im gegebenen Falle schädliches Medikament abgibt. Bei der Würdigung betreffender Fälle ist auf den näheren oder entfernteren Zusammenhang zwischen den dem Handelnden bekannten konkludenten Thatsachen (§ 32 $^{2}\beta$) und der Verwirklichung der Deliktsmerkmale, und auf die Stärke des in jenen liegenden Motivs zur Aufmerksamkeit zu achten.

b) „Grobe" Fahrlässigkeit, Frevelhaftigkeit, luxuria, culpa lata. Diese schwerere Art der Fahrlässigkeit ist dadurch charakterisiert, daß dem Handelnden die Gefährlichkeit seiner Handlung oder wenigstens der Gattung derartiger Handlungen bewußt ist, er aber gleichwohl nicht an den Eintritt schädlicher Folgen im gegebenen Falle glaubt. Sie wurzelt in leichtfertigem oder waghalsigem Vertrauen auf Glück oder Geschicklichkeit in Verhältnissen, wo die Interessen

anderer auf dem Spiele stehen. Es gehört hierher der Fall, wo ein Jäger im Vertrauen auf seine Geschicklichkeit einem Bauer die Pfeife aus dem Munde schießen wollte, aber statt der Pfeife den Kopf des Bauers traf. Diese Art der Fahrlässigkeit ist dem eventuellen Vorsatze (§ $30_{1,3}$ oben) nahe verwandt. Gemeinsam ist beiden das Bewußtsein von der Gefährlichkeit der Handlung. Zum Vorsatz aber gehört die eventuelle Bejahung der schädlichen Folgen, während bei der schweren Fahrlässigkeit die Ueberzeugung von dem Nichteintritt derselben die Bejahung ausschließt. Nicht diese Folgen sind hier gewollt, wohl aber eine Handlung, welche die Gefahr ihres Eintritts begründet. Bei den hierhergehörigen Handlungen verknüpft sich daher ein Gefährdungsvorsatz mit einer Fahrlässigkeit in Bezug auf die eingetretene Verletzung.

§ 34.

Vorsatz und Fahrlässigkeit in Bezug auf Erschwerungsgründe.

Bezüglich der Frage, was bezüglich der in den Strafgesetzen hervorgehobenen Erschwerungsgründe in subjektiver Hinsicht gelte, ist zu unterscheiden:

1. Bestehen die erschwerenden Umstände in Folgen des Deliktes, so bedarf es, wie bereits erwähnt worden ist (§ 26_3 oben), im allgemeinen keines Beweises, daß sie vorausgesehen werden konnten, es greift hier vielmehr eine Schuldpräsumtion ein. Ein Ausnahme gilt nach § 206 des RStrG.s und nach § 5_3 des Sprengstoff-G.s vom 9. Juni 1884. Hinsichtlich der Grenzen, in welchen betreffende Folgen als erschwerend in Betracht kommen, s. § 38_3 unten.

2. In Bezug auf andere Erschwerungsgründe gilt die in § 59 des RStrG.s aufgestellte Regel, daß bei vorsätzlich begangenen Delikten auch hinsichtlich jener Vorsatz erforderlich sei (vgl. z. B. § 215, 221_2), bei fahrlässig begangenen Fahrlässigkeit (vgl. z. B. § 222_2, 230_2).

§ 35.

„Actio libera in causa" und Verwandtes.

In Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben war, kann unter Umständen eine Verantwortlichkeit bezüglich des Geschehenen durch das vorausgehende Verhalten begründet sein.

Die Voraussetzung dabei ist, daß dies vorausgehende Verhalten mit dem Erfolge in einem kausalen Zusammenhange steht, und daß derselbe zugleich mit Rücksicht auf die Beschaffenheit dieses Verhaltens als ein zurechenbarer erscheint. Ebenso kann in Fällen einer eingeschränkten Zurechnungsfähigkeit das vorangehende Verhalten in Betracht kommen und die strafrechtliche Bedeutung des Zwischenzustandes ausschließen. Eine praktische Wichtigkeit besitzen in dieser Hinsicht vornehmlich die Zustände vollständiger und einfacher Betrunkenheit. Wir können hier die folgenden Fälle unterscheiden:

1. Eine vollständige (die Zurechnungsfähigkeit ausschließende) Betrunkenheit ist vorsätzlich in Absicht auf ein zu begehendes Verbrechen herbeigeführt worden und die verbrecherische Absicht dann zur Verwirklichung gelangt. Hier bestehen die folgenden Möglichkeiten:

a) Es handelt sich nur um eine im Zustande der Trunkenheit zu begehende Unterlassung, sei es, daß ein echtes oder daß ein unechtes Unterlassungsdelikt in Frage steht. Derartige Fälle bieten keine Schwierigkeiten.

b) Es handelt sich um gewisse körperliche Bewegungen im Zustande der Trunkenheit, z. B. eine ihrer Niederkunft entgegensehende Person betrinkt sich in der Erwartung, daß sie das neugeborene Kind in dem hierdurch herbeigeführten Zustande erdrücken werde.

c) Es ist noch eine geistige Operation zur Ausführung der That erforderlich und auf eine solche gerechnet worden. Der Zustand der Unzurechnungsfähigkeit schließt die Vollziehung einer solchen, und zwar auf Grund früher gefaßter Entschlüsse, nicht schlechthin aus. Aber die Beweisfrage wird in derartigen Fällen unüberwindliche Schwierigkeiten darbieten.

2. Eine vollständige Betrunkenheit ist vorsätzlich herbeigeführt worden unter Umständen, wo der Betreffende sich sagen konnte und sollte, aber nicht sagte, daß ein Verbrechen die Folge sein werde. Die wirklich eintretende Folge ist in diesem Falle zur Fahrlässigkeit zuzurechnen.

3. Eine vollständige Betrunkenheit ist fahrlässig unter Umständen der angegebenen Art herbeigeführt worden. Auch hier kann sich ein fahrlässig begangenes Delikt ergeben.

4. Eine einfache (die Zurechnungsfähigkeit beschränkende) Betrunkenheit ist vorsätzlich und in Absicht auf ein Verbrechen herbeigeführt worden. Eine derartige Betrunkenheit kommt weder als strafausschließend noch als strafmildernd in Betracht. Doch wird bei Tötungsdelikten durch sie möglicherweise ein Merkmal des Mords (die überlegte Ausführung) in Wegfall gebracht.

5. Wo keine verbrecherische Absicht zu Grunde liegt, kann die vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte einfache Betrunkenheit den allgemeinen Grundsätzen über Strafzumessung entsprechend als ein mildernder Umstand in Betracht kommen. Dies ist jedoch im Anwendungsgebiete des Militär-StrG.s durch § 19 desselben ausgeschlossen.

§ 36.

Zurechnung bei unechten Unterlassungsdelikten.

S. die Litt. bei § 37.

Die allgemeinen Voraussetzungen einer Zurechnung des Verbrechenserfolgs sind bei den unechten Unterlassungsdelikten (§ 14_3b, § 41) die nämlichen, wie bei den anderen Kommissivdelikten. Wie bei diesen, so kommt es bei jenen darauf an und lediglich darauf an, ob die Herbeiführung des Erfolges von dem Willen des Handelnden und von dessen pflichtwidrigem Verhalten abhing.

Hierfür ist es gleichgültig, ob eine pflichtwidrige Willensdisposition der Wirksamkeit des Schuldigen von Anfang an und in allen Richtungen und Eigenschaften derselben zu Grund lag, oder ob sie nur dafür entscheidend war, daß eine der Bedingungen entfiel, von welcher die Rechtmäßigkeit dieser Wirksamkeit und die Vermeidung des schäd-

lichen Erfolges abhing. So ist es für die Frage, ob der Zusammensturz eines Hauses dem Erbauer desselben zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne, gleichgültig, ob seinem praktischen Verhalten von Anfang an und in allen seinen Teilen Fahrlässigkeit zu Grund lag, oder ob die letztere nur für die Versäumung einer einzigen, die Haltbarkeit des Gebäudes bedingenden Maßregel entscheidend war. Auch kommt es nicht darauf an, ob die versäumte Maßregel den Anfang oder den Schluß der Bauthätigkeit oder irgend ein mittleres Glied derselben zu bilden gehabt hätte. So ist dem Chirurgen der unglückliche Ausgang einer Operation zur Last zu legen, wenn eine Fahrlässigkeit seinerseits der Unterlassung auch nur einer wesentlichen Vorkehrung zu Grund lag, gleichviel welche Stelle diese Vorkehrung in der Reihenfolge der zum Gelingen des Unternehmens erfolgenden Handlungen einnehmen hätte sollen. Es genügt hier überall, daß die in den bezüglichen Verboten der Tötung, Sachbeschädigung u. s. f. enthaltenen Gebote (§ 14₃b) in irgend einer Richtung schuldhaft verletzt worden sind.

Bezüglich des Vorsatzes gilt hier selbstverständlich nichts anderes wie bezüglich der Fahrlässigkeit. Wenn die fahrlässige Unterlassung einer wesentlichen Vorkehrung genügt, um den schädlichen Erfolg einer Unternehmung dem Handelnden auf Rechnung zu setzen, um wie viel mehr muß dies bezüglich der vorsätzlichen Unterlassung gelten! Der Chirurg, der nach einer Operation kraft eines erst jetzt entstandenen Tötungsvorsatzes die gebotene Anwendung antiseptischer Mittel unterläßt, ist daher, wenn die vorausgesehene Folge eintritt, des Mords, bezw. Totschlags schuldig. Daß diese Beurteilung solcher Handlungen der allgemeinen Denkweise entspreche, kann füglich nicht bestritten werden. Aber ihre wissenschaftliche Rechtfertigung schien viele Schwierigkeiten darzubieten. Man meinte, daß in Fällen, wie dem hier zuletzt erwähnten, der Vorsatz der den Tod verursachenden Wirksamkeit erst nachfolge, diese aber nicht ex post zu einer schuldhaften machen könne. Allein der Vorsatz würde sich als ein hintereinkommender in Wahrheit nur betrachten lassen, wenn die vorausgehende Wirksamkeit ihren für das Recht entscheidenden Charakter (als eine dem Tötungsverbot widerstreitende) bereits vorher gehabt hätte, was unter den angegebenen Voraussetzungen nicht der Fall

ist, da sie diesen Charakter vielmehr erst durch die bezügliche Unterlassung gewinnt. Die Theorien, welche man aufgestellt hat, um jene vermeintliche Schwierigkeit zu überwinden, sind daher, unbeschadet des dabei bethätigten Scharfsinns, Lösungsversuche an einem imaginären Probleme; s. im übrigen bezüglich der subjektiven Seite bei diesen Delikten § 41₈ unten.

Viertes Kapitel.

Die äußere Thatseite.

I. Im Allgemeinen.

§ 37.

Handlung und Erfolg.

v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhang 1871. — v. Buri, Ueber Kausalität und deren Verantwortung 1873. — Derselbe, Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen 1885. — Bi., N. I S. 39 ff. — Lammasch, Handlung und Erfolg in Grünhuts Z. IX S. 221 ff. — Birkmeyer, Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang 1885. — J. Glaser, Abhandl. aus dem österr. Strafrecht I, 1858, S. 287 ff. — A. Merkel, Krim. Abhandl. I S. 76 ff. — v. Buri, GS. 1869, 1875, 1876, 1880. — Ortmann, GS. 1874, 1875, 1876, 1880. — Bi., N. II S. 224 ff. — v. Berger, Ueber Bewirken durch Unterlassen in Grünhuts Z. IX S. 734 ff. — Alboffer, Unterlassungsdelikte 1882. — Sturm, Kommissivdelikte durch Unterlassung 1883. — v. Rohland, Die strafbare Unterlassung I, 1887. — HH. II S. 118, (Schaper), IV S. 92 (Geyer). — H. I S. 227 ff. — HM. I S. 226 ff. — BL. S. 116 ff.

1. Die äußere Thatseite fordert eine speziellere Betrachtung insbesondere bei denjenigen Kommissivdelikten, bei welchen ein von der Handlung sich unterscheidender verletzender Erfolg entweder zum gesetzlichen Thatbestande gehört (Erfolgs- oder Verletzungsdelikte, § 15 oben) oder einen Erschwerungsgrund bildet. Und zwar ist

die Frage zu erörtern, wie der Zusammenhang zwischen der Handlung eines Beschuldigten und einem gegebenen, als Erfolg in Betracht kommenden, Uebel beschaffen sein müsse, damit das letztere jenem, als durch ihn bewirkt, in Anrechnung gebracht werden könne.

Diese Frage nun ist zunächst dahin zu beantworten, daß eine Bedingung für den Eintritt des Uebels, durch eine nach außen gerichtete Bethätigung der Kräfte des Beschuldigten hergestellt worden sein müsse. Darin aber liegt ein Doppeltes:

1. Der Beschuldigte muß eine Bedingung des Erfolgs verwirklicht haben. Wir müssen urteilen können, daß das Uebel in seiner konkreten Bestimmtheit, soweit diese ein rechtliches Interesse darbietet, nicht eingetreten sein würde, wenn nicht irgend eine Wirksamkeit von jenem ausgegangen wäre. Ein Mensch ertrinkt. A hat ihn ins Wasser gestoßen, B und C waren zufällig in der Nähe und sahen, sich vollkommen passiv verhaltend, zu, wie jener ums Leben kam. A hat hier eine Bedingung für den Eintritt des Uebels verwirklicht, B und C dagegen nicht. Daher kann den letzteren dasselbe nicht als durch sie bewirkt in Rechnung gebracht werden. Hierfür ist es gleichgültig, ob ihr Verhalten nach den herrschenden rechtlichen und ethischen Anschauungen als ein zu mißbilligendes und strafwürdiges erscheint oder nicht.

2. Der Beschuldigte muß eine außerhalb seines eigenen Bewußtseins liegende Bedingung des Uebels und, was hierin liegt, er muß eine Bedingung durch sein körperliches Verhalten verwirklicht haben. Vorgängen, welche lediglich seinem Bewußtsein angehören, kommt, auch wenn sie eine kausale Beziehung zu dem eingetretenen Uebel erkennen lassen, keine rechtliche Bedeutung zu. - Man setze, von den oben erwähnten Zuschauern hätte B ein in ihm sich geltend machendes Verlangen, den Ertrinkenden zu retten, mit Hilfe beliebiger Zweckmäßigkeitsgründe in sich niedergekämpft. Hier würde dieses Niederkämpfen eine kausale Beziehung zu dem eingetretenen Erfolge erkennen lassen, da in ihm eine Hemmung von Kräften liegt, welche auf die Abwendung des Erfolges gerichtet waren. Aber zum Mörder wäre B dadurch nicht geworden. Der eingetretene Tod wär ihm als sein Werk einfach deshalb nicht auf Rechnung zu setzen, weil es für dieses Ereignis vollkommen gleichgültig war, ob er, B, über-

haupt existierte, weil wir von ihm völlig abstrahieren können, ohne dadurch genötigt zu sein, den Verlauf der Vorgänge, dem der Tod des Ertrunkenen angehört, in seinen rechtlich relevanten Beziehungen anders oder wegzudenken. Was aber von unserem gesamten Dasein unabhängig ist, das können wir füglich nicht als unsere That in Anspruch nehmen, und kann vom Rechte nicht als unsere That behandelt werden. Eine gegenteilige Auffassung wird durch ihre Konsequenzen verurteilt. Man nehme an, C habe in dem vorausgesetzten Falle als ein roher Mensch keinen Drang zu helfen in sich verspürt und deshalb auch einen solchen in sich nicht niedergekämpft. Würde eine lediglich in inneren Vorgängen sich begründende kausale Beziehung genügen, um jemand in ein strafrechtlich relevantes Verhältnis zu einem Uebel, als zu einem von ihm bewirkten zu setzen, so müßte unter den angegebenen Verhältnissen B als Mörder bestraft, C, dank seiner Roheit, freigesprochen werden, was dem gesunden Menschenverstand widerstreitet. In Wahrheit hat die Beteiligung des B, welche darin besteht, daß er sich selbst paralysiert, und welche also sein Verhältnis zu den eigenen Kräften, zu sich selbst, betrifft, keine strafrechtliche und überhaupt keine rechtliche Bedeutung, weil für das Recht die Person überall in ihren Beziehungen zu Dritten und hier als eine Einheit in Betracht kommt.

§ 38.

Fortsetzung.

1. Jeder Vorgang ist an eine unendliche Zahl von Bedingungen geknüpft. Die einzelne Bedingung kann daher, sofern ihr nicht aus irgend einer Quelle ein besonderer Wert zufließt, an sich nur eine verschwindende Bedeutung haben. Man hat deshalb angenommen, daß nur Bedingungsverhältnisse besonderer Art zwischen Handlung und Erfolg eine rechtliche und bezw. strafrechtliche Bedeutung besäßen.

In der That lassen sich unter verschiedenen, alsbald zu bezeichnenden Gesichtspunkten strafrechtliche belanglose Bedingungsverhältnisse ausscheiden. Aber es haben sich bezüglich dieser Ausscheidung mancherlei unhaltbare und zu bedenklichen Konsequenzen führende

Auffassungen geltend gemacht (s. hierüber § 39). Vor allem ist es unrichtig, wenn man nur denjenigen für einen Erfolg verantwortlich machen will, dem ein besonders großer Anteil an dem Eintritt desselben, oder eine besonders energische Kraftäußerung, oder eine besonders ins Gewicht fallende mechanische Leistung zu seinen Gunsten nachgewiesen werden kann. Es kommt vielmehr auf die Größe oder Kleinheit dieser Leistung an sich, wenigstens bezüglich der Zurechenbarkeit des Erfolges, nichts an. Ein Augenzwinkern, eine leichte Handbewegung kann genügend dafür sein, daß sich zwischen dem Handelnden und dem Erfolge ein strafrechtlich relevantes Kausalverhältnis ergebe. Der Gesamtheit aller übrigen mechanischen Leistungen gegenüber, welche notwendig waren, damit ein gegebener Erfolg eintreten konnte, wird die Handlung des Schuldigen ohnedies stets nur eine unmeßbar geringe Größe darstellen.

2. Die Bedeutung, welche der Handlung des Schuldigen gleichwohl für die Strafrechtspflege vor allen anderen an dem Erfolge beteiligten Faktoren zukommt, wurzelt darin, daß sie einen Zusammenhang zwischen einem pflichtwidrigen Willensverhalten und diesem Erfolge herstellt und dadurch das Ereignis mit denjenigen Eigenschaften und Beziehungen ausstattet, in welchen die Strafe ihre Begründung findet (§ 8 oben). An dem Tode des Ermordeten hat die Handlung des Mörders an sich, gleichviel wie sie im übrigen beschaffen sein möge, keinen alle anderen Faktoren überwiegenden Anteil, wohl aber hat sie diesen an der für die Rechtspflege maßgebenden psychologischen und sozialen Bedeutung des Vorfalles. Zu dieser haben die in der Handlung sich äußernden geistigen Kräfte ein durchaus anderes Verhältnis, als die übrigen Faktoren. Denn nicht gegen eine mechanische Wirksamkeit reagiert die Strafjustiz, sondern gegen eine psychische. Diese aber ist zwar von dem Eingreifen physischer Kräfte abhängig, hat aber hierin nicht ihren erklärenden Grund.

Das Strafrecht berücksichtigt deshalb regelmäßig nur solche Bedingungsverhältnisse zwischen menschlichen Handlungen und einem als Verbrechenserfolg betrachteten Vorgange, welche den erwähnten und in dem Abschnitt über Zurechnung näher charakterisierten Zusammenhang zwischen diesem Vorgang und einem pflichtwidrigen Willensverhalten begründen.

3. Das Strafrecht berücksichtigt nur solche **Bedingungsverhältnisse, welchen die Erfahrung eine allgemeinere Bedeutung zuerkennen läßt.** Und zwar macht sich hier ein zweifacher Gesichtspunkt geltend.

a) Völlig singuläre Verbindungen von Handlungen und Handlungsfolgen begründen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die letzteren. Diese Verantwortlichkeit setzt vielmehr eine Handlung voraus, welche entweder unter den gegebenen konkreten Verhältnissen oder wenigstens ihren generellen Merkmalen nach für richtiges Denken als geeignet erscheinen konnte, den Eintritt des Erfolges erheblich zu begünstigen, also eine Gefahr in dieser Richtung zu begründen (§ $15_{3,4}$ oben).

Wenn jemand in Folge einer ihm zugefügten Gesundheitsschädigung sich veranlaßt gesehen hat, seine Abreise von einem bestimmten Orte zu verschieben, und nun an diesem Orte durch einen vom Wind losgelösten Ziegel erschlagen wird oder beim Baden ertrinkt, so ist ein Bedingungsverhältnis zwischen der Gesundheitsschädigung und dem Tode des Verletzten zwar vorhanden, aber der letztere wird dem Schuldigen gleichwohl nicht als von ihm bewirkt auf Rechnung gesetzt. Speziell ist der hier in Betracht kommende § 226 des RStrG.s nicht auf ihn anzuwenden. Und zwar wird dieser nicht etwa dadurch ausgeschlossen, weil es an der Voraussehbarkeit der auf solche Weise sich mit der Gesundheitsschädigung verknüpfenden tödlichen Folge fehlt, denn, wie früher ausgeführt wurde, hängt die Verantwortlichkeit für derartige Folgen bei Körperverletzungen und einer Reihe von anderen Deliktsarten nicht von ihrer Voraussehbarkeit ab (§§ 26_4, 34_1 oben). Der Grund für die Außerachtlassung des kausalen Verhältnisses zwischen der schuldhaften Handlung und der angegebenen Folge liegt vielmehr in dessen singulärer Natur. Wo das Gesetz bei einer Deliktsart bestimmte Handlungsfolgen als erschwerend hervorhebt, wie in dem cit. § 226 und vielen anderen, da denkt es offenbar nur an einen Zusammenhang, der in der generellen Natur der betreffenden Deliktsarten seine Erklärung findet und für diese bezeichnend ist, gleichsam eine typische Bedeutung für sie hat. Hierfür beweisend ist der Umstand, daß es die fraglichen Folgen als erschwerend nur bei solchen Deliktsarten

hervorhebt, bei welchen ein solcher typischer Zusammenhang sich findet; also z. B. den Tod jemandes bei Körperverletzungen und Brandstiftungen, nicht aber bei Betrug oder Unterschlagung.

Wenn jemand ferner infolge eines gegen ihn gerichteten Mordversuchs zum Behufe der Verfolgung des Verbrechers an dem betreffenden Orte länger verweilt und dann daselbst in der oben vorausgesetzten Weise verunglückt, so ist der Verbrecher nicht wegen vollendeten Mords zu bestrafen, obgleich seine Handlung einerseits auf den Tod des anderen gerichtet war und andererseits in einem Bedingungsverhältnisse mit dem wirklich eingetretenen Tode steht. Auch hier ist die Verknüpfung zwischen Handlung und Erfolg eine singuläre, dem nicht entsprechend, was jene unter den dem Handelnden vorliegenden Umständen oder nach ihren generellen Merkmalen zu wirken, erfahrungsgemäß als geeignet erschien. Deshalb ist ihr eine Bedeutung für den Standpunkt des Strafrechts nicht beizumessen. In Fällen solcher Art aber (wo ein zum gesetzlichen Thatbestand der Deliktsart gehöriger Erfolg, nicht bloß ein erschwerender Umstand in Frage steht) hat das Erfordernis eines generell bedeutsamen Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg nicht die gleiche selbständige Bedeutung für die Rechtsanwendung, wie in Fällen der vorher betrachteten Art, und zwar deshalb nicht, weil das Gesetz den zum Thatbestand einer Deliktsart gehörigen Erfolg nur zurechnen läßt, insofern er vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise herbeigeführt wurde. Mit diesem letzteren Erfordernis aber ist das erstgenannte des generell bedeutsamen Zusammenhangs bereits gegeben. Denn wo der kausale Zusammenhang ein in der oben zuerst vorausgesetzten Weise singulärer ist, da kann von einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Bewirkung des Erfolgs nicht die Rede sein. In dem Falle, wo der mörderisch Angegriffene später ertrinkt, kann dies wohl für den Schuldigen als eine erwünschte Folge seiner Handlung erscheinen, aber nicht als ein von seinem Vorsatz umfaßter, mit Wissen und Wollen verwirklichter Erfolg derselben. Der Begriff der Fahrlässigkeit aber ist dort nicht anzuwenden, wo der Zusammenhang zwischen Handlung und Folge ein derart singulärer ist, daß bei aller Aufmerksamkeit auf die Umstände, unter welchen jene vorgenommen wurde, dieselbe als ungeeignet zur Herbeiführung des Erfolgs betrachtet werden mußte.

Bezüglich der hier hervorgehobenen generellen Geeignetheit der Handlung, strafrechtlich relevante Wirkungen bestimmter Art hervorzurufen, s. im übrigen die §§ 15, 45, 46.

b) In Fällen, wo mehrere Personen an der Herbeiführung von Verbrechenserfolgen vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise beteiligt sind, bleiben unter Umständen einige mit Rücksicht auf die geringe generelle Bedeutung ihres kausalen Anteils an dem Erfolge straflos. Es findet hier eine Art von Auslese statt, indem nur diejenigen Arten kausaler Beteiligung eine Berücksichtigung finden, welchen überhaupt oder bei gewissen Gattungen von Delikten eine größere Bedeutung für die Rechtsordnung beigemessen wird. Hierher gehört es, daß das RStrG. die fahrlässig geleistete Beihilfe zur Begehung von Delikten allgemein, die vorsätzlich geleistete bei Uebertretungen, die dem Anstifter als solchem geleistete Beihilfe ebenfalls allgemein straflos läßt. Der Grund der Ausscheidung dieser kausalen Anteile an dem Erfolge ist von dem unter a besprochenen Mangel einer generellen Geeignetheit der Handlung wesentlich verschieden. Denn jenen straflos bleibenden Arten der Beihilfe fehlt diese Geeignetheit (den Eintritt des Erfolgs in der angegebenen Weise zu begünstigen) keineswegs. Aber es wird dieser Geeignetheit hier mit Rücksicht auf das seltenere Vorkommen der bezeichneten Beihilfe und auf diejenigen Verhältnisse, welche der Beihilfe überhaupt ein geringeres Gewicht beimessen lassen als der Thäterschaft (s. hierüber § 48 ff.), mindere Beachtung geschenkt.

4. Mit der Frage, welche kausalen Anteile an der Herbeiführung eines Verbrechenserfolges eine Berücksichtigung im geltenden Rechte finden, ist die andere nicht ohne weiteres zusammenzuwerfen, obgleich häufig zusammengeworfen worden, wo dem Sprachgebrauch der Gesetze gemäß von einem „Verursachen" des Erfolges zu reden sei. Dieses Wort wird von ihnen nämlich in einem engeren Sinne angewendet, in welchem es keineswegs alle jene von ihnen berücksichtigten kausalen Anteile, sondern nur denjenigen begreift, welche für die Thäterschaft i. e. S. dieses Wortes charakteristisch ist. Diesem Sprachgebrauch gemäß hat also z. B. derjenige den Tod eines Menschen „verursacht", der diesen erschossen, nicht derjenige, der jenem das Gewehr zum Behufe der Ausführung des Verbrechens geliehen, und nicht derjenige,

der den Mörder zu seiner That bestimmt hat, obgleich auch die letzgenannten einen kausalen Anteil an der Bewirkung des Todes haben, und obgleich der eingetretene Tod kraft dieses Anteils auch ihnen in Anrechnung gebracht wird. Dieser Sprachgebrauch hängt mit dem anderen zusammen, nach welchem wir nur die erstgenannte Person als Mörder zu bezeichnen pflegen, nur von ihr sagen, daß sie den anderen „getötet" habe, und sie schlechtweg den „Thäter" des Verbrechens nennen, obgleich auch jene anderen Personen ihren Anteil an der That haben. In alledem liegt eine Auszeichnung derjenigen Handlungen, welche zum Begriff einer bestimmten Art von menschlichen Unternehmungen und Wirksamkeiten und speziell zum Begriff bestimmter Deliktsarten gehört, und welche unmittelbar für die Verwirklichung ihrer Artmerkmale entscheidend sind. Ueber den Begriff der Ursache s. im übrigen § 40.

§ 39.

Abweichende Ansichten.

1. Die meisten Gelehrten nehmen, wie schon erwähnt wurde, an, daß der im Strafrechte vorausgesetzte Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg überall ein engerer oder gewichtigerer sein müsse, als ihn der Begriff eines bloßen Bedingungsverhältnisses an die Hand gibt. Man unterscheidet „Ursache" und „Bedingung" und will nur demjenigen ein Uebel als Folge seiner That auf Rechnung gesetzt haben, der die Ursache, nicht bloß eine beliebige Bedingung für den Eintritt des Uebels verwirklicht habe. Was aber die Ursache vor der bloßen Bedingung auszeichne, das wird sehr verschieden bestimmt.

a) Eine ältere Ansicht findet die Ursache in derjenigen Bedingung, welche den Erfolg unbedingt, bezw. unter allen Umständen nach sich ziehen müsse. Diese Ansicht ist längst als unhaltbar erkannt und nur um des schädlichen Einflusses willen, den sie geübt hat, zu erwähnen.

b) Der Gegenwart gehört dagegen die Theorie an, nach welcher Ursache diejenige Bedingung sein soll, durch welche die dem Erfolge

günstigen Umstände das Uebergewicht über die ihm widerstrebenden erlangten (Binding). Diese Theorie leidet an dem Fehler, daß sie von einer imaginären Voraussetzung ausgeht, der Voraussetzung, daß eine Bedingung, wie sie hier als Ursache ausgezeichnet wird, überhaupt existiere. Für jenes Uebergewicht ist in Wahrheit das Ganze der einem Erfolge günstigen Faktoren in seinem Verhältnisse zu dem Ganzen der zu überwindenden Widerstände entscheidend. Und dieses Verhältnis war mit dem Beginn des Weltlaufes begründet. Ein Vorgang, der eine bis dahin nicht bestehende Notwendigkeit für den Eintritt des Erfolgs oder, was dasselbe, das bisher nicht bestehende Uebergewicht der ihn begünstigenden Faktoren erst hervorbringen würde, ließe sich nur in Gestalt eines den gesetzmäßigen Verlauf des Weltlebens durchbrechenden Wunders denken. Ein solches aber können wir nicht als ein Requisit des Kausalzusammenhangs gelten lassen.

Diese Theorie dürfte auf eine Verbindung zweier Vorstellungsreihen zurückzuführen sein. Man denkt dabei meines Erachtens einerseits an diejenige Bedingung, durch welche das Uebergewicht der den Erfolg begünstigenden Momente für uns erkennbar gemacht wird — ein Merkmal, mit dem sich hier nichts anfangen läßt —, andererseits an die wirksamste Bedingung, von welcher weiterhin zu handeln sein wird. Man stelle sich einen Wettlauf vor, in welchem A den Sieg erringt, und vollziehe in Gedanken die Untersuchung, durch welchen Sprung derselbe das Uebergewicht der seinen Sieg begünstigenden Momente hergestellt habe. Wenn man sich hier nicht an diejenigen Sprünge hält, bei welchen jenes Uebergewicht erkennbar wurde, oder an diejenigen, in welchen die größte Kraftäußerung lag, so wird man zu einem Ergebnis ebensowenig gelangen können, wie etwa mit einer Untersuchung, durch welche Körperteile das Uebergewicht eines abgewogenen Hammels über einen Vierzigpfundstein begründet worden sei.

Nur eine unbestimmtere Fassung des abgelehnten Gedankens dürfte vorliegen, wenn man Ursache diejenige Handlung nennt, „welche den vorhandenen Umständen die entscheidende Richtung auf den Erfolg gab“ (H. Meyer).

c) Eine verbreitetere (u. a. durch Birkmeyer vertretene) An-

sicht findet die Ursache in der thätigsten oder wirksamsten Bedingung des Erfolges.

Hierbei nun haben wir es nicht bloß mit einem imaginären Merkmal zu thun. Unter den Faktoren eines Ereignisses kann einer als wirksamer erscheinen als ein anderer, ähnlich wie unter den Posten einer Rechnung einer einen größeren Anteil an dem Fazit haben kann als ein anderer, oder wie unter den Gründen, auf welchen eine Ueberzeugung beruht, einer als stärker erscheinen kann, wie die übrigen. Allein dieses Merkmal ist in der Art, wie die betreffenden Schriftsteller wollen, nicht zu verwerten.

Zunächst wird dasselbe nicht genügend bestimmt. Es ist überall unmöglich, unter der unendlichen Zahl von Bedingungen, an welche jedes Ereignis gebunden ist, und die für uns der Mehrzahl nach stets und überall unbekannt bleiben, die wirksamste ausfindig zu machen. Wir können die Wirksamkeit des A vergleichen mit der des B, aber nicht mit der aller anderen Faktoren, die von Beginn des Weltlaufs thätig werden mußten, damit ein gegebener Erfolg sich verwirklichen konnte. Es käme also vor allem darauf an, die Faktoren genauer zu bestimmen und abzugrenzen, auf welche sich die Vergleichung erstrecken soll. Ferner wäre der Maßstab zu bestimmen, an welchem die Wirksamkeit der verschiedenen Faktoren gemessen werden soll. Soll derselbe in den mechanischen Widerständen zu finden sein, die zu überwinden waren, oder in etwas anderem?

Auch ist weder de lege ferenda noch de lege lata ein Grund zu entdecken, weshalb nur die thätigste Bedingung eine Berücksichtigung finden soll. A und B fällen rechtswidrig einen Baum, wobei die von A geleistete Arbeit zu der des B sich wie 2:1 verhält. Jener erscheint hier als die thätigere Kraft. Soll er deshalb allein den Fall des Baumes verursacht haben? Sie führen gemeinsam die Vergiftung einer Person aus. A bringt dem Opfer die größere Hälfte des zur Herbeiführung des Todes erforderlichen Giftes bei. Soll B deshalb freigesprochen, bezw. als außer Kausalzusammenhang mit dem Tode des Vergifteten stehend betrachtet werden? Beim Zusammenwirken vieler zur Herbeiführung eines Verbrechenserfolgs wird sich nicht leicht ein mathematisch gleicher Anteil bei allen Beteiligten erkennen lassen. Sollen wir hier überall nur bei dem-

jenigen eine Verursachung annehmen, bei dem sich die überwiegende Wirksamkeit herausstellt, z. B. bei dem „Rädelsführer", und sollen wir dort, wo sich hierüber nichts ausmachen läßt, alle Beteiligte freisprechen, weil bezüglich der Verursachung des Erfolgs kein Beweis geführt worden ist? Wie dann endlich, wenn mehrere bei der Herbeiführung des Todes eines Menschen beteiligt sind, aber nur bei einem unter ihnen die Voraussetzungen der Zurechnung gegeben sind und zwar gerade bei demjenigen, der die mindest wirksame Bedingung gesetzt hat?

A ließ durch seine Knechte B und C einen bei D gekauften Stier abholen und nach N transportieren. Er gab dem Knechte dabei ungenügende Stricke mit, die auch D nicht durch bessere ersetzte, was jedoch jene nicht von der Ausführung des erhaltenen Auftrags abhielt. Der Stier riß sich los und pflanzte sich auf dem Marktplatz zu N. auf. Der Beamte E schickte in einer amtlichen Angelegenheit den Amtsdiener F über den Platz. Dieser, obgleich gewarnt, überschritt denselben, ward von dem Stier überfallen und verwundet. Wer hat hier die thätigste Bedingung für den Eintritt der Verletzung gesetzt? Anscheinend der Stier; die thätigste Bedingung aber für das Eingreifen des Stieres wird man wohl in der Handlung des F gegeben finden. Aber es würde thöricht sein, ihm, der seine Pflicht gethan hat, die Verantwortlichkeit für das Geschehene aufzubürden. Die ganze Frage nach der thätigsten Bedingung ist eine müßige. Sie kann uns hier ebensowenig voranführen wie die, welche Handlung hier das Uebergewicht der dem Erfolg günstigen Umstände oder die entscheidende Richtung auf den Erfolg begründet habe! In Wahrheit kommt es hier lediglich darauf an, bei welcher Person ein in einem fahrlässigen Verhalten wurzelndes Bedingungsverhältnis zu dem Erfolg gegeben ist.

d) Nach einer anderen Theorie (v. Bar) soll ein Mensch im rechtlichen Sinne Ursache einer Erscheinung sein, insofern er als die Bedingung gedacht wird, durch welche der sonst als regelmäßig gedachte Verlauf der Erscheinungen des menschlichen Lebens ein anderer wird. Solche Einwirkungen auf diesen Verlauf, welche eine Abweichung von der „Regel des Lebens" nicht darstellen oder hervorbringen, sollen demgemäß nicht unter den Begriff der Ursache im Rechtssinne fallen. Hier ist zunächst zu bestreiten, daß das Recht einen ursächlichen Zusammenhang nur im Bereiche des regelwidrigen Handelns kenne. Das Recht entfernt sich nicht so weit von den all-

gemeinen Anschauungen, wie es ihm damit zugemutet wird. Die Ursache für das Existentwerden eines Werkes ist ohne Zweifel auch im Sinne des Rechtes in der Thätigkeit seines Schöpfers zu suchen; wie sollte dasselbe sonst zur Anerkennung von Autorrechten gelangen? Und doch handelt es sich bei der Hervorbringung geistiger Werke nicht um Verstöße gegen die Regel des Lebens!

Ferner bringt diese Theorie die Regeln des Lebens, wobei vor allem an die Normen des Rechtes, der Moral und der Sitte gedacht ist, in einen Zusammenhang mit der Frage nach der ursächlichen Verknüpfung verschiedener Vorgänge, der sich logisch nicht behaupten läßt. Regeln des Lebens können, sofern sie im Rechte direkt oder indirekt anerkannt sind, die Verursachung eines schädlichen Erfolges als gerechtfertigt erscheinen lassen, schließen aber damit nicht aus, daß der betreffende Erfolg verursacht sei. Der Arzt, der eine menschliche Frucht im Mutterleibe zerstückt, um das Leben der Mutter zu retten, kann nicht wegen Abtreibung bestraft werden, weil er auf Grund seiner Berufspflicht und somit einer Regel des Lebens gemäß gehandelt hat. Aber wer wird hieraus folgern, daß er den Tod der Frucht nicht verursacht habe? Uebrigens geht diese Theorie insofern den richtigen Weg, als sie den Schwerpunkt nicht auf die Bedeutung der verschiedenen Bedingungen für den Eintritt des konkreten Erfolgs, sondern auf ihre allgemeineren Beziehungen legt. Auch kommt ihr Vertreter bei der Abgrenzung des Bereiches relevanter Kausalverhältnisse an der Hand dieser Theorie meist zu richtigen Ergebnissen. Wie sich dies erkläre, muß hier unerörtert bleiben.

§ 40.

Fortsetzung.

2. Einen Gegensatz zu den Theorien, welche nur gewisse irgendwie ausgezeichnete Bedingungsverhältnisse zwischen Handlung und Erfolg als strafrechtlich relevant gelten wollen lassen, bildet die Ansicht, daß alle Bedingungen eines Erfolges schlechthin gleichwertig, alle Unterscheidungen also, welche hier gemacht worden sind, rein imaginäre seien (v. Buri u. a.).

Dieselbe führt in der oben in § 38 unter 1 bezeichneten Richtung zu den richtigen Entscheidungen, ist aber an sich unhaltbar und eine Quelle mannigfacher Irrtümer.

Es handelt sich bei dieser Theorie natürlich nicht um den tautologischen Satz, daß der Erfolg von jeder Bedingung abhänge, d. i. eben durch sie bedingt sei und daß daher in diesem Punkte bezüglich aller Bedingungen das Gleiche gelte, sondern um die Meinung, daß allen einen Erfolg bedingenden Wirksamkeiten quantitativ und qualitativ die gleiche positive Bedeutung für diesen Erfolg und für den Standpunkt des Strafrechts zukomme. Hierbei wird zwischen mechanischer und geistiger Wirksamkeit ein Unterschied nicht gemacht. Es ist leicht zu erkennen, daß diese Theorie, wenn sie richtig wäre, eine sehr große Tragweite besitzen würde, ja die größte, welche irgend einer wissenschaftlichen Theorie jemals zukam. Wenn die Bedingungen eines einzelnen Vorganges qualitativ und quantitativ gleichwertig wären, so müßten, da die gesamten Vorgänge des gegenwärtigen Lebens an zahllose gemeinsame Bedingungen gebunden sind und sich mit Rücksicht auf sie als ein einheitliches, wenn auch kompliziertestes Ereignis betrachten lassen, die sämtlichen Bedingungen dieses Lebens unter sich kausal gleichwertig sein. Und da zu diesen Bedingungen der Gesamtinhalt des vorausgehenden Lebens in allen seinen Faktoren und Eigenschaften gehört, so würde die Gleichwertigkeit dieser sämtlichen Faktoren und Eigenschaften folgen. Danach aber würde sich der Inhalt aller Wissenschaften, welche das wirkliche Leben zum Gegenstande haben, auf den einen Satz reduzieren lassen: Es ist alles gleich.

Im einzelnen lassen sich der Theorie mit speziellerer Beziehung auf die Fragen des Strafrechtes die folgenden Sätze entgegenstellen:

a) Die Ueberwindung verschieden großer und verschieden gearteter Hindernisse, welche sich einem Erfolge entgegenstellen, für kausal gleichwertig zu erklären, hat keinen verständlichen Sinn. Sie ist es überhaupt nicht und speziell nicht für den Standpunkt des Strafrechtes. Je bedeutender jene Hindernisse sind und je größer folgeweise das Maß der Energie, das zu ihrer Ueberwindung erforderlich ist und das gegebenenfalls in einer dem Rechte feindlichen Richtung zur Bethätigung gelangt, um so größer ist das Interesse

an einer energischen rechtlichen Gegenwirkung. Deshalb bestraft man den Gelegenheitsdiebstahl geringer als denjenigen, bei welchem der Handelnde nur mittels eines großen Aufwandes von Kraft den Zugang zur Sache gewinnen konnte.

b) Unter den Faktoren eines Ereignisses lassen sich diejenigen, von welchen seine spezifischen Eigenschaften abhängen, welche für seine rechtliche, ethische, ästhetische, soziale .... Bedeutung entscheidend sind, von denjenigen Faktoren unterscheiden, die nur an dem Zustandekommen eines so beschaffenen Ereignisses zu einer gegebenen Zeit und an einem gegebenen Orte als beteiligt erscheinen. Man denke z. B. an den ästhetischen Eindruck, den jemand von der sixtinischen Madonna empfangen hat. Die Eigentümlichkeit dieses Eindrucks findet ihre Erklärung in den Eigenschaften des Werkes, und diese weisen auf den Geist seines Autors, Raffaels, zurück. Davon aber, daß der betreffende Zuschauer in dem gegebenen Momente jenen Eindruck empfangen konnte, mußten unzählige Menschen in der mannigfachsten Weise wirksam werden, so z. B. diejenigen, welche einst das Bild nach Dresden gebracht und es in der dortigen Galerie aufgestellt haben, und diejenigen, welche es dem Beschauer möglich gemacht hatten, zur gegebenen Zeit in dem betreffenden Saale zu erscheinen. An der eigentümlichen Beschaffenheit jenes Eindrucks hat die Thätigkeit dieser Personen offenbar gar keinen Anteil, geschweige denn einen der künstlerischen Thätigkeit Raffaels gleichwertigen! Das nämliche gilt in Bezug auf die bei einem Verbrechen beteiligten Faktoren. Die Eigenschaften, in welchen die für das Strafrecht entscheidende Bedeutung desselben sich begründet, haben ihre Quelle in den beteiligten geistigen Kräften des Verbrechers. Daran dagegen, daß eine That von solcher Bedeutung an dem gegebenen Ort zur gegebenen Zeit geschehen konnte, haben ungezählte Personen, z. B. der Verletzte selbst und seine Eltern und Voreltern einen kausalen Anteil. Mit jenen Eigenschaften der That aber steht deren Wirksamkeit in keinem Zusammenhange und zur kausalen Erklärung dieser Eigenschaften vermag sie nichts beizutragen. Sie haben zu dem *Daß* des Ereignisses (dem hic et nunc seines Eintritts), nicht zu dem uns interessierenden *Was* desselben (seiner Qualität als Rechtsstörung) ihren Beitrag geleistet. Von einer Gleich-

wertigkeit aller beteiligten Faktoren desselben kann daher nicht die Rede sein!

c) Die strafrechtliche Bedeutung der Handlungen, von welchen ein bestimmter Erfolg abhängt, mißt sich nicht lediglich an dem, was sie zum Zustandekommen dieses Erfolgs beitragen. Handlungen, welche in dieser bestimmten Richtung als gleichwertig erscheinen, können in anderen einen sehr verschiedenen für das Strafrecht in Betracht kommenden kausalen Wert repräsentieren; der betreffende Erfolg ist ja überall nur eines der Momente, welche bei der strafrechtlichen Würdigung rechtswidriger Handlungen in Betracht kommen. So z. B. wird der Thäter eines Deliktes im allgemeinen höher bestraft als sein Gehilfe, auch wenn der kausale Anteil beider an dem konkreten Verbrechenserfolge sich nicht als ein verschiedener erweisen läßt. Es geschieht dies mit Rücksicht auf die verschiedene generelle Bedeutung der als Thäterschaft und als Beihilfe bezeichneten Handlungsformen.

3. Einen Gegensatz zu allen bisher erwähnten Theorien endlich bildet die Ansicht, daß es auf ein Bedingungsverhältnis zwischen Handlung und Erfolg überhaupt nicht ankomme, daß ein kausaler Zusammenhang im Sinne des Rechtes auch dort vorliegen könne, wo jenes nicht bestehe, dort nämlich, wo der Handelnde den Erfolg hätte abwenden können, dies aber einer Rechtspflicht zuwider unterlassen hat (v. Rohland). Siehe hierüber § 14 5 und § 41.

4. Da der Begriff der Ursache in den bisher erwähnten Theorien und der gesamten einschlagenden Litteratur eine überaus große Rolle spielt, so seien hier zur Ergänzung des schon Gesagten einige allgemeinere Bemerkungen über denselben angefügt. Wenn wir nach der Ursache oder der Verursachung eines gegebenen Ereignisses fragen, so handelt es sich für uns einerseits niemals darum, über das unermeßliche und unerforschliche Ganze aller Bedingungen, von welchen dasselbe abhing, Auskunft zu erhalten, und andererseits auch niemals darum, auf irgend eine einzelne, gleichviel welche, Bedingung hingewiesen zu werden. Dem zu Grunde liegenden Interesse ist vielmehr stets nur mit der Aufhellung ganz bestimmter Bedingungen gedient. Und dies hängt damit zusammen, daß es stets bestimmte Seiten, Beziehungen oder Eigenschaften des Ereignisses sind, welche,

unsere Aufmerksamkeit oder unser Interesse erregend, zu jener Frage Anlaß geben. Entscheidend ist hierfür stets das Verhältnis des Ereignisses zu einem bestimmten, den Verlauf der Dinge betreffenden Vorstellungsbilde. Die Abweichung von diesem Bilde ist es, wofür wir den erklärenden Faktor suchen. Dieses Vorstellungsbild kann dem entsprechen, was wir vom Standpunkte unserer Interessen aus, unserer Kenntnis der Sachlage gemäß, befürchteten, hofften oder herbeigeführt zu sehen wünschten, oder auch dem, was ein Beobachter als gesetzmäßige Wirkung ihm bekannter Kräfte erwartete. Wir bemerken z. B., daß ein in der Richtung auf einen bestimmten Punkt sich bewegender Körper plötzlich seine Richtung ändert und fragen nach der Ursache dieser Erscheinung. Dies ist nichts anderes als die Frage nach dem kausalen Faktor, der bei der Erwartung, der Körper werde in seiner Richtung beharren, nicht berücksichtigt war, und dessen Eingreifen uns die Abweichung des wirklichen von dem vorgestellten Verlaufe verständlich macht. Wir erkennen etwa, daß jener Körper seitlich von einem anderen getroffen und dadurch aus der früheren Richtung gedrängt worden ist. Damit ergänzt sich unsere Kenntnis der im Spiele stehenden Kräfte und Wirksamkeiten so, daß die plötzliche Richtungsänderung sich nun auf die Rechnung bekannter Kräfte setzen und bekannten Gesetzen subsumieren läßt. Den unser Kausalitätsbedürfnis in solcher Weise befriedigenden Faktor nennen wir die Ursache des Vorganges. Wir fragen nach der Ursache der Verspätung eines Eisenbahnzuges. Das Interesse geht hierbei offenbar nicht auf den Inbegriff aller Bedingungen dieses Ereignisses, und ebensowenig würde ihm mit einem Hinweisen auf irgend eine beliebig herausgegriffene Bedingung (z. B. auf die Entstehung von Kohlenlagern) gedient sein. Wir denken vielmehr dabei ausschließend an denjenigen unter den am Verlauf der Dinge beteiligten Faktoren, bei dessen Ausscheiden dieser Verlauf unsere Erwartung rechtzeitigen Eintreffens des Zuges entsprochen haben würde. Dies kann z. B. ein Dammrutsch, ein Schneesturm, ein pflichtwidriges, in seinen Wirkungen störendes Verhalten eines Beamten gewesen sein u. s. f.

Auf die Rechnung des betreffenden Faktors setzen wir als von ihm „verursacht“ alles, was uns durch sein Hinzutreten zu den von

uns vorausgesetzten Wirksamkeiten verständlich wird. Bei der plötzlichen Erkrankung eines Menschen kann eine Vergiftung dieses Menschen, von der wir Kenntnis erlangen, die Stellung des bezeichneten Faktors einnehmen, und betrachten wir als durch ihn „verursacht" alle Folgen, z. B. den Tod des Vergifteten (vgl. RStrG. § 229_2), deren Anknüpfung an den Eintritt von Gift in den Körper eines Menschen unserer Erfahrung geläufig ist. So ist es der gemeinen Erfahrung geläufig, daß der Brand eines Wohngebäudes den Tod eines Menschen herbeiführen könne, der sich zur Zeit der Entstehung eines Brandes in dem Gebäude befindet. Das RStrG. spricht deshalb mit Rücksicht auf solche Fälle von der „Verursachung" des Todes durch den Brand (§ 307_1). Vgl. § 38_3a oben.

Bei allen Erfolgsdelikten kommt als entscheidender kausaler Faktor der hier charakterisierten Art eine im Bedingungsverhältnis zu dem Erfolge stehende menschliche Handlung in Betracht. Denn das, was an diesen Erfolgen die Strafjustiz interessiert, können sie schlechthin nur von diesem Faktor herleiten. Und zwar ist es vor allem diejenige Handlung, ohne welche ein Delikt betreffender Art nicht begangen werden kann, die seine Merkmale unmittelbar zur Erscheinung bringende Haupthandlung, nach welcher als der Ursache des Erfolgs gefragt wird. Auf den hiermit zusammenhängenden Sprachgebrauch des RStrG.s ist oben (§ 38_4) hingewiesen worden.

Ueberall aber kommt es bei der Frage nach der Ursache darauf an, sich eine genaue Rechenschaft darüber zu geben, wofür die kausale Erklärung gesucht wird, und in erster Linie darüber, ob lediglich die zeitliche und örtliche Bestimmtheit eines Ereignisses oder irgend eine sachliche Qualität desselben für die Frage maßgebend ist (2b oben). Die Außerachtlassung dieser Unterscheidung hat bei Kriminalisten und Philosophen mannigfache Verwirrung verschuldet.

§ 41.

„Unechte" Unterlassungsdelikte.

S. die Litt. zu § 37.

1. Zahlreiche Handlungen vertragen sich mit dem Recht und den von ihm geschützten Interessen nur unter der Voraussetzung,

daß ihnen gewisse andere Handlungen zur Seite gehen, nachfolgen oder vorangehen. So ist der Betrieb mannigfacher Gewerbe und Berufsarten erlaubt unter der Voraussetzung, daß gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, daß gewisse Vorsichtsmaßregeln durchgeführt oder gewisse Vorrichtungen hergestellt werden, und daß in bestimmten Richtungen eine gewisse Aufmerksamkeit und Sorgfalt angewendet wird, alles dies, weil es hiervon erfahrungsmäßig abhängig ist, daß nicht aus jenem Betriebe Schädigungen fremder Interessen hervorgehen.

So ist der Bau eines Hauses mit dem Rechte und den Interessen anderer nur unter der Voraussetzung verträglich, daß alle diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, von welchen es erfahrungsgemäß abhängt, daß das Haus nicht zusammenstürze und die darin befindlichen Personen unter seinen Trümmern begrabe. So ist die Vornahme einer chirurgischen Operation ein mit den Rechtsvorschriften verträgliches Unternehmen im allgemeinen nur bei demjenigen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und nur unter der Voraussetzung, daß diejenigen Maßregeln beobachtet werden, von welchen es erfahrungsgemäß abhängt, daß nicht statt der Rettung eines Menschenlebens die Vernichtung eines solchen bewirkt werde. So ist die Uebernahme der Obsorge für ein Kind oder einen Kranken, der Bewachung eines Feuers, der Leitung eines Schiffes oder eines Eisenbahnzuges, der Stellung eines Bahnwärters ꝛc., Bestandteil eines mit den Zwecken des Rechtes harmonierenden Vorgangs nur unter der Voraussetzung, daß dieser Handlung gewisse weitere Handlungen folgen, von welchen es abhängt, daß nicht aus jener verderbliche Wirkungen für andere sich entwickeln.

In diesen anderweiten Handlungen der Genannten liegen die ergänzenden Bedingungen der Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens. Um dieser Eigenschaft willen ist die Unterlassung dieser Handlungen pflichtwidrig. Es läuft auf dasselbe hinaus, zu sagen: sie bedingen die Rechtmäßigkeit eines Unternehmens, oder: ihre Unterlassung bei Ausführung des Unternehmens ist pflichtwidrig, oder auch: ihre Vornahme ist unter der Voraussetzung des Unternehmens Gegenstand einer Pflicht.

Wir bedürfen daher für die Pflicht zur Vornahme jener er-

gänzenden Handlungen keiner, außerhalb dieses Zusammenhangs liegenden gesetzlichen Begründung. Dieselbe hat ihr ausreichendes Fundament in den Eigenschaften des thätigen Verhaltens der betreffenden Personen, darin, daß das letztere ohne jene Ergänzung Verletzungen rechtlich geschützter Interessen und der diese Verletzungen betreffenden Verbote mit sich führt. So ist der Chirurg zu jenen vorbeugenden Maßregeln verpflichtet, weil seine operative Thätigkeit sonst den Tod des Patienten und damit eine Verletzung des Tötungsverbotes herbeiführen würde. Auf solche Verhältnisse bezogen, enthalten die Verbote des Rechts, wie bereits früher erwähnt worden ist (§ 14_3), gewisse Gebote, Gebote solcher Handlungen nämlich, von welchen es abhängt, daß nicht aus einem gegebenen thätigen Verhalten Verletzungen der ersteren hervorgehen.

2. Werden die ergänzenden Handlungen in schuldhafter Weise unterlassen, und entwickeln sich die schädlichen Folgen, auf welche hingewiesen wurde, so kommt ein Kommissivdelikt zu stande. So ist der Chirurg eines Tötungsdelikts schuldig, der eine als erforderlich erkannte oder erkennbare Unterbindung oder sonstige vorbeugende Maßregel versäumt hat und dadurch die ins Spiel gebrachten Kräfte eine Richtung gegen das fremde Leben nehmen ließ. Hierbei ist es gleichgültig, ob die betreffenden vorbeugenden Maßregeln der Operation selbst voranzugehen oder nachzufolgen oder zeitlich zur Seite zu gehen hatten.

3. Derartige Kommissivdelikte haben mit den früher charakterisierten Unterlassungsdelikten (§ 14) gemein, daß eine pflichtwidrige Unterlassung bei ihnen in Betracht kommt. Aber die Bedeutung dieser Unterlassung ist dort und hier eine verschiedene. Bei den (echten) Unterlassungsdelikten liegt in der Unterlassung bezw. Nichtbewirkung das Delikt selbst, und ihre Pflichtwidrigkeit leitet sich direkt aus einem ein bestimmtes Handeln oder Wirken fordernden Gebote her. Bei der uns beschäftigenden Gruppe von Kommissivdelikten kommt der Unterlassung dagegen nur eine mittelbare von einem thätigen Verhalten abgeleitete Bedeutung zu, und sie erscheint als pflichtwidrig, weil sie dem letzteren gestattet, einen Charakter anzunehmen und Wirkungen zu äußern, welche einem Verbote zuwiderlaufen.

Man bezeichnet diese Kommissivdelikte als „unechte“ Unterlassungsdelikte oder auch als Kommissivdelikte per omissionem, und weist damit einerseits auf das hin, was sie mit den eigentlichen Unterlassungsdelikten gemein haben, andererseits auf den zwischen diesen und ihnen bestehenden wesentlichen Gegensatz.

4. Anderen Kommissivdelikten gegenüber haben die unechten Unterlassungsdelikte das Besondere, daß das thätige Verhalten bei ihnen an sich betrachtet so geartet ist (man denke an Bauthätigkeit, ärztliche Thätigkeit, Uebernahme bestimmter Stellungen u. s. f.), daß es auch Bestandteil eines erlaubten Unternehmens sein könnte, ja zunächst an ein solches denken läßt, und daß es die entgegengesetzte Eigenschaft angenommen hat, weil die ergänzenden Bedingungen seiner Rechtmäßigkeit nicht verwirklicht wurden.

5. Als die Ursache des Erfolgs ist bei diesen Delikten das thätige Verhalten mit Einschluß der an ihm nachträglich hervortretenden Eigenschaften anzusehen, nicht an sich die Unterlassung. Ein Nichthandeln kann an sich keine Wirkungen erzeugen; Wirkungen setzen ein Wirkendes voraus, und dieses kann in der Sphäre des menschlichen Handelns so wenig, wie in derjenigen mechanischer Vorgänge in Kräften gefunden werden, welche nicht existieren oder sich nicht bethätigen. Ein ungenauer Sprachgebrauch gestattet es indessen, in den besprochenen Fällen die Unterlassung Ursache zu nennen, z. B. als die Ursache eines Hauseinsturzes die Unterlassung einer genügenden Fundamentierung anzugeben. Wir bezeichnen mit dem Worte in solchen Fällen den Punkt, wo unsere Voraussetzungen, auf Grund deren wir einen anderen Verlauf erwarteten, nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Wir setzten eine genügende Fundamentierung des Hauses voraus; daß eine solche nicht stattfand, erklärt die Differenz zwischen dem, was geschehen, und dem, was wir erwarteten. Der Ursache des Ereignisses substituieren wir so den Ausgangspunkt unserer irrigen Erwartung bezüglich desselben.

6. Vielfach hat man das bei diesen unechten Unterlassungsdelikten bestehende Verhältnis zwischen Kausalität und Pflicht verkannt und geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Während das Verhalten des Schuldigen hier in Wahrheit als pflichtwidrig erscheint wegen seiner kausalen Bedeutung für rechtlich geschützte Interessen, hat man um-

gekehrt diese kausale Bedeutung aus der Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens abgeleitet (v. Rohland u. a.). Die Amme, welche dem Säugling die nötige Nahrung vorenthält, würde dieser Ansicht zufolge nicht pflichtvergessen handeln, weil sie auf diese Weise den Tod des Säuglings herbeiführt, sondern das Kind würde sterben, weil das Verhalten der Amme pflichtwidrig ist. Der Baumeister würde den Vorwurf der Pflichtvergessenheit nicht dadurch auf sich laden, daß er ein dem Einsturz ausgesetztes Haus herstellt, sondern das Haus würde einstürzen, weil er pflichtvergessen ist.

Eine Konsequenz dieser Ansicht ist, daß man für die betreffenden Pflichten überall eines besonderen gesetzlichen Grundes, eines besonderen nicht schon in den mehrerwähnten Verboten enthaltenen Gebotes bedarf. Nur mit Hilfe eines solchen Gebotes würde in den hierher gehörigen Fällen eine Verletzung jener Verbote zu stande kommen können. In Wahrheit bedürfen wir solcher Gebote nicht, und wo sie bestehen, da können sie eine sonst fehlende Verursachung weder erzeugen noch ersetzen.

7. Derartige Gebote sind freilich unserem Recht nicht fremd. Es gehören hierher zahlreiche Vorschriften (man denke z. B. an die Bestimmungen unserer Baupolizeiordnungen), welche bezüglich bestimmter Unternehmungen die Ausführung von Maßregeln der unter 1 erwähnten Art speziell gebieten und die Unterlassung derselben unabhängig von einem eintretenden Schaden mit Strafe bedrohen (vgl. z. B. § 330 des RStrG.s). Aber nicht deshalb geschieht dies, damit im Falle der Herbeiführung eines Schadens für den erforderlichen Kausalzusammenhang gesorgt sei, was man nach der unter 6 erwähnten Ansicht annehmen sollte, sondern in präventiver Absicht, um auf die Gefährlichkeit bestimmter Handlungen bei Versäumung der betreffenden Maßregeln in möglichst wirksamer Art hinzuweisen.

8. Das thätige Verhalten einer Person begründet übrigens Pflichten der hier charakterisierten Art nur unter den Voraussetzungen, von welchen es überall sonst abhängt, daß aus unserem Thun rechtlich bindende Wirkungen für uns selbst hervorgehen und nur in den Grenzen, welche die allgemeinen Grundsätze über juristische Handlungen und deren rechtliche Wirkungen an die Hand geben. So kommt bei der Frage nach Art und Umfang der durch die Unternehmungen

von Baumeistern, Chirurgen &c. begründeten Pflichten nur die Beschaffenheit und Tragweite dieser Unternehmungen, wie sie zur Zeit derselben erkennbar waren, in Betracht, nicht irgend eine nachträglich auf Grund einer zufälligen Verkettung von Umständen hervortretende Gefahr. Die Pflicht eines Baumeisters z. B., die Bedingungen zu verwirklichen, unter welchen sein Werk mit den rechtlichen Interessen anderer verträglich ist, erstreckt sich nur auf diejenigen Bedingungen, welche zur Zeit seiner Thätigkeit erkennbar waren, und erweitert sich nicht hinterher, wenn im Zusammenhange mit unvorhersehbaren Ereignissen, z. B. einem Erdbeben, eine Baufälligkeit des Gebäudes eintritt und das Leben der Einwohner bedroht.

9. Für alle Gebiete menschlicher Thätigkeit gilt darin das Gleiche, daß ein bestimmtes Handeln, je nachdem sich dasselbe mit bestimmten anderen Handlungen verknüpft oder nicht, eine verschiedene Bedeutung gewinnen kann. Eine militärische Aktion kann, je nachdem ihr gewisse Maßregeln zur Seite gehen oder nicht, zu einem Sieg oder einer Niederlage führen, eine Mitteilung, je nachdem ihr ein „Nicht" eingefügt ist oder nicht, entgegengesetzte Wirkungen hervorrufen &c. Unser Urteil aber hält sich in allen solchen Fällen nicht an das, was die Handlungen oder Worte isoliert für sich, sondern an das, was sie kraft ihrer zeitlichen Umgebung für die Interessen, Zwecke, Anforderungen bedeuten, mit welchen wir sie vergleichen. Und wir machen den Handelnden hierfür verantwortlich, sofern und insoweit als die allgemeinen Voraussetzungen der Zurechenbarkeit menschlichen Thuns gegeben sind.

II. Vollendung und Versuch der Delikte.

Zachariä, Lehre vom Versuche der Verbr. 1836, 1839. — Luden, Abh. I 1836. — Krug, Lehre vom Versuche 1855. — v. Bar, Zur Lehre von Versuch und Teilnahme 1859. — Seeger, Die Ausbildung der Lehre von Versuch in der Wissenschaft des Mittelalters 1869. — Derselbe, Versuch nach römischem Recht 1879. — Hertz, Ueber den Versuch mit untauglichen Mitteln 1874. — Lammasch, Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriff des Verbrechensversuchs 1879. — L. Cohn, Zur Lehre vom versuchten und unvollendeten Verbrechen 1880. —

Derselbe, Die Grundsätze über den Thatbestand der Verbrechen 1889. — Baumgarten, Lehre vom Versuch der Verbrechen 1888. — J. v. Kries, Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit 1888. — HH. II S. 267 ff. — H. I S. 331 ff. — VL. S. 189 ff.

§ 42.

Der begriffliche Gegensatz und seine Bedeutung.

1. Die Strafbestimmungen des besonderen Teils des RStrG.s und der strafrechtlichen Spezialgesetze sind auf den Fall berechnet, wo die zum gesetzlichen Thatbestande einer Deliktsart gehörigen Merkmale zur Verwirklichung gelangt sind, und also eine dem besonderen gesetzlichen Deliktsbegriff entsprechende That vollständig vorliegt. Es ist dies der Fall des technisch sogenannten vollendeten Deliktes. Ein solches liegt z. B. vor, wenn jemand eine fremde, bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen hat, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen und so die nach § 242 des RStrG.s zum Thatbestand des Diebstahls gehörigen Merkmale zur Erscheinung gebracht hat.

Einen Gegensatz zum vollendeten Delikte bildet der Fall, wo die auf Begehung eines Deliktes bestimmter Art gerichtete Willensbethätigung es nur zu einem „Anfange der Ausführung" gebracht hat, der Fall des bloßen Deliktsversuchs: § 43 des RStrG.s. Ein solcher ist z. B. gegeben, wenn jemand in diebischer Absicht die Börse eines anderen ergriffen hat, aber an der Wegnahme derselben verhindert wurde.

2. Da bei der Abgrenzung des gesetzlichen Thatbestandes der Deliktsarten die mannigfaltigsten Rücksichten sich geltend machen (§ 12 oben), so zeigen die vollendeten Delikte keinen gleichartigen Charakter. Das gemeinsame Merkmal, daß sie den gesetzlichen Thatbestand einer Deliktsart vollständig zur Erscheinung bringen, ist rein formaler Natur und läßt keinen Schluß zu auf eine sachliche Verwandtschaft, d. i. auf eine Uebereinstimmung bezüglich irgend welcher strafrechtlich relevanter Thatmerkmale. Von dem abgesehen, was allen schuldhaften Verletzungen von Rechtsvorschriften gemeinsam ist, gibt es kein sachliches Merkmal, welches sich bei allen vollendeten Delikten fände.

Speziell hat das vollendete Delikt, was vielfach übersehen worden ist, nichts mit der Frage zu thun, ob die That des Delinquenten vom Standpunkte *seiner* Interessen und Zwecke aus betrachtet als ein gelungenes, beendigtes oder vollendetes Unternehmen sich darstelle. Die gesetzlichen Deliktsbegriffe sind nicht von diesem Standpunkte aus gebildet, sondern mit Rücksicht auf die der Strafjustiz gestellten Aufgaben; daher ist ein Zusammentreffen der vollendeten Verwirklichung der gesetzlichen Deliktsmerkmale mit der vollendeten Verwirklichung der Endabsichten des Verbrechers zufällig. Auch kommt der Vollendung in diesem letzteren Sinn eine strafrechtliche Bedeutung nicht zu.

3. Zum *Deliktsversuche* gehört spezieller:

a) Der Entschluß zu einer die Thatmerkmale eines „Verbrechens" oder „Vergehens" verwirklichenden Handlung.

b) Eine Bethätigung dieses Entschlusses durch Handlungen („cogitationis poenam nemo patitur"). Es genügt hierzu nicht, daß der Entschluß für Dritte irgendwie, z. B. durch vertrauliche Mitteilungen, erkennbar geworden ist. Er muß vielmehr durch solche Handlungen zum Ausdruck gelangt sein, welche darauf gerichtet sind, Bedingungen für seine Verwirklichung herzustellen.

c) Eine Bethätigung dieses Entschlusses durch eine Handlung, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Deliktes enthält. Darunter ist eine Handlung zu verstehen:

α) welche darauf gerichtet ist, sich zu der, dem betreffenden Deliktsbegriff entsprechenden Haupthandlung oder einem Teile derselben zu gestalten und

β) mit Rücksicht auf ihre generellen Merkmale und die dem Handelnden bekannten Umstände des einzelnen Falles für richtiges Denken (erfahrungsgemäß) hierzu als geeignet erscheinen kann, damit aber eine Gefahr in Bezug auf die Verwirklichung der Deliktsmerkmale begründet.

Die hieraus sich ergebenden Grenzen des Versuchs sollen in § 45 ff. näher bestimmt werden.

d) Die Nichterfüllung des gesetzlichen Thatbestandes. Mindestens eines der gesetzlichen Deliktsmerkmale muß unverwirklicht geblieben sein. —

Alle diese Erfordernisse sind an dem unter 1 bezeichneten Diebstahlsversuche leicht zu erkennen.

4. Der Versuch der Delikte steht nach der gegebenen Definition in einem ausschließenden Verhältnis zu denjenigen Deliktsarten, zu deren Thatbestand Vorsatz gehört, und bildet hier einen Gegensatz einerseits zum vollendeten Delikte, andererseits zu Handlungen, welche nicht einmal einen „Anfang der Ausführung" enthalten. Der Moment der Vollendung und derjenige dieses Anfangs begrenzen sein Gebiet. Da beide sich bei jeder Deliktsart nur mit Rücksicht auf den gesetzlichen Thatbestand derselben bestimmen lassen, so hängt die Ausdehnung dieses Gebietes überall von jenem ab. Bei manchen Deliktsarten erweist sich dieses Gebiet hiernach als ein sehr umfassendes (so z. B. bei den in § $243_{2-4,7}$ behandelten Diebstahlsarten), bei anderen dagegen als ein beschränktes (so z. B. beim einfachen Diebstahl, beim Meineide, bei der Bigamie), bei einigen endlich verschwindet es gänzlich (so z. B. beim Hochverrate, bei der im RStrG. § 139 behandelten Deliktsart.

5. Handlungen, welche unter der Voraussetzung eines ihnen zu Grunde liegenden verbrecherischen Entschlusses einen Deliktsversuch begründen (z. B. das Abfeuern eines Schusses in der Richtung auf einen, jedoch ausweichenden, Menschen), können unter der Voraussetzung einer ihnen zu Grunde liegenden Fahrlässigkeit ebenfalls als strafbar erscheinen. Die bezüglichen Handlungen erfahren aber in den Gesetzen keine einheitliche Behandlung, und wir haben für sie keinen zusammenfassenden Namen.

§ 43.

Fortsetzung.

1. Der einzelne Versuch unterscheidet sich von dem gleichgearteten vollendeten Delikte dadurch, daß bei ihm in einer dem Rechte feindlichen Richtung weniger geschehen ist als bei dem letzteren (man vergleiche einen Mordversuch mit einem vollendeten Mord). Dem entspricht es, daß er unter sonst gleichen Umständen minder streng behandelt wird wie das vollendete Delikt (§ 47a unten).

2. Die Gesamtgruppe der Deliktsversuche ist dagegen von der Gesamtgruppe der vollendeten Delikte nur durch das formale Merkmal unterschieden, daß bei letzterer überall die gesetzlichen Merkmale einer Deliktsart vollständig zur Verwirklichung gelangt sind, bei der ersteren überall nicht. Ein sachlicher Gegensatz zwischen beiden entspricht diesem formalen Unterscheidungsmerkmal nicht. Es gibt kein Thatmerkmal, welches einerseits allen vollendeten Delikten wesentlich wäre und andererseits allen Deliktsversuchen fehlte!

Die ganze Unterscheidung zwischen beiden und die Zusammenfassung der letzteren Gruppe unter besonderen Grundsätzen (§ 43 ff. des RStrG.s) hat technische Gründe. Wenn man die Deliktsarten allgemein im Stile der §§ 81, 82, 105, 114, 122_1, 159, 357 definierte, so würde die ganze Kategorie des Versuchs entfallen. Ebenso würde sie sich in Wegfall bringen lassen durch speziellere Bestimmungen, welche die verschiedenen Arten der hierher gehörigen Handlungen zu besonderen Deliktsarten erheben würden in der Weise, wie dies bezüglich der bloß gefährlichen Handlungen, sowie bezüglich der bedeutsamsten Vorbereitungshandlungen in unseren Strafgesetzen geschehen ist. Beiden Methoden aber stellen sich Zweckmäßigkeitsgründe entgegen. Gegen die erste spricht die Vagheit der von ihr geforderten Definitionen, gegen die andere, daß sie zu einer unerwünschten Weitschweifigkeit und Unübersichtlichkeit unserer Gesetze führen würde. Die Zusammenfassung zahlreicher strafbarer Handlungen in der ergänzenden Kategorie des strafbaren Versuchs fällt daher unter Gesichtspunkte der Gesetzgebungstechnik und leistet hier wichtige Dienste. Aber mit einem prinzipiellen Gegensatze zwischen verschiedenen Gruppen strafbarer Handlungen hat sie nichts zu thun.

3. Die verschiedenen Arten der Deliktsversuche sind ihrerseits freilich durch gewisse nicht bei allen Delikten vorkommende sachliche Merkmale verbunden. Es ist nämlich in einer bestimmten strafrechtlich relevanten Richtung bei ihnen stets mehr gewollt als geschehen. Zu ihrem Thatbestande gehört überall ein rechtswidriges Wollen, welches nicht, bezw. nicht vollständig zur Verwirklichung gelangt ist. Ferner gehören schädliche Folgen, obgleich sie an sich den Begriff des Versuchs nicht ausschließen, überall nicht zu ihrem Thatbestande.

Aber beide Momente finden sich auch bei zahlreichen Arten strafbarer Handlungen, welche nach den Gesetzen als vollendete Delikte zu behandeln sind. So das erstere z. B. bei Handlungen, welche nach den §§ 81—87 in., 110, 111 2, 112, 130, 131, 143, 144, 146, 159, 164, 201, 202, 229, 234, 235, 237, 242, 253, 257, 258, 263, 265, 267, 288, 298, 301, 302, 307 2, 333, 342 des RStrG.s zu bestrafen sind, indem nach diesen Paragraphen zum Thatbestande des vollendeten Delikts ein mehreres in Bezug auf den verbrecherischen Willen wie in Bezug auf das äußere Geschehen gehört; das zweite unter anderem bei Handlungen, welche unter die §§ 81 ff., 130, 130a, 143, 144, 146, 159, 229, 265, 288, 297, 315, 316, 322, 324, 328, 329, 330, 333 des RStrG.s fallen, sowie bei den meisten der nach dem 29. Abschnitt desselben zu behandelnden Delikte. Auch wird hierin keine Aenderung eintreten. Weder wird die Reform darauf gerichtet sein, noch entspräche es einem erkennbaren Interesse, den Begriff des vollendeten Delikts auf Erfolgsdelikte zu beschränken, bei welchen zugleich Wollen und Geschehen sich im Gleichgewichte befinden, und auf diese Weise einen sachlichen Gegensatz zwischen den vollendeten Delikten und den Deliktsversuchen herzustellen. Denn den damit bezeichneten Merkmalen kommt überall nur eine relative Bedeutung zu, und ihr Vorhandensein oder ihr Mangel geben bezüglich der Frage, in welchem Umfange öffentliche Interessen durch die betreffenden Handlungen getroffen werden, und welche Aufgaben bezüglich ihrer der Strafjustiz gestellt seien, an sich nichts an die Hand. Wenn z. B. zum Thatbestande der Vergiftung oder der Urkundenfälschung weder eine schädliche Folge der Handlung, noch ein Gleichgewicht zwischen äußerer und innerer Thatseite gehört, so folgt daraus nichts bezüglich der strafrechtlichen Bedeutung dieser Delikte und bezüglich der mit ihnen zu verbindenden Strafen.

4. Die Deliktsversuche zeigen unter sich ebenso große Verschiedenheiten, wie die vollendeten Delikte. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere die folgende: Die meisten zu jenen gehörigen Handlungen haben den Charakter eines Angriffs gegen rechtlich geschützte Güter. So die Deliktsversuche bei den „Erfolgsdelikten" i. e. S. (§ 15 oben). So meist auch die Deliktsversuche bei den „Gefährdungsdelikten" (l. c.) Bei manchen Deliktsarten dagegen, bei welchen

der bloße Angriff gegen die in Betracht kommenden Güter zur Vollendung genügt, fehlt dem Versuche der bezeichnete Charakter. So z. B. bei der Urkundenfälschung. Ein Versuch liegt hier bereits vor, wenn mit der Anfertigung einer falschen Urkunde in der in § 168 des RStrG.s bezeichneten Absicht begonnen worden ist. Eine solche Handlung aber enthält noch keinen Angriff gegen rechtliche Interessen anderer, hat sachlich nur die Bedeutung einer Vorbereitung für einen solchen. Das Gleiche gilt dort, wo zur Vollendung nicht einmal ein Angriff gefordert ist, wie z. B. bei der Münzfälschung nach § 146 des RStrG.s.

Bei den Erfolgsdelikten ist die den Versuch begründende Handlung bald unmittelbar auf den die Deliktsart kennzeichnenden Erfolg gerichtet, wie z. B. bei den Tötungsdelikten, bald unmittelbar nur auf solche zum Thatbestand der Deliktsart gehörige Erfolge, welche sich zu dem erstgenannten wie Mittel zum Zwecke verhalten. Letzteres gilt z. B. von dem Versuche, in eine Wohnung einzusteigen, um daselbst zu stehlen.

Wo die vorsätzliche Verursachung eines bestimmten Erfolges das vollendete Delikt bildet, wie z. B. beim Totschlage, da läßt sich der Versuch nicht als ein Teil des letzteren betrachten. Denn eine Handlung, welche den Erfolg verfehlt, verhält sich zu seiner Verursachung nicht wie ein Teil zum Ganzen. Anders dort, wo zum Delikte ein durch bestimmte Merkmale selbständig charakterisiertes und in verschiedene Akte zerfallendes thätiges Verhalten gehört, wie z. B. beim Meineide. Hier verhält sich jeder einzelne dieser Akte zum vollendeten Delikte wie ein Teil zum Ganzen.

Die Eigenschaft der Gefährlichkeit ferner, welche dem Versuche in einem bestimmten Sinne zukommt (§ 15), prägt sich bei den verschiedenen Arten desselben wieder in verschiedener Weise aus. Sie stellt sich unter anderem dort, wo mit einer Thätigkeit solcher Art, wie sie zum Begriff der Deliktsart gehört, erst ein Beginn gemacht ist und folgeweise das bloße Abbrechen der schuldhaften Thätigkeit genügt, um die Vollendung des Deliktes auszuschließen, anders dar, wie dort, wo eine Thätigkeit der betreffenden Art vollständig vollzogen ist. Das erstere ist bei denjenigen Deliktsarten, zu deren Thatbestand lediglich eine bestimmte Handlungsweise gehört, wie

z. B. beim Meineide, immer der Fall. Das letztere ist z. B. gegeben, wenn jemand in mörderischer Absicht einen sein Ziel verfehlenden Schuß abgefeuert hat. Man spricht hier von einem „beendigten Versuche".

Allgemein entspricht selbstverständlich der verschiedenen rechtlichen Bedeutung der Arten des vollendeten Deliktes eine solche der diesen Arten entsprechenden Deliktsversuche.

Der Begriff des Versuchs hat daher, so bedeutsam seine Merkmale auch in bestimmter Richtung sind, die Natur eines, Verschiedenartigstes umfassenden, Sammelbegriffs, und die dazu gehörigen Handlungsweisen fordern wie diejenigen, welche dem Begriff der vollendeten Delikte sich unterordnen, eine individualisierende Behandlung.

Im Sinne einer solchen hat man indessen manchen Unterscheidungen eine Bedeutung beigelegt, welche ihnen nicht in dem vorausgesetzten Maße oder überhaupt nicht zukommt. Hierher gehört es, wenn man das „unvollendete" Verbrechen, welches vorliege, „solange der Erfolg nicht eingetreten ist", und bei welchem „die in der Richtung auf den Erfolg sich bewegende Kausalität unterbrochen" sei, in einen Gegensatz stellt zu dem „fehlgeschlagenen" Verbrechen, welches vorliege, „sobald der Nichteintritt des Erfolges sicher ist", und bei welchem jene Kausalität „von der Richtung auf den Erfolg abgelenkt" sei, und dieser Unterscheidung eine fundamentale Bedeutung für die Lehre vom Versuche beimißt (v. Liszt). Dagegen ist zu bemerken, daß von einem Deliktsversuche im Sinne unserer Gesetzgebung überall nur zu sprechen ist, wo der Erfolg nicht eingetreten und zugleich dieser Nichteintritt des Erfolgs sicher ist, daß in dieser Hinsicht daher ein relevanter Gegensatz sich nicht entdecken läßt, sowie daß das Verhältnis der Unterbrechung zur Ablenkung der Kausalität nicht klar ist. Eine Unterbrechung der Kausalität überhaupt gibt es nicht, wohl aber geschieht es, daß eine in bestimmter Richtung sich bewegende Wirksamkeit aus dieser Richtung gedrängt wird. Wollen wir hier von einer Unterbrechung derselben sprechen, so ist damit kein Gegensatz zur Ablenkung, sondern gerade das bezeichnet, was wir unter Ablenkung verstehen. Wenn ein gegen den N geschleuderter Körper durch den Wind von seinem Ziele abgelenkt wird,

so können wir sagen, daß die Kausalität in ihrer Richtung auf N unterbrochen worden sei, aber wir meinen damit nichts anderes, als wenn wir von einer Ablenkung derselben sprechen.

§ 44.

Fortsetzung.

Nach dem bisher Ausgeführten versteht es sich von selbst, daß das allgemeine Wesen der Delikte und die zum allgemeinen Thatbestand gehörigen objektiven und subjektiven Merkmale beim Versuche ebenso gegeben sind, wie beim vollendeten Delikte. Dies entspricht jedoch keineswegs der herrschenden Lehre. Die meisten Schriftsteller gehen vielmehr bei ihren den Versuch betreffenden Erörterungen von der Voraussetzung aus, daß zwischen der Gesamtheit der Versuchshandlungen und der Gesamtheit der vollendeten Delikte ein fundamentaler sachlicher Gegensatz bestehe. Ja, die schwebenden Kontroversen haben zum Teil nur unter dieser imaginären Voraussetzung einen Sinn. So diejenige, welche die Begründung der Strafe des Versuchs betrifft. Sie gründet sich auf die Annahme, daß es bezüglich dieser Strafe wegen jenes vermeintlichen Gegensatzes einer besonderen Rechtfertigung, gleichsam einer besonderen Strafrechtstheorie bedürfe, was doch genau so wenig der Fall ist, als es für die Strafe der Vergiftung (RStrG. § 229) eines anderen Rechtsgrundes bedarf, wie für die der Körperverletzung (RStrG. § 223).

Freilich wollen manche hierbei nicht an die positiv rechtlichen, sondern an die „wissenschaftlichen" Begriffe von Versuch und Vollendung gedacht haben. Hiernach soll das vollendete Delikt dem bloßen Versuch gegenüber, seinem wissenschaftlichen Begriffe gemäß überall durch den Eintritt eines „Verletzungserfolgs" charakterisiert sein. Die Merkmale des in positiv rechtlichem Sinne vollendeten Meineids, betrügerischen Bankrotts, Landesverrates (nach § 87 des RStrG.s), der vollendeten Urkundenfälschung und Beleidigung würden danach im wissenschaftlichen Sinne an sich nur Deliktsversuche begründen. Bei zahlreichen Deliktsarten aber, insbesondere bei den Gefährdungsdelikten, würde es überhaupt keine Vollendung geben.

Dazu ist zu bemerken:

a) Wenn die fraglichen Begriffe den wissenschaftlichen Wert wirklich besäßen, welchen man für sie in Anspruch nimmt, so würde doch nichts dazu berechtigen, sie bei der Auslegung unserer gesetzlichen Bestimmungen über den Versuch zu Grunde zu legen, da die gesetzlichen Begriffe ja, wie nachgewiesen wurde, nicht mit ihnen harmonieren. Gleichwohl geschieht dies beständig. Man bestimmt und beschränkt das Anwendungsgebiet des gesetzlichen Versuchsbegriffs auf Grund von Folgerungen aus den vermeintlich wissenschaftlichen Begriffen. So z. B. behauptet man, daß es keinen Versuch des in § 229 des RStrG.s definierten Verbrechens der Vergiftung gäbe, weil dieses Verbrechen sich in wissenschaftlichem Sinne als ein bloßer Versuch darstelle, Versuche von Versuchen aber ausgeschlossen seien. Diese Behauptung aber würde nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt sein, daß die gesetzliche Bedrohung des Versuchs in § 43 des RStrG.s sich auf den „wissenschaftlichen" Versuchsbegriff bezöge, was nicht der Fall ist. Hier liegt eine Vermengung zweier heterogener Standpunkte vor, welche ebenso unlogisch ist, wie sie praktisch zu verkehrten Ergebnissen führt.

b) Jene „wissenschaftlichen" Begriffe haben auch für den Standpunkt de lege ferenda insofern keinen Wert, als der Gesetzgeber, wenn er sie bei seinen Definitionen, soweit dies überhaupt möglich ist, zur Richtschnur nehmen wollte, zu zahlreichen unpraktikabeln Bestimmungen und zu ungerechtfertigten Abweichungen von den landläufigen Deliktsbegriffen gelangen und eine Erschwerung der Rechtsanwendung herbeiführen würde, für welche ein ausgleichender Gewinn in keiner Richtung gefunden werden könnte.

c) Die Aufstellung jener wissenschaftlichen Begriffe hängt mit einer Verkennung und Ueberschätzung der Bedeutung zusammen, welche den bei der Bildung der Deliktsbegriffe verwendeten und verwendbaren Verletzungserfolgen zukommt. Es macht sich hierbei nämlich die früher (§ 10) abgelehnte Auffassung geltend, daß bei den hierher gehörigen Deliktsarten das Wesen des Verbrechens durch die fraglichen Erfolge bezeichnet sei. Verhielte sich dieses so, dann würde dort, wo solche Erfolge fehlen, das Wesen des Verbrechens in etwas anderem zu suchen und es würde damit ein Gegensatz von

fundamentalster Bedeutung gegeben sein, der eine Rechtfertigung für die Abgrenzung von Versuch und Vollendung im Sinne der besprochenen Begriffe in der That enthielte. Jene Auffassung aber und die ganze Vorstellung von einem zweifachen Wesen des Verbrechens, wovon das eine durch den Versuch, das andere durch das vollendete Delikt repräsentiert sei, ist einer wissenschaftlichen Begründung unzugänglich. Wenn daher das RG. die Meinung vertritt, es könne darüber „kein Zweifel aufkommen, daß in dem Versuche der verbrecherische Wille diejenige Erscheinung (sei), gegen welche das Strafgesetz sich richtet, im Gegensatz zu dem in der Vollendung zu Tage tretenden, aus dem verbrecherischen Willen hervorgegangenen rechtswidrigen Erfolge", so legt es dem Gesetze eine Auffassung unter, welche erstlich seinem Inhalte unzweifelhaft widerstreitet und zweitens an sich nichtig ist. Dieselbe entspricht, was den Versuch betrifft, der sogenannten „subjektiven" Theorie, welche eine speziellere Berücksichtignng verdient.

Nach dieser Theorie ist beim Versuche das äußere Geschehen an sich vollkommen bedeutungslos, ein objektiver Thatbestand daher bei jenem nicht vorhanden. Der Gegenstand des staatlichen Verbotes ist nach ihr hier ein bestimmter Wille. Daß der Gesetzgeber, der beim Versuche eine „Bethätigung des verbrecherischen Entschlusses" durch einen „Anfang der Ausführung" fordert, damit so bestimmt wie möglich auf eine objektive Thatseite hinweist, welche er als bedeutsam berücksichtigt haben will, wird hierbei als belanglos behandelt; wie das Recht, das sonst überall nur Handlungen und Unterlassungen ge- und verbietet und diese überall nur mit Rücksicht auf ihre objektive Bedeutung für die Gemeininteressen, dazu kommen soll, hier Willensqualitäten zu Verbrechen zu stempeln, wird nicht untersucht. Das bloß eingestandene oder durch bloße Vorbereitungshandlungen bekundete Wollen soll nach dieser Theorie freilich keinen strafbaren Versuch begründen können, sondern nur das in bestimmten Handlungen verkörperte, welches als ein in sich abgeschlossenes dem Gesetze in der Wirklichkeit entgegentrete (v. Buri). Allein nicht wegen der objektiven Bedeutung dieses Entgegentretens für die Herrschaft des Rechts und die von ihm geschützten Interessen soll die Versuchsstrafe von ihr abhängig sein — eine solche Bedeutung wird ja, wie überhaupt jede objektive Bedeutung, geleugnet —, sondern lediglich

wegen des Schlusses, der aus jenem Entgegentreten auf die Willensbeschaffenheit selbst gezogen werden kann. Weshalb aber ein aus anderen Thatsachen sich ergebender Schluß auf diese Willensbeschaffenheit hier nicht in Betracht kommen soll, bleibt unaufgeklärt.

Für diese Verneinung der objektiven Thatbestandsmerkmale läßt sich im Grunde nichts anderes geltend machen, als daß man diese Merkmale nicht zu entdecken vermocht hat. Die Theorie erledigt sich daher mit der näheren Beschreibung dieser Merkmale.

§ 45.

Die objektive Seite des Versuchs spezieller.

Die objektive Seite des Versuchs ist durch Handlungen charakterisiert, welche einen „Anfang der Ausführung" des beabsichtigten Deliktes in dem bereits angegebenen Sinne dieser Worte (S. 118) enthalten. Durch sie wird er in einen Gegensatz gestellt:

1. Zu Handlungen der Anstifter und Gehilfen. Indem man den Begriff des Versuchs auf Ausführungshandlungen beschränkte, brachte man ihn in ein ausschließendes Verhältnis zur Thäterschaft. S. hierüber § 48 ff. Erfolglos bleibende Versuche, jemand zu einem Delikte anzustiften oder ihm zur Begehung eines solchen Hilfe zu leisten, kommen natürlich vor, allein das geltende Recht zieht sie nicht unter seinen Versuchsbegriff und unterwirft sie einer abweichenden Behandlung.

2. Zu den bloßen Vorbereitungshandlungen, d. i. zu Handlungen, welche zwar eine Richtung auf die Verwirklichung des verbrecherischen Entschlusses, aber noch keinen „Anfang der Ausführung" desselben enthalten. Diese Vorbereitungshandlungen sind nicht Gegenstand einer allgemeineren Bedrohung. Gewisse Arten aber werden als besondere Deliktsarten behandelt. Vgl. RStrG. §§ 83 ff., 161, 261. Sprengstoff-G. § 6 ff. Von diesen besonders behandelten Vorbereitungen ist hier abzusehen.

Vorbereitungshandlungen haben mit Handlungen der Gehilfen dies gemein, daß sie dem gesetzlichen Thatbestande der betreffenden Deliktsarten gegenüber als zufällig und außerwesentlich erscheinen

und eine Bedeutung für die Verwirklichung ihrer Merkmale überall nur unter der Voraussetzung einer Haupthandlung haben. So ist das Ausspähen der Gelegenheit und die Beschaffung von Werkzeugen für die Ausführung eines Diebstahls eine bloße Vorbereitung des letzteren. Auf derartige Handlungen weist der Begriff des Diebstahls nicht hin, und sie stellen unter keinen Voraussetzungen Thatbestandselemente desselben dar. Sie sind den Diebstahlsmerkmalen gegenüber etwas Fremdes und Zufälliges und gewinnen eine Bedeutung für die durch das Diebstahlsgesetz geschützten Interessen nur im Zusammenhang mit einer anderen, unmittelbar auf die Verwirklichung dieser Merkmale gerichteten Handlung.

Dagegen nimmt derjenige, der in diebischer Absicht die Hand nach der fremden Sache ausstreckt oder zum Behufe Stehlens falsche Schlüssel anwendet, oder mittels Einbruchs oder Einsteigens zur Sache zu gelangen sucht, eine Handlung vor, die sich zu den Merkmalen des § 242, bezw. $243_{2,3}$ nicht als etwas Fremdes und an sich Gleichgültiges verhält. Denn sie ist unmittelbar auf die Verwirklichung dieser Merkmale gerichtet, erscheint ihren generellen Merkmalen nach hierzu als geeignet und gehört zu einer Art von Handlungen, ohne welche die bezüglichen Delikte nicht begangen werden können. Da wo im übrigen die Bedingungen für die Vollendung des Delikts vorhanden sind, gestalten sich diese Handlungen zu Thatbestandsmerkmalen desselben. Sie sind deshalb Ausführungsakte und bezw. Deliktsversuche.

Die Unterscheidung zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen, welcher Manche keine objektive und bezw. überhaupt keine Bedeutung zuerkennen wollen, ist der allgemeinen Vorstellungsweise entnommen, und sie ist daher für das Bereich verbrecherischer Unternehmungen in keinem anderen Sinne zu deuten, wie für das Bereich erlaubter. Die Vorbereitung ist von der Ausführung eines Diebstahls in dem nämlichen Sinne zu unterscheiden, wie die Vorbereitung von der Ausführung einer Reise, eines Experimentes, eines Festes, einer Theatervorstellung, d. i. in dem bereits bezeichneten Sinne, welchen der allgemeine Strafgebrauch an die Hand gibt. Niemand findet den Beginn der Ausführung eines Experimentes in dem Ankauf der erforderlichen Materialien, oder in dem Mieten eines Lokals,

oder überhaupt in anderen Handlungen als solchen, wie sie das Experiment seiner Art nach erfordert, welche die Erscheinungen, um welche es sich handelt, unmittelbar hervorzubringen bestimmt sind und hierzu ihren generellen Merkmalen nach als geeignet erscheinen. Daß es sich hierbei nicht lediglich um eine subjektive Unterscheidung handelt, springt in die Augen.

Der Versuch charakterisiert es nun freilich, daß die Ausführungsakte im gegebenen Fall ihr Ziel nicht erreichen, daß das Unternehmen also in hypothesi an irgend einer Unzulänglichkeit der in Bewegung gesetzten Kräfte krankt. Aber der Gegensatz zur bloßen Vorbereitungshandlung wird dadurch, da für ihn die generellen Eigenschaften entscheidend sind, deren wiederholt gedacht wurde, diese aber von dem Eintritt oder Nichteintritt des Erfolges nicht berührt werden, nicht verwischt. Wie sich das mißlungene Experiment von den Vorbereitungen zu letzterem in dem nämlichen Sinne unterscheidet, wie das gelungene, so das mißlungene verbrecherische Attentat in demselben Sinne, wie das gelungene von Vorbereitungen zu diesem. Wer nach einem anderen in mörderischer Absicht schießt, der tritt damit über das Bereich der Vorbereitungen hinaus, er „schreitet zur Ausführung“ seines Vorhabens, und der Ausführungsakt wird nicht dadurch, daß das Ziel verfehlt wird, etwa ex post zu einer bloßen Vorbereitungshandlung.

Komplizierten Verhältnissen gegenüber bietet die Abgrenzung der Ausführungsakte in der angegebenen Richtung allerdings bisweilen Schwierigkeiten. Aber wenn man hieraus schließen wollte, daß die ganze Unterscheidung objektiver Merkmale entbehre und deshalb wertlos sei, so würde darin eine erkenntnistheoretische Naivetät liegen. Ueberaus viele Begriffe der Jurisprudenz, der Wissenschaft überhaupt und des gemeinen Lebens haben mit den hier erörterten etwas Fließendes gemeinsam, ohne deshalb bedeutungslos zu sein. Ihre Anwendungsgebiete sind nicht durch unübersteigliche Zäune gesondert, vielmehr finden stetige Uebergänge in Gebiete benachbarter Begriffe statt, ohne daß die Einerleiheit der Nachbarn daraus zu folgern wäre. Wir unterscheiden Pflanzen und Tiere, Essen und Trinken, Stehen und Sitzen, Bäche und Flüsse, und zwar nach objektiven Merkmalen, gleichwohl ist es unter Umständen schwierig, zu

bestimmen, ob das eine oder das andere vorliegt, und bezw. trägt diese Bestimmung bisweilen den Charakter des Willkürlichen an sich. Unsere theoretischen Abgrenzungen haben in dieser Hinsicht etwas von den Grenzen auf unseren Landkarten, deren lineare Bestimmtheit und Augenfälligkeit sich in der Natur nicht wiederholt.

3. Zu Handlungen, welche lediglich in der Meinung des Handelnden, nicht ihren objektiven Merkmalen nach, einen Anfang der Ausführung in dem dargelegten Sinne dieses Ausdrucks enthalten. Dahin gehören z. B. vermeintliche Ausführungshandlungen, welche eine Richtung gegen das zur Deliktsart gehörige Angriffsobjekt nicht haben (es greift jemand in diebischer Absicht nach einer vermeintlich fremden, ihm aber selbst gehörigen Sache) oder nicht von einem tauglichen Subjekte ausgehen (ein nicht Wehrpflichtiger unternimmt die in § 140 des RStrG.s bezeichneten Handlungen in der Meinung, damit gegen dieses Gesetz zu verstoßen), oder die besonderen Eigenschaften nicht haben, welche bezüglich der Handlung selbst vorausgesetzt sind (die zum Behufe einer Vergiftung angewendeten Mittel haben nicht die in § 229 des RStrG.s vorausgesetzten Eigenschaften), oder nach den uns bekannten Gesetzmäßigkeiten in der Verbindung von Handlungen und Handlungsfolgen sich zu der dem Deliktsbegriff entsprechenden Haupthandlung nicht gestalten können (Schädigungen durch den bösen Blick, „Vernageln des Trittes" u. dgl).

Diesen Handlungen fehlen die objektiven Merkmale des Versuchs und damit zugleich diejenigen des allgemeinen Thatbestandes der Delikte. Es sind bloße „Putativdelikte", denn sie bedrohen nur in der Einbildung des Handelnden rechtlich beschützte Interessen.

§ 46.

Fortsetzung.

1. Das zuletzt Dargelegte führt zu der Unterscheidung tauglicher und untauglicher Versuchshandlungen, welche in der Litteratur eine große Rolle spielt und deshalb eine besondere Berücksichtigung verdient. Als tauglich sind nach dem Bisherigen diejenigen auf die Verwirklichung des verbrecherischen Entschlusses gerichteten Hand-

lungen anzusehen, welche ihren generellen Merkmalen nach und unter den dem Handelnden bekannten Umständen für richtiges Denken als geeignet erscheinen konnten, diese Verwirklichung und zwar in der für die Haupt- oder Ausführungshandlung bei der betreffenden Deliktsart bezeichnenden Weise herbeizuführen. Auf solche Handlungen ist es zu beziehen, wenn die für die Behandlung des Versuchs in Deutschland maßgebend gewordene peinliche Halsgerichts-O. Karls V. fordert, daß sich der Thäter der Missethat „mit ehrlichen scheinlichen Werken, die zur Vollbringung derselben Missethat dienstlich sein mögen", unterstanden habe. Den unter 3 im vorigen Paragraphen ausgeschiedenen Handlungen fehlen die bezeichneten Merkmale, sie sind deshalb untaugliche, oder wie der technische Ausdruck hierfür lautet, „absolut untaugliche" Versuchshandlungen.

Man hat gegen diese Unterscheidung eingewendet, daß einerseits jede Handlungsweise unter irgend welchen Bedingungen mitwirksam werden könne zur Herbeiführung bestimmter Verbrechenserfolge, und daß also von einer absoluten Untauglichkeit hierzu niemals die Rede sein könne; und daß andererseits jede zur Bestrafung kommende konkrete Versuchshandlung sich als untauglich zur Herbeiführung des betreffenden Erfolgs erwiesen habe, daß aber die Untauglichkeit keine Grade habe, und daß folgeweise mit jener Unterscheidung überall nichts anzufangen sei. Allein der Sinn der letzteren wird durch diesen Einwand nicht getroffen. Allerdings kann jede Handlungsweise mitwirksam werden zur Herbeiführung jedes beliebigen Erfolgs. So kann das Einnehmen von Abortivmitteln seitens einer nicht schwangeren Person sich auf Grund irgend welcher Komplikationen einer Kausalreihe einfügen, welche zur Abtreibung irgend einer Leibesfrucht führt, und so kann der Kauf eines Regenschirms mitwirksam werden zur Begehung eines Ehebruchs oder des Verbrechens der Bigamie. Aber erstlich ist mit diesen entfernten, für das praktische Leben bedeutungslosen Möglichkeiten nicht die hier in Frage stehende Tauglichkeit gegeben (auch würde ein etwaiger Kausalzusammenhang mit dem Verbrechenserfolg nach dem in § 38 Ausgeführten nicht in Betracht kommen), und zweitens sind die bezeichneten Handlungsweisen absolut untauglich, sich unter irgend welchen begünstigenden Umständen zu der dem betreffenden Deliktsbegriff entsprechenden Haupthandlung zu

gestalten. In beiden Beziehungen ist das Gegenteil bei dem echten Versuche der Fall.

Für den letzteren gilt hinsichtlich der Ausscheidung jener untauglichen Handlungen nichts anderes, wie für diejenigen vollendeten Delikte, welche sachlich als Versuchshandlungen erscheinen. Es ist kein Grund zu entdecken, weshalb der Gesetzgeber hier eine wesentlich andere Abgrenzung bezweckt haben sollte, wie dort. Bei jenen vollendeten Delikten aber sind absolut untaugliche Handlungen der charakterisierten Art überall aufs bestimmteste ausgeschieden. So z. B. bei denjenigen sachlich als Versuchshandlungen erscheinenden Delikten, welche unter § 229 des RStrG.s fallen. Dieselben müssen „geeignet" sein, den daselbst bezeichneten Erfolg herbeizuführen. Diese Geeignetheit ist aber nichts anderes als die hier definierte Tauglichkeit. Indem das Gesetz jene Handlungen zu vollendeten Delikten stempelte, war es gewiß nicht seine Absicht, die Grenzen des Strafbaren bei ihnen enger zu ziehen; nach der gegnerischen Ansicht aber würde dies durch jenen Vorgang geschehen sein!

Da bei dieser Abgrenzung das nach menschlicher Einsicht Mögliche oder Unmögliche eine Rolle spielt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die Grenzen des strafbaren Versuchs im Zusammenhange mit der Entwickelung der Anschauungen über die Kausalität menschlicher Handlungen sich verändern. Die auf Tötung anderer gerichtete Anwendung von Zaubermitteln mußte von unseren Altvorderen ihren Anschauungen gemäß als Tötungsversuch bestraft werden. Sie heute so zu behandeln, wäre unvernünftig, weil keinem praktischen Bedürfnis entsprechend. Der Standpunkt des RG.s aber (s. § 44 oben), welcher diese Bestrafung auch für die Gegenwart fordert, wird durch diese Konsequenz als unhaltbar erwiesen.

2. Mit Rücksicht auf die hervorgehobenen Merkmale reiht sich der strafbare Versuch den Gefährdungsdelikten ein. Bezüglich derselben s. § 15. Und zwar kommt bei ihm der weitere Gefahrbegriff zur Anwendung, nach welchem es genügt, daß die Handlung unter den dem Handelnden bekannten Umständen erfahrungsgemäßem Wissen zufolge den Eintritt einer Schädigung erheblich begünstigt oder, was dasselbe ist, eine erhebliche Möglichkeit für diesen Eintritt oder eine objektiv begründete Wahrscheinlichkeit für denselben repräsentiert.

3. Man hat angenommen, daß der Versuch eine praktische Bedeutung überall nur aus seiner Beziehung auf den vorgestellten, aber nicht eingetretenen Erfolg herleiten könne, daß es sich bei ihm also im Grunde um die Zurechnung von etwas nicht Geschehenem handle (v. Liszt). Dies ist jedoch, wie sich aus dem über die Natur des Versuchs bisher Vorgebrachten ergibt, nicht richtig. Der strafbare Versuch hat vielmehr gleich allen anderen Delikten, von welchen er sich ja sachlich nicht unterscheidet, seine eigene und selbständige Bedeutung und braucht weder, noch vermag er von einem nicht eingetretenen Ereignis eine Bedeutung zu entleihen. Jene aber kommt ihm zu

a) kraft seiner Eigenschaft, eine Rechtsvorschriften widerstreitende Handlung zu sein;

b) als Gefährdungsdelikt. Er verletzt als solches das Sicherheitsgefühl der Staatsangehörigen und damit unter rechtlichem Schutze stehende Interessen;

c) kraft der allen wichtigeren Arten des Versuchs zukommenden Eigenschaft, einen bewußten und erkennbaren Angriff gegen rechtlich geschützte Güter darzustellen. Dergleichen Angriffe wirken durchaus selbständig als feindliche, Mißachtung fremden Rechts zum Ausdruck bringende, erzürnende, zu Gegenwirkungen reizende und mit den Bedingungen einer Friedensordnung unverträgliche Akte.

Für dieses letztere Moment hat eine Beachtung bisher nicht gewonnen werden können, und doch ist seine Bedeutung unschwer zu erkennen. Man vergegenwärtige sich die Attentate, welche den Anlaß zur Schaffung des Sozialisten-G.s gegeben, und die mannigfachen Affekte, welche sie hervorgerufen haben. Auch wenn man allgemein überzeugt gewesen wäre, daß für die Zukunft dergleichen Unternehmungen vorgebeugt werden könne, würde der Unwille und die Erregung in weiten Kreisen der Bevölkerung groß und das Verlangen nach einer Bestrafung der Frevler unwiderstehlich gewesen sein. Die Menge ist in derartigen Fällen meist nur gewaltsam zu verhindern, den Verbrecher auf der Stelle zu töten. Daß diese Affekte nicht lediglich auf Erwägungen über die Gefährlichkeit der Handlung oder des Handelnden zurückgeführt werden können, ist ebenso unzweifelhaft, wie daß sie für den Standpunkt des Strafrechts nicht als gleichgültig zu betrachten sind. So hat ferner ein Notzuchtsversuch zweifel-

los eine selbständige Bedeutung für das Ehr- und Schamgefühl der Betroffenen, und schwerlich eine geringere als beliebige nach § 185 des RStrG.s zu bestrafende vollendete Beleidigungen. Ein Raubversuch wird den Betroffenen, sowie das Publikum gewiß nicht weniger erregen und erzürnen, als etwa ein vollendeter „Mundraub" (RStrG. § 370_5); ein sein Ziel verfehlender Peitschenhieb (versuchte Körperverletzung, als solche leider nicht strafbar) nicht weniger, wie ein zu Gehör gebrachter „dummer Junge" (vollendete Beleidigung); ein erfolglos unternommener Hochverrat endlich wird die öffentliche Ruhe nicht weniger stören, als ein mit Erfolg unternommener öffentlicher Hausfriedensbruch (RStrG. § 124). Auch wird man bei dem mißglückten hochverräterischen Unternehmen jene Wirkungen nicht darauf zurückführen wollen, daß dasselbe als ein vollendetes Delikt behandelt wird!

§ 47.

Rücktritt und thätige Reue.

R. Herzog, Rücktritt vom Versuch und thätige Reue 1889.

1. Nach § 46 des RStrG.s gilt als Regel, daß der Versuch nicht bestraft wird, wenn die Vollendung in die Hand des Thäters gegeben war und gleichwohl nicht erfolgte. Damit sind zwei nicht völlig gleich normierte Strafausschließungsgründe zusammengefaßt:

a) Der Versuch ist straflos im Falle des freiwilligen Rücktritts, d. i., wenn der Thäter die vollständige Ausführung der verbrecherischen Absicht aus eigenem Antrieb aufgegeben hat. Dies Aufgeben braucht nicht aus moralischen Beweggründen erfolgt zu sein, muß aber auf einem relativ freien Entschluß beruhen. Es gehört nicht hierher, wenn die Vollendung irrtümlich für unmöglich gehalten und deshalb von weiterem Vorgehen abgesehen wurde. Ferner ist dieser Strafausschließungsgrund dort nicht gegeben, wo nur von der Erneuerung eines fehlgeschlagenen Unternehmens (also nicht von der Ausführung der zuerst „beabsichtigten Handlung") abgesehen wurde. Durch den freiwilligen Rücktritt des Thäters werden die anderen Beteiligten nicht frei; der eines Gehilfen oder Anstifters hilft diesen nicht, wenn das Delikt gleichwohl zur Vollendung kommt.

b) Der Versuch ist straflos im Falle der thätigen Reue. Wenn bereits eine Gefahr für das bedrohte Gut und zwar von solcher Art gegeben war, daß der bloße Rücktritt die Vollendung nicht ausgeschlossen haben würde, so kommt es darauf an, daß der Schuldige die Vollendung durch seine eigene Thätigkeit abwendet. Auch dieses befreit ihn nicht von der Strafe, wenn seine That bereits „entdeckt" war. Letzteres ist aber nicht anzunehmen, wenn die That nur solchen bekannt geworden ist, die der Thäter zur Hilfe bei Abwendung des Erfolges herangezogen hat.

Die thätige Reue des Thäters kommt etwaigen Teilnehmern nicht zu gute. Sind sie es, welche die Vollendung abwenden, so ist auf Grund analoger Anwendung des § 45 anzunehmen, daß auch bei ihnen die Strafe entfällt.

2. In den erwähnten Fällen ist der „Versuch als solcher" straflos, nicht auch ein in der Handlung etwa zugleich liegendes, vollendetes Delikt (qualifizierter Versuch).

3. Der für die bezeichneten Fälle in Aussicht gestellte Erlaß der Strafe hat den Charakter einer Prämie für das Abstehen von der Vollendung bezw. deren Hinderung, dient also einem Präventivzweck. Zu vergleichen sind Bestimmungen, welche eine der Vollendung bestimmter Delikte nachfolgende thätige Reue als strafausschließend bezw. mildernd behandeln. S. RStrG. §§ 158, 163, 310.

§ 47a.

Bestrafung des Versuches.

1. Der Versuch wird im RStrG. nur mit Strafe bedroht bei Verbrechen i. e. S. und bei denjenigen Vergehen, bei welchen dies ausdrücklich bestimmt ist. Vgl. in letzterer Hinsicht die §§ 107, 127, 147, 148, 150, 160, 169, 240, 242, 246, 253, 263, 269, 289, 303—305, 339, 350, 352. Die gleichen Regeln gelten nach dem Militär-StrG. in Bezug auf militärische Verbrechen und Vergehen. Die Landesgesetzgebung bestimmt nach eigenem Ermessen, ob bei den von ihr behandelten Delikten der Versuch strafbar sein soll oder nicht.

2. Der Versuch wird geringer bestraft, als unter gleichen Vor-

aussetzungen das gleichgeartete vollendete Delikt. Bei seiner Bestrafung ist die für das letztere aufgestellte Strafdrohung zu Grunde zu legen, die Strafe aber nach dem in § 44 des RStrG.s aufgestellten Maßstabe zu reduzieren. Hierbei ist zwischen Haupt- und Nebenstrafen zu unterscheiden:

a) Die Hauptstrafen. In der Regel kommt auf den Versuch die gleiche Strafart zur Anwendung, wie auf das vollendete Delikt. Nur tritt an die Stelle der Todesstrafe und der lebenslänglichen Freiheitsstrafen zeitige Freiheitsstrafe, und die zeitige Zuchthausstrafe ist in Gefängnis zu verwandeln, wenn auf weniger als ein Jahr zu erkennen sein würde. In Bezug auf das Maß der Strafe kann im allgemeinen bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der angedrohten (Freiheits- oder Geldstrafe) herabgegangen werden.

b) Ist das vollendete Delikt mit der Nebenstrafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Zulässigkeit von Polizeiaufsicht bedroht, so gilt dies auch bezüglich des Versuchs.

3. Die Strafbarkeit des Versuchs steigt im allgemeinen in dem Maße, als er sich der Vollendung annähert. Eine relativ hohe Schuldstufe repräsentieren hier die Fälle des sogenannten beendigten Versuchs, bei welchem die von dem Schuldigen beabsichtigte Ausführungshandlung ganz vorliegt, alles, was von vornherein von seiner Seite erforderlich schien, also geschehen ist (S. 122 f. oben).

Fünftes Kapitel.

Thäterschaft, Teilnahme und Begünstigung.

Berner, Lehre von der Teilnahme an Verbr. 1847. — Derselbe, Grundriß des preuß. Strafrechts. — v. Bar, Zur Lehre von Versuch und Teilnahme 1859. — v. Buri, Zur Lehre von der Teilnahme und Begünstigung 1860. — Derselbe, G. S. 1867, 1870, 1876. — Geyer, Erörterungen über den allg. Thatbestand 2c. 1862. — Langenbeck, Lehre von der Teilnahme 1867, 1368. — Schütze, Die notwendige Teilnahme 1869. — Herzog, GS. 1876, 1883. — v. Kries, Z. VII S. 521 ff. — HH. II S. 319 ff. (Geyer). — H. I S. 364 ff. — HM. I S. 273 ff. —

VL. S. 204 ff. — In Bezug auf Begünstigung: HH. II S. 417 ff., IV S. 170 ff. (Geyer), III S. 735 ff., IV S. 419 ff. (Merkel). — Meves, Strafrechtsz. 1872. — Villnow, Raub, Erpressung, Begünstigung und Hehlerei 1875. — v. Buri, GS. 1877. — Gretener, Begünstigung und Hehlerei 1879.

§ 48.

Im Allgemeinen.

1. Bei der Begehung eines Deliktes können mehrere Personen, sei es in der nämlichen, sei es in einer verschiedenen Weise schuldhaft beteiligt gewesen sein. Ein solches Zusammentreffen mehrerer Schuldiger übt in mehrfacher Richtung einen Einfluß auf deren Behandlung aus. Hierbei kommt insbesondere der zwischen Thätern, Gehilfen und Anstiftern bestehenden Verschiedenheit eine wesentliche Bedeutung zu.

2. Thäter im engeren, technischen Sinne unserer Strafgesetze heißt derjenige, auf welchen die gesetzliche Definition einer Deliktsart und das mit ihr verbundene Strafmaß unmittelbar Bezug haben, welcher sich also mit seinem Thun oder Lassen jener Definition unmittelbar subsumieren läßt oder, was dasselbe ist, derjenige, der die in dem betreffenden Gesetze vorausgesetzte, die gesetzlichen Deliktsmerkmale zur Erscheinung bringende Handlung, d. i. die „Haupthandlung" oder „Ausführungshandlung", vornimmt. Ueber gewisse Modifikationen, welche dieser Begriff erfährt, s. die folgenden Paragraphen.

An einigen Stellen des RStrG.s wird von dem Thäter in einem weiteren Sinne geredet, nach welchem diese Bezeichnung soviel bedeutet wie „der Handelnde". Vgl. RStrG. § 3. Hiervon wird im weiteren abgesehen.

Gehilfe ist nach unserem geltenden Rechte derjenige, der dem Thäter zur Begehung der That wissentlich Beistand leistet.

Anstifter derjenige, der einen anderen zu dem von diesem begangenen vorsätzlichen Delikte vorsätzlich bestimmt hat.

Diese Begriffe erschöpfen die an sich möglichen Beteiligungsformen nicht. So fällt die dem Anstifter geleistete Hilfe, die dem Thäter fahrlässig geleistete, die Beihilfe zur Begehung fahrlässiger Delikte, die fahrlässige Verleitung zur Begehung vorsätzlicher oder fahrlässiger Delikte unter keinen der aufgestellten Begriffe. Das Ge-

setz beschränkt sich auf eine Berücksichtigung derjenigen Formen, welchen eine allgemeinere Bedeutung zukommt.

3. Ein Thäter gehört zu jedem Delikte, so gewiß, wie die zu seinem gesetzlichen Thatbestand gehörige Handlung, deren Begehung eben den Thäter charakterisiert. Ist daher bei einem Delikte nur Ein Schuldiger vorhanden, so ist dieser stets Thäter. Dagegen erscheint es dem gesetzlichen Thatbestande gegenüber überall als zufällig, wenn neben dem Thäter auch Gehilfen oder ein Anstifter bei Begehung eines Delikts als beteiligt erscheinen. Mit Rücksicht hierauf lassen sich die letzteren Beteiligungsformen als sekundäre Schuldformen bezeichnen.

4. Das RStrG. stellt mehrfach Thäterschaft und Teilnahme einander gegenüber (vgl. §§ 49 a, 50). Hierbei begreift es unter der letzteren Anstiftung, Beihilfe und Mitthäterschaft (§ 50 unten).

5. Hinsichtlich einer gesetzlichen Präsumtion der Thäterschaft (des Redakteurs einer periodischen Druckschrift in Bezug auf mittelst derselben begangene Preßdelikte) s. Preß-G. § 20.

6. Bei mehreren Deliktsarten ist ein Zusammenwirken mehrerer vorausgesetzt, so beim Zweikampf, beim Landesfriedensbruch 2c.; bei anderen bildet ein solches Zusammenwirken einen Erschwerungsgrund, so z. B. beim Hausfriedensbruch (RStrG. § 123_3).

7. Findet ein Zusammenwirken mehrerer auf Grund einer vorausgehenden Verständigung, eines „Komplotts“ statt, so bildet dies nach einigen Gesetzen einen Erschwerungsgrund. Vgl. Vereinszoll-G. § 146, 147, R-Seemanns-O. § 87, 91. Bei einigen Deliktsarten ist das nicht zur Ausführung gelangende Komplott selbständig mit Strafe bedroht (RStrG. § 83, Sprengstoff-G. § 6). Mehrfach ist ferner der Fall berücksichtigt, wo eine Vereinbarung auf die fortgesetzte Begehung von Delikten einer bestimmten Art gerichtet ist. Vgl. RStrG. § 243_6, 250_2, Vereinszoll-G. § 146_3, Sprengstoff-G. § 6.

8. In Bezug auf Gründe einer strengeren oder milderen Behandlung, welche in persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen liegen, ist jeder Beteiligte selbständig zu beurteilen. Dahin gehören die Jugend, die Rückfälligkeit des Delinquenten, Verwandtschafts- und andere persönliche Verhältnisse zwischen den Beteiligten. Vgl. RStrG. §§ 57, 215, 217, 221_2, 223_2, 247_1, 263_4 . . . Das Gleiche gilt

in Bezug auf Strafausschließungsgründe derartigen Charakters. Vgl. die §§ 247_2, 257_2.

Einen Gegensatz zu den genannten Umständen bilden

a) Erschwerungs,- Milderungs- und Strafausschließungsgründe, welche nicht in persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse liegen. Vgl. bezüglich solcher die §§ 123_3, 206, 208, 209, 224, 243 2c. Diese wirken im allgemeinen zu gunsten und bezw. zu ungunsten aller Beteiligten, soweit nicht die Grundsätze über den Irrtum (§ 59 des RStrG.s) oder speziellere Bestimmungen (vgl. § 209) eine Ausnahme begründen;

b) persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, welche zum gesetzlichen Thatbestand einer Deliktsart gehören, wie z. B. die bei zahlreichen Deliktsarten erforderliche Beamtenqualität des Thäters. Bezüglich ihrer kommen die in den § 52 ff. darzulegenden Grundsätze zur Anwendung.

9. Einen Gegensatz zur Teilnahme bildet die, zugleich in einem Verwandtschaftsverhältnis zu ihr stehende, der Vollendung des Delikts nachfolgende Begünstigung. S. bezüglich ihrer § 57 unten.

§ 49.

Der Thäter insbesondere.

1. Den Thäter charakterisiert es, daß in seiner Person und Wirksamkeit die sämtlichen gesetzlichen Deliktsmerkmale zur Erscheinung kommen. So ist Thäter eines Diebstahls derjenige, der eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen hat, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, d. i. der die in § 242 des RStrG.s bezeichneten Diebstahlsmerkmale zur konkreten Erscheinung gebracht hat. Hierfür ist es gleichgültig, ob er durch andere zu seiner That bestimmt worden ist oder aus eigener Initiative handelte, ob er ein egoistisches Interesse dabei verfolgte oder nicht, ob er die That als sein geistiges Eigentum ansah oder einem anderen auf Rechnung setzte, und ist überhaupt alles gleichgültig, was außerhalb des gesetzlichen Thatbestandes liegt. Andererseits ist derjenige nicht Thäter, in dessen Person oder Handlung die gesetzlichen Merk-

male fehlen. Gehört daher zu diesen ein bestimmter Vorsatz oder Zweck oder ein bestimmtes Motiv der That, so kann nur derjenige Thäter des Delikts sein, bei dem jener Vorsatz oder Zweck oder dieses Motiv gegeben ist. So kann nur derjenige Thäter einer Entführung sein (RStrG. §§ 236, 237), dessen Absicht auf eine Ehe oder auf Unzucht gerichtet ist, nur derjenige Thäter einer Hehlerei (§ 258 ff.), der um seines Vorteils willen handelt 2c. Gehört zum Thatbestande ferner die Verletzung eines besonderen Pflichtverhältnisses, so kann nur derjenige Thäter des Delikts sein, der in diesem Pflichtverhältnis steht. Daher z. B. nur ein Soldat einer Fahnenflucht schuldig sein kann, nur ein Schuldner, bezw. eine der in § 214 des Reichskonkurs-G. angegebenen Personen, Thäter eines Bankrotts. Das Gleiche gilt in Bezug auf sonstige zum Thatbestand gehörige persönliche Verhältnisse und Eigenschaften. Daher z. B. nur ein Beamter oder Schiedsrichter sich des Delikts der Rechtsbeugung (§ 336), nur ein öffentlicher Pfandleiher des in § 290 des RStrG.s bedrohten Delikts schuldig machen kann. Man hat behauptet, daß hier bezüglich der zuletzt erwähnten Thatbestandsmerkmale etwas anderes gelte als bezüglich der zuerst erwähnten, daß nur diese, nicht aber jene dem Thäter wesentlich seien, ohne daß sich jedoch für diese Unterscheidung ein Grund beibringen ließe. Unter die Bestimmung z. B., daß ein Beamter, der sich einer vorsätzlichen Rechtsbeugung schuldig mache, mit Zuchthaus zu bestrafen sei, läßt sich ein Nichtbeamter ebensowenig subsumieren, wie ein Beamter, der das Recht nicht verletzt oder nicht vorsätzlich gehandelt hat. Diese Subsumierbarkeit aber kennzeichnet den Thäter.

2. Die Thäterschaft wird im allgemeinen nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Verwirklichung der Deliktsmerkmale von einem nachfolgenden Eingreifen fremder, sei es elementarer, sei es menschlicher Kräfte abhängig ist, mag die Zahl der Zwischenglieder zwischen Handlung und Erfolg auch eine große sein, sofern nur die Voraussetzungen der Zurechenbarkeit des letzteren, wie sie in den §§ 26 ff. und 37 ff. bestimmt worden sind, vorliegen. Insbesondere wird die Thäterschaft jemandes nicht dadurch ausgeschlossen, daß er sich zur Erreichung seines Zweckes eine, sei es von ihm hervorgerufene, sei es berechnete Wirksamkeit Dritter nutzbar macht. So nicht dadurch:

a) daß er sich eines unzurechnungsfähigen Dritten als eines Werkzeugs bedient;

b) daß er sich eines zurechnungsfähigen, aber in gutem Glauben handelnden Dritten oder auch desjenigen, dessen Verletzung beabsichtigt ist, als eines Werkzeugs bedient;

c) daß er sich eines in bösem Glauben handelnden Dritten bedient, bei welchem zum Thatbestand der betreffenden Deliktsart gehörige Eigenschaften oder Verhältnisse fehlen. Man setze z. B., daß ein Beamter sich eines Dritten, mit ihm im Einverständnis stehenden, zur Begehung eines strafbaren Mißbrauchs seiner Amtsgewalt bedient. Der Dritte ist hier nicht Thäter des begangenen Amtsdelikts, weil ihm die Beamtenqualität fehlt.

3. Steht aber zwischen dem Schuldigen und der Verwirklichung der Deliktsmerkmale die Thäterschaft eines anderen, so ist der erstere in der Regel, weil die unmittelbare Beziehung seiner Handlung auf jene Merkmale fehlt, nicht als Thäter anzusehen. Diese Regel gilt ebenso für den Fall, wo der andere durch jenen zu seiner That angestiftet war, wie für den Fall, wo die Thäterschaft des anderen eine völlig selbständige ist. Ein Beispiel für letzteres: A läßt den vermeintlich von ihm getöteten und bewußtlosen B auf der Straße liegen. Der letztere wird von C, der um die That des A nicht weiß, bestohlen, und da er, zu sich kommend, um Hilfe ruft, ermordet. Hier ist die Thäterschaft des A in Bezug auf den bewirkten Tod durch die dazwischentretende selbständige Thäterschaft des B ausgeschlossen. Die aufgestellte Regel erleidet jedoch wichtige Einschränkungen. Nicht immer stellt sich die Thäterschaft des später Handelnden in der im obigen Beispiel angenommenen Weise trennend zwischen die Handlung des zuerst Thätigen und den Erfolg. Es seien im nächsten Paragraphen die Fälle zusammengestellt, wo mehrere als Thäter an der Herbeiführung desselben Verbrechenserfolgs beteiligt sind und als solche auch dann in Betracht kommen, wenn ihre Handlungen sich zeitlich einander folgen.

§ 50.

Zusammentreffen mehrerer Thäter.

1. Der Hauptfall ist derjenige der „Mitthäterschaft" bei vorsätzlich begangenen Delikten. Es gehört dazu nach § 47 RStrG. ein „gemeinschaftliches Ausführen" der That. Darin liegt:

a) Die Thätigkeit des einen muß in Bezug auf die Herbeiführung desselben Erfolgs zu derjenigen des anderen ergänzend hinzutreten. Es ist daher keine Mitthäterschaft vorhanden, wenn mehrere auf demselben Jagdgrunde nebeneinander rechtswidrig die Jagd ausüben.

b) Das Zusammenwirken muß in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

c) Das Zusammenwirken muß die Ausführung des Delikts betreffen. Wenn in gegenseitigem Einverständnisse ein Beteiligter nur eine Vorbereitungshandlung vornimmt oder während der Ausführung des Verbrechens nur Beistand leistet, der andere dagegen die Ausführung allein besorgt, so kann offenbar nicht von einem „gemeinschaftlichen Ausführen" die Rede sein (a. M. RG.).

d) Die etwa zur Thäterschaft gehörigen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse müssen bei jedem der angeblichen Mitthäter vorliegen, da ihre Handlungen sonst den Charakter der Ausführungs- oder Haupthandlung nicht besitzen. Wer nicht Alleinthäter sein kann, kann auch nicht Mitthäter sein. Im übrigen ist weder eine Gleichzeitigkeit noch eine vollkommene Gleichartigkeit der Handlungen verschiedener Mitthäter erforderlich. So können bei einem Preßdelikte der Einsender des betreffenden Artikels und der Redakteur, der den Artikel in seine Zeitung aufnehmen läßt, als Mitthäter in Betracht kommen. Ferner kann die Ausführung so geteilt sein, daß in der Handlung des einen einige Merkmale des äußeren Thatbestandes, in der Handlung des anderen die übrigen hervortreten. So kann bei einem Raube die zu diesem Delikt gehörige Freiheitsbeeinträchtigung durch einen, die zu dem Delikt gehörige Entwendung durch einen anderen Mitthäter begangen sein.

Jeder Mitthäter ist für die That insoweit, als sie eine gemein-

same ist, ihrem vollem Umfange nach so, als hätte er sie allein begangen, verantwortlich. Es kann sich aber eine verschiedene Bestrafung mehrerer Mitthäter in einer Verschiedenheit persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse begründen (s. oben § 48 8).

2. Auch bei fahrlässigen Delikten kann die Haupthandlung von mehreren gemeinschaftlich ausgeführt werden. So geschah es z. B. in dem Falle, da zwei Personen einen schweren Hopfenballen gemeinschaftlich von einem Speicher auf die Straße herabwarfen und hierdurch fahrlässigerweise einen Vorübergehenden körperlich beschädigten. Auch hier ist jeder so zu bestrafen, als habe er die That allein ausgeführt.

3. In dem Falle, wo sich jemand eines Dritten als eines Werkzeugs zur Ausführung des Verbrechens bedient (§ 49 2), kann bei jenem vorsätzliche, bei diesem fahrlässige Thäterschaft in Bezug auf den gleichen Erfolg gegeben sein.

4. Es können parallel laufende Wirkungen verschiedener Handlungen unabhängig von einem gegenseitigen Einverständnis derart in der Verwirklichung der Deliktsmerkmale zusammentreffen, daß keine dieser Handlungen ein näheres kausales Verhältnis zu diesem Erfolge hat, kraft dessen sie sich als Ausführungshandlung in einen Gegensatz zu den anderen als bloß vorbereitenden oder Beistand leistenden Handlungen oder als erfolglos gebliebenen Versuchen bringen ließe. Man setze, daß ein Eisenbahnunglück und im Zusammenhange damit mehrfache Körperverletzungen und Tötungen durch mehrere, voneinander unabhängige, fahrlässige Handlungen verschiedener Beamten herbeigeführt worden seien, und daß diese Handlungen entweder gleichzeitig begangen oder in ihren Wirkungen derart miteinander verknüpft seien, daß sich keine als die, den nächsten und relativ zureichenden Erklärungsgrund für jenen Erfolg enthaltende Ausführungshandlung den anderen gegenüberstellen ließe.

§ 51.

Abweichende Auffassungen.

Viele wollen die Frage, ob jemand als Thäter eines Delikts oder nur als sekundär beteiligt bei demselben anzusehen sei, nicht mit

Rücksicht auf das Verhältnis seiner That zu den gesetzlichen Deliktsmerkmalen, wie es das richtige ist, sondern nach anderen Rücksichten entscheiden.

1. Zu besonderem Ansehen ist hier die Auffassung gelangt, welche das Kennzeichen der Thäterschaft darin gegeben findet, daß der Handelnde die That als seine eigene betrachtet, bezw. als „seine That“ begangen habe. Ein zurechnungsfähiger Mensch betrachtet indessen im allgemeinen seine Thaten und nur diese als die seinigen, und weiß sich für sie verantwortlich, weil und insoweit als sie die seinigen sind, und es ist kein Grund ersichtlich, weshalb das Recht dieses Verhältnis umkehren und betreffende Thaten als die Thaten eines bestimmten Individuums betrachten sollte, weil dieses und insoweit als dieses die Thaten als die seinigen ansieht. Man setze, A habe dem N Gift beigebracht in der Absicht, dessen Gesundheit zu beschädigen. Er ist zweifellos Thäter des in § 229 des RStrG.s bezeichneten Delikts. Nichts weist darauf hin, daß das Recht hierfür statt der Thatmerkmale, die es selbst bezeichnet, die Auffassung des Handelnden von denselben als entscheidend betrachtet wissen wolle und deshalb dem Richter erst eine Untersuchung darüber zumute, ob A die That auch „als die seinige“ begangen habe oder etwa als die That des B. Auch ist nicht einzusehen, daß ein solches Verhalten des Rechts vernünftig sein würde. Uebrigens ist, was bei dem Ausdruck „eine That als eigene anzusehen oder zu begehen“ gedacht werden soll, zu keiner präzisen Bestimmung gelangt. Es könnte aber dabei gedacht sein:

a) an das Verhalten des Willens der beteiligten Personen, wonach derjenige die That als die seinige ansehen würde, dessen Wille dabei sich als der dominierende geltend gemacht hat. Wäre dies gemeint, so würde der erwähnten Ansicht zufolge im Falle der Verleitung eines Soldaten zur Fahnenflucht der Verleitende als der Thäter des Delikts, also als Deserteur, der Soldat nur etwa als dessen Gehilfe zu betrachten sein;

b) an das überwiegende Interesse an der That. Hiernach würde derjenige, der die Befreiung eines Gefangenen, mit dessen Beaufsichtigung er betraut ist, vorsätzlich befördert, nicht Thäter des in § 121 des RStrG.s bedrohten Delikts sein können, da das

überwiegende Interesse an der That naturgemäß bei dem Gefangenen ist. Es würde dann ein Thäter dieses Deliktes überhaupt nicht gefunden werden können;

c) an die objektiven Beziehungen der That, wonach es darauf ankäme, ob dieselbe für sich steht oder sich einem umfassenderen Unternehmen eingliedert, und wonach im letzteren Falle nur das Haupt des Gesamtunternehmens die That als die seinige zu betrachten hätte. Wäre dieses gemeint, so würde der erwähnten Ansicht zufolge derjenige, der einen anderen bestimmt, ihm bei Ausführung eines Versicherungsbetruges durch die Vergiftung eines bestimmten Dritten behilflich zu sein, Thäter in Bezug auf das Delikt der Vergiftung sein; dem Gesetz aber würde diese Annahme zweifellos widersprechen.

2. Gegenwärtig pflegt der Nachdruck auf das „selbständige Interesse" an der Verwirklichung der Deliktsmerkmale gelegt zu werden. Hiernach würde ein bloß abgeleitetes Interesse die Thäterschaft ausschließen, und demgemäß ein Bandit nicht Thäter des ihm aufgetragenen Verbrechens sein können, da sein Interesse an demselben abgeleiteter Natur ist. Versteht man aber unter dem selbständigen Interesse nur ein eigenes Interesse des Handelnden, so übersieht man, daß ein solches stets bei allen vorsätzlich zum Verbrechen Mitwirkenden (da sie sonst nicht mitwirken würden) gegeben ist, es hier daher kein Unterscheidungsmerkmal abgeben kann. Denkt man dabei an ein egoistisches Interesse, so ist damit ebensowenig anzufangen. Es würde dann derjenige, der stiehlt, um anderen mit dem Gestohlenen Wohlthaten zu erweisen, nicht Thäter des von ihm begangenen Diebstahls sein können. Das Gleiche gilt von dem „unbedingten" Interesse, in welchem man das Kennzeichen der Thäterschaft finden wollte. Bei dem eventuellen Vorsatze ist das Interesse an der Herbeiführung des Erfolges regelmäßig ein bedingtes, mit der Frage der Thäterschaft aber hat dies nichts zu thun. Bei fahrlässigen Delikten würde es nach dieser Auffassung eine Thäterschaft überhaupt nicht geben können, da der Schuldige bei ihnen weder ein unbedingtes noch ein selbständiges Interesse an dem Zustandekommen des Deliktes hat.

Anscheinend handelt es sich bei dieser Charakterisierung des Thäter-

interesses um eine Verwechselung zwischen der Beschaffenheit des der That zu Grunde liegenden Interesses und derjenigen der Bedingungen, von welchen die Befriedigung des Interesses abhängt. Bei dem Gehilfen gehört zu diesen Bedingungen die Handlung eines anderen und zwar eine Handlung von selbständiger strafrechtlicher Bedeutung. In dieser Hinsicht ist bei ihm eine Bedingtheit nicht des Interesses, sondern seiner Befriedigung gegeben, welche in derselben Weise bei dem Thäter nicht besteht. Auch bei diesem kann jene Befriedigung an mancherlei von ihm selbst unabhängige Bedingungen, unter anderem an das mehr oder minder selbständige Eingreifen von Mittelspersonen gebunden sein, wie dies in § 49_2 und § 50 dargelegt worden ist, aber nicht an die besondere Bedingung, daß ein Dritter die Haupthandlung vollziehe. Mit der Frage der Selbständigkeit, Unbedingtheit, Stärke und sonstigen Beschaffenheit der beteiligten Interessen selbst hat dies alles nichts zu schaffen (Hauptgegner v. Buri und bezw. das RG.).

§ 52.

Beihilfe und Anstiftung.

Beihilfe und Anstiftung werden überhaupt und speziell in ihrem Verhältnis zur Thäterschaft, als deren Accessorien das Gesetz sie betrachtet, in mehrfacher Hinsicht nach gleichen Grundsätzen behandelt.

1. Sie setzen eine fremde Thäterschaft voraus. Wo kein Thäter, da keine Teilnehmer. Daher gibt es z. B. keine strafbare Beihilfe und keine strafbare Anstiftung zum Selbstmord, weil der Selbstmörder selbst nicht mit Strafe bedroht ist, es hier also an einer Thäterschaft im Sinne des Strafgesetzes fehlt. Ist der Thäter eines Deliktes zugleich Anstifter seiner Mitschuldigen, so kommt diese Eigenschaft nicht selbständig bei ihm in Betracht. Fehlt demjenigen, welchem Hilfe geleistet, oder welcher zu einer That angestiftet wird, irgend ein Merkmal der Thäterschaft, ist er etwa ein Unzurechnungsfähiger, oder hat er in entschuldbarer Unkenntnis wesentlicher Thatumstände gehandelt, so kann der vermeintliche Gehilfe oder Anstifter

möglicherweise als Thäter des begangenen Deliktes, niemals aber im Sinne des Gesetzes als Gehilfe oder als Anstifter zur Bestrafung gezogen werden.

Die Strafe des Thäters kann aber unter Umständen entfallen, ohne daß dadurch die Bestrafung eines etwaigen Gehilfen oder Anstifters ausgeschlossen werden würde. So auf Grund der §§ 247_2, 257_2, 289 i. f.

2. Das Delikt des Thäters muß ein vorsätzlich begangenes sein. Es kann im übrigen ein vollendetes Delikt oder ein bloßer Deliktsversuch sein.

3. Das Gesetz bedroht nur die vorsätzliche Anstiftung und die vorsätzlich geleistete Beihilfe. Bei Anstiftern und Gehilfen muß also ein Wissen in Bezug auf die That des Thäters und deren wesentliche Merkmale gegeben sein. Nur insoweit, als dasselbe vorliegt, kommt die letztere bei ihrer Beurteilung in Betracht. Dagegen ist ein Irrtum bezüglich der juristischen Qualifizierung der That des Thäters (dieselbe wird z. B. irrtümlich für einen Betrug statt für eine Unterschlagung angesehen) gleichgültig.

4. Gehilfen und Anstifter müssen Einfluß auf das Zustandekommen der That des Thäters geübt haben. Eine Beihilfe, welche nicht geholfen hat, enthält denselben Widerspruch, wie eine Anstiftung, welche nicht angestiftet hat.

5. Die Strafbarkeit der Beihilfe und der Anstiftung beginnt mit der Ausführung des Deliktes durch den Thäter, und sie erhöht sich mit dem Fortgang dieser Ausführung.

6. Beliebig viele Akte einer Beihilfe oder einer Anstiftungsthätigkeit bilden nur ein Delikt, sofern es sich nur um eine That des Thäters handelte. Dagegen liegen mehrere Delikte der Beihilfe oder der Anstiftung vor, wenn eine Handlung des Gehilfen oder des Anstifters auf mehrere selbständige Delikte eines Thäters Bezug hat. Man denke z. B. an eine Lieferung von Werkzeugen zur Ausführung verschiedener Diebstähle an eine Verbrecherbande. Eine solche Lieferung würde ebensoviele Delikte der Beihilfe begründen, als von der Verbrecherbande Diebstähle mit Wissen des Gehilfen und unter Benutzung der von ihm gelieferten Werkzeuge zur Ausführung gelangen.

7. Beihilfe und Anstiftung sind auch dann als im Inlande begangen anzusehen, wenn Gehilfen und Anstifter sich bei Vornahme ihrer Handlungen im Auslande befanden, der Thäter aber im Inlande handelte.

8. Die Merkmale des besonderen gesetzlichen Thatbestandes brauchen in der Person und Handlung der Gehilfen und Anstifter nicht verwirklicht zu sein. So kann z. B. ein Nichtbeamter Anstifter eines Amtsdeliktes oder Gehilfe bei einem solchen sein.

9. Bei der Bestrafung der Beihilfe und der Anstiftung ist im allgemeinen die für die Thäter aufgestellte Strafdrohung zu Grunde zu legen. Bezüglich der Bemessung der Strafe auf dieser Grundlage siehe unten § 53_4, 54_3.

10. Die Bestrafung von Beihilfe und Anstiftung kann durch gewisse Gründe in Fällen, wo der Thäter als strafbar erscheint, ausgeschlossen sein:

a) Sie kann entfallen mit Rücksicht auf höchst persönlich wirkende Strafausschließungsgründe. So z. B. auf Grund von § 247_2, oder auf Grund einer analogen Anwendung von § 257_2.

b) Sie entfällt bei denjenigen Personen, zu deren Schutz die betreffenden Strafgesetze erlassen sind. So ist der Minderjährige, der zum Zustandekommen eines nach §§ 201 oder 202 oder 174_1 zu bestrafenden Deliktes, sei es als Anstifter oder als Gehilfe, beiträgt, nicht wegen Anstiftung oder Beihilfe zu bestrafen.

c) Sie entfällt bei Personen, welche als Thäter nicht bedroht sind, unter Verhältnissen, wo daraus hervorgeht, daß der Gesetzgeber sie nicht unter das betreffende Strafgesetz subsumiert haben will. So macht sich der Gefangene, der zum Zustandekommen des in § 121 bedrohten Deliktes beiträgt, keiner strafbaren Beihilfe bezw. Anstiftung schuldig.

d) Bei der in § 331 behandelten Art der Bestechung ist derjenige, der das Geschenk gibt oder verspricht, nicht zu bestrafen, mag seine Handlung die Merkmale einer Anstiftung zu dem Delikt des Beamten oder einer Beihilfe zu demselben haben.

e) Werden Teilnahmehandlungen als selbständige Delikte behandelt, so ist die Beteiligung desjenigen, der bei dem Hauptdelikte als Thäter erscheint, an der Begehung jener Nebendelikte straflos.

So z. B. ist derjenige, der einen anderen zum Zweikampf herausfordert, nicht zugleich wegen Anstiftung zu dem selbständig normierten Delikte des Kartellträgers zu bestrafen.

§ 53.

Die Beihilfe insbesondere.

1. Das RStrG. (§ 49) bedroht nur die zur Begehung von „Verbrechen oder Vergehen" geleistete Hilfe. Die Landesgesetzgebung kann in ihrem Bereiche die Beihilfe nach ihrem Ermessen auch bei Uebertretungen mit Strafe bedrohen und bezw. bei Vergehen straflos lassen. Das RStrG. bedroht ferner nur die dem Thäter geleistete Hilfe.

2. Der Gehilfe handelt unter der Voraussetzung der Ausführungshandlung des Thäters. Nur durch die letztere gewinnt seine eigene Handlung eine Bedeutung für die Verwirklichung der Deliktsmerkmale. Die Handlung kann übrigens derjenigen des Thäters vorangehen, zeitlich zur Seite gehen oder nachfolgen. Letzteres kann z. B. dort vorkommen, wo ein Beamter die Hilfe eines Dritten bei Begehung eines Amtsmißbrauchs in Anspruch nimmt, und diesem der letzte zum Zustandekommen des Deliktes erforderliche Akt zufällt.

3. Der Thäter braucht von der Thätigkeit des Gehilfen nichts zu wissen. Etwaiges Einverständnis zwischen beiden hebt den Unterschied zwischen Thäterschaft und Beihilfe nicht auf.

4. Der Gehilfe wird milder bestraft wie unter sonst gleichen Voraussetzungen der Thäter, und zwar ist die dem Thäter gedrohte Strafe im allgemeinen nach dem in § 44 des RStrG.s zunächst für die Behandlung des Versuchs aufgestellten Maßstabe zu reduzieren. Wo für die Bestrafung der Beihilfe oder gewisser Formen derselben in spezielleren Bestimmungen ein besonderes Strafmaß aufgestellt ist, da hat dieses selbstverständlich den Vorzug.

§ 54.

Die Anstiftung insbesondere.

1. Das RStrG. bedroht auch die Anstiftung von Uebertretungen, sowie die Anstiftung zur strafbaren Beihilfe und zur strafbaren Anstiftung. Bei dem Angestifteten ist überall eine vorsätzliche Begehung seines Deliktes vorausgesetzt.

2. Der Anstifter muß dem anderen entscheidende Beweggründe für die Fassung seines rechtswidrigen Entschlusses und zwar vorsätzlich gegeben haben. Sein Vorsatz muß hierbei die von dem anderen begangene konkrete That nach allen dem Gesetze gegenüber wesentlichen Merkmalen umfassen. Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Anstiftung zu einem Delikte vorliege, ist stets von der That des Angestifteten auszugehen und zu untersuchen, ob diese bestimmte That von dem angeblichen Anstifter gewollt und vorsätzlich herbeigeführt worden sei.

3. Die Strafe des Anstifters ist im allgemeinen nach demjenigen Gesetze zu bemessen, unter welches die Handlung des Angestifteten fällt. Bei der Anstiftung zur Beihilfe ist daher zunächst die auf den Thäter bezügliche Strafdrohung nach dem in § 44 des RStrG.s aufgestellten Maßstabe zu reduzieren. Unter sonst gleichen Voraussetzungen gelten Anstifter und Angestiftete für gleich strafbar. Vielfach sind auch für die Bestrafung von Anstiftungshandlungen besondere Vorschriften gegeben, welche die hier unter 3 erwähnten Regeln ausschließen. Meist werden dabei die betreffenden Handlungen zu besonderen Deliktsarten erhoben und dadurch des Charakters von Anstiftungshandlungen in positiv rechtlichem Sinne entkleidet.

§ 55.

Zu § 49a des RStrG.s.

Witte, Erörterungen über den § 49a des RStrG.s 1888.

1. Der § 49a des RStrG.'s, dem letzteren eingeschaltet durch die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876, bedroht mehrere Gruppen generell gefährlicher Handlungen (§ 15 5 a), unter welchen diejenigen,

welche sachlich den Charakter erfolgloser Anstiftungsversuche haben, die größte Bedeutung in Anspruch nehmen. Die allgemeinen Bestimmungen über den Versuch umfassen dieselben nicht, weil dem letzteren eine ausschließende Beziehung zur Thäterschaft gegeben ist. Ihrem strafrechtlichen Charakter nach sind sie aber dem Versuch des Thäters verwandt, da sie gleich diesem ein selbständiges Hinwirken auf den Erfolg enthalten. Daß sie der Gesetzgeber nicht in gleichem Umfange wie den Versuch des Thäters bedroht, hat seinen Grund teils in der geringeren generellen (von der Häufigkeit ihres Vorkommens und der mit ihnen verbundenen Erfolge abhängigen) Bedeutung dieser Handlungen, teils in den größeren Schwierigkeiten ihrer Begrenzung und, im Zusammenhange damit, einer sicheren Anwendung des Gesetzes in ihrem Bereiche. Daß hier bloße Gedanken bestraft würden, wie man behauptet hat, davon kann bei diesen Schuldformen ebensowenig die Rede sein wie beim Versuche.

2. § 49a bedroht Anstiftungshandlungen unter folgenden Voraussetzungen:

a) Es muß sich bei demjenigen, der angestiftet werden soll, um ein „Verbrechen" handeln. Demselben kann übrigens eine Alleinthäterschaft, eine Mitthäterschaft oder eine Beihilfe bei dem Verbrechen, oder endlich eine Anstiftung zu demselben zugemutet werden. Auch der Versuch, den anderen zu einer gemeinsamen Ausführung des Verbrechens mit dem Anstiftenden selbst zu bestimmen, gehört hierher.

b) Die Handlung muß spezieller den Charakter einer „Aufforderung" haben, es muß also das Verlangen, daß der andere das Verbrechen begehe, in einer demselben verständlichen Weise zum Ausdruck gebracht sein. Bloße Anreizungen gehören sowenig hierher wie Versuche, andere durch eine Täuschung über den Charakter der ihnen zugemuteten Handlung zu deren Begehung zu bestimmen.

c) Die bloß mündliche Aufforderung genügt nur, wenn sie mit der Gewährung von Vorteilen verknüpft war. Diese letzteren müssen etwas außerhalb des Verbrechens selbst Liegendes und an sich von ihm Unabhängiges sein. Es genügt aber im übrigen ein auf irgend eine Besserung der äußeren Glückslage des anderen bezügliches Versprechen.

d) Die Aufforderung muß erfolglos gewesen sein.

3. Unter den angegebenen Voraussetzungen enthalten die betreffen-

den Handlungen ein im technischen Sinne vollendetes Delikt besonderer Art. Der Auffordernde ist „Thäter" dieses Deliktes, neben welchem wieder ein Anstifter und Gehilfen in Frage kommen können.

4. Dieses Delikt ist ein Vergehen. Seine Bestrafung steht in Abhängigkeit von der Größe des Verbrechens, zu welchem angestiftet werden wollte. Sie ist im allgemeinen milder als diejenige des Versuchs der Verbrechen, welche der Schuldige herbeiführen wollte.

5. Der § 49a hat nur eine subsidiäre Bedeutung. Er kommt nur zur Anwendung, sofern nicht, was vielfach der Fall ist, speziellere Bestimmungen Platz greifen. Solche finden sich z. B. in den §§ 85, 110—112, 159 des RStrG.s, in den §§ 78_2, 99_2, 110, 116 des Militär-StrG.s, in § 88 der Reichs-Seemanns-O., in § 10 des Sprengstoff-G.s. Diese Gesetze enthalten zum Teil zugleich eine Ergänzung des § 49a, insofern sie auch Anstiftungsversuche bedrohen, welche auf Vergehen und auf Uebertretungen Bezug haben, sowie unabhängig von den unter b und c erwähnten Bedingungen Strafe drohen.

§ 56.

Fortsetzung.

§ 49 berücksichtigt noch andere der strafbaren Aufforderung verwandte Deliktsformen und unterwirft dieselben einer analogen Behandlung:

1. Die Annahme einer Aufforderung der im vorigen charakterisierten Art. Dies Delikt ist vollendet mit der Annahmeerklärung. Das freiwillige Abstehen von der Ausführung des Verbrechens macht daher nicht straflos.

2. Das Angebot der Begehung eines Verbrechens. Dies Delikt ist vollendet, sobald das Anerbieten dem anderen zur Kenntnis gelangt ist.

3. Die Annahme eines solchen Anerbietens. Dies Delikt ist vollendet mit der Annahmeerklärung.

Alle diese Delikte sind Vergehen. Bei allen steht das Strafmaß, wie bei den strafbaren Aufforderungen, in Abhängigkeit von der Größe des ins Auge gefaßten Verbrechens. Bei allen müssen,

wenn die Erklärungen bloß mündlich erfolgen, Vorteile ausbedungen, bezw. in Aussicht gestellt worden sein. Kommt das beabsichtigte Verbrechen zur Ausführung, so sind an Stelle des § 49a die allgemeinen Grundsätze über Thäterschaft und Teilnahme zur Anwendung zu bringen.

§ 57.

Begünstigung.

S. die Litt. vor § 48.

1. Die Begünstigung folgt der Vollendung (bezw. dem strafbaren Versuch) des Deliktes nach und ist darauf gerichtet, den durch dasselbe begründeten, dem Recht widerstreitenden Zustand zu gunsten des Schuldigen durch eine Verhinderung der dem Recht entsprechenden Ausgleichung des Geschehenen aufrecht zu erhalten. In dem Interesse an dieser Ausgleichung ist der Gegenstand der Verletzung bei ihr gegeben. Hieraus ist einerseits der Gegensatz, andererseits die Verwandtschaft zwischen Teilnahme und Begünstigung zu entnehmen. Jene verletzt das Interesse daran, daß der betreffende Zustand nicht herbeigeführt werde, diese das Interesse daran, daß der entstandene wieder einem dem Rechte gemäßen Zustand weiche. Im Grunde haben wir es aber hierbei nur mit verschiedenen Aeußerungsformen eines sachlich identischen Interesses zu thun. Die Aufrechterhaltung eines schädlichen Zustandes berührt gleiche Interessen wie die Begründung desselben. Wer nach Vollendung eines Diebstahls dem Diebe behilflich ist, das gestohlene Gut in Sicherheit zu bringen, der verletzt das Interesse des Eigentümers ebenso wie derjenige, der dem Diebe bei Ausführung des Deliktes, z. B. durch Wachestehen, behilflich war. Der erstere ist kein Teilnehmer am Diebstahle, wohl aber ein Teilnehmer an der Verletzung der Interessen des Eigentümers und der mit diesen verknüpften allgemeinen Interessen. Wie wenig hier ein sachlicher Gegensatz bestehe, das kann man sich deutlich machen, wenn man sich den Moment der Vollendung des Diebstahls anders als im geltenden Rechte bestimmt denkt. Würde man dieses Delikt in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit der Behandlung mancher anderer Deliktsarten erst dann als vollendet

betrachten, wenn es dem Diebe gelungen ist, die Sache wenigstens vorläufig für sich in Sicherheit zu bringen, so würde in dem oben gegebenen Beispiele der Begünstiger sich in einen Teilnehmer verwandeln, und doch ließe sich nicht behaupten, daß hinsichtlich des Gegenstandes der Verletzung irgend etwas geändert worden sei.

Die erwähnten Interessen haben in ihrer Richtung auf Wiederherstellung eines ihnen und dem Rechte entsprechenden Zustandes zu ihrem Hauptorgane die Rechtspflege; daher hat die Begünstigung zugleich eine Beziehung auf diese. Sie setzt sich in ihren Hauptformen der auf die rechtliche Ausgleichung des Geschehenen zielenden Wirksamkeit der Rechtspflege entgegen. Hiernach ist es irrig, wenn man geglaubt hat, daß ein Gegensatz zwischen der hier zuerst dargelegten Auffassung und derjenigen, welche in der Begünstigung ein Delikt gegen die Rechtspflege findet, bestehe. Ein solcher kann nur für diejenigen zu bestehen scheinen, welche verkennen, daß die Rechtspflege ein Organ bestimmter Interessen ist und zwar derjenigen Interessen, welchen rechtswidrige Handlungen widerstreiten und welche unter den durch die letztere begründeten Bedingungen sich zu behaupten streben. Wie sich hierzu spezieller die Wirksamkeit der Strafrechtspflege verhalte, das wird in dem Abschnitt über die Strafe näher dargelegt werden.

2. Das RStrG. hat die Begünstigung in § 257 äußerlich von der Teilnahme gesondert und sie zu einer besonderen Deliktsart erhoben. Wegen ihres Zusammenhangs mit der Hehlerei hat es sie ferner im besonderen Teile unter den gegen das Vermögen gerichteten Delikten untergebracht. Folgerungen in Bezug auf den Gegenstand des Angriffs bei der Begünstigung lassen sich aus dieser Behandlungsweise nicht ableiten. Auch hat dieselbe nicht verhindert, daß die innere Verwandtschaft zwischen Teilnahme und Begünstigung und die Beziehung beider auf identische Interessen eine praktische Anerkennung in den das Strafmaß und die Voraussetzungen der Strafbarkeit betreffenden Bestimmungen (§§ 63, 247, $257_{1,3}$, 263_4, 289_5) gefunden hat.

3. Erfordernisse nach § 257:

a) Ein durch einen Dritten begangenes Verbrechen oder Vergehen (Vordelikt).

b) Dem Thäter oder einem Teilnehmer an diesem Vordelikte muß nachträglich Beistand geleistet worden sein und zwar entweder in Bezug auf die Vermeidung der Strafe oder in Bezug auf die Sicherung der Vorteile aus dem Delikte. Diese Beistandsleistung kann der Verurteilung des Begünstigten vorangehen oder nachfolgen. Es gehört unter anderem hierher, wenn der Begünstiger sich statt des verurteilten Begünstigten zur Strafvollstreckung stellt.

c) Der Begünstiger muß mit Kenntnis des Vordeliktes und der Thatumstände, welche dasselbe zu einem Verbrechen oder Vergehen stempeln, gehandelt haben.

d) Er muß ferner zu gunsten eines bestimmten Beschuldigten und zu dem Zwecke gehandelt haben, diesem bezüglich der Vermeidung der ausgleichenden Rechtsfolgen behilflich zu sein.

e) Die Handlung darf nicht vor Begehung des Vordeliktes zugesagt worden sein. Ist dies der Fall, so kommen lediglich die Bestimmungen über Teilnahme zur Anwendung. Das Delikt ist vollendet mit der Beistandsleistung.

4. Die Strafe des Begünstigers steht in Abhängigkeit von der dem Begünstigten gedrohten Strafe, insofern sie nicht strenger sein darf, als die letztere. Davon abgesehen ist Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahr, wenn aber die Beistandsleistung um eigenen Vorteils willen erfolgt ist, Gefängnis verwirkt.

Die Strafe kann ausgeschlossen sein:

a) mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse des Begünstigers zu dem Begünstigten. Sie ist es nämlich dann, wenn der letztere zu den Angehörigen (RStrG. § 52_2) des ersteren gehört und es sich um Verhinderung der Bestrafung handelt;

b) mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse des Begünstigers zu dem durch das Vordelikt Verletzten nach Maßgabe der §§ 247, 263 i. f., 289 i. f.

Ist die Bestrafung des Vordeliktes allgemein von einem Antrag des Verletzten abhängig, so gilt das Gleiche von der Strafe der Begünstigung.

Hinsichtlich der besonders behandelten hehlerischen Begünstigung s. den besonderen Teil (§ 124).

Sechstes Kapitel.

Besondere Verhältnisse, welche für die Frage der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit einer Handlung entscheidend sein können.

Bi., H. I S. 689 ff. — HH. II S. 121 ff. — H. I S. 467 ff. — HM. I S. 310 ff. — BL. S. 131 ff. — Be., § 52 ff. — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, I, S. 439 ff. Reiche Litt.-Angaben bei Bi. l. c.

§ 58.

Uebersicht und allgemeine Charakterisierung.

1. Handlungen, welche die besonderen Merkmale einer Deliktsart haben, wie z. B. die Handlung desjenigen, der vorsätzlich und mit Ueberlegung die Tötung eines anderen ausführt und damit die besonderen Merkmale des Mords (RStrG. § 211) zur Erscheinung bringt, können mit Rücksicht auf verschiedenerlei Thatsachen rechtmäßig oder entschuldigt sein.

Welches diese Thatsachen seien, das ist zum Teil den Strafgesetzen, insbesondere dem allgemeinen Teile des RStrG.s, zum Teil dem sonstigen Rechte zu entnehmen. Wo immer eine Handlung durch giltige Rechtsbestimmungen geboten oder als eine erlaubte bezeichnet wird, da entfällt ohne weiteres die Möglichkeit, dieselbe zugleich auf Grund eines Strafgesetzes als rechtswidrig und strafbar zu behandeln.

Den eine Handlung rechtfertigenden oder entschuldigenden Thatsachen stellen sich solche von verwandter Art, die jedoch nur eine mildere Bestrafung begründen, an die Seite.

2. Die hierher gehörigen Thatsachen lassen, von den in § 63 zu besprechenden abgesehen, eine gemeinsame Charakterisierung insofern zu, als sie mit einer Sachlage zusammenhängen, in welcher den im allgemeinen durch das Strafrecht geschützten Interessen andere gegenüberstehen, um derentwillen die Verletzung jener ausnahmsweise,

sei es entschuldigt (bezw. besonders milde beurteilt), sei es für rechtmäßig erklärt, sei es sogar zur Pflicht gemacht wird. Interessenkollisionen stehen hierbei also in Frage.

3. Bezüglich solcher Kollisionen ist von der Regel auszugehen, daß wir eine Gefährdung unserer Interessen nicht auf Kosten anderer abwenden sollen. Verletzungen dieser werden im allgemeinen durch das, in einer derartigen Gefährdung liegende, Motiv nicht rechtmäßig und nicht entschuldigt. Nur bei der Strafbemessung ist regelmäßig die der Handlung zu Grunde liegende Gefahr je nach ihrer Größe und nach der Natur der gefährdeten Interessen in Betracht zu ziehen.

4. Unter Umständen aber ist, wie schon erwähnt wurde, jenen Kollisionen ein weitergehender Einfluß auf die strafrechtliche Beurteilung gegebener Handlungen und zwar unter verschiedenen Gesichtspunkten eingeräumt.

a) Eine Berücksichtigung findet hier unter anderem die Stärke der in solchen Kollisionen sich begründenden Motive. Dies geschieht z. B. in RStrG. §§ 156_1, 313_2, insofern es hier derartige Motive als Strafmilderungsgründe anerkennt. Ferner in den §§ 52 und 54 l. c., welche den Strafausschließungsgrund des Notstandes behandeln, bezüglich der meisten der dazu gehörigen Interessenkollisionen. So z. B. bezüglich des Falles, wo jemand einen anderen tötet, um sich aus einer sonst nicht abwendbaren gegenwärtigen Lebensgefahr zu retten. Indem das Gesetz hier die Bestrafung ausschließt, geht es offenbar von der Erwägung aus, daß die Macht des in einer solchen Gefahr liegenden Motivs im allgemeinen die Widerstandskraft übersteige, welche die Mehrzahl der Menschen unter betreffenden Verhältnissen aus ihrer Achtung fremder Interessen zu schöpfen vermag, und daß infolge davon eine Bestrafung dem Volke hier unverständlich sein würde. Doch ist dieser Gesichtspunkt nicht der einzige, der sich bei der Abgrenzung der in den §§ 52 und 54 behandelten Notstandsfälle geltend macht; s. unter b und § 62 unten.

b) Neben der Macht des der Handlung zu Grunde liegenden Interesses findet die ethische Natur desselben eine Berücksichtigung. Es geschieht dies in denjenigen Bestimmungen, welche dem Umstande, daß bezügliche Handlungen zu gunsten von Angehörigen, um von diesen bestimmte Gefahren abzuwenden, begangen wurden, sei es eine strafaus-

schließende, sei es eine strafmildernde Bedeutung beimessen. Vgl. RStrG. §§ 157₂, 257₂, soweit sie auf diesen Umstand Bezug haben.

c) Eine Berücksichtigung findet ferner das Wertverhältnis zwischen dem der Handlung zu Grunde liegenden und dem durch sie verletzten Interesse, sowie die Beschaffenheit dieses letzteren. So z. B. in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Seewurf (§§ 702 ff.), wodurch gewisse Handlungen für rechtmäßig erklärt werden, die sonst unter § 303 des RStrG.s gezogen werden könnten. Vgl. auch § 187 des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches, durch welchen das Anwendungsgebiet des cit. § 303 (über Zerstörungen und Beschädigungen fremder Sachen) eine wesentliche und sachlich gerechtfertigte, nach dem bisher geltenden gemeinen Privatrechte aber in gleichem Umfange nicht oder wenigstens nicht zweifellos begründete Einschränkung erfahren würde.

d) In § 193 des RStrG.s ist bei Beleidigungen dem Umstande, daß die Handlung zur Wahrung berechtigter Interessen vorgenommen wurde, innerhalb gewisser Grenzen eine strafausschließende Wirkung beigelegt (§ 112 unten).

e) Eine umfassendere Bedeutung ist der Wahrnehmung berechtigter Interessen dort zuerkannt, wo es sich darum handelt, diese einem rechtswidrigen Verhalten gegenüber zur Geltung zu bringen, sei es in der Form der Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs oder in derjenigen der Durchsetzung eines Rechtsanspruchs; s. hierüber die §§ 59, 60 unten.

f) Die staatliche Zulassung und Normierung bestimmter Gewerbe schließt die Gutheißung der zu ihrem ordnungsmäßigen Betriebe gehörigen Handlungen in sich, insoweit bei diesen diejenige Aufmerksamkeit angewendet wird, welche mit Rücksicht auf die besondere Natur des betreffenden Berufes oder Gewerbes oder auf speziellere Rechtsbestimmungen als geboten erscheint. Solche Handlungen können daher keine Delikte enthalten. Man denke z. B. an Handlungen von Aerzten, Apothekern, Wirten, oder an Handlungen derjenigen, welche Gifte oder explosible Stoffe zubereiten, und an die schädlichen Folgen, welche sich unter Umständen für andere mit diesen Handlungen verbinden. Dieselben sind unter den bezeichneten Voraussetzungen dem Strafgesetz entzogen.

Es ist jedoch zu beachten, daß Handlungen, welche von solchen Personen auf Grund eines verbrecherischen Einverständnisses oder zum Zweck der Unterstützung eines verbrecherischen Unternehmens begangen werden, niemals zum ordnungsmäßigen Betriebe der betreffenden Gewerbe gehören.

Für die Frage, ob eine Handlung in dem bezeichneten Sinne durch das Berufs- oder Gewerberecht gedeckt sei, ist es ferner vielfach von Bedeutung — man denke z. B. an die Verabfolgung von Spirituosen im Wirtshaus zu sofortigem Genuß — ob sie zurechnungsfähigen Personen oder unzurechnungsfähigen gegenüber begangen wird.

g) Ausgeschlossen ist endlich, wie sich von selbst versteht, die Anwendung von Strafgesetzen auf Handlungen, welche sich als eine Ausübung rechtlicher Befugnisse darstellen. Man denke an Rechte erziehlicher oder disziplinärer Natur (z. B. an das Züchtigungsrecht der Eltern, Lehrer, Lehrherren, Schiffer, Strafanstaltsdirektoren ꝛc.), oder an Befugnisse, die sich aus dem Prozeßrecht für Private (vgl. StrProzeß-O. § 127) oder für Behörden (Rechte der gerichtlichen Polizei, der Gerichtsvollzieher, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte) herleiten, oder an Befugnisse militärischer oder bürgerlicher Vorgesetzter oder an sonstige obrigkeitliche Befugnisse, oder, solche in sich schließende, Pflichten, oder endlich an die militärischen Pflichten in Krieg und Frieden. Das Gleiche gilt in Bezug auf die zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen erfolgende Ausführung von Gesetzen (man denke z. B. an die Durchführung des Impfzwangs) u. s. w.

Eine besondere Frage verdient hier näher berührt zu werden, die Frage, ob sich ein Beamter oder ein Mitglied der bewaffneten Macht zu gunsten einer von ihm begangenen sonst unerlaubten Handlung auf einen Befehl Vorgesetzter berufen könne? Als Regel gilt hier, daß jeder im öffentlichen Dienste Stehende das Recht und die Pflicht hat, die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen zu prüfen und für dieselben verantwortlich ist. Vgl. Reichsbeamten-G. vom 31. März 1873 § 13: „Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich."

Gleichwohl ist jene Frage nicht schlechthin zu verneinen. Die

Handlung des Untergebenen kann unter bestimmten Voraussetzungen einen rechtfertigenden Grund in einem Befehle Vorgesetzter und zwar auch dann finden, wenn dieser Befehl gegen das Recht verstößt. Die erste jener Voraussetzungen ist, daß der rechtliche Mangel des Befehles außerhalb des Bereiches der Prüfungspflicht des Untergebenen liegt. Diese Prüfungspflicht aber erstreckt sich im allgemeinen nur auf die Frage, ob Befehle betreffender Art in den Geschäftskreis des Vorgesetzten fallen, ob sie in der etwa vorgeschriebenen Form erteilt sind, und ob die aufgetragene Handlung ihren allgemeinen sachlichen Merkmalen und ihren örtlichen Beziehungen nach in den eigenen Geschäftskreis fällt. Die Verhältnisse können hier sehr einfach liegen. So sind in militärischen Verhältnissen alle jene Fragen erledigt, wenn der Untergebene weiß, daß ein an ihn gerichteter, Dienstsachen betreffender Befehl eines Vorgesetzten vorliegt (§ 47 des Militär-StrG.s), für den Schiffsmann nach § 30 der Reichs-Seemanns-O., wenn derselbe sich bewußt ist, daß ein den Schiffsdienst betreffender Befehl des Schiffers an ihn ergangen ist.

Ist die bezeichnete Voraussetzung gegeben und ist der rechtliche Mangel des Befehls dem Untergebenen zugleich thatsächlich unbekannt geblieben, so steht derselbe außer jeder rechtlichen Verantwortlichkeit. Ist dem Untergebenen der Mangel des Befehls dagegen zufällig bekannt geworden, so macht ihn die Vollstreckung desselben verantwortlich, es sei denn, daß mit der Geltendmachung betreffender Mängel bestimmte Behörden ausschließend betraut sind, oder daß eine Gehorsamspflicht des Untergebenen ausnahmsweise auch für solche Fälle speziell begründet worden ist. Letzteres ist z. B. durch § 32 der Reichs-Seemanns-O. für die daselbst bezeichneten Verhältnisse geschehen, ferner durch § 47 des Militär-StrG.s für militärische Verhältnisse, von dem Falle abgesehen, wo der Untergebene weiß, es handle sich um ein Verbrechen oder ein Vergehen. Eine solche Gehorsamspflicht schließt selbstverständlich jede eigene Verantwortlichkeit aus.

§ 59.

Selbsthilfe.

1. Zu den Thatsachen, von welchen nach § 58 die strafrechtliche Beurteilung einer Handlung abhängen kann, gehört der Umstand, daß die Handlung sich als eigenmächtige Geltendmachung eines Rechts charakterisiert und also die Merkmale der Selbsthilfe hat. Hierbei ist die Verschiedenheit zwischen defensiver Selbsthilfe, d. i. eigenmächtiger Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes, und aggressiver Selbsthilfe, d. i. eigenmächtiger Durchsetzung eines positiven Anspruches — man denke z. B. an die Nötigung eines Schuldners zur Zahlung seiner Schuld — von Wichtigkeit.

2. Hinsichtlich beider Arten der Selbsthilfe ergeben sich zwei Fragen:

a) Machen ihre Merkmale eine Handlung, welche dies sonst nicht sein würde, rechtswidrig und strafbar? Nach unserem geltenden Rechte ist diese Frage zu verneinen. Weder die Merkmale der defensiven noch die der aggressiven Selbsthilfe stellen an sich ein Delikt dar.

b) Machen ihre Merkmale eine sonst strafbare Handlung straflos? Diese Frage ist bezüglich der defensiven Selbsthilfe insoweit zu bejahen, als nicht die Grenzen überschritten sind, welche die Grundsätze über die Notwehr (§ 60 f. unten) und über den Widerstand gegen die Staatsgewalt (RStrG. § 113) an die Hand geben.

Bezüglich der aggressiven Selbsthilfe ist hier keine allgemeine Regel aufzustellen. Gewisse Arten derselben, z. B. gewisse eigenmächtige Pfändungen, erscheinen nach privatrechtlichen Grundsätzen als rechtmäßig. Dabei handelt es sich vornehmlich um Verhältnisse, wo der Berechtigte ohne sofortiges Eingreifen Gefahr läuft, daß die Verwirklichung seines Anspruches vereitelt oder wesentlich erschwert werde. (Vgl. § 189 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches.) Ueberall nun, wo dies der Fall, die Selbsthilfe also rechtmäßig ist, entfällt selbstverständlich die Anwendung der Strafgesetze.

Unabhängig hiervon wird die Annahme eines Deliktes durch die Merkmale dieser Selbsthilfe ausgeschlossen, wo durch diese ein zum besonderen Thatbestand der betreffenden Deliktsart gehöriges

Moment in Wegfall kommt. Dies geschieht z. B. allgemein bei Erpressung und Betrug, da bei diesen die Richtung der Handlung auf einen rechtswidrigen Vorteil zum gesetzlichen Thatbestande gehört, die Selbsthilfe aber gerade durch die Richtung auf Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes charakterisiert ist. Bei zahlreicheren Deliktsarten kommt es auf die spezielleren Merkmale der Selbsthilfe an. So werden z. B. Diebstahl, Raub und Unterschlagung durch gewisse Arten der Selbsthilfe ausgeschlossen, durch andere nicht.

§ 60.

Notwehr.

Levita, Recht der Notwehr 1856. — Geyer, Lehre von der Notwehr 1857. — Seeger, Abh. aus dem Strafrecht, I, 1858. — Wessely, Die Befugnisse des Notstandes und der Notwehr 1882. — Die Lehrbücher..

Notwehr ist die eigenmächtige Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes durch eine Verletzung des Angreifers. Hält diese Abwehr sich innerhalb der Grenzen bloßer Verteidigung, liegt also eine rein defensive Selbsthilfe vor, so entfällt die Strafbarkeit und die Rechtswidrigkeit der Handlung.

Im einzelnen ist hierfür nach dem die Notwehr behandelnden § 53 des RStrG.s folgendes erforderlich:

1. Ein Angriff. Ein solcher liegt nicht in bloßem Ungehorsam und überhaupt nicht in rechtswidrigen Unterlassungen, es sei denn, daß diese sich als Elemente eines Kommissivdeliktes (§ 41 oben) darstellen.

2. Ein gegenwärtiger Angriff. Darin liegt:

a) Ein Angriff muß bereits vorliegen, also nicht erst zu befürchten sein. Dies unterscheidet die Notwehr von Präventivmaßregeln, welche nach anderen Grundsätzen behandelt werden. Der Angriff muß genauer ein gegenwärtiger sein in demjenigen Zeitpunkte, wo die verletzende Abwehr, die durch Notwehr gerechtfertigt sein soll, erfolgte. Daß diese Abwehr in einem früheren Momente vorbereitet wurde, schließt das Erfordernis in Bezug auf die Abwehr selbst nicht aus. Möglicherweise kann hier aber in der vorbereitenden

Handlung (man denke z. B. an das Legen eines Selbstschusses) ein selbständiges Delikt enthalten sein.

b) Ein Angriff muß noch vorliegen. Die Gefahr der Wiederholung eines bereits der Vergangenheit angehörigen Angriffes begründet keine Notwehr. Es kann aber ein Angriff unter Umständen noch als ein sich fortsetzender erscheinen, wo bereits ein Delikt zur Vollendung gelangt ist. So z. B. der im Diebstahl liegende Angriff gegen fremdes Eigentum. Wenn der Bestohlene den Dieb unmittelbar nach Vollendung des Diebstahls verfolgt und ihm das Gestohlene gewaltsam abnimmt, so ist seine That durch Notwehr gerechtfertigt. Denn obgleich der Diebstahl hier bereits vor derselben „vollendet" war, gehörte der Angriff gegen das Eigentum doch so lange, als der Dieb das gestohlene Gut noch nicht in Sicherheit gebracht hatte, noch keineswegs der Vergangenheit an.

3. Der Angriff kann gegen den Handelnden selbst oder gegen einen Dritten gerichtet sein. Dabei ist es gleichgültig, ob der angegriffene Dritte anwesend ist, ob er Kenntnis von dem Angriff hat, und, falls beides der Fall ist, ob er seinerseits sich zur Wehr setzt.

4. Der Angriff muß ein rechtswidriger, d. i. gegen rechtlich geschützte Interessen oder Güter gerichteter sein. Jedes Interesse oder Gut dieser Art kann hier in Betracht kommen. So z. B. die Ehre, das Vermögen. Eine schuldhafte Herbeiführung des Angriffes schließt diese Rechtswidrigkeit und also die Notwehr im allgemeinen nicht aus. Der Notwehr selbst gegenüber ist, soweit dabei die im weiteren zu bezeichnenden Grenzen nicht überschritten werden, Notwehr nicht begründet; wohl aber einem Notwehrexzesse (§ 61) gegenüber. Auch Organen der Staatsgewalt gegenüber, welche ihre Befugnis überschreiten, kann sie begründet sein.

Es genügt, daß der Angriff ohne Recht erfolgte. Daß er in der Person des Angreifers als ein schuldhafter erscheine, ist nicht erforderlich. Daher gibt es z. B. eine Notwehr auch Angriffen Unzurechnungsfähiger gegenüber. Aber nur an Angriffe von Menschen ist hierbei zu denken. Die Abwehr eines tollen Hundes fällt unter den Gesichtspunkt des Notstandes (§ 62 unten). Dagegen gehört die Abwehr eines gehetzten Hundes, weil hier ein von einem Menschen ausgehender Angriff vorliegt, hierher.

5. Die Abwehr muß eine Richtung haben gegen den Angreifer, diesen oder seine Werkzeuge treffen.

6. Die Handlung muß durch den Zweck der Verteidigung geboten, Art und Maß der dem Angreifer zugefügten Verletzung also zum Behufe der Abwehr des Angriffes erforderlich gewesen sein. Auf eine Verhältnismäßigkeit zwischen der durch den Angriff begründeten Gefahr und jener Verletzung kommt es dagegen nicht an. Die Möglichkeit, dem Angriffe sich durch Flucht zu entziehen, berührt die Frage, was erforderlich war, um den nicht auf diese Weise vermiedenen Angriff abzuwehren, und also das bezeichnete Erfordernis der Notwehr nicht.

§ 61.

Notwehrexzeß.

1. § 53_3 des RStrG.s betrifft die Ueberschreitung der Grenzen der gebotenen Verteidigung, den Notwehrexzeß. Derselbe bildet einen Gegensatz zu Fällen, wo ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff nicht vorliegt, nur irrtümlich angenommen wird. Bei diesen kommen die Grundsätze über den Irrtum zur Anwendung.

2. Der Notwehrexzeß, der ein vorsätzlich oder fahrlässig begangener sein kann, ist an sich rechtswidrig. Er wird jedoch dem Strafrecht gegenüber entschuldigt, wenn er aus Furcht, Bestürzung oder Schrecken — sofern diese Affekte durch den rechtswidrigen Angriff erzeugt wurden — hervorgegangen ist.

3. Ist derselbe aus anderen Affekten oder aus einer Unbedachtsamkeit hervorgegangen, so kommt es darauf an, ob durch ihn die Merkmale irgend einer Deliktsart zur Verwirklichung gelangt sind. Ist es der Fall, so kann der Zusammenhang mit einer Notwehr unter Umständen als ein Milderungsgrund (z. B. im Sinne des § 213 des RStrG.s) Berücksichtigung finden.

§ 62.

Notstand nach den §§ 52, 54 des RStrG.s.

Berner, De impunitate propter summam necessitatem proposita 1861. — Stammler, Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Notstandes 1878. — Janka, Der strafrechtliche Notstand 1878.

Die Fälle des Notstandes haben mit denjenigen der Notwehr gemeinsam, daß eine Notlage durch die Verletzung eines anderen abgewendet wird. Während aber bei der Notwehr dieser andere die Notlage durch einen Angriff verschuldet hat, ist beim Notstand dieser andere ein Unbeteiligter. Die strafrechtliche Bedeutung dieses Notstandes ist eine geringere. Speziell wird eine sonst begründete Strafbarkeit durch Notstand nur in weit engeren Grenzen ausgeschlossen als durch Notwehr. Auch ist die Behandlung der Notstandsfälle, wie sich aus dem in § 58 Ausgeführten ergibt, keine einheitliche. Sie ist im ganzen ferner eine wenig befriedigende. Die wichtigsten dieser Fälle haben in den §§ 52 und 54 des RStrG.s (die, soweit sie hierher gehören, in einen Paragraphen hätten verschmolzen werden sollen) eine Berücksichtigung gefunden.

1. § 52 betrifft Fälle, wo jemand zur Begehung eines Deliktes von anderen unter Anwendung von Zwangsmitteln mißbraucht wurde, und verheißt Straflosigkeit, wenn der geübte Zwang einen näher zu bezeichnenden Charakter hatte:

a) Es muß die Anwendung einer „unwiderstehlichen Gewalt" oder bestimmt gearteter Drohungen erfolgt sein. Unter der unwiderstehlichen Gewalt ist hier ein mechanischer Zwang zu verstehen. Von ihm ist, da er als jedes Handeln ausschließend nicht in diesen Zusammenhang gehört, hier abzusehen. Die zur Anwendung gelangten Drohungen müssen:

α) mit einer Gefahr für Leib oder Leben verbunden gewesen sein. Es gehört dahin unter anderem eine Bedrohung mit Notzucht;

β) diese Gefahr muß für den Handelnden selbst oder für einen seiner Angehörigen begründet gewesen sein. Als Angehörige sind hierbei, wie überhaupt im Sinne des RStrG.s, Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflege-

eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte zu verstehen;

γ) die Gefahr darf nicht in anderer Weise, d. i. nicht ohne eine Beeinträchtigung der fremden rechtlichen Interessen und nicht mit einer geringeren als der erfolgten Beeinträchtigung, abwendbar gewesen sein.

b) Die Anwendung des bezeichneten Mittels muß eine Nötigung zur That begründet haben, es muß durch sie also ein widerstrebender Wille vergewaltigt worden sein. Der bloße Kausalzusammenhang zwischen Drohung und That genügt nicht. Die letztere muß vielmehr unter dem Einfluß jener als eine relativ unfreie erscheinen. Bei der Frage, ob dies der Fall sei, ist unter anderem auf das Verhältnis zwischen dem gedrohten Uebel und dem durch die That erzeugten (man denke z. B. an die Mitwirkung bei einem Mord auf Grund einer Bedrohung mit Ohrfeigen), auf die Individualität des Bedrohten und auf das etwaige Vorhandensein einer besonderen Pflicht, die Handlung selbst Gefahren betreffender Art gegenüber zu unterlassen (man denke an einen Nachtwächter, der, um einer Maulschelle zu entgehen, bei einem nächtlichen Diebstahl mitwirkt), zu achten.

2. Der § 54 betrifft Fälle einer Notlage verwandter Art, die jedoch nicht in der in § 52 vorausgesetzten Weise entstanden ist. Derselbe knüpft die Straflosigkeit spezieller an die folgenden Erfordernisse:

a) Eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Handelnden oder eines Angehörigen.

b) Diese Gefahr darf ihren Grund nicht in einem Verschulden des Handelnden und bezw. des Gefährdeten haben.

c) Diese Gefahr muß das Motiv der Handlung gebildet haben. Daß dasselbe eine Nötigung begründete, ist hier nicht vorausgesetzt. In dieser Richtung geht hier das Gesetz zu weit, während es in anderen Richtungen einer Berücksichtigung des Notstandes zu enge Grenzen zieht. Den schlimmsten Konsequenzen aus jener zu weiten Fassung beugen speziellere Gesetze vor. Dahin gehört § 49 des Militär-StrG.s, wonach Verletzungen der militärischen Dienstpflichten zur Rettung aus gegenwärtigen Gefahren für Leib oder Leben nicht

straflos sind, vielmehr aus anderen Motiven entspringenden Verletzungen betreffender Pflichten gleich zu behandeln sind.

3. Eine analoge Ausdehnung der durch die §§ 52 und 54 begründeten Straflosigkeit auf andere Notstandsfälle ist, so willkürlich auch die in jenen gezogenen Grenzen erscheinen, unzulässig. Gerade die Willkürlichkeit dieser Grenzziehung beweist, daß der Gesetzgeber Bedenken trägt, den Notstand innerhalb seiner natürlichen Grenzen als strafausschließend behandeln zu lassen (a. M. Binding).

§ 63.

Einwilligung des Verletzten.

Bi., H. I S. 707 ff. (Daselbst Litt.-Angaben). — Keßler, Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung 1884. — Derselbe in GS. 1885. — Daselbst Rödenbeck 1884.

1. Die Einwilligung des durch die Handlung verletzten Privaten kann dieselbe als straflos erscheinen lassen. Aber es hat damit eine andere Bewandtnis, als mit den bisher behandelten Ausschließungsgründen der Strafbarkeit. Es handelt sich hierbei nämlich nicht um eine ausnahmsweise Preisgebung von Interessen, die sonst geschützt sind, mit Rücksicht auf entgegenstehende Interessen, sondern darum, daß das durch das Strafgesetz geschützte Objekt im Falle jener Einwirkung gar nicht durch die Handlung getroffen wird. Dieses Moment würde deshalb streng genommen im besonderen Teile bei der Charakterisierung des Angriffsobjekts der einzelnen Deliktsarten und ihrer damit zusammenhängenden Abgrenzung seine Berücksichtigung zu finden haben. Weil aber einige dasselbe betreffende Fragen bei mehreren Deliktsarten eine Bedeutung in Anspruch nehmen, sei es hier in Betracht gezogen.

2. Hierbei ist nur an eine im Momente der Handlung vorliegende Einwilligung in dieselbe und nur an eine ernstgemeinte, nicht erzwungene Einwilligung eines zurechnungsfähigen Individuums gedacht.

3. Eine solche Einwilligung des durch die Handlung Betroffenen schließt dort das Delikt aus, wo gerade das subjektive Interesse des

Einzelnen, seinen Willen in einer bestimmten Richtung bethätigen zu können, den unmittelbaren Gegenstand des Angriffs und des strafrechtlichen Schutzes bildet. Denn die Möglichkeit einer Verletzung dieses Interesses durch Handlungen, welche dem Willen des Betroffenen gemäß sind, existiert nicht.

Dies ist unter anderem, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, bei allen Deliktsarten der Fall, zu deren Thatbestand ein Zwang zu irgend einem Thun, Dulden oder Unterlassen und also eine Verletzung des bezeichneten subjektiven Interesses gehört. Ferner im allgemeinen bei den Vermögensdelikten, sofern der Einwilligende freie Verfügungsgewalt über den Gegenstand hat, auf welchen die Handlung einwirkt. Indem das Gesetz einer Person eine solche Verfügungsgewalt einräumt, bringt es im Zweifel zum Ausdruck, daß es sie nur gegen solche schädliche Einwirkungen auf den Gegenstand schützen will, die ohne ihre Zustimmung erfolgen, oder genauer, daß nicht an sich der Besitz dieses Gegenstandes, sondern der Wille der Person in seiner Beziehung auf diesen Besitz das Objekt des rechtlichen Schutzes bildet.

Ueberall kommt es hier nicht darauf an, ob die Einwilligung dem Handelnden selbst bekannt war, da es sich nicht um einen Entschuldigungsgrund für den Thäter, sondern darum handelt, daß das zum Delikt gehörige Angriffsobjekt nicht getroffen ist.

4. Man hat angenommen, daß die Einwilligung des Verletzten das Delikt überall dort in Wegfall bringe oder wenigstens bringen sollte, wo die bezügliche Handlung bei allen anderen, nur nicht bei ihm selbst mit Strafe bedroht ist, weil hieraus hervorgehe, daß es sich bei dieser Strafdrohung nur um den Schutz der Interessen und des Willens dieses Einen handle, und daß also bei Einwilligung desselben der Gegenstand des Schutzes entfalle (Keßler). Allein diese Ansicht ist unhaltbar.

Wenn der Wucher bei allen außer dem wucherisch Uebervorteilten selbst mit Strafe bedroht ist, so folgt daraus freilich, daß das Recht hier Güter des letzteren schützen wolle. Aber es zieht hieraus keineswegs und mit gutem Grunde die vermeintliche Konsequenz, daß das Delikt des Wuchers durch die Einwilligung des wucherisch Uebervorteilten ausgeschlossen werde. Das wucherische Geschäft kommt ja

nur unter Mitwirkung und mit Zustimmung des letzteren zu stande. Seine Einwilligung, weit entfernt das Delikt auszuschließen, macht es vielmehr erst möglich, und niemand wird hierin etwas Widersprechendes oder etwas Unvernünftiges entdecken können.

Der Schluß: weil das Gesetz bei Bedrohung eines Deliktes die Interessen des A im Auge hat, muß dieses Delikt durch die Einwilligung des A ausgeschlossen werden, ist daher de lege lata sowohl wie de lege ferenda falsch. Es ist dabei die dem Juristen sonst geläufige Thatsache übersehen, daß das Recht objektiv bestimmte Güter und Interessen der Einzelnen vielfach unabhängig von dem jeweiligen Wollen derselben und selbst im Widerspruch mit diesem Wollen schützt und zu schützen einen vernünftigen Grund hat.

Wenn es hierbei denjenigen Schädigungen der betreffenden Güter, welche von dem geschützten Individuum selbst ausgehen, nicht in derselben Weise entgegenwirkt, wie solchen, welche von Dritten ausgehen, also z. B. den wucherisch Uebervorteilten wegen seiner Mitwirkung zu dem wucherischen Geschäfte nicht bestraft, während es den mit seiner Zustimmung handelnden Wucherer bestraft, oder den Selbstmörder straflos läßt, während es den Dritten, der jemand mit dessen Willen tötet, bestraft, so liegt darin keine Inkonsequenz, weil die Schädigung rechtlich geschützter Interessen, die von dem Interessenten selbst ausgeht, einen völlig anderen psychologischen Charakter haben kann, wie die von Dritten, wenn auch mit der Zustimmung des Interessenten ausgehende, und eine Bestrafung daher möglicherweise in einem Falle unnütz oder schädlich, im anderen zweckmäßig ist.

Eine größere Bedeutung kommt bezüglich unserer Frage dem Umstande zu, daß die Bestrafung bei einer in Betracht kommenden Deliktsart von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht ist. Dies weist nämlich im allgemeinen darauf hin, daß als Gegenstand des Angriffs der Wille der Person in irgend einer Richtung seiner Bethätigungen zu betrachten, und daß also die unter 3 bezeichnete Voraussetzung der strafausschließenden Bedeutung der Einwilligung hier gegeben sei. Wo nämlich das Gegenteil der Fall, wo es sich darum handelt, Personen in Bezug auf objektiv bestimmte Güter und also unabhängig von ihrem Willen zu schützen, da erscheint es

als inkonsequent, diesen Schutz doch wieder in der Form eines ihnen verliehenen Antragsrechtes von ihrem Willen abhängig zu machen. Im Zweifel wird sich daher aus der Antragsbedingung schließen lassen, daß die Einwilligung unter den oben erwähnten Voraussetzungen das Delikt ausschließe. Doch gilt dies, wie die §§ 237, 301 und 302 des RStrG.s erweisen, dort nicht, wo neben dem Verletzten anderen Personen ein selbständiges Antragsrecht verliehen ist.

Im übrigen lassen sich bezüglich unserer Frage keine allgemeinen Regeln aufstellen. Sie ist vielmehr bezüglich der einzelnen Deliktsarten im Wege der Interpretation der sie betreffenden Bestimmungen zu entscheiden. Bei mehreren Deliktsarten ergeben sich hierbei allerdings große Schwierigkeiten. Namentlich ist dies bei den Körperverletzungen der Fall, da sich dem Gesetze hier sowohl Gründe für die Ansicht, daß die Einwilligung das Delikt ausschließe, wie für die gegenteilige Ansicht entnehmen lassen. Mir scheinen die letzteren bezüglich derjenigen Körperverletzungen, welche nicht Antragsdelikte sind, trotz aller dagegen vorliegenden Ausführungen das größere Gewicht zu haben, ohne daß ich jedoch glaube, einen alle Zweifel ausschließenden Beweis hierfür erbringen zu können.

Zweite Abteilung.

Strafen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Lehre von den Strafen.

JS. §§ 292 ff., 274 ff. — Hepp, Darstellung und Beurteilung der deutschen Strafrechtssysteme, 2 Bde., 1843—45. — Abegg, Die verschiedenen Strafrechtstheorien u. s. w. 1835. — Laistner, Das Recht in der Strafe 1872. — Pfenninger, Der Begriff der Strafe 1877. — HH. I (Heinze) S. 241 ff. II (Wahlberg) S. 429 ff. — v. Bar, Hdb. I. — Merkel, Krim. Abh. I S. 57 ff. — Bi., N. I S. 166 ff. — Derselbe, H. I S. 477 ff. — Derselbe, Grundriß I S. 91 ff. — v. Bar, Grundlagen des Strafrechts 1869. — Ziegler, Sicherungstheorien in GS. 1862. — Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht, Strafe 1878. — Sonntag, Zur Lehre von der Strafe in Z. I. — Seuffert, Ueber einige Grundfragen des Strafrechts 1886. — Lammasch, Zweck und Mittel der Strafe Z. IX. — HM. I S. 1 ff. — BL. S. 99 ff., 234 ff. — Be., §§ 3 ff., 91 ff.

§ 64.

Der staatliche Strafanspruch.

1. Delikte bringen Rechtsverhältnisse zwischen den Schuldigen und bestimmten Berechtigten hervor, kraft deren jene durch Strafen und in der Regel durch andere Nachteile (s. unten) getroffen werden sollen. Die Schuldigen sind hier Subjekte einer Rechtspflicht, diese Deliktsfolgen über sich ergehen zu lassen, bezw. (man denke

z. B. an die Zahlung einer Geldstrafe) zu verwirklichen. Ihr steht ein Rechtsanspruch auf diese Verwirklichung gegenüber.

Der bezeichnete Rechtsanspruch tritt an die Stelle desjenigen, welchem das Delikt selbst widerstreitet, und soll in der Gesamtheit seiner Bestandteile, soweit dies möglich ist, ein Aequivalent desselben darstellen, d. h. es sollen die Interessen, welche an der Erfüllung des verletzten Anspruchs legitimerweise unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, der durch das Delikt geschaffenen Sachlage gegenüber soweit möglich eine Befriedigung in den dieser Sachlage angepaßten Formen des neuen Anspruchs finden. So tritt z. B. bei Beleidigungen an die Stelle des Anspruchs der Einzelnen auf die Respektierung ihrer Ehre und des Staates auf die Befolgung des Verbotes der Beleidigungen ein bedingter staatlicher Anspruch auf Bestrafung des Beleidigers und für die Regel ein Recht des Beleidigten, auf das Zustandekommen und die Geltendmachung dieses Anspruchs Einfluß zu üben (s. § 86 unten); nach Umständen ferner ein Anspruch des Beleidigten auf Bekanntmachung des Strafurteils auf Kosten des Beleidigers (RStrG. § 200) und ein Anspruch desselben auf Buße (RStrG. § 188). Diese Ansprüche haben zweifellos den Zweck, die in der Form jener primären Ansprüche anerkannten Interessen den durch das Delikt geschaffenen Bedingungen gegenüber in neuen, diesen Bedingungen angepaßten Formen in soweit zur Geltung zu bringen, als die Natur der Verhältnisse dies zuläßt. Welche speziellere Rolle den Strafen hierbei zufalle, darüber s. die folgenden Paragraphen.

Die korrespondierende Pflicht aber erscheint als die umgewandelte Pflicht zur Erfüllung jener primären Anforderungen und fällt unter den allgemeinen Gesichtspunkt, daß ein jeder handelnd und leidend die Bedingungen erfüllen soll, unter welchen sein Thun und Lassen mit den vom Rechte geschützten Interessen verträglich ist, und unter welchen dieses seine Herrschaft aufrecht zu erhalten und die ihm gestellte Aufgabe zu lösen vermag (JE. §§ 274 ff.).

2. Subjekt des Rechtsanspruchs auf die Strafe ist, insoweit Verletzungen der staatlichen Rechtsordnung in Frage stehen, gegenwärtig in der Regel der Staat. Strafansprüche Privater, dem älteren Rechte geläufig, sind dem modernen Rechte zwar nicht schlecht-

hin fremd (die nach § 55 des Nachdrucks-G. zu bemessende Entschädigung schließt ähnlich wie die nach der lex Aquilia zu bemessende ein Stück Privatstrafe in sich; das nach RStrG. § 200 dem Beleidigten zuzuerkennende Recht auf Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Beleidigers hat die Natur eines privaten Strafanspruchs; die Privatstrafen, welche sich mit gewissen, im RStrG. nicht berührten Arten der Selbsthilfe nach dem römischen Rechte verbinden sollen, sind durch das Reichsstrafrecht nicht beseitigt worden), sie haben aber den staatlichen Strafansprüchen gegenüber überall und speziell in Deutschland nur noch eine verschwindende Bedeutung.

3. Der staatliche Strafanspruch gewinnt seine definitive Gestalt und Realisierbarkeit erst durch das richterliche Urteil. Diese Abweichung von dem, was bezüglich privatrechtlicher Ansprüche gilt, findet samt den besonderen Grundsätzen des strafprozessualischen Verfahrens ihre Erklärung in der Natur der Interessen, welchen der staatliche Strafanspruch zum Ausdruck dient. Diese Interessen nämlich gehen einerseits darauf, daß thunlichst jeder Schuldige bestraft werde, andererseits aber darauf, daß lediglich Schuldige durch Strafen getroffen werden und nur durch gesetzlich angeordnete und den Umständen der konkreten That entsprechende Strafen. Eine Garantie für letzteres aber kann nur durch die jedesmalige richterliche Feststellung der Schuld und der ihr im Sinne des Gesetzes entsprechenden Strafe dargeboten werden.

Diese Feststellung der Schuld hat zugleich eine selbständige Bedeutung. Es verknüpfen sich unmittelbar mit ihr Wirkungen solcher Art, wie sie den Aufgaben der staatlichen Strafjustiz entsprechen; s. § 66 unten.

4. In Deutschland kann sowohl das Reich wie jeder Gliedstaat Subjekt von Strafansprüchen sein. Das letztere ist auch möglich in Bezug auf Delikte, welche nach dem Reichsstrafrecht zu beurteilen sind. Im einzelnen Falle ist derjenige Staat als anspruchsberechtigt zu betrachten, dem das in erster Instanz erkennende Gericht angehört und, was damit zusammenhängt, von dessen Organen eine Begnadigung des Verurteilten ausgehen kann.

5. In Bezug auf staatliche Strafansprüche kennt das geltende Recht nur in Einem Falle eine solidarische Haftbarkeit mehrerer

Schuldigen (Vereinszoll=G. § 147 c). Anders in Bezug auf den privaten Anspruch auf Buße (s. § 84 unten).

Dagegen ist ihm eine *subsidiäre* Haftbarkeit gewisser Personen in Bezug auf bestimmte durch ein Delikt verwirkte Strafen („kriminelle Bürgschaft" [Bi.]; vgl. die Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze bei Bi. H. S. 489).

Verschieden davon ist die subsidiäre strafrechtliche Verantwortlichkeit der bei der Herstellung und Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts beteiligten Personen nach Preß=G. § 21, insofern es sich dabei wohl um eine Haftung in Bezug auf das gleiche Delikt, aber nicht in Bezug auf dieselbe bestimmte Strafe (da vielmehr die Strafe hier der Verschuldung des gerade zur Verantwortung Gezogenen anzupassen ist, handelt). Vgl. § 85 unten.

6. Die Strafe, welche Gegenstand eines staatlichen Strafanspruchs ist, nennen wir eine *öffentliche*, diejenige, welche Gegenstand eines privaten Anspruchs ist, eine *private*.

Manche wollen Begriff und Namen der Strafe nur auf die öffentliche Strafe anwenden, die Privatstrafe, welche in der Geschichte des Strafrechts einen überaus bedeutsamen Platz behauptet, nicht als Strafe gelten lassen. Aber es existiert hierfür kein sachlicher Grund. Das allgemeine Wesen der Strafe hat mit der Frage, welchem Subjekt ein Recht auf ihre Zuerkennung und Vollziehung zustehe, an sich nichts zu thun.

Auch gehört die Strafe nicht ausschließlich dem hier allein in Betracht gezogenen Gebiete der Verletzungen des staatlichen Rechtes und der durch letzteres normierten Unrechtsfolgen an. Auch die kirchlichen Strafen, die von Eltern über ihre Kinder, von Lehrern über ihre Zöglinge verhängten Strafen sind Strafen!

Unterscheiden wir deshalb die allgemeinen Merkmale der Strafe von den besonderen Merkmalen derjenigen Arten, welche das staatliche Recht normiert — „der Rechtsstrafen" — und speziell derjenigen, welche einen Gegenstand staatlicher Strafansprüche bilden.

§ 65.

Das allgemeine Wesen der Strafe.

1. Strafen sind Uebel, welche über jemand kraft eines wirklich oder vermeintlich pflichtwidrigen Verhaltens verhängt werden. Wesentlich ist ihnen also:

a) Die Beziehung auf eine begangene Handlung, in welcher der rechtfertigende Grund der Bestrafung gefunden werden soll. Diese bildet hiernach einen Gegensatz u. a. zu bloßen Präventivmaßregeln, welche, lediglich der Zukunft zugewendet, irgend einem Uebel vorbeugen sollen. Die Ohrfeige, welche einstens germanischen Knaben gegeben wurde, die beim Abschluß gewisser Geschäfte zugezogen waren, damit sie, was sie gesehen und gehört, nicht vergessen möchten, sondern kräftig zu bezeugen im stande seien, enthielt daher, weil lediglich auf die Vermeidung eines künftigen Uebels gerichtet und von dieser ihre Berechtigung herleitend, keine Strafe.

b) Die Beziehung auf eine durch die Handlung verletzte und als gültig und verpflichtend erachtete Vorschrift. In der Verhängung einer Strafe kommt konkludenterweise stets ein Werturteil über die vorausgesetzte Handlung zum Ausdruck und zwar das Urteil, daß die Handlung kraft ihres Widerspruchs mit einer verpflichtenden Anforderung zu mißbilligen, daß ihr also ein negativer Wert zuzuerkennen sei. In diesem Punkte unterscheidet sich die Strafe unter anderem von Akten bloßer Feindschaft, sowie von Benachteiligungen anderer, welche lediglich in eigenem Vorteil ihre Begründung suchen. Wenn z. B. in gewissen Staaten des Orients die näheren Verwandten des Herrschers umgebracht zu werden pflegten, damit Palastrevolutionen und Parteiungen vorgebeugt und die Macht des Herrschers sicher gestellt werde, so handelte es sich dabei nicht um Strafen. Auch der primitiven Rache fehlt diese Beziehung auf eine Norm, welche der durch die Rache Betroffene als für sich verpflichtend hätte annerkennen sollen.

c) Die Bedeutung eines Uebels. Die Strafe enthält stets mehr als das bloße Aussprechen eines Urteils und mehr als die Befriedigung eines logischen Bedürfnisses. Jede Strafe ist auf

eine reale Wirkung in der Lebenssphäre des zu Bestrafenden berechnet und zwar auf eine dem Charakter der vorausgesetzten Handlung entsprechende, den negativen Wert derselben zu mehr oder weniger empfindlichem Ausdrucke bringende, und also ein Uebel für ihn darstellende Wirkung. Dies schließt natürlich nicht aus, daß aus diesem Uebel wohlthätige Folgen für den Betroffenen selbst ebenso wie für andere hervorgehen können und bezw. sollen.

Die gegenteilige Meinung, daß die Uebelsqualität dem Wesen der Strafe gegenüber zufällig sei, verkennt das letztere ebenso, wie man das Wesen der Belohnung verdienstlicher Thaten verkennen würde, wenn man es für etwas diesem Wesen Fremdes erklärte, daß Belohnungen Lust zu erzeugen bestimmt sind und in der Regel erzeugen. Auch ist niemals eine Strafart bezeichnet worden oder in Vorschlag gekommen, welcher dieses Merkmal fehlte, oder welche gar darauf angelegt wäre, dem zu Bestrafenden lediglich Vergnügen zu gewähren! Andererseits ist es irrig, als Strafe nur ein solches Uebel anzuerkennen, welches gerade zu dem Zwecke verhängt wird, um eine Wunde zu schlagen. Dieses Wundenschlagen ist eine Eigenschaft, aber nicht der Zweck der Strafe.

Die Zufügung eines Uebels aber sucht ihre Rechtfertigung dem zu Bestrafenden gegenüber in der Gültigkeit des Werturteils, das sie zu praktischem Ausdruck bringt.

2. Strafen gehen in normaler Weise entweder **von dem Willen aus, der in der verletzten Vorschrift sich ausspricht,** oder von jemand, der als ein Organ dieses Willens gilt und dem zu Bestrafenden gegenüber den Beruf für sich in Anspruch nimmt, als ein solches zu handeln. Deshalb nennen wir Repressalien, welche ein Volk gegen ein anderes wegen einer von diesem erlittenen Unbill ergreift, nicht Strafen. Sie beziehen sich zwar auf die Verletzung einer als gültig erachteten Norm des internationalen Rechtes oder der internationalen Sitte, allein der Handelnde erscheint hierbei nicht in der übergeordneten Rolle eines Organs der hinter jener Norm stehenden geistigen Potenz. Auch der Rache, wie jeder Form der Selbsthilfe, fehlt das hier hervorgehobene Merkmal.

3. Die Strafen enthalten ihrer allgemeinen Natur nach eine **Bekräftigung der durch die Handlung verletzten Vorschriften**

und Pflichten, und eine Bekämpfung der in der pflichtwidrigen Handlung als solcher sich äußernden Faktoren. Dies ist ihre allgemeinste Bedeutung.

Die Verknüpfung schädlicher Folgen mit der Verletzung einer bestimmten Regel des Verhaltens bestärkt im allgemeinen deren psychologische Kraft, insbesondere insofern diese Verknüpfung nicht willkürlich und sporadisch, sondern nach einer festen Ordnung und sozusagen gesetzmäßig erfolgt, und insofern diese Folgen den zu bekämpfenden Faktoren und den Anschauungen angepaßt sind, von welchen im übrigen die Geltung und Wirksamkeit betreffender Regeln abhängt. Und zwar geschieht dies keineswegs, wie manche annehmen, lediglich durch Vermittlung der Furcht vor jenen Folgen. Vielmehr erwächst der Regel und dem Willen, der ihre Befolgung fordert, aus jener Verknüpfung unter den angegebenen Bedingungen ein gewisses Ansehen, und die Anschauungen derer, für welche sie aufgestellt ist, gewöhnen sich daran, ihre Verletzung und jene schädlichen Folgen als zusammengehörig, ihre Verknüpfung als ein Seinsollendes aufzufassen. So verstärkt diese in allgemeinerer Weise die Beweggründe für ein der Regel entsprechendes Verhalten und überhaupt die in der Richtung des letzteren wirksamen Kräfte.

Welcher praktische Wert hiernach den Strafen unter den angegebenen Voraussetzungen beizumessen sei, das hängt von den Interessen ab, welche der verletzten Vorschrift zu Grunde liegen und die an ihrer Geltung direkt oder indirekt beteiligt sind.

§ 66.

Die Rechtsstrafe.

1. Die besonderen Merkmale der Rechtsstrafe ergeben sich aus dem in § 64 Gesagten: sie liegen in ihrer Beziehung auf das Recht und die gesellschaftlichen Interessen, deren Organ dasselbe ist.

Sie charakterisiert sich formal als eine Strafe, welche an die Verletzung einer Rechtsvorschrift und einer durch diese sanktionierten Pflicht geknüpft, durch das Recht geregelt und zum Gegenstande

eines Rechtsanspruchs einerseits, einer Rechtspflicht andererseits erhoben und durch richterliches Urteil vermittelt ist.

Ihr Motiv liegt in der Bedeutung der Handlung, mit welcher sie sich verbindet, für die gesellschaftlichen Interessen und für die Organisation, welche diese sich im Recht geschaffen haben. Ihr Zweck in dem, was sie zu gunsten dieser Organisation und jener Interessen leistet, indem sie die verletzte Pflicht bekräftigt, die jenen feindlichen Kräfte, welche die verbrecherische Handlung ins Spiel bringt, und diejenigen, welche dieselbe erkennbar macht, in ihrer Wirksamkeit hemmt und schwächt, diese Wirksamkeit nach ihrer psychologischen Seite soweit möglich ausgleicht und so das Verbrechen in seiner Bedeutung für die Gesellschaft annulliert, den Vorzug eines den Interessen und Anforderungen der Gesellschaft entsprechenden Verhaltens vor einem denselben widerstreitenden praktisch erhärtet, die Gefühle der Zusammengehörigkeit verbrecherischer Handlungen mit für den Handelnden schädlichen Folgen im Volke lebendig erhält und durch alles dieses die Macht jener Interessen und die bewegende Kraft jener Anforderungen sicher stellt.

Ihre ethische Legitimation endlich liegt in der Uebereinstimmung der Werturteile, welche sie zu praktischem Ausdruck bringt, mit den ethischen Anschauungen und Werturteilen, welche im Volke Geltung haben (s. die §§ 69 ff. unten).

2. Die gesellschaftlichen Interessen, welchen die Rechtsstrafe dient, erscheinen zugleich als kausale Faktoren derselben. Sie läßt sich als deren bewußt gestaltete und geregelte Gegenwirkung gegen die im Verbrechen wirksamen antisozialen Kräfte bezeichnen. Oder auch als eine Form sozialer Machtbethätigung im Dienste sozialer Selbstbehauptung.

Diese Machtbethätigung steht in ihrem Eintritt, ihren Formen und deren Wandlungen unter psychologischen Gesetzen. Sie ist daher nicht Sache bloßer Willkür und in ihrem Wesen nicht von den subjektiven Meinungen derjenigen, in deren Hand jeweils die Gesetzgebung liegt, so daß dieselben die soziale Gegenwirkung gegen Verbrechen durch einen Machtspruch verschwinden lassen könnten, abhängig.

Die Form der staatlichen Strafrechtspflege hebt diesen Zusammenhang nicht auf, sie verstärkt vielmehr die Macht der bezeichneten Faktoren.

Was die sich selbst überlassenen und vereinzelt wirkenden Kräfte der Individuen und beliebiger gesellschaftlicher Gruppen den antisozialen Elementen gegenüber unsicher und ungleichmäßig, bald alle Grenzen überschreitend, bald in unzulänglicher und mit unverhältnismäßigem Aufwand verbundener Weise ohne zuverlässige Unterstützung seitens der moralischen Faktoren des Volkslebens leisten würden, das vollbringt in vollkommenerer Weise die staatliche Strafthätigkeit, indem sie jene Kräfte zu einheitlicher, stetiger, den beteiligten Interessen und den ethischen Wertanschauungen gleichmäßig angepaßter (§ 71 unten) und relativ unwiderstehlicher Wirksamkeit zusammenfaßt, in den autoritären Formen des Rechts.

Wenn diejenigen, welche in neuerer Zeit (wie u. a. einige russische Schriftsteller) die Abschaffung der staatlichen Strafthätigkeit gefordert haben, ihre Bestrebungen durchzusetzen vermöchten, so würde sich daher nur bezüglich der Formen jener Gegenwirkung eine Rückbildung vollziehen. Das Ergebnis jener Konzentration und der damit sich verbindenden Auslese, Veredelung und Anpassung würde entfallen, um irgend welchen einer niedereren Entwickelungsstufe entsprechenden Formen sozialer Gegenwirkung Platz zu machen. Wie ein Organismus gegen störende Einwirkungen reagiert, solange Lebenskraft in ihm ist, und sich nur zu behaupten vermag, sofern es geschieht, so sind Kraft und Bestand einer Interessen- und Lebensgemeinschaft nicht denkbar, ohne daß störende Einwirkungen auf dieselben, sei es nun geregelte oder ungeregelte, Gegenwirkungen hervorrufen. Sie besteht nur kraft der bewegenden Macht der Anforderungen, welche sie an ihre Glieder stellt. Diese aber ist von der Energie des Willens abhängig, der sich in ihrer Geltendmachung und in den Gegenwirkungen gegen ihre Mißachtung kund gibt.

Der Wert der staatlichen Strafthätigkeit aber setzt sich zusammen aus dem eigenen Werte der in ihr liegenden Gegenwirkung gegen Verbrechen und aus demjenigen Werte, welcher ihr aus der Beseitigung jener roheren Formen und der mit ihr verbundenen Uebel zufließt.

Uebrigens erschöpft die Rechtsstrafe auch heute nicht vollständig die soziale Gegenwirkung. Vielmehr findet sie bei schwereren und bei solchen Delikten, welche auf eine verächtliche Gesinnung hinweisen,

meist eine Ergänzung in dem Verhalten der Gesellschaft gegen den Schuldigen, welche für diesen unter Umständen schwerer ins Gewicht fällt als die Strafe.

Ein Nebeneinanderbestehen (in alternativen Verhältnissen) von Selbsthilfe und Strafe besteht ferner für gewisse Gesellschaftskreise noch heute in Bezug auf Beleidigungen, insofern hier die Strafklage vielfach thatsächlich durch die Herausforderung zum Zweikampf ausgeschlossen wird. Eine entschieden vorwiegende Bedeutung hat jenen Handlungen gegenüber die Selbsthilfe beim Militär. Die für Offiziere bestehende Nötigung, Beschimpfungen zu rächen, hat in ihrer Beziehung auf die Standesehre eine innere Verwandtschaft mit der primitiven Rachepflicht in ihrer Beziehung auf die Ehre der Genossenschaft.

3. Dem allgemeinen Zweck der Rechtsstrafe dient nicht bloß die Vollziehung der zuerkannten Strafe, sondern bereits die richterliche Feststellung der Schuld und ihrer rechtlichen Konsequenzen in dem zu öffentlicher Verkündigung gelangenden Strafurteile. Denn dieses Urteil enthält konkludenterweise eine Mißbilligung der begangenen That, welche, von autoritativer Seite und öffentlich erfolgend, für das Ehrgefühl und die soziale Geltung des Verurteilten nicht gleichgültig und überhaupt normalerweise von Wirkungen begleitet ist, die ihr die Bedeutung eines Uebels der in § 65 charakterisierten Art verleihen und das allgemeine Wesen der Strafe im Dienste jenes Zweckes zur Erscheinung bringen.

4. Dem Zwecke, welchen die zur Vollziehung gelangenden Strafen verfolgen, dient im wohlgeordneten Staate bereits die gesetzliche Androhung derselben, ehe eine Verwirklichung dieser Drohung stattgefunden hat, in unmittelbarer Weise. Denn indem sie, sich an alle wendend, auf den eventuellen Eintritt bestimmter Strafen hinweist und zugleich die Bedeutung eines Befehls an die Organe des Staates hat, gegebenenfalls diese Strafen zuzuerkennen und zu vollstrecken, eines Befehles, der im geordneten Staate nicht vergeblich gegeben wird, bringt sie im Volke die Gewißheit hervor, daß die bei Strafe verbotenen Handlungen in der Regel die angekündigte Folge wirklich nach sich ziehen werden und verschafft damit dem Verbote dieser Handlungen von vornherein — die Wirkungen

der Strafen in gewissem Umfange vorausnehmend — eine erhöhte Kraft. Kommt es gleichwohl zu einer Verletzung des Verbotes und zur Vollziehung der darauf gesetzten Strafe, so bekräftigt diese jene Gewißheit und wahrt der Drohung ihre psychologische Bedeutung. Man hat dieses Verhältnis von Strafdrohung und Strafe als allgemein gültig und notwendig in dem Sinne, daß die Vollziehung einer Strafe überall nur als die Konsequenz ihrer gesetzlichen Androhung zu begreifen und berechtigt sei, betrachtet (v. Feuerbach). Darin aber liegt eine Verkennung des Sachverhalts. Strafen sind durch richterliches Urteil zuerkannt worden, ehe es gesetzliche Strafdrohungen gab, und es kommen Strafen zur Anwendung und erfüllen ihren Zweck in Ländern, welche niemals eine Strafgesetzgebung besessen haben.

§ 67.

Die Rechtsstrafe in ihrem Verhältnis zu anderen Unrechtsfolgen.

Vgl. außer den oben (S. 171) cit. v. Jhering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht 1867. — M. Heißler, Das Zivilunrecht und seine Folgen 1870. — Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. — Merkel, Rechtsnorm und subjektives Recht in Grünhuts Z. VI S. 367 ff. — Derselbe in Z. I S. 580 ff. — R. Löning, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen 1876. — JS. §§ 284—310, § 727.

1. Den Rechtsstrafen und überhaupt den unter strafrechtliche Gesichtspunkte fallenden Unrechtsfolgen lassen sich die sonstigen Unrechtsfolgen privat-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakters gegenüberstellen. Dahin gehören Entschädigungs- und Restitutionspflichten und die Anwendung direkten Zwangs zur Herstellung des diesen oder beliebigen anderen Rechtspflichten entsprechenden Zustandes.

Diese anderweitigen Rechtsfolgen dienen dem gleichen Endzwecke wie die Strafen. Auch sie bekräftigen die Autorität der in Betracht kommenden Gesetze, bewähren die Macht der hinter diesen stehenden gemeinsamen Interessen, paralysieren Kräfte, welche im Gegensatz zu letzteren wirksam geworden sind oder zu werden disponiert sind 2c.

Aber was dieselben unmittelbar für jenen Endzweck leisten, ist nicht das nämliche.

Unter den Wirkungen von Rechtsverletzungen nämlich, welche jenem Endzweck gemäß auszugleichen sind, finden sich solche, welche entweder durch Strafen überhaupt nicht, wohl aber durch jene anderen Rechtsfolgen ausgeglichen werden können, oder welchen diese letzteren doch spezieller angepaßt sind als die Strafen. Wenn jemand z. B. eine Sache durch eine rechtswidrige Handlung entzogen wurde, so bringt ihm eine Bestrafung des Thäters an sich weder diese Sache noch den Vermögenswert, den sie für ihn besitzt, zurück. Wohl aber kann dies durch die obrigkeitlich verfügte Wegnahme der Sache oder anderer wertgleicher Gegenstände herbeigeführt werden. Hierdurch wird in dem besonderen Bereiche der unmittelbar betroffenen Vermögensinteressen ein Zustand hergestellt, welcher demjenigen gleichartig und spezifisch gleichwertig ist, der ohne die Rechtsverletzung bestanden haben würde. Das Recht aber zielt überall darauf, den durch die rechtswidrige Handlung gestörten oder in Frage gestellten Zustand, so weit möglich seinen speziellsten Merkmalen nach zu verwirklichen und zu gewährleisten. Deshalb haben diejenigen Rechtsfolgen, welche sich den Besonderheiten jenes Zustandes am speziellsten anpassen, einen Vorzug vor anderen, welche diesen Zustand nur seinen allgemeineren Merkmalen nach verwirklichen; einen Vorzug insofern, als sie durch die letzteren nicht ausgeschlossen werden, während das Umgekehrte mehrfach vorkommt. So hat der Zwang zur Herausgabe der rechtswidrig entzogenen Sache als speziellere Rechtsfolge den Vorzug vor dem Zwang zum Ersatz ihres Wertes, und wird durch das Anerbieten dieses Ersatzes nicht ausgeschlossen, während die Herausgabe der Sache den Zwang zum Ersatz ihres Wertes in Wegfall bringt. So hat ferner dieser letztere in dem angegebenen Sinne den Vorzug vor der Strafe.

Ihren mittelbaren und generellen Wirkungen nach aber treffen, wie schon gesagt wurde, diese anderweitigen Rechtsfolgen mit den Strafen zusammen. Deshalb sind Rechtsverletzungen, deren allgemeine Beschaffenheit den Eintritt der ersteren zuläßt, wie z. B. die Nichterfüllung vermögensrechtlicher Verpflichtungen, vielfach nicht, oder nur in engeren Grenzen als andere, mit Strafe bedroht.

Diese letztere hat hier eine subsidiäre Bedeutung. Sie ist jenen anderen Rechtsfolgen nur dort zur Seite gestellt, wo diese nicht als ausreichend erscheinen, um das psychologische Fundament der Herrschaft des Rechts und der Interessen, deren Organ es ist, betreffenden Arten von Rechtsverletzungen gegenüber sicher zu stellen, und also bezüglich dieser generellen Aufgabe einer Ergänzung durch die unmittelbar auf sie bezügliche Strafe bedarf.

Innerhalb gewisser Grenzen ist überhaupt eine Vertretung dieser durch jene, sowie das Umgekehrte möglich. Geschichtlich ist das Herrschaftsgebiet der Strafe in bestimmten Richtungen durch andere dieselbe ablösende Rechtsfolgen beschränkt worden (vgl. hierüber u. a. Ihering l. c.).

Umgekehrt übernimmt die Strafe vielfach zu den ihr allgemein wesentlichen Funktionen andere, welche normalerweise jenen sonstigen Rechtsfolgen zufallen, unter Verhältnissen, wo die letzteren unanwendbar sind. So z. B. fungiert die Strafe vielfach als ein Zwangsmittel zur Herbeiführung bestimmter Leistungen an Stelle eines nicht ausführbaren direkten Zwangs. S. hierüber im übrigen § 73.

Der inneren Verwandtschaft der Rechtsfolgen entspricht es, wenn zahlreiche Gesetzgebungen dem (freiwillig geleisteten) Ersatze bei einer Anzahl von Deliktsarten mit Recht die Bedeutung eines Strafmilderungsgrundes beilegen.

Diese Verwandtschaft wird endlich dadurch bewiesen, daß die scharfe und grundsätzliche Auseinanderhaltung und verschiedene Beantwortung der auf die Strafe einerseits, die Entschädigungspflicht und die sonstigen Rechtsfolgen andererseits, bezüglichen Fragen nicht ein ursprünglicher Bestandteil des Rechts ist, sondern ein Ergebnis geschichtlicher Entwickelung.

Aus allem erhellt, was von der verbreiteten Anschauung zu halten sei, welche die Strafe in einen absoluten Gegensatz zu allen anderen Unrechtsfolgen stellt. Dieselbe ist ebenso unhaltbar wie die korrespondierende und von den meisten gegenwärtig aufgegebene, nach welcher das strafbare Unrecht einen absoluten Gegensatz zu dem nicht mit Strafe, sondern lediglich mit anderen Rechtsfolgen verbundenen Unrecht bilden soll (Näheres hierüber bei Merkel l. c. und krim. Abh. I).

§ 68.

Speziellere Zwecke der Rechtsstrafe.

1. Die allgemeine Aufgabe, welche durch die Strafrechtspflege gelöst werden soll (§ 66), läßt sich in zahlreiche speziellere Aufgaben zerlegen mit Rücksicht auf die mannigfachen psychologischen Bedingungen, von welchen unter gegebenen Zuständen die Herrschaft des Rechts und die Erfüllung seiner Bestimmung abhängt, und welche durch Verbrechen in Frage gestellt oder als fehlend erwiesen werden können, sowie mit Rücksicht auf die mannigfache Art, in welcher die Strafrechtspflege zur Verwirklichung, Wahrung oder Wiederherstellung dieser Bedingungen beizutragen vermag.

Zu diesen spezielleren Aufgaben gehört z. B. die Kennzeichnung der That als einer zu mißbilligenden; die Beruhigung derer, welche durch Verbrechen in Unruhe versetzt worden sind; die Gewährung einer Genugthuung für diejenigen, in deren Rechtssphäre Verbrechen eingegriffen haben; die Verhütung von eigenmächtigen Akten der Vergeltung und von Friedensstörungen; die Annullierung der schädlichen Wirkungen der Verbrechen in der Seele der Schuldigen selbst und derer, welche zur Begehung von Verbrechen geneigt sind; die Wahrung und wo möglich Erhöhung der Achtung vor den jeweils in Betracht kommenden Interessen und der zu ihrem Schutze bestehenden besonderen Einrichtungen und Vorschriften; die bürgerliche Besserung und bezw. die Unschädlichmachung der Verbrecher oder, allgemeiner, die Herbeiführung solcher Zustände, in welchen dieselben entweder nicht mehr gewillt oder nicht mehr im stande sein würden, Verbrechen zu begehen (in älterer Zeit die Versöhnung der beleidigten Gottheit, die Wiederherstellung des Friedens unter den beteiligten Sippen, die Wiederherstellung der Ehre des Verletzten) u. s. w.

Wie die hierbei in Betracht kommenden psychologischen Wirkungen der Verbrechen sich je nach dem Maße unserer zergliedernden Thätigkeit in beliebig viele Bestandteile zerlegen lassen, so können wir die ihnen korrespondierenden Wirkungen und Zwecke der Strafen auch beliebig zerfällen. Daher hat hier die Fixierung bestimmter Zahlen

— nach einigen soll es drei, nach anderen vier Strafzwecke geben ꝛc. — keinen Wert.

2. Diese spezielleren Aufgaben oder Zwecke der Strafrechtspflege machen sich unter verschiedenen Kulturverhältnissen, sowie unter denselben Verhältnissen den verschiedenen Arten von Delikten und Delinquenten gegenüber in ungleicher Weise geltend, und diese Verschiedenheit findet einen praktischen Ausdruck in der Verschiedenheit der zur Anwendung kommenden Strafmittel und in der verschiedenen Art und den verschiedenen Bedingungen ihrer Verwendung.

Fassen wir zunächst dies Verhältnis der Strafarten zu dem gemeinsamen Zweck aller Strafthätigkeit ins Auge, so ist es unter anderem unverkennbar, daß Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe jenem nicht in derselben Weise dienen, wie etwa Verweis und Geldstrafe, daß vielmehr die hierfür bezeichnenden nächsten Wirkungen dieser Strafen große Verschiedenheiten zeigen, welchen kaum eine geringere Bedeutung zukommt, als den Verschiedenheiten zwischen den für die Strafen überhaupt und den für andere Rechtsfolgen charakteristischen Wirkungen. Mit den erstgenannten, sowie mit anderen Strafarten verbindet sich unter anderem die für jenen Endzweck bedeutsame Wirkung, den Verbrecher dauernd (Todesstrafe, lebenslängliche Freiheitsstrafen) oder innerhalb eines bestimmten Gebietes (Landesverweisung) oder innerhalb einer bestimmten Wirkungssphäre (Entziehung bestimmter Aemter und der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung) unschädlich zu machen, während bei Verweis und Geldstrafen von dieser Wirkung nicht zu reden ist. Andererseits macht sich beim Verweise die Tendenz der Warnung, sowie der Besserung des Sträflings bemerklich, welche bei der Todesstrafe, den lebenslänglichen Freiheitsstrafen, der Ausweisung aus dem Bundesgebiete und anderen Strafarten keine Rolle spielt. Eine Art der sogenannten Ordnungsstrafen ist darauf gerichtet, zu bestimmten konkreten Handlungen anzuhalten („Zwangsstrafen"). Dieselben verbinden mit den allgemeinen Merkmalen der Strafen und zwar als das zumeist hervortretende Moment die Merkmale von Exekutivmaßregeln, mit der allgemeinen präventiven Tendenz, von Pflichtverletzungen abzuhalten, die besondere, *eine konkrete Pflichtverletzung* zu verhindern.

Vgl. bezüglich derartiger Strafen z. B. Strafprozeß-O. §§ 66, 95, Zivilprozeß-O. §§ 355, 752. Um solcher Verschiedenheiten der Strafmittel willen hat es einen Sinn, bei manchen Deliktsarten eine Mehrzahl von Strafen, z. B. Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Stellung unter polizeiliche Aufsicht miteinander zu verbinden.

Hinsichtlich der Vollziehungsweise begründet es unter anderem einen Unterschied, ob auf die Oeffentlichkeit des Vollzugs (z. B. der Todesstrafe) Gewicht gelegt wird oder nicht. Jene ist auf Wirkungen berechnet (Abschreckung anderer durch Vermittelung der sinnlichen Anschauung), welche hier entfallen. Bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen treten verschiedene Zwecke hervor, je nachdem derselben eine edukatorische Richtung gegeben ist oder nicht.

Hinsichtlich der Deliktsarten besteht hier eine greifbare Verschiedenheit, z. B. zwischen dem Mord und dem strafbaren Glücksspiel. Dort befriedigt die Strafe unter anderem ein Vergeltungsverlangen, das hier nicht bloß dem Maße, sondern der Art nach nicht besteht; ferner zwischen Beleidigungen einerseits, Sittlichkeitsvergehen, Wucher, beliebigen Polizeiübertretungen andererseits. Bei jenen hat die Strafe unter anderem heute wie ehedem die Funktion und den Zweck einer Genugthuung für ein bestimmtes durch die Handlung verletztes Individuum und der Wahrung bezw. Wiederherstellung seiner Ehre, während bei diesen hiervon nicht zu reden ist. Bei manchen Deliktsarten (z. B. Gotteslästerung) tritt der Zweck der Ausgleichung eines gegebenen öffentlichen Aergernisses, bei anderen derjenige der Wahrung bestimmter Grundlagen des öffentlichen Friedens (RStrG. §§ 124 ff.), oder der obrigkeitlichen Autorität (l. c. §§ 110 ff.), oder der geschlechtlichen Sitte (l. c. §§ 171 ff., 175), oder der Ordnung des öffentlichen Dienstes (Disziplinarvergehen der Beamten) spezieller hervor u. s. w.

Die Verbrecher selbst lassen sich mit Rücksicht auf die ihnen gegenüber zu verfolgenden Zwecke unter anderem in jugendliche Delinquenten, bei welchen der Besserungszweck sich in besonderem Maße geltend macht, und Erwachsene; ferner in Gewohnheitsverbrecher, bei welchen es sich um eine Aenderung der Grundstimmung, eventuell um Umschädlichmachung handelt, und Gelegenheitsverbrecher

scheiden. Bei zahlreichen Verbrechern handelt es sich spezieller um eine Gewöhnung an Arbeit und Ordnung, weil ihre Verbrechen mit einem Mangel hieran zusammenhängen, während bei anderen in dieser Hinsicht keine Aufgabe besteht.

Verschiedenheiten bestehen hier ferner innerhalb verschiedener Lebensgebiete hinsichtlich der daselbst zu bekämpfenden Gefahren. So ist im Bereiche des Militärstrafrechts, sowie unter der Herrschaft des Kriegsrechts das relative Gewicht verschiedener Strafzwecke nicht das nämliche, wie außerhalb dieser Gebiete. Die Tendenz der Exempelstatuierung hat z. B. dort eine andere Bedeutung und Berechtigung, wie hier.

Vergleichen wir endlich die Strafrechtspflege verschiedener auf verschiedener Kulturstufe stehender Völker oder verschiedener Perioden im Leben eines Volkes miteinander, so treten uns ebenfalls und in besonders bedeutsamer Weise Verschiedenheiten entgegen, welche mit einer Verschiedenheit der nächsten Strafzwecke zusammenhängen (§ 72).

§ 69.

Die Strafe als gerechte Vergeltung.

JE. §§ 24—41. — Merkel, Ueber vergeltende Gerechtigkeit in krim. Abh. I S. 104 ff. — Derselbe in Grünhuts Z. V S. 633 ff. — G. Rümelin, Idee der Gerechtigkeit in „Reden und Aufsätze" 1881. — H. Meyer, Die Gerechtigkeit im Strafrechte 1881. — E. Laas, Vergeltung und Zurechnung in Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Philosophie V, VI.

Insoweit die Strafe den Charakter einer Gegenwirkung gegen das Verbrechen hat, welche die durch letzteres hervorgebrachten Mißverhältnisse auszugleichen bestimmt ist, also hinsichtlich einer wesentlichen Seite dessen, was sie ihrem wesentlichen Endzwecke gemäß leisten soll, subsumiert sie sich dem Begriff der Vergeltung. Denn Vergeltung nennen wir eine Gegenwirkung gegen Uebelthaten oder Wohlthaten, welche, gegen die Urheber dieser Thaten gerichtet, die Ausgleichung eines durch sie erzeugten Mißverhältnisses zwischen den aktiv und passiv bei ihnen beteiligten Personen bezweckt. Dies ist

nicht eine zufällige Eigenschaft der Strafe, vielmehr ist dieselbe mit den wesentlichen Merkmalen der letzteren (§ 65 ff.) untrennbar verbunden.

Auffallenderweise hat man diese Eigenschaft der Strafe in einen Gegensatz zu ihrer Eigenschaft, ein Mittel für staatliche Zwecke zu sein, gebracht, in dem Sinne, daß sie entweder nur das erste (Vergeltungstheorien) oder das zweite mit Ausschluß der erst erwähnten Eigenschaft (Zwecktheorien) sein könne. Aus dem Gesagten erhellt, daß von einem Gegensatze hier überall nicht zu reden ist.

Speziell hat man Vergeltung und Prävention in einen eingebildeten Gegensatz zu einander gebracht. Die Rache sollte Vergeltung und lediglich dieses, unsere staatliche Strafe lediglich Präventivmaßregel sein. Präventivmaßregeln aber sind Strafen überall nur, sofern sie zugleich die Merkmale einer Gegenwirkung der charakterisierten Art gegen wirkliche oder vermeintliche Uebelthaten haben und also Vergeltung sind (§ 65). Umgekehrt hat jede Vergeltung eine präventive Tendenz. So will die Rache zweifellos die Fortdauer, sowie die Wiedererzeugung bestimmter Unlustempfindungen verhüten, und eben dieses will auch die moderne Strafe. Was beide unterscheidet, ist an anderer Stelle angegeben (§ 72 unten).

Die hier abgelehnte Ansicht hängt mit einer solchen von allgemeinerer Bedeutung zusammen.

Lange Zeit hindurch war nämlich das Nachdenken über die Grundprobleme unserer Wissenschaft vornehmlich durch die Frage beherrscht, ob die Strafe Grund und Maß in dem begangenen Verbrechen habe, oder ob sie, der Zukunft zugewendet, bestimmte Interessen zu fördern und Grund und Maß in der damit bezeichneten Aufgabe habe. Jenes wurde von den sogenannten absoluten Strafrechtstheorien (zu welchen die Vergeltungstheorien gehören), dieses von den sogenannten relativen oder Zwecktheorien angenommen. Eine dritte Gruppe von Theorien bemühte sich um eine Vermittelung zwischen den entgegengesetzten Standpunkten. Es besteht aber der in jener Frage vorausgesetzte Gegensatz nur für diejenigen, welchen der kausale Zusammenhang zwischen Verbrechen und Strafen verborgen geblieben ist.

Die Strafe bezieht sich auf das begangene Verbrechen in dem-

selben Sinne, wie die Eintreibung einer Forderung sich auf das Rechtsgeschäft bezieht, in welchem die Forderung ihren rechtlichen Existenzgrund hat und nach welchem sich Inhalt und Umfang derselben bestimmt, oder wie die Pflege eines Kranken sich auf dessen Erkrankung, wie der Lohn für eine Leistung sich auf diese Leistung, wie die Forderung einer Genugthuung sich auf die Beleidigung zurückbezieht, für welche sie gefordert wird. Wie bei diesen Handlungen der Umstand, daß ihre Begründung auf ein Vorhergegangenes zurückweist, nicht ausschließt, daß sie mit ihrem Zwecke der Zukunft zugewendet sind, so nicht bei der Strafe. So verkehrt es wäre zu fragen, ob der Schuldner zu einer Leistung angehalten werde, weil er schuldig geworden, oder damit der Gläubiger das Seinige erhalte, genau so verkehrt ist die Frage, ob der Staat strafe, weil das Gesetz verletzt wurde („quia peccatum est“) oder damit künftig das Gesetz befolgt werde („ne peccetur“).

Verbrechen enthalten freilich wie Rechtsgeschäfte, Erkrankungen, wirtschaftliche Leistungen, Beleidigungen u. s. f. Grund und Maß für die ihnen nachfolgenden Handlungen nicht insofern, als sie Vergangenheit und abgethan sind, sondern nur insofern, als sie fortwirken und in ihren Wirkungen Interessen der Gegenwart und Zukunft berühren. Wie nicht das der Vergangenheit angehörige Faktum, daß jemand erkrankt ist, als solches die ärztliche Thätigkeit bestimmt, sondern der durch jenes begründete gegenwärtige Zustand und die Gefahr, die sich mit ihm verbindet, so verhält es sich mit Verbrechen und Strafen.

Das Unvermögen, die psychologischen Wirkungen der Verbrechen und ihren kausalen Zusammenhang mit den Gegenwirkungen, welche sie, gleichviel ob in den Formen der Selbsthilfe oder denjenigen geordneter Rechtsverwirklichung, ob in den Formen der Privatstrafen oder denjenigen der öffentlichen Strafen, auslösen, und mit deren Zwecken zu erkennen, ist die Quelle jenes Streites der Theorien. Denn wenn wir von diesem Zusammenhange absehen, so ergibt sich unvermeidlich die Alternative, die Strafe entweder auf ein Vergangenes als solches zu beziehen, was absurd ist, oder von einer Begründung derselben durch das Verbrechen abzusehen, diesem nur die Bedeutung einer Gelegenheitsursache und der Strafe die einer bloß vorbeugenden,

bezw. erziehlichen Maßregel, welche ebensogut an andere Vorkommnisse angeknüpft werden könnte, zuzuerkennen. Diese letztere Auffassung aber, bei welcher das Wort Strafe nur eine mißbräuchliche Anwendung findet (s. § 65), und welche den dem überlieferten Strafrechte zu Grunde liegenden Anschauungen, seinem begrifflichen Inhalte und seiner Terminologie überall widerstreitet, konnte ebensowenig Befriedigung gewähren, wie die erstere. Vermittelungsversuche aber konnten unter der bezeichneten Voraussetzung nur auf Redensarten hinauslaufen.

§ 70.

Fortsetzung.

Die in der Strafe liegende Vergeltung soll wie die Strafe überhaupt gerecht sein. Damit ist nicht ein Zweck derselben, wohl aber die Eigenschaft bezeichnet, von welcher es abhängt, daß sie ihren Zweck erfüllen könne. Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit stehen im ganzen Bereiche der staatlichen Wirksamkeit in dem nämlichen Verhältnisse zu einander. Nirgends ist in der ersteren der Zweck dieser Wirksamkeit gegeben, überall aber ist es für die Erreichung der staatlichen Zwecke wichtig, daß die Art ihrer Verfolgung nicht dem Gerechtigkeitssinne des Volkes widerstreite. Für die Handlungen des Einzelnen gilt das Gleiche. Gerecht heißt nicht derjenige, der die Gerechtigkeit zum Zweck seines Handelns macht, sondern derjenige, der bei der Verfolgung seiner Zwecke gerecht verfährt.

Gerechtigkeit ist die Wahrheit der in unseren Handlungen zu praktischem Ausdruck gelangenden Urteile (vgl. § 65). Bei der Rechtsstrafe aber kommt es auf eine dreifache Wahrheit an, nämlich auf die faktische Wahrheit des Urteils, das die Strafe zuerkennt (die richtige Entscheidung der quaestio facti), auf die juristische Wahrheit dieses Urteils (die richtige Subsumierung der Thatsachen unter das Gesetz) und auf die ethische Wahrheit des Gesetzes, das die Strafe androht, das ist, auf die Uebereinstimmung desselben mit den herrschenden ethischen Anschauungen und Werturteilen. Und in dieser letzten Beziehung kommt wieder ein Doppeltes in Betracht. Erstlich nämlich, daß es diesen Anschauungen gemäß ist, mit einer

betreffenden That überhaupt eine Strafe zu verbinden, und zweitens, daß die konkrete Strafe, welche kraft des Gesetzes zu verhängen ist, nach Art und Maß die Bedeutung der That jenen Werturteilen gemäß zu richtigem Ausdruck bringt. Ueber letzteres s. § 71.

Zweierlei Auffassungen sind mit dem Gesagten abgelehnt.

Erstlich diejenige der „Gerechtigkeitstheorien", welche in der Gerechtigkeit der Strafen den Zweck derselben finden. Der Fehler dieser Theorien ist derselbe, der einer Auffassung anhaften würde, welche den Zweck der zivilgerichtlichen Urteile in ihrer Richtigkeit, den Zweck der Geltendmachung einer Forderung in deren Rechtmäßigkeit, den Zweck eines Aktes der Notwehr in seiner Gerechtigkeit, den Zweck einer Verteidigungs- oder Anklagerede in der Wahrheit der aufgestellten Behauptungen fände. Sie lösen zugleich wie überhaupt die ethischen Strafrechtstheorien die Strafe aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit den Vorschriften, zu deren Sanktion sie gehört. Wenn etwa die Einführung pestkranken Viehs oder der Vertrieb verdorbener Nahrungsmittel bei Strafe verboten wird, so findet niemand den Zweck dieser Maßregeln oder einen ihrer Zwecke in der Gerechtigkeit. Wie sollte nun die sanctio poenalis, welche diese Verbote bekräftigt, zu diesem Zwecke kommen?

Die Quelle dieser Theorien liegt in der Erfahrung, daß für ethische Befriedigung und ethisches Mißfallen bestimmten Maßregeln gegenüber Erwägungen über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Maßregeln nicht unmittelbar entscheidend sind. Die Bestrafung eines Unschuldigen erzeugt unser Mißfallen nicht erst infolge einer Vergegenwärtigung nachteiliger Folgen derselben, ähnlich wie Lügen, welche zu gunsten einer sei es guten sei es schlechten Sache vorgebracht werden, unser Mißfallen erregen unabhängig von den praktischen Wirkungen, welche wir davon für uns oder Dritte erwarten. Umgekehrt fügt die Ueberzeugung von der Gerechtigkeit einer Bestrafung der Befriedigung, welche diese unter dem Gesichtspunkte ihrer Zweckmäßigkeit hervorbringt, ein Element von ethischer Natur bei, das einem besonderen psychologischen Zusammenhange angehört, und das in den erwähnten Theorien eine mißverständliche Vertretung findet. Diese Befriedigung nämlich hängt mit den Anschauungen der Völker von einer natürlichen Zusammengehörigkeit guter Handlungen mit

gleichartigen Handlungsfolgen für den Handelnden, schlechter Handlungen mit eben solchen Folgen für ihn oder, was das Gleiche, mit ihren Anschauungen von einer moralischen Ordnung der Dinge zusammen. Diese Anschauungen finden innerhalb des durch den Staat beherrschten Lebensgebietes eine die erwähnte Befriedigung erzeugende Bekräftigung durch die Wirksamkeit der den staatlichen Zwecken dienenden Justiz. Umgekehrt ist es für die Erreichung dieser Zwecke wichtig, daß solche Anschauungen sich, wenigstens in Bezug auf antisoziale Handlungen und deren Folgen, behaupten, wie dies oben (§ 66) näher ausgeführt worden ist. (S. im übrigen bezüglich des Verhältnisses einer gerechten Strafrechtspflege zu den Vorstellungen der Völker von einer moralischen Ordnung der Dinge meine krim. Abh. l. c.)

Die Macht der erwähnten ethischen Empfindungen und Ideen bewährt sich insbesondere dort, wo Verbrecher sich freiwillig der Justiz stellen oder die ihnen zuerkannte Strafe reumütig als ein ihnen Zukommendes über sich ergehen lassen, sowie überall dort, wo jemand die ihm vom Rechte auferlegten Pflichten unabhängig von Vorteilen oder Nachteilen, die sich damit für ihn verknüpfen können, als ein redlicher Mann erfüllt. Was vom Standpunkt der Gesellschaft sich als eine Frage des Interesses darstellt, das gestaltet sich für den Standpunkt des um dieses Interesses willen belasteten Individuums zu einer Gewissensfrage, wofür die Erklärung wohl einfach darin zu finden ist, daß das menschliche Gewissen sich unter dem Einfluß gesellschaftlicher Interessen und der sich in ihnen begründenden Anforderungen an die Einzelnen entwickelt hat. Die Gerechtigkeitstheorien aber sind wahr für den bezeichneten individuellen Gewissensstandpunkt, nicht für den Standpunkt der Gesellschaft oder des Staates, um dessen Charakterisierung es sich handelt.

Zweitens werden hier diejenigen Strafrechtstheorien abgelehnt, welche, wie die meisten sogenannten relativen Theorien, für die Gerechtigkeit der Strafen keine Stelle haben, oder bei welchen zwar das Wort Gerechtigkeit eine Rolle spielt, ein selbständiger Begriff mit demselben aber nicht verbunden ist. Letzteres gilt von denjenigen, nach welchen die Gerechtigkeit der Strafen mit ihrer Eigenschaft, abzuschrecken oder anderen jener nächsten Strafzwecke zu dienen, zu-

sammenfällt, für welche es sich hierbei also nur um einen anderen Ausdruck für die erwähnte Eigenschaft handelt. Nur geistige Blindheit aber kann verkennen, daß die Frage der Gerechtigkeit der staatlichen Strafthätigkeit im Volksdenken seit je eine Rolle gespielt hat, und daß sie hier mit der Frage, ob diese Thätigkeit geeignet sei, abzuschrecken oder gefährliche Uebelthäter unschädlich zu machen &c., nicht zusammenfällt. Wie immer die Entstehung der selbständigen Vorstellungen über gerechtes und ungerechtes Verhalten neben denjenigen über zweckmäßiges und unzweckmäßiges zu denken sein möge, diese Vorstellungen sind vorhanden und machen sich geltend, und sie wollen von der Wissenschaft bestimmt, erklärt und gewürdigt, nicht beiseite geschoben sein. Wenn man z. B. geringe politische Delikte mit der Todesstrafe bedrohen oder die betreffenden Angeklagten auf geringste Verdachtsgründe hin zu schweren Strafen verurteilen würde, so wäre dies wohl geeignet, Schrecken zu verbreiten, aber weder würde unser Urteil über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines solchen Verfahrens hierdurch bestimmt werden, noch würde es als praktisch gleichgültig anzusehen sein, wenn es dem Volksurteile als ungerecht erschiene. Denn hinter diesem Urteile stehen reale Kräfte, welche sich in mannigfachen Formen bethätigen, und welche einer in Widerstreit mit ihnen tretenden staatlichen Wirksamkeit Hemmungen zu bereiten und sie von ihrem Ziele abzulenken vermögen. Der Staat kann seine Aufgaben überall nur im Einklange mit den sittlichen Volkskräften und gestützt auf diese wahrhaft lösen. In keinem Gebiete seiner Thätigkeit aber ist dieses Verhältnis greifbarer wie auf dem der Rechtspflege und speziell der Strafrechtspflege, und zwar ist es in diesem vornehmlich das Gerechtigkeitsgefühl, das fortwährend eine unwillkürliche Kontrolle ausübt und bei den zu treffenden legislativen und richterlichen Entscheidungen Beachtung fordert.

Auch wird dieses Verhältnis durch die Grundbegriffe unserer Wissenschaft bezeugt. Diejenigen, welche die ethischen Beziehungen des Strafrechts verneinen, sollten, wie schon bemerkt worden ist, weder von Verbrechen, Verantwortlichkeit, Schuld und Zurechnung, noch von Strafen sprechen. Denn von den mit diesen Worten sich verbindenden Begriffen lassen sich jene Beziehungen nicht lösen. So

ist das Verbrechen von dem bloß feindlichen oder schädlichen Akte vor allem dadurch unterschieden, daß es verpflichtenden Anforderungen widerstreitet und in Folge davon Gegenstand einer öffentlichen Mißbilligung ist. Diese Merkmale aber gehören einem ethischen Zusammenhang an.

Manche, welche die bezeichneten Verhältnisse wohl erkennen, sind der Meinung, daß ihnen für die Zukunft eine Bedeutung nicht beizumessen sei, weil ein Absterben jener ethischen Empfindungen und der Moral überhaupt in Aussicht stehe. Hierbei macht sich, so verschieden die Ausgangs- und Stützpunkte der betreffenden Theorien sind, bei allen der nämliche falsche Schluß geltend. Sie folgern nämlich daraus, daß gewisse, bei der Entwickelung der Völkermoral beteiligte Faktoren (bestimmte Vorstellungen über die Herkunft und Sanktion der geltenden Normen des Rechts und der Moral, die Macht gewisser Autoritäten und die Vorstellung von einer Exemtion der menschlichen Handlungen vom Kausalgesetze) ihre Bedeutung eingebüßt haben oder im Zusammenhange mit einer erwarteten Ausbreitung wissenschaftlicher Einsichten einzubüßen Gefahr laufen, daß diese Moral selbst ihrem Kern und Wesen nach verschwinden müsse. Mit gleichem Rechte könnte man annehmen, daß die Ueberzeugungen, Neigungen und Fähigkeiten eines Menschen verschwinden müßten, sobald die Autoritäten und Vorstellungen, unter deren Einfluß sie sich ausgebildet und befestigt haben, ihre Macht bei ihm einbüßen. (Vgl. im übrigen bezüglich des logischen Verhältnisses von Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie hinsichtlich ihres praktischen Zusammentreffens im Rechtsgebiete und der Grenzen, in welchen dasselbe stattfindet, JE. l. c.; bezüglich der Bedeutung, welche hierbei Machtentscheidungen und Kompromissen zukommt, die Abh. über „Recht und Macht“ in Schmollers Jahrbuch V S. 1 ff.)

§ 71.

Das Strafmaß.

Wie die Verknüpfung von Verbrechen und Strafen an sich nicht Sache bloßer Willkür ist, so auch nicht die Bestimmung von

Art und Maß der Strafe. Die verbreitete Ansicht, daß jede Strafe der naturalis ratio fremd sei und lediglich „auf einer Anstalt des positiven Rechts“ beruhe, welches „schon aus dem ganz willkürlichen Maße unzweifelhaft“ hervorgehe (v. Savigny), ist in jeder Beziehung falsch. Wäre sie richtig, so würden die gesetzgeberische und richterliche Arbeit in unserem Bereiche zu einem guten Teile auf eine bloße Spiegelfechterei hinauslaufen. Denn unsere abgestuften Strafdrohungen, die Anwendung bald strenger, bald leichter, bald infamierender, bald nicht infamierender Strafen, das System der Milderungs- und Erschwerungsgründe und die gesamte Bemühung der Gerichte um die Ausfindigmachung der für den einzelnen Fall passenden Strafen, dies alles hätte als Ausfluß bloßer Willkür keinen sachlichen Grund und also, da es sich doch als ernst gemeint und innerlich begründet darstellt, den Charakter einer verwerflichen Komödie.

Das natürliche Maß der Strafe aber liegt in den Bedingungen, unter welchen sie ihren Zweck unter möglichst geringer Schädigung menschlicher Interessen zu erfüllen vermag.

Hierbei kommt den oben erwähnten spezielleren Zwecken der Strafe eine Bedeutung zu. Dieselbe soll sich nach ihrer Art und Intensität als ein geeignetes Mittel für deren Erfüllung erweisen.

Jedoch ist zu beachten, daß diese Zwecke zum Teil ein bestimmtes Maß der Strafe überhaupt oder von vornherein nicht an die Hand geben, zum Teil, isoliert genommen, kein brauchbares Maß. Wie die durch Verbrechen erzeugten Affekte des Hasses und der Furcht für die Gegenwirkung gegen jene ein genügend bestimmtes und bezw. begrenztes Maß nicht darbieten, so auch nicht die diesen Affekten entsprechenden Zwecke der Genugthuung und der Abschreckung. Wer etwa das Maß der Strafe im Sinne der von Feuerbachschen Abschreckungstheorie ausschließlich nach den Bedingungen bestimmen wollte, unter denen der Reiz zur Begehung von Verbrechen ein genügendes Gegengewicht in der Seele der für diesen Reiz empfänglichen Menschen finden würde, der müßte konsequenterweise zu ganz unannehmbaren Forderungen gelangen. Erstlich nämlich zur Forderung einer durchgehenden Härte der Strafdrohungen, weil das psychologische Gewicht dieser Drohungen stets durch die Hoffnung,

sich ihrer Verwirklichung entziehen zu können, aufs wesentlichste reduziert wird, zweitens zu der einer besonders grausamen Bedrohung gerade gewisser geringfügiger Delikte, z. B. kleiner Feldfrevel, Hausdiebstähle oder Defraudationen, weil bezüglich ihrer das Gewissen zahlreicher Menschen keine große Hemmungen bereitet, eine verführerische Gelegenheit sich besonders häufig darbietet und die Aussicht, unentdeckt zu bleiben, eine verhältnismäßig große ist, so daß ihre Verhütung als schwieriger erscheint, wie z. B. diejenige des durch Mord qualifizierten Hochverrates. Jeder von vornherein, sei es durch das Gesetz, sei es durch richterliches Urteil festzusetzenden Schranke der Strafthätigkeit spottet der Besserungszweck. Dem der Unschädlichmachung der Unverbesserlichen endlich entspricht vollkommen nur die Vernichtung derselben, die sich der moderne Staat in allgemeiner Weise nicht zur Aufgabe setzen kann. Am wenigsten ist an eine Zusammenrechnung der den verschiedenen, zunächst isoliert ins Auge gefaßten Zwecken entsprechenden Strafmaße zu denken. Auch ist ein volles Verständnis der Geschichte des Strafmaßes und seiner heutigen Gestaltung bei ausschließlicher Berücksichtigung jener Zwecke nicht zu gewinnen.

Jene das Strafmaß betreffende gesetzgeberische und richterliche Arbeit, deren oben gedacht wurde, zielt überall auf eine gewisse **Proportionalität zwischen Strafe und Schuld**. Die Voraussetzung dabei ist, daß jede Schuld eine begrenzte sei, und daß dieser Begrenztheit eine solche der Strafe zu entsprechen habe. Bei der Vergleichung aber zwischen Schuld und Strafe machen sich bei jedem Volke fertige vergleichende Werturteile geltend. Diese Urteile suchen ihre Erklärung einerseits in der realen Bedeutung der Verbrechen, wie sie jeweils im Volke empfunden wird, sowie, in geringerem Maße, in ihrer symptomatischen Bedeutung, und weisen insoweit auf die Strafzwecke hin, welche dieser zweifachen Bedeutung der Verbrechen entsprechen, andererseits in den Interessen des trotz allem als Mensch und bezw. als Mitbürger und Rechtsgenosse zu respektierenden Schuldigen, und überhaupt in denjenigen Interessen, welche direkt oder indirekt durch die staatliche Strafthätigkeit geschädigt oder gefährdet werden. In dieser ihrer Zweiseitigkeit und Ueberparteilichkeit weisen sie auf den Einfluß von Faktoren hin, welche außerhalb

der sich jeweils feindlich gegenüberstehenden Interessen, Affekte und Parteien stehen, einen Einfluß, dem in der Entwickelungsgeschichte der staatlichen Strafe die größte Bedeutung zukommt.

So erfolgte der geschichtliche Fortschritt von der Rache zur Strafe unter der vermittelnden Einwirkung solcher neutraler Elemente: der Nachbarn, des Richters ꝛc. Diese Einwirkung hatte zwar einerseits die Bedeutung, die Erlangung einer Genugthuung seitens der durch das Verbrechen Verletzten zu begünstigen und bezw. zu verbürgen, andererseits aber die Bedeutung einer Ziehung gewisser Schranken für die Gegenwirkung gegen den Verbrecher zu gunsten der auf der Seite des letzteren und seiner Sippe im Spiele stehenden und überhaupt der durch diese Gegenwirkung getroffenen oder gefährdeten Interessen. Daher die Ausbildung eines Kompositionensystems mit zahlreichen, den verschiedenen Schuldgrößen sich anpassenden und das Zuviel mit derselben Sorgfalt wie das Zuwenig vermeidenden Strafsätzen; daher die Sühneverträge des Mittelalters mit ihren die beiderseitigen Interessen und Ansprüche sorgsam berücksichtigenden Klauseln. Die vergleichenden Werturteile, welche unter dem Einfluß jener vermittelnden Faktoren zur Ausbildung und zu praktischem Einfluß gelangten, erfuhren zwar im Fortgang der Entwickelung die mannigfachsten Wandlungen, entsprechend denjenigen Wandlungen, welchen die Bedeutung der Delikte und die darüber herrschenden Vorstellungen, sowie die maßgebenden neutralen Elemente selbst und deren Wirksamkeit unterlagen — ein Verbrechen, welchem in einer gegebenen Zeit nach diesen Urteilen eine bestimmte Geldbuße an den verletzten Privaten entsprach, konnte zu anderer Zeit im Einklang mit diesen Urteilen die Todesstrafe und wieder in anderer Zeit im Einklang mit ihnen eine zeitige Freiheitsstrafe nach sich ziehen —, aber sie verschwanden weder, noch büßten sie ihren überparteilichen Charakter oder zu irgend einer Zeit ihre praktische Bedeutung ein. Gesetzgebung und Rechtspflege aber sollen und können sich ihrem Einfluß nicht entziehen, obgleich sie ihrerseits einen Rückeinfluß auf die Fortbildung dieser Urteile ausgeübt haben und in Verbindung mit der Wissenschaft und allen sonstigen Kulturfaktoren auszuüben berufen sind. Denn nur diejenige Strafe, welche diesen Urteilen gemäß sich als eine der Schuld gleichwiegende, als ein adäquater

praktischer Ausdruck ihrer Größe, oder was damit gegeben ist, als eine gerechte Strafe darstellt, erweist sich als eine dem vorangestellten obersten Gesichtspunkte entsprechende und wahrhaft zweckmäßige. Speziell sind Strafen, welche zu ungunsten des Schuldigen die geforderte Proportionalität verleugnen, unzweckmäßig; sie verknüpfen sich mit Wirkungen gleicher Art, wenn auch von geringerer Intensität, wie die Bestrafung Unschuldiger: verbittern den Bestraften, statt im Sinne einer Besserung zu wirken, reizen andere zum Parteiergreifen für denselben und bringen die sittlichen Faktoren im Volke in einen Gegensatz zur Justiz.

Jene Urteile haben heute freilich nicht diejenige Bestimmtheit, welche sie auf gewissen früheren Entwickelungsstufen im Zusammenhange mit einer naiven und äußerlichen Auffassung des Verbrechens gehabt haben („Auge um Auge", „Zahn um Zahn"; „si membrum rupit talio esto" [Zwölftafelgesetzgebung]). Je komplizierter die Wirkungen des Verbrechens sich gestalten, und je umfassender sie samt den Ursachen der Verbrechen und den Aufgaben, welche bezüglich ihrer zu lösen sind, zu allgemeinem Bewußtsein gelangen, um so elastischer werden jene Urteile, einen um so größeren Spielraum lassen sie vor allem für eine individualisierende Behandlung der einzelnen Verbrechen und Verbrecher. Doch bleibt dieser Spielraum ein begrenzter. Wie viel Wochen Gefängnisstrafe z. B. leichten Diebstählen oder Körperverletzungen entsprechend seien, das geben uns die bei uns herrschenden Werturteile nicht an die Hand, wohl aber aufs bestimmteste, daß sie nicht mit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe oder mit der Todesstrafe zu verknüpfen seien. Lehrreich im höchsten Grade ist das Verhalten dieser Urteile speziell zur Anwendung der letztgenannten Strafe. Dieselben haben hier merkwürdige Wandlungen erfahren und seit längerer Zeit bedeutsame Schwankungen und Gegensätze erkennen lassen, Vorgänge, an welchen sich die Natur der an der Bildung und Umbildung dieser Urteile beteiligten mannigfachen Faktoren trefflich studieren läßt. Uebrigens besteht zwischen diesen Urteilen eine größere Uebereinstimmung als zwischen den kaum in irgend einem Punkte harmonierenden Ansichten über die Zwecke der Strafe. Wollte etwa ein Gesetzgeber versuchen, bei vollendetem Morde die Todesstrafe durch eine zeitige Festungs-

haft oder eine mehr oder minder große Geldstrafe zu ersetzen, so würde in dem ablehnenden Verhalten aller Volksteile gegen eine solche Reform jene Uebereinstimmung greifbar zu Tage treten, und es würde sich zugleich zeigen, daß die bezüglichen Volksanschauungen heute wie ehedem eine reale Macht repräsentieren. (Vgl. meine Rektoratsrede 1889.)

§ 72.

Zur Entwickelungsgeschichte der Rechtsstrafe.

S. die zu § 11 und vor § 64 cit. — Merkel, Zur Reform der Strafgesetze 1869. — Derselbe, Ueber Akkreszenz und Dekreszenz des Strafrechts, Wiener Jur. Blätter 1873, Nr. 18—20. — Derselbe, Der Begriff der Strafe in seinen geschichtlichen Beziehungen, Oesterreichische Wochenschrift 1872, S. 513 ff. — v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Z. III S. 27 ff.

Zur allgemeinen Geschichte der Strafe sei dem bisher Beigebrachten hier weniges zugefügt.

1. Der Entwickelung des Verbrechens aus dem bloß feindlichen Akte (§ 11 oben) entspricht die Verdrängung der privaten und öffentlichen Rache durch die Strafe.

Die erstere weist in ihren ursprünglichen Formen auf einen gesellschaftlichen Entwickelungszustand hin, welcher durch die vorwiegende Bedeutung der als Friedens- und Kampfgenossenschaften organisierten Blutsverbände (Geschlechtsgenossenschaften) charakterisiert ist. Speziell gilt dies von der primitiven Blutrache, deren Vollziehung als eine Pflicht der Blutsfreunde, in erster Linie des nächsten Verwandten des Getöteten, betrachtet wurde. Der zur ursprünglichen Ausstattung der menschlichen Natur gehörige Vergeltungstrieb äußert sich hierbei in ungebrochener Kraft, nicht gehemmt, sondern bestärkt durch ethische und religiöse Vorstellungen, sowie durch die öffentliche Meinung, das Solidaritätsgefühl innerhalb der genannten Verbände und durch den Selbsterhaltungstrieb und Ehrgeiz, welche in ihnen sich geltend machen. Der Einfluß dieser Faktoren gestaltete die Blutrache zu einem Institute der Sitte, deren Geboten der Einzelne sich nur mit dem Verluste seiner Geltung bei den Genossen, wenn überhaupt, zu

entziehen vermochte. Dieser Zusammenhang stellt die primitive Rache in einen Gegensatz einerseits zu Akten einer nur mit individuellen Gefühlen und Interessen zusammenhängenden Rache, wie sie überall auch bei Kulturvölkern vorkommt, andererseits zu Formen der Selbsthilfe, wie sie auf einer höheren Entwickelungsstufe mehrfach neben einer ihren Aufgaben nicht gewachsenen staatlichen Strafjustiz zur Ausbildung gelangt sind (Fehde, Lynchjustiz).

Für den Fortschritt über das System der Rache hinaus sind nicht in erster Linie die unmittelbaren Wirkungen der Verbrechen und das Schutzbedürfnis ihnen gegenüber entscheidend, sondern die Uebel, welche sich mit der Rache für die beteiligten Verbände und für die Volksgesamtheit verknüpfen. Daher dieser Fortschritt durch ein Eingreifen Dritter eingeleitet wird, welches sich unmittelbar gegen die Rache, nicht gegen den Verbrecher richtet. Es wird die Flucht desselben und der Loskauf von der Rache durch ein vereinbartes Sühnegeld begünstigt, und es gelangen Normen zur Ausbildung, welche die Ausübung des Racherechts an gewisse Bedingungen und Schranken binden. Weiterhin tritt an die Stelle des vereinbarten Sühnegeldes meist ein gerichtlich auferlegtes, womit der Uebergang zur Strafe sich vollzieht.

Diese an die Stelle der Rache und bezw. des Loskaufes von ihr tretende Strafe hält gewisse Elemente von jenen fest und verbindet sie unter dem Einfluß des staatlichen Lebens und der in ihm sich entwickelnden ethischen Anschauungen mit anderen zum Begriff der Rechtsstrafe gehörigen Elementen. Auch diese Strafe nämlich ist Vergeltung gleich der Rache, und sie zielt auf den Ausschluß der Selbsthilfe und auf die Wiederherstellung friedlicher Beziehungen unter den aktiv und passiv Beteiligten gleich jenem Loskauf von der Rache. Aber die Vergeltung wird in dieser neuen Form mehr und mehr dem unmittelbaren Einfluß der durch die That erzeugten Affekte entrückt, in Beziehung gebracht zur Herrschaft bestimmter, durch die That verletzter, durch die Vergeltung zu bekräftigender Normen und in den Dienst staatlicher Interessen gezogen.

2. Die Geschichte der Strafe selbst korrespondiert derjenigen des Verbrechens, da die psychologische Bedeutung des letzteren stets in erster Linie dafür bestimmend war, welche spezielleren Strafzwecke

ins Auge gefaßt wurden, und welche besondere Formen die Strafe im Zusammenhange damit annahm.

Der bedeutsamste Gegensatz, welcher in dieser Geschichte hervortritt, ist derjenige zwischen der öffentlichen und der Privatstrafe, auf dessen Korrelat in der Geschichte des Verbrechens oben hingewiesen worden ist.

Die Privatstrafe hat ihre wichtigste Form in dem schon erwähnten richterlich auferlegten Sühnegelde (compositio, Buße), welche zu gunsten ihres Zweckes mit der Funktion einer ideellen Genugthuung diejenige einer materiellen Schadloshaltung verbindet. Wo der letztere Gesichtspunkt (z. B. bei Tötungsdelikten der Gedanke eines Wertersatzes für den getöteten Genossen) abgelehnt wird („man kann sein eigenes Blut nicht trinken“), da streift die Privatstrafe die hier hervorgehobene Form ab — es treten z. B. fromme Werke an die Stelle des Sühnegeldes — oder wird durch die öffentliche Strafe verdrängt.

Diese Verdrängung erfolgt bei verschiedenen Völkern nicht in der gleichen Weise und unter verschiedenen Einflüssen, aber sie gehört überall dem Fortschritte des oben (§ 11) charakterisierten Entwickelungsprozesses an, für welchen die wachsende Bedeutung und Macht der einem Volke gemeinsamen Einrichtungen und der sie tragenden Interessen und Anschauungen bezeichnend ist, und welcher auch die Verdrängung der Privatrache in sich schließt. In Deutschland trat eine öffentliche Strafe meist zunächst neben die Privatstrafe und zwar in Form der Zahlung eines Sühnegeldes an die Obrigkeit („Friedensgeld“ — „Bannbuße“ — „Gewette“) für den Bruch des gebotenen Friedens (ursprünglich wohl für die richterliche Friedensvermittelung) und bezw. für die Verletzung des obrigkeitlichen Gehorsamsanspruches und Hoheitsrechtes. Auch ein alternatives Verhältnis zwischen öffentlicher und Privatstrafe findet sich in Deutschland in der Weise, daß öffentliche Strafe eintritt, sofern die Privatstrafe nicht bezahlt werden kann, in Rom in der Weise, daß der Verletzte die Wahl hat, auf Privatstrafe oder auf eine öffentliche Bestrafung zu klagen. Endlich kommt es vor, daß die Rache direkt und in einer ausschließenden Weise durch die öffentliche Strafe verdrängt wird. Eine besondere Stellung behauptet dem bezeichneten

Prozesse gegenüber die (hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung variierende) Ausstoßung des Verbrechers aus der Rechtsgemeinschaft, eine der ältesten Formen, in welchen gemeinsame Interessen Friedensbrüchen und Ungehorsam gegenüber sich geltend machen. Sie hat zur Folge, daß der Ausgestoßene von jedem getötet werden kann, ohne daß dadurch eine private oder öffentliche Strafe verwirkt würde.

Wo die öffentliche Strafe an Stelle der Privatstrafe zur Herrschaft gelangt, da vertauschen die Interessen der im Einzelfalle durch das Verbrechen Betroffenen und die Gesamtinteressen ihre Stellung. Die ersteren finden ihre Befriedigung fortan mit und hinter den Gesamtinteressen. Ein unmittelbarer Einfluß auf den Eintritt und die Formen der Bestrafung bleibt ihnen nur in engen Grenzen gewahrt. Die Funktion der materiellen Entschädigung entfällt und die der Genugthuung tritt für die Regel nicht mehr selbständig hervor.

3. Hinsichtlich der Geschichte der öffentlichen Strafe sei im allgemeinen auf das zur Geschichte des öffentlichen Verbrechens und über das Maß und die Zwecke der Strafe Gesagte verwiesen. Nur einige unter sich zusammenhängende Vorgänge, welche bei den modernen Völkern sich mit einer aufsteigenden Entwickelung des staatlichen Lebens verbunden zeigen, sollen hier spezieller hervorgehoben werden. Es gehört dazu:

a) Die Ausbildung des Charakters der Rechtsstrafe und damit der Garantien dafür, daß Strafen nur in den vom Rechte bestimmten Formen und nur, sofern sie durch Gesetz gedroht und nach Art und Maß bestimmt waren, auferlegt werden.

b) Die Abschwächung derjenigen Funktionen der Strafe, welche unter dem Begriff der Vergeltung zusammengefaßt worden sind, ein Vorgang, der mit der Abschwächung der durch die Verbrechen erzeugten Affekte, und bezw. dem Zurücktreten ihres Einflusses auf die Bestrafung zusammenhängt und einen Ausdruck unter anderem in einer durchgreifenden Milderung der Strafen und in einer Ausscheidung bezw. einer Zurückdrängung von Strafarten findet, welche einen vorwiegend zerstörenden Charakter haben (Verstümmelungen, qualifizierte und einfache Todesstrafe, beschimpfende Strafen u. s. w.) zu gunsten solcher, welche für eine das Wohl des Verbrechers mit einschließende positive Wirksamkeit der Straf-

rechtspflege Spielraum lassen. Dieser Vorgang entspricht jener Abschwächung der Bedeutung des einzelnen Verbrechens, von welchem in § 11 gehandelt worden ist. Man darf indessen diese Abschwächung nicht mit einem Erlöschen verwechseln und nicht übersehen, daß der hier bezeichnete Prozeß in seinem Vorschreiten überall davon abhängig bleibt, daß nicht im Bereiche unserer Gesittung und in demjenigen der Wirksamkeit unserer öffentlichen Einrichtungen eine rückläufige Bewegung eintritt.

c) Eine Summe von Vorgängen, welche mit einer Erweiterung und Vertiefung der Aufgaben des Staates namentlich in derjenigen Richtung, auf welche die symptomatische Bedeutung der Verbrechen hinweist, zusammenhängen. Dahin gehören alle Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, die vorbeugende und bezw. bessernde Wirkung der zur Vollziehung gelangenden Strafen zu erhöhen und durch anderweitige Vorkehrungen zu ergänzen, und zwar durch solche Mittel und Wege, welche sich mit den Anschauungen eines humanen Zeitalters vertragen.

d) In Bezug auf die Stellung der Strafjustiz zur Persönlichkeit des Verbrechers schließt die ins Auge gefaßte Entwickelung Vorgänge von entgegengesetzter Richtung ein. Insoweit nämlich die Strafe Vergeltung ist, bezeichnet es einen geschichtlichen Fortschritt von größter Tragweite, daß die That gleichsam losgelöst von der Persönlichkeit des Thäters einer selbständigen Beurteilung nach bestimmten im Gesetze fixierten Werturteilen unterworfen wird. Während die Rache sowohl wie eine von Leidenschaften und Parteiinteressen beherrschte Strafjustiz über die einzelne That hinausgreifen und die Persönlichkeit des Verbrechers schlechtweg zum Gegenstand der Verfolgung machen, kennzeichnet es eine vom Geiste des Rechts beherrschte Justiz, daß sie die Strafe nach dem objektiven Werte der That bemißt und ihm gemäß begrenzt. Insoweit sich dagegen die Tendenz einer Besserung des Verbrechers und einer sozialen Rehabilitierung desselben geltend macht, tritt an Stelle der That unvermeidlich die Persönlichkeit des Verbrechers als das maßgebende Prinzip. Daher haben diejenigen, welche den Gedanken der Vergeltung verwerfen, recht, wenn sie verlangen, daß sich die Strafjustiz künftig mehr mit dem Thäter als mit seiner That, bezw. ausschließend mit

jenem befasse. Auch erscheint es als konsequent, wenn von letzterem Standpunkte aus die Abschaffung aller gesetzlicher Strafmaße gefordert wird, da diese in den Eigenschaften der Verbrechen, nicht der Verbrecher ihre Begründung finden. Noch konsequenter freilich würde es sein, wenn man von diesem Standpunkte aus die Abschaffung der Strafen selbst fordern würde, da Maßregeln, für welche lediglich gewisse menschliche Eigenschaften, nicht deren verbrecherische Bethätigung bestimmend sind, nichts mit dem Begriff der Strafe zu thun haben.

e) Der skizzierten Entwickelung entsprechend bildet sich die Lehre von den allgemeinen Voraussetzungen strafrechtlicher Verschuldung aus. Sobald die psychologischen Wirkungen der Verbrechen in einer umfassenderen Weise wahrgenommen werden, wendet sich eine steigende Aufmerksamkeit den Bedingungen zu, von welchen sie nach Art und Maß abhängen und insbesondere denjenigen Bedingungen, welche in der Willens- und Verstandesbeschaffenheit der Thäter und der Beteiligung ihrer geistigen Kräfte an dem Verbrechen gelegen sind, und über welche die Lehren von der Zurechnungsfähigkeit und von dem inneren Thatbestand der Verbrechen Auskunft zu geben haben.

4. Mit der Geschichte der Rechtsstrafe selbst hängt diejenige der Theorien über Grund und Zweck dieser Strafen, der Strafrechtstheorien, nahe zusammen, indem diese Theorien einerseits Auffassungen und Bestrebungen spiegeln, welche innerhalb bestimmter Bevölkerungskreise zu einer gegebenen Zeit vorherrschen und auf die Gestaltung oder Anwendung des Rechts einwirken, andererseits auch die Fortbildung des Rechts selbst vielfach Einfluß geübt haben. Besonders im vorigen Jahrhundert und im Anfange des jetzigen haben sie als Fermente einer nützlichen Reformbewegung gewirkt.

In diesem Zusammenhang wurzelt ihre Bedeutung. Ihr wissenschaftlicher Wert ist im übrigen meist trotz des Geistes, mit dem viele unter ihnen entwickelt worden sind, nur gering. Auch läßt sich in der Aufeinanderfolge der Theorien seit Plato und Aristoteles wohl eine Fortbewegung, aber kein Fortschritt erkennen; vielmehr ist ein gewisser Kreislauf wahrzunehmen, in welchem die verschiedenen Elemente und Beziehungen des

Strafbegriffes, wenn auch mit neuen jeweils die Farbe der Zeit an sich tragenden Ausdrucks- und Begründungsweisen, wechselsweise hervortreten und gegeneinander ausgespielt werden. Der Grundfehler, welcher ein Zusammenwirken in ihrem Bereiche ausschließt und aus jenem Kreislauf nicht herauskommen läßt, ist hierbei darin zu finden, daß weder Uebereinstimmung noch Klarheit darüber besteht, welche Fragen denn eigentlich beantwortet werden sollen (bei der Frage nach der Begründung der Strafe wird das Verschiedenste gedacht, bei der nach ihrem Zwecke bald an die thatsächlich vom Staat verfolgten, bald an diejenigen Zwecke, welche derselbe verfolgen sollte), und daß dabei dasjenige, worauf es in erster Linie ankommt, die geringste Rolle zu spielen pflegt. Dies aber ist die Klarlegung des psychologischen Thatbestandes, welcher in der Verbindung von Verbrechen und Strafen in Geschichte und Gegenwart uns vorliegt. Ohne ein Verständnis dieses Zusammenhanges gibt es hier nichts, was den Namen einer Wissenschaft im strengen Sinne zu führen verdiente. Aber das Interesse an seiner Klarstellung wird, soweit es sich überhaupt geltend macht, in der Regel überwogen durch das Interesse der Autoren, das was ihnen nach ihrer besonderen Empfindungs- und Denkweise als das Wesentliche an der Strafe oder als das, was sie sein und leisten sollte, erscheint, darzulegen und ihre Denkweise zugleich irgendwie als die allgemein gültige darzuthun. Auf diesem Wege aber gibt es keinen Fortschritt, da jeder neu Hinzutretende für seine Empfindungs- und Denkweise die gleiche Berechtigung in Anspruch nimmt. Damit hängt zusammen, daß die meisten dieser Theorien über den thatsächlichen Zusammenhang von Verbrechen und Strafen überhaupt nichts Bestimmtes aussagen und die elementare Frage, ob in der Wirklichkeit des Rechtslebens die kausale Bedeutung der Verbrechen, oder bloß ihre Bedeutung als Erkenntnisquelle für bestimmte Zustände und Gefahren, oder beides, oder weder das eine noch das andere für die Bestrafung entscheidend sei, unbeantwortet lassen.

(Der Verf. hat nichts dagegen einzuwenden, daß man in einzelnen [willkürlich abgesonderten] Ausführungen von ihm eine Strafrechtstheorie gefunden und dieselbe der vorhandenen Legion solcher Theorien beigesellt hat. Aber sein Bestreben ging überall nur dahin, den komplizierten geschichtlich-psychologischen Thatbestand von verschiedenen Seiten her und in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen des Rechtslebens zu erhellen. Hierbei berührt er sich, wie nicht gesagt zu werden braucht, mit den Bestrebungen vieler, nur ist bei den selbständigen Strafrechtstheorien in dieser Hinsicht wenig Förderung zu finden. Von einem verwandten Standpunkte geht v. Bar in seinen Grundlagen des Strafrechts aus. Der hauptsächlichste Gegensatz der beiderseitigen Auffassungen ist in der deutschen Litteratur

Z. 1882 Nr. 42 bezeichnet worden. — In Bezug auf die Geschichte der Strafrechtstheorien s. vor allem v. Bar, Hdb. I. Bezüglich der Frage der wissenschaftlichen Methode vgl. R. Löning in Z. III S. 219 ff.)

Zweites Kapitel.

Die Strafarten des geltenden Rechts.

§ 73.

Allgemeine Charakterisierung derselben.

HH. II S. 424 ff. (Wahlberg). — Derselbe, Krim. und nationalökonomische Gesichtspunkte. — H. I S. 574 ff. — Be., § 93 ff. — HM. I S. 397 ff. — BL. S. 240 ff. — Aschrott, Zur Reform des deutschen Straf- und Gefängniswesens Z. VIII S. 1 ff. — Merkel, Gutachten für den Juristentag (Verhandlungen desselben 1870 S. 22 ff.).

1. Für das Strafensystem des geltenden Rechts ist im Vergleich mit demjenigen unseres älteren Rechts vor allem das Uebergewicht der Freiheitsstrafen i. e. S. (§ 75 unten) charakteristisch. Es gehört u. a. hierher, daß es zur Verhängung einer Freiheitsstrafe bei allen im RStrG. behandelten Delikten kommen kann (nach §§ 145, 276, 285, 364, 365 allerdings nur ausnahmsweise auf Grund des § 28, nach den §§ 80 und 211 nur auf Grund des § 57 $_1$). Ferner ist dieses System durch den Ausschluß aller an den Körper gehenden Strafen, von der nur bei wenigen Deliktsarten zur Anwendung kommenden Todesstrafe abgesehen, sowie durch den Ausschluß derjenigen Strafen, welche sich als spezifisch beschimpfende bezeichnen lassen (§ 83 $_2$ unten), charakterisiert; hinsichtlich des Strafvollzugs dadurch, daß die Oeffentlichkeit desselben für die Regel ausgeschlossen ist, und daß ihm, wo die Natur der Strafe es zuläßt und die Beschaffenheit der Sträflinge dazu Anlaß bietet, eine erziehliche Richtung gegeben ist. Die Bedeutung und die Gründe dieser Besonderheiten ergeben sich aus dem Bisherigen. Ebenso die Richtung, in welcher eine Ausbildung bezw. Reform des weiterhin näher darzulegenden

Systems sich als erstrebenswert darstellt. Auf einzelnes dahin Gehörige wird noch spezieller hingewiesen werden.

2. Die Strafarten scheiden sich in Hauptstrafen, welche selbstständig, und Nebenstrafen, welche nur neben anderen Strafen zuerkannt werden dürfen.

Die Hauptstrafen des geltenden Rechts sind: Todesstrafe, lebenslängliche und zeitige Zuchthausstrafe, lebenslängliche und zeitige Festungshaft, Gefängnisstrafe, Haft, Verweis, und, nur nach dem Militärstrafrecht, Arrest. Das Landesstrafrecht kann auch die Entziehung öffentlicher Aemter und in gewissen Fällen Forst- und Gemeindearbeit (EG. § 6) als Hauptstrafen verwenden.

Die Nebenstrafen scheiden sich in Strafen an der Ehre, am Vermögen und an der Freiheit.

Als Disziplinarstrafen, auf welche das bisher Gesagte nicht Bezug hat, verwendet das Reich bei Disziplinarvergehen der Beamten Verlust von Amt und Gehalt, Strafversetzung, Geldstrafe, Verweis und Warnung. Hinsichtlich der disziplinären Bestrafung von Militärpersonen s. die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Okt. 1872, für die Marine vom 23. Nov. 1873. Dem Landesstrafrecht sind, wie früher bemerkt wurde, bezüglich der Disziplinarstrafen, von den schwersten Strafarten abgesehen, keine Schranken gezogen. Dies gilt auch hinsichtlich der bisher nur partikularrechtlich geregelten Disziplinargewalt der Gefängnisverwaltung.

Die Grenzen der Disziplinargewalt autonomer Verbände und solcher Personen, bei welchen sie nicht mit staatlichen Funktionen zusammenhängt, ergeben sich teils aus Reichsgesetzen (vgl. R-Gewerbe-O. § 127, R-Semanns-O. § 72 ff.), teils und zumeist, wie z. B. die der Disziplinargewalt der Lehrer und der kirchlichen Verbände aus Landesgesetzen. Für die staatliche Justiz kommt diese Gewalt als eine subjektive Berechtigung, welche, soweit sie reicht, die Anwendung der Strafgesetze auf die Handlungen des Strafenden ausschließt, in Betracht.

3. Bei manchen Strafen findet eine auffällige Annäherung an andere Deliktsfolgen und überhaupt an andere staatlich normierte Zwangsmaßregeln statt. So z. B. bei gewissen Ordnungs-

strafen (§ 68 oben), welche ihrem nächsten Zwecke nach mit rein exekutorischen Maßregeln zusammentreffen. Hierin hat man mit Unrecht einen Grund gefunden, den Begriff der Strafe als ausgeschlossen zu betrachten. Die letztere kann sich, wie bereits ausgeführt worden ist, verschiedenen Zwecken anpassen und innerhalb gewisser Grenzen die Funktionen anders charakterisierter Maßregeln mit übernehmen. Auch hat gewissen Zwecken gegenüber ein geschichtlicher Wechsel zwischen Strafen und anderen Arten staatlicher Zwangsmaßregeln (z. B. zwischen Strafen und reinen Präventivmaßregeln, Strafen und auf bloße Entschädigung gerichteten oder auch rein exekutorischen Rechtsfolgen) stattgefunden. Jene streifen die für sie kennzeichnenden Merkmale nicht ab, solange sie ein Uebel für den Betroffenen darstellen, das ihm gegenüber seine Rechtfertigung in einer Verschuldung sucht und mit dieser durch ein richterliches (wenn auch etwa bloß polizeigerichtliches) Schuldurteil in Beziehung gesetzt ist.

4. Das unter 3 Gesagte ist vor allem auf eine Gruppe von Nebenstrafen zu beziehen, welchen ein polizeilicher Charakter beigelegt werden kann, und zu welchen die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, die korrektionelle Nachhaft, die Landesverweisung, in gewissen Grenzen die Einziehung bestimmter Sachen u. a. gehören (s. die §§ 80, 82, 83 i. f. unten). Bezeichnend für diese Gruppe ist der Umstand, daß die konkrete Verschuldung zwar den rechtfertigenden Grund für die in der Strafe liegende Rechtsbeschränkung auch bei ihr dem Schuldigen gegenüber enthält, daß aber für die speziellere Gestaltung und den Eintritt der Strafe hier nicht an sich diese Verschuldung, nicht Art, Größe und Tragweite der begangenen Rechtsverletzung, sondern rein präventive und bezw. erziehliche Rücksichten entscheidend sind. Insbesondere handelt es sich hierbei um Maßregeln, welche der oben dargelegten symptomatischen Bedeutung der Verbrechen entsprechen, wie z. B. um eine ergänzende Nacherziehung bestimmter Subjekte, deren geistige Verwahrlosung und Haltlosigkeit bei der Begehung von Verbrechen zu Tage getreten sind. Derartige Tendenzen finden auch bei der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, aber nur in Besonderheiten ihrer Vollziehung und Ausdehnung einen Ausdruck, hier dagegen weist die Strafe in ihrer Totalität auf sie

hin. Daß sie und die ihnen entsprechenden Maßregeln an sich in keinem wesentlichen Verhältnis zur Strafjustiz stehen, ist früher nachgewiesen worden. Es ergibt sich aber ein solches Verhältnis naturgemäß daraus, daß es sich bei ihnen um Eingriffe in die sonst unter richterlichem Schutze stehende Freiheitssphäre, und bezw. (bei der Einziehung) Vermögenssphäre erwachsener Personen handelt, welche eine Rechtfertigung in einer richterlich konstatierten Verschuldung suchen.

Die Besonderheit dieser Verhältnisse erklärt mannigfache Streitigkeiten und Gegensätze, welche in Praxis und Doktrin hervorgetreten sind. Dahin gehört es, daß man den hier in Frage kommenden Aufgaben gegenüber, bald polizeiliche und strafrechtliche Maßregeln nebeneinander eintreten ließ, bald die letzteren zugleich polizeilichen Aufgaben anpaßte, bald endlich die Polizei zugleich an Stelle der Strafjustiz fungieren ließ. In einer instruktiven, praktisch aber zu beanstandenden Weise kommt der bezeichnete Dualismus in der Art zum Vorschein, in welcher das RStrG. bei gewissen Uebertretungen die Haft als die Repräsentantin spezifisch strafrechtlicher mit der oben genannten korrektionellen Nachhaft als der Repräsentantin sachlich polizeilicher Rücksichten verbindet. S. hierüber § 80.

Aus dem Bereich der Doktrin gehört der Streit darüber, ob die ins Auge gefaßten Deliktsfolgen begrifflich als Strafen aufzufassen seien, hierher. Während auf einer Seite die Frage um der besonderen Zwecke dieser Rechtsfolgen willen verneint wird, findet man auf der andern Seite, daß gerade in ihnen das Wesen der Strafe einen prägnanten Ausdruck finde. Daß letzteres jedenfalls der Auffassung des Gesetzes nicht entspreche, geht u. a. aus dem singulären Einfluß hervor, welcher den Polizeibehörden auf die Gestaltung dieser Deliktsfolgen eingeräumt ist. Daß auch die erstere Auffassung unzutreffend sei, ergibt sich aus dem oben Gesagten.

5. Der Schwerpunkt der Aufgaben, welche speziell der Gegenwart bezüglich der Strafrechtspflege gestellt sind, liegt ohne Zweifel gerade in der Richtung, der die zuletzt erwähnten Deliktsfolgen angehören, d. i. in einer zweckmäßigen erziehlichen und vorbeugenden Einwirkung auf die Verbrecher und auf die Zustände, unter deren Einfluß verbrecherische Neigungen sich entwickeln oder schwinden.

Diese Thatsache findet im Bereich der Doktrin ihren einseitigen Ausdruck in der zu neuem Ansehen gelangten Lehre, daß die Strafjustiz es überall nur mit dem Verbrecher, nicht mit dem Verbrechen zu thun habe. Dieselbe gehört in ihrem dermaligen Hervortreten zu den theoretischen Tagesmeinungen, welche die jeweils zur Lösung drängenden Aufgaben spiegeln, und deren wissenschaftlicher Unwert nicht ausschließt, daß ihnen in praktischer Rücksicht, als Vehikeln einer nützlichen Reformbewegung, ein relativer Wert beizumessen sei.

§ 74.

Todesstrafe.

Mittermaier, Todesstrafe 1862. — Seeger, Abhandl. I, 1858. — Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer kulturgeschichtlichen Entwickelung. Motive zum StrG.-Entwurf für den Norddeutschen Bund, Anlage 2. — v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe 1875. — Motive zum neuen italienischen StrGB.

1. Anwendung. Das RStrG. bedroht mit der Todesstrafe den vollendeten Mord und den unter § 80 fallenden qualifizierten Hochverrat; das Sprengstoff-G. vom 9. Juni 1884 in § 5 die schwerste Art der in diesem Gesetze behandelten Delikte; das Militär-StrG. eine größere Anzahl von Verletzungen militärischer Pflichten im Kriege (§§ 58, 60, 63, 71, 72, 73, 84, 95_2, 97_3, 107, 108 141_2, 159).

Nach dem RStrG. wird diese Strafe durch das jugendliche Alter des Schuldigen ausgeschlossen, im übrigen ist sie absolut gedroht. Das Militär-StrG. kennt den erwähnten Ausschließungsgrund nicht, droht aber in mehreren Fällen die Todesstrafe nur in alternativer Verbindung mit einer Freiheitsstrafe.

Zu umfassenderer Anwendung gelangt die erstere bei Verbrechen, welche auf dem Kriegsschauplatz oder in Landesteilen, welche in Kriegszustand erklärt sind, begangen werden. EG. § 4.

2. Neben der Todesstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. RStrG. § 32.

3. Die Vollziehung erfolgt durch Enthauptung in umschlossenem

Raume bei beschränkter Oeffentlichkeit (sogenannte Intramuranhinrichtung. Strafprozeß-O. § 486). Ueber die Form der Enthauptung entscheidet das Landesrecht. Nach dem Militär-StrG. erfolgt die Vollstreckung, wenn die Strafe wegen eines militärischen Verbrechens oder wegen eines nicht militärischen im Felde erkannt worden ist, durch Erschießen.

Die Vollstreckung setzt voraus, daß der Inhaber des Begnadigungsrechts erklärt hat, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

4. Der Streit um die Todesstrafe, der länger als 100 Jahre hindurch fast ununterbrochen in der wissenschaftlichen und der Tageslitteratur, sowie in parlamentarischen Versammlungen geführt worden ist, bezeichnet eine wichtige Seite der Entwickelungsgeschichte des modernen Strafrechts und der auf dasselbe bezüglichen Anschauungen. In ihm konzentriert sich der Kampf für und gegen die Humanisierung des Strafrechts und im Bereich der Doktrin der Streit um die obersten Prinzipien dieses Rechtsteils. Als ein definitives Ergebnis desselben ist eine wesentliche Einschränkung des Herrschaftsgebietes der genannten Strafen, deren häufige Anwendung für den Geist der Strafjustiz früherer Jahrhunderte vor allem kennzeichnend war, zu betrachten. Vorübergehend hat dieser Kampf in zahlreichen Ländern zur völligen Beseitigung der Todesstrafe geführt. So in den meisten deutschen Staaten durch Vermittelung des ihre Abschaffung erklärenden § 9 der deutschen Grundrechte von 1848. In einigen Ländern — Toskana, Rumänien, Portugal, einigen Schweizer Kantonen, Holland und Italien — ist sie gegenwärtig ausgeschlossen. Für uns in Deutschland ist die Frage mit dem Reichstagsbeschluß vom 23. Mai 1870 über die Beibehaltung der Todesstrafe auf lange hin zur Ruhe gelangt.

Die hierher gehörige, kaum übersehbare Litteratur enthält ein überaus reiches, in entwickelungsgeschichtlicher und kriminalpolitischer Hinsicht wertvolles Material, krankt aber in der Mehrzahl der einschlagenden Schriften bei der Darlegung der Gründe für und gegen die Todesstrafe an einem einseitigen Doktrinarismus. Diesem gehören insbesondere alle Versuche an, die Frage der Beibehaltung oder Beseitigung dieser Strafe ohne Rücksicht auf die gegebenen

Volkszustände und auf die realen Faktoren, welche jeweils für die Wirksamkeit der Strafjustiz, für die nächsten von ihr zu verfolgenden Zwecke und die Bedingungen ihrer Erfüllung bestimmend sind, zur Entscheidung zu bringen. Die ethische Berechtigung dieser Strafe, wie die aller anderen Strafen, mißt sich an den ethischen Anschauungen, welche bei einem Volke Geltung haben, und über welche sich hinwegzusetzen der Gesetzgeber nicht berufen ist; ihre Zweckmäßigkeit an ihren nützlichen und schädlichen Wirkungen, welche in gewissem Maße von jenen Anschauungen abhängig sind, und deren Kompliziertheit einer Deduktion aus allgemeinen Prinzipien durchaus unzugänglich ist. Die Verwendung der Todesstrafe ist wie die Gestaltung des gesamten Strafsystems eine Kulturfrage. Bei einem roheren Volke wird dieselbe naturgemäß eine umfassendere sein, wie bei einem gesitteteren, bei wenig konsolidierten öffentlichen Zuständen im allgemeinen eine umfassendere als bei befestigten. Daneben macht sich der nationale Charakter, die staatliche Gesinnung des Volkes und die Natur der politischen Einrichtungen geltend. Eine andere Bedeutung hat sie im Bereich des Militärstrafrechts wie in dem des Zivilstrafrechts. Abstrakt betrachtet, zeigt sie den Vorzug, den Ernst der Strafjustiz in einer besonders bedeutsamen Weise zu repräsentieren. Ihre Vollziehung aber hat als methodisches Umbringen eines Menschen etwas Verletzendes für jedes feinere Gefühl, und die Möglichkeit einer irrigen Entscheidung der Schuldfrage fällt zu ihren Ungunsten sehr viel schwerer ins Gewicht, als zu Ungunsten jeder anderen Strafe. Ueberhaupt ist sie in höherem Maße mit durch keine Reform ihres Vollzugs zu beseitigenden Mängeln behaftet, als die Freiheitsstrafe; daher dieser im Zweifel der Vorzug gebührt.

§ 75.

Freiheitsstrafen. Im Allgemeinen.

Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen, herausgegeben durch v. Holtzendorff und v. Jagemann 1888. — Blätter für Gefängniskunde, herausgegeben durch Eckert seit 1865. — Röder, Besserungsstrafe und Besserungsanstalten 1864. — v. Valentini, Das Verbrechertum

im Preuß. Staate 1869. — Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung 1869. — Starke, Das belgische Gefängniswesen 1877. — Streng, Studien über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Deutschland 1886. — v. Holtzendorff, Das irische Gefängnissystem 1859. — Derselbe, Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit 1859. — Sonntag, Die Festungshaft 1872. — Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England 1887.

1. Freiheitsstrafen im w. S. Zahlreiche Strafarten haben zum gemeinsamen Gegenstande die äußere Freiheit des Schuldigen und speziell die Freiheit desselben in Bezug auf Ortsveränderung und Wahl des Aufenthalts. Dahin gehören neben den hier zunächst ins Auge zu fassenden Freiheitsstrafen i. e. S. Landesverweisung, Verschickung, Deportation u. s. w. Von den letzteren unterscheiden sich jene Freiheitsstrafen i. e. S. durch den mit ihnen verbundenen Zwangsaufenthalt in einer bestimmten Anstalt oder einem bestimmten Lokale.

2. Diese Freiheitsstrafen i. e. S. haben sich im Laufe eines durch etwa 2 Jahrhunderte hindurchgehenden Entwickelungsprozesses zu dem wichtigsten Bestandteile des Strafsystems erhoben. Entscheidend hierfür war einerseits das Zurücktreten der Todesstrafe und die Ausscheidung unverwendbar gewordener Strafarten, andererseits die Eigenschaft der Freiheitsstrafen, sich erstlich verschiedensten Schuldgrößen und ferner verschiedensten Strafzwecken anpassen zu lassen. Indessen sind die in der letzteren Richtung sich ergebenden Aufgaben bisher überhaupt, und speziell in Deutschland nur zu einer unvollkommenen Lösung gelangt.

3. Die Arten der Freiheitsstrafen unterscheiden sich voneinander:

a) Durch die Dauer, in welcher sie zuerkannt werden können.

b) Durch eine verschiedene Gestaltung des Strafvollzugs. Hierbei kommt u. a. das verschiedene Maß des mit dem Vollzuge verbundenen Zwanges in Betracht. Nach den Intensionen unseres Gesetzgebers ist dies hier der beherrschende Gesichtspunkt, der Vollzug sollte bei den verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen vor allem eine verschiedene Strenge zeigen; jedoch ist es nur in einem beschränkten Maße gelungen, diesen Gesichtspunkt in Unterscheidungen von einer greifbaren Bedeutung zum Ausdruck zu bringen. Speziell sind die

weiterhin anzugebenden Unterschiede zwischen den mit Zuchthaus-, Gefängnisstrafe und Haft verbundenen Beschränkungen von keiner durchgreifenden Bedeutung. — Der Vollzug kann ferner eine verschiedene Gestaltung zeigen mit Rücksicht auf eine qualitative Verschiedenheit der Aufgaben, welche verschiedenen Arten von Sträflingen gegenüber zu lösen sind. Diesem Momente ist aber seitens der Reichsgesetzgebung eine genügende Beachtung nicht zu teil geworden.

c) Durch die rechtlichen Folgen, welche sich mit der Zuerkennung dieser Strafen verbunden, bezw. verbinden können.

d) Durch ihren Namen, sowie den der Anstalt, in welcher sie zur Verbüßung gelangen, und durch die in diesem Namen liegende Beziehung auf schwerere oder leichtere, infamierende oder nicht infamierende Delikte.

§ 76.

Die Freiheitsstrafen des RStrG.s.

1. Zuchthausstrafe, die Hauptstrafe für Verbrechen. Sie scheidet sich in lebenslängliche und zeitige Zuchthausstrafe. Die letztere beträgt höchstens 15 Jahre, mindestens 1 Jahr und ist nur nach vollen Monaten zuzuerkennen. Eine Modifikation der letzteren Regel kann sich indessen aus § 7 des RStrG.s ergeben. Die Zuchthausstrafe ist in „Strafanstalten" zu verbüßen, mit Arbeitszwang allgemein verbunden und zwar mit einer Nötigung zu den in der betreffenden Anstalt eingeführten Arbeiten, wobei eine Verwendung außerhalb der Anstalt zu öffentlichen Arbeiten auch gegen den Willen der Sträflinge (unter Trennung von freien Arbeitern) zugelassen ist. Sie kann ferner nach Maßgabe des § 22 des RStrG.s in Einzelhaft vollstreckt werden.

Mit ihrer Zuerkennung ist die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und zum Dienst im Heere und in der Marine allgemein verbunden. Ferner ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt durch das richterliche Urteil neben ihr zugelassen. Hierdurch, sowie durch die Bestimmung, daß bei wahlweiser Androhung von Zuchthausstrafe und Festungshaft auf die erstere nur erkannt werden darf, wenn die Handlung aus ehr-

loser Gesinnung hervorging, ist dieser Strafart ein infamierender Charakter gegeben worden.

2. Gefängnisstrafe, die Hauptstrafe für Vergehen. Bei Verbrechen kann dieselbe nur ausnahmsweise (nach § 57 des RStrG.s und mehrfach bei Vorhandensein mildernder Umstände) zuerkannt werden. Ihr höchster Betrag ist 5 Jahre, ausnahmsweise nach § 57₁ 15 Jahre, bei realer Konkurrenz nach § 74 10 Jahre; ihr mindester Betrag 1 Tag. Sie ist in „Gefangenanstalten“ zu verbüßen und kann mit Arbeitszwang, jedoch nur unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse der Sträflinge, verbunden werden. Auf Verlangen der letzteren muß ihnen Arbeit zugewiesen werden. Außenbeschäftigung ist von ihrer Zustimmung abhängig. Eine Vollziehung in Einzelhaft ist auch bei ihr zugelassen.

Eine Minderung der Ehrenrechte zieht sie nicht allgemein nach sich. Doch kann die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte mit ihr verbunden werden, wenn mindestens auf 3 Monate erkannt wird und außerdem dies entweder ausdrücklich im Gesetze erklärt ist oder die Gefängnisstrafe an die Stelle von Zuchthausstrafe tritt. Bei einigen Deliktsarten (z. B. bei der Majestätsbeleidigung nach § 95 des RStrG.s) können unabhängig von diesen Bedingungen beschränktere Ehrenfolgen mit ihr verknüpft werden.

12 Monate Gefängnisstrafe werden hinsichtlich ihrer Schwere 8 Monaten Zuchthausstrafe gleich geachtet.

3. Festungshaft, eine Parallelstrafe zur Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. Sie ist gleich jener eine lebenslängliche oder zeitige. Ihr Höchstbetrag ist dem der Zuchthaus-, ihr Mindestbetrag dem der Gefängnisstrafe gleich. Die Vollziehung erfolgt in Festungen oder anderen speziell hierzu bestimmten Räumen, und charakterisiert sich als die Beschränkung des Schuldigen auf diese Räume und die Beaufsichtigung seiner Beschäftigungs- und Lebensweise. Sie hat den Charakter einer „custodia honesta“, d. i. einer Strafe, welche keine Verneinung der ehrenhaften Gesinnung des Schuldigen enthält. Demgemäß ist sie in der Regel mit Ehrenfolgen nicht verbunden. Bei einigen Verbrechen kann indessen zugleich mit ihr die Entziehung öffentlicher Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte ausgesprochen werden.

Neben Zuchthausstrafe darf sie nicht erkannt werden. 12 Monate Festungshaft werden 8 Monaten Gefängnis gleich geachtet.

Gefängnisstrafe und Festungshaft dürfen nur nach vollen Tagen berechnet werden.

4. Haft, die Freiheitsstrafe für Uebertretungen. Nur ausnahmsweise ist dieselbe bei Vergehen zugelassen (vgl. §§ 140_2, 185, 186 des RStrG.s). Der Höchstbetrag ist 6 Wochen, bei realer Konkurrenz nach § 77 3 Monate. Sie charakterisiert sich in der Regel gleich der Festungshaft als einfache Freiheitsentziehung; bei gewissen Arten von Sträflingen aber kann ein Zwang zu Arbeiten, welche deren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, eintreten (§§ 361_{3-8}, 362). Bei den hier in Betracht kommenden Personen kann ferner durch das richterliche Urteil verfügt werden, daß nach Verbüßung der Haft eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde stattfinde (s. unten § 80).

§ 77.

Die Freiheitsstrafen des Militär-StrG.s.

1. Auch das Militärstrafrecht verwendet Zuchthaus-, Gefängnisstrafe und Festungshaft; die Haft ist ihm fremd.

2. Beim Gefängnis ist die Außenarbeit nach ihm von der Zustimmung des Sträflings unabhängig.

3. Gefängnis und Festungshaft dürfen nicht auf 6 Wochen oder weniger erkannt werden. Die letztere findet hier eine umfassendere Verwendung als Parallelstrafe zur ersteren wie im Zivilstrafrecht.

4. Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder weniger heißt Arrest. Dieser scheidet sich in strengen, mittleren, gelinden und Stubenarrest. Von dem letzteren abgesehen ist der Arrest in Einzelhaft zu verbüßen. Der mittlere ist ferner durch harte Lagerstätte und Beschränkung auf Wasser und Brot, der strenge außerdem als Dunkelarrest charakterisiert. Der strenge Arrest kommt nur gegen Gemeine, der Stubenarrest nur gegen Offiziere zur Anwendung.

5. Das Wort „Freiheitsstrafe" findet hier eine besondere technische Verwendung. Es umfaßt hierbei Gefängnis, Festungshaft

und Arrest in der Weise, daß wo „Freiheitsstrafe“ gedroht wird, der Richter die Wahl unter jenen Strafarten hat. Uebersteigt jedoch die Drohung 6 Wochen, so scheidet der Arrest insoweit aus.

§ 78.

Zum Vollzug der Freiheitsstrafen. Die vorläufige Entlassung.

v. Holtzendorff, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Freilassung der Sträflinge 1861.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafen ist reichsgesetzlich nur in einem beschränkten Maße geordnet, obgleich das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung derselben vielfach (u. a. durch den Reichstag) zum Ausdruck gelangt und auch seitens der Bundesregierung durch die Ausarbeitung eines Entwurfs eines bezüglichen Reichsgesetzes (1879) anerkannt worden ist. Nicht minder macht sich das Bedürfnis nach einer sachlichen Reform des Strafvollzugs geltend. Auch sie könnte in zweckentsprechender Weise nur durch das Reich im Zusammenhang mit Aenderungen des RStrG.s begründet werden. Daß in dieser Richtung bisher nichts erreicht worden ist, hat, von politischen Verhältnissen abgesehen, seinen Grund teils in dem Auseinandergehen der Ansichten über die zu verfolgenden Ziele, teils in der Scheu vor dem Aufwande, welchen man als unzertrennlich von einer rationelleren Gestaltung des Strafvollzugs betrachtet.

2. Bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafe ist, wie bereits angegeben wurde, Einzelhaft, d. i. völlige Trennung jedes Sträflings von allen anderen Sträflingen, statthaft. Jedoch darf sie ohne die Zustimmung des Betroffenen die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten. Dafür, daß sie wirklich zur Anwendung komme, enthält das Reichsrecht keine Nötigung und bezüglich der Fälle, wo sie als angemessen erscheint, keinen Ausspruch. Letzteres aber ist bei allen denjenigen zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilten Sträflingen anzunehmen, bei welchen eine erziehliche Aufgabe gestellt ist, oder bei welchen die Zusammensperrung mit anderen Sträflingen eine Verschlechterung oder die Anknüpfung gefährlicher Bekanntschaften befürchten läßt, d. i. bei der Mehrzahl aller Sträflinge. Jedoch er-

geben sich für die Durchführung ihrer Isolierung gewisse Schranken, teils aus der Kostspieligkeit dieses Systems, teils aus der Rücksicht auf die körperliche und geistige Gesundheit der Sträflinge und auf die Gefahren, die sich für sie mit dem Uebergange aus einer Einzelhaft von längerer Dauer in die Freiheit verbinden können. Es fragt sich deshalb, wo sie am wichtigsten erscheine. Dies aber ist bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen und beim Beginne länger dauernder der Fall.

3. Die über noch nicht 18jährige verhängte Freiheitsstrafe ist in besonderen Anstalten oder Räumen zu vollziehen. In der Praxis ist es mit der Durchführung dieses Grundsatzes leider vielfach übel bestellt.

4. Die zu einer länger dauernden Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, bevor die urteilsmäßige Strafzeit vollständig abgelaufen ist, unter der Bedingung des Widerrufs entlassen werden, wenn sie 3 Vierteile der zuerkannten Strafe, mindestens aber 1 Jahr Freiheitsstrafe verbüßt, sich während dieser Zeit gut geführt haben und damit einverstanden sind. Der vorläufig Entlassene steht unter polizeilicher Beaufsichtigung. Um sie zu ermöglichen, können ihm bei der Entlassung bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes kann ferner aus „dringenden Gründen des öffentlichen Wohls“ eine vorläufige Festnahme des Entlassenen verfügen. Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn dieser den Verpflichtungen zuwider handelt, welche ihm bei der Entlassung auferlegt worden sind, sowie bei schlechter Führung desselben. Dieser Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der Entlassung verflossene Zeit auf die urteilsmäßige Strafdauer nicht angerechnet wird. Mit Ablauf der urteilsmäßigen Strafzeit erlischt das Recht des Widerrufs. Ueber Entlassung und Widerruf erkennt die oberste Justizaufsichtsbehörde erst nach Anhörung der Gefängnisverwaltung.

Der Zweck dieses von Theoretikern und Praktikern mit Unrecht angefeindeten Institutes liegt in einer Minderung der Gefahr des Rückfalls, welche sich bei Verbrechern gewisser Kategorien mit der Rückkehr in die Freiheit zu verbinden pflegt; nebenbei in der günstigen Wirkung, welche die Aussicht auf eine frühere Entlassung auf das Verhalten der Sträflinge in der Strafanstalt auszuüben vermag.

5. Bei gewissen Sträflingen kann der Verbüßung der Freiheitsstrafe die Nebenstrafe der Stellung unter polizeiliche Aufsicht, welche ebenfalls den Zweck der Verhütung von Rückfällen hat, nachfolgen. S. hierüber § 80.

§ 79.

Reformfragen.

Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen 1882. — v. Schwarze, Die Freiheitsstrafe 1880. — Rittner, Randbemerkungen zu Mittelstädts Schrift 1880. — Sichart, Ueber Rückfälligkeit der Verbrecher 1881. — Aschrott, Z. VIII S. 1 ff. — Lammasch, Z. IX S. 423 f.

1. Wert der Strafart. Die Freiheitsstrafe ist je nach Umständen das schlechteste oder das beste Strafmittel. Jenes bei einfachem Zusammensperren von Verbrechern verschiedensten Charakters und Alters, wie es nach Einführung dieser Strafart längere Zeit hindurch in den meisten Ländern vorkam. Sie gestaltet sich hier zu einer Schule des Verbrechens. Dieses in Bezug auf gewisse Kategorien von Delinquenten bei sorgfältigster Durchbildung des Vollzugs der Strafe im Sinne einer Anpassung an die jenen gegenüber zu lösenden Aufgaben, bei Betrauung geeigneter Personen mit diesem Vollzuge und bei Vorhandensein von Einrichtungen, welche in der Richtung auf Verhütung von Rückfällen eine die Strafe ergänzende Wirksamkeit äußern.

2. Mit Rücksicht auf jene Anpassung des Strafvollzugs an die der Mehrzahl der Sträflinge gegenüber gestellten Aufgaben sind verschiedene Systeme zu praktischer Ausbildung gelangt. Hervorgehoben seien hiervon die zuerst in Amerika zur Anwendung gekommenen Systeme der Einzelhaft (Zellensystem, pennsylvanisches System) und des Schweigzwangs (Trennung bei Nacht, gemeinsame Tagesarbeit unter Auferlegung absoluten Schweigens) und das kombinierte, bisher in England und Irland zu besonderer Blüte gelangte, sogenannte Progressivsystem. Die Hauptbestandteile dieses letzteren liegen in einer den Beginn bildenden Einzelhaft, einer nachfolgenden Zeit gemeinsamer Arbeit, bei welcher verschiedene Klassen

von Sträflingen unterschieden werden und ein Markensystem zu gunsten der fleißigen und sich gut führenden Individuen zur Anwendung gelangt, und in der vorläufigen Entlassung dieser letzteren. Dieses System, welches übrigens eine sehr verschiedene Ausgestaltung zuläßt, hat allen Sträflingen gegenüber, bei welchen pädagogische Zwecke zu verfolgen, und welche zugleich zu einer länger dauernden Freiheitsstrafe verurteilt sind, allein eine Zukunftsberechtigung. Die Reichsgesetzgebung huldigt demselben im Prinzip (durch die Zulassung einer beschränkten Einzelhaft und die Aufnahme des Instituts der vorläufigen Entlassung), ohne jedoch für seine Durchführung Sorge zu tragen.

3. Am wenigsten befriedigend sind bisher die Ergebnisse der kurzzeitigen Freiheitsstrafen geblieben. In zweifacher Richtung sind hier Reformen anzustreben. Erstlich würde ihre Anwendung zu gunsten anderer Strafen zu beschränken sein. Hierbei käme u. a. eine umfassende und rationellere Anwendung der Geldstrafen in Betracht. Daneben wohl die Verurteilung zu Gemeinde- und Forstarbeiten, die Verstrickung, der Ausschluß von bestimmten Orten, die „Friedensbürgschaft" d. i. die Leistung einer Kaution für gesetzmäßiges Verhalten, u. a. Gegen das zuletzt genannte, von der Reichsregierung bereits ins Auge gefaßte Institut hat man u. a. geltend gemacht, daß ihm eine Vermischung polizeilicher und strafrechtlicher Gesichtspunkte zu Grunde liege. Allein eine solche, in der mehrfach besprochenen doppelten Bedeutung der Verbrechen sich begründende Vermischung ist der Strafrechtspflege niemals fremd gewesen, und für die oben (§ 73$_4$) besprochenen Institute des geltenden Rechts ist sie in ähnlichem Sinne bezeichnend, wie für die Friedensbürgschaft. Uebrigens würde diese nicht lediglich als ein Ersatz für gewisse Freiheitsstrafen, sondern zugleich in Verbindung mit solchen zu verwenden sein. Auch an eine Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung an Stelle kurzzeitiger Freiheitsstrafen bei gewissen Delikten hat man gedacht, und es läßt sich nicht bestreiten, daß dieselbe bei manchen, von einer besonderen Gemütsroheit zeugenden Handlungen jugendlicher Delinquenten zweckmäßiger wirken könnte, als eine kurzzeitige Freiheitsstrafe. Allein abgesehen von der Schwierigkeit einer scharfen Abgrenzung dieser Fälle und einer gerade hier besonders wünschenswerten raschen, dem Delikt auf dem Fuße folgen-

den Bestrafung, ist für die Verwendbarkeit eines Strafmittels nicht lediglich das, was im Einzelfalle möglicherweise damit erreicht werden kann, sondern zugleich sein Verhältnis zu der nationalen Empfindungsweise entscheidend. Diese aber lehnt in Deutschland zur Zeit die körperliche Züchtigung ab.

Ferner würde dem Vollzuge der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, soweit eine Verdrängung derselben als unthunlich erscheint, eine intensivere Wirksamkeit zu sichern sein und zwar durch eine Annäherung desselben an die Formen des militärischen Arrestes und bezw. durch eine umfassende Anwendung von Arbeitszwang.

4. Ergänzungen. Der Mehrzahl der Sträflinge gegenüber sucht die Wirksamkeit der Strafjustiz eine Ergänzung in der Thätigkeit von Vereinen, welche jenen nach Entlassung aus der Strafanstalt behilflich sind, zu einem ehrlichen Erwerbe und zu sozialer Rehabilitierung zu gelangen. Solche Vereine sind in Deutschland bereits vielfach thätig. Doch bleibt eine Vermehrung derselben und eine Steigerung ihrer Leistungen zu wünschen. Ferner ist in diesem Zusammenhange auf die Einrichtungen hinzuweisen, mittels welchen man zur Zeit die Vagabondage, die so mannigfache Beziehungen zum Verbrechen hat, bekämpft. Wichtig würde auch eine Begünstigung der Auswanderung bestrafter Individuen bestimmter Kategorien sein. Bei jugendlichen Delinquenten sollte, wie es in England der Fall ist, eine Ueberweisung an Besserungshäuser nach dem Vollzuge der Strafe stattfinden können. In Bezug auf anscheinend unverbesserliche Rückfällige würde eine umfassende Anwendung und entsprechende Gestaltung des Instituts der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde am Platze sein. Eine Trennung dieser Individuen von solchen Sträflingen, welche der Landespolizeibehörde zum Zweck einer edukatorischen Behandlung im Arbeitshause zugewiesen werden (§ 80 2), würde sich hierbei von selbst verstehen.

§ 80.

Nebenstrafen an der Freiheit.

v. Holtzendorff und v. Jagemann, Hdb. des Gefängniswesens. — Berner, Polizeiaufsicht, GS. 1881 S. 321 ff. — Fuhr, Die Polizei-

aufsicht nach dem RStrG. 1888. — v. Hippel, Die korrektionelle Nachhaft 1889.

1. Stellung unter polizeiliche Aufsicht. Bei einigen Deliktsarten kann im richterlichen Urteile die Zulässigkeit der Stellung des Sträflings unter polizeiliche Aufsicht nach Verbüßung der Hauptstrafe, welche hier stets in Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe besteht, ausgesprochen werden. Zu diesen Deliktsarten gehören gewerbsmäßige Wilderei und Hehlerei, ferner Diebstahl, Raub, Erpressung, Meuterei von Gefangenen, Aufruhr, Landfriedensbruch, Münzverbrechen, Kuppelei und mehrere gemeingefährliche Verbrechen, sofern auf Zuchthausstrafe erkannt wird.

Durch jenen richterlichen Ausspruch erhält die höhere Landespolizeibehörde die Befugnis, die wirkliche Stellung des Sträflings unter polizeiliche Aufsicht nach Anhörung der Gefängnisverwaltung auf die Zeit von höchstens 5 Jahren, berechnet von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, zu verfügen. Die Folge dieser Verfügung ist, daß dem Sträfling der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten durch die genannte Behörde untersagt werden, derselbe, wenn er ein Ausländer ist, aus dem Bundesgebiete durch diese Behörde verwiesen werden kann, sowie daß Haussuchungen bei ihm hinsichtlich der Zeit und, ebenso wie die Durchsuchung der Person, in einigen anderen Beziehungen keiner Beschränkung unterliegen. Vgl. Strafprozeß-O. §§ 103—106; s. auch RStrG. § 361_1, R-Gewerbe-O. §§ 43_2, 55_2, 62_2, Preß-G §§ 4_2, 5.

Diese Nebenstrafe gehört den rein präventiven Deliktsfolgen an, deren oben (§ 73) gedacht worden ist. Sie soll die Gefahr des Rückfalls mindern, doch läßt sich nicht sagen, daß sie in ihrer bisherigen Gestalt in dieser Richtung große Erfolge erzielt habe.

2. Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und deren Folgen. Bei den in § $361,_{3-8}$ und bezw. 361_2 des RStrG.s bezeichneten Delikten kann neben der Haft die Nebenstrafe der Ueberweisung des Sträflings an die Landespolizeibehörde nach Verbüßung der Haft ausgesprochen werden. Hierdurch erhält diese Behörde die Befugnis, den Sträfling entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen — „korrektionelle Nachhaft“ — oder ihn zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden, ist er ein Ausländer,

ihn aus dem Bundesgebiet zu verweisen. Diese ihrem Wesen nach bereits charakterisierte Nebenstrafe (§ 75₄) kommt vornehmlich gegen arbeitsscheue und liederliche Subjekte zur Anwendung. Sie soll bei geringeren Delikten in Bezug auf solche Individuen das leisten, was bei schwereren teils durch die längere Dauer der Freiheitsstrafe und die edukatorische Richtung ihres Vollzugs, teils durch die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erreicht werden will.

Das Mißverhältnis, in welchem hierbei die Ausdehnung der Nebenstrafe zu derjenigen der Hauptstrafe steht, entspricht dem Umstande, daß in den betreffenden Fällen die Schwere des Deliktes und seine reale Bedeutung wesentlich zurücktritt hinter seiner symptomatischen Bedeutung. Es besteht indessen kein Bedürfnis, diese zweifache Bedeutung in zwei gesonderten Strafen zum Ausdruck zu bringen. Die der korrektionellen Nachhaft vorangehende Haft hat keinen praktischen Zweck. Es würde richtiger sein, den Richter nicht bloß die Zulässigkeit der Unterbringung im Arbeitshause, sondern (nach Anhörung der Polizeibehörde) diese selbst als Hauptstrafe, jedoch mit relativer Unbestimmtheit ihrer Dauer verfügen zu lassen.

3. Ausweisung von Ausländern. Abgesehen von den schon erwähnten Fällen, wo auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht oder auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, kann die Ausweisung eines Ausländers aus dem Bundesgebiete als Nebenstrafe auf Grund einer Verurteilung nach § 284 des RStrG.s oder § 22 des Sozialistengesetzes durch die Landespolizeibehörde verfügt werden.

Zuwiderhandlungen gegen eine solche Verfügung werden nach § 361₁ bezw. Sozialistengesetz § 22 bestraft.

4. Gewisse Aufenthaltsbeschränkungen können nach § 22 des Sozialistengesetzes durch Urteil für zulässig erklärt und durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Die unter 3 und 4 erwähnten Nebenstrafen unterscheiden sich von den Ausweisungen aus dem Bundesgebiet oder aus dem Gebiet eines Bundesstaates und von anderen Aufenthaltsbeschränkungen, welche nach verschiedenen Gesetzen als selbständige Maßregeln von polizeilichem Charakter durch die Landespolizeibehörde verfügt werden können (vgl. z. B. Freizügigkeits-G. vom 1. Nov. 1867 § 3,₂; Reichsgesetze vom 4. Mai 1874 § 1 ff., 4. Juli 1874 § 2).

§ 81.

Geldstrafe.

Stoos, Zur Natur der Vermögensstrafen 1878. — v. Buri, Zur Natur der Vermögensstrafen. — GS. 1878 S. 242 ff. — Kronecker, Archiv für Strafrecht 1879 S. 81 ff., 1880 S. 9 ff.

1. Begriff. Die Geldstrafe ist diejenige das Vermögen treffende Deliktsfolge, welche auf eine bestimmte vom Schuldigen zu zahlende, mit Rücksicht auf die Schwere des Delikts im Gesetze fixierte oder vom Richter zu bemessende Summe geht. Sie unterscheidet sich durch diese Merkmale von der dem geltenden Rechte fremden Vermögenskonfiskation, von der Einziehung bestimmter Gegenstände, dem Ersatze der Prozeßkosten und anderen vermögensrechtlichen Unrechtsfolgen.

2. Androhungs- und Vollziehungsweise. Das Reichsrecht verwendet die Geldstrafe als Einzelstrafe und als Accessorium einer anderen Strafe. Im ersteren Falle wird sie bald in wahlweiser Verbindung mit einer Freiheitsstrafe — so meist im RStrG. — bald ausschließend angedroht. Im zweiten Falle ist ihre Zuerkennung neben der Hauptstrafe bald vorgeschrieben, bald nur zugelassen.

Der geringste Betrag, auf welchen sie lauten kann, ist bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Uebertretungen 1 Mark. Hinsichtlich des höchsten Betrags findet sich keine durchgreifende Bestimmung. Die höchsten Maxima sind beim Wucher in § 302 d des RStrG.s (15 000 Mark) und in Art. 349 ff. des Handels-G.s (20 000 Mark) aufgestellt. Nach Spezialgesetzen geht die Strafe häufig auf ein Vielfaches, z. B. auf das Vier- oder Zehnfache, des Wertes der Objekte des Delikts, insbesondere des Betrags defraudierter Abgaben, ausnahmsweise auf einen bestimmten Teil des Betrages.

Bei der Festsetzung der Geldstrafe können und sollen, soweit das Gesetz hierfür Spielraum läßt, die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Berücksichtigung finden (arg. § 29 des RStrG.s).

Die Abzahlung der Geldstrafe in Raten ist ausgeschlossen. Eine Zahlung seitens Dritter ist nicht anzunehmen. Die Vollstreckung

geschieht nach Maßgabe der §§ 644 ff. der Zivilprozeß-O. Sie erfolgt in den Nachlaß, wenn das Urteil zu Lebzeiten des Schuldigen rechtskräftig geworden ist.

3. Verhältnis zur Freiheitsstrafe. Die Geldstrafe gilt im allgemeinen als leichter wie die Freiheitsstrafen. Jedoch ist zu unterscheiden: Eine Geldstrafe von mehr als 150 Mark ist im Sinne des Gesetzes als eine schwerere Strafe zu betrachten wie die Haft. Ferner ist nicht jede Geldstrafe als leichter anzusehen wie das Minimum der Gefängnisstrafe. Eine Geldstrafe von 3000 Mark z. B. wiegt im Sinne des Gesetzes zweifellos schwerer wie 1 Tag Gefängnis. Auch macht sich bei der Verwendung der Geldstrafe, wie alsbald näher dargelegt werden soll, keineswegs ausschließend der Gesichtspunkt geltend, daß jene dort zu verhängen sei, wo die in Betracht kommende Freiheitsstrafe als zu schwer erscheine. Wo sie als Nebenstrafe angedroht wird, ist an diesen überhaupt nicht zu denken.

Bei wahlweiser Androhung von Geld- oder Freiheitsstrafe ist dreierlei zu beachten:

a) Schwereren Fällen gegenüber ist im Zweifel der Freiheitsstrafe, leichteren gegenüber der Geldstrafe der Vorzug zu geben.

b) Bei Durchschnittsfällen ist im Zweifel diejenige Strafe anzuwenden, welche im Gesetze zuerst genannt ist.

c) Der Geldstrafe ist auch bei mittleren und schweren Fällen der Vorzug zu geben, wenn die That und die Gesinnung des Thäters sie als die geeignetere erscheinen lassen. Daß dieses der Auffassung des Gesetzgebers entspreche, dafür ist einerseits die Höhe der Maximalbeträge der bei jenen alternativen Strafdrohungen zugelassenen Geldstrafen, andererseits die Verschiedenheit dieser Beträge beweisend. Wäre nämlich die Geldstrafe nur auf die leichteren Fälle berechnet, so würden diese Maximalbeträge durchgehend niedriger und überall in der nämlichen Weise zu bestimmen gewesen sein. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß das Verhältnis der Schwere eines bestimmten Maximalbetrags zu dem Minimum der Freiheitsstrafe durch die Verschiedenheit der Deliktsarten nicht berührt wird, sondern überall das gleiche ist. So kann die auf der Stufenleiter der Strafen nach abwärts dem Minimum der Gefängnisstrafe sich zunächst an-

schließende Strafgröße nicht bei einer Deliktsart in einer Geldstrafe von 3000 Mark (vgl. § 302 des RStrG.s), bei einer anderen in einer solchen von 300 Mark (§ 241 l. c.) bestehen. Wenn daher das Gesetz den ersteren Strafsatz zuläßt, so ist damit ausgedrückt, daß es auf Geldstrafe nicht bloß dann erkannt haben wolle, wo Gefängnisstrafe als zu schwer erscheint, sondern auch in Fällen, wo diese zwar hinsichtlich ihrer Schwere unbedenklich, aber mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit der That als weniger geeignet wie die Geldstrafe zu betrachten ist.

4. **Umwandlung.** Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in der Regel in Freiheitsstrafe, und zwar bei Verbrechen und Vergehen meistens in Gefängnis (ausnahmsweise nach § 28_2 in Haft, bei Verbrechen nach § 28_3 unter Umständen mittelbar in Zuchthaus), bei Uebertretungen in Haft umzuwandeln. Nach einigen Gesetzen, so z. B. nach dem Nachdrucks-G. § 24, nach der Strafprozeß-O. § 77 ist diese Umwandlung ausgeschlossen. Im Strafurteil ist die eventuell zu vollstreckende Freiheitsstrafe zu bezeichnen. Ueber eine nachträgliche Umwandlung s. Strafprozeß-O. § 491. Der Sträfling kann sich von der noch nicht vollständig verbüßten Freiheitsstrafe durch nachträgliche Erlegung des entsprechenden Betrages der Geldstrafe freimachen.

Bei dieser Umwandlung ist im allgemeinen der Betrag von 3—15 Mark bei Verbrechen und Vergehen, von 1—15 Mark bei Uebertretungen einem Tag Freiheitsstrafe gleich zu achten. Der damit gegebene Spielraum bezieht sich auf die Verschiedenheit des von der Vermögenslage und der Stellung des Schuldigen abhängigen Wertverhältnisses zwischen bestimmten Einbußen an Geld und solchen an Freiheit.

Die Freiheitsstrafe, welche an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe treten soll, ist zweifach begrenzt. Ist es Gefängnis, so soll sie 1 Jahr, bei realer Konkurrenz 2 Jahre, ist es Haft 6 Wochen, bei realer Konkurrenz 3 Monate nicht überschreiten. Ferner darf sie dort, wo das Gesetz Freiheits- und Geldstrafe wahlweise androht, nicht über den zulässigen Höchstbetrag der ersteren hinausgehen.

In einigen Spezialgesetzen findet sich diese Umwandlung in abweichender Weise geregelt (vgl. Nachdrucks-G. § 18, Strafprozeß-O. §§ 50, 69).

5. Wert. Die Geldstrafe ist nächst der Freiheitsstrafe unser wichtigstes Strafmittel. Sie hat in ihrer Teilbarkeit und Dehnbarkeit, in der Art wie sie die Triebfeder zahlreicher Delikte trifft, und als billigstes Strafmittel allgemeinere Vorzüge, ihren größten Mangel in der bezüglich ihrer Vollstreckbarkeit bestehenden Unsicherheit. Erziehlichen Aufgaben gegenüber bedeutet sie wenig, und eine schwere Verschuldung zu entsprechendem Ausdruck zu bringen, ist sie für sich allein im allgemeinen nicht geeignet.

6. Reformfragen. Unser geltendes Recht macht von dieser Strafart einen reichlichen Gebrauch, aber in mehrfacher Richtung würde eine noch umfassendere Verwendung derselben und in einigen Beziehungen eine andere Regelung dieser Verwendung sich empfehlen. Das erstere namentlich mit Rücksicht auf eine wünschenswerte Verringerung des Uebermaßes der jetzt zur Vollstreckung kommenden Freiheitsstrafen. Ueberhaupt aber sollte sie bei allen Deliktsarten, bei deren Begehung Eigennutz eine Rolle spielt, entweder als Hauptstrafe oder, wo die Schwere der Verschuldung dies ausschließt, in der Form einer zugelassenen Nebenstrafe Verwendung finden. Ferner sollten die Maximalbeträge erhöht werden; bei Vermögensdelikten vielleicht in der Art, daß man den jetzigen Bestimmungen die Worte zufügte: „Oder bis zum doppelten Wertbetrage des zugefügten Schadens". Eine Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Schuldigen bei Bemessung der Geldstrafe sollte ausdrücklich vorgeschrieben, eine Ratenzahlung zugelassen, für die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ein größerer Spielraum gelassen, für zahlreichere Fälle diese Umwandlung ausgeschlossen sein.

§ 82.

Nebenstrafen am Vermögen.

Wahlberg, Krim. und nationalökon. Ges. 1872 S. 138 ff. — A. Nissen, Einziehung 1887.

1. Die Einziehung oder Unbrauchbarmachung bestimmter mit Delikten in einem kausalen Zusammenhang stehender Sachen ist ein Akt der Enteignung dieser Sachen zur Verhütung

eines Schadens, der mittels derselben verursacht werden könnte. Man hat dieser Maßregel den Charakter einer Strafe allgemein ab-, und sie in allen ihren Anwendungen dem Verwaltungsrechte zugesprochen (Nissen). Auch würde es möglich gewesen sein, sie durchweg im Sinne dieser Auffassung zu gestalten. Es ist dies jedoch meines Erachtens nicht geschehen. Innerhalb gewisser Grenzen ist ihr vielmehr durch die Art, wie hier ihre Voraussetzungen normiert sind, ein strafrechtlicher Charakter gegeben worden. Zu unterscheiden sind im übrigen die hier zunächst unter 2 und 3 zu betrachtenden Fälle, wo sie im Zusammenhang mit der Verurteilung einer bestimmten Person steht, von denjenigen, wo dieser Zusammenhang fehlt.

2. RStrG. § 40 und Ergänzungen. Jener ist hier das Hauptgesetz. Er betrifft die Einziehung von Sachen, welche durch ein Delikt hervorgebracht, zu seiner Begehung gebraucht oder bestimmt worden sind, und läßt diese Maßregel (die hier den Charakter der Strafe hat) zu, wenn das Delikt vorsätzlich begangen wurde, ein Verbrechen oder Vergehen ist und die Sachen im Eigentum des Thäters oder eines Teilnehmers stehen. In dreifacher Richtung findet der cit. Paragraph eine Ergänzung in spezielleren Bestimmungen. Erstlich insofern als diese die Einziehung mehrfach auch bei Uebertretungen (RStrG. §§ 360, 67, 69) und bei fahrlässigen Vergehen (vgl. Nahrungsmittel-G. § 15) eintreten lassen; zweitens insofern als sie die Einziehung vielfach von der Eigentumsfrage unabhängig machen (RStrG. §§ 152, 295, 296 a, 335, 360, 367 und 369, Nahrungsmittel-G. § 15, Sprengstoff-G. § 11, Vereinszoll-G. § 154); endlich insofern als sie die Einziehung vielfach nicht bloß zulassen, sondern vorschreiben (RStrG. §§ 152, 295, 296 a, 335, 369, Sprengstoff-G. § 11, Nahrungsmittel-G. § 15, Markenschutz-G. § 17 u. s. w.). Insoweit nach diesen Bestimmungen unbeteiligte Dritte, in deren Eigentum die Sachen stehen, durch die Einziehung getroffen werden, streift dieselbe den Charakter der Strafe selbstverständlich ab. An die Stelle einer nicht erreichbaren Sache tritt nur ausnahmsweise, nach § 335 des RStrG.s, deren Wert. Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

3. RStrG. § 41. Bei denjenigen Delikten, bei welchen die Strafbarkeit sich im Inhalte einer Schrift, Abbildung oder Darstellung

begründet, ist die Maßregel durch § 41 eigentümlich gestaltet und an besondere Voraussetzungen gebunden. Sie begreift hier die Unbrauchbarmachung der bezüglichen Exemplare und der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen, soweit diese Gegenstände sich im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befinden oder öffentlich ausgelegt oder angeboten sind. Sie ist allgemein vorgeschrieben und muß im Urteil ausgesprochen werden. Die Eigentumsfrage ist hierfür gleichgültig. Das betreffende Delikt kann auch eine bloße Uebertretung sein. Die Unbrauchbarmachung soll bloß eine partielle sein, wenn eine Ausscheidung der in Betracht kommenden Teile möglich ist.

Aehnlich geordnet ist diese Deliktsfolge beim Nachdruck durch das Nachdrucks-G. §§ 21, 25_2.

4. § 42 des RStrG.s läßt die Einziehung und Unbrauchbarmachung als selbständige Maßregeln, das sogenannte objektive Verfahren, zu. Vorausgesetzt ist hierbei:

a) ein im richterlichen Urteil festzustellender Thatbestand der in § 40 oder § 41 des RStrG.s charakterisierten Art.

b) Die ebenfalls durch das richterliche Urteil zu konstatierende Unausführbarkeit der Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person. Diese Unausführbarkeit kann sich in thatsächlichen Hinderungsgründen (Tod, Flucht des Schuldigen u. s. w.) oder in der Verjährung des Delikts, nicht auch in dem Mangel des Antrags bei Antragsdelikten begründen.

§ 152 des RStrG.s schreibt dieses Verfahren in Bezug auf nachgemachtes oder verfälschtes Geld, sowie die in § 151 genannten Gegenstände unter den angegebenen Voraussetzungen vor.

5. Auch die in § 83 unter 2 ff. zu besprechenden Nebenstrafen treffen zum Teile das Vermögen des Schuldigen, und es kann bei einigen zweifelhaft sein, ob diese Wirkung oder ihre Bedeutung für die Ehre des Betroffenen als gewichtiger zu betrachten sei.

6. Auch die mannigfachen Rechtsverwirkungen, welche sich nach spezielleren Reichs- und Landesgesetzen nicht wesentlich strafrechtlichen Inhalts mit bestimmten Delikten und bezw. den nach dem RStrG. zuzuerkennenden Strafen verbinden können, haben die Natur von Strafübeln für den Betroffenen, wenn sie auch im Sinne des

EG. (§§ 5, 6) nicht zu den „Strafarten" gehören. Sie betreffen übrigens nicht bloß Vermögensrechte; s. bezüglich derselben Bi. H. I, S. 327 ff.

§ 83.

Ehrenstrafen.

Dochow, Verweis in H.s Rechtslexikon III S. 1129 und in GS. 1871 S. 462 ff. — v. Wiek, Ehrenstrafen und Ehrenfolgen der Verbrechen und Strafen 1845 (1853). — Wahlberg, Die Ehrenfolgen der strafger. Verurteilung 1864. — Merkel, Gutachten zum StrG.-Entwurf in Verhandl. des 9. deutschen Juristentags 1870 S. 32 ff. — Glaser, Studien zum Entw. der österr. StrG. 1870 S. 1 ff. — Groß, Ehrenfolgen strafger. Verurteilungen 1874. — Bi., Grundriß.

1. Verweis, die einzige Hauptstrafe an der Ehre. Er kommt nur bei jugendlichen Delinquenten zur Anwendung (RStrG. § 57₄) und soll hier durch eine empfindliche Berührung des Ehrgefühls eine erziehliche Wirkung ausüben. Derselbe wird durch den Staatsanwalt oder den Amtsrichter (Strafprozeß-O. § 483) erteilt, nachdem das auf ihn erkennende Urteil die Rechtskraft erlangt hat.

2. Die Nebenstrafen an der Ehre charakterisieren sich (von den unter 4g zu erwähnenden abgesehen) als Entziehungen bestimmter Rechte, vornehmlich solcher, welche auf die Verhältnisse der Einzelnen zu Staat und Gemeinde Bezug haben, und allgemein solcher, deren Besitz und Ausübung nur bei vertrauenswürdigen und bezw. im Besitz intakter Ehre befindlichen Personen als unbedenklich erscheinen. Die Delikte, mit welchen sich diese Strafen verbinden, bekunden oder begründen einen Mangel in der letzterwähnten Richtung, und das Recht zieht, indem es die hier zu betrachtenden Deliktsfolgen eintreten läßt, die Konsequenzen aus dieser Thatsache. Wenn z. B. mit der Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und zum Dienste im deutschen Heere verbunden wird, so geschieht dies erstlich mit Rücksicht auf die Gesinnung, welche die mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen erkennbar machen, und welche die betreffenden Individuen ungeeignet zum öffentlichen Dienste erscheinen läßt, zweitens mit Rücksicht auf die Wirkungen,

welche die Begehung solcher Delikte, die richterliche Konstatierung derselben und die Verhängung der Zuchthausstrafe auf die soziale Geltung des Schuldigen hervorbringen, und welche eine der Voraussetzungen beseitigen, an welche die Bekleidung jener Stellungen im öffentlichen Interesse zu knüpfen ist. Das Recht wahrt hierbei das Ansehen und die Bedeutung dieser Stellungen.

Einen Gegensatz zu dieser Art von Ehrenstrafen bilden die beschimpfenden Strafen, in welchen ein wichtiger Bestandteil des Strafensystems früherer Zeiten gegeben war und zu welchen z. B. die öffentliche Ausstellung am Pranger und die öffentliche Züchtigung gehörten. Diese Strafen sollten im Interesse der Warnung und Abschreckung den verabscheuungswerten Charakter des Verbrechens zu einem möglichst verständlichen und wirksamen Ausdruck bringen. Sie haben aber den Mangel, daß sie das bei dem Schuldigen etwa noch vorhandene Ehrgefühl und jede Aussicht auf eine gesellschaftliche Rehabilitierung desselben vernichten. Auch jene Beschränkungen der Rechtsfähigkeit wirken in dieser Richtung nicht günstig, gleichwohl kann an ihre Beseitigung um des oben bezeichneten öffentlichen Interesses willen nicht gedacht werden.

Die Nebenstrafen an der Ehre müssen zum Teil ausdrücklich im Strafurteil zuerkannt werden, zum Teil sind sie dagegen von Rechts wegen mit der Zuerkennung einer anderen Strafe verbunden.

3. Die wichtigste Ehrenstrafe ist die in den §§ 32—37 des RStrG.s behandelte Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte. Dieselbe muß stets ausdrücklich im Urteile ausgesprochen werden. Allgemein vorgeschrieben ist sie nur bei Meineid, qualifizierter Kuppelei und gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Wucher (RStrG. §§ 161, 181, 302d). Zugelassen ist sie dagegen allgemein neben Todes- und Zuchthausstrafe, neben Gefängnisstrafe nur unter den oben (§ 76_2) bezeichneten Voraussetzungen.

Diese Ehrenstrafe darf, wenn sie neben zeitiger Freiheitsstrafe eintreten soll, nur auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, und zwar neben Zuchthausstrafe auf die Dauer von 2 bis 10, neben Gefängnisstrafe auf die von 1 bis 5 Jahren. Diese Zeit wird berechnet von dem Tage, an welchem die Hauptstrafe verbüßt, erlassen oder verjährt ist.

Die Wirkungen dieser Zuerkennung scheiden sich in dauernde und zeitige.

a) Die dauernden Wirkungen begreifen den Verlust der aus öffentlichen (staatliche oder Gemeindeangelegenheiten betreffenden) Wahlen hervorgegangenen Rechte, sowie den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Zu den öffentlichen Aemtern gehört im Sinne dieser Bestimmung und überhaupt im Sinne des RStrG.s die Stellung derjenigen, welche im Dienste des Reichs oder eines Bundeslandes auf Grund einer Anstellung thätig zu sein berufen sind, sowie die Advokatur, die Anwaltschaft, das Notariat, der Geschworenen- und Schöffendienst (RStrG. § 359, § 31_2). Inwieweit mit dem Verlust der Aemter derjenige der Pensionsansprüche sich verbinde, entscheidet sich nach dem Staatsrecht der verschiedenen Länder bezw. des Reichs.

b) Die zeitigen Wirkungen erstrecken sich auf die Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist. Sie begreifen die Unfähigkeit des Verurteilten:

α) die Landeskokarde zu tragen;

β) in das deutsche Heer oder die kaiserliche Marine einzutreten (vgl. hierzu Militär-StrG. § 31 bezüglich der mit dieser Deliktsfolge bei Offizieren und unter Umständen auch bei anderen Militärpersonen zu verbindenden Entfernung aus dem Heere);

γ) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;

δ) politische Rechte auszuüben;

ε) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;

ζ) Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats zu sein, abgesehen von dem Fall, wo es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und die Behörde oder der Familienrat zustimmt.

Bezüglich sonstiger Wirkungen, welche sich mit dieser Strafe verbinden können, vgl. Gerichtsverfassung § 176, Civilprozeß-O. § 58_3, Preß-G. § 8, Reichsgewerbe-O. §§ 57, 83, 86, 106, Militär-StrG. § 42.

4. Beschränktere Ehrenstrafen.

a) Das RStrG. kennt als solche die Unfähigkeit zur Bekleidung

öffentlicher Aemter, welche mit dem dauernden Verlust der bekleideten verbunden ist. Neben Zuchthausstrafe ist diese Unfähigkeit eine dauernde und tritt allgemein als Selbstfolge der Verurteilung zu jener ein. Neben Gefängnis ist diese Unfähigkeit auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren beschränkt, setzt eine ausdrückliche Zuerkennung voraus und ist im allgemeinen nur zugelassen, wo auch auf die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt erkannt werden könnte; ausnahmsweise nach den §§ 128_2, 129_2, 358 des RStrG.s unabhängig von dieser Voraussetzung.

b) Nach den §§ 81, 83, 84, 87—91, 94 des RStrG.s kann der Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte neben Festungshaft, nach § 95 l. c. neben Gefängnis zuerkannt werden.

c) Mit der Zuchthausstrafe verbindet sich neben der unter a erwähnten Unfähigkeit allgemein die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heere und in der kaiserlichen Marine als Selbstfolge der Zuerkennung von jener (vgl. Militär-StrG. § 31).

d) Nach § 161 des RStrG.s ist beim Meineide regelmäßig (abgesehen von den Fällen der §§ 157 und 158) die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, auszusprechen.

e) Das Militär-StrG. verwendet neben der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Ehrenstrafen den Amtsverlust der Militärbeamten; die Dienstentlassung bei Offizieren, mit welcher sich der Verlust der Ansprüche aus dem Dienste (soweit sie durch Richterspruch aberkennbar sind) und des Rechts, die Uniform zu tragen, verbindet; die Entfernung aus dem Heere oder der Marine, welche mit der dauernden Unfähigkeit zum Wiedereintritt und mit anderen Folgen verknüpft ist; die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und die Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen.

f) Hinsichtlich einiger die Rechtsfähigkeit in bestimmter Richtung beschränkender, für die Ehre indessen minder bedeutsamer, Deliktsfolgen vgl. RStrG. § 319, Sozialisten-G. § 23, Gesetz über die Seeunfälle vom 27. Juni 1877 § 26.

g) Zu den die Ehre treffenden Deliktsfolgen gehört auch die durch den Richter angeordnete öffentliche Bekanntmachung der Ver-

urteilung (Nahrungsmittel-G. § 16, RStrG. § 200_2), desgleichen die Einräumung der Befugnis an den Verletzten zu einer solchen auf Kosten des Verurteilten zu bewirkenden Bekanntmachung (RStrG. §§ 165, 200, Markenschutz-G. § 16, Patent-G. § 35).

Ueber sachlich den Ehrenstrafen verwandte Folgen, welche mit der Bestrafung wegen bestimmter Delikte durch Verwaltungsbehörden verbunden werden können, s. Gewerbe-O. §§ 35, 57, 100a (vgl. auch § 82_5 oben).

Eine besondere Bedeutung hat die Ehrenstrafe im Bereiche des Disziplinarstrafrechts.

§ 84.

Buße.

v. Wächter, Die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen 1874. — Sonntag, Die Buße im Strafrecht und Strafprozeß 1875. — Herzog, GS. 1875 S. 191 ff., 1877 S. 418 ff.

1. Bei mehreren Deliktsarten kann neben der öffentlichen Strafe dem Schuldigen eine an den Verletzten zu zahlende „Buße" auferlegt werden. Dies ist der Fall bei Verleumdung, ehrenrühriger Nachrede, Körperverletzung (RStrG. §§ 188, 231), Markenfälschung (Markenschutz-G. § 15), Nachdruck (Nachdrucks-G. § 18) und einigen anderen Delikten.

2. Für die zuzuerkennende Buße sind Maximalbeträge (6000, 5000, 10000 Mark) festgesetzt.

3. Ihre Zuerkennung ist abhängig von einem Antrage des Verletzten. Dieser muß sich ferner dem Verfahren als Nebenkläger anschließen (StrPO. §§ 443 ff.). Bei Verleumdung und ehrenrühriger Nachrede ist vorausgesetzt, daß nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten sich mit der That verbanden.

4. Mehrere Schuldige haften als Gesamtschuldner. Durch die Zuerkennung der Buße wird der privatrechtliche Ersatzanspruch beseitigt. Nachdem das Urteil die Rechtskraft erlangt hat, ist der Anspruch auf sie vererblich.

5. Die Buße hat die Funktion einer Ausgleichung der Uebel,

welche die That in der Sphäre des verletzten Privaten hervorgebracht hat. In erster Linie kommen hierbei Schädigungen und Gefährdungen der vermögensrechtlichen Interessen desselben in Betracht. Daneben anderweitige Schädigungen und Gefährdungen. So bei Körperverletzungen der zugefügte Schmerz und eine etwaige Lebensgefährdung. Bei der Bemessung der Buße ist auch die subjektive Seite der That — ob vorsätzlich, ob fahrlässig gehandelt wurde — zu berücksichtigen. Die Buße vereinigt hiernach mit der Funktion der vermögensrechtlichen Entschädigung Funktionen einer Privatstrafe. Zu gunsten dieser vielfach angefochtenen Auffassung ist der Name des Institutes, seine Aufnahme in die Strafgesetzgebung, die Aufstellung von Maximalbeträgen und die Weglassung der Bedingung einer Vermögensschädigung in § 231 des RStrG.s geltend zu machen.

Dritte Abteilung.

Die Verbindung von strafbaren Handlungen und Strafen und das Herrschaftsgebiet der Strafgesetze.

IE. §§ 311—363.

Erstes Kapitel.

Bedingungen der Strafbarkeit, welche außerhalb des Thatbestandes liegen.

§ 85.

Im Allgemeinen.

Bi., H. I S. 588 ff. — Francke, GS. 1872 S. 33 ff. — HR. I S. 348 ff. — BL. S. 180 ff. — v. Kries, Z. V S. 1 ff.

Die Entstehung des staatlichen Strafanspruchs ist vielfach an außerhalb des Thatbestandes der Delikte liegende Bedingungen gebunden. Zu ihnen, die unter sich wieder bezüglich ihres Charakters und der ihnen beigemessenen Bedeutung sehr verschieden sein können, gehört nach § 4_2 des RStrG.s der Umstand, daß ein bezügliches Delikt im Staate des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist; nach den §§ 102 und 103 und nach verschiedenen das Urheberrecht betreffenden Spezialgesetzen eine durch das Recht des beteiligten fremden Staates verbürgte Gegenseitigkeit, nach § 14 der Reichs-Seemanns-O.

die Eintragung des Delikts in das Schiffsjournal; nach den §§ 70, 172, 238 des RStrG.s die Auflösung bezw. Ungültigerklärung einer Ehe; nach den §§ 99, 101, 197 eine Ermächtigung zur Verfolgung seitens des Verletzten; nach § 4 i. f. ein Strafantrag der Behörde des beteiligten fremden Staates; bei den zahlreichen „Antragsdelikten“ ein Strafantrag seitens des Verletzten; nach Preß-G. § 21 der Umstand, daß der Beschuldigte nicht einen der Verschuldung im Sinne des Gesetzes näher stehenden Vormann nachweist ꝛc.

In Bezug auf die Erfüllung dieser Bedingungen braucht bei dem Schuldigen weder eine Kenntnis, bezw. Voraussicht, noch die Möglichkeit einer solchen bestanden zu haben. Sie berühren also die Frage, ob eine That zu Vorsatz oder Fahrlässigkeit zugerechnet werden könne, nicht. Ebenso sind sie für die Frage der Vollendung der Delikte bedeutungslos.

Zum Teil sind dieselben in eine nähere Beziehung zu dem Anklagerecht als Voraussetzungen einer wirksamen Ausübung desselben gebracht. Insbesondere gilt dies von der Ermächtigung zur Verfolgung und von dem Strafantrage. Es findet dies einen Ausdruck darin, daß die nachträgliche Feststellung, die betreffende Bedingung sei nicht erfüllt, nicht zu einer Freisprechung des Angeklagten, sondern nur zu einer Einstellung des prozessualischen Verfahrens als eines nicht genügend fundierten führt. Doch hat dies nur eine formale Bedeutung. Es wird jenen hierdurch nicht eine ihnen zugleich zukommende materiell rechtliche Bedeutung, um derentwillen sie ihre Berücksichtigung in erster Linie in den Strafgesetzen, nicht in der Strafprozeß-O., finden, und wonach der Staat sich einen Strafanspruch nur zuerkennen will, sofern diese Bedingungen erfüllt sind, abgesprochen.

Sie bilden hierin einen Gegensatz zu den in prozessualischen Bedürfnissen wurzelnden Prozeßvoraussetzungen i. e. S., wohin z. B. die Zurechnungsfähigkeit des Schuldigen zur Zeit der Erhebung der Anklage gehört, und welche lediglich die richterliche Feststellung des staatlichen Strafanspruchs, nicht an sich dessen Entstehung bedingen.

Praktisch wichtig ist diese Unterscheidung unter anderem mit Rücksicht auf die Frage der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze, welche

bezüglich der letzterwähnten Prozeßvoraussetzungen allgemein zu bejahen ist, während bezüglich der vorerwähnten Bedingungen des staatlichen Strafanspruchs nicht das Gleiche gilt.

§ 86.

Der Strafantrag.

Litt. bei Bi., H. I S. 602 ff.

1. Bei einer Reihe von Deliktsarten ist, wie bereits bemerkt wurde, die Entstehung des staatlichen Strafanspruchs in Abhängigkeit gestellt von einem Strafantrage seitens des unmittelbar durch die That verletzten Privaten; s. hierüber die §§ 61—65, 102—104, 123_1, 170, 172, 179, 182, 184—196, 232, 236, 237, 247, 263, 288, 289, 292, 293, 299, 300—303, $370_{5,6}$, Seemanns-O. §§ 81, 84, Preß-G. §§ 10, 11, 19, Unfallversicherungs-G. vom 6. Juli 1884 § 107, Gesetz über Markenschutz § 14 und die anderen Urhebergesetze, Strafprozeß-O. §§ 127, 130, 156, 259, 502. Man bezeichnet die betreffenden Delikte als „Antragsdelikte“.

2. Von diesem „Strafantrage“ unterscheidet sich die Erhebung der Anklage. Diese liegt dem unsere Strafrechtspflege beherrschenden „Offizialprinzip“ gemäß auch bei den meisten Antragsdelikten der staatlichen Anklagebehörde ob. Nur bei Beleidigungen, leichten und fahrlässig begangenen Körperverletzungen fällt dem Antragsberechtigten in der Regel auch die Anklagerolle zu (Strafprozeß-O. §§ 114 ff.).

3. Man unterscheidet absolute (vollständige) und relative (teilweise) Antragsdelikte. Dort ist die Verfolgung bei der betreffenden Deliktsart oder Unterart allgemein von einem Strafantrage abhängig, hier nur sofern gewisse persönliche Verhältnisse zwischen den aktiv und passiv Beteiligten vorliegen und nur soweit dies der Fall ist (vgl. bezüglich dieser relativen Antragsdelikte RStrG. §§ 247_1, 263_4, 292_2).

4. Bezüglich der Bedeutung dieses Instituts ist davon auszugehen, daß nach ihm die Frage, ob ein zureichender Grund zur Bestrafung vorliege, mitentschieden wird durch den unmittelbar durch das Delikt Verletzten auf Grund einer Prüfung derjenigen Bedeutung,

welche der That und bezw. der mit ihr zu verknüpfenden Strafe für seine Interessen und Empfindungen zukommt. Dies aber kann als zweckmäßig erscheinen einerseits mit Rücksicht auf die Natur bestimmter Delikte, andererseits mit Rücksicht auf die, sei es gewollten sei es nicht gewollten, Wirkungen ihrer Bestrafung.

a) Die Bedeutung der That für die Gesamtheit kann als abhängig erscheinen von ihrer Wichtigkeit für den zunächst Betroffenen, derart, daß dessen Interessen und Empfindungen und folgeweise dessen Verhalten einen natürlichen Maßstab für die Beurteilung des Geschehenen auch für den staatlichen Standpunkt darbieten. Dies ist z. B. im allgemeinen bei den Beleidigungen der Fall. Hinzu kommt hier, daß für die Beurteilung der Bedeutung des Geschehenen in der Regel objektive Anhaltspunkte, abgesehen von der Art, wie der Beleidigte selbst sich dazu verhält, nicht gegeben sind. Das Gleiche gilt in Bezug auf gewisse Körperverletzungen, Entwendungen, Sachbeschädigungen, Hausfriedensbrüche 2c.

b) Bei den charakterisierten Delikten hat die Strafe, und zwar um so mehr, je vollständiger die gegebene Charakterisierung zutrifft, neben anderen Funktionen die der Genugthuung für den Verletzten. Daß hierin nicht der Endzweck der Strafe liege, ist selbstverständlich, daß diese Funktion aber eine Bedeutung für die Erreichung des Endzwecks der Strafe haben könne und vielfach habe, ist schwer zu verkennen. Vor allem bei den Beleidigungen springt dies in die Augen und kommt in mannigfacher Weise in den Gesetzen (vgl. RStrG. §§ 199, 200, Strafprozeß-O. § 420) und in der Praxis (man denke z. B. an die Bedingung, an welche Kaiser Friedrich die Erstreckung seiner Amnestie auf Beleidigungen geknüpft hat: Beibringung eines Belegs für das Einverständnis des Beleidigten) zum Ausdruck. Es ist aber einleuchtend, daß der Staat keinen Anlaß hat, eine Genugthuung zu erzwingen, die nicht begehrt ist.

Die strafrechtliche Verfolgung kann ferner schädliche Nebenwirkungen haben, welche ihren Nutzen aufwiegen, und speziell derartige Nebenwirkungen zu ungunsten des durch das Delikt Verletzten und seiner Angehörigen. Diese Nebenwirkungen können möglicherweise nur durch die Betroffenen selbst vollständig gewürdigt werden. Bei der Einreihung des Ehebruchs und der Entführung (früher der Not-

zucht) unter die Antragsdelikte, hat sich offenbar dieser letztere Gesichtspunkt vor allem geltend gemacht.

Diejenigen, welche in dem Verbrechen nichts sehen als eine Unbotmäßigkeit und in der Strafe nichts als eine Bekräftigung des staatlichen Gehorsamsanspruchs, oder welche den Zusammenhang zwischen Einzelinteressen und Gesamtinteressen in diesem Bereiche leugnen oder übersehen, müssen, sofern sie konsequent sind, zu einer Verwerfung des hier besprochenen Instituts gelangen. Dasselbe hat denn auch in der That eifrige Gegner (s. besonders Bi. l. c. § 603 ff., dagegen Merkel, Z. VI S. 510). Sie werden aber eine Beseitigung des Institutes, das in den für die Wirksamkeit der Strafrechtspflege bestimmenden Anschauungen und Lebensverhältnissen tief begründet ist, nicht erreichen. Ob die Grenzen, in welchen dasselbe Aufnahme im geltenden Rechte gefunden hat, überall richtig gezogen seien, muß hier dahingestellt bleiben.

§ 87.

Fortsetzung.

1. Antragsberechtigt ist der „Verletzte", d. i. hier der Träger des berechtigten Interesses, welches den unmittelbaren Gegenstand des Angriffs bei der betreffenden Deliktsart bildet, also z. B. bei den Körperverletzungen der in seiner körperlichen Integrität Geschädigte, bei den Eigentumsdelikten der Eigentümer u. s. f. Möglicherweise ist bei einem Delikte eine Mehrzahl in diesem Sinne verletzter Personen und folgeweise eine Mehrzahl selbständiger Antragsberechtigter gegeben.

Neben dem Verletzten haben unter Umständen noch andere Personen ein selbständiges Antragsrecht. So neben dem minderjährigen, aber bereits achtzehnjährigen Verletzten dessen gesetzlicher Vertreter, so nach § 196 des RStrG.s der amtliche Vorgesetzte des Verletzten, nach § 195 der Ehemann der Verletzten und der Vater.

Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zum Antrag Berechtigte; bei dem noch nicht achtzehnjährigen Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter; bei der Be-

schimpfung Verstorbener sind es nach § 189 des RStrG.s die nächsten Angehörigen; nach § 182 die Eltern bezw. der Vormund der Verletzten.

Vgl. noch bezüglich der Subjekte des Antragsrechtes die §§ 102, 103, 170, 288 des RStrG.s.

2. Die Antragsberechtigung vererbt nicht. Stirbt der Antragsberechtigte vor Stellung eines Antrags, so entfält die Verfolgung; stirbt er nachher, so ist dies bedeutungslos. Ein Verzicht auf das Antragsrecht ist wirkungslos.

3. Der Strafantrag charakterisiert sich als eine auf die Bestrafung einer bestimmten Person gerichtete Willenserklärung. In der bloßen Auskunfterteilung über ein begangenes Delikt ist ein solcher daher nicht zu finden, ebensowenig in einer nicht auf eine bestimmte Person, sondern nur auf eine begangene That gerichteten Anzeige.

Die Willenserklärung ist entweder bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft oder bei einem Amtsgericht und zwar entweder zu Protokoll oder (bei der Polizei ist nur dieses zugelassen) in einem Schriftstück abzugeben. Auf eine richtige juristische Bezeichnung des begangenen Deliktes kommt es hierbei nicht an.

4. Der Strafantrag ist in persönlicher Richtung unteilbar. Ist gegen einen der Schuldigen der Strafantrag gestellt, so kann die Verfolgung auch gegen alle anderen, an dem gleichen Delikt Beteiligten mit Einschluß des Begünstigers eintreten. Nur bei den relativen Antragsdelikten kann eine verschiedene Behandlung der Beteiligten, aber nicht auf Grund einer willkürlichen Unterscheidung seitens des Antragsberechtigten, sondern auf Grund gesetzlicher Vorschrift, Platz greifen.

5. Die Stellung eines rechtswirksamen Antrags ist an eine dreimonatliche Frist gebunden. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Antragsberechtigte von der That und dem Thäter Kenntnis erlangt hat. Hierbei muß ihm die That denjenigen Merkmalen nach bekannt geworden sein, welche für den Charakter als Antragsdelikt entscheidend sind. Eine Modifikation erfahren diese Regeln durch die §§ 198, 232 des RStrG.s mit Beziehung auf wechselseitige Beleidigungen und Körperverletzungen, insofern hier der zuerst in Untersuchung Gezogene den Antrag auf Bestrafung

seines Gegners vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz zu stellen hat und bis zu diesem zu stellen berechtigt ist.

6. Eine Zurücknahme des gestellten Antrags ist nur dort zulässig, wo das Gesetz dies ausdrücklich erklärt und nur bis zur Verkündigung des Strafurteils (vgl. die §§ 102—104, 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370 des RStrG.s). Hinsichtlich dieser Zurücknahme gelten mit Rücksicht auf Form, Unteilbarkeit und Unvererblichkeit die gleichen Grundsätze, wie hinsichtlich der Stellung des Antrags. Bezüglich eines durch persönliche Verhältnisse bedingten Rücknahmerechts vgl. die §§ 232_2, 302_4 des RStrG.s. Anders wie die Zurücknahme des Strafantrags ist die Zurücknahme der Privatanklage behandelt (Strafprozeß=O. § 431).

Zweites Kapitel.

Ausschluß der schon verwirkten Strafe.

Bi., H. I S. 808 ff. — HH. II S. 587 ff. (Heinze). HM. I S. 374 ff. — BL. S. 279 ff. — H. I S. 693 ff. — Be., S. 295 ff.

§ 88.

Tod und Krankheit.

Speziellere Litt. bei Bi., H. I S. 811 ff.

1. Stirbt der Schuldige, ehe es zu einer Feststellung des staatlichen Strafanspruchs durch rechtskräftiges Urteil gekommen ist, so wird diese hierdurch ausgeschlossen; stirbt er nachher, so erlischt der Anspruch. Eine Ausnahme gilt hier aber bezüglich der Geldstrafen nach § 30 des RStrG.s, nach welchem eine bei Lebzeiten des Schuldigen rechtskräftig zuerkannte Geldstrafe in den Nachlaß desselben vollstreckt werden kann (vgl. hinsichtlich der Prozeßkosten Strafprozeß=O. § 497).

2. Eine Krankheit des Schuldigen kann einen Aufschub der Verhandlung und Aburteilung des Deliktes und, wo ein rechts=

kräftiges Urteil vorliegt, einen Aufschub seiner Vollziehung zur Folge haben. Von Bedeutung ist hier insbesondere eine geistige Erkrankung des Schuldigen (vgl. Strafprozeß-O. §§ 203, 485, 487).

§ 89.

Verjährung.

Dambach, Beiträge zur Lehre von der Kriminalverjährung 1860. — v. Schwarze, Zur Lehre von der Verjährung 1867. — v. Risch, GS. 1884 S. 242 ff. — Weitere Litt. bei Bi., H. I S. 816.

1. Die Strafe wird ausgeschlossen durch den ohne Unterbrechung erfolgenden Ablauf gewisser Fristen, d. i. durch Verjährung. Das RStrG. kennt zwei Arten derselben, nämlich die Verjährung der Strafverfolgung, durch welche die Verfolgung und bezw. die richterliche Feststellung der Schuld und folgeweise des staatlichen Strafanspruchs ausgeschlossen, und die Verjährung der Strafvollstreckung, durch welche die Verwirklichung des festgestellten Strafanspruchs verhindert und so der letztere entkräftet wird. Die eine wie die andere ist überall von Amts wegen zu berücksichtigen.

2. Der Grund der Verjährung liegt in Veränderungen, welche, an den Zeitablauf geknüpft, für die Zwecke der Strafrechtspflege bedeutsam sind. Es handelt sich hierbei einerseits um Aenderungen, welche für die Lösung der prozessualischen Aufgabe, andererseits um solche, welche für die in materiell strafrechtlicher Hinsicht gestellten Aufgaben in Betracht kommen.

a) Der Ablauf längerer Fristen erschwert die Lösung der prozessualischen Aufgabe, d. i. die Feststellung der Wahrheit in Bezug auf Schuld oder Nichtschuld eines Angeschuldigten, und macht sie vielfach geradezu zu einer unlösbaren. Die Verjährung beseitigt hier die Gefahr, daß in zahlreichen ergebnislos bleibenden Untersuchungen Kraft und Geld verschwendet werden, und, was schwerer wiegt, die Gefahr ungerechter Verurteilungen in Fällen, wo Belastungsmaterialien sich erhalten haben, Entlastungsmaterialien durch die Zeit zerstört worden sind. Diese Verhältnisse haben aber eine Bedeutung nur für die Verjährung der Strafverfolgung, da

die Verjährung der Strafvollstreckung eine Lösung jener prozessualischen Aufgabe voraussetzt.

b) Derselbe erschwert die Lösung der materiell strafrechtlichen Aufgaben. Die verspätete Strafe erscheint nicht mehr als ein geeignetes Mittel zur Erreichung der Strafzwecke. Je rascher die Strafe der That nachfolgt, um so wirksamer ist sie; je später sie nachhinkt, um so weniger wirksam für jene Zwecke, und um so weniger wird sie zugleich als eine gerechte von den Bestraften empfunden und von Unbeteiligten betrachtet. Das Verbrechen tritt im Laufe der Zeit mit seinen Wirkungen in das Bereich der Geschichte ein und schwindet aus dem Wirkungsbereiche der Gegenwart. Die auf Ausgleichung gerichtete Thätigkeit der Justiz verliert so ihr Objekt. Die psychischen Wirkungen des Verbrechens, Beunruhigung, Furcht, Haß, Genugthuungsbedürfnis, Vergeltungsverlangen u. s. f. (§ 8 ff. oben), schwinden oder werden für die Strafe unerreichbar. Die Bedeutung, welche dem Verbrechen als einer Dokumentierung bestimmter Gesinnungen zukam (vgl. § 9 oben), entfällt, und so verliert die Strafe ihren Sinn. Für die Verjährung der Strafvollstreckung sind diese Gesichtspunkte ausschließlich maßgebend, für die Verjährung der Strafverfolgung sie in Verbindung mit den unter a bezeichneten. Die Ansicht, nach welcher das Wesen der Verbrechen lediglich in der Unbotmäßigkeit zu finden sein soll (§ 6 oben), schließt die ersteren aus und führt konsequenterweise zu einer Verwerfung der Vollstreckungsverjährung (s. besonders Bi. l. c., dagegen Merkel Z. VI S. 511), sowie zur Forderung einer solchen Regelung der Verfolgungsverjährung, welche in wesentlichen Beziehungen von den Grundsätzen des geltenden Rechts abweichen würde — ein Beweis, daß diese Ansicht demselben fremd ist.

§ 90.

Die Verjährung der Strafverfolgung insbesondere.

1. Die erste Voraussetzung dieser Verjährung ist der Ablauf bestimmter Fristen; s. bezüglich derselben insbesondere RStrG. § 67. Diese Fristen sind im allgemeinen um so länger, mit je

schwererer Strafe die Delikte bedroht sind. Bei Verbrechen verjährt hiernach die Verfolgung, wenn sie mit dem Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren, wenn mit mehr als zehnjährigem Zuchthaus in fünfzehn Jahren, sonst in zehn Jahren, bei Vergehen im allgemeinen in fünf, bezw., wenn höchstens dreimonatliches Gefängnis zuerkannt werden kann, in drei Jahren, bei Uebertretungen im allgemeinen in drei Monaten. Bezüglich besonderer Verjährungsfristen s. E.G. § 7, Preß-G. § 22, Gewerbe-O. § 145, Vereinszoll-G. § 164, Seemanns-O. § 100, Gesetz über Urheberrecht an Schriftstücken §§ 33 ff. 2c.

Enscheidend ist hier immer der höchste Strafsatz, der auf eine That der betreffenden Art oder Unterart angewendet werden darf. Derselbe kommt hier in demselben Sinne in Betracht, wie bei der Frage, ob eine Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung zu betrachten sei.

2. Berechnet werden die Fristen von dem Tage der Begehung des Deliktes an. Dieser ist mit einzurechnen. Begangen aber ist das Delikt, sobald seine Thatbestandsmerkmale zur Verwirklichung gelangt sind, abgesehen von dem etwa dazu gehörigen Erfolge. Bei Dauerdelikten, sowie bei dem fortgesetzten Delikte kommt nur der letzte Tag der Begehung in Betracht. Eine besondere Bestimmung über den Beginn der Frist enthält § 171_3 des RStrG.s.

3. Der Lauf der Verjährung wird unterbrochen durch jede gegen den Schuldigen wegen der betreffenden That gerichtete richterliche Handlung (RStrG. § 68). Eine solche Handlung ist auch in einer polizeilichen Strafverfügung, sowie in dem Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde zu finden (Strafprozeß-O. §§ 453, 459). Eine lediglich auf Ermittelung objektiver Thatumstände gerichtete Handlung hat diese Wirkung nicht. Die Handlung muß gegen den Schuldigen wegen des bestimmten Deliktes, dessen Verjährung in Frage steht, gerichtet gewesen sein.

Die Wirkung der Unterbrechung ist eine höchstpersönliche. Nach dem Abschluß jeder Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährung wieder von vorne.

4. Die Verjährung ruht, wenn das Strafverfahren verschoben oder suspendiert wird mit Rücksicht auf ein anderes, auf eine Vor-

frage bezügliches Verfahren (RStrG. § 69). Vgl. die §§ 164_2, 169—172, 191, 238.

Eine analoge Ausdehnung dieses Grundsatzes auf andere Verhältnisse, welche die Eröffnung oder Fortführung einer Untersuchung hemmen, wie z. B. eine Geisteskrankheit des Schuldigen oder das strafprozessualische Privilegium der Abgeordneten während einer parlamentarischen Session (E.G. zur Strafprozeß-O. § 6, Reichsverfassung Art. 31) ist unzulässig.

5. Stellt sich im Lauf einer Untersuchung heraus, daß bezüglich des betreffenden Deliktes die Verjährung eingetreten sei, so hat eine Freisprechung zu erfolgen.

§ 91.

Die Verjährung der Strafvollstreckung insbesondere.

1. Die Fristen, von deren Ablauf die Verjährung der Vollstreckung einer bereits rechtskräftig zuerkannten Strafe abhängt, sind durch § 70 des RStrG.s bestimmt. Sie sind ausgedehntere, als die für die Verjährung der Verfolgung entscheidenden. Todesstrafe und lebenslängliche Freiheitsstrafe verjähren hiernach in dreißig Jahren; Zuchthaus und Festungshaft von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren; geringere Zuchthausstrafen, Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren, Gefängnis von mehr als fünf Jahren in fünfzehn Jahren; Festungshaft und Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren, Geldstrafen von mehr als 6000 Mark in zehn Jahren; Festungshaft oder Gefängnis bis zu zwei Jahren, Geldstrafen von 150—6000 Mark in fünf Jahren; Haft und geringere Geldstrafen in zwei Jahren. Maßgebend ist hier also die Höhe der im einzelnen Falle zuerkannten Strafen. Ist wegen des nämlichen Deliktes eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe zuerkannt worden, so kommt lediglich die erstere in Betracht. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht werden durch die Verjährung der Hauptstrafe nicht ausgeschlossen. Wird bei einer Konkurrenz von Delikten eine Gesamtstrafe zuerkannt, so ist diese für die Verjährungsfrist entscheidend.

2. Diese Verjährung **beginnt** mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Dies gilt auch bezüglich solcher Strafen, welche vor Inkrafttreten des RStrG.s in einem Lande zuerkannt worden waren, das bis dahin diese Verjährung nicht gekannt hatte.

3. Der Lauf dieser Verjährung wird **unterbrochen** durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung einer zu solchen Handlungen kompetenten Behörde, sowie durch jede zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten. Nach einer solchen Unterbrechung beginnt der Lauf der Verjährung von vorn.

§ 92.

Begnadigung.

H. **Elsas**, Ueber das Begnadigungsrecht 1888. — Daselbst S. 71 und bei **Bi.**, H. I S. 860 ff. reiche Litt.-Nachweise.

1. **Begriff.** Die Begnadigung ist ein Verzicht auf die Geltendmachung oder Durchführung des staatlichen Strafanspruchs, welcher durch eine vom höchsten Organe der Regierung, bezw. kraft einer Delegation von einem Vertreter desselben, oder vom Gesetzgeber ausgehende, den Gang der Justiz hemmende Willensäußerung erklärt wird. Sie ist ein Akt der Justizverwaltung, der sich jedoch in die Form eines Gesetzes (im formellen S. d. W.) kleiden kann. Daß von letzterem Fall abgesehen das Recht zur Begnadigung überall dem Haupte der Regierung zuerkannt ist, findet in der weiterhin darzulegenden inneren Natur dieses Aktes seine Begründung. Dieses Recht hat im Rechtsstaate eine gesetzliche Grundlage und seine Ausdehnung, sowie die Form seiner Ausübung sind gesetzlich bestimmt. Innerhalb der gesetzlichen Schranken aber ist die Ausübung desselben in das freie Ermessen seines Trägers gestellt.

2. Man unterscheidet zwei **Arten derselben**: „Niederschlagung" und „Begnadigung i. e. S." Jene geht der Rechtskraft des Urteils voran und schließt entweder die Erhebung einer Anklage oder die Fortführung und normale Erledigung einer bereits durch eine An-

klage in Gang gebrachten gerichtlichen Untersuchung aus, diese setzt ein rechtskräftiges Urteil voraus und hindert ganz oder teilweise dessen Vollziehung.

Ein Akt der Gnade, welcher sich auf eine Mehrzahl von Delikten bezieht, sei es, daß diese bereits sämtlich zur Aburteilung gelangt sind, oder noch sämtlich nicht gelangt sind, oder daß sie zum Teile abgeurteilt sind, zum Teile nicht, heißt „Amnestie“.

3. Die Niederschlagung enthält nur einen eventuellen Verzicht auf einen staatlichen Strafanspruch, da die Existenz eines solchen, solang kein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, ungewiß ist, der nicht existierende aber kein Gegenstand eines Verzichts sein kann. Unmittelbar und allgemein wird durch sie nur das Anklagerecht und das Recht der richterlichen Behörden, Untersuchungshandlungen gegen den Beschuldigten und in Bezug auf das betreffende Delikt vorzunehmen und ein Urteil in der Sache zu fällen, in Wegfall gebracht. Allein die Beseitigung dieser Rechte ist nur eine Konsequenz jenes eventuellen Verzichts und leitet von ihm seine praktische Bedeutung her.

Der Niederschlagung gedenken die Reichsgesetze nicht. Eine Konsequenz hiervon ist, daß bezüglich derjenigen Sachen, welche in das Bereich der Reichsgerichtsbarkeit fallen, d. i. in erster und letzter Instanz durch Organe des Reichs zur Aburteilung zu bringen sind, nur durch ein Reichsgesetz, nicht durch einen Regierungsakt, speziell nicht durch einen kaiserlichen Akt, eine Niederschlagung verfügt werden kann. Bezüglich derjenigen Sachen, welche in das Bereich der Landesgerichtsbarkeit fallen, entscheidet hier das Verfassungsrecht der einzelnen deutschen Länder. Hiernach steht in einigen dieser Länder dem Monarchen ein mehr oder minder ausgedehntes Niederschlagungsrecht zu. Der einzelne Monarch hat, soweit dies der Fall ist, dies Recht bezüglich derjenigen Sachen, bei welchen den Behörden seines Landes die Verfolgung und Untersuchung obliegt. Er kann nur die Thätigkeit seiner Behörden sistieren. Manche nehmen an, daß dieses Recht überall stillschweigend, insoweit als es sich um die Anwendung von Reichsstrafgesetzen handelt, dadurch beseitigt worden sei, daß das Reichsrecht selbst dasselbe mit Stillschweigen übergeht. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es war nicht die Absicht der Reichsgesetzgebung, die Rechte der deutschen Monarchen in dieser Richtung

zu beschränken. Hätte sie bestanden, so würde sie zu unzweideutigem Ausdruck gelangt sein.

Uebrigens erscheint eine Niederschlagung, welche eine Klarstellung von Schuld und Unschuld ausschließt und leicht die Bedeutung einer Protektion von Verbrechern und folgeweise von Verbrechen annimmt, nur unter besonderen Voraussetzungen und meist nur in der Form der Amnestie als zweckmäßig.

Solang eine Anklage wegen eines Deliktes nicht erhoben ist, haben die Regierungen es unabhängig von den oben erwähnten Grundsätzen in der Hand, eine Verfolgung nicht eintreten zu lassen, da die Anklagebehörden an die Weisungen ihrer Vorgesetzten in Bezug auf Erhebung oder Nichterhebung der Anklage gebunden sind. Aber das Recht zu diesen Weisungen ist den letzteren nicht im Sinne eines freien Verfügungsrechtes über den staatlichen Strafanspruch, und nicht mit Rücksicht auf diejenigen Gesichtspunkte, unter welche das Recht der Gnade fällt, eingeräumt worden, sondern im Sinne einer obersten Leitung der Anklagethätigkeit auf Grund der diese Thätigkeit betreffenden Gesetze. Sobald eine Klage in Bezug auf ein Delikt erhoben worden ist, entfällt auch jene thatsächliche Verfügungsgewalt über dieselbe.

4. Begnadigung i. e. S. Eine solche kann vom Kaiser und nur von diesem (von Delegationen abgesehen) ausgehen in Bezug auf:

a) Strafurteile, welche das Reichsgericht in erster Instanz gefällt hat, gleichviel ob sie die hier in erster Linie in Betracht kommenden, gegen den Kaiser oder das Reich begangenen Verbrechen des Hoch- oder Landesverrats zum Gegenstande haben oder nicht (Strafprozeß-O. §§ 484_2, 265, 269);

b) Strafurteile der Marinegerichte;

c) Strafurteile der Konsulargerichte (RG. vom 10. Juli 1879 § 42);

d) disziplinargerichtliche Urteile über Reichsbeamte (s. Beamten-G. § 118);

e) Strafurteile, welche die Gerichte Elsaß-Lothringens in erster Instanz gefällt haben.

Im übrigen entscheiden über das Recht der Begnadigung die Verfassungen der deutschen Länder. In den Monarchien ist hiernach

überall der Monarch Inhaber dieses Rechtes, in den Republiken der Senat. Jeder Monarch und Senat ist es bezüglich derjenigen Sachen, über welche die Gerichte seines Landes in erster Instanz geurteilt haben.

Durch die Gnade kann eine Strafe ganz oder teilweise erlassen oder auch durch eine mildere Strafe ersetzt werden. Auch können durch sie Rechte, Fähigkeiten, Würden und Aemter, welche der Schuldige auf Grund des richterlichen Urteils bereits verloren hat, demselben wieder verliehen werden. Man bezeichnet sie in dieser letzteren Richtung als „Rehabilitation". Dieselbe ist nach französischem Recht, das in Elsaß-Lothringen noch Geltung hat, an besondere Bedingungen gebunden. Im Zweifel umfaßt der Akt der Gnade die Rehabilitation nicht, ebenso nicht den Erlaß der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

An eine Zustimmung des Verurteilten ist die Gnade nicht gebunden.

Besondere Grundsätze gelten hinsichtlich des Rechtes der Gnade in seiner Beziehung auf die Ministerverantwortlichkeit in den Ländern, wo dieselbe zu juristischer Ausbildung gelangt ist.

§ 93.

Fortsetzung. Die Bedeutung des Instituts.

Dem Inhaber des Begnadigungsrechtes ist eine mehrfache Aufgabe gestellt:

1. Es liegt ihm ob, Härten des geltenden Rechtes, welche in der Rechtsanwendung hervortreten, im Wege der Gnade auszugleichen, also gewisse Mängel der Gesetze von Fall zu Fall in ihren Wirkungen zu korrigieren. Die praktische Bedeutung dieser Funktion der Gnade steht in einem umgekehrten Verhältnisse zu dem Spielraum, welcher den Gerichten in Bezug auf die strafrechtliche Würdigung der Delikte eingeräumt ist und also zu dem Maße, in welchem diese bei ihren Urteilen den Forderungen individualisierender Gerechtigkeit zu entsprechen vermögen; insoweit daher in einem umgekehrten Verhältnisse zu dem Werte der Gesetzgebung.

Die Form der Gnade ist für das, was sie in der bezeichneten

Richtung leistet, an sich zufällig. Denn es handelt sich sachlich hierbei um das nämliche, wie bei der richterlichen Entscheidung der Schuld- und Straffrage: um eine Berücksichtigung der Umstände, welche bezüglich der strafrechtlichen Würdigung der einzelnen That und der Ausfindigmachung der einer bestimmten Verschuldung entsprechenden Strafe eine Bedeutung in Anspruch nehmen.

2. In der Form der Gnade finden ferner **Umstände** eine Berücksichtigung, **welche erst während der Vollstreckung der Strafe hervortreten**, und welche den herrschenden Anschauungen nach zu gunsten einer milderen Behandlung des Schuldigen sprechen. Dahin gehört vor allem eine gute Führung und ein solches Verhalten des Schuldigen, welches jene auch für die Zukunft erwarten läßt. Die Aussicht auf eine Berücksichtigung solcher Momente kann einen günstigen Einfluß auf den Schuldigen während der Strafzeit, ihre wirkliche Berücksichtigung unter Umständen einen solchen auf das spätere Verhalten desselben ausüben und sich so als zweckmäßig erweisen. Insoweit dies aber der Fall ist, widerstreitet sie auch unseren ethischen Anschauungen nicht. Diese Berücksichtigung kann indessen gegenwärtig bei uns innerhalb gewisser Grenzen in der Form der vorläufigen Entlassung des Sträflings auf Grund der §§ 22 ff. des RStrG.s stattfinden, daher die Gnade in dieser Richtung, ebenso wie es bezüglich der unter a erwähnten Richtung der Fall ist, einen Teil ihrer ehemaligen Bedeutung durch die neuere Gesetzgebung eingebüßt hat.

3. Dem Inhaber des Begnadigungsrechtes liegt es endlich ob, die **Wirksamkeit der Strafjustiz im Einklang zu halten mit dem Ganzen der staatlichen Interessen und Aufgaben.** Es kann sich mit Rücksicht auf diese als zweckmäßig und gerechtfertigt darstellen, auch solche Strafen zu erlassen, welche unter den bisher bezeichneten Gesichtspunkten zu keinem Bedenken Anlaß geben. Diese Funktion der Gnade hat im Bereiche der Doktrin meist eine Anerkennung nicht gefunden, wohl aber stets eine solche in der Praxis des Staatslebens. Insbesondere tritt sie regelmäßig in der Amnestie hervor, welcher in der Geschichte des politischen Lebens eine nicht geringe Bedeutung zukommt. Wären freilich die sogenannten absoluten Strafrechtstheorien im Rechte, wenn sie lehren, daß nicht

in praktischen Interessen Grund und Maß der Strafe zu finden seien, sondern in absoluten Vernunftforderungen, so würde nur die unter 1 erwähnte Funktion der Gnade einer Begründung zugänglich, die hier besprochene dagegen schlechthin zu bekämpfen sein. Jene Praxis aber zeigt, daß der Standpunkt der staatlichen Strafjustiz nicht derjenige der absoluten Strafrechtstheorien war und ist.

Ihre Aufgabe ist es, gemeinsame Interessen und die Geltung der für sie bedeutsamen Regeln des Handelns durch Mittel zu schützen, deren geregelte Anwendung erfahrungsgemäß diesem Zwecke dient (§ 66 ff. oben). Sie befindet sich dabei im Einklang mit den herrschenden moralischen Anschauungen und die Wahrung dieses Einklangs ist für die Erreichung ihres Zweckes von wesentlicher Bedeutung (§ 69 ff. oben). Aber die Anwendung jener Mittel kann ausnahmsweise zweckwidrig oder wenigstens entbehrlich sein. Wie in der Erziehung und, erlittener Unbill gegenüber, im privaten Verkehre Verzeihung unter Umständen besser wirkt, als Strafe und bezw. Vergeltung, so auch im öffentlichen Leben. Die Gnade ist ihrem ursprünglichen Wesen nach Verzeihung, also nicht eine Richtigstellung der gerechten oder verdienten Strafe, sondern ein Schenken dieser Strafe, und sie hat diesen Charakter auch heute nicht vollständig abgestreift. Selbst die unter a hervorgehobene Funktion ist Gnade nur insofern, als die durch das richterliche Urteil zuerkannte Strafe für den positiv rechtlichen Standpunkt auch als die verdiente sich darstellt. Sie kleidet sich im übrigen in die Form der Gnade, wie schon erwähnt wurde, nur weil und insoweit als es an einer anderen Form für sie gebricht. Als in neuerer Zeit die gesetzlichen Strafrahmen erweitert wurden, ging diese Funktion in einem gewissen Umfange auf den Richter über, ohne daß dadurch ihr materieller Charakter geändert worden wäre. Niemand aber wird hier, insoweit als dieser Uebergang erfolgt ist, noch von Gnade sprechen. Dies beweist, daß die erwähnte Funktion ihrem Wesen nach nichts mit der Gnade zu thun hat. Dagegen würde die hier unter 3 erwähnte Funktion Gnade bleiben, auch wenn die Gerichte, wie dies in früherer Zeit vorgekommen ist, mit ihr betraut werden würden.

Daß die Verzeihung übrigens, welche wir nach dem Gesagten noch heute in der Gnade zu finden haben, nicht willkürlich und nur

dort erfolgen soll, wo dadurch nicht die Erreichung des allgemeinen Zwecks der staatlichen Strafthätigkeit in Frage gestellt wird, ist selbstverständlich. Ebenso, daß sie vernünftigerweise einem Organe zu übertragen ist, welches zu allen staatlichen Interessen ein gleich nahes Verhältnis hat, und daher diese Interessen, die bei der Bestrafung von Delikten in weitem Umfange und vielfach als mit einander kollidierende in Betracht kommen, gegeneinander abzuwägen vermag, d. i. also, von der gesetzgebenden Gewalt abgesehen, welche nur unter besonderen Verhältnissen hierfür als geeignet erscheint, dem Haupte der Regierung.

Drittes Kapitel.

Bestimmung der Strafe im einzelnen Falle.

I. In Bezug auf ein einzelnes Delikt.

§ 94.

Die relativ bestimmten Gesetze und ihre Anwendung.

Merkel, Strafausmessung und Strafminderung in H.s Strafrechtszeitung 1864 S. 345, 1865 S. 129 ff. — HH. II S. 545 ff., IV S. 207 ff. (Merkel). — Medem, Ueber Strafzumessung und Strafmaß GS. 1874 S. 590 ff. — Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung 1869. — Bi., Grundriß S. 99 ff.

Im heutigen Strafrecht ist das Strafmaß in der Regel ein relativ bestimmtes, d. h. es läßt für die richterliche Feststellung der im einzelnen Falle zuzuerkennenden Strafe einen Spielraum zwischen einer strengsten und einer gelindesten Bestrafung, einem Maximum und einem Minimum. Nur wenige, einen solchen Spielraum ausschließende, absolut bestimmte Strafdrohungen finden sich in unseren Gesetzen (vgl. RStrG. §§ 80, 211, Sprengstoff-G. § 5[3]). In ihrer Beziehung auf jugendliche Delinquenten sind auch diese Gesetze nur relativ bestimmte (RStrG. § 57). Völlig unbestimmte Strafdrohungen sind dagegen unseren Gesetzen unbekannt.

2. Wo die Strafgesetze den bezeichneten Spielraum lassen, da gewinnt der staatliche Strafanspruch seinen bestimmten Inhalt erst durch das richterliche Urteil. Es findet hier also bezüglich seiner Gestaltung ein Zusammenwirken von Gesetzgeber und Richter statt. Damit soll einer doppelten Forderung Genüge gethan werden. Die Strafe soll nämlich einerseits allseitig, also auch hinsichtlich ihrer Schwere, unter der Sanktion des allgemeinen Urteils stehen und als Ausfluß eines höheren Willens sich darstellen, sowie, was damit zusammenhängt, einem Maße entsprechen, das, objektiv bestimmt, eine gleiche Behandlung gleicher Schuldgrößen ermöglicht, sie soll mit anderen Worten einen gesetzmäßigen Charakter haben. Andererseits aber soll sie der Individualität des einzelnen Falles angepaßt sein, was bei der Mannigfaltigkeit der für die strafrechtliche Würdigung der Delikte in Betracht kommenden Umstände nur erreichbar ist, wenn der Richter, der allein diese Umstände vor sich hat, einen entscheidenden Einfluß auf ihre Bemessung ausüben kann.

In der Berücksichtigung dieser beiden Forderungen zeigt das Strafrecht verschiedener Länder große Verschiedenheiten und seine Geschichte große Schwankungen, da bald die eine, bald die andere sich in den allgemeinen Anschauungen in einer überwiegenden Weise geltend macht. Die Vermittelung zwischen beiden aber liegt darin, daß der Richter den ihm eingeräumten Einfluß nicht nach subjektivem Belieben oder nach beliebigen Lehrmeinungen ausübt, sondern dem einzelnen Falle gegenüber die Arbeit des Gesetzgebers in dessen Sinn ergänzt und denjenigen Maßstab, den dieser bei der Unterscheidung der Deliktsarten und der Abgrenzung ihres Thatbestandes, bei der strafrechtlichen Wertung derselben und den Abstufungen des Strafmaßes, bei der Hervorhebung bestimmter Milderungs- und Erschwerungsgründe und der Anerkennung von Strafausschließungsgründen zur Anwendung bringt, auch seinerseits anlegt. Nur sofern dies geschieht, erscheint es als unbedenklich, dem Richter jenen Spielraum einzuräumen. Unter dieser Voraussetzung aber ist es wünschenswert, daß derselbe ein großer und namentlich in der Richtung des Minimums nicht ein zu eng begrenzter sei.

3. Keine Deliktsart umfaßt nur Fälle von annähernd gleicher Ver-

schuldung. Bezüglich keiner läßt sich sagen, daß alle Unterschiede, welche sich aus der individuellen Gestaltung der einzelnen Fälle ergeben, strafrechtlich bedeutungslos seien. Auch der Mord macht hierin keine Ausnahme. Bei allen können z. B. Verschiedenheiten des Maßes der Unterscheidungsfähigkeit und Freiheit des Handelnden vorkommen, welche den in der Gesamtheit der strafgesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Anschauungen gegenüber eine schwerwiegende Bedeutung in Anspruch nehmen. Absolute Strafdrohungen enthalten deshalb überall eine Inkonsequenz.

Die gegenteilige Auffassung, daß die besonderen Merkmale einer Deliktsart, wie z. B. die des Mordes, allgemein für eine bestimmte Schuldgröße beweisend sein könnten, hängt gleich der ihr verwandten Auffassung, welche speziell dem zu einer Deliktsart gehörigen Erfolge die erwähnte Bedeutung beimißt und demgemäß überall eine Anpassung der Strafe an diesen Erfolg (Talionsprinzip, Prinzip der spezifischen, bezw. der Wertgleichheit) fordert, mit der in § 10 charakterisierten Grundanschauung, d. i. mit einer Verkennung des Wesens der Verbrechen zusammen.

Die besonderen Deliktsmerkmale sind an sich für ein bestimmtes Maß der Verschuldung ebensowenig beweisend, wie für eine Verschuldung überhaupt. Wie diese ausgeschlossen sein kann, weil Eigenschaften oder Verhältnisse nicht vorliegen, von welchen eine rechtliche Verschuldung überall abhängig ist, oder weil solche vorliegen, welche eine Verschuldung ausschließen, so kann das Maß der Verschuldung als ein größeres oder geringeres erscheinen, je nach dem Maße, in welchem jene Eigenschaften oder Verhältnisse sich verwirklicht zeigen. Jene besonderen Merkmale, sowie der Umfang, in welchem sie zur Erscheinung gelangen, lassen sich als Größen betrachten, die nur unter Hinzutritt anderer und zwar veränderlicher Größen eine selbst variable Bedeutung gewinnen. Ein Strafgesetz, welches ihnen einen absolut bestimmten Wert beilegt, ist deshalb unwahr oder, was dasselbe, ungerecht.

4. Bei zahlreichen Deliktsarten gliedert sich das Strafmaß in ein ordentliches und ein außerordentliches. Jenes steht in unmittelbarer Verbindung mit der Definition oder der Benennung der Deliktsart, dieses bezieht sich auf besonders schwere oder beson-

ders leichte zu der Deliktsart gehörige Fälle und ist demgemäß entweder strenger oder milder als das ordentliche Strafmaß. Beide pflegen nur relativ bestimmt zu sein und dem Richter entweder verschiedene Strafarten oder verschiedene Strafquantitäten oder beides zur Verfügung zu stellen.

Die Umstände, welche ein Aufsteigen zu dem strengeren oder ein Herabgehen auf das mildere Strafmaß begründen, pflegen Strafänderungsgründe genannt zu werden. Dieselben zerfallen in Erschwerungs- oder Schärfungsgründe und Milderungsgründe.

Die Umstände, welche ihre Berücksichtigung innerhalb des ordentlichen oder innerhalb des außerordentlichen Strafmaßes als schulderhöhend oder schuldmildernd zu finden haben, pflegt man Strafzumessungs- oder -Ausmessungsgründe zu nennen. Dieselben sind ihrem allgemeinen Charakter nach nicht verschieden von den Strafänderungsgründen. In den letzteren sind vielmehr nur gewisse Erscheinungsformen der ersteren zu besonderer Berücksichtigung hervorgehoben.

5. Die Frage, welcherlei Umstände als Strafzumessungsgründe zu betrachten und wie sie zu wägen seien, erledigt sich nach dem unter 3 Gesagten. Es liegt dem Richter danach ob, die einzelne That mit der ihm vertrauten Gesamtheit der Werturteile zu vergleichen, die im geltenden Recht ihren Ausdruck gefunden haben und im Sinne derselben die durch die That betroffenen Interessen, den Umfang ihrer Verletzung, die objektiven Umstände, welche für deren Tragweite mitbestimmend sind, die allgemeine Bedeutung der Deliktsart, zu welcher die That gehört, den Umfang, in welchem der äußere Vorgang in seinen relevanten Eigenschaften auf den Willen des Handelnden zurückführbar ist, die Form seiner Wirksamkeit, die Macht und Qualität seiner Motive, seine geistige Ausrüstung und seine geistigen Zustände zur Zeit der That, sein Vorleben und sein Verhalten nach der That in Betracht zu ziehen.

Daß die Strafmaßpraxis überall anf dem hier bezeichneten Grunde stehe, ist leider nicht zu behaupten.

6. Unter den Fällen, auf welche das ordentliche Strafmaß zur Anwendung zu bringen ist, sind von besonderem Belang die „gewöhnlichsten Fälle“, diejenigen also, welche sich den Gerichten in gleicher

oder ähnlicher Gestalt am häufigsten zur Erledigung präsentieren. Für sie ist zwischen Maximum und Minimum die Strafe so zu wählen, daß für eine proportionale Bestrafung der erfahrungsmäßig vorkommenden schwereren und leichteren Fälle, die nicht etwa nach einem außerordentlichen Strafmaße zu behandeln sind, Spielraum bleibt. Da diese gewöhnlichsten Fälle bei den meisten Deliktsarten (man denke z. B. an Diebstahl und Beleidigung) relativ leichte Fälle sind, so entspricht ihnen im allgemeinen nicht, wie man auf Grund einer Verwechselung des gewöhnlichsten Falles mit dem Falle von mittlerer Schwere gemeint hat, die Mitte zwischen Maximum und Minimum, sondern eine dem letzteren näher liegende Strafe. Dies kommt auch in der Strafpraxis zum Ausdruck. Nur geht dieselbe bei der Behandlung jener Fälle in der Annäherung an das Minimum vielfach, namentlich bei Körperverletzungen, weiter, als es durch die vorangeschickte Erwägung gerechtfertigt erscheint.

§ 95.

Fortsetzung. Erschwerungsgründe.

Lippmann, Lehre von der richterlichen Strafänderungsbefugnis 1863. — Friedländer, Der Rückfall im gemeinen deutschen Recht, I 1872. — Sichart, Rückfälligkeit 1881. — Olivecrona, De causes de la récidive etc. 1876.

1. Das geltende Recht kennt nur speziell bestimmte Erschwerungsgründe und keinen, der bei allen Deliktsarten die Anwendung eines höheren Strafmaßes begründen soll.

Das RStrG. behandelt als Erschwerungsgründe unter anderem bei zahlreichen Deliktsarten nicht beabsichtigte schädliche Folgen der Handlung (z. B. in den §§ 154_2, 220_2, 221_3), bei manchen die Verletzung einer besonderen Pflicht bei Begehung derselben (z. B. in den §§ 221_2, 222_2, 230_2), bei anderen eine besonders gefährliche oder sonst irgendwie ausgezeichnete Begehungsweise (z. B. in den §§ 208, 223_a, 233a), bei manchen ferner unmoralische bezw. über die zum Thatbestand gehörigen Momente hinausgehende rechtswidrige Absichten (so in den §§ 202, 235, 236, 266_1 ff.), sowie

gewisse Motive der That, vor allem den etwa zu Grunde liegenden Eigennutz (so in den §§ 133_2, 169 i. f., 257_1).

2. In einem gewissen Sinne der bedeutsamste unter allen Erschwerungsgründen ist aber der Rückfall; der bedeutsamste insofern, als er auf die schwierigsten und zugleich brennendsten unter den dem Staate bezüglich des Verbrechertums gestellten Aufgaben hinweist.

a) Das RStrG. behandelt den Rückfall als Erschwerungsgrund bei Diebstahl, Raub, Hehlerei, Betrug und Bettelei (§§ 244, 245, 250, 261, 264, 362_2). Von Spezialgesetzen kennen ihn als solchen das Vereinszollgesetz §§ 140—143, das Postgesetz § 28, das Tabakssteuergesetz und andere das Steuerwesen betreffende Gesetze.

b) Im Sinne des RStrG.s ist Rückfall die Begehung eines Deliktes durch jemand, der wegen eines gleichen oder gleichartigen Deliktes bereits bestraft worden ist oder eine ihm zuerkannte Strafe im Gnadenwege erlassen bekommen hat. Auch die teilweise Verbüßung kommt hierbei in Betracht. Nach § 362_2 genügt die frühere Verurteilung wegen betreffender Delikte. Ebenso nach dem Vereinszoll-G.

c) Bei Betrug, Hehlerei und Bettelei muß die frühere Bestrafung wegen des gleichen Delikts stattgefunden haben; beim Raube genügt eine frühere Bestrafung wegen Raubs, gewaltsamen Diebstahls oder räuberischer Erpressung, welche letzteren Delikte dem Raube gleich behandelt werden; beim Diebstahle eine Bestrafung wegen Diebstahls, Raubs, räuberischer Erpressung oder Hehlerei.

d) Beim Raube bildet bereits der erste Rückfall einen Erschwerungsgrund, bei den anderen genannten Delikten erst der wiederholte Rückfall.

e) Die frühere Bestrafung muß im Inlande erfolgt sein, d. i. in einem Lande, das jetzt zum Deutschen Reiche gehört, und sie muß wegen einer That erfolgt sein, welche sich im Sinne unseres geltenden Rechts als Diebstahl, Raub 2c. darstellt.

f) Der Erschwerungsgrund entfällt, wenn zwischen der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe und der Begehung des neuen Deliktes zehn Jahre verflossen sind (Rückfallsverjährung).

3. Die Rückfälligkeit fordert übrigens nicht bloß in dem oben bezeichneten Sinne und in den angegebenen Grenzen und nicht bloß

bei den genannten Deliktsarten eine Beachtung. Der Umstand, daß ein Schuldiger bereits mehrfach wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Deliktes oder überhaupt bereits öfter bestraft worden ist, will vielmehr, insofern er auf einen Hang zur Begehung bestimmter Delikte oder auf eine geringe Widerstandskraft Anreizungen zur Begehung strafbarer Handlungen gegenüber hinweist, überall in Berücksichtigung gezogen sein. Freilich nicht überall im Sinne eines die Schuld erhöhenden Umstandes. Es ist ein oberflächliches Sich-abfinden mit den hier vorliegenden Thatsachen, wenn man sich damit begnügt, die Rückfälligkeit als einen Grund größerer Verschuldung und Strafbarkeit zu charakterisieren, welches zugleich zu einer Verdunkelung des hier vorliegenden Problems führt. Bei der Mehrzahl der in Betracht kommenden Individuen, dem Stamme unseres Gewohnheitsverbrechertums, trifft diese Charakterisierung überhaupt nicht zu. Es sind dies Individuen, deren geistige Ausrüstung von Haus aus als eine ärmliche und unglückliche, deren Fähigkeit, durch geregelte Arbeit unter Beobachtung aller staatlichen Anforderungen sich eine selbständige Existenz zu gründen und deren Widerstandskraft gegen Versuchungen zum Verbrechen als eine geringe und im Laufe eines verfehlten Lebens als eine sich stetig mindernde erscheint. Je geringer aber diese Fähigkeit und Kraft ist, um so weniger haben wir es in den Thaten solcher Subjekte mit der Macht ihres Willens zu thun, und in desto eingeschränkterem Sinne können wir daher diese Thaten auf die Rechnung ihres Willens setzen. Dem Sinken ihrer persönlichen Kraft und Freiheit gegenüber von einer größeren Verschuldung zu reden, hat deshalb keinen vernünftigen Sinn. In geradem Verhältnisse aber zu dem Fortgang dieses Prozesses erhöht sich die symptomatische Bedeutung der Verbrechen und fordern die durch sie erkennbar gewordenen Eigenschaften des Schuldigen größere Beachtung. Dem Verbrechen substituiert sich hier für den Standpunkt der Strafrechtspflege in einem gewissen Sinne der Verbrecher. Dieselbe sieht sich einer Klasse von Menschen gegenübergestellt, welche dargethan hat, daß sie unter den Bedingungen bürgerlicher Freiheit ein nützliches, ja ein mit dem Wohle der anderen verträgliches Leben nicht zu führen vermag. Hier handelt es sich darum, die Existenzbedingungen dieser Menschen so zu gestalten, wie es ihrem geistigen

Zustande und dem Sicherheitsinteresse der Gesellschaft entspricht. Mit der Zufügung eines mehr oder minder schweren Strafübels ist diese Aufgabe nicht gelöst. Der Schwerpunkt der staatlichen Obsorge soll hier vielmehr einerseits in einer Gestaltung des Vollzugs der Strafe im Sinne eines letzten und radikalen Versuchs, eine Aenderung der Grundstimmungen und Neigungen des Verbrechers herbeiführen, andererseits in Maßregeln polizeilichen Charakters liegen, welche sich der eigentlichen, d. i. der der konkreten Verschuldung angepaßten Strafe anschließen, nach Umständen an deren Stelle treten würden. Unter anderem würde sich das Institut der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde in dieser Richtung fruchtbar machen lassen (vgl. die §§ 73_4, 79, 80_2 oben). Das geltende Recht aber zeigt, speziell in Deutschland, in der angegebenen Richtung wie überhaupt in denjenigen Richtungen, auf welche bei der Besprechung der symptomatischen Bedeutung der Verbrechen hingewiesen wurde, eine geringe Entwickelung und harrt des Hervortretens und des legislativen Einflusses reformatorischer Ideen.

§ 96.

Fortsetzung. Milderungsgründe.

Merkel, l. c. (vor § 94). — Lippmann, l. c. (vor § 95). — Morris, Geschichte und System der mildernden Umstände 1887. — Baumert, Ueber die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen 1877.

1. Die in unseren Strafgesetzen besonders benannten Milderungsgründe liegen zumeist nicht in einer Geringfügigkeit des zum Thatbestande gehörigen Erfolges, sondern in Umständen, welche die Verschuldung im Verhältnis zu dem, was äußerlich geschehen ist, als eine relativ geringe erscheinen lassen. Dahin gehört z. B. der Umstand, daß im Affekt und auf Grund einer Provokation (RStrG. §§ 199, 213, 233) oder unter dem Einfluß eines Notstandes (RStrG. §§ 157, 313_2) gehandelt wurde. Ferner die Jugendlichkeit des Delinquenten. Bezüglich dieses wichtigsten Milderungsgrundes s. oben §§ 21 ff.

2. Im allgemeinen können solche Arten von Zuständen und

Vorkommnissen, welche unter gewissen Voraussetzungen Schuld und Strafbarkeit gänzlich in Wegfall bringen (wie z. B. die unter 1 erwähnten), unter anderen Voraussetzungen die Schuld als besonders gering und demgemäß die Anwendung eines besonders milden Strafmaßes als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die meisten dahin gehörigen Umstände aber haben eine Aufnahme unter die besonders benannten Milderungsgründe im geltenden Rechte nicht gefunden. Dies gilt z. B. von denjenigen Zuständen, mit Rücksicht auf welche man von „geminderter Zurechnungsfähigkeit“ zu sprechen pflegt (§ 20 oben), und welche eine Annäherung an Geisteskrankheit, Kretinismus, vollständige Trunkenheit oder anderweit begründete Bewußtlosigkeit darstellen. Diese haben daher, soweit dies möglich ist, eine Berücksichtigung als Strafzumessungsgründe und bezw. als „mildernde Umstände“ (s. unten) zu erfahren. Aber nicht bei allen Deliktsarten ist dies überhaupt oder in einem zureichenden Maße möglich. So selbstverständlich dort nicht, wo eine absolut bestimmte Strafe gedroht ist.

3. Von besonderer Bedeutung sind im System des geltenden Rechtes die dem französischen Rechte entstammenden, nicht näher charakterisierten „mildernden Umstände“, deren Konstatierung bei zahlreichen Deliktsarten zur Folge hat, daß auf ein milderes Strafmaß herabgegangen werden darf oder muß. Das letztere ist immer bei „Verbrechen“ der Fall, bei „Vergehen“ bald das eine, bald das andere. Hierbei ist an Umstände zu denken, welche den betreffenden Fall als einen besonders leichten erscheinen lassen, und in erster Linie an solche, welche der eingangs bezeichneten Richtung der speziell benannten Milderungsgründe angehören. (Ueber die Mängel dieses Systems s. Merkel, Gutachten für den Juristentag 1870 S. 47 ff.)

4. Als einen „uneigentlichen Milderungsgrund“ hat man die auf die verwirkte Strafe in Anrechnung kommende Untersuchungshaft bezeichnet. Es geschieht aus naheliegenden Billigkeitsrücksichten, daß das geltende Recht diese Haft ganz oder zeitweise anzurechnen gestattet (RStrG. § 60) und bezw. vorschreibt (StrPO. 482).

II. Bestimmung der Strafe bei einem Zusammentreffen mehrerer Delikte.

Reiche Litt.-Angaben bei Bi., H. I S. 517 ff.

§ 97.

Deliktseinheit und Deliktsmehrheit.

v. Woringen, Ueber den Begriff des fortgesetzten Verbrechens 1857. — John, Fortgesetztes Verbrechen und Verbrechenskonkurrenz 1860. — Merkel, Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen 1862. — Derselbe in HH. II S. 573 ff., IV S. 225 ff. — v. Buri, Einheit und Mehrheit der Verbrechen 1879. — Dochow, Zur Lehre vom gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechen 1871. — v. Lilienthal, Beiträge zur Lehre vom Kollektivdelikt 1879. — Bi., H. I l. c. — H. I S. 653 ff. — HM. I S. 476 ff. — Be., § 147 ff. — VL. § 224 ff.

1. Das RStrG. enthält in den §§ 73—79 besondere Grundsätze für die Behandlung einer Mehrzahl von Delikten, welche in derselben Person zu gemeinsamer Erledigung zusammentreffen. Man spricht hier von einer „Konkurrenz“ von Delikten. Dieselbe setzt eine mehrfache Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale einer Deliktsart oder die Verwirklichung der Thatbestandsmerkmale verschiedener Deliktsarten voraus und bildet im übrigen einen Gegensatz:

a) Zum Rückfall (§ 95_2 oben), insofern bei der Konkurrenz nur Delikte in Betracht kommen, welche noch nicht durch Bestrafung, Begnadigung oder Verjährung zur Erledigung gelangt sind.

b) Zu dem Falle, wo zwei Delikte vorliegen, von welchen aber das eine nur in Betracht kommen soll, sofern nicht das andere begangen wurde. Hierher gehört z. B. die Herausforderung zum Zweikampf im Verhältnis zu diesem selbst. Das erstere Delikt bleibt unberücksichtigt, wenn es zur Ausführung des zweiten kam. In der Regel liegt hier der unter 2b zu erwähnende Fall vor.

c) Zu dem Fall der „bloßen Gesetzkonkurrenz“, d. i. zu dem Fall, wo nur ein Delikt vorliegt, welches seinen Merkmalen nach sich aber verschiedenen Gesetzen subsumieren lassen würde, zwischen welchen ein scheinbarer Wettbewerb um dasselbe besteht (vgl. hierüber § 99_3 unten).

d) Zu den Fällen einer komplizierten Deliktseinheit. Diese letzteren sollen hier zunächst spezieller bestimmt und ausgeschieden werden.

2. Delikte komplizierter Art.

a) Mehrere rechtsverletzende Handlungen können zusammen ein Delikt darstellen, weil sie den zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Erfolg zusammen nur einmal zur Erscheinung bringen.

b) Mehrere rechtswidrige und bezw. strafbare Handlungen, welche im Verhältnis von Mittel und Zweck zu einander stehen oder auch einem gemeinsamen Zwecke dienen, können auch abgesehen von einem ihnen gemeinsamen Erfolge ein einziges Delikt bilden, weil ihr Zusammentreffen entweder für die Anwendbarkeit des betreffenden Deliktsbegriffs bedingend ist oder wenigstens den normalen Fall charakterisiert, welcher dem Gesetzgeber bei der Aufstellung dieses Begriffs vorschwebt. Man denke z. B. an die rechtswidrigen Handlungen, aus welchen sich normalerweise ein Einbruchsdiebstahl (RStrG. § 243_2) zusammensetzt.

c) Mehrere Delikte können mit Rücksicht auf die Gewerbs-, Geschäfts- oder Gewohnheitsmäßigkeit ihrer Begehung zu einem Delikte, einem sogenannten „Kollektivdelikte“ zusammengefaßt sein (vgl. z. B. die §§ 180 und 260 des RStrG.s).

d) Die vom Gesetz vorausgesetzte Wirksamkeit oder Unterlassung, z. B. die unter § 239 des RStrG.s fallende Freiheitsberaubung, das nach § 140_1 zu bestrafende Fernbleiben vom Bundesgebiete, können während bestimmter Zeiträume ununterbrochen fortdauern. Bei diesen „Dauerdelikten“ beginnt die Verjährung erst nach Abschluß der That; eine Beihilfe ist bei ihnen möglich, auch nachdem bereits eine Vollendung des Deliktes gegeben ist.

e) „Fortgesetztes Delikt“. Mehrere Handlungen, welche die Merkmale einer bestimmten Deliktsart haben, können ein Delikt bilden, weil die Zahl der Handlungen an sich als gleichgültig erscheint in Bezug auf Art, Schwere und Tragweite der den geschützten Interessen zugefügten Verletzung, und weil bei gesonderter Behandlung der einzelnen Akte die einheitliche Bedeutung des Vorgangs zu keiner richtigen Würdigung gelangen könnte. Man denke z. B. an die Zerstörung eines Kunstwerks durch eine Mehrzahl von Hammer-

schlägen, an die Wegnahme von 100 Mark aus einer fremden Kasse mittels mehrerer Zugriffe, an die öffentliche Beleidigung jemandes durch eine Flut von Schimpfwörtern.

Welcherlei verbindende Momente hierbei in Betracht kommen, ist abhängig von der Beschaffenheit der Interessen, welche den Angriffsgegenstand bilden, und überhaupt der besonderen Natur der verschiedenen Deliktsarten. Hierbei gibt das Gesetz vielfach speziellere Anhaltspunkte. Wenn es z. B. Mißhandlungen jemandes, durch welche eine Lebensgefährdung oder dauerndes Siechtum herbeigeführt wird, mit Rücksicht auf die einheitliche Bedeutung eines solchen Vorgangs für die geschützten Interessen als eine Einheit behandeln läßt — §§ 223 a, 224 des RStrG.s —, so erscheint es im Sinne analoger Anwendung dieser Paragraphen als gerechtfertigt, auch sonst Mißhandlungen, durch welche eine Gesundheitsschädigung von bestimmter Dauer oder Schwere herbeigeführt wird, als eine Einheit zu behandeln.

Diejenigen, welche die Einheit des fortgesetzten Verbrechens dem RStrG. gegenüber nicht anerkennen wollen, obgleich § 74 desselben indirekt darauf hinweist (verbis: „selbständige Handlungen") und die Interpretation der einzelnen Gesetze im Zusammenhange mit den allgemeinen Regeln der Strafbemessung darauf hinführt, müssen in den betreffenden Fällen eine reale Konkurrenz annehmen, in Konsequenz davon bei Mißhandlungen der erwähnten Art für jeden einzelnen Schlag einen besonderen Strafantrag fordern und dem Richter zumuten, die jedem einzelnen Schlage entsprechende Strafe ausfindig zu machen, d. i. ihm eine in der Regel unlösbare und überall unnütze, weil von dem, worauf es ankommt, von der Würdigung des einheitlichen Vorgangs in seiner Gesamtbedeutung, ablenkende Aufgabe stellen.

Beziehungen bloß subjektiver Natur zwischen verschiedenen Rechtsverletzungen können diese Einheit nicht begründen. So nicht der Umstand, daß der Verbrecher selbst sie als zusammengehörig betrachtet, oder daß sie dem nämlichen außerhalb der gesetzlichen Deliktsmerkmale liegenden Zwecke dienen, oder daß der Entschluß zu der einen Rechtsverletzung gleichzeitig mit dem zu der anderen gefaßt wurde ꝛc. Der Standpunkt des Rechts ist nicht derjenige des Verbrechers. Was sich für diesen als eine Einheit darstellt, muß dies nicht auch für

jenen. Der Umstand, daß die Verbrechen eines Gauners oder die einer Diebs- oder Räuberbande in einem Entschlusse wurzeln, kann bei der Bestrafung der Verbrecher allerdings in Betracht zu ziehen sein (vgl. §§ 243_6, 250_2 des RStrG.), nimmt aber den begangenen Verbrechen nichts von ihrer selbständigen Bedeutung und macht sie nicht zu Bestandteilen eines einzigen Deliktes. Umgekehrt büßt ein Einbruchsdiebstahl oder ein Kassendiebstahl der oben vorausgesetzten Art dem Gesetze gegenüber dadurch nicht seine Einheit ein, daß der Thäter bei der Ausführung, durch ein Geräusch erschreckt, seinen Entschluß aufgibt, um ihn, nachdem er sich von der Bedeutungslosigkeit des Geräusches überzeugt hat, alsbald wieder aufzunehmen.

Alle hier unter a—e besprochenen Fälle sind in materiell strafrechtlicher und strafprozessualischer Hinsicht so zu behandeln, wie das einfache (durch einen rechtsverletzenden Akt begründete) Delikt.

3. Arten der Konkurrenz:

a) Die hier näher zu betrachtende, zunächst durch ihre Gegensätze charakterisierte, Konkurrenz scheidet sich in „reale“ und „ideale“ Konkurrenz. Bei jener sind die konkurrierenden Delikte durch verschiedene, zeitlich getrennte Handlungen, bei dieser durch die nämliche Handlung bezw. Handlungsmehrheit begründet. Eine reale Konkurrenz liegt daher vor, wenn jemand im Januar einen Diebstahl, im Februar einen Raub oder wiederum einen Diebstahl begangen hat; eine ideale Konkurrenz, wenn jemand durch den nämlichen Schuß den A verwundet, den B getötet oder ebenfalls verwundet hat.

b) Man unterscheidet gleichartige oder ungleichartige Konkurrenz. Bei jener subsumieren sich die konkurrierenden Delikte dem nämlichen Deliktsbegriff, bei dieser verschiedenen Deliktsbegriffen.

4. In Bezug auf die Behandlung der Konkurrenz unterscheidet man:

a) Den Grundsatz der Häufung oder Kumulation. Nach ihm wird auf den vollen Betrag der durch jedes der konkurrierenden Delikte verwirkten Strafe erkannt, so, als stünde jedes für sich allein: quot delicta, tot poenae.

b) Den Grundsatz der Absorption. Nach ihm kommt nur die schwerste Strafe, bezw. das strengste Gesetz zur Anwendung: poena major absorbet minorem.

c) Den Grundsatz der Bildung einer Gesamtstrafe auf Grund entweder einer Erhöhung der schwersten unter den verwirkten Einzelstrafen oder einer Reduktion der Summe dieser letzteren.

§ 98.

Reale Konkurrenz.

Außer den zu § 97 cit.: Olshausen, Einfluß der Vorbestrafungen 1876. — Rosenblatt, Strafkonkurrenz 1879.

Für die Behandlung der realen Konkurrenz stellt das RStrG. mit Rücksicht auf die Natur der in Betracht kommenden Strafarten verschiedene Grundsätze auf. Hiernach kommt dort, wo die leichtesten Strafarten in Frage stehen, im allgemeinen der Grundsatz der Häufung, da wo schwerere Strafarten in Betracht kommen, der Grundsatz der Bildung einer Gesamtstrafe und bezw. der Absorption zur Geltung. Im einzelnen sind hier die folgenden Gruppen von Delikten zu unterscheiden:

1. Die mit Tod oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohten Delikte. Hier greift der Grundsatz der Absorption ein, insofern nur einmal auf eine dieser Strafen und nicht zugleich auf beide zu erkennen ist. Auch von neben diesen verwirkten zeitigen Freiheitsstrafen ist abzusehen. Dies wird freilich bestritten. In der Praxis kommt es vor, daß jemand zu lebenslänglicher und außerdem noch zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurteilt wird. Das Gesetz enthält m. E. keine Nötigung zu einer derartigen Sonderbarkeit. Mit jenen Strafen kann die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden, auch wenn sie nur durch das leichteste unter den konkurrierenden Delikten als verwirkt erscheint. Neben den lebenslänglichen Freiheitsstrafen kann ferner auf die durch eines der konkurrierenden Delikte verwirkte Geldstrafe erkannt werden (§ 78 des RStrG.s).

2. Die mit zeitigen Freiheitsstrafen, abgesehen von Haft, zu bestrafenden Delikte. Hier ist Regel und Ausnahme zu unterscheiden.

a) In der Regel ist nach § 74 auf eine Gesamtstrafe zu erkennen,

welche in einer Erhöhung der schwersten unter den verwirkten Einzelstrafen, der „Einsatzstrafe“, besteht. Welches die schwerste Strafe sei, das ist in erster Linie mit Rücksicht auf die Strafart, in zweiter mit Rücksicht auf das Maß der im einzelnen Falle verwirkten Strafe zu entscheiden. Der Betrag der verwirkten Einzelstrafen ist in den Urteilsgründen anzugeben. Die Erhöhung der Einsatzstrafe ist an eine doppelte Schranke gebunden. Erstlich muß sie unterhalb der Summe der verwirkten Einzelstrafen bleiben, zweitens darf sie nicht über fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängnis oder fünfzehnjährige Festungshaft hinausgehen. Mit der Gesamtstrafe können Nebenstrafen verbunden werden, auch wenn dieselben nur durch ein leichteres unter den konkurrierenden Delikten als verwirkt erscheinen.

b) Die bezeichnete Regel erleidet nach § 75 des RStrG.s eine Ausnahme in dem Falle, wo Festungshaft mit Gefängnis zusammentrifft, insofern hier auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen ist. Die Gesamtdauer beider Strafen darf aber fünfzehn Jahre nicht überschreiten.

Ist die Festungshaft mehrfach verwirkt, so kommt bezüglich derselben die Regel des § 74 zur Anwendung; das Gleiche gilt bezüglich einer mehrfach verwirkten Gefängnisstrafe.

3. Die mit Haft oder Geldstrafe bedrohten Delikte. Die Haft ist gesondert neben anderen zeitigen Freiheitsstrafen zuzuerkennen. Sind mehrere Haftstrafen verwirkt, so tritt eine Häufung ein, doch darf der Gesamtbetrag nicht drei Monate übersteigen.

Die Geldstrafe ist ebenfalls gesondert neben Freiheitsstrafen zuzuerkennen, und mehrere verwirkte Geldstrafen sind zu kumulieren.

Tritt eine Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen ein, so dürfen die zusammengerechneten Ersatzstrafen nicht über zwei Jahre Gefängnis und bezw., wenn die Geldstrafen wegen Uebertretungen erkannt waren, nicht über drei Monate Haft hinausgehen.

Der Grund dieser verschiedenen Behandlung der Fälle realer Konkurrenz liegt darin, daß bei den schweren Strafarten und bei denjenigen von mitttlerer Schwere einer Kumulation sich natürliche Schranken und innerhalb derselben Zweckmäßigkeitsgründe entgegenstellen, welche bei den leichten Strafarten nicht in Betracht kommen. Wollte man bei zeitigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen eine

Häufung eintreten lassen, so würde dies in überaus häufigen Fällen dem praktischen Ergebnis nach zu einer lebenslänglichen Freiheitsentziehung führen und zwar mit Rücksicht auf Delikte von mittlerer Schwere. Es entspricht aber naheliegenden kriminalpolitischen Rücksichten, die lebenslängliche Freiheitsentziehung für die schwersten Deliktsarten zu reservieren.

§ 99.

Ideale Konkurrenz.

Außer den früher cit.: Löwenstein, Verbrechenskonkurrenz nach dem RStrG. 1883. — Ortloff, Archiv für Strafrecht 1876, 1884. — Hiller bei Grünhut 1886.

1. § 73 des RStrG.s stellt in Bezug auf die ungleichartige Konkurrenz den Grundsatz der Absorption auf. Der gleichartigen idealen Konkurrenz gedenkt das Gesetz nicht. Dieselbe ist hiernach auf Grund derjenigen Bestimmung, welche die nächst verwandten Fälle zum Gegenstand hat, zu behandeln. Den Fällen der gleichartigen idealen Konkurrenz sind aber die Fälle der ungleichartigen am nächsten verwandt, folglich ist auch auf jene der in § 73 aufgestellte Grundsatz der Absorption zur Anwendung zu bringen.

2. Nach § 73 soll das strengste unter den in Betracht kommenden Strafgesetzen, nicht also die schwerste unter den im einzelnen Falle verwirkten Strafen, Anwendung finden. Die Frage, welches das strengste Gesetz sei, ist in erster Linie mit Rücksicht auf die angedrohten Strafarten, in zweiter mit Rücksicht auf den Durchschnitt zwischen dem höchsten und dem geringsten zulässigen Maße zu entscheiden. Bei der Bemessung der Strafe auf Grund des strengsten Gesetzes sind die geringeren Delikte als schulderhöhend mit in Betracht zu ziehen.

Bei der gleichartigen idealen Konkurrenz ist, weil hier nur ein Strafgesetz in Betracht kommt, auf die schwerste unter den im einzelnen Falle verwirkten Strafen zu erkennen.

3. Einen Gegensatz zur idealen Konkurrenz von Delikten bilden die schon erwähnten Fälle, wo einem einheitlichen Delikte gegenüber eine bloße Konkurrenz von Gesetzen, d. i. ein Zusammen-

treffen mehrerer, das Delikt begrifflich umfassender, aber in einem bloß alternativen Verhältnisse zu einander stehender Gesetze stattfindet. Entscheidend ist hierbei in der Regel der Umstand, daß sich eines dieser Gesetze als das speziellste darstellt, welches die That in allen ihren relevanten Eigenschaften ergreift, so daß seine Anwendung die Schuldfrage zu restloser Erledigung bringt. Man denke z. B. an die vorsätzliche Tötung eines anderen im Zweikampf. Diese That enthält sowohl die in § 211, wie die des § 206 des RStrG.s bezeichneten Deliktsmerkmale. Unter ihnen aber hat § 206 als das speziellere und die That allseitig erfassende, den Vorzug. Von einer Mehrheit von Delikten kann in solchen Fällen nicht die Rede sein und demgemäß auch nicht von der Absorption einer Strafe. Auch kommt es nicht 'wie bei der idealen Konkurrenz darauf an, daß das bevorzugte Gesetz als das strengere erscheine, es kann ebensogut das mildere sein, wie es in dem oben gegebenen Beispiele thatsächlich der Fall ist. Es ist aber auch möglich, daß einem der konkurrierenden Gesetze aus sonstigen Gründen der Vorzug gegeben und den anderen eine bloß subsidiäre Bedeutung beigemessen wird (vgl. z. B. § 17 des Impf-G.s mit RStrG. § 230).

4. Die bei der idealen Konkurrenz gegebene Mehrheit von Delikten bildet einen spezielleren Gegensatz zu der komplizierten Deliktseinheit und insbesondere zu derjenigen des fortgesetzten Deliktes (§ 97_2e). Während dort durch eine rechtswidrige Handlung eine Mehrzahl von Delikten begründet wird, so hier durch eine Mehrzahl solcher Handlungen ein Delikt. Dabei besteht eine Uebereinstimmung darin, daß bei dem fortgesetzten Delikte die Mehrzahl der Handlungen sachlich in der Regel ebenso bedeutungslos ist, wie bei der idealen Konkurrenz deren Einzahl, daß also Handlungseinheit und Deliktseinheit hier und dort in dem gleichen indifferenten Verhältnis zu einander stehen.

§ 100.

Fortsetzung.

1. Die gegensätzliche Behandlung, welche reale und ideale Konkurrenz im RStrG. erfahren, entbehrt einer zureichenden Begründung.

Der Umstand, daß zwei Verletzungen durch die nämlichen Akte vermittelt worden sind, berührt an sich die rechtliche Bedeutung dieser Verletzungen nicht. Ob jemand zu zwei Personen sagt, „ihr seid beide Esel" (ideale Konkurrenz) oder „der A ist ein Esel und der B auch einer" (reale Konkurrenz), ist für die rechtliche Bedeutung des Geschehenen vollständig gleichgültig. Weder ist eine mildere noch eine irgendwie abweichende Behandlung wegen jener sprachlichen Zusammenfassung der zwei Beleidigungen, worin nur eine zufällige und bedeutungslose Eigenschaft des Mittels ihrer Begehung zu finden ist, begründet.

Man hat dem entgegengesetzt, daß bei der idealen Konkurrenz überall nur von einem Delikt gesprochen werden könne, und daß ein Delikt auch nur eine Strafschuld begründen könne, während bei der realen Konkurrenz eine mehrfache Strafschuld begründet sei. Aber es handelt sich hierbei um rein scholastische und zugleich logisch mangelhafte Argumentationen. Die erste Annahme, daß bei der idealen Konkurrenz nur ein Delikt vorliegen könne, gründet sich entweder auf einen falschen Schluß, insofern aus der Einheit des Mittels der Begehung auf die Einheit der Rechtsverletzung geschlossen wird, oder auf eine Identifizierung jenes Mittels mit der Rechtsverletzung selbst. Wenn jemand durch einen Schuß einen Menschen vorsätzlich verwundet und einen anderen fahrlässigerweise tötet, so kann füglich nur derjenige von einem Delikte sprechen (welchen Namen dasselbe haben soll, wird nicht leicht anzugeben sein), der das Wesen der Sache in dem Schießen, d. i. in dem angewendeten Mittel, nicht wie es richtig ist, in der kausalen Bedeutung dieses Schießens für rechtlich geschützte Interessen findet. Die zweite Annahme, daß nur eine Strafschuld begründet sein könne, ist nicht besser begründet, als es die Annahme sein würde, daß aus einer Thätigkeit nicht eine Mehrzahl von Entschädigungspflichten oder überhaupt von rechtlichen Pflichten hervorgehen könne.

2. Eine sachliche Bedeutung kommt also der bei der idealen Konkurrenz gegebenen Einheit des Handelns an sich nicht zu; wohl aber ist eine solche dem Umstande beizumessen, daß bei manchen Fällen der ungleichartigen idealen Konkurrenz, welche dem Gesetzgeber bei § 73 meines Erachtens allein vorgeschwebt haben, der gesetzliche

Thatbestand der zusammentreffenden Delikte sich teilweise deckt, derart daß mit der Verwirklichung der besonderen Merkmale des einen Deliktes stets zugleich gewisse besondere Merkmale des anderen gegeben sind. Man denke z. B. an das Zusammentreffen einer unter § 268 des RStrG.s fallenden Urkundenfälschung mit Betrug (§ 263). Mit den Merkmalen der ersteren sind stets zugleich gewisse Artmerkmale der zweiten (Wahrheitsentstellung zum Behufe einer Täuschung und zu rechtswidrigem Zwecke) verwirklicht. Derartigen Fällen gegenüber erscheint der Grundsatz des § 73 insoweit als gerechtfertigt, als hier bei Anwendung des strengeren Gesetzes, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze über Strafzumessung, der ganze Vorgang zu allseitiger Würdigung gelangen kann. Bei jenem Zusammentreffen von Urkundenfälschung und Betrug ist dies der Fall.

3. Sachlich verwandt mit den hier zuletzt erwähnten Fällen der idealen Konkurrenz ist der Fall, wo nicht die Merkmale zweier Deliktsarten, sondern nur zweier durch besondere Strafmaße ausgezeichneter Erschwerungsgründe, z. B. die in den §§ 214 und 215 des RStrG.s bezeichneten Erschwerungsgründe, bei einem Delikte zusammentreffen. Auch hat hier die gleiche Behandlung Platz zu greifen.

Viertes Kapitel.

Herrschaftsgebiet der Strafgesetze.

JE. §§ 312—314, 426—432. — Bi., H. I S. 223—449. — Daselbst Litt. — HH. II S. 25 ff. (Schwarze). — H. I S. 116 ff. — Be, S. 235 ff. — HM. I S. 149 ff. — BL. S. 88 ff.

§ 101.

Zeitliches Herrschaftsgebiet.

Berner, Wirkungskreis des StrG.s nach Zeit, Raum und Personen 1853. — Seeger, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Gesetze 1862. — Bi., N. I S. 235 ff.

1. Jedes Gesetz hat in dem Neben- und Nacheinander des Rechtslebens, in zeitlicher, räumlicher und persönlicher Beziehung, nur ein beschränktes Herrschafts- oder Anwendungsgebiet. In der Beherrschung bestimmter Arten von Lebensverhältnissen lösen sich Gesetze des gleichen Staates einander ab, und Gesetze verschiedener Staaten, sowie vielfach Gesetze des nämlichen Staates teilen sich in dieselbe. Zwischen diesen Gesetzen findet eine scheinbare Konkurrenz statt, d. h. es können sich Zweifel ergeben, welchem unter ihnen in Bezug auf gegebene Verhältnisse und bestimmte sie betreffende Fragen der Vorzug zukomme. Für deren Erledigung bedarf es besonderer Regeln, und dies gilt, wie bezüglich anderer, so auch bezüglich der Strafgesetze. Die wichtigsten Grundsätze, nach welchen das Herrschaftsgebiet unserer deutschen Strafgesetze sich begrenzt, sind hier, soweit sie nicht in anderem Zusammenhange bereits berücksichtigt worden sind (s. besonders §§ 3 und 99₃ oben), zu entwickeln. Zunächst diejenigen, welche das zeitliche Herrschaftsgebiet betreffen.

2. Die Geltung und Wirksamkeit jedes Gesetzes hat einen Anfangstermin und findet an irgend einem Zeitpunkte ihr Ende. In Bezug auf die Bestimmung dieser Momente gilt für die Strafgesetze nichts Besonderes.

Delikte, welche nach jenem Anfangstermin begangen werden, fallen unter die Herrschaft des neuen Gesetzes, d. i. sind nach ihm zu beurteilen.

Unter gewissen Voraussetzungen aber erstreckt sich die Wirksamkeit des neuen Gesetzes auch auf Delikte, welche bereits vor diesem Termine begangen worden sind. Es wird ihm also bezüglich derselben eine rückwirkende Kraft beigelegt. Jene Voraussetzungen aber sind nach dem hier entscheidenden § 2 des RStrG.s folgende:

a) Das Delikt muß begangen sein, bevor das neue Gesetz in Kraft getreten ist, darf aber in diesem Momente noch nicht zur Aburteilung gelangt sein.

b) Das neue Gesetz muß milder erscheinen wie das frühere, d. i. der konkreten That gegenüber, zu einer günstigeren Behandlung des Beschuldigten führen, als das Gesetz der Begehungszeit, sowie ein etwa zwischen Begehung und Aburteilung des Deliktes in Geltung

gewesenes Gesetz. Bei der Frage, ob dies der Fall sei, ist auf die Begrenzung des gesetzlichen Thatbestandes und die Bedingungen für den Eintritt einer Strafe, dann auf die Art der gedrohten Strafe, weiterhin auf das Maß derselben zu achten.

Das neue Recht hat nicht bloß den Vorzug, wenn es eine mildere Bestrafung anordnet, sondern auch wenn es die betreffende Handlung straflos läßt.

Ist ein in der Zwischenzeit in Geltung gewesenes Gesetz das mildeste, so hat dieses den Vorzug. Diese Regeln erfuhren eine Modifikation durch Art. III der Novelle von 1876 in Bezug auf die Frage, ob die Strafe von einem Antrag abhänge, und bezw. was hinsichtlich dieses Antrags gelte. Hiernach ist diese Frage im Bereiche der Bestimmungen dieser Novelle selbständig und zwar zu gunsten des Gesetzes der Begehungszeit zu beantworten.

c) Das neue Gesetz muß zu einer günstigeren Behandlung des Beschuldigten führen auf Grund einer andern strafrechtlichen Würdigung der That. Es hat den Vorzug sofern und weil es eine mildere Auffassung zum Ausdruck bringt, bezw. die Auffassung, daß in der That überhaupt nichts Strafbares zu finden sei. Die erwähnte Regel ist deshalb nicht auf Fälle anzuwenden, wo ein Gesetz für eine bestimmte Situation, in Bezug auf vorübergehende Verhältnisse gegeben war und nach Beseitigung seines Existenzgrundes außer Kraft gesetzt worden ist. Es wird z. B. mit Rücksicht auf eine bestehende Kriegsgefahr ein Ausfuhrverbot erlassen und nach Beseitigung der Gefahr wieder aufgehoben. Wenn hier eine Verletzung des Verbots erst nach Aufhebung desselben zur Aburteilung gelangt, so kann der Schuldige sich nicht auf die Regel des cit. § 2 berufen, weil hier nicht eine andere Würdigung seiner That Platz gegriffen hat, sondern nur eine Voraussetzung für eine fernere Begehung weggefallen ist. —

Die Bevorzugung des milderen Gesetzes findet (von dem Zwischengesetze abgesehen, das richtiger unberücksichtigt bleiben würde) in naheliegenden Erwägungen eine unanfechtbare Begründung. Denn gegen die Anwendung des strengeren Gesetzes der Begehungszeit spricht der Umstand, daß es offenbar verkehrt sein würde, Strafen auf Grund eines Gesetzes zu verhängen, dessen Strenge den jetzt

herrschenden Ueberzeugungen nach als ungerecht oder unzweckmäßig erscheint, und welches aus diesem Grunde milderen Bestimmungen weichen mußte; gegen die Anwendung des strengeren Gesetzes der Urteilszeit aber das legitime Interesse der Staatsangehörigen, ihre Handlungen nicht mit Strafübeln und überhaupt für sie nachteiligen Rechtsfolgen auf Grund von Gesetzen verknüpft zu sehen, die zur Zeit der Vornahme dieser Handlungen nicht existierten (vgl. hierüber JS. §§ 315 ff., Z. VI S. 519 f.).

§ 102.

Herrschaftsgebiet der Strafgesetze in internationaler Hinsicht.

v. Bar, Internationales Privat- und Strafrecht 1862. — Derselbe, GS. 1876, 1883, 1884. — v. Rohland, Das internationale Strafrecht I 1877. — v. Mohl, Die völkerrechtliche Lehre vom Asyle in Staatsrecht, Völkerrecht und Politik I. — v. Liszt, Sind gleiche Grundsätze des internationalen Strafrechts anzustreben? Z. II S. 50 ff. — Harburger, Der strafrechtliche Begriff Inland 1882. — v. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht 1887. — v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I 1888.

1. Nicht alle irgendwo und von irgendwem begangenen Delikte berühren die Interessen, zu deren Schutz unsere Strafjustiz wirksam wird, und nicht alle Delikte, welche diese Interessen berühren, geben zureichenden Grund dafür in die Hand, daß gerade unsere Strafjustiz in Thätigkeit tritt und unsere Strafgesetze zur Anwendung bringt. Das Herrschaftsgebiet der letzteren ist deshalb in der bezeichneten Richtung ein begrenztes, und zwar bestimmen sich seine Grenzen unter dem Einflusse:

a) Räumlicher Verhältnisse. Die im Inlande begangenen Handlungen geben in umfassenderer Weise Anlaß für die Anwendung unserer Strafgesetze als die im Auslande begangenen. Auf den Einfluß dieser Verhältnisse bezieht sich das „Territorialitätsprinzip" (§ 103).

b) Persönlicher Verhältnisse. Zahlreiche Handlungen geben Anlaß für die Anwendung unserer Strafgesetze, falls sie von Deutschen bezw. von deutschen Beamten begangen werden, während dies nicht

der Fall ist, wenn andere sie begehen. Hierauf bezieht sich das „Personalitätsprinzip“ (§ 104).

c) Der besonderen Natur gewisser Interessen und der Bedingungen ihrer Sicherung (§ 105).

2. Bei der Frage, welcher Einfluß den bezeichneten Verhältnissen bei jener Begrenzung einzuräumen sei, kommt in Betracht:

a) Die Koexistenz anderer Staaten, deren rechtliche Wirksamkeit und die Rücksicht auf die Bedingungen friedlicher Verhältnisse zu denselben.

b) Die Eigenschaft unseres Staates, Glied einer größeren Interessen- und Rechtsgemeinschaft zu sein.

3. Die zahlreichen und viel behandelten Kontroversen, welche bezüglich dieser Materie bestehen, haben ihre Quellen hauptsächlich:

a) In der Vorstellung, daß für die Wirksamkeit unserer Strafjustiz und deren Begrenzung an oberster Stelle andere Gesichtspunkte maßgebend seien, wie für die Wirksamkeit anderer Zweige unserer Justiz. Bezüglich der betreffenden Gesichtspunkte s. JE. §§ 325 ff., 426 ff.

b) In der Vorstellung, daß für die Begrenzung dieser Wirksamkeit in internationaler Richtung an oberster Stelle andere Rücksichten maßgebend seien, wie für die Begrenzung derselben in anderen Richtungen (JE. §§ 22 ff., 239 ff. ꝛc.).

c) In dem Dogmatismus vieler Gelehrten. Sie erkennen die Bedeutung irgend eines Faktors, z. B. der territorialen Beziehungen des Staates, oder irgend eines Begriffs, z. B. des Begriffs der Souveränität, für die praktische und theoretische Behandlung der einschlagenden Fragen, und erheben denselben sofort zu einem absoluten Prinzip, dem die Beantwortung jener Fragen mit Beiseiteschiebung der mannigfachen sachlichen Rücksichten, die sich hier geltend machen, abgewonnen wird.

§ 103.

Fortsetzung. Das Territorialitätsprinzip.

1. Delikte, welche im Gebiete des Deutschen Reiches, gleichviel ob von Deutschen oder Ausländern begangen werden, sind nach

unseren Gesetzen durch unsere Gerichte zur Aburteilung zu bringen: RStrG. § 3. In diesem Grundsatze liegt eine Anwendung des Territorialitätsprinzips, nach welchem die Hoheitsrechte eines Staates und seine Gesetze im Zweifel alles, was innerhalb seines Territoriums sich befindet und geschieht, umfassen und darauf mit Ausschluß der Hoheitsrechte und Gesetze anderer Staaten zur Anwendung zu bringen sind.

2. **Zum Gebiete des Deutschen Reiches** gehört alles, was nicht Ausland ist (RStrG. § 8). Bezüglich der genaueren Bestimmung seiner Grenzen ist auf das Staats- und Völkerrecht zu verweisen. Es gehören hiernach zu diesem Gebiete nicht lediglich Teile des deutschen Landes, sondern auch die Küstengewässer, soweit sie vom Lande aus durch unsere Waffen zu beherrschen sind, unsere Kriegsschiffe und die deutschen Schiffe auf offenem Meere (vgl. bezüglich der letzteren Reichs-Seemanns-O. §§ 81, 99, 100). Durch das Militär-StrG. § 161 sind von deutschen Truppen besetzte ausländische Gebiete in strafrechtlicher Hinsicht dem Inlande gleichgestellt.

Die Schutzgebiete des Deutschen Reiches sind an sich „Ausland". Aber den wichtigsten Reichsgesetzen und speziell dem Reichsstrafrecht kommt nach dem Gesetze vom 7. April 1886 eine Anwendbarkeit daselbst wie im Inlande zu, sofern das Reichskonsular-G. vom 10. Juli 1879 durch kaiserliche Verordnung in diesen Gebieten zur Wirksamkeit gebracht ist. Bisher ist dies indessen nur in wenigen Schutzgebieten geschehen. Hierbei sind die Eingeborenen in diesen Gebieten von der Herrschaft der fraglichen Gesetze ausgenommen.

3. Dem Territorialitätsprinzip entspricht die Auffassung, daß Delikte, welche im Gebiete fremder Staaten begangen werden, in erster Linie diese und deren Strafjustiz angehen. Sie findet einen Ausdruck in dem Eingangssatze des § 4 des RStrG.s, wonach wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen bei uns in der Regel keine Verfolgung stattfinden soll.

4. **Begangen** ist ein Delikt an dem Orte, wo die für die Schuld des Delinquenten entscheidenden Thatmerkmale ihre Verwirklichung gefunden haben, jedoch abgesehen von dem etwa zu der betreffenden Deliktsart gehörigen Erfolg. Für den Thäter kommen hiernach die Ausführungshandlungen, für den Gehilfen und den

Anstifter neben jenen zugleich die eigenen Handlungen für die Entscheidung der Frage, wo ihre Delikte begangen seien, in Betracht.

Da an dem Zustandekommen eines Deliktes viele und an verschiedenen Orten vollzogene Handlungen beteiligt sein können, so ist es leicht möglich, daß ein solches sowohl im Inlande wie im Auslande begangen wurde.

§ 104.

Fortsetzung. Das Personalitätsprinzip.

1. Die Regel, daß die im Auslande begangenen Delikte diesseits nicht verfolgt werden sollen, erleidet weitgehende Einschränkungen in Bezug auf Deutsche, welche im Auslande delinquieren. Hierbei kommt in Betracht:

a) Das Pflichtverhältnis der Staatsangehörigen wird durch ein Ueberschreiten der Landesgrenzen nicht in Wegfall gebracht. Vielmehr behalten die heimischen Ge- und Verbote für die im Auslande befindlichen ihre verbindliche Kraft, insoweit nicht der Gesetzgeber selbst eine Ausnahme macht. Der gleiche Grundsatz gilt in Bezug auf die Anwendbarkeit unserer Strafgesetze auf im Auslande begangene Verletzungen jener Ge- und Verbote. Inwieweit aber diese Anwendbarkeit zu erstrecken sei, das bestimmt sich nach der Art und Intensität der unmittelbaren oder mittelbaren Berührung diesseitiger Interessen durch die betreffenden Handlungen.

b) Im allgemeinen besteht in Bezug auf schwerere Delikte ein Interesse daran, daß der in die Heimat zurückkehrende Verbrecher nicht straflos bleibe. Die reale sowohl wie die symptomatische Bedeutung der Verbrechen hat keine ausschließende Beziehung auf den Begehungsort. Die Existenz eines straflos gebliebenen Mörders z. B. unter dem Schutze unserer Gesetze und im Genusse der Rechte eines deutschen Bürgers würde eine Beunruhigung und Stimmungen solcher Art erzeugen, wie sie die Strafjustiz zu verhüten und bezw. auszugleichen als berufen erscheint, gleichviel wo der Mord begangen wurde und ob das durch die That vernichtete Leben der diesseitigen „Rechtsgüterwelt“ angehörte oder nicht.

c) Die Möglichkeit einer diesseitigen Bestrafung der im Aus-

lande schuldig gewordenen Deutschen hat eine Bedeutung für die Bedingungen des internationalen Friedens im Zusammenhange mit dem in § 9 des RStrG.s aufgestellten, dem Verhältnis des modernen Staates zu seinen Angehörigen entsprechenden Grundsatze, daß ein Deutscher keiner ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden darf. —

Die bezeichneten Rücksichten dürften sich einer ausschließenden Durchführung des Territorialitätsprinzips in Bezug auf die strafbaren Handlungen diesseitiger Staatsangehöriger dauernd entgegensetzen.

Die Ausnahmen von dem Grundsatze der Nichtverfolgung der im Ausland durch Deutsche begangenen Delikte finden sich zum Teil im RStrG., zum Teil in Spezialgesetzen bestimmt.

2. Das RStrG. unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen Uebertretungen einerseits, Verbrechen und Vergehen andererseits:

a) Im Ausland begangene Uebertretungen sind nach § 6 l. c. diesseits nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder Verträge angeordnet ist. In diesem Fall ist eine etwa im Auslande bereits vollzogene Strafe auf die diesseits zu erkennende in Anrechnung zu bringen.

b) Bei den hierher gehörigen Verbrechen und Vergehen ist eine diesseitige Verfolgung im allgemeinen zugelassen, aber nicht vorgeschrieben. Die Frage, ob im einzelnen Falle eine Verfolgung Platz zu greifen habe, ist durch die Anklagebehörde zu entscheiden. Bei einzelnen hierher gehörigen Deliktsarten ist nach besonderen Bestimmungen des RStrG.s (vgl. § 140, 162, 298) oder nach Spezialgesetzen die Verfolgung ausnahmsweise vorgeschrieben.

3. Das RStrG. scheidet die Verbrechen und Vergehen hier wieder in zwei Gruppen mit Rücksicht auf die Frage, ob und bezw. inwieweit das Recht des Staates, in welchem die Handlung begangen wurde und dessen Anwendung eine Berücksichtigung finden soll.

a) Zur ersten Gruppe gehören Hochverrat, Landesverrat, Beleidigungen eines Bundesfürsten, Münzverbrechen, Verbrechen und Vergehen im Amte, welche von deutschen Beamten begangen werden, sowie die in den §§ 102, 140_1, 298 des RStrG.s behandelten Delikte.

Bei dieser Gruppe wird das Recht des fremden Staates und dessen Anwendung nicht in Betracht gezogen, abgesehen davon, daß eine bereits erlittene Strafe auf die diesseits zu erkennende in Anrechnung zu bringen ist.

b) Zur zweiten Gruppe gehören die sonstigen Verbrechen und Vergehen, soweit nicht Spezialgesetze bezüglich ihrer eine Ausnahme begründen. Hier findet das fremde Recht und dessen Anwendung eine umfassende Berücksichtigung. Die Verfolgung dieser Delikte ist nämlich ausgeschlossen, wenn nach der Gesetzgebung des Ortes der Handlung dieselben nicht mit Strafe bedroht oder bereits verjährt sind, wenn eine rechtskräftige Freisprechung bezüglich derselben erfolgt oder eine rechtskräftig zuerkannte Strafe erlassen oder vollzogen worden ist. Das letztere erfährt indessen eine Einschränkung durch § 37 des RStrG.s, welcher trotz einer vollzogenen Bestrafung eine neue Verfolgung zuläßt, damit auf die nach unserem Rechte bei betreffenden Delikten etwa zugelassene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne.

Kommt es bei diesen Delikten zu einer Verfolgung, so ist ausschließlich das deutsche Strafrecht zur Anwendung zu bringen.

4. Die bezeichneten auf Verbrechen und Vergehen bezüglichen Regeln sind unter Umständen auch anwendbar, wenn der Schuldige zur Zeit der Begehung des Deliktes noch nicht Deutscher war, es aber nachträglich geworden ist. Die Voraussetzung hierfür ist aber ein Antrag der zuständigen Behörde des Begehungsortes, und es ist hier das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder als das inländische ist.

War der Schuldige Deutscher zur Zeit der That, hat aber nachher die diesseitige Staatsangehörigkeit eingebüßt, so kann nun eine diesseitige Verfolgung gegen ihn nicht mehr Platz greifen.

5. Hinsichtlich besonderer Bestimmungen über die behandelten Fragen vgl. Militär-StrG. § 7, Reichs-Seemanns-O. §§ 81 ff., 101, Nachdrucks-G. §§ 22, 25, G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste § 16, an Photographien § 9, an Mustern und Modellen § 14, Sprengstoff-G. §§ 5—8, 10, 12.

§ 105.

Delikte von Ausländern im Auslande.

1. Ausländer, welche im Auslande Delikte begehen, sind in der Regel diesseits nicht zu verfolgen (§ 4 des RStrG.s). Doch erleidet die Regel der Nichtverfolgung auch ihnen gegenüber, wenn auch in geringerem Umfange wie Deutschen gegenüber, Einschränkungen, teils durch das RStrG., teils durch Spezialgesetze. Nach dem ersteren kann eine Verfolgung eintreten bei Hochverrat, Münzverbrechen, Verbrechen und Vergehen im Amte, die ein Ausländer als deutscher Beamter begeht. Wegen der in den §§ 87, 89 und 90 des RStrG.s behandelten landesverräterischen Handlungen ist gegen den Ausländer in dem hier vorausgesetzten Falle nach dem Kriegsgebrauch zu verfahren. Kommt es zu einer Verfolgung, so hat das auswärtige Recht und dessen Anwendung keine Berücksichtigung zu finden, nur eine etwa bereits erfolgte Bestrafung ist in Anrechnung auf die nach deutschem Recht zu erkennende Strafe zu bringen.

Von Spezialgesetzen, welche im Auslande begangene Handlungen von Ausländern bedrohen, vgl. Militär-StrG. §§ 160, 57—59, 133, Seemanns-O. § 88 ff., Sprengstoff-G. §§ 5—8, 10, 12 und die oben citierten Gesetze über das Urheberrecht.

2. Die Bestrafung der Ausländer hat in den angegebenen Fällen, von den Verbrechen und Vergehen im Amte abgesehen, insofern einen besonderen Charakter, als die zur Bestrafung kommenden Delikte vom Standpunkte des Handelnden aus betrachtet keine Verletzung eines obrigkeitlichen Willens enthalten. Denn der in den Vorschriften unseres Rechtes, welchen jene widerstreiten, sich aussprechende Wille ist für die im Auslande befindlichen Ausländer kein obrigkeitlicher. Ihre Rechtfertigung diesen gegenüber findet die Strafe aber in der sachlichen Bedeutung der zur Bestrafung gezogenen Handlung und in den ethischen Anschauungen, welche in dem Verbote derselben und in der Bestrafung der Verletzungen dieses Verbotes zum Ausdruck kommen, und welche keine ausschließend nationale Geltung haben. Dazu kommt, daß innerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft

das Recht der einzelnen Völker als solches respektiert sein will. Wäre unsere Kultur eine exklusiv nationale, wie es die der klassischen Völker war, so würde eine Bestrafung der außerhalb des nationalen Verbandes Stehenden überall den Charakter bloßer, einer ethischen und rechtlichen Sanktion nicht teilhaften Selbsthilfe haben. Sie hat einen solchen Charakter auch in der Gegenwart dort, wo sie Interessen dient, hinsichtlich welcher keine Solidarität besteht, wie es bei der Anwendung des Kriegsgebrauchs im Sinne des § 91₁ des RStrG.s der Fall ist.

3. Die Eigenschaft der modernen Kulturstaaten, Glieder einer internationalen Interessen- und Rechtsgemeinschaft zu sein, findet ihren Ausdruck unter anderem darin, daß sie sich in Bezug auf die Lösung der ihrer Rechtspflege und speziell ihrer Strafrechtspflege gestellten Aufgaben gegenseitig unterstützen. Es geschieht dies insbesondere durch den Abschluß und die Vollziehung von Verträgen, welche die Auslieferung von Verbrechern zum Gegenstand haben. Der Umfang, in welchem sie sich diese Hilfe leisten, ist von dem Umfange abhängig, in welchem die in ihrem Rechte zum Ausdruck kommenden Interessen und ethischen Anschauungen gemeinsame und als solche zum Bewußtsein gelangt sind. Wenn diejenigen Delikte, welche staatliche Interessen oder Einrichtungen zu ihrem unmittelbaren Gegenstande haben und zugleich politischen Motiven zu entspringen pflegen, in den Auslieferungsverträgen ausgenommen oder nur in engeren Grenzen berücksichtigt werden, so findet dies seine Begründung darin, daß jene Solidarität der Interessen und Ueberzeugungen sich in Bezug auf spezifisch politische Verhältnisse und Fragen bisher nur in einem beschränkten Maße entwickelt hat.

§ 106.

Exemtionen.

Bi., H. I S. 666 ff. — v. Bar, Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen 1868. — Heinze, Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen 1879. — v. Kißling, Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten 2c. 1885.

1. Strafrechtlicher Verantwortlichkeit völlig entzogen sind durch das Verfassungsrecht der Bundesstaaten die deutschen Souveräne als die obersten Willensorgane ihrer Staaten. Dieses Privilegium bildet einen Teil ihrer „Majestätsrechte“. Der „Regent“ besitzt dasselbe nicht (bestritten).

2. Die sogenannten exterritorialen Personen können nicht strafrechtlich verfolgt werden. Es gehören dazu nach der StrGVf. §§ 18, 19 die beim Reiche beglaubigten Gesandten samt ihren Familien, ihrem Geschäftspersonale und sonstigen Bediensteten, welche nicht Deutsche sind; ferner die bei den einzelnen Staaten beglaubigten Gesandten samt ihren Familien &c. innerhalb dieser Staaten; die nichtpreußischen Mitglieder des Bundesrats samt ihren Familien &c. in Preußen; endlich nach Völkerrecht die Souveräne und Regenten fremder Staaten, die Präsidenten von Republiken und der Papst. Dieses Privilegium ist indessen nur strafprozessualischer Natur. Verlieren diese Personen die bezeichnete Eigenschaft, so können sie wegen noch nicht verjährter Delikte nachträglich bestraft werden (vgl. hinsichtlich der fremden Konsulen StrGVf. § 21).

3. Abgeordnetenprivilegien. Die Mitglieder des Reichstags sind durch Art. 30 der Reichs-Vf., die Mitglieder der deutschen Landtage und Kammern durch §§ 11 des RStrG.s bezüglich ihrer Abstimmungen und der in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit entzogen.

a) Subjekte dieses Privilegiums sind die Abgeordneten, nicht die bei den parlamentarischen Verhandlungen mitwirkenden Regierungsvertreter als solche; ferner nur die Mitglieder von „Kammern“ und von „Landtagen“, nicht diejenigen von Provinzialvertretungen, Kreisausschüssen, Bezirkstagen &c. Auch nicht die Mitglieder des Bundesrates, wohl aber diejenigen des elsaß-lothringischen Landesausschusses, der jedenfalls in strafrechtlicher Hinsicht (arg. EG. für Elsaß-Lothringen I_2) einem Landtage gleichzuachten ist.

b) Gegenstand des Privilegiums sind Abstimmungen, sowie Aeußerungen, welche die betreffenden Personen in ihrer offiziellen Eigenschaft als Mitglieder der genannten Körperschaften gethan haben. Zu diesen Aeußerungen gehören unter anderem solche, welche in schriftlichen Kommissionsberichten enthalten sind, sowie Aeußerungen

in Ausschußsitzungen, nicht aber Reden in Wahlversammlungen oder Fraktionssitzungen, Rechenschaftsberichte an die Wähler und dgl.

c) Der Inhalt des Privilegiums liegt in dem Ausschluß jeder strafrechtlichen (mit Einschluß der disziplinären) Verfolgung außerhalb des Hauses, dem die betreffenden Abgeordneten angehören. An die Stelle dieser Verfolgung tritt die (in Deutschland bisher freilich überall in zu enge Grenzen eingeschlossene) disziplinäre Ahndung innerhalb des Hauses nach Maßgabe der für dasselbe gültigen Hausordnung. Hiervon abgesehen sind die betreffenden Aeußerungen keine strafbaren Handlungen, daher ihnen gegenüber eine Kompensation im Sinne des § 199 des RStrG.s nicht Platz greifen kann. Wohl aber kommt in Bezug auf Zurückweisung einer durch das bezeichnete Privilegium gedeckten Beleidigung § 193 des RStrG.s in Betracht.

4. Durch Art. 22 der RVf. und § 12 des RStrG.s ist eine strafrechtliche Verfolgung wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die Verhandlungen des Reichstages und der deutschen Landtage und Kammern ausgeschlossen. Dieses Privilegium soll in seiner Bedeutung diejenige der Oeffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen ergänzen. Auf die Verhandlungen der Kommissionen der genannten Körperschaften bezieht sich dasselbe nicht, ebenso nicht auf im Druck erscheinende Kommissionsberichte. Nur wahrheitsgetreu brauchen die Berichte zu sein; eine Vollständigkeit derselben ist dagegen nicht gefordert. Es genügt, daß von der Verhandlung über einen Gegenstand ein getreues, wenn auch in verkleinertem Maße ausgeführtes Bild gegeben wird.

§ 107.

Die Sonderstellung der Militärpersonen.

Bi., Die gemeinen Strafgesetzbücher 1874 S. 91 ff. — Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts 1887. Daselbst Litt.

1. Das RStrG. ist in seiner Anwendung auf Militärpersonen insoweit beschränkt, als das Militär-StrG. Handlungen dieser Personen gegenüber Platz greift.

2. Das Militär-StrG. aber hat „militärische Delikte“ der genannten Personen zum Gegenstande. Zu ihnen gehören:

a) Die „rein militärischen" Delikte. Dies sind Verbrechen und Vergehen, welche, wie z. B. die Fahnenflucht und das Delikt der Feigheit, nur von Militärpersonen begangen werden können. In Bezug auf sie kommen aus dem RStrG. nur die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen (Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit, Irrtum, Notwehr, Teilnahme, Verjährung rc.) zur Anwendung, und auch dieses nur soweit, als das Militär-StrG. nicht (wie z. B. in § 50 bezüglich der Jugend) abweichende Bestimmungen enthält.

b) Die „militärisch qualifizierten" Delikte. Dieses sind Handlungen, welche auch wenn von Zivilpersonen begangen als strafbar erscheinen, aber im Militär-StrG. selbständig mit Strafe bedroht sind. Dahin gehören z. B. Kriegsverrat, Verleitung zur Fahnenflucht, Bestechung, gewisse Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung, Körperverletzung und Tötung. Bei dieser Gruppe von militärischen Delikten kommen neben den allgemeinen Bestimmungen auch die Definitionen des RStrG.s, soweit nicht das Militär-StrG. selbständige Definitionen gibt, zur Anwendung.

3. „Militärpersonen" sind alle Personen des Soldatenstandes, sowie die Militärbeamten, welche zum deutschen Heere oder zur kaiserlichen Marine, wenn auch nur im Beurlaubtenstande, gehören (Militär-StrG. §§ 4, 5). Im letzteren Falle aber unterliegen diese Personen den Vorschriften des Militär-StrG.s allgemein nur, wenn sie sich im Dienste befinden; sonst nur denjenigen Vorschriften, welche ausdrücklich auf sie erstreckt sind (l. c. § 6).

4. Außer den genannten Personen unterliegen den Vorschriften des Militär-StrG.s Offiziere à la suite, welche nicht zum deutschen Heere und zur Marine gehören (EG. zum Militär-StrG. § 2), Landgendarmen in Ländern, wo sie vor Erlaß des Militär-StrG.s Militärpersonen waren (l. c.), das Gefolge des kriegsführenden Heeres (§ 155 des Militär-StrG.s), die Angestellten der Marine und die an Bord der Schiffe dienstlich eingeschifften Personen (§ 166 l. c.), ausländische Offiziere, die zum kriegsführenden Heere zugelassen sind (§ 157 l. c.), Kriegsgefangene (§ 188 l. c.), sowie Deutsche und Ausländer, welche auf dem Kriegsschauplatze gewisse Verbrechen begehen (§ 160 l. c.).

Besonderer Teil.

§ 108.

Vorbemerkung.

Im besonderen Teile des RStrG.s haben die unmittelbar gegen den Staat gerichteten Delikte den Vortritt. Hierin kommt sachgemäß zum Ausdruck, daß der Staat den eigenen Bestand als das wichtigste Schutzobjekt betrachtet. Auf die Gruppierung der Delikte in jenem hat im übrigen die oben (§ 13) besprochene Dreiteilung einen gewissen, allerdings beschränkten Einfluß ausgeübt. Sie entspricht im allgemeinen dem folgenden Schema:

1. Verbrechen und Vergehen abgesehen von den im Amte begangenen:

a) unmittelbar gegen den Staat oder gegen spezifisch staatliche Interessen gerichtete,

b) gegen allgemeinere, aber nicht spezifisch staatliche Interessen gerichtete,

c) gegen Interessen, als deren Träger vornehmlich Einzelne in Betracht kommen, gerichtete Delikte. Die Grenzen sind hier indessen nirgends scharf gezogen.

2. Verbrechen und Vergehen im Amte.

3. Uebertretungen.

In einem Lehrwerke von der Richtung des vorliegenden ist es gerechtfertigt, von der bezeichneten Ordnung abweichend den Weg

vom Einfacheren zum Komplizierteren zu nehmen. Die gegen die Einzelpersönlichkeit gerichteten Delikte aber (die „Privatdelikte" in diesem, den staatlichen Strafanspruch nicht ausschließenden Sinne des Wortes) erscheinen im Verhältnis zu den gegen Staat und Gesellschaft gerichteten (den „öffentlichen" Delikten in diesem besonderen Sinne des Wortes) als das Einfachere. Auch gehen sie in der Geschichte des Rechts als Gegenstände einer juristischen Bearbeitung von wissenschaftlichem Charakter voran.

Unter ihnen wieder erscheint die Beleidigung in einem gewissen Sinne als die einfachste Deliktsart. Denn was ihr Wesen ausmacht, der Ausdruck von Mißachtung der fremden Persönlichkeit und ihres Rechtes ist in allen die Einzelpersönlichkeit treffenden Delikten als ein nicht ausscheidbares, wenn auch vielfach hinter ihrer sonstigen Bedeutung zurücktretendes Element enthalten. Dieser Sachverhalt hat unter anderem einen Ausdruck in dem Schwanken und der Veränderlichkeit der Grenzen zwischen der Beleidigung und anderen Deliktsarten, sowie in der Weise gefunden, in welcher ihr mehrfach eine subsidiäre Stellung gegeben worden ist. Auch entspricht ihre Voranstellung der Geschichte der Verbrechen sowohl wie derjenigen der Strafen. Jenes, insofern die Verbrechen ursprünglich ihrer Mehrzahl und der Hauptsache nach als Kränkungen der Ehre des betroffenen Einzelnen und seiner Sippe empfunden wurden und als solche Gegenwirkungen hervorriefen. Dieses, insofern die Rache auf Tilgung der erlittenen Schmach und die an ihre Stelle tretende Privatstrafe in erster Linie auf eine ausgleichende Genugthuung gerichtet ist, damit aber auf die Beleidigung als auf den gemeinsamen Kern der auszugleichenden Uebelthaten hinweist; insofern die genannte Funktion der Strafe ferner lange Zeit hindurch für die Form der Bestrafung bei den wichtigsten Deliktsarten bestimmend blieb, dann aber allmählich hinter anderen Funktionen zurücktrat, um nur bei der Beleidigung eine größere Bedeutung, ursprünglichen Verhältnissen gemäß, zu behaupten.

Im übrigen wird in der Ordnung des besonderen Teils stets eine gewisse Willkür hervortreten. Die komplizierte Natur zahlreicher Deliktsarten und die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, nach welchen sie gegeneinander abgegrenzt werden, schließt die Möglichkeit, jene

Ordnung nach einem logisch befriedigenden Systeme zu gestalten, aus. Auch kommt hier nicht allzuviel darauf an. Die Hauptsache ist, daß die einzelne Deliktsart eine richtige Charakterisierung erfährt.

Erster Abschnitt.

Beleidigungen.

RStrG. §§ 185—200. — Weber, Ueber Injurien und Schmähschriften, 4. Aufl. 1820. — Köstlin, Abhandl. aus dem Strafrechte 1858 S. 1 ff. — v. Buri, Abhandl. 1862. — HH. III S. 337 ff. (Dochow). — H. II S. 157 ff. — HM. II S. 588 ff. — Be., S. 428 ff. — BL. S. 326 ff. — Rubo, Zur Lehre von der Verleumdung 1861. — Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen 1880. — Abhandl. im GS. 1880, 1881 von Schwarze, Herzog, v. Buri.

§ 109.

Im Allgemeinen.

1. Beleidigungen sind Handlungen, welche in rechtswidriger Weise Geringschätzung bekunden oder hervorzurufen geeignet sind. Ihr Angriffsobjekt ist das Rechtsgut der Ehre, bezw. das vom Staate vorausgesetzte und von ihm geschützte Interesse an deren Wahrung. Die Ehre einer Person aber ist ihre soziale Geltung, oder, was dasselbe, der durch die Achtung, die sie bei anderen findet, charakterisierte Zustand. Ehre haben ist soviel wie „geachtet sein“, „etwas gelten“.

2. Die Ehre einer Person findet einen Ausdruck in den Rechten, welche der Staat ihr zuerkennt. Deshalb berührt jede Entziehung von Rechten und jede die Rechte der Person treffende Bestrafung, ebenso wie jedes diese Rechte verletzende Delikt die Ehre des Betroffenen. Aber es geschieht dies in einer verschiedenen Weise. Wie sich unter den Strafen eine Gruppe absondert, die der Ehrenstrafen, deren Beziehung zur Ehre des Schuldigen eine eigentümliche ist und, nicht in Schatten gestellt durch andere Momente, der Gruppe ihre

charakteristische Färbung verleiht, so unter den Delikten eine Gruppe, von welcher das Gleiche gilt, die der Beleidigungen.

3. Das System der Rechte findet in seiner Beziehung auf die soziale Geltung der Person seinen Abschluß durch das besondere Recht der Ehre. In ihm schützt der Staat innerhalb gewisser Grenzen das Interesse, nicht Gegenstand einer verächtlichen Behandlung zu sein, in selbständiger Weise, unabhängig davon, ob eine solche Behandlung ihren Ausdruck in einer Verletzung oder Gefährdung noch anderweitiger ebenfalls unter rechtlichem Schutze stehender Interessen findet. Diesem selbständigen Rechte der Ehre korrespondiert die selbständige Deliktsart der Beleidigungen.

4. Jeder Ausdruck von Geringschätzung, gleichviel wie diese sich begründen möge, enthält eine Verletzung des bezeichneten Interesses und damit der Ehre, weil an Einem Punkte die Verwirklichung eines ihr entgegengesetzten Zustandes; jede Handlung ferner, welche ausdrücklich oder stillschweigend eine der Bedingungen als fehlend hinstellt, von welchen die Geltung einer Person oder der bisherige Umfang dieser Geltung innerhalb der Gesellschaft überhaupt oder innerhalb des besonderen gesellschaftlichen Kreises dieser Person abhängt, oder welche darauf gerichtet ist, eine solche Bedingung aufzuheben, hat, auch wenn sie nicht selbst Geringschätzung bekundet, die Bedeutung eines Angriffs gegen die Ehre. Nicht jede solche Handlung aber ist rechtswidrig, denn der oben erwähnte Rechtsschutz deckt die Ehre der Person nur innerhalb gewisser Grenzen, und nicht jede rechtswidrige Handlung solcher Art begründet das Delikt der Beleidigung. So ist z. B. die Herrscherstellung eine Bedingung der königlichen Ehre, ein Angriff gegen dieselbe hat daher die soeben erwähnten Merkmale. Gleichwohl fällt derselbe nicht unter den Begriff der Beleidigung, sondern unter den jenen beiseite drängenden Begriff des Hochverrats.

5. Zu den Bedingungen der Ehre einer Person gehört im allgemeinen die Erfüllung der an sie ergehenden gesellschaftlichen und staatlichen Anforderungen. Doch kommt den letzteren hierbei ein verschiedenes Gewicht zu, und „der Ehrenkodex", d. i. der Inbegriff der für die Ehre maßgebenden Anforderungen, zeigt in seinem Inhalte und in der Rangordnung, welche er diesen Anforderungen gibt,

bei den modernen Völkern eine große Selbständigkeit, sowohl der staatlichen Gesetzgebung wie den Satzungen der christlichen Religion und Moral gegenüber. Manches, was diese verwerfen, man denke z. B. an den Zweikampf, wird durch jenen Ehrenkodex geradezu gefordert, manches, worauf jene hohes Gewicht legen, von diesem als relativ gleichgültig behandelt, und manches sittlich und rechtlich Indifferente von ihm mit einem negativen oder positiven Werte ausgestattet. Im Vergleiche mit den Rechtsvorschriften betont derselbe mehr die Gesinnung, im Vergleiche mit der christlichen Moral mehr die aktiven Tugenden als die passiven u. s. w.

Für verschiedenes Alter und Geschlecht, für verschiedene Stände und Gesellschaftsklassen hat das Gesetz der Ehre nicht schlechthin den nämlichen Inhalt. Auch zeigt dieser Inhalt bei verschiedenen Völkern und auf verschiedenen Entwickelungsstufen große Verschiedenheiten. Der verschiedenen Kultur und gesellschaftlichen Organisation im Altertum, im Mittelalter und in der Neuzeit entspricht ein verschiedener Ehrenkodex und ein verschiedenes Verhältnis der von ihm auferlegten Pflichten zu Staat und Stand, Recht und Religion.

6. Die Ehre ist nach dem Gesagten weder identisch mit dem „inneren Werte" einer Person, noch mit der Anerkennung desselben durch andere, noch endlich mit dem Bewußtsein von dieser Anerkennung, und die Beleidigungen brauchen nicht, wie die meisten lehren, eine Verneinung dieses inneren Wertes oder der sittlichen Würdigkeit der Person zu enthalten. Weder fällt diese Würdigkeit mit den Bedingungen zusammen, von welchen die Ehre oder ein gewisses Maß derselben abhängen, noch ist den Beleidigungen überall eine Beziehung auf Bedingungen von einer allgemeineren Bedeutung wesentlich. Wer einem anderen willkürlich seine Mißachtung bezeigt, der beleidigt diesen, gleichviel weshalb es geschieht, und ob damit ein Urteil über die sittliche Würdigkeit des anderen ausgedrückt sein will oder nicht. Oder sollte es keine Beleidigung sein, wenn jemand einem anderen, dessen Unbestechlichkeit ihm unbequem ist, dieses Gefühl mittels einer Beschimpfung ausdrückt, oder wenn ein Strolch eine Dame mit Kot bewirft, weil ihm deren elegante Erscheinung anstößig ist, oder wenn ein Hutmacher öffentlich einen Apotheker als „Pillendreher" verhöhnt, oder ein Student einen Kommilitonen

„dummer Junge“ nennt, oder an dem rauhen Kinne seines Nachbars im Eisenbahnwagen ein Streichholz anzündet, oder ein hübsches Mädchen auf öffentlichem Balle küßt — weil alle diese Handlungen nichts über das Verhältnis des Beleidigten zur Sittlichkeit besagen wollen?!

7. Der Schwerpunkt liegt bei Beleidigungen entweder darin, daß die Handlung selbst Mißachtung ausdrückt, oder darin, daß sie bei anderen Mißachtung hervorzurufen geeignet ist. Jenes ist der Fall bei den Beleidigungen i. e. S. (RStrG. § 185), dieses bei der beleidigenden Nachrede und der Verleumdung (RStrG. §§ 186, 187).

8. Die Beleidigungen unterscheiden sich in objektiver Hinsicht ferner in solche, welche in unmittelbarer Weise öffentliche Interessen verletzen, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist (private Beleidigungen). Den ersteren ist im RStrG. zumeist eine von den letzteren abgesonderte Stellung gegeben. Vgl. RStrG. §§ 94—104, 164, 166. Ein nur sekundär beteiligtes öffentliches Interesse findet einen Ausdruck in besonderen Bestimmungen über das Recht des Strafantrags und bezw. der Ermächtigung zur Verfolgung (RStrG. §§ 196, 197).

9. Auch Körperschaften und Gesellschaften können beleidigt werden, so gewiß auch sie eine soziale Geltung und ein Interesse an deren Wahrung haben können. Das RStrG. erkennt dieses in §§ 166, 196, 197 ausdrücklich an. Zweifelhaft ist jedoch, ob ihnen, von § 196 abgesehen, ein Antragsrecht auf Verfolgung zustehe. In Bezug auf die in § 187 behandelte verleumderische Kreditgefährdung wird diese Frage gegenwärtig allgemein bejaht, es lassen sich aber für eine Beschränkung auf diesen Fall zureichende Gründe nicht beibringen. Jedenfalls setzt das Antragsrecht von Kollektivpersonen eine im Rechte anerkannte Organisation und Vertretung derselben voraus.

10. Richten beleidigende Aeußerungen sich gegen eine Vielzahl von Personen, welche unter einer Kollektivbezeichnung zusammengefaßt werden, so kann der unter diese Bezeichnung fallende Einzelne als Beleidigter auftreten:

a) wenn die Aeußerung ihrem Sinne nach sich wirklich auf alle erstrecken sollte, welche unter die Bezeichnung fallen, sowie

b) wenn eine Beziehung gerade auf diesen Einzelnen erkennbar ist.

11. Fahrlässige Verletzungen fremder Ehre sind nicht, wie viele auf Grund einer scholastischen Gestaltung der Theorie der Beleidigungen angenommen haben, „undenkbar“, kommen vielmehr in verschiedenen Formen vor. Ihre Bedeutung ist jedoch eine beschränkte und die Gesetze bedrohen sie nur innerhalb enger Grenzen; s. unten §§ 110_2, 111_2.

§ 110.

Beleidigungen i. e. S.

Die Beleidigung i. e. S. begreift nach § 185 des RStrG.s die vorsätzliche und rechtswidrige Bezeigung von Mißachtung, insoweit sie nicht unter einen anderen Deliktsbegriff gezogen ist.

1. Die äußere Thatseite. Die Handlung muß sich darstellen als ein verständlicher Ausdruck von Mißachtung. Die Formen, in welche ein solcher sich kleiden kann, sind unendlich mannigfaltig. Das Gesetz hebt als die schwerste Form die der thätlichen Beleidigung hervor. Zu ihr gehört eine rechtswidrige Einwirkung auf den Körper des Beleidigten. Obgleich sie in der Regel die Merkmale einer Mißhandlung enthält, zieht das Gesetz sie insoweit, als das ideelle Moment der Beleidigung in der Handlung als das überwiegende erscheint, mit Recht hierher. Wörtliche Beleidigungen lassen sich in solche scheiden, bei welchen der Schwerpunkt in einer beschimpfenden Form, und solche, bei welchen er in der Behauptung ehrenrühriger Thatsachen liegt. Ein bemerkenswerter Unterschied besteht auch darin, ob die beleidigende Aeußerung oder Handlung, sei es allgemein, sei es innerhalb bestimmter Kreise, die herkömmliche Bedeutung hat, Geringschätzung auszudrücken, oder ob sie dieselbe erst im einzelnen Falle durch die dabei hervortretende Intension des Beleidigers (man denke an Beleidigungen mittels des Wortes „homo“, „Schlemihl“ u. dgl.) erhalten.

Die Mißachtung muß der Persönlichkeit bezeigt sein, nicht etwa ausschließlich einer bestimmten Leistung derselben (eine bestimmte Rede jemandes wird als eine „wahre Schornsteinfegerrede“ bezeichnet). Vgl. RStrG. § 193.

2. Die innere Thatseite. Der Handelnde muß sich bewußt sein, daß seine Handlung Geringschätzung ausdrückt. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Zweck der Handlung hierin liege. Einem solchen Zwecke, bezw. der Tendenz zu beleidigen, dem sogenannten animus injuriandi, kann indessen eine Bedeutung in Fällen zukommen, wo eine an sich unverfängliche Aeußerung vorliegt, welche aber unter den gegebenen Umständen dieser Tendenz zu einem verständlichen Ausdrucke verhilft.

Eine Fahrlässigkeit bei Begehung einer Beleidigung kann unter Umständen nach § 21 des R.-Preß-G.s bei den dort genannten Personen zur Bestrafung kommen.

3. Handlungen, welche die unter 1 und 2 bezeichneten Merkmale haben, sind unter Umständen nicht rechtswidrig. Hierüber s. § 112.

4. Die Beleidigung ist vollendet, sobald der Ausdruck von Mißachtung zur Kenntnis eines anderen gelangt ist.

5. Gedroht ist Geldstrafe bis zu 600 Mark, Haft oder Gefängnis bis zu 1 Jahr, bei thätlicher Beleidigung Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

§ 111.

Beleidigende Nachrede und Verleumdung.

1. Den im RStrG. §§ 186, 187 behandelten Delikten der beleidigenden Nachrede und der Verleumdung ist (von der zu letzterer gezogenen Kreditgefährdung abgesehen) folgendes gemeinsam:

a) Eine Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen, welche geeignet sind, eine bestimmte Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Unter Thatsachen sind hierbei konkrete, nicht lediglich dem Bewußtsein des Handelnden selbst angehörige Vorgänge zu verstehen. Einen Gegensatz zu ihnen bilden unter anderem Eigenschaften einer Person. Die Nennung eines Gewährsmannes schließt unter Umständen die Behauptung, nicht aber die Verbreitung der Thatsachen aus.

b) Die Thatsachen müssen vorgebracht sein „in Beziehung auf

einen anderen". Neben dem Beleidigten muß hiernach eine dritte Person im Spiele sein, der gegenüber die Aeußerung gemacht wird.

c) Die Thatsachen dürfen nicht als wahr erwiesen sein. S. hierüber und über andere negative Voraussetzungen § 112.

2. Bei der beleidigenden Nachrede genügt die Unerweislichkeit der Thatsachen. Der gute Glaube in Bezug auf ihre Wahrheit und Erweislichkeit schließt also das Delikt nicht aus. Demnach gehören auch Fälle hierher, wo in Bezug auf die für die Rechtswidrigkeit der Handlung entscheidende und zum gesetzlichen Thatbestand gehörige Unerweislichkeit der Thatsachen kein Wissen vorlag und folgeweise nicht von einer vorsätzlichen, möglicherweise aber von einer fahrlässigen Begehung des Deliktes gesprochen werden kann.

Die Strafe ist dieselbe wie die der Beleidigung i. e. S.; ist die Handlung öffentlich oder mittels einer Veröffentlichung, d. i. durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen worden, so ist die Strafe die gleiche wie bei der thätlichen Beleidigung. Die Oeffentlichkeit bildet hier den Gegensatz zu einer ausschließlichen Richtung der Aeußerung an bestimmte Einzelne.

3. Bei der Verleumdung müssen die Thatsachen unwahr und ihre Unwahrheit dem Schuldigen im Momente seiner Handlung bekannt sein. Den unter 1 bezeichneten Thatsachen sind bei ihr solche gleichgestellt, welche den Kredit des anderen (das Vertrauen in seine Zahlungsfähigkeit) zu gefährden geeignet sind. In der damit unter den Begriff der Verleumdung gezogenen bewußten Kreditgefährdung verbindet sich ein Angriff gegen die soziale Geltung einer Person mit einer Gefährdung ihrer Vermögensinteressen.

Die Normalstrafe ist Gefängnis bis zu 2 Jahren, ist die Handlung öffentlich oder mittels Veröffentlichung begangen, Gefängnis nicht unter einem Monate, bei mildernden Umständen Geldstrafe bis zu 900 Mark oder Gefängnis von 1 Tage an.

4. § 189 des RStrG.s bedroht die das Andenken eines Verstorbenen beschimpfende Verleumdung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten; bei mildernden Umständen ist Geldstrafe bis zu 900 Mark zugelassen.

§ 112.

Das Erfordernis der Rechtswidrigkeit.

Die Ehre der Person ist nicht in dem gleichen Umfange, wie Leben, Gesundheit und Freiheit derselben, eines rechtlichen Schutzes teilhaft. Verletzungen oder Gefährdungen der ersteren verbinden sich häufiger und in mannigfaltigerer Weise mit der Geltendmachung legitimer Interessen, als dies hinsichtlich der letztgenannten Güter der Fall ist, und das Recht zieht die Konsequenzen hieraus in der Art, wie es das Recht der Ehre begrenzt. Diesem Zusammenhange gehören die §§ 190—193 des RStrG.s an. Man hat dieselben, oder wenigstens den § 193 mit Unrecht für überflüssig erklärt. Sie würden dies nur sein, wenn sie lediglich eine erneute Anerkennung bereits anderweit festgestellter und genügend begrenzter Befugnisse, oder den Satz enthielten, daß durch solche Befugnisse gedeckte Aeußerungen nicht als Beleidigungen bestraft werden dürften. Aber es ist dies keineswegs der Fall. Zwar enthält § 193 einiges dieser Art. Daß Vorhaltungen und Rügen Vorgesetzter, dienstliche Anzeigen und Urteile, insoweit sie sich als Erfüllung einer Amtspflicht oder als Ausübung einer disziplinaren Gewalt innerhalb deren Grenzen darstellen, nicht strafbar seien, bedurfte keiner Hervorhebung. Anders verhält es sich mit der Befugnis, außerhalb dieses Bereiches berechtigte Interessen unabhängig von den Voraussetzungen der Notwehr auf Kosten des Ansehens anderer geltend zu machen. Ueber diese Befugnis und ihre Grenzen geben uns die Gesetze, von den citierten Paragraphen des RStrG.s abgesehen, keine Auskunft. Jene ergeben aber das Folgende:

1. Wenn das Beleidigende lediglich in dem Inhalte einer Aeußerung liegt, so schließt der Wahrheitsbeweis die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Handlung aus. Die Gesellschaft hat ein Interesse daran, daß die soziale Geltung der Einzelnen nicht an falsche Voraussetzungen geknüpft sei. Deshalb behandelt sie wahre Aeußerungen, welche auf diese Voraussetzungen Bezug haben, an sich nicht als rechtswidrig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine strafbare Beleidigung vorliege:

a) wenn die Aeußerung sich in eine beschimpfende Form kleidet, sowie

b) wenn die Art des Vorbringens und die Umstände, unter welchen es stattfindet, der Handlung einen durch ein legitimes Wahrheitsinteresse nicht gedeckten, gehässigen Charakter verleihen. Das Recht, die Wahrheit zu sagen, auch wo die Ehre anderer darunter leidet, soll nicht zur Befriedigung persönlicher Rankûne mißbraucht werden.

Ist der Beleidigte einer strafbaren Handlung bezüchtigt worden, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen der behaupteten Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis ist ausgeschlossen, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Freisprechung vor Begehung der Beleidigung erfolgt war. Ist wegen dieser Handlung eine Anzeige zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens gemacht worden, so ist das Ergebnis abzuwarten.

2. Ist die beleidigende Aeußerung „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen“ gemacht worden, so entfallen Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit unter analogen Verhältnissen wie im Falle des Wahrheitsbeweises. Die Aeußerung muß daher nach Form und Inhalt und den Umständen ihres Verbringens in den berechtigten Interessen und den Bedingungen seiner Wahrung ihren Grund haben. Das Interesse selbst muß sich objektiv als ein berechtigtes darstellen, dasselbe braucht aber kein Sonderinteresse des Handelnden zu sein.

3. Von anderweit anerkannten Rechten, welche die Strafbarkeit beleidigender Aeußerungen ausschließen können, sei hier das in § 106 besprochene Abgeordnetenprivilegium hervorgehoben.

§ 113.

Zur Bestrafung der Beleidigungen.

1. Die Beleidigungen sind Antragsdelikte. Bei Beleidigungen von politischen Körperschaften ist die Verfolgung ausnahmsweise nur von einer Ermächtigung seitens dieser Körperschaften ab-

hängig. Hinsichtlich des Antragsrechtes gelten einige Besonderheiten. Bei der Beschimpfung Verstorbener haben deren Eltern, Kinder und Ehegatten dieses Recht. Bei Beleidigungen von Ehefrauen und von Kindern unter väterlicher Gewalt haben es neben diesen der Ehemann und bezw. der Vater. Bei Beleidigungen einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf diesen, neben den Genannten deren Vorgesetzte. Bei wechselseitigen Beleidigungen kann die Stellung des Antrages bis zum Schluß der Verhandlung in erster Instanz über den Antrag des Gegners, und nur bis zu diesem Termine, gestellt werden. Eine Zurücknahme des Antrages ist zugelassen. Hinsichtlich der Privatanklage bei Beleidigungen s. StrPO. §§ 414—434.

2. Ein eigentümlicher Ausschließungsgrund der Strafe ist in der sogenannten Retorsion gegeben. Sie liegt vor, wenn bei gegenseitigen Beleidigungen die eine als die Erwiderung der anderen erscheint und dieser „auf der Stelle“, d. i. unter dem unmittelbaren Eindruck der erlittenen Beleidigung nachgefolgt ist. Der Richter kann hier einen oder beide Beleidiger — dieses im Sinne einer Kompensation der beiderseitigen Genugthuungsansprüche — für straffrei erklären.

3. Bei der beleidigenden Nachrede und Verleumdung kann dem Beleidigten unter den früher angegebenen Voraussetzungen eine Buße bis zum Betrage von 6000 Mark zuerkannt werden (§ 84 oben).

Ist die Beleidigung öffentlich oder mittels einer Veröffentlichung begangen, so ist dem Beleidigten von Amts wegen die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Erfolgte eine solche Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist, falls es der Beleidigte beantragt, der verfügende Teil des Urteiles durch öffentliche Blätter und, wenn möglich, in der Zeitschrift, in welcher die Beleidigung stand, und in der nämlichen Weise wie diese bekannt zu machen. Allgemein ist dem Beleidigten endlich auf Kosten des Verurteilten eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

Zweiter Abschnitt.

Delikte gegen Leib und Leben.

H. II S. 20 ff. — WL. S. 295 ff. — HM. II S. 509 ff.

§ 114.

Körperverletzung.

RStrG. §§ 223—233, 340. — GS. 1866, 1867, 1872, 1873, 1874, 1882 (Berner, Wahlberg, v. Tippelskirch, Geyer, v. Schwarze, v. Buri). — Arch. 1877, 1878, 1885 (John, Herbst, Hecker). — HH II S. 475 ff., 517 ff., IV 362 ff. (Liman, Geyer). — HR. II S. 546 ff., 550 ff. (Merkel, Kraker). — H. II S. 83 ff.

1. Der Deliktsname Körperverletzungen bezeichnet rechtswidrige, das Wohlbefinden störende Einwirkungen auf den Körper eines anderen, welche entweder die spezielleren objektiven Merkmale einer Mißhandlung oder diejenigen einer Gesundheitsbeschädigung haben. Thätliche Beleidigungen scheiden aus (s. § 110). Zur Mißhandlung gehören körperliche Schmerzen, welche unmittelbar aus Einwirkungen des Schuldigen auf den Körper des anderen hervorgehen. Bei der Gesundheitsbeschädigung ist dieser Zusammenhang gleichgültig. Eine solche ist selbstverständlich auch in der Erzeugung krankhafter Störungen des geistigen Lebens, gleichviel welche Mittel dabei angewendet wurden, zu finden. Als solche Störungen sind aber bloßer Verdruß, Unbehagen und Ekel nicht anzusehen. Eine bloß momentane Störung des Wohlbefindens ist nicht „Gesundheitsbeschädigung".

In Bezug auf die Bedeutung der Einwilligung des Verletzten bei dieser Deliktsart s. § 63 oben.

Mancherlei Rechte können das Delikt ausschließen. So das Züchtigungsrecht der Eltern und Lehrer, sofern es der Handlung nicht bloß zum Vorwand dient, und diese den Charakter einer Erziehungsmaßregel nicht verleugnet und die Grenzen nicht überschreitet,

welche landesrechtliche Bestimmungen seiner Ausübung ziehen. Ferner das Berufsrecht der Aerzte, wenn der Eingriff in die körperliche Integrität zum Zwecke der Heilung im Einklang mit den anerkannten Regeln der Heilkunst erfolgt.

Das RStrG. bedroht im 17. Abschnitt sowohl die vorsätzlichen wie die fahrlässigen Körperverletzungen und scheidet die ersteren in 5 Unterarten.

2. Vorsätzliche Körperverletzungen. Sofern Mißhandlungen in Frage kommen, ist über das Erfordernis des Vorsatzes hinaus ein Bezwecken der Hervorrufung von Schmerzen vorauszusetzen.

a) Die leichte vorsätzliche Körperverletzung. Es ist diejenige, auf welche das RStrG. § 223 zur Anwendung zu bringen ist. Sie ist Vergehen, Antragsdelikt und mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark, wenn gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, von Milderungsumständen abgesehen, mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bedroht. Der Versuch ist straflos. Werden leichte Körperverletzungen mit ebensolchen oder mit Beleidigungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter beide Angeschuldigte oder einen von ihnen freisprechen oder auch auf eine mildere Strafe erkennen (vgl. § 113_2 oben).

b) Die unter das RStrG. § 223a fallende „gefährliche" Körperverletzung. Zu ihr gehören diejenigen Fälle, welche durch eine der folgenden Begehungsweisen ausgezeichnet sind:

α) Begehung mittels eines „gefährlichen Werkzeuges". Hierbei ist an Werkzeuge gedacht, welche, als Angriffsmittel unter den hier in Betracht kommenden Verhältnissen benutzt, schwere Verletzungen auf mechanischem Wege hervorzubringen geeignet sind;

β) mittels hinterlistigen, d. i. arglistig auf Vereitelung der Gegenwehr berechneten Ueberfalles;

γ) von mehreren gemeinschaftlich, gleichviel ob auf Grund einer Verabredung oder nicht;

δ) mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung. Mit dieser braucht der wirkliche Eintritt einer lebensgefährlichen Verletzung nicht verbunden zu sein.

Die hervorgehobenen Umstände müssen von dem Handelnden gekannt gewesen sein.

Auch die gefährliche Körperverletzung ist ein Vergehen, aber kein Antragsdelikt. Die Strafe ist Gefängnis nicht unter 2 Monaten, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark.

c) Die schwere Körperverletzung ersten Grades. Sie begreift diejenigen Fälle, wo eine der im RStrG. § 224 bezeichneten schweren Folgen aus der Handlung, ohne jedoch beabsichtigt gewesen zu sein, hervorging. Das Gesetz nennt als solche: Verlust eines wichtigen Körpergliedes, des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen, des Gehörs, der Sprache, der Zeugungsfähigkeit, ferner erhebliche dauernde Entstellung, Siechtum, Lähmung und Geisteskrankheit.

Voraussehbar braucht die betreffende Folge nicht gewesen zu sein. S. aber § 38_3a oben.

Diese schwere Körperletzung ist Verbrechen, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Jahr, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 1 Monat bedroht.

d) Die schwere Körperverletzung zweiten Grades. Nach dem RStrG. § 225 begreift sie diejenigen Fälle, wo die eingetretene schwere Folge (c) bezweckt war. Strafe: Zuchthaus von 2—10 Jahren.

Bei dieser Art kommt auch der Versuch in Betracht. Etwaige Teilnehmer, welche jene Folge nicht beabsichtigt haben, können nur nach § 224 bestraft werden.

e) Die vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Voraussehbarkeit dieses Ausganges ist nicht gefordert. S. aber § 38_3a. Strafe: Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 3 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

Schwere Körperverletzungen und Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang sind häufig mit anderen Delikten verbunden und fallen dann meist unter besondere Bestimmungen. Vgl. RStrG. § 221_3, 239_3, 315_2, 321_2.

3. Die fahrlässige Körperverletzung wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren, wenn der Handelnde aber diejenige Aufmerksamkeit aus den Augen gesetzt hat, zu welchen sein Amt, Beruf oder Gewerbe besonders verpflichtet (vgl. § 117_6 unten), bis zu 3 Jahren bestraft. Von dem letzteren

Falle abgesehen, ist sie Antragsdelikt. Erscheint sie objektiv als eine leichte, so kann gegebenen Falles auch hier eine Freisprechung wegen Retorsion (s. unter 2a) erfolgen.

4. Auf Verlangen des Verletzten kann dem Verurteilten bei allen erwähnten Arten der Körperverletzungen eine **Buße** bis zum Betrage von 6000 Mark auferlegt werden.

Insoweit die Körperverletzungen **Antragsdelikte** sind, gelten bezüglich des Subjektes der Antragsberechtigung dieselben Grundsätze wie bei den Beleidigungen. Ist die Handlung gegen einen Angehörigen begangen, so kann der Antrag zurückgenommen werden.

5. Vorsätzliche Mißhandlungen und Gesundheitsbeschädigungen, welche von **Beamten** in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes begangen werden, sind, von der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang abgesehen, nach RStrG. § 340 als Verbrechen oder Vergehen im Amte (Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei Milderungsumständen Gefängnis von 1 Tage an oder Geldstrafe bis zu 900 Mark; bei schwerer Körperverletzung von mildernden Umständen abgesehen Zuchthaus nicht unter 2 Jahren) zu bestrafen. Die unter 4 erwähnten, sowie die auf die Retorsion bezüglichen Bestimmungen finden hier keine Anwendung. Vgl. auch Militär-StrG. §§ 122, 123, 148.

6. Fahrlässige Gesundheitsbeschädigungen, welche mit gewissen Handlungen von gemeingefährlichem Charakter sich verbinden, sind im RStrG. § 326, sowie im Nahrungsmittel-G. § 14 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bedroht.

§ 115.

Gefährdungen von Leib und Leben.

RStrG. §§ 227, 229, 221. — HH. III S. 551 ff., 557 ff. (Geyer), 463 ff. (v. Holtzendorff). — Gengler, Verbr. der Vergiftung 1842, 1843. — Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung 1876.

1. **Raufhandel.** Der § 227 des RStrG.s bezieht sich auf Raufereien — Schlägereien und von mehreren gemachte Angriffe —, bei welchen eine schwere Körperverletzung oder der Tod jemandes herbeigeführt wird, und berücksichtigt hier zweierlei Schuldformen.

a) Der erste Absatz bedroht mit Gefängnis bis zu 3 Jahren die aktive Beteiligung an der Rauferei, sofern der Handelnde nicht ohne sein Verschulden in dieselbe verwickelt wurde. Ein kausaler Zusammenhang seines Verhaltens mit der erfolgten Verletzung braucht nicht nachgewiesen zu sein, es genügt der Zusammenhang dieser letzteren mit der Rauferei. Der Nachweis, daß einer der Beteiligten die Verletzung verursacht habe, schließt nicht aus, daß § 227 auf die anderen zur Anwendung komme. Unabhängig von dem Eintritt einer Verletzung bildet der Gebrauch eines gefährlichen Werkzeuges bei Schlägereien und Angriffen eine Uebertretung (RStrG. § 367_{10}).

b) Der zweite Absatz setzt neben der Beteiligung die nachweisliche Zufügung einer Verletzung, und zwar einer solchen, welche durch ihr Zusammentreffen mit anderen Verletzungen die schwere Folge herbeigeführt hat, voraus. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Monat. Auch kann auf Buße erkannt werden. Die Bestimmung dieses Absatzes ist überflüssig, da allen denjenigen gegenüber, welchen bezügliche Verletzungen nachgewiesen werden können, § 224 bezw. 226 anwendbar sein würde (s. oben § 37 f.).

2. Die vorsätzliche Vergiftung bildet unabhängig von gesundheitsschädlichen Wirkungen als ein gefährlicher Angriff gegen die Gesundheit eine selbständige Deliktsart. Nach RStrG. § 229 gehört zu ihr:

a) als Mittel des Angriffes Gift oder ein anderer Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist. Für das Gift ist charakteristisch, daß auch kleine Gaben, in oder an den Körper gebracht, dessen Leben ohne sichtbare mechanische Einwirkungen zu vernichten vermögen. Bei anderen Stoffen ist jeweils zu prüfen, ob sie nach Art und Quantität unter den dem Handelnden bekannten Umständen des einzelnen Falles als geeignet zur Hervorbringung dieser Wirkung zu betrachten waren, während es bei anerkannten Giften auf diese Untersuchung nicht ankommt;

b) ein Beibringen des Stoffes. Derselbe muß so in oder an den Körper gebracht sein, daß er die ihm eigentümliche gefährliche Eigenschaft gegen diesen zu äußern vermag;

c) das Beibringen muß vorsätzlich mit Kenntnis der genannten Eigenschaften des Stoffes und zum Zwecke der Gesundheitsbeschädigung erfolgt sein.

Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren; ist eine schwere Körperverletzung verursacht, nicht unter 5 Jahren; ist der Tod verursacht, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus. Auf Buße kann erkannt werden, sofern eine Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung vorliegt.

3. Aussetzung hilfloser Personen. Das RStrG. bedroht in der Aussetzung eine Art bewußter Gefährdung von Gesundheit und Leben. Es gehört dazu:

a) eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person;

b) zur äußeren Thatseite entweder eine Aussetzung i. e. S., d. i. ein Verbringen der Person in eine hilflose Lage (eine Lage, in welcher sie, sich selbst überlassen, der Gefahr des Todes oder einer Gesundheitsschädigung preisgegeben sein würde) mit nachfolgendem Verlassen derselben; oder ein pflichtwidriges Im-Stich-lassen der Person in einer gleichviel wie entstandenen hilflosen Lage derselben. Als pflichtwidrig kann dies Verlassen erscheinen mit Rücksicht auf eine bisher thatsächlich gewährte, vertragsmäßig übernommene oder gesetzmäßig auferlegte Obsorge. Im letzteren Falle kann das Delikt ein Omissivdelikt sein. Die Gefährdung des Ausgesetzten muß sich unmittelbar in jener Lage desselben begründen, daher der seine Familie im Elend verlassende Familienvater sich des Deliktes nicht schuldig macht;

c) zur inneren Thatseite Kenntnis der hervorgehobenen Umstände. Ein eventueller Tötungsvorsatz schließt das Delikt aus.

Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten; ist die Handlung von Eltern gegen ihr Kind begangen, Gefängnis nicht unter 6 Monaten; ist eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Ausgesetzten verursacht worden, Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bezw. nicht unter 3 Jahren.

4. Unsere Gesetze kennen noch zahlreiche andere vorsätzliche Gefährdungen von Leib und Leben anderer, und zwar sowohl solche, welche zugleich den Charakter von Angriffsdelikten haben, wie

solche, welchen dieser Charakter fehlt, und ferner sowohl konkrete wie generelle Gefährdungsdelikte (§ 15 oben). Eine besondere Bedeutung kommt darunter den gemeingefährlichen Handlungen dieser Richtung (RStrG. §§ 306, 311, 312, 315, 321—24, 330) zu, welche an anderer Stelle (§ 138 unten) zu besprechen sind. S. ferner RStrG. §§ $366_{2, 4-8}$, 366a, 367, 368_{3-8}. Nahrungsmittel-G. §§ 12, 13, Sprengstoff-G. § 5. Viele unter den hierher gehörigen Delikten haben zugleich (zum Teile vorwiegend) den Charakter einer Gefährdung von Vermögensinteressen.

5. In Bezug auf fahrlässige Gefährdung von Leib und Leben anderer s. RStrG. §§ 314, 316, 330, 366—67, 368_{3-8}. Die letztgenannten Bestimmungen (§ 330 ꝛc.) sind so gefaßt, daß sich sowohl vorsätzliche wie fahrlässige Gefährdungen darunter subsumieren lassen; die §§ 366—68 so, daß auch Handlungen, welche unter den konkreten Verhältnissen als ungefährlich erscheinen, darunter fallen können.

§ 116.

Zweikampf.

RStrG. §§ 201—210. — HH. III S. 381 ff., IV S. 355 ff. (Teichmann). — HR. III S. 1488 ff. (Merkel). — GS. 1883, 1885 (Hälschner, Kronecker, Zimmermann, Ortloff, v. Buri, Villnow). — Rödenbeck, Zweikampf im Verh. zu Tötung und Körperverletzung 1883. — Sonntag, Z. II S. 1 ff. — Levi, Z. Lehre vom Zweikampfverbrechen 1889.

1. Der Zweikampf ist ein zwischen 2 Personen nach bestimmten Regeln und auf Grund einer Vereinbarung stattfindender Kampf mit tödlichen Waffen. Ein solcher Kampf enthält normalerweise gegenseitige Angriffe gegen Leib und Leben und führt nach Umständen eine vorsätzlich begangene Tötung oder ebensolche Körperverletzungen mit sich. Die abgesonderte Behandlung jener Angriffe und dieser Verletzungen hat zum Hauptgrunde den Einfluß der Sitte auf den Entschluß und die Willenseinigung der Parteien, sowie auf die ganze Gestaltung des Vorgangs. Damit hängen die präsumtiven Beweggründe der Handelnden zusammen. Ihr Verhalten ist präsumtiverweise auf Wahrung gewisser Bedingungen ihrer Ehre im Einklang mit dem, was die Sitte

in dieser Richtung an die Hand gibt, gerichtet. Dieser Sachverhalt findet einen Ausdruck insbesondere in der ausschließlichen Androhung von Festungshaft bei dieser Deliktsart. Der Zusammenhang mit der Sitte erhöht einerseits die Bedeutung des Zweikampfes, weil die Parteien in ihr einer geistigen Macht huldigen, welche mit den Tendenzen des modernen Staates in Bezug auf die Verwirklichung einer Friedensordnung in seinem Bereiche in einem grundsätzlichen Widerstreite steht; derselbe will anderseits bei der Beurteilung der konkreten Handlungen zu gunsten der Beteiligten in Betracht gezogen sein, da die Qualität und Macht der Motive, welche jenem Zusammenhange entspringen, den allgemeinen Grundsätzen über Schuld und Strafmaß gemäß eine schuldmindernde und unter Umständen schuldausschließende Bedeutung in Anspruch nehmen. Diese Antinomie erklärt die Widersprüche, welche in dem Verhalten der Staatsgewalt dem Zweikampf gegenüber vielfach hervorgetreten sind und noch hervortreten.

2. Das RStrG. behandelt in § 201 die Herausforderung zum Zweikampf, sowie die Annahme einer solchen als selbständige Delikte. Jedes derselben ist vollendet, sobald die betreffende Willenserklärung dem Gegner oder dessen Vertreter gegenüber erfolgt ist. Strafe: Festungshaft bis zu 6 Monaten; wenn die Vereinbarung bestimmt auf den Tod eines der Streitenden ging: Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren. Die erstere Strafe ist auch den Kartellträgern gedroht. Der freiwillige Rücktritt der Parteien vor Beginn des Zweikampfes macht sie selbst und die Teilnehmer straflos. Kommt es zum Zweikampf, so entfällt die Strafe der Vordelikte.

3. Zum Zweikampf selbst gehört:

a) Die Kampfesform. Sie fehlt dem (nicht strafbaren) sogenannten amerikanischen Duell; ein absichtliches Schonen des Gegners schließt die Strafbarkeit nicht aus. Anders, wenn das Ganze sich nur als eine Komödie darstellt.

b) Der Kampf muß sich auf dem Grunde einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung bewegen.

c) Die Beobachtung bestimmter Regeln. Wird eine Körperverletzung oder Tötung mittels vorsätzlicher Uebertretung der hergebrachten oder vereinbarten Regeln bewirkt, so kommen die Be-

stimmungen über die gemeinen Delikte gegen Leib und Leben, sofern sie strenger sind, zur Anwendung.

d) Die Anwendung tödlicher Waffen. Waffen überhaupt sind Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche, und nicht bloß durch Vermittelung reiner Zufälligkeiten, Körperverletzungen und nach Umständen den Tod bewirken können. Indem das Gesetz diesen Merkmalen das der Tötlichkeit hinzufügt, weist es auf Waffen im technischen Sinne hin, d. i. auf Waffen, welche zur Bewirkung tödlicher Verletzungen nicht bloß unter besonderen Umständen geeignet erscheinen (dies gilt auch von Biergläsern, Stuhlbeinen, Hausschlüsseln rc.), sondern in ihrer Form hierauf berechnet sind. Hieraus ergiebt sich, daß die studentischen Schlägermensuren keine Zweikämpfe im Sinne des Gesetzes sind (a. M. RG.). Die nicht rationelle, dem Gesetz zur Last fallende Konsequenz ist, daß die bei solchen Mensuren zugefügten Verletzungen nach den allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzungen und Tötungen zu behandeln sind. Der Zweikampf ist vollendet, sobald einer der Kämpfenden von der Waffe Gebrauch gemacht hat.

Strafe: Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, für denjenigen, welcher seinen Gegner tötet, Festungshaft nicht unter 2 Jahren, und wenn die Vereinbarung bestimmt auf den Tod eines der Duellanten ging, nicht unter 3 Jahren. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so können die verwirkten Strafen um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre hinaus, erhöht werden. Kartellträger, welche sich ernstlich um die Verhinderung des Zweikampfes bemühten, Sekundanten, Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos. Auf andere Beteiligte sind die allgemeinen Grundsätze über Teilnahme zur Anwendung zu bringen. Dritte, welche absichtlich zum Zweikampf angereizt hatten, sind mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten zu bestrafen.

§ 117.

Tötungsdelikte i. e. S.

RStrG. §§ 211—222. — HH. III S. 405 ff., 462 ff. (v. Holtzendorff, Liman). — Köstlin, Lehre von Mord und Totschlag I 1838. —

Allfeld, Die Entwickelung des Begriffes Mord bis zur Carolina 1877. — v. Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe 1875. — Brunnenmeister, Das Tötungsverbrechen im altrömischen Recht 1887. — Frauenstädt, Blutrache und Totschlagssühne 1881. — Bi., N. II S. 507 ff. — HR. II S. 802 ff., III 894 ff. (Merkel). — Jordan, Begriff und Strafe des Kindsmords 1844. — Kunze, Kindsmord 1860. — v. Fabrice, Kindesabtreibung und Kindsmord 1868. — Lehrbücher der gerichtlichen Medizin.

1. **Als Tötungsdelikte i. e. S. werden hier diejenigen Delikte bezeichnet, zu deren Artmerkmalen die schuldhafte Herbeiführung des Todes eines anderen gehört.**

Der Selbstmord ist ebenso wie die Beihilfe und Anstiftung zu demselben nach unserem geltenden Rechte nicht strafbar. Die ältere gemeinrechtliche Praxis hatte ihn, sowie den Selbstmordversuch, unter dem Einfluß der Kirche zu einem Delikte gestempelt. Für seine heutige Strafloslassung ist das mit der Verweltlichung des modernen Rechts zusammenhängende Verlassen des Standpunktes, von welchem aus die frühere Bedrohung erfolgte, und der Einfluß naturrechtlicher Anschauungen entscheidend gewesen. Gerechtfertigt würde es indessen auch vom Standpunkte des modernen Rechtes sein, die in der Form des Amerikanischen Duells erfolgende Herbeiführung des Selbstmordes zu bestrafen. Die Mitwirkung zum Selbstmord eines Unzurechnungsfähigen würde nach den Bestimmungen über die nun zu betrachtenden Tötungsdelikte zu behandeln sein.

2. Mord ist die rechtswidrige vorsätzliche, mit Ueberlegung ausgeführte Tötung eines anderen, sofern sie nicht unter einen spezielleren Deliktsbegriff (vgl. RStrG. §§ 80, 206, 216, 217) fällt. Mit Ueberlegung ausgeführt ist die That, wenn sie bei voller geistiger Dispositionsfähigkeit, nicht unter der Herrschaft eines jählings sich aufdrängenden Motivs, einer heftigen Gemütsbewegung oder krankhaften Erregung begangen ist. Im Grunde handelt es sich hierbei um die Abwesenheit bestimmter schuldmindernder Momente. Der Mord ist mit der Todesstrafe bedroht.

3. Totschlag ist die gleiche That, wenn sie nicht mit Ueberlegung, d. i. auf Grund eines die volle Besinnung ausschließenden Affekts oder krankhaften Erregungszustandes ausgeführt wird. Ein

subjektives Moment, das sonst als ein Milderungsumstand bei Bemessung der Strafen in Betracht kommt, ist hier (in negativer Form) zu einem Artmerkmal erhoben worden. Eine anstößige Konsequenz hiervon ist, daß Anstifter und Gehilfen, auch dann, wenn sie ihrerseits mit Ueberlegung gehandelt haben, auf Grund der Vorschriften über Totschlag, nicht derjenigen über Mord, zu bestrafen sind.

Das für den Totschlag aufgestellte Strafmaß ist ein gegliedertes:

a) Die ordentliche Strafe ist nach § 312 Zuchthaus nicht unter 5 Jahren.

b) Bei mildernden Umständen kommt nach § 213 Gefängnis nicht unter 6 Monaten zur Anwendung. Der wichtigste unter den hierher gehörigen Umständen ist der, daß auf Grund einer unverschuldeten, dem Thäter oder einem Angehörigen zugefügten Mißhandlung oder schweren Beleidigung gehandelt wurde. Diese Umstände wirken nur höchstpersönlich.

c) Der Totschlag an Ascendenten, sowie der bei Unternehmung eines anderweitigen Delikts zur Ueberwindung eines Hindernisses oder zur Vermeidung einer Ergreifung auf frischer That begangene ist mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

4) RStrG. § 216 bedroht die Tötung desjenigen, der dieselbe ausdrücklich und ernstlich verlangt und hierdurch den Schuldigen zur That bestimmt (also nicht bloß in dieselbe eingewilligt) hatte, mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren. Es ist dies eine besondere, von Mord und Totschlag verschiedene Deliktsart. Etwaige Teilnehmer sind daher ebenfalls auf Grund des § 216 zu bestrafen. Der Versuch ist nicht bedroht.

Das Gesetz schützt hier das Gut des Lebens unabhängig von dem momentanen Wollen des Inhabers. Ein Widerspruch mit der Strafloslassung des Selbstmordes liegt hierin nicht. Es ist etwas anderes, jemand gegen seinen Willen Dritten gegenüber zu schützen, etwas anderes, ihn wegen Selbstbeschädigung zu bestrafen.

5. RStrG. § 217 behandelt den sogenannten „Kindsmord", d. i. die vorsätzliche Tötung eines unehelichen Kindes durch seine Mutter in oder gleich nach der Geburt, als ein im Vergleich mit Mord und Totschlag milder zu beurteilendes Verbrechen. Der hauptsäch-

lichste Grund hierfür liegt in der gewöhnlichen materiellen und moralischen Notlage der außerehelich Gebärenden, deren Einfluß in dem durch die Geburt begründeten Zustande eine abnorme Steigerung erfahren kann. Diese Umstände bilden jedoch keine Thatbestandsmerkmale, auch wird § 217 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die That mit Ueberlegung vorbereitet und ausgeführt wurde. Erforderlich ist dagegen

a) ein uneheliches Kind;

b) ein lebendes Kind, welches wenigstens teilweise den Mutterleib verlassen hat;

c) als Schuldige die Mutter;

d) die Begehung der entscheidenden Handlung oder Unterlassung während oder gleich nach der Geburt. Ob letzteres der Fall war, ist unter Berücksichtigung des durch die Geburt begründeten psychologischen Zustandes zu entscheiden. Das Delikt kann uneigentliches Unterlassungsdelikt sein. Hierbei kommt die Herbeiführung der Situation, aus welcher die Unterlassung ihre Bedeutung herleitet, als aktives Moment in Betracht (§ 41 oben).

e) Die entscheidende Handlung oder Unterlassung muß vorsätzlich begangen sein.

Beteiligte Dritte sind auf Grund der §§ 211—213, die Mutter auch wenn sie bloß Gehilfin oder Anstifterin ist, auf Grund des § 217 zu bestrafen.

Strafe: Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 2 Jahren. Dieses Strafmaß steht zu dem in § 213 aufgestellten in keinem richtigen Verhältnis. § 217 sollte hier das niedrigere, nicht das höhere Mindestmaß haben.

6. RStrG. § 222 enthält eine subsidiäre Bestimmung in Bezug auf fahrlässige Tötungen. Derselbe ergänzt die zahlreichen spezielleren Gesetze, welche bei der Bedrohung vorsätzlicher Delikte die nicht gewollte Verursachung des Todes eines Menschen als erschwerend berücksichtigen. Vgl. RStrG. §§ 220, 221, 226, 251, 312, 315, 321—23, 326, Nahrungsmittel-G. § 14, Sprengstoff-G. § 5.

§ 222 cit. droht Gefängnis bis zu 3 Jahren; für den Fall, daß die Fahrlässigkeit besondere mit dem Amte, Beruf oder Gewerbe des Schuldigen verknüpfte Pflichten verletzte: Gefängnis bis zu

5 Jahren. Hinsichtlich hierher gehöriger Pflichten vgl. Gewerbe-O. §§ 120_3, 147, RStrG. § 367,$_{13-15}$, 369. Es gehört dahin unter anderem die Pflicht der Aerzte, die gemeinen medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten sich anzueignen und ihren Patienten gegenüber zu überlegter Anwendung zu bringen.

§ 118.

Abtreibung der Leibesfrucht.

RStrG. §§ 218—220. — HH. III S. 455 (v. Holtzendorff). — v. Fabrice, l. c. GS. 1876, 1877, 1880 (Pfizer, v. Wächter, Hälschner). — Horch, Verbr. der Abtreibung 1879.

Die §§ 218—220 des RStrG.s behandeln verschiedene Deliktsarten, zu welchen die vorsätzliche Tötung einer entwickelungsfähigen menschlichen Frucht in Mutterleibe oder die vorzeitige und künstlich bewirkte Ausstoßung derselben gehört. Die Ausstoßung braucht den Tod der Frucht nicht zu verursachen (a. M. RG). Das Gesetz reiht die bezüglichen Handlungen den Tötungsdelikten ein, weil sie ein Leben vernichten oder gefährden. Aber der Schutz dieses Lebens fällt unter besondere Gesichtspunkte, da er sich nicht auf ein Lebensinteresse des Gefährdeten, des Embryo, sondern auf ein Gesittungsinteresse der Gesellschaft bezieht. Alle hierher gehörigen Delikte sind Verbrechen, im übrigen sind zu unterscheiden:

1. Die Bewirkung der Abtreibung durch die Schwangere selbst. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Eine Art der Beihilfe seitens Dritter, nämlich die Lieferung der Mittel zur That gegen Entgelt, ist in § 219 strenger bedroht als die Thäterschaft der Schwangeren (Zuchthaus bis zu 10 Jahren). Dieser Paragraph ist aber nur anwendbar, sofern es zu einer Vollendung der Abtreibung gekommen ist.

2. Die Bewirkung durch Dritte mit Einwilligung der Schwangeren. Die Behandlung ist dieselbe wie bei 1. Die Schwangere selbst wird hier in der Regel als Mitthäterin erscheinen.

3. Die Bewirkung durch Dritte ohne Wissen oder

Wollen der Schwangeren. Hier liegt zugleich ein Verbrechen gegen die Schwangere vor. Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren; ist der Tod der Schwangeren verursacht worden, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Dritter Abschnitt.

Delikte wider die persönliche Freiheit.

RStrG. §§ 234—240, 339, 341, 343. — HH. III S. 568 ff., IV 387 ff. (Geyer). — H. II S. 217 ff. — HM. II S. 569 ff. — BL. S. 340 ff. — Bruck, Verbr. gegen die Willensfreiheit 1875. — Köstlin, Abhandl. S. 417 ff. — Glaser, Abhandl. aus dem österr. Strafr. 1858. — GS. 1875, 1880, 1883 (v. Buri, Kronecker, Hälschner).

§ 119.

Verletzungen der persönlichen Freiheit.

1. Verletzungen der persönlichen Freiheit, d. i. des Interesses an der freien Bethätigung des individuellen Willens oder des diesem Interesse entsprechenden Zustandes, kommen bei zahlreichen Deliktsarten als Mittel zur Schädigung anderweiter Interessen vor. Hierbei ist meist die letztere Richtung der Delikte für ihre Behandlung in erster Linie maßgebend. So z. B. beim Raube, beim Vergewaltigen von Behörden oder gesetzgebenden Versammlungen, beim Landfriedensbruch, bei einer Art des Hochverrates (RStrG. §§ 249, 114, 105, 125, 81_1) u. s. w. Im Nachfolgenden sind einige Deliktsarten zu besprechen, bei welchen die Verletzung der individuellen Freiheit nicht hinter einem anderen, vom Gesetze als bedeutsamer erachteten Gehalte zurücktritt, und durch welche das System der Deliktsarten in Bezug auf Freiheitsverletzungen seinen ergänzenden Abschluß findet.

2. Nötigung. RStrG. § 240 behandelt als ein Vergehen von subsidiärer Bedeutung die widerrechtliche Nötigung jemandes zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

Merkmale dieses Vergehens im Einzelnen:

a) Der Schuldige muß von jemanden ein bestimmtes Handeln, Dulden oder Unterlassen, gleichviel, in welcher Form, verlangt haben. Der Charakter der geforderten Handlung ist begrifflich gleichgültig. Dieselbe kann sich auch als eine Pflichterfüllung oder als eine im Interesse des Genötigten liegende Handlung darstellen.

b) Als Zwangsmittel kommt erstlich „Gewalt" in Betracht. Dies ist im Sinne des RStrG.s ein Aufwand körperlicher Kraft, der auf die Ueberwindung oder Verhinderung eines geleisteten oder gewollten und vorausgesetzten Widerstandes mittels physischer Wirkungen, bezw. mittels einer Paralysierung physischer Kräfte zielt. Gegen den Körper des Verletzten selbst braucht diese Gewalt nicht unmittelbar gerichtet zu sein. Ferner kann das Zwangsmittel in einer Drohung liegen, deren Inhalt aber so beschaffen sein muß, daß die in Aussicht gestellte Verwirklichung desselben ein Verbrechen oder Vergehen begründen würde. Die Form dieser Drohung ist gleichgültig. Sie muß sich aber als eine ernst gemeinte geben. Das gedrohte Uebel braucht nicht unmittelbar den Genötigten selbst zu betreffen.

c) Der andere muß durch die Gewalt oder Drohung zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung „genötigt" worden sein. Diese muß also seinen Intentionen widerstreiten und in der durch den Schuldigen geschaffenen Zwangslage ihre Erklärung finden.

d) Die Nötigung muß rechtswidrig erfolgt sein. Sie ist dies, wenn entweder überhaupt keine Befugnis zu der Nötigung vorlag oder die Art des angewendeten Zwanges die vorhandene Befugnis überschritt.

e) Die Begehung muß eine vorsätzliche sein. Die irrige Annahme einer Befugnis zur Handlung schließt daher das Delikt aus.

Dasselbe ist vollendet, sobald die abgenötigte Handlung, Duldung oder Unterlassung vorliegt.

Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 600 Mark. Auch der Versuch ist bedroht.

Ueber die durch einen Beamten mittels eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt oder einer Androhung eines bestimmten Mißbrauchs begangene Nötigung, s. RStrG. § 339 (Gefängnis). Nötigungen

oder Nötigungsversuche kommen in Verbindung mit anderen Deliktsmerkmalen u. a. vor in den §§ 106, 107, 114, 167, 239, 253—255, 343 des RStrG.s; s. auch Gewerbe-O. § 153.

3. Freiheitsentziehung. RStrG. § 239 schützt das Interesse an der freien Wahl des Aufenthaltes und der freien Bewegung im Raume, indem er die rechtswidrige Einsperrung einer Person, das rechtswidrige Festhalten derselben an einem bestimmten Orte und das rechtswidrige Verbringen derselben nach einem solchen (nicht auch den rechtswidrigen Ausschluß von einem Ort) unter der Voraussetzung vorsätzlicher Begehung bedroht. Handlungen, welche direkt die Freiheit des Willens selbst, nicht eine bestimmte Bethätigung, derselben in einer der hervorgehobenen Richtungen, ausschließen — man denke z. B. an die Herbeiführung einer die Freiheit der Willensbestimmung ausschließenden Betrunkenheit — gehören nicht hierher. Auch an demjenigen kann das Delikt begangen werden, der sich nicht selbst zu bewegen vermag, sofern andere ihn seinem Wunsche gemäß fortbewegen können. Die bezüglichen Handlungen enthalten stets die allgemeinen Merkmale der Nötigung. Für ihre Rechtswidrigkeit ist im Zweifel ihr Widerspruch mit dem Willen des Betroffenen entscheidend. Doch können mancherlei Befugnisse privaten und insbesondere öffentlich rechtlichen Charakters die Rechtswidrigkeit trotz dieses Widerspruchs ausschließen.

Strafe: Gefängnis; dauert die Freiheitsentziehung über eine Woche, oder ist durch sie oder die gleichzeitige Behandlung des Verletzten diesem eine schwere Körperverletzung zugefügt worden: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Monat; wurde der Tod verursacht: Zuchthaus nicht unter 3 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

Ein Beamter, welcher das Delikt begeht oder begehen läßt, wird mindestens mit 3monatlichem Gefängnis bestraft (RStrG. § 341).

Ein Versuch würde strafbar sein, wenn die Handlung in erkennbarer Weise auf eine eine Woche überschreitende Freiheitsberaubung gerichtet war. Davon abgesehen würde nur § 240 angewendet werden können. In einem gewissen Ergänzungsverhältnis zu § 339 stehen § 366_3 und $_9$.

4. Gewisse Fälle der Nötigung und der Freiheitsentziehung, bei welchen die Absicht darauf gerichtet ist, den Verletzten dauernd in eine abhängige Lage zu versetzen, in welcher ihm der Schutz des Staates entzogen sein würde, sind in § 234 als „Menschenraub“ bedroht. Spezieller gehört zu diesem Verbrechen:

a) Als Zweck entweder die Aussetzung des anderen in hilfloser Lage oder das Verbringen desselben in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in fremde Kriegs- oder Schiffsdienste.

b) Als Mittel List, Drohung oder Gewalt, durch welche der Schuldige sich des anderen bemächtigt, ihn also zunächst in ein Abhängigkeitsverhältnis zu sich selbst bringt.

Das Verbrechen ist vollendet mit der Herstellung des letztgenannten Verhältnisses. Strafe: Zuchthaus.

5. Dem Menschenraub verwandt ist der „Kinderraub“. Ihn begeht, wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht. Das unmittelbare Angriffsobjekt liegt hier in dem Erziehungs- und Aufsichtsrechte der letzgenannten Personen. Daher wird das Delikt durch ihre, nicht aber durch des Minderjährigen Zustimmung ausgeschlossen. In Bezug auf den Zweck der Handlung ist kein allgemeines Erfordernis aufgestellt. Geht die Absicht dahin, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, so wird die That zum Verbrechen.

Das Delikt ist vollendet, sobald das Kind der gesetzmäßigen Aufsichtsgewalt entzogen ist.

Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren bei dem Verbrechen, sonst Gefängnis.

6. Entführung. Das RStrG. kennt 2 Arten der Entführung, die gewaltsame und die nicht gewaltsame. Gemeinsam ist beiden die Wegführung eines Frauenzimmers aus seiner bisherigen Umgebung unter Umständen, wo es dadurch dem Schutz und der Aufsichtsgewalt der Ihrigen entzogen und in eine Abhängigkeit von dem Entführer gebracht wird, sowie eine auf Ehe oder Unzucht gerichtete Absicht. Bei beiden tritt ferner neben ihrer Beziehung auf die Freiheit eine solche auf die geschlechtliche Ordnung, auf Zucht und Sitte und auf die spezifisch weiblichen Interessen, welche in ihnen ihre Stütze finden,

hervor. In ihrer Beziehung auf jene Ordnung sind sie den im achten Abschnitt zu behandelnden Deliktsarten am nächsten verwandt. Im übrigen ist zu unterscheiden:

a) Bei der gewaltsamen Entführung muß die Wegführung gegen den Willen der Entführten und Hilfe von List, Drohung oder Gewalt ausgeführt werden. Strafe: wenn die Absicht auf Unzucht ging, Zuchthaus bis zu 10 Jahren, wenn auf Ehe, Gefängnis.

b) Die nicht gewaltsame Entführung setzt eine minderjährige und unverehelichte Frauensperson und deren Zustimmung zur Entführung voraus. Sie muß aber ohne Zustimmung der Eltern oder des Vormundes erfolgt sein. Eine Anwendung von List, Drohung oder Gewalt gegen die Eltern oder den Vormund ist bei ihr im Gegensatze zum Kinderraube nicht gefordert. Strafe: Gefängnis.

Beide Arten der Entführung sind Antragsdelikte. Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so ist die Verfolgung ausgeschlossen, es sei denn, daß die Ehe für ungültig erklärt wurde.

7. Ueber andere gegen die persönliche Freiheit gerichtete, zugleich aber andere Güter verletzende Delikte s. die §§ 123, 134 unten.

Vierter Abschnitt.

Delikte gegen das Vermögen.

H. II S. 245 ff. — HM. II S. 615 ff. — BL. S. 404 ff. — WB. S. 131 ff. — Köstlin, Abhandl. S. 117 ff.

§ 120.

Im Allgemeinen.

Merkel, Krim. Abhandl. I.

1. Weder die vorsätzlichen noch die fahrlässigen Verletzungen fremder Vermögensrechte sind allgemein mit Strafe bedroht. So sind z. B. sowohl die vorsätzlichen wie die fahrlässigen Verletzungen

vertragsmäßig begründeter vermögensrechtlicher Ansprüche nur unter besonderen Voraussetzungen strafbar. Das Gebiet des Strafrechts ist hier daher wesentlich enger begrenzt, als bei den Verletzungen von Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre. Der Hauptgrund hiefür liegt darin, daß die Strafrechtspflege in der Sphäre der Vermögensinteressen die Zivilrechtspflege neben sich hat, der es in erster Linie obliegt, diese Interessen zu sichern und die Kraft der einschlagenden Rechtsbestimmungen zu wahren. Die erstere greift hier nur bei solchen Arten von Rechtsverletzungen ein, deren allgemeine Richtung und Form der Zivilhilfe von vornherein Hindernisse zu bereiten geeignet sind, oder welche mit Rücksicht auf ihre generelle Tragweite und Bedeutung eine zureichende Ausgleichung durch die Leistungen der Zivilrechtspflege nicht erfahren können.

2. Die Unterscheidung der gegen das Vermögen gerichteten Delikte ist nicht nach einem einheitlichen Gesichtspunkte, sondern nach mannigfachen, sich vielfach durchkreuzenden Rücksichten erfolgt. Einige von diesen seien hier hervorgehoben. Die das Vermögen betreffenden Unterlassungsdelikte — Nichtzahlung geschuldeter Abgaben, Steuern, Zölle — sind in besonderen Gesetzen Gegenstände einer selbständigen und in mancher Hinsicht eigentümlichen Behandlung. Einige hierher gehörige Kommissivdelikte sind mit solchen, welche eine Richtung gegen Leib und Leben haben, in dem die gemeingefährlichen Delikte behandelnden Abschnitt des RStrG.s zusammengestellt und von den anderen Vermögensdelikten getrennt worden. Einigen Arten der letzteren ist eine Richtung auf rechtswidrige Bereicherung zum Nachteil anderer, bezw. auf rechtswidrige Zueignung fremden Gutes, einigen lediglich eine solche auf rechtswidrige Beschädigung oder auf eine bloße Gefährdung fremder Vermögensinteressen wesentlich. Ein wichtiger Einteilungsgrund liegt ferner in der Verschiedenheit der verletzten Vermögensrechte. Einige hierher gehörige Delikte haben, wie z. B. Unterschlagung und Sachbeschädigung, lediglich eine Richtung gegen das Eigentum, einige (vgl. z. B. RStrG. § 289) eine Richtung gegen andere Sachenrechte, einige, wie Diebstahl und Raub, eine solche gegen Eigentum und Besitz, oder wie die Jagdvergehen gegen fremde Okkupationsrechte, oder wie der Nachdruck eine Richtung gegen fremde Urheberrechte, oder wie Untreue und Bankrott gegen andere Rechte

obligatorischer Natur. Ferner macht sich die Art, wie diese Rechte verletzt werden — ob mittels einer unmittelbaren Einwirkung auf Sachen, wie bei Sachbeschädigung und Diebstahl, oder einer solchen auf den Willen des Berechtigten, wie bei Betrug und Wucher, ob mittels Gewalt oder Drohung, wie bei Raub und Erpressung, oder in nicht gewaltsamer Weise, wie bei Diebstahl und Untreue, ob mittels einer Einwirkung auf eigene Vermögensobjekte des Schuldigen, wie beim Bankrott, oder einer solchen auf fremde Vermögensobjekte — als Einteilungsgrund geltend.

§ 121.

Sachbeschädigung.

RStrG. §§ 303—305. — HH. III S. 848 ff., IV 463 (Merkel). — Lüder, Die Vermögensbeschädigung 1867.

1. Einen besonders einfachen Thatbestand hat die Sachbeschädigung, d. i. die nicht unter einen spezielleren Begriff fallende vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen.

Erfordernisse:

a) Eine im Eigentum eines anderen stehende bewegliche oder unbewegliche Sache. Die Beschädigung eigener Sachen zum Nachteil Nutzungsberechtigter ist ausgeschlossen.

b) Eine wertmindernde Veränderung der Sache. Wertverringerungen, welche nicht mit Aenderungen der Sache selbst verbunden sind, gehören ebensowenig hierher, wie Aenderungen, welche den Wert unberührt lassen, oder Handlungen, welche nur das Verhältnis des Eigentümers zur Sache, nicht diese selbst oder deren Wert treffen. Das Mittel, durch welches die Veränderung bewirkt wird, ist gleichgültig.

c) Die Rechtswidrigkeit der Handlung.

d) Vorsätzliche Begehung. Die fahrlässige Sachbeschädigung ist im allgemeinen (vgl. aber RStrG. §§ 309, 326) mit Recht straflos gelassen.

Strafe: Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnis bis zu

2 Jahren. Sie ist vom Antrag des Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters abhängig. Der Versuch ist strafbar.

2) Hervorgehoben sind zwei Arten schwerer Sachbeschädigung:

a) In § 304 Fälle, wo die Handlung an Sachen begangen wird, welche eines Schutzes besonders bedürftig sind — res sacrae und religiosae, sowie gewisse res publicae, wie öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst oder Wissenschaft und andere — und deren vorsätzliche Beschädigung im allgemeinen auf eine gemeine Gesinnung schließen läßt. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren, womit die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann, oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Die Antragsbedingung entfällt.

b) In § 305 Fälle, wo die Handlung begangen wird an einem Gebäude oder anderem Bauwerk, einem Schiffe, Damme, einer Brücke, Straße oder Eisenbahn und zugleich den Charakter einer gänzlichen oder teilweisen Zerstörung der Sache hat. Mit derartigen Handlungen pflegen sich Gefahren von unbestimmtem Umfange zu verbinden. Strafe: Gefängnis nicht unter 1 Monat, jedoch keine Aberkennung der Ehrenrechte. Die Antragsbedingung entfällt auch hier.

§ 122.

Unterschlagung und Diebstahl.

RStrG. §§ 242—248, 252, 291, 350, 351, 370. — HH. III S. 621 ff., IV 405 ff. (Merkel). — v. Stemann, Unterschlagung und Untreue 1870. — Huber, Unterschlagung 1875. — Kapf, Unterschlagung 1879. — Rosenberger, Das Furtum 1879. — Ullmann, Ueber den dolus beim Diebstahl 1870. — Rotering, GS. 1883, 1884, 1886. — Schwarze, Das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls 1863.

Unter den auf Zueignung fremden Gutes gerichteten Delikten bilden Diebstahl und Unterschlagung eine besondere, durch wichtige gemeinsame Merkmale verbundene Gruppe. Der Hauptunterschied zwischen ihnen liegt darin, daß die Unterschlagung, das „diebliche Behalten“, lediglich eine Richtung gegen fremdes Eigentum hat,

während der Diebstahl, das „diebliche Nehmen“, zugleich einen Eingriff in die faktische Verfügungsgewalt eines anderen enthält. Die erstere hat hiernach den einfacheren Thatbestand.

1. **Unterschlagung** ist nach § 246 die eigenmächtige, bewußt rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, welche man im Gewahrsam hat.

Erfordernisse im einzelnen:

a) Eine im fremden Eigentum stehende bewegliche Sache. An der eigenen Sache kann das Delikt, auch wenn Dritte ein Recht auf Uebertragung des Eigentums haben, nicht begangen werden.

b) Eine im Gewahrsam des Thäters stehende Sache. Die juristische Natur dieses Gewahrsams ist für den Begriff des Delikts gleichgültig. Ebenso die Art, wie er erlangt worden ist, sofern dies nicht mittels einer Wegnahme der Sache aus fremder Innehabung geschehen, und sofern nicht mit der Erlangung des Gewahrsams bereits eine Zueignung der Sache verbunden ist. Ausgezeichnet ist im Gesetze der Fall, wo die Sache dem Schuldigen „anvertraut“, d. i. durch ein auf Ablieferung, Rückgabe, Veräußerung, Verwahrung oder Verwaltung gehendes Rechtsgeschäft zugekommen war. Einen Gegensatz zu dieser Veruntreuung bildet unter anderem der sogenannte „Funddiebstahl“, d. i. die Unterschlagung gefundener Sachen.

c) Ein Zueignungsakt, d. i. eine Handlung, durch welche die Sache ihrer Substanz nach der Willensherrschaft und den Interessen des Eigentümers entzogen und den Interessen des Schuldigen dienstbar gemacht wird. Dahin gehört der Verbrauch und die Veräußerung der Sache, unter Umständen die Beiseiteschaffung, Verpfändung (wo Aussicht oder Absicht auf rechtzeitige Einlösung nicht gegeben ist), erfolgreiche Ableugnung (dem Berechtigten gegenüber).

d) Die Rechtswidrigkeit der Zueignung. Daher entfällt das Delikt, wenn der Handelnde nach der Natur des Rechtsgeschäfts, durch welches ihm die Sache zugekommen war, oder nach besonderer Vereinbarung nur zu einer Herausgabe in genere verpflichtet war (da die Zueignung der Sache in diesem Falle nicht als rechtswidrig erscheint). Wo in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, da ist darauf zu achten, ob es nach Lage der Umstände im Momente der Handlung als gleichgültig für die Interessen des Berechtigten anzusehen

war, ob demnächst eine Erstattung in genere oder in specie erfolge. Ist dies der Fall, so enthält die Zueignung keine Unterschlagung.

e) Die rechtswidrige Zueignung muß vorsätzlich erfolgen.

Der Zueignungsakt vollendet das Delikt. Der Versuch ist strafbar. Ein solcher liegt nicht bereits in der Besitzergreifung.

Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren, war die Sache anvertraut, bis zu 5 Jahren. Daneben ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen. Bei mildernden Umständen kann auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden. Ueber Unterschlagungen im Haus oder durch Angehörige s. unter 3.

Die Unterschlagung verschossener artilleristischer Munition ist nach § 291 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark zu bestrafen.

Bei Unterschlagungen im Amte (§ 350) darf die Gefängnisstrafe nicht unter 2 Monate herabgehen; wurde die Handlung mit Hilfe falscher Eintragungen oder amtlicher Inhaltsbezeichnungen, oder einer Fälschung oder Unterdrückung der in § 351 angegebenen Schriftstücke oder Beurkundungen begangen, so ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten zuzuerkennen.

2. Diebstahl ist nach § 242 die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht ihrer rechtswidrigen Zueignung.

Erfordernisse im einzelnen:

a) Das gleiche Objekt wie bei der Unterschlagung. Dasselbe muß jedoch im Besitz oder Gewahrsam eines anderen sein. Sachen, welche in niemandes Innehabung sind, wie freies Wild oder verlorene Sachen, scheiden daher aus. Der Besitzer kann vom Eigentümer verschieden, sein Besitz braucht ferner kein rechtmäßiger zu sein und keine unbeschränkte faktische Verfügungsgewalt darzustellen. Auch wenn der Schuldige an der letzteren einen Anteil hatte, ist ein Diebstahl möglich. So können Dienstboten am Hausgeräte, Wirtshausgäste an Bestecken, Gefangene an Werkzeugen, welche ihnen zur Benutzung übergeben und damit ihrer Einwirkung unterworfen sind, Diebstähle begehen. Genug, wenn die Handlung ein Stück faktischer Herrschaft über die Sache bei dem anderen aufhebt.

b) Eine vorsätzliche „Wegnahme" der Sache, d. i. eine eigen-

mächtige Aufhebung der fremden zu gunsten eigener faktischer Verfügungsgewalt. Eine Besitzübertragung durch den bisherigen Inhaber schließt daher ebenso wie die Zustimmung desselben zu dem Ansichnehmen einer Sache, selbst wenn sie erschlichen oder rechtswidrig ist, den Diebstahl aus.

c) Als Zweck der Wegnahme eine rechtswidrige Zueignung der Sache. Dieser wird durch die Absicht, sie unbenützt zu zerstören, nicht aber durch die Absicht, sie zu verschenken, ausgeschlossen. Die irrige Voraussetzung einer Zustimmung des Eigentümers zur Aneignung der Sache oder eines Rechts auf die Erlangung des Eigentums beseitigt das Delikt.

Zur Vollendung gehört nur die Wegnahme der Sache, nicht die Verwirklichung der Zueignungsabsicht.

Manche Handlungen, welche die hervorgehobenen Merkmale haben, wie gewisse Feldfrevel, Holzdiebstähle und sonstige Forstfrevel, fallen unter besondere Vorschriften des Landesstrafrechts (vgl. EG. § 2_2). Ein Fall (der sogenannte Mundraub) ist in § 370_5, ein anderer in 370_2 des RStrG.s den Uebertretungen eingereiht; die Entwendung von Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände von Truppen ist in § 291 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 900 Mark bedroht.

Im übrigen unterscheidet das RStrG. zwischen einfachem und schwerem Diebstahl. Jener ist der unter § 242 zu subsumierende. Er ist mit Gefängnis, neben welchem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden können, bedroht. Der Versuch ist strafbar.

Zum schweren Diebstahl gehören nach § 243 sieben Gruppen solcher Fälle, welche unter § 242 zu subsumieren sein würden, wenn nicht einer der zu bezeichnenden Erschwerungsgründe gegeben wäre:

a) Der Kirchendiebstahl, dessen Objekt dem Gottesdienste gewidmete und in einem gottesdienstlichen Gebäude befindliche Sachen sind.

b) Der Diebstahl aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen. Das Brechen oder Steigen muß zum Behufe des Diebstahls und unbefugterweise erfolgt sein.

c) Der mittels falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungs-

mäßigen Eröffnung des die Sache bergenden Raumes oder Behältnisses nicht bestimmter Werkzeuge begangene Diebstahl.

d) Die Entwendung von Gegenständen der öffentlichen Beförderung mittels rechtswidriger Beseitigung des Verschlusses oder der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel.

e) Der bewaffnete Diebstahl. Bei ihm muß einer der Beteiligten eine Waffe, das ist hier ein Werkzeug, das unter den gegebenen Umständen den Eindruck eines gefährlichen Angriffs- oder Verteidigungsmittels hervorzubringen vermochte, gleichviel zu welchem Zwecke bei sich geführt haben.

f) Der durch eine Diebs- oder Räuberbande begangene Diebstahl. Ihn kennzeichnet ein Zusammenwirken mehrerer, welche sich zur Begehung einer unbestimmten Zahl von Diebstählen oder Räubereien verbunden haben.

g) Der nächtliche Diebstahl. Derselbe muß in einem bewohnten Gebäude oder dazu gehörigem umschlossenen Raume oder in einem bewohnten Schiffe nach Eintritt und vor Schwinden der Dunkelheit begangen sein, nachdem der Dieb sich in diebischer Absicht daselbst verborgen oder eingeschlichen hatte.

Bei allen diesen Arten erstreckt sich das Erfordernis des Vorsatzes auch auf die erschwerenden Umstände. Diese weisen einerseits auf ein besonderes Schutzbedürfnis für die Sache, anderseits der Mehrzahl nach auf eine besondere Gefährlichkeit des Schuldigen und seiner Unternehmung hin.

Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Ein Versuch liegt vor, sobald ein Ausführungsakt in Bezug auf eines der Merkmale der betreffenden Diebstahlsart gegeben ist.

Die Strafe des einfachen sowohl wie des schweren Diebstahls wird erhöht, wenn das Delikt im wiederholten Rückfall begangen ist, d. h. wenn die folgenden Voraussetzungen zusammentreffen:

a) Ein unter § 242 oder 243 zu subsumierender Diebstahl.

b) Der Schuldige muß eine wegen Diebstahls, Raubs, räuberischer Erpressung oder Hehlerei früher verwirkte Strafe ganz oder teilweise verbüßt oder erlassen bekommen haben.

c) Derselbe muß nachher abermals eines dieser Delikte begangen

und das Gleiche erfahren haben. Hier, wie bei den Voraussetzungen unter a und b, genügt auch die bloße Teilnahme an dem betreffenden Delikte, sowie der bloße strafbare Versuch.

d) Die beiden Vorbestrafungen müssen im Inlande, d. h. innerhalb der Länder erfolgt sein, welche jetzt zum Deutschen Reiche gehören.

e) Zwischen der Begehung des jetzt zur Bestrafung zu bringenden Diebstahls und der letzten Vorbestrafung dürfen nicht 10 Jahre liegen (Rückfallsverjährung).

Der einfache Diebstahl wird unter diesen Voraussetzungen wie sonst der schwere Diebstahl, der schwere mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bestraft.

3. Begehung unter Angehörigen oder Hausgenossen. Gewisse Diebstähle und Unterschlagungen erfahren eine günstigere Behandlung mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse, welche bei ihnen zwischen aktiv und passiv Beteiligten bestehen. § 247 stellt in dieser Hinsicht zweierlei Privilegien auf:

a) Das Delikt ist straflos, wenn es gegen den Ehegatten des Schuldigen oder gegen einen Verwandten absteigender Linie begangen ist.

b) Die Bestrafung ist von einem Strafantrag des Verletzten abhängig, wenn das Delikt gegen Angehörige (RStrG. § 52_2), Vormünder oder Erzieher gerichtet war. Desgleichen, wenn dasselbe von Lehrlingen gegen den Lehrherrn oder vom Gesinde gegen die Dienstherrschaft, in deren häuslicher Gemeinschaft es sich befindet, begangen wurde und lediglich Sachen von unbedeutendem Werte in Frage stehen. Als derjenige, gegen welchen diese Delikte gerichtet sind, ist im Sinne des § 247 der Eigentümer der Sache anzusehen (beim Diebstahl nach dem RG. auch der Besitzer). — Diese Privilegien wirken nur höchstpersönlich, zu gunsten desjenigen Thäters, Teilnehmers oder Begünstigers, bei welchem die bezeichneten Verhältnisse vorliegen.

4. Eine besondere Stellung ist dem sogenannten räuberischen oder gewaltsamen Diebstahle in § 252 gegeben, d. i. demjenigen, bei welchem der Dieb, auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib

oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten. Ueber die Gewalt s. bei der Nötigung (§ 119 2). § 247 findet hier keine Anwendung. Die Bestrafung ist dieselbe wie beim Raube.

5. In Bezug auf die Nichtabhaltung von Diebstählen s. RStrG. § 361 9.

§ 123.

Raub und Erpressung.

RStrG. §§ 149—156. — HH. III S. 714 ff., IV 416 ff. (Merkel). — Villnow, Raub und Erpressung 1875. — v. Buri, GS. 1877, Beilage. — Glaser, Abhandl. S. 148 ff.

Raub und Erpressung verbinden mit der Richtung gegen das Vermögen eine solche gegen die Freiheit.

1. Raub.

a) Als Vermögensdelikt hat derselbe die sämtlichen Merkmale des Diebstahls.

b) Als Freiheitsverletzung kann er sich in zwei Formen kleiden. Erstlich in die der „Gewalt an der Person“ desjenigen, dem die Sache weggenommen wird. Ueber die allgemeinen Merkmale der Gewalt s. 119 2 oben. Zu diesen Merkmalen muß hier die unmittelbare Einwirkung auf den Körper der bezeichneten Person kommen. Die zweite Form ist in der Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (nicht notwendig dessen, der beraubt werden will) gegeben.

c) Die Freiheitsverletzung muß der Wegnahme der Sache vorangegangen, zum Behufe derselben vorgenommen sein und sie ermöglicht haben.

Der Raub ist gleich dem Diebstahle mit der Wegnahme der Sache vollendet.

Hinsichtlich der Bestrafung wird unterschieden:

a) Der einfache Raub. Strafe: Zuchthaus, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

b) Der schwere Raub ersten Grades. Dazu gehört:

α) Der bewaffnete Raub (vgl. oben S. 321 unter e).

β) Der durch eine Diebs- oder Räuberbande begangene Raub (S. 321 unter f).

γ) Der Straßen- und Seeraub, d. i. der auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, Eisenbahn, Wasserstraße, einem öffentlichen Platze oder auf offener See begangene.

δ) Der nächtliche Raub. Dem Einschleichen in das Gebäude (S. 321 unter g) ist hier der gewaltsame Eingang gleichgestellt.

ε) Die Begehung im Rückfalle, wenn der Räuber bereits einmal eine wegen Raubs, räuberischer Erpressung oder räuberischen Diebstahls verwirkte Strafe ganz oder teilweise verbüßt oder erlassen bekommen hat. Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Jahr.

c) Der schwere Raub zweiten Grades, d. i. derjenige, bei welchem ein Mensch gemartert wurde oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder den Tod erlitten hat. Marterung ist eine mit heftigen körperlichen Schmerzen verbundene und länger andauernde Mißhandlung. Ein Bedingungsverhältnis zwischen den zugefügten Schmerzen oder Verletzungen und dem Gelingen des Raubs braucht nicht vorzuliegen. Strafe: Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Die Erschwerungsgründe wirken zu Ungunsten von Thätern und Teilnehmern, soweit bei ihnen Wissen um dieselben vorlag.

Neben Zuchthaus kann beim Raube stets auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

2. Erpressung. Einer solchen macht sich derjenige schuldig, der einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zuzuwenden.

a) In ihrer Richtung gegen die Freiheit hat sie die Merkmale der Nötigung (s. oben § 119), abgesehen davon, daß der Inhalt der Drohung nicht ein Verbrechen oder Vergehen darzustellen braucht. Der Gewalt ist bei Beamten der Mißbrauch ihrer amtlichen Gewalt und die Androhung eines bestimmten Mißbrauches gleichgestellt (RStrG. § 339).

b) Die Erpressung ist Nötigung zur Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils für sich oder andere. Dieser Vermögens-

vorteil kann, anders wie bei Diebstahl, Unterschlagung und Raub, eine beliebige Beschaffenheit haben, nur muß er rechtswidrig sein. Die Erlangung desselben darf daher nicht die Verwirklichung eines Rechtsanspruchs, muß aber eine Verletzung vermögensrechtlicher Grundsätze enthalten. Die Gewaltanwendung macht den Vorteil an sich nicht notwendig rechtswidrig. Wer durch Drohungen ihm geschuldete Leistungen erzwingt, macht sich unter Umständen einer Nötigung, nie einer Erpressung schuldig. Der regelmäßige Fall ist, daß der Erfolg durch die dem anderen abgenötigte Handlung (man denke z. B. an die erzwungene Herausgabe einer Sache) verwirklicht wird. Doch kann eine Erpressung auch vorliegen, wenn die Nötigung nur dem Schuldigen die rechtswidrige Wegnahme einer Sache ermöglichte oder ermöglichen sollte, sofern nur die angewendete Gewalt oder Drohung nicht die zum Raube gehörigen Merkmale hat.

Die Erpressung ist vollendet mit der Nötigung, also sobald die Handlung, Duldung oder Unterlassung des anderen vorliegt. Der Versuch ist strafbar.

Einfache Erpressung. Die nicht qualifizierte Erpressung ist mit Gefängnis nicht unter 1 Monat, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bedroht.

Schwere Erpressung. Als solche sind zweierlei Fälle, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der angewendeten Zwangsmittel, zu Verbrechen erhoben:

a) Fälle, wo mit Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung gedroht ward, die Drohung also unabhängig von augenblicklicher Gefahr generell als geeignet erscheint, eine starke Beunruhigung zu erzeugen. Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

b) Fälle, wo die beim Raube vorausgesetzten Zwangsmittel angewendet wurden. Sie bilden die mit den Strafen des Raubes bedrohte „räuberische Erpressung." Vom Raube unterscheidet sich diese dadurch, daß zu jenem eine Wegnahme des Verbrechensobjektes gehört, während die räuberische Erpressung hierdurch ausgeschlossen wird.

Neben der Zuchthausstrafe kann überall auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 124.

Hehlerei.

RStrG. §§ 258—262. — HH. III S. 743 ff., IV S. 429 ff. (Merkel). — Villnow, Raub, Erpressung ꝛc. 1875. — v. Buri, GS. 1875. — Gretener, Begünstigung und Hehlerei 1879.

Das RStrG. stellt die Hehlerei mit der Begünstigung zusammen (21. Abschnitt) und reiht beide den gegen das Vermögen gerichteten Delikten ein. Nur die Hehlerei aber hat ein näheres Verhältnis zu diesen. In ihrer allgemeinen Bedeutung treffen Hehlerei und Begünstigung aber insofern zusammen, als sie die Begehung gewisser Delikte durch eine Verhinderung oder Erschwerung der ausgleichenden Rechtsfolgen indirekt begünstigen.

Die Hehlerei zerfällt in verschiedene Arten, welchen ein Handeln um eigenen Vorteils willen gemeinsam ist. Hinsichtlich ihrer Bestrafung besteht eine Uebereinstimmung darin, daß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann. Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. Hehlerische Begünstigung (§ 258). Sie charakterisiert sich als eine um eigenen Vorteils willen begangene, auf Diebstahl (soweit er nach § 242 ff. zu bestrafen ist), Unterschlagung, Raub oder dem Raube gleichgestellte Verbrechen bezügliche Begünstigung (§ 57 oben). Sie muß hiernach eine Beistandsleistung für den Dieb u. s. w. enthalten und entweder darauf gerichtet sein, diesem die Vorteile aus seinem Delikte zu sichern oder ihn der Bestrafung wegen desselben zu entziehen. Daß diese Absicht erreicht wurde, ist kein Erfordernis. Diese Hehlerei ist Vergehen, wenn sie auf einen einfachen Diebstahl oder auf Unterschlagung Bezug hat — Strafe: Gefängnis —; Verbrechen, wenn auf einen schweren Diebstahl, einen Raub oder ein diesem gleichgestelltes Verbrechen, vorausgesetzt, daß der Hehler die zu dem bezüglichen Vordelikte gehörigen Thatmerkmale gekannt hat — Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten —. Die allgemeinen Bestimmungen über Begünstigung (speziell § 247_3) kommen auch auf diese hehlerische Begünstigung zur Anwendung, nur daß die

Strafe bei ihr nicht entfällt, wenn der Begünstigte ein Angehöriger des Begünstigers ist.

2. Partiererei (§ 259), das an sich Bringen, Verhehlen oder Mitwirken zum Vertriebe von Sachen, welche mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, und von welchen der Schuldige dies wußte, oder (Fahrlässigkeit) den Umständen nach annehmen mußte, sofern dabei um eigenen Vorteils willen gehandelt wurde. Die Merkmale der Begünstigung sind hier nicht vorausgesetzt. Die besondere Natur des vorausgegangenen Deliktes ist gleichgültig, nur muß der infolge desselben erlangte Besitz als ein rechtswidriger erscheinen. Daher scheidet strafbare Bettelei aus, weil die erbettelten Sachen in das unanfechtbare Eigentum des Bettlers übergehen. Gleichgültig ist ferner der Eintritt einer Bestrafung wegen des Vordeliktes. Der Hehler braucht die Sache nicht unmittelbar aus den Händen des ersten Delinquenten bezogen zu haben, sofern sie nur in der Zwischenzeit nicht in einen rechtmäßigen Besitz übergegangen war. Strafe: Gefängnis.

3. Qualifizierte Hehlerei. Die bisher erwähnten Arten der Hehlerei werden strenger bestraft:

a) Bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung (§ 260). Die erstere setzt voraus, daß die Absicht zu Tage getreten sei, die Begehung von unbestimmt vielen Hehlereien zu einer Erwerbsquelle zu machen; die Gewohnheitsmäßigkeit, daß eine Disposition zur Ausführung solcher Delikte in der Art, wie bereits mehrere begangen wurden, zum Ausdruck gelangt sei. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren. — Die einzelnen Hehlereien, mit Rücksicht, auf welche in einem gegebenen Falle der Begriff der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung zur Anwendung kommt, bilden Elemente eines Kollektivdeliktes und können neben diesem nicht als selbständige Delikte in Betracht kommen.

b) Bei Begehung im wiederholten Rückfall. Die Strafe ist hier abgestuft mit Rücksicht auf die Schwere des letzten Vordeliktes. Ist dieses ein schwerer Diebstahl, ein Raub oder ein dem Raube gleichgestelltes Verbrechen, so ist Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Jahr; ist es ein anderes Delikt Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten zuzuerkennen.

§ 125.

Betrug.

RStrG. §§ 263—265. — HH. III S. 750 ff., IV 432 ff. (Merkel). — Merkel, Lehre vom strafbaren Betruge 1867.

1. Betrug ist die rechtswidrige Zueignung fremder Vermögenswerte ohne Entgelt mittels einer Täuschung. Nach § 263 gehört spezieller zu ihm:

a) Eine auf Irreführung eines anderen berechnete Vorspiegelung, Entstellung oder Unterdrückung von Thatsachen. Dieses Erfordernis ist in einem bloßen Nichtaufklären oder Irrenlassen anderer, auch in Vertragsverhältnissen, nicht enthalten. Jedoch nimmt in solchen Verhältnissen eine auf Irreführung berechnete Unterdrückung oder Vorspiegelung von Thatsachen nicht selten den Schein eines bloßen Nichtaufklärens an. Die Wahrheitsentstellung liegt hier häufig in konkludenten Handlungen. So enthält z. B. eine geschäftliche Offerte oder die Annahme einer solchen konkludenterweise die Behauptung, daß die allgemeinen Voraussetzungen für den gültigen Abschluß des Geschäfts und die etwa von der Gegenseite aufgestellten besonderen Voraussetzungen bei dem Handelnden gegeben seien. Weiß derselbe, daß dies nicht der Fall sei, so liegt das bezeichnete Erfordernis vor. Die Wahrheitsentstellung muß sich auf „Thatsachen" beziehen: damit sind unwahre Versicherungen über bloße Ansichten und Absichten des Handelnden, sowie übertreibende Anpreisungen oder Herabsetzungen einer Ware oder vermögensrechtlichen Leistung ausgeschlossen. Eine besondere Raffiniertheit der Wahrheitsentstellung ist im übrigen nicht gefordert.

b) Die Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums mittels der bezeichneten Wahrheitsentstellung. Die bloße Benutzung eines fremden Irrtums, den man nicht bestärkt oder unterhält, genügt daher nicht. Jene Wirkung fehlt u. a. in der Regel bei den unwahren Behauptungen der Parteien im Zivilprozeß. Dieselben sind meist nur darauf gerichtet und dazu geeignet, dem Gegner die Beweislast zuzuschieben.

c) Die Irreführung des anderen muß für dessen geschäftliches

Verhalten bestimmend sein. Sie darf daher der entscheidenden Handlung desselben nicht erst nachfolgen.

d) Durch diese Irreführung und deren soeben bezeichnete Wirkung muß das Vermögen jemandes beschädigt worden sein. Dieses muß daher nach Vollendung der That einen geringeren Wert repräsentieren, als es ohne den Betrug repräsentiert haben würde. Daher scheidet die Herbeiführung der Erfüllung einer Forderung, ebenso wie diejenige eines bloßen Tausches von Vermögenswerten mittels einer Täuschung aus, sofern mit diesem Tausch keine Uebervorteilung verbunden war. Auch liegt ein Betrug nicht vor, wenn sich die Täuschung nur auf die Motive eines Geschäftes, nicht auf Art und Wert der bedungenen Gegenleistung bezieht. Ebenso scheiden bloße Omissivdelikte aus.

e) Die Vermögensbeschädigung muß eine rechtswidrige sein.

f) Diese Beschädigung wird beim Betruge durch eine freiwillige Handlung des Getäuschten, welche den Gegenstand des Delikts in die Herrschaft des Täuschenden bringt, vermittelt. Die Handlung ist eine freiwillige, sofern sie nicht in Zwang oder Furcht, sondern in einem ihre wahre Bedeutung verbergenden Irrtum ihre Erklärung findet. Nur wo diese Merkmale gegeben sind, stellt sich die Irreführung, wie es zum Begriff des Betrugs gehört, als die das Delikt charakterisierende Haupthandlung dar. Durch diese Merkmale wird der Betrug ferner den übrigen Vermögensdelikten, insbesondere der Erpressung und Unterschlagung gegenüber, abgegrenzt. Sie setzen voraus, daß der Getäuschte entweder mit dem Beschädigten identisch ist, oder in einem solchen Rechtsverhältnisse zu diesem steht, daß er über Vermögensobjekte desselben wirksam zu verfügen vermag.

g) Die Vermögensbeschädigung muß vorsätzlich bewirkt sein.

h) Dieselbe muß in der Absicht erfolgt sein, dem Schuldigen oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der normale Fall ist, daß dieser Vorteil dem Gegenstande nach mit dem zusammenfällt, was dem Beschädigten entzogen wird. — Die Praxis gibt dem Begriff des Betrugs in mehreren Beziehungen eine weitere Ausdehnung.

Zur Vollendung gehört die Vermögensbeschädigung, zum Versuch die dem anderen gegenüber erfolgende Wahrheitsentstellung. Der Versuch ist strafbar.

Strafe: Gefängnis, neben welchem Geldstrafe bis zu 3000 Mark und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist; bei mildernden Umständen kann auch ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Ist der Beschädigte ein Angehöriger, Vormund oder Erzieher des Schuldigen, so ist die Verfolgung von einem (zurücknehmbaren) Antrag abhängig.

Bei Begehung im wiederholten Rückfall ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren und zugleich Geldstrafe von 150—6000 Mark, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten, womit Geldstrafe bis zu 3000 Mark verbunden werden kann, zuzuerkennen.

2. § 265 behandelt ein Delikt, welches Elemente des Betrugs mit Elementen bestimmter gemeingefährlicher Delikte verbindet. Es ist die Handlung desjenigen, der in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, das selbst oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, womit Geldstrafe von 150—6000 Mark verbunden werden muß. Vgl. hiermit die §§ 306—308, 323. Nur dem § 308 würde § 265 im Falle einer idealen Konkurrenz vorgehen. Das Strafmaß des letzteren ist unverhältnismäßig hoch.

§ 126.

Untreue und Prävarikation.

RStrG. § 266. — HH. III S. 781 ff., IV 440 ff. (Merkel). — v. Stemann, Unterschlagung und Untreue 1870. — Wahlberg, Kleine Schriften II S. 183 ff.

1. § 266 bedroht als **Untreue** die vorsätzliche Verletzung fremder Vermögensinteressen durch bestimmte mit der Wahrung dieser Interessen betraute Personen. Zu diesen gehören:

a) Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen.

b) Bevollmächtigte.

c) Feldmesser, Versteigerer, Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner,

Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen.

d) Nach dem Gesetz vom 7. April 1876 § 34 die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses eingeschriebener Hilfskassen, nach dem Gesetz vom 15. Juni 1883 die Vorstände der Arbeiterkrankenkassen, nach den Unfall-G.en vom 6. Juli 1884, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887 die Vorstände und Vertrauensmänner der bezüglichen Genossenschaften. Die Handlung muß in den besonderen Pflichtenkreis der genannten Personen fallen und eine zum Vorsatz zurechenbare, vermögensrechtliche Benachteiligung desjenigen, dessen Geschäfte sie führen, bewirken.

Strafe: Gefängnis, womit der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann. Geht die Absicht auf einen Vermögensvorteil für den Handelnden oder Dritte, so kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden. Der Versuch ist nicht bedroht.

Handlungen gleichartigen Charakters behandelt und bedroht mit strengerer Strafe das Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w. Art. 249.

2. Der Untreue verwandt ist das Verhalten von Advokaten, Anwälten und sonstigen Rechtsbeiständen, welche bei den ihnen in der angegebenen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten bezüglich derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dienen — Prävarikation —. § 356 droht hier Gefängnis nicht unter 3 Monaten, wird die Handlung im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil der eigenen Partei begangen, Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

§ 127.

Bankrott und verwandte Delikte.

Reichskonkurs-O. vom 10. Febr. 1877 §§ 209—217. — RStrG. § 288. — Köstlin, Abhandl. S. 362 ff. — HH. III S. 812 ff., IV 540 ff. (Merkel). — Seeger, Arch. 1872 S. 137 ff. — v. Hoiningen, Zur geschichtl. Entw. des strafb. Bankrotts in Deutschland 1878. — Kohler, Shakespeare vor dem Form der Jurisprudenz 1884. — Meves, Arch. 1888 S. 377 ff.

1. Der strafbare Bankrott begreift Verletzungen und Gefährdungen der Rechte der Gläubiger einer Person durch diese letztere, welche im Zusammenhange stehen mit einer Zahlungseinstellung oder einer Konkurseröffnung, also mit einem Zustande wirklicher, irrtümlich angenommener oder vorgespiegelter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Das eigentümliche dieser Deliktsart liegt darin, daß die für die Schuld entscheidenden Handlungen in Einwirkungen auf die eigenen Verhältnisse des Schuldigen, wodurch entweder das Vermögen desselben gemindert oder der Schein einer solchen Minderung erzeugt wird, bestehen. Sie zerfällt in den betrüglichen und den einfachen Bankrott. Die Hauptverschiedenheit zwischen diesen liegt darin, daß der Handlung bei dem ersteren die Absicht einer Benachteiligung der Gläubiger zu Grunde liegen muß, beim zweiten nicht.

2. Betrüglicher Bankrott. Dazu gehört:

a) Als Subjekt ein Schuldner oder ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder ein Liquidator einer solchen Genossenschaft oder einer Handelsgesellschaft.

b) Eine der in § 209_{1-4} der Konkurs-O. bezeichneten Handlungen. Es sind dies: Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken; Aufstellung oder Anerkennung von Schulden oder Rechtsgeschäften, welche ganz oder teilweise erdichtet sind; pflichtwidrige Unterlassung der Führung von Handelsbüchern (vgl. Handelsgesetzbuch Art. 28); Vernichtung, Verheimlichung oder solche Veränderung oder Führung von Handelsbüchern, daß dieselben keine Uebersicht über den Vermögensstand gewähren.

c) Die Vornahme dieser Handlungen in der Absicht, die Gläubiger zu benachteiligen.

d) Entweder die Zahlungseinstellung, d. i. die Nichterfüllung fälliger Verbindlichkeiten mit Rücksicht auf ein wirklich bestehendes, irrtümlich angenommenes oder vorgespiegeltes Zahlungsunvermögen, oder die im Hinblick auf ein solches Unvermögen erfolgende Konkurseröffnung (Konkurs-O. § 94 ff.). Die Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung kann den unter b bezeichneten Handlungen vorangehen oder nachfolgen. Ein kausaler Zusammenhang mit diesen braucht nicht vorzuliegen.

Die Vollendung ist gegeben, sobald die bezeichneten Erfordernisse

vorliegen, unabhängig von einer wirklichen Benachteiligung der Gläubiger; ein Versuch möglicherweise, ohne daß die Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung (welche in gewissem Sinne den schädlichen Erfolg vertreten) erfolgte.

Strafe: Zuchthaus, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

3) Einfacher Bankrott. Erfordernisse:

a) Ein Subjekt derselben Art wie beim betrüglichen Bankrott.

b) Eine der in § 210 l. c. bezeichneten Handlungen. Neben den die Handelsbücher betreffenden, unter 2a genannten Handlungen kommt hier das Verbrauchen oder Schuldigwerden übermäßiger Summen durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren, sowie das Unterlassen der geforderten Bilanzziehung (Handelsgesetzbuch Art. 29) in Betracht.

c) Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung. Ein kausaler Zusammenhang mit den unter b bezeichneten Handlungen ist nicht erforderlich. Jene Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung gilt dem Gesetz als ein Beweis, daß diese Handlungen eine schuldhafte Gefährdung der Interessen der Gläubiger enthielten.

Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren.

Die Zahlungseinstellung, bezw. Konkurseröffnung ist bei beiden Arten des Bankrotts als ein Thatbestandsmerkmal, nicht als eine bloße Strafbarkeitsbedingung anzusehen. Bezüglich desselben wird jedoch eine Verschuldung präsumiert. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung des Momentes ist beim Zusammentreffen mehrerer der unter 2b oder 3b genannten Handlungen der nämlichen Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung gegenüber keine Konkurrenz, sondern nur Ein Delikt anzunehmen.

4. Widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger (Gratifikation). Strafbar ist nach § 211 l. c. ein Schuldner u. s. w. (2a oben), welcher nach erfolgter Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung mit Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger, in der Absicht ihn zu begünstigen, Leistungen macht, die über dessen Ansprüche irgendwie hinausgehen (vgl. l. c. §§ 23_2, 168, 173). Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren. Der annehmende Gläubiger ist nicht strafbar.

5. Betrügliche Beteiligung bei einem Bankrott. § 212 setzt bezüglich dieses Delikts voraus:

a) Den, gleichviel ob strafbaren oder nicht strafbaren, Bankrott eines anderen.

b) Als Handlung die Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken des Schuldners in dessen Interesse, oder die Geltendmachung erdichteter Forderungen, sei es in eigenem Namen, sei es durch eine vorgeschobene Person. Diese Geltendmachung kann im Interesse des Schuldners erfolgen, oder um dem Handelnden selbst oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden. Einverständnis mit dem Schuldner ist nicht erforderlich. Liegt ein solches vor, so können zugleich die Merkmale einer Beihilfe zum betrüglichen Bankrott gegeben sein. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 6000 Mark.

6. Passive Bestechung eines Gläubigers (Stimmenverkauf). § 213 bedroht die Annahme von Vermögensvorteilen oder des Versprechens von solchen seitens eines Gläubigers im Sinne eines Motivs für eine bestimmte Weise der Abstimmung bei den Verhandlungen der Konkursgläubiger. Es soll dadurch einem Mißbrauch derjenigen Gläubigerrechte entgegengewirkt werden, welche im sechsten Abschnitt der Konkurs-O. behandelt sind. Daß die Absicht auf eine Benachteiligung der anderen Gläubiger gerichtet sei, ist nicht erforderlich. Auch braucht die zugesagte Stimmabgabe nicht wirklich nachzufolgen. Die Annahme des Vorteils oder Versprechens vollendet das Delikt. Strafe: Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahr.

7. Dem strafbaren Bankrott verwandt ist auch die zur Vereitelung einer drohenden Zwangsvollstreckung ausgeführte Veräußerung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken durch einen Schuldner, welche nach § 288 auf Antrag des beteiligten Gläubigers mit Gefängnis bis zu 2 Jahren zu bestrafen ist.

§ 128.

Verletzungen von Okkupationsrechten.

RStrG. §§ 292—296a, 368 10, 11, 370 4. — v. Wächter, Jagdrecht und Jagdvergehen 1870. — HH. III S. 839 ff. — Rotering in Arch. 1884 S. 340 ff. — Staudinger, Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung 1881.

1. Verletzung des Jagdrechts, d. i. des ausschließlichen Okkupationsrechts in Bezug auf jagdbare Tiere (§§ 292—295). Die genauere Abgrenzung dieses Rechts ergibt sich aus den Landesgesetzen. Es wird verletzt durch jede Ausübung der Jagd an Orten, wo der Handelnde zu jagen nicht berechtigt ist. Ausübung der Jagd aber ist jede Handlung, welche unmittelbar zur Besitzergreifung am Wilde zu führen bestimmt ist. Bereits okkupiertes Wild kann nicht Gegenstand dieses Deliktes sein. Irrtümliche Annahme einer Befugnis schließt wie Unkenntnis der Jagdbarkeit des verfolgten Tieres das Delikt aus.

Strafe: Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Ist der Schuldige ein Angehöriger (RStrG. § 52) des Jagdberechtigten, so ist die Verfolgung von dem (zurücknehmbaren) Antrag des letzteren abhängig. Bei gemeinschaftlicher Ausführung durch mehrere, bei Anwendung von Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Fangvorrichtungen, sowie bei Begehung während der gesetzlichen Schonzeit oder zur Nachtzeit (nach Eintritt der Dunkelheit) kann auf Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. Die Antragsbedingung wird hierdurch nicht berührt (a. A. jetzt RG.).

Selbständig behandelt ist der gewerbsmäßige Betrieb des unberechtigten Jagens. Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten, sowie nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Bei allen Jagdvergehen ist die Einziehung der Jagdwerkzeuge, welche der Schuldige bei sich führt, sowie der Fallen und der sonstigen Vorrichtungen unabhängig von der Eigentumsfrage vorgeschrieben.

Vgl. noch die ebenfalls auf den Schutz des Jagdrechts sich beziehenden Bestimmungen in § 368$_{10, 11}$.

2. Unberechtigtes Fischen oder Krebsen. Der einfache Fall ist in § 370$_4$ mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bedroht.

Wird die Handlung zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe begangen, so ist Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten zuzuerkennen.

Die gleiche Strafe trifft den Ausländer, der in deutschen Küstengewässern unbefugt fischt, auch wenn keiner der genannten Erschwerungsgründe vorliegt. In diesem Fall ist zugleich auf Einziehung der Fanggeräte, die der Thäter bei sich führt und der in seinem Fahrzeug enthaltenen Fische unabhängig von der Eigentumsfrage zu erkennen.

Ueber die Fischerei in der offenen Nordsee und die auf sie bezüglichen Vergehen s. den internationalen Vertrag vom 6. Mai 1882 über diese Fischerei und das deutsche Ausführungs-G. vom 30. April 1884.

3. Die Verletzung einer fremden Bergberechtigung ist nur nach Landesgesetzen strafbar.

§ 129.

Verletzungen des Urheberrechts und verwandte Delikte.

Reichs-G. vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Nachdrucks-G.). — Reichs-G. vom 9. Jan. 1876 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst; vom 10. Jan. 1876 betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildungen; vom 11. Jan. 1876 betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen; vom 1. Juli 1877 betr. den Patentschutz; vom 30. Nov. 1874 betr. den Markenschutz. — HH. III S. 1022 ff., IV 467 ff. (Dambach). — Kohler, Das Recht des Markenschutzes 1884. — Derselbe, Patentrecht 1878. — Dambach, Patent-G. 1877. — O. v. Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste ꝛc. 1877. — Daude, Lehrbuch des deutschen Urheberrechts 1888. — HR., „Musterschutz" (E. Meyer), „Erfinderpatente" (Derselbe), „Urheberrecht" (Lewis), „Fabrik- und Waarenzeichenfälschung" (Merkel), „Markenschutz" (Meves). — A. v. Orelli, Der internationale Schutz des

Urheberrechts. — Meili, Die internationalen Unionen 1889. — Constant, Code général des droits d'auteur 1888. — Dambach in Holtzendorff, Hdb. des Völkerrechts III 594 ff.

1. Verletzungen des Urheberrechts. Die neuere Gesetzgebung kennt eine Anzahl von Rechten, welche die ausschließliche Verwertung individueller geistiger oder gewerblicher Leistungen durch ihren Urheber oder dessen Rechtsnachfolger gewährleisten. Das in ihnen geschützte Interesse betrifft nicht ausschließlich die wirtschaftliche Verwertung jener Leistungen. Doch kommt diese hier in erster Linie in Betracht, daher es sich rechtfertigt, die strafbaren Verletzungen der genannten Rechte den Vermögensdelikten einzureihen. Man hat diesen Rechten den Namen „Individualrechte" beigelegt (Kohler). Derselbe ist indessen wenig bezeichnend.

a) Nachdruck. Strafbar ist, wer Schriftwerke, Zeichnungen, Abbildungen oder musikalische Kompositionen ohne Genehmigung des Berechtigten auf mechanischem Wege zum Zwecke der Verbreitung vervielfältigt oder diese Vervielfältigung veranlaßt. Der Vervielfältigung von Schriftstücken ist unter gewissen Voraussetzungen deren Uebersetzung gleichgestellt. Auch die fahrlässige Begehung ist bedroht. Antragsdelikt. Strafe: Geldstrafe bis zu 3000 Mark. Zugleich kann auf Buße bis zu 6000 Mark erkannt werden. Die bezüglichen Exemplare, sowie die zur Herstellung derselben verwendeten Gegenstände unterliegen der Einziehung. Dieses Schutzes sind auch die im Ausland erscheinenden Werke deutscher Autoren teilhaft, sowie die im Inlande (unter gewissen Voraussetzungen auch die im Auslande) erscheinenden Werke fremder Autoren. Für die Ausdehnung des Schutzes bezüglich der letzteren sind die Litterarverträge mit fremden Staaten bestimmend. Wichtig ist hier insbesondere die in Bern zum Abschluß gelangte internationale Union.

b) Dem Nachdruck gleichgestellt ist die ohne Genehmigung des Berechtigten erfolgende Aufführung dramatischer oder musikalischer Kunstwerke.

c) Gleiche Ahndung erfährt das vorsätzliche und gewerbsmäßige Feilhalten oder Verbreiten von Nachdrucksexemplaren.

d) Plagiat, die Unterlassung pflichtmäßiger Quellenangabe. Strafe: Geldstrafe bis zu 60 Mark. Ebenfalls Antragsdelikt.

e) Analoger Behandlung wie der Nachdruck und bezw. die vorsätzliche Verbreitung von Nachdrucksexemplaren unterliegen die unbefugte, auf Verbreitung berechnete Nachbildung von Werken der bildenden Kunst, die Veranlassung dazu und die gewerbsmäßige Verbreitung solcher Nachbildungen.

f) Ebenso die unbefugte, auf Verbreitung berechnete Nachbildung photographischer Werke u. s. w.

g) Ebenso die unbefugte, auf Verbreitung berechnete Nachbildung eines Musters oder Modells u. s. w.

h) Verletzungen des Erfinderrechts. Die unbefugte Benutzung einer patentierten Erfindung zieht Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahr, das Recht zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils und einen Anspruch auf Buße bei dem Verletzten nach sich. — Nicht auf die Interessen des Erfinders, sondern auf diejenigen des Publikums bezieht sich die Bestrafung der Vorspiegelung des Patentschutzes in Bezug auf bestimmte Gegenstände (Patent-G. § 40).

2. Fälschung und widerrechtliche Verwendung von Fabrik- und Warenzeichen. Strafbar ist:

a) Die wissentlich rechtswidrige Bezeichnung von Waren oder deren Verpackung mit dem Namen oder der Firma eines Produzenten oder Handeltreibenden, oder mit einem anderen gesetzlich geschützten Warenzeichen.

b) Das Feilhalten, sowie das In-Verkehr-bringen der also bezeichneten Waren durch solche, die den Sachverhalt kennen.

Strafe: Geldstrafe von 150—3000 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Anspruch auf Buße. Antragsdelikt. Gegenstand des Schutzes ist hier in erster Linie das Interesse des Inhabers der Firma oder Handelsmarke an der ausschließlichen Führung derselben. Dieses Interesse ist demjenigen des Urhebers geistiger Erzeugnisse an der ausschließlichen Verwertung der letzteren nahe verwandt, wie denn auch die einschlagenden Gesetze wichtige Uebereinstimmungen zeigen. In zweiter Linie dient der Schutz dieser Fabrik- und Warenzeichen dem Interesse des Publikums, sich auf solche Zeichen verlassen zu können und demgemäß in der Lage zu sein, Waren von denjenigen Unternehmern zu beziehen, auf welche es sein Vertrauen setzt.

Beiderlei Interessen dient das Gesetz, indem es die Zuverlässigkeit jener Zeichen eines bestimmten Ursprungs der Waren mit strafrechtlichen Garantien umgibt. Die Fälschung und der Mißbrauch dieser Zeichen stellen im Widerspruch hiermit die Beweiskraft derselben in Frage, und reihen sich folglich mit Rücksicht auf dieses, für ihre juristische Behandlung wesentliche Merkmal den Fälschungsdelikten (§ 140 ff. unten) ein.

§ 130.

Strafbare Ausbeutung anderer.

RStrG. §§ 301—302d. — Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland 1865. — v. Schwarze, Das Reichs-G. betr. den Wucher 1881. — Glaser, Ueber Wucher-G., Kleine Schriften I. — Weibel, Zur Wucherfrage 1884. — HR., „Wucher" (v. Lilienthal). — A. Wagner in Schönbergs Hdb. der politischen Oekonomie. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 35, über den Wucher auf dem Lande. — HH. III S. 845 (Merkel).

Die §§ 301—302d beziehen sich auf verschiedene Formen einer eigennützigen Ausbeutung der Notlage, Unerfahrenheit oder des Leichtsinns anderer.

1. Ausbeutung Minderjähriger (§§ 301, 302). Strafbar ist, wer sich in gewinnsüchtiger Absicht von einem Minderjährigen unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit desselben schriftlich oder mündlich eine Leistung geldwerter Sachen versprechen läßt. Hinsichtlich der Minderjährigkeit genügt der eventuelle Vorsatz. Das (nicht rechtsverbindliche) Versprechen vollendet das Delikt. Dasselbe ist Antragsdelikt. Der Minderjährige selbst ist nicht wegen Teilnahme zu bestrafen. Das Gesetz unterscheidet eine leichtere und eine schwerere Art. Zur letzteren gehört eine besondere Form des Versprechens; dasselbe muß unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter anderen Versicherungen oder Beteuerungen von ähnlicher moralisch bindender Kraft gegeben sein.

Strafe für die leichtere Art: Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark; für die schwerere Art: Gefängnis bis zu 1 Jahr, womit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann, oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark.

Mit der schwereren Strafe wird in § 302 auch derjenige bedroht, welcher sich eine in der angegebenen Weise bestärkte Forderung mit Kenntnis dieses Umstandes abtreten läßt.

2. Wucher. Kurze Zeit nachdem der Wucher unter dem Einfluß freihändlerischer Ansichten aus dem System der Delikte ausgeschieden war (Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 14. November 1867), hat derselbe, allerdings in veränderter Gestalt, eine Wiederaufnahme in demselben gefunden (Gesetz vom 24. Mai 1880). Vormals lag der Schwerpunkt bei diesem Delikte in der Ueberschreitung des gesetzlichen oder üblichen Zinsfußes; für seine Behandlung waren deshalb in erster Linie zivilrechtliche Bestimmungen maßgebend. Gegenwärtig kommt diesem Moment nur noch eine nebensächliche Bedeutung bei diesem Delikte zu. Das Wesen desselben ist in der gewinnsüchtigen Benutzung der Wehrlosigkeit eines anderen auf wirtschaftlichem Gebiete zu finden. Kraft dieser Merkmale erscheint es der Erpressung und dem Betruge verwandt.

Allgemeine Erfordernisse:

a) Der andere muß dem Schuldigen Vermögensvorteile für ihn selbst oder einen Dritten versprochen oder gewährt haben.

b) Das Versprechen oder Gewähren muß sich auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung beziehen.

c) Die Vorteile müssen den üblichen Zinsfuß überschreiten.

d) Dieselben müssen nach den Umständen des Falles in einem auffälligen Mißverhältnis stehen zu dem, was dem Verletzten geleistet wird.

e) Das Versprechen oder Gewähren dieser Vorteile muß seine Erklärung in einer Notlage, in der Unerfahrenheit oder in dem Leichtsinn des Verletzten finden.

f) Dem Schuldigen muß der bezeichnete Sachverhalt bekannt gewesen sein.

3. Das Delikt ist mit dem Versprechen oder Gewähren vollendet. Dem Wucher selbst ist der Erwerb der betreffenden Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt. Im einzelnen ist zu unterscheiden:

a) Der einfache Wucher. Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten

in Verbindung mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark und nach Ermessen mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

b) Der Fall, wo die Vorteile verschleiert oder wechselmäßig, unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder in Formen von ähnlicher Kraft wie Eid und Ehrenwort versprochen wurden. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr in Verbindung mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

c) Der Erwerb einer wucherisch begründeten und als solche gekannten (wenn auch etwa bereits vor dem 14. Juni 1880 entstandenen) Forderung, mit welchem sich entweder die Weiterveräußerung oder die Geltendmachung derselben verbindet. Strafe: wie zu a bezw. b.

d) Die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung einer der bezeichneten Handlungen. Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten in Verbindung mit Geldstrafe von 150—15 000 Mark und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die wucherischen Geschäfte sind zivilrechtlich ungültig. Die Vorteile müssen zurückgewährt werden. Mehrere Schuldner haften in solidum, bei dem Falle unter c jedoch nur bis zur Höhe des von dem Schuldigen oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen.

Eine Ergänzung findet das Wuchergesetz in dem auf die Geschäfte der Pfandleiher und Rückkaufshändler bezüglichen § 360_{12} (vgl. Gewerbe-O. §§ 35, 38). Dem Wucher verwandt ist die in § 115 der Gewerbe-O. unter Strafe gestellte Anwendung des sogenannten Trucksystems.

§ 131.

Verbotenes Spiel.

RStrG. §§ 284—286. — RG. vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. — HH. III S. 827 ff., IV 455 ff. (Merkel). — HR., „Lotterie“ (v. Liszt). — Schuster, Das Spiel im deutschen Recht 1878. — Stenglein, Glücksspiel und Wette in Z. III S. 111 ff.

Die Beschränkungen des Glücksspiels und des Darbietens der Gelegenheit dazu haben einen polizeilichen und bevormundenden Charakter. In erster Linie handelt es sich dabei darum, Personen,

welche der Versuchung zum Glücksspiel keine Widerstandskraft entgegenzusetzen vermögen, gegen die Gefahren zu schützen, welche hieraus für ihre wirtschaftliche und moralische Existenz hervorgehen können. Bezüglich dieses bevormundenden Schutzes zeigen sie sich den Bestimmungen über den Wucher und die Ausbeutung Minderjähriger verwandt. Um dieser Verwandtschaft willen wird das verbotene Spiel an dieser Stelle behandelt. Strafbar ist:

1. Wer aus dem Glücksspiel, gleichviel ob als Bankhalter oder als Spieler, ein Gewerbe macht (§ 284). Jenes ist ein Spiel, bei welchem es auf einen Geldgewinn abgesehen ist, der vom Zufalle, d. i. von Vorgängen, die sich menschlicher Berechnung entziehen, abhängt. Bei dem Schuldigen ist eine durch Handlungen bethätigte Absicht, das Spiel zu einer Erwerbsquelle zu machen, vorausgesetzt. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe von 300—6000 Mark und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Einziehung des dem Schuldigen gehörigen Spielgeldes verbunden werden kann. Verurteilte Ausländer können aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

2. Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher dem Glücksspiel dadurch Vorschub leistet, daß er es an diesem Orte gestattet oder daß er zur Verheimlichung eines solchen Spieles mitwirkt (§ 285). Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

3. Wer unbefugt an einem öffentlichen Orte Glücksspiele hält (§ 360_{14}). Strafe: Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft und nach Ermessen Einziehung unabhängig von der Eigentumsfrage.

4. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien oder Ausspielungen veranstaltet (§ 286). Der Absatz von Losen ist kein Erfordernis. Die Losnehmer sind nicht wegen Teilnahme strafbar. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark.

5. Nach dem Reichs-G. vom 8. Juni 1871 derjenige, der bestimmte Papiere solcher Art im Reiche ausgibt oder gewisse andere auf die Veräußerung derselben bezügliche Handlungen vornimmt.

§ 132.

Andere Vermögensdelikte.

RStrG. §§ 289, 290, 297, 298, 366 ff. — Aktien=G. vom 18. Juli 1884, Art. 249 f. — HH. III S. 835 ff., 842 f.

1. Die rechtswidrige Benutzung fremder Sachen ist nur strafbar:

a) nach § 290 bei öffentlichen Pfandleihern mit Beziehung auf die ihnen in Pfand gegebenen Gegenstände. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr und nach Ermessen Geldstrafe bis zu 900 Mark;

b) nach dem Aktien=G. vom 18. Juli 1884 Art. 249 f. bei dem Inhaber fremder Aktien bezüglich einer rechtswidrigen Benutzung derselben bei Abstimmungen.

2. Besitzentziehung. § 289 bedroht die Wegnahme einer Sache aus fremder Innehabung, wenn sie unter absichtlicher Verletzung eines Nutznießungs=, Pfand=, Gebrauchs= oder Zurückbehaltungsrechts durch den Eigentümer oder im Interesse des Eigentümers erfolgt, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, womit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann, oder Geldstrafe bis zu 900 Mark. Auch der Versuch ist strafbar. Ein Antragsdelikt. Die Verübung gegen einen Deszendenten oder den Ehegatten des Schuldigen ist straflos.

3. Anbordnahme von Kontrebande (Gegenständen, welche eine Beschlagnahme oder Einziehung des Schiffs oder der Ladung veranlassen können). Eine solche ist strafbar bei Reisenden und Schiffsmännern, wenn sie ohne Vorwissen des Schiffers, und bei Schiffern, wenn sie ohne Vorwissen des Reeders die Handlung begehen. Strafe: Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren (§ 297).

4. Verletzungen des Heuervertrages. § 298 bedroht den Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr. Der Begehungsort ist gleichgültig. Ueber andere Verletzungen des genannten Vertrages s. Reichs=Seemanns=O. § 81.

5. Zahlreiche Arten strafbarer Handlungen, welche auf die Wirksamkeit oder die Interessen von Aktiengesellschaften Bezug haben, behandelt mit Einschluß der unter 1 bereits genannten Art der Art. 249 des cit. Aktien-G.s.

6. Verletzungen dinglicher Vermögensrechte enthalten die in § 369$_{9}$ (der eine Ergänzung in den Feldpolizeiordnungen findet) und § 370$_{6}$ (sogenannter Futterdiebstahl) behandelten Uebertretungen. Auf den Schutz von Vermögensrechten bezieht sich ferner die Bedrohung der in § 368$_{1,2}$ genannten Handlungen. Eine Richtung gegen das Vermögen und zugleich gegen die körperliche Integrität anderer, bezw. gegen das eine oder das andere können die in den §§ 366$_{2-5,7,8}$, 366a, 367$_{4-6,12}$, 368$_{3-8}$ bedrohten Handlungen haben (vgl. § 115 oben). Auch die gemeingefährlichen Delikte (§ 138 unten) haben meist eine Richtung sowohl gegen fremdes Eigentum wie gegen fremdes Leben.

Fünfter Abschnitt.

Andere Delikte gegen Interessen Einzelner.

§ 133.

Verletzung des Personenstandes.

RStrG. § 169. — HH. III S. 277 ff. (Schwarze). — H. II S. 459 ff. — HM. II S. 765 ff. — BL. S. 371. — HR. „Kindesunterschiebung" und „Personenstand" (Merkel).

Der Personenstand bezeichnet die rechtliche Stellung, welche eine Person als Mitglied einer bestimmten Familie infolge von Abstammung, Adoption, Legitimation oder Eheschließung besitzt. Geschützt ist in ihm das Interesse der Individuen, deren Personenstand in Frage kommt, das Interesse der jeweils beteiligten Familien und das staatliche Interesse an der Sicherheit des Personenstandes der Staatsangehörigen. Das RStrG. bedroht jedoch nicht alle Verletzungen des in Frage stehenden Interesses, sondern nur die vorsätzliche Unterdrückung oder Veränderung des Per-

sonenstandes „eines anderen“, also nicht die Veränderung oder Unterdrückung des eigenen Personenstandes und an sich nicht die Anmaßung eines fremden. Zur „Veränderung“ gehört die Herstellung eines Zustandes durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Thatsachen, welcher den anderen als Inhaber fremder Familienrechte erscheinen läßt; zur „Unterdrückung“, die Herstellung eines Zustandes, welcher die wirklichen Familienrechte des anderen nicht zu praktischer Geltung gelangen läßt. Die Absicht muß dabei auf eine dauernde Wirkung gerichtet sein. Daß sie auf eine Benachteiligung des anderen gehe, ist nicht vorausgesetzt. Die Zustimmung des letzteren schließt das Delikt nicht aus. Der wichtigste, im Gesetz speziell hervorgehobene Fall ist der der Unterschiebung oder Verwechselung eines Kindes, d. i. einer Person, welche ihres Alters wegen noch keine Auskunft über ihre Familie zu geben vermag.

Vollendet ist das Delikt, sobald der bezeichnete Zustand, z. B. durch die Bewirkung falscher Eintragungen im Standesregister, hergestellt ist. Auch der Versuch ist strafbar. Die Verjährung beginnt, falls eine auf Erhaltung jenes Zustandes gerichtete Thätigkeit sich fortsetzt, nicht vor deren Endigung.

Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren; ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht (um materieller Vorteile willen) begangen, Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Leicht wird sich eine ideale Konkurrenz mit einem der in den §§ 221, 235, 271 und (bei gewinnsüchtiger Absicht) § 263 behandelten Delikte ergeben.

Hinsichtlich einiger den Personenstand betreffender Anzeigepflichten und deren strafbarer Verletzung s. Personenstands-G. vom 6. Februar 1875 § 68.

§ 134.

Delikte gegen die geschlechtliche Ehre.

RStrG. §§ 176—179, 182.

Die nachfolgend zusammengestellten Delikte richten sich gegen die Ehre und zum Teile zugleich gegen die Freiheit und überhaupt gegen die Integrität Einzelner in geschlechtlicher Hinsicht. Sie ver-

letzen zugleich das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der guten Sitte in Bezug auf die geschlechtlichen Verhältnisse.

1. Gewaltsame Unzüchtigkeiten und Verwandtes. § 176 bedroht:

a) Die Nötigung einer Frauensperson (möglicherweise der eigenen Frau) zur Duldung unzüchtiger Handlungen durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben der Genötigten. Nötigungen mittels anderer Drohungen fallen unter § 240. Subjekt kann auch eine Frau sein, Objekt auch eine geschlechtlich bescholtene Person.

b) Die unfreiwillige Schändung, d. i. den Mißbrauch einer Frauensperson, welche sich in einem willen- oder bewußtlosen Zustand befindet, zu außerehelichem Beischlaf. Nicht jeder Zustand der Wehrlosigkeit, sondern nur ein solcher, welcher die Zurechnungsfähigkeit ausschließt, gehört hierher (legislativ bedenklich).

c) Unzüchtige Handlungen mit noch nicht 14jährigen Personen, sowie die Verleitung solcher zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen. Ueber die letzteren s. § 144 unten. In Bezug auf das Alter der anderen ist der eventuelle Vorsatz zu beachten. Eine Mitwirkung des Kindes ist nicht vorausgesetzt.

Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten; ist der Tod der verletzten Person verursacht worden, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

2. Notzucht (§ 177). Dieselbe umfaßt die schwersten Fälle der unter 4a und b bezeichneten Unzuchtsdelikte, nämlich:

a) Die Nötigung einer Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben der Genötigten. Hinsichtlich der Nötigung s. § 119_2 oben.

b) Mißbrauch einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf, nachdem der Thäter sie vorher zu diesem Zwecke in einen willen- oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Strafe: Zuchthaus, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Jahr, ist der Tod der Verletzten verursacht, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

3. Strafbar ist nach § 179 die Verleitung einer Frauensperson zum Beischlaf durch Vorspiegelungen, welche denselben für einen ehelichen halten lassen. In Betracht kommt spezieller:

a) die Vorspiegelung eines Eheabschlusses und

b) die Vorspiegelung, daß der Thäter der Ehemann sei.

Ein Antragsdelikt. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

4. Verführung. Wer ein in geschlechtlicher Hinsicht unbescholtenes, noch nicht 16 jähriges Mädchen zum Beischlaf verführt, wird nach § 182 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Ueberwindung eines Widerstandes ist hierbei nicht vorausgesetzt. Das Gesetz will die Unerfahrenheit schützen. Indessen muß das Mädchen wissen, um was es sich handelt. Die Verfolgung ist vom Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten abhängig. Der citierte Paragraph steht in einem Ergänzungsverhältnis zu § 176_3 (oben unter 1c), der bei etwaigem Zusammentreffen als das strengere Gesetz vorgeht. — Im allgemeinen sind die Bestimmungen des RStrG.s in Bezug auf den Schutz weiblicher Unerfahrenheit und Schwäche unzureichend. Namentlich gilt dies hinsichtlich der Verführung mittels solcher Vorspiegelungen, die eine künftige Ehe betreffen.

5. Verletzungen der auf geschlechtliche Verhältnisse bezüglichen Interessen Einzelner enthalten auch die Eheerschleichung (RStrG. § 170), der Ehebruch (l. c. § 172) und die im RStrG. § 174 und 181 behandelten Unzuchtsdelikte. Um anderweitiger Beziehungen willen sind dieselben in dem achten Abschnitt unten mit anderen Delikten zusammengestellt worden.

§ 135.

Verletzungen des individuellen Friedens.

RStrG. §§ 241, 123, 124. — Glaser, Abh. l. c. — John, Landzwang und widerrechtliche Drohungen. — Osenbrüggen, Der Hausfrieden 1857.

1. Bedrohung. RStrG. § 241 behandelt die Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens als ein selbständiges Delikt. Sachlich ist dasselbe dadurch charakterisiert, daß es geeignet ist, das Bewußtsein der Rechtssicherheit bei dem Bedrohten zu stören; eine Wirkung dieser Art gehört jedoch nicht zu seinem Thatbestande. Will der Drohende eine bestimmte Handlung erzwingen, so liegt ein Versuch der Nötigung vor. Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark.

2. Hausfriedensbruch. Dieses Delikt verletzt den besonderen Frieden, dessen sich jeder innerhalb seines Daheims und in den ihm gleichgestellten Räumlichkeiten soll erfreuen können, und das ihm entsprechende Recht der Person, innerhalb ihrer befriedeten Räumlichkeiten das Eintreten und Verweilen Dritter von ihrem Willen abhängig zu machen, ihr „Hausrecht".

Merkmale nach § 123:

a) Das genannte Hausrecht bezieht sich in erster Linie auf die Wohnung. Ihr sind Geschäftsräume und abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, sowie sonstiges „befriedetes", d. i. eingehegtes und mit einer Wohnung in Verbindung stehendes (a. M. RG.) Besitztum gleichgestellt.

b) Zur Handlung gehört ein bewußt widerrechtliches Eindringen oder Verweilen in einer der genannten Räumlichkeiten. Dem Verweilen muß eine Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, vorangegangen sein. Für die Widerrechtlichkeit der Handlung ist im Zweifel der Widerspruch mit dem Willen des betreffenden Inhabers der Räumlichkeiten, also z. B. des Mieters der Wohnung, entscheidend. Doch können besondere Befugnisse privater oder öffentlichrechtlicher Natur die Widerrechtlichkeit trotz dieses Widerspruches ausschließen.

Der nicht erschwerte Hausfriedensbruch ist Antragsdelikt. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark. Ist die Handlung von einer mit Waffen (s. S. 321 unter e) versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen, so ist sie Offizialdelikt und mit Gefängnis von 1 Woche bis zu 1 Jahr bedroht.

Unabhängig von diesen Erschwerungsgründen wird der von einem Beamten in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines

Amtes begangene Hausfriedensbruch als Offizialdelikt behandelt und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft (RStrG. § 342). Ueber den zu einer Störung des öffentlichen Friedens sich erweiternden Hausfriedensbruch s. § 155 unten.

§ 136.

Verletzung fremder Geheimnisse.

RStrG. §§ 299, 354, 355, 300. Unfallversicherungs=G. von 1884, 1886, 1887. — H. II S. 215 ff. — HM. II S. 777 ff. — BL. S. 386 ff. — Freudenstein, Arch. 1880 S. 264 ff. — Liebmann, Die Pflicht des Arztes zur Bewahrung anvertrauter Geheimnisse 1886. — Brunstein, Schutz der Fabrik= und Geschäftsgeheimnisse 1887.

1. Verletzung des Brief= oder Urkundengeheimnisses (§ 299). Die vorsätzliche und unbefugte Eröffnung eines verschlossenen Briefes oder einer verschlossenen Urkunde, welche nicht zur Kenntnisnahme des Handelnden bestimmt sind, wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Kenntnisnahme von dem Inhalte ist nicht erforderlich. Antragsberechtigt ist zwischen Absendung und Empfang des Briefes sowohl der Absender wie der Empfänger.

Postbeamte und bei Telegraphenanstalten angestellte Personen, welche sich einer solchen unbefugten Eröffnung schuldig machen oder sie gestatten, sind mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und nach Ermessen mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu bestrafen (§§ 354, 355).

Vgl. im übrigen hinsichtlich des Briefgeheimnisses und der Befugnisse zur Eröffnung von Briefen u. s. w. das Reichspost=G. vom 28. Oktober 1871, speziell § 5, Strafprozeß=O. §§ 99 f., 110, Konkurs=O. § 111.

2. Verrat anvertrauter Privatgeheimnisse (§ 300). Strafbar sind Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen, wenn sie Privatgeheimnisse, welche ihnen in der angegebenen Eigenschaft anvertraut worden sind, unbefugt

offenbaren. Zweck und Motiv der Handlung sind gleichgültig. Eine Befugnis zu derselben kann sich unter anderem aus den Bestimmungen über die Zeugnis- und die Anzeigepflicht (RStrG. § 139) herleiten. Strafe: auf Antrag Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Antragsberechtigt ist derjenige, der das Geheimnis anvertraut hat.

3. Die unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen durch diejenigen, welche bei der gesetzlich bestimmten Ermittelung von Unfällen zur Kenntnis solcher Geheimnisse gelangen, ist nach den Unfallversicherungsgesetzen auf Antrag des Betriebsunternehmers mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, und wenn die Handlung absichtlich zum Nachteil des Unternehmers begangen wurde, mit Gefängnis und nach Ermessen mit Verlust der bürgerlichen Ehre zu ahnden.

4. Ueber die unbefugte Benachrichtigung Dritter von dem Inhalte telegraphischer Depeschen durch Personen, welche bei den Telegraphenanstalten thätig sind, s. § 355 (Strafe: wie bei dem Amtsdelikte unter 1).

Die unter 1—4 genannten Delikte können Interessen sehr verschiedenen Charakters gefährden und verletzen. Ihrer gemeinsamen Bedeutung nach aber stehen sie den Beleidigungen am nächsten.

§ 137.

Verleitung zur Auswanderung.

RStrG. § 144. — v. Buri, GS. 1875 S. 228 ff.

Einen gemischten Charakter enthält auch das in § 144 behandelte und den Delikten wider die öffentliche Ordnung eingereihte Vergehen. Bedroht ist hier derjenige, welcher es sich zum Geschäfte macht, Deutsche durch auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten.

Das Unternehmen einer solchen Verleitung kann die verschiedenartigsten Interessen des zu Verleitenden gefährden und enthält immer eine Richtung gegen seine Freiheit, insofern es dabei darauf abgesehen ist, ihn zu einer für die Gestaltung seiner gesamten Lebenslage ent-

scheidenden Handlung zu bestimmen, welche unter den thatsächlich gegebenen Verhältnissen seinem wahren Willen widerstreitet. Das Gesetz berücksichtigt aber (wohl mit Unrecht) nur den praktisch wichtigsten Fall, denjenigen, wo bei dem Schuldigen die Absicht bestand und zu praktischem Ausdruck gelangt ist, derartige Verleitungen zu einer Erwerbsquelle zu machen, wo sein Unternehmen daher eine Richtung gegen eine unbestimmte Vielzahl von Personen und deren Interessen hatte.

Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren.

Sechster Abschnitt.

Gemeingefährliche Delikte.

RStrG. §§ 306–330. — Sprengstoff-G. v. 9. Juni 1884. — Nahrungsmittel-G. v. 14. Mai 1879. — HH. III S. 859 ff. (Schaper). — H. II S. 593 ff. — HM. II S. 901 ff. — BL. S. 472 ff. — Rotering, Arch. 1883 S. 266. — v. Rohland, Die Gefahr im Strafrecht, 2. Aufl. 1888. — J. v. Kries, Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit 1888. — Hälschner, GS. 1886 S. 161 ff. — Schriff, Das Dynamit-G. v. 9. Juni 1884, 1886. — Ommelmann, Das Dynamit-G. 1887. — Wanjek, GS. 1879 S. 1 ff. (Ueberschwemmung). — Müller, Verbrechen gegen die materielle Integrität der Eisenbahnen 1846. — Beschorner, Eisenbahnrecht 1858. — Meves, GS. 1874, RStr. und Eisenbahnwesen. — Dambach, Das Telegraphenstrafr. GS. 1871. — Meili, Das Telegraphenrecht 1883. — HR., „Nahrungsmittelverfälschung“ (Merkel). — Meyer u. Finkelnburg, Das Gesetz v. 14. Mai 1879, 2. Aufl. 1885. — HR., „Volksseuchen“ (Finkelnburg). — Laß, Der Vertragsbruch des Armeelieferanten 1888.

§ 138.

Uebersicht.

1. Unter der Ueberschrift „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“ behandelt das RStr.G. im 27. Abschnitt eine Anzahl

von Delikten, deren Bedeutung vornehmlich in ihrer **Gefährlichkeit für Leib, Leben oder Vermögen anderer** wurzelt. Hinsichtlich der Art dieser Gefährlichkeit besteht unter ihnen ebensowenig wie hinsichtlich ihres sonstigen Charakters Uebereinstimmung. Zwar ist es für die meisten der hierher gehörigen Handlungen charakteristisch, daß sie in Bezug auf die genannten Güter eine „gemeine“ Gefahr, d. i. eine Gefahr von unbestimmter Richtung und Tragweite herbeiführen, aber nur bei einigen (§§ 312—313) gehört dies zu den gesetzlichen Erfordernissen des konkreten Deliktes. Bei mehreren (§§ 306, 317, 318, 320) ist es überhaupt nicht gefordert, daß die einzelne That erweislich eine Gefahr für jemand begründet habe. Sie gehören zu den generellen Gefährdungsdelikten, deren allgemeine Merkmale im Sinne des Gesetzes eine Gefahr repräsentieren, ohne daß dieses Moment ein Erfordernis des konkreten Deliktes bildet (vgl. § 15 oben). In § 323 gehört zwar die Erzeugung einer Gefahr zu den wesentlichen Deliktsmerkmalen, aber es genügt eine Gefahr für das Leben „eines“ (möglicherweise bestimmten) „anderen“, wonach es hier also auf eine „gemeine“ Gefahr im einzelnen Falle nicht ankommt. Typische Repräsentanten der Gruppe sind im übrigen diejenigen Delikte (Brandstiftung, Bewirken einer Ueberschwemmung), bei welchen der Thäter in gemeingefährlicher, bezw. als gemeingefährlich erachteter Weise elementare Kräfte entfesselt. Delikte verwandten Charakters sind in einigen Spezialgesetzen behandelt.

2. **Uebersicht.**

a) **Brandstiftung.** Hinsichtlich ihrer s. § 139.

b) **Strafbares Gebaren mit Sprengstoffen.** Bedroht ist:

α) Die vorsätzliche oder fahrlässige, gänzliche oder teilweise Zerstörung der bei der Brandstiftung vorausgesetzten Gegenstände durch explodierende Stoffe. Die Bestrafung ist derjenigen der Brandstiftung gleich (§ 311).

β) Die vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen (Sprengstoff-G. § 5). Strafe: Zuchthaus; ist eine schwere Körperverletzung verursacht, Zuchthaus nicht unter 5 Jahren; ist der Tod jemandes verursacht, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, oder lebenslängliches Zuchthaus; war die letztere Folge voraussehbar

Todesſtrafe; neben Zuchthaus Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht. Einziehung iſt im allgemeinen vorgeſchrieben.

γ) Eine Mehrzahl von Handlungen, welche auf Herſtellung, Anſchaffung, Beſtellung, Beſitz, Veräußerung oder Anwendung von Sprengſtoffen Bezug haben (Sprengſtoff=G. §§ 6—13).

c) Herbeiführung einer Ueberſchwemmung (§§ 312—314). Sie iſt ſtrafbar:

α) Wenn ſie vorſätzlich mit gemeiner Gefahr für Menſchenleben herbeigeführt wurde. Strafe: Zuchthaus nicht unter 3 Jahren; iſt der Tod eines Menſchen verurſacht worden, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus (gegebenenfalls Todesſtrafe: § 4 EG.).

β) Wenn ſie vorſätzlich mit gemeiner Gefahr für das Eigentum herbeigeführt wurde. Strafe: Zuchthaus; bezweckte der Thäter nur den Schutz ſeines Eigentums, Gefängnis nicht unter 1 Jahre. — Neben Zuchthaus iſt hier wie bei α Polizeiaufſicht zuläſſig.

γ) Wenn ſie fahrläſſig mit der einen oder anderen Gefahr herbeigeführt wurde. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre; iſt der Tod eines Menſchen verurſacht, Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren.

d) Gefährdung von Eiſenbahntransporten (§§ 315, 36). Sie iſt ſtrafbar:

α) Wenn ſie vorſätzlich entweder durch eine Beſchädigung von Eiſenbahnanlagen, Beförderungsmitteln oder Zubehör derſelben oder durch Bereitung von Hinderniſſen auf der Bahn bewirkt wird. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Verurſachung einer ſchweren Körperverletzung Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, des Todes eines Menſchen Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus (unter Umſtänden Todesſtrafe: EG. § 4); allgemeine Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht.

β) Wenn ſie fahrläſſig in der angegebenen Weiſe bewirkt iſt. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr; iſt jemand getötet worden, Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren. Mit dieſer Strafe ſind an der Bahn Angeſtellte auch dann bedroht, wenn ſie auf andere Weiſe, aber mit Vernachläſſigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr ſetzen. — Der Angeſtellte, welcher ſich

eines dieser Delikte schuldig macht, kann für unfähig zu betreffenden Beschäftigungen erklärt werden (§ 319).

e) Störungen und Hinderungen des Telegraphenverkehrs. Strafe: bei vorsätzlicher Begehung Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren, bei fahrlässiger oder durch Vernachlässigung der den Angestellten obliegenden Pflichten erfolgter Begehung Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark. Hinsichtlich der Angestellten gilt auch hier das bei d i. f. Gesagte.

Vorsteher von Eisenbahnen und Telegraphenanstalten, welche wegen eines der unter d und e genannten Delikte für dienstunfähig erklärte Angestellte nicht aus dem Dienst entfernen oder wieder anstellen, sind ebenso wie der eine solche Wiederanstellung Annehmende mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht (§ 320).

f) Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Wasserbauten, Brücken, Fähren, Wegen, Schutzvorrichtungen bei Bergwerken u. dgl., sowie die vorsätzliche und mit Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer verbundene Störung des Fahrwassers in Flüssen oder Kanälen ist mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei Verursachung einer schweren Körperverletzung mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, des Todes eines Menschen mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bedroht. Neben Zuchthaus ist Polizeiaufsicht zulässig (§§ 321, 325). Hinsichtlich der fahrlässigen Begehung s. unter h.

g) Delikte in Bezug auf die Schiffahrt (§§ 322, 323).

α) Vorsätzliche Gefährdung der Schiffahrt durch Handlungen, welche die zu ihrer Sicherheit erforderlichen Zeichen betreffen. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren; wurde die Strandung eines Schiffes verursacht, Zuchthaus nicht unter 5 Jahren; wenn der Tod eines Menschen, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus (gegebenen Falles Todesstrafe: § 4 EG.). Neben Zuchthaus ist Polizeiaufsicht zulässig.

β) Vorsätzliche Herbeiführung der Strandung oder des Sinkens eines Schiffes. Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren; bei Herbeiführung eines Todesfalles Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus (§ 4 EG.: Todesstrafe). — Hinsichtlich

der fahrläſſigen Begehung dieſer Delikte ſ. unter h. — Bezüglich anderer die Schiffahrt betreffender Gefährdungsdelikte (Verletzungen der kaiſerlichen Verordnungen zur Verhütung des Zuſammenſtoßes der Schiffe, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zuſammenſtoße und in betreff der Lotſen- und Notſignale) ſ. RStrG. § 145.

h) Die vorſätzliche Vergiftung von Brunnen oder Waſſerbehältern, welche anderen zum Gebrauche dienen, oder von Gegenſtänden des öffentlichen Verkaufs oder Verbrauchs — Beimiſchung geſundheitsſchädlicher Stoffe iſt hier gleichgeſtellt —, ſowie das wiſſentliche In-Verkehr-bringen betreffender Gegenſtände iſt mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei Herbeiführung eines Todesfalles mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslänglichem Zuchthaus (§ 4 EG.: Todesſtrafe) und Zuläſſigkeit von Polizeiaufſicht bedroht (§§ 324, 325).

Die fahrläſſige Begehung der unter f—h bezeichneten Handlungen iſt nur ſtrafbar, wenn ein Schaden verurſacht worden iſt. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre; bei Herbeiführung eines Todesfalles Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren (§ 326).

Hinſichtlich der Vergiftung und Verfälſchung findet das RStrG. eine Ergänzung im Nahrungsmittel-G. §§ 12—16.

i) Wiſſentliche Verletzungen der Verbote oder Maßregeln, welche die Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer Epidemie bezwecken. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren; iſt die Erkrankung eines Menſchen herbeigeführt worden von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. Handelt es ſich um eine Viehſeuche, ſo iſt die Strafe Gefängnis bis zu 1 Jahre, wurde Vieh von der Seuche ergriffen, Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren (§§ 327, 328).

k) Vorſätzliche Verletzungen von Lieferungsverträgen über Bedürfniſſe des Heeres oder der Marine zur Kriegszeit oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beſeitigung eines Notſtandes. Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten und nach Ermeſſen Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte. Iſt ein Nachteil verurſacht, ſo wird auch die fahrläſſige Begehung beſtraft. Gefängnis bis zu 2 Jahren. Den Lieferanten ſind deren Bevoll-

mächtigte, sowie die Vermittler und Unterlieferanten, die an der Vertragsverletzung Schuld haben, gleich gestellt.

l) Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen der anerkannten Regeln der Baukunst bei Leitung oder Ausführung eines Baues werden, wenn hieraus eine Gefahr für andere entstanden ist (s. S. 42 ff. oben) mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

§ 139.

Brandstiftung insbesondere.

Osenbrüggen, Die Brandstiftung in den StrG.en Deutschlands 1854. — GS. 1878, 1879 (Ullmann, Wanjek). — HR., „Brandstiftung" (John).

Die Brandstiftung, ein Inbrandsetzen bestimmter Gegenstände, welchem im Sinne des Gesetzes ein gemeingefährlicher Charakter zukommt, ist das wichtigste unter den gemeingefährlichen Delikten. Das RStrG. unterscheidet drei Arten. Bei allen ist die Vollendung gegeben, sobald das Feuer von irgend einem Zündstoffe auf den bezüglichen Gegenstand übertragen ist. Bei allen wird ferner die Strafe durch thätige Reue, d. i. freiwilliges Löschen des Brandes, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden ist, ausgeschlossen.

1. Schwerere Art der vorsätzlichen Brandstiftung. Sie ist durch eine generelle Gemeingefahr für Menschenleben charakterisiert. Vorausgesetzt ist:

a) Als Gegenstand entweder

α) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;

β) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder

γ) eine Räumlichkeit, in welcher sich zu der Tageszeit, da die That begangen wurde, Menschen aufzuhalten pflegten. — Fremdes Eigentum ist nicht vorausgesetzt.

b) Als Handlung das vorsätzliche Inbrandsetzen des Gegenstandes. Zum Vorsatz gehört die Kenntnis der vorausgesetzten Eigen-

schaften des letzteren. Daß die konkrete That eine Gefahr für jemand begründet habe, ist nicht gefordert.

Hinsichtlich der Bestrafung werden unterschieden:

a) Einfache Fälle: Zuchthaus.

b) Ausgezeichnete Fälle, d. i. Fälle, wo

α) ein Mensch, welcher sich zur Zeit der That in den betreffenden Räumlichkeiten befand, hierdurch das Leben verlor,

β) die Absicht auf Mord, Raub oder Aufruhr gerichtet war, oder

γ) der Thäter absichtlich Löschgerätschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat: Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus (EG. § 4: Todesstrafe). — Neben Zuchthaus ist überall Polizeiaufsicht zulässig.

2. Leichtere Art der vorsätzlichen Brandstiftung. Den unmittelbaren Gegenstand der Handlung bilden hier Gebäude, (welche nicht Wohngebäude sind), Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte auf öffentlichen Plätzen, Vorräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde oder Torfmoore. Zweierlei Fälle werden hier unterschieden:

a) Fälle, wo die Sache in fremdem Eigentum steht und die Handlung eine Verletzung des Eigentumsrechts enthält. Dies sind Fälle einer durch generelle Gemeingefahr für fremdes Eigentum ausgezeichneten Sachbeschädigung (§ 121 oben).

b) Fälle, wo die Sache dem Thäter gehört, aber Gefahr besteht, daß das Feuer von ihr entweder auf Gegenstände der unter 1a bezeichneten Art (entferntere generelle Gemeingefahr für fremdes Leben) oder auf die vorbezeichneten fremden Gegenstände (entferntere generelle Gemeingefahr für fremdes Eigentum) übertragen werde. Zum Vorsatz gehört hier eine Kenntnis der Gefahr dieser Uebertragung. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

3. Fahrlässige Brandstiftung. Die fahrlässige Herbeiführung eines Brandes der zu 1 oder 2 gehörigen Art ist mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark, und wenn der Tod jemandes verursacht wurde, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bedroht.

Siebenter Abschnitt.

Fälschungsdelikte.

§ 140.

Allgemeines. Urkundenfälschung nach RStrG. §§ 267—269.

HR., „Fälschung", „Urkundenfälschung", „Münzverbrechen", „Fabrik- und Warenzeichen" (Merkel). — HH. III S. 784 ff., IV 441 ff. (Merkel). — Rechtsgutachten zum Prozeß Arnim 1875 S. 25 ff. (Merkel). — v. Buri, GS. 1884 S. 173 ff., 310 ff.; 1887 S. 36 ff. — John, Z. VI S. 1 ff.

1. Die Urkundenfälschung gehört zu einer Gruppe von Delikten, welche eine unmittelbare Beziehung auf die Beweiskraft bestimmter Beglaubigungsformen haben. Man bezeichnet dieselben als Fälschungsdelikte. Die wichtigsten unter den hierher gehörigen Formen sind neben denjenigen der Urkunden die des Geldes und der ihm gleichgestellten Kreditpapiere, die Eidesform, die Versicherung an Eidesstatt und die Warenzeichen. Den Formen der Maße, Gewichte und Wagen ist im geltenden Rechte nur ein geringeres Gewicht beigemessen. Vgl. indessen bezüglich derselben RStrG. § 369_2, Maß- und Gewichts-O. vom 17. August 1868, Eich-O. vom 16. Juli 1869 und die Nachtrags-G.e zu beiden Ordnungen. Der Staat schützt in der Beweiskraft und der sie bedingenden Echtheit betreffender Formen vornehmlich Interessen des wirtschaftlichen Verkehrs und einer geordneten Rechtsverwirklichung (s. aber § 142 unten). Die Verschiedenheit dieser Interessen, sowie der ihnen dienenden Beglaubigungsformen übt selbstverständlich einen Einfluß auf die Behandlung der jenen widerstreitenden Delikte aus. Aber die gleichmäßige Abhängigkeit dieser Interessen von der Beweiskraft bestimmter Beglaubigungsformen bedingt eine gewisse Gleichartigkeit des strafrechtlichen Schutzes, und die Eigentümlichkeit des in jener Beweiskraft gegebenen Angriffsobjektes eine gewisse Uebereinstimmung in der Gestaltung des Thatbestandes der in Betracht kommenden Delikte.

Zweierlei Handlungsweisen finden hierbei Berücksichtigung: die Vortäuschung der echten Formen und ein ihrer Bestimmung widerstreitender Mißbrauch derselben. Die erstere charakterisiert z. B. die Falschmünzerei, sowie diejenigen Verfälschungen echten Geldes, durch welche diesem der Schein eines höheren Wertes verliehen wird, ferner die Anfertigung falscher Urkunden; die letztere Handlungsweise, z. B. die Verringerung des Wertes echter Münzen, die Fälschung des Inhalts echter Urkunden, die sogenannte intellektuelle Urkundenfälschung (s. 5), den Meineid u. s. w.

Ob man diese Fälschungsdelikte um ihrer gemeinsamen Eigenschaften willen zusammenstellen oder wegen der Verschiedenheit der beteiligten sachlichen Interessen an verschiedenen Stellen des Systems behandeln solle, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Daß man jene Eigenschaften erkenne, ist dagegen für eine richtige Behandlung dieser Delikte entscheidend. Daß dies früher nicht geschehen ist, hat mancherlei Mißgriffe in der Praxis und die Aufstellung unhaltbarer Theorien verschuldet.

2. Urkunden sind Gegenstände, welchen im Verkehr oder im Prozeß Beweiskraft für rechtlich erhebliche Thatsachen, sei es auf Grund einer allgemeinen Norm, sei es kraft einer maßgebenden Bestimmung im einzelnen Falle, zukommt. § 267 unterscheidet Privat- und öffentliche Urkunden. Letzteres sind Urkunden, die von einer Person, welche berufen ist, von Staats wegen Thatsachen zu beglaubigen, in gesetzlicher Form und innerhalb ihrer Zuständigkeit angefertigt worden sind.

3. Thatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung nach § 267:

a) Verfälschung oder fälschliche Anfertigung einer Urkunde. Die Verfälschung setzt eine echte Urkunde voraus, deren Inhalt in irgend einem rechtserheblichen Punkte unbefugt verändert wird. Der Urkundencharakter darf durch die Aenderung nicht aufgehoben werden. Zur fälschlichen Anfertigung gehört die Herstellung einer scheinbaren Urkunde, welche auf einen Aussteller hinweist, von dem sie nicht herrührt. § 269 stellt ihr die unbefugte Ausfüllung eines (mit der echten Unterschrift eines anderen versehenen) Blanketts mit urkundlichem Inhalt gleich.

b) Die Verfälschung oder fälschliche Anfertigung muß in der

Absicht erfolgt sein, von der Urkunde zur Verletzung fremder Rechte Gebrauch zu machen.

c) Ein dieser Absicht dienender und unmittelbar auf Täuschung anderer gerichteter Gebrauch muß wirklich gemacht, die Beweiskraft einer echten oder unverfälschten Urkunde also für die unechte oder verfälschte in einer rechtlich erheblichen Beziehung in Anspruch genommen sein.

Das Delikt ist vollendet mit dem bezeichneten Gebrauch.

Strafe: Gefängnis und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. War die Absicht eine betrügerische (§ 125 oben) oder auf Schädigung anderer gerichtete, so ist, falls es sich um eine Privaturkunde handelt, Zuchthaus bis zu 5 Jahren — bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Woche — und nach Ermessen Geldstrafe bis zu 3000 Mark; falls um eine öffentliche Urkunde: Zuchthaus bis zu 10 Jahren und nach Ermessen Geldstrafe von 150—6000 Mark, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten und nach Ermessen Geldstrafe bis zu 3000 Mark zu erkennen. Alles dies, sofern nicht § 363 (s. den nächsten § unter 10) als anwendbar erscheint.

§ 141.

Andere auf Urkunden bezügliche Delikte.

RStrG. §§ 270—280, 348, 349, 355, $360_{4,5}$, 363, 364.

Der äußeren Verwandtschaft wegen seien hier auf Urkunden bezügliche Fälschungen mit einigen anderen Delikten zusammengestellt.

1. Der in § 138 charakterisierten Urkundenfälschung ist der auf Täuschung berechnete Gebrauch (s. oben § 140 unter 3 c) einer durch einen anderen fälschlich hergestellten oder verfälschten Urkunde gleichgestellt (§ 270).

2. Intellektuelle Urkundenfälschung, die Beglaubigung falscher, rechtlich erheblicher Thatsachen in echten und unverfälschten Urkunden. Sie ist an sich nur in den weiterhin anzugebenden Fällen Delikt. Davon abgesehen, kann sie als Mittel bei Begehung eines Betrugs in Betracht kommen. Strafbar ist aber:

a) Eine wissentlich falsche, öffentliche Beurkundung der angegebenen Art durch den zuständigen Beamten (§§ 348, 349). Strafe: Gefängnis nicht unter 1 Monat; liegt eine betrügerische oder auf Benachteiligung anderer gerichtete Absicht vor, Zuchthaus bis zu 10 Jahren und nach Ermessen Geldstrafe von 150—3000 Mark.

b) Die vorsätzliche Herbeiführung einer solchen öffentlichen Beurkundung durch eine Täuschung des Beamten (§§ 271, 272). Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark; liegt die unter a bezeichnete Absicht zu Grund: Zuchthaus bis zu 10 Jahren und nach Ermessen Geldstrafe von 150—3000 Mark, bei mildernden Umständen Gefängnis und nach Ermessen Geldstrafe bis zu 3000 Mark.

c) Der auf Täuschung berechnete Gebrauch einer solchen Beurkundung (§ 273). Strafe dieselbe wie bei b.

d) Die vorsätzliche Ausstellung eines falschen Gesundheitszeugnisses zum Behufe des Gebrauchs bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft durch eine approbierte Medizinalperson (§ 278). Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

e) Der Gebrauch eines solchen Gesundheitszeugnisses zum Behufe der Täuschung einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft (§ 279). Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. **Unbefugte Ausstellung von Gesundheitszeugnissen** auf den Namen einer approbierten Medizinalperson oder unter Anmaßung des Charakters einer solchen mit nachfolgendem Gebrauch des Zeugnisses zur Täuschung einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft. Der unbefugten Ausstellung ist die Verfälschung eines echten Zeugnisses dieser Art gleichgestellt (§ 277). Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

4. **Rechtswidrige zum Zwecke der Benachteiligung eines anderen erfolgende Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer Urkunde** (§ 274). Ihr ist (l. c.) die vorsätzliche Wegnahme, Vernichtung, Unkenntlichmachung, Verrückung oder Falschsetzung eines Wasserstands- oder Grenzzeichens zur Seite gestellt. Strafe: Gefängnis, womit Geldstrafe bis zu

3000 Mark und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden werden kann. Hinsichtlich der Begehung der erstgenannten Handlungen im Amte s. die §§ 348, 349. Strafe gleich derjenigen der falschen Beurkundung (2 a oben).

5. Fälschung, Verfälschung oder wissentlicher Gebrauch von falschen oder gefälschten Stempel-, Post- oder Telegraphenwertzeichen (§ 275). Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

6. Wissentliche Wiederverwendung schon verwendeter Stempelpapiere, -marken, -blankette, -abdrücke. Strafe: Geldstrafe bis zu 600 Mark (§ 276).

7. Wissentliches Feilhalten oder Veräußern der unter 6 bezeichneten Gegenstände (§ 364). Strafe: Geldstrafe bis zu 150 Mark.

8. Unbefugte Anfertigung, Verabfolgung oder Anwendung von Formen zur Anfertigung solcher Gegenstände, oder unbefugte Verabfolgung der letzteren (§ 360_{4}, $_{5}$). Strafe: Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft. Die Einziehung der bezüglichen Formen oder Abdrücke ist von der Eigentumsfrage unabhängig,

9. Fälschung telegraphischer Depeschen durch eine bei einer Telegraphenanstalt angestellte Person (§ 355). Sie gehört hierher, sofern die Depeschen einen urkundlichen Inhalt haben. Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

10. Fälschung oder Verfälschung von Pässen, Militärabschieden, Wanderbüchern, sonstigen Legitimationspapieren, von Dienst- oder Arbeitsbüchern, Führungs- oder Fähigkeits- oder anderen auf Grund besonderer Vorschriften auszustellenden Zeugnissen in der Absicht, mittels derselben zum Zwecke besseren Fortkommens der eigenen Person oder Dritter zu täuschen. Strafe: Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark.

Gleichgestellt ist der jener Absicht entsprechende Gebrauch eines solchen Zeugnisses. Ferner der gleichgeartete Gebrauch eines echten derartigen Dokumentes durch jemand, für welchen es nicht ausgestellt ist, sowie die Ueberlassung desselben seitens des berechtigten Inhabers zum Behufe dieses Gebrauchs an Dritte (§ 363).

§ 142.

Münzdelikte.

RStrG. §§ 146—152, 360 4, 5. — HH. III S. 215 ff. (Merkel). — Thomsen, GS. 1878 S. 413.

1. Im allgemeinen. Die im achten Abschnitt des RStrG.s behandelten Münzverbrechen und Münzvergehen gehören (vom Inhalt des § 151 abgesehen) zur Gruppe der Fälschungsdelikte. Sie gefährden den Kredit der Wert- und Echtheitszeichen des Geldes oder der ihm gleichgestellten Kreditpapiere und damit zugleich diejenigen Interessen, für welche dieser Kredit bedeutsam ist. Dies aber sind erstlich die allgemeinen Verkehrsinteressen, da das Vertrauen in die Echtheit und die Vollwertigkeit der zirkulierenden Zahlungsmittel und Kreditpapiere eine der Grundlagen eines geordneten Verkehrs bildet; ferner die Interessen desjenigen Staates oder sonstigen Subjektes, dessen Geld oder Kreditpapiere dabei in Frage kommen.

Geschützt ist spezieller der Kredit in- und ausländischen, kurshabenden Metall- und Papiergeldes und solcher Inhaberpapiere, welche von einem Staate oder einem anderen dazu Berechtigten auf Grund öffentlicher Autorisation ausgegeben worden sind. Für die Ausdehnung dieses Schutzes auf die Wertzeichen des Auslandes ist die Einheit des europäisch-amerikanischen Geldmarktes maßgebend.

2. Arten.

a) Fälschung und Verfälschung (§ 146). Die Hauptarten der Münzdelikte sind:

α) Die Münzfälschung oder Falschmünzerei i. e. S. Dazu gehört die Anfertigung falschen Geldes oder falscher Kreditpapiere. Das falsche muß ein dem echten nachgemachtes und also ihm irgendwie, so daß eine Täuschung bezüglich der Echtheit als möglich erscheint, ähnliches sein. Diese Nachmachung muß ferner in der Absicht erfolgen, die falschen Stücke als echte, also mit Täuschung Dritter, in Verkehr zu bringen. Die spezielleren Merkmale einer betrügerischen Absicht brauchen hierbei nicht vorzuliegen. Eine Ausführung der rechtswidrigen

Absicht oder auch nur ein Beginn dieser Ausführung ist nicht vorausgesetzt; die Nachmachung vollendet das Verbrechen. Ist es zu einem Beginne der Ausführung nicht gekommen, so ist sachlich nur eine Vorbereitungshandlung in Bezug auf eine Verletzung des geschützten Gutes oder einen Angriff gegen dasselbe gegeben. Der Beginn der Nachmachung enthält bereits einen strafbaren Versuch.

β) Die Verfälschung echten Geldes oder echter Kreditpapiere, wodurch denselben der Schein eines höheren Wertes oder verrufenem Gelde der Schein eines noch geltenden gegeben wird. In Bezug auf Nachmachung und Aehnlichkeit, sowie hinsichtlich der vorausgesetzten Absicht, der Vollendung und des Versuchs gilt hier das Gleiche wie bei der Falschmünzerei.

Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Bei mildernden Umständen Gefängnis. Ob die Handlungen im Inlande begangen wurden, ist gleichgültig.

b) Der Gebrauch betreffender Stücke. Die §§ 147 und 148 bedrohen das In-Verkehr-bringen und die Einführung falschen oder gefälschten Geldes u. s. w. mit Unterscheidung verschiedener Fälle:

α) Das vorsätzliche In-Verkehr-bringen betreffender Stücke seitens desjenigen, der sie entweder ohne rechtswidrige Absicht hergestellt oder sie mit Kenntnis ihrer Unechtheit sich verschafft hatte. Diesen Fällen ist gleichgestellt die zum Zwecke der Verbreitung erfolgende Einführung aus dem Auslande. Zur Vollendung gehört dort der auf Täuschung gerichtete und sie wenigstens momentan bewirkende Gebrauch, hier das Bringen über die Grenze. Zu dem Gebrauch gehört nicht notwendig eine Uebertragung des Eigentums auf andere. Die Behandlung dieser Verbrechen ist im übrigen die nämliche, wie diejenige der unter a besprochenen.

β) Das In-Verkehr-bringen betreffender Stücke durch denjenigen, der sie als echt empfangen, vor der Benutzung aber als unecht erkannt hatte. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark. Auch der Versuch ist bedroht.

c) Münzverschlechterung (§ 150). Strafbar ist:

α) Die Verringerung des Wertes echter Münzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art mit nachfolgendem Gebrauch derselben als vollgewichtiger,

β) das In-Verkehr-bringen solcher verringerter Stücke durch Dritte, welche dies entweder im Einverständnis mit dem Fälscher oder gewohnheitsmäßig thun. Strafe: Gefängnis in fakultativer Verbindung mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Auch der Versuch ist bedroht.

d) Anfertigung oder Anschaffung der erforderlichen Platten und Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens (d. i. eines der unter a und b α besprochenen Delikte). § 151 behandelt sie als ein selbständiges Delikt. Vorausgesetzt ist, daß nicht eine Teilnahme an dem zur Ausführung gelangenden Verbrechen selbst vorliegt. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren.

e) In einem gewissen Ergänzungsverhältnis zu den §§ 146—152 steht § $360_{4, 6}$, i. f. Hier ist unter anderem auch die ohne verbrecherischen Zweck erfolgende, aber unerlaubte Anfertigung der in § 151 erwähnten Formen bedroht. Vgl. auch Gesetz vom 26. Mai 1885, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung.

3. Die Einziehung der nachgemachten oder verfälschten (nicht auch der bloß verringerten) Stücke, sowie der vorgenannten Platten und Formen ist nach § 152 allgemein geboten, gleichviel in wessen Eigentum sie stehen, und ob es zur Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person kommt oder nicht.

Achter Abschnitt.

Delikte wider die Sittlichkeit in geschlechtlicher Hinsicht.

§ 143.

Delikte, welche auf die Ehe Bezug haben.

RStrG. §§ 170—172, 338. — v. Wächter, Abhdl. I, 1835. — HH. III S. 249 ff. (Schwarze). — H. II S. 469 ff. — Derselbe, GS. 1870 S. 401 ff. — Villnow, GS. 1876 S. 106 ff. — Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach kanonischem und deutschem

Recht 1880. — Benneke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch, I 1884. — HM. II S. 979 ff. — BL. S. 372 ff.

1. Eheerschleichung. § 170 bezieht sich auf Täuschungen über Voraussetzungen eines Ehevertrags und bedroht:

a) Denjenigen, welcher bei Eingehung einer Ehe dem anderen Teile ein gesetzliches Ehehindernis arglistig verschweigt. Der Schuldige muß wissen, daß ein trennendes Ehehindernis vorliegt und die Unkenntnis des anderen Teiles unter Anpassung seines Verhaltens an dessen irrige Voraussetzungen mißbrauchen.

b) Denjenigen, der zur Eingehung einer Ehe mittels einer arglistigen Täuschung solcher Art, welche einen Grund zur Anfechtung der Ehe darbietet, verleitet. Hier ist im Gegensatz zu a bei dem Schuldigen die Initiative in Bezug auf den Abschluß der Ehe vorausgesetzt.

Die Bestrafung ist in beiden Fällen davon abhängig, daß die Ehe aufgelöst, bezw. für ungültig erklärt worden ist, und daß der getäuschte Teil sie beantragt. Die Verjährung beginnt erst nach Aufhebung der Ehe. Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

Als Angriffsobjekt ist bei diesem Delikte das Interesse des getäuschten Teiles, also ein privates Interesse zu betrachten. Wegen seiner Beziehung auf Ehe und geschlechtliche Sittlichkeit ist ihm diese Stelle gegeben worden.

2. Doppelehe oder Bigamie (§ 171), die vorsätzliche Verletzung eines bestehenden ehelichen Verhältnisses durch den Abschluß einer anderen Ehe unter Mißbrauch der gesetzlichen Formen des Eheschlusses. Als Thäter ist hierbei nicht bloß der bigamische Ehegatte, sondern auch der Dritte anzusehen, mit dem jener die zweite Ehe eingeht. Die Einwilligung des verletzten Ehegatten ist gleichgültig. Das Verbrechen ist vollendet mit dem Abschluß der zweiten Ehe. Der Versuch setzt den Beginn dieses Abschlusses voraus. Die Verjährung beginnt, obgleich kein Dauerverbrechen vorliegt, erst nach Aufhebung eines der ehelichen Verhältnisse.

Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Religionsdiener und Personenstandsbeamte, welche bewußt ihre Mitwirkung leihen, sind als Thäter eines Amtsdeliktes mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht (§ 338).

3. Ehebruch (§ 172). Der ehebrecherische Beischlaf ist im geltenden Rechte bei dem schuldigen Ehegatten, gleichviel ob Mann oder Frau, und dem mitschuldigen Dritten mit derselben Strafe, Gefängnis bis zu 6 Monaten, bedroht. Voraussetzung ist eine rechtsbeständige, wenn auch anfechtbare Ehe. Die Bestrafung ist davon abhängig, daß die Ehe auf Grund des Ehebruchs geschieden wurde, oder eine Trennung von Tisch und Bett, sofern sie zivilrechtlich gleiche Wirkung hat, erfolgt ist. Ferner vom Antrag des beleidigten Ehegatten. Die vorausgehende Einwilligung des letzteren dürfte im Sinne des Gesetzes die Bestrafung in Wegfall bringen; wo sie die Ehescheidungsklage wegen des Ehebruchs ausschließt, ist dies selbstverständlich. Als unmittelbares Angriffsobjekt ist diesen Grundsätzen gemäß das Treuerecht des Ehegatten anzusehen; daß in ihm aber zugleich ein öffentliches Interesse geschützt werden wolle, ergibt sich daraus, daß der Ehebruch den Delikten wider die Sittlichkeit eingereiht worden ist.

§ 144.

Unzuchtsdelikte.

RStrG. §§ 173—175, 180, 181, 184, 184. — v. Wächter, Abhdl. I, 1835. — HH. III S. 301 ff. (Schwarze). — H. II S. 479 ff., 683 ff. — HM. II S. 988 ff. — VL. S. 360 ff. — Binding, Z. II S. 450. — HR., „Sodomie" (Wahlberg).

Bei der Bestrafung der hierher gehörigen Delikte handelt es sich, wie bei den in § 143 unter 2 und bezw. 3 besprochenen, um Wahrung gewisser Grundlagen unserer Gesittung in geschlechtlicher Hinsicht und meist zugleich um Interessen unmittelbar beteiligter Einzelner bezüglich ihrer Ehre, Freiheit oder geschlechtlichen Integrität.

1. Blutschande oder Inzest (§ 173), der Beischlaf unter Angehörigen gewisser Grade, welche das unter ihnen bestehende Verwandtschaftsverhältnis kennen. Das Gesetz unterscheidet:

a) Den Inzest zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie. Auch die außereheliche Verwandtschaft kommt hierbei in Betracht. Strafe: bei den Aszendenten Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei den Deszendenten Gefängnis bis zu 2 Jahren.

b) Den Inzest zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern oder zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie. Dazu gehören auch die Stiefeltern in ihrem Verhältnis zu den Stiefkindern. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren.

Bei beiden Arten ist zugleich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen. Das Alter unter 18 Jahren schließt bei den Angehörigen absteigender Linie die Strafe aus.

2. Widernatürliche Unzucht. § 175 bedroht als solche die Unzucht zwischen Männern (Päderastie) und die zwischen Menschen und Tieren (Sodomie). Unter „Unzucht" sind lediglich beischlafähnliche Handlungen zu verstehen. Strafe: Gefängnis und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. Unzüchtige Handlungen, welche unter Mißbrauch eines Autoritäts- oder Vertrauensverhältnisses begangen werden (§ 174). In Betracht kommen:

a) Vormünder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Geistliche, Erzieher und Lehrer in ihrem Verhältnis zu den ihnen anvertrauten oder von ihnen unterrichteten minderjährigen Personen.

b) Beamte in ihrem Verhältnis zu Personen, welche ihrer Obhut anvertraut sind, oder gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben.

c) Bei öffentlichen Anstalten angestellte oder beschäftigte Beamte (nicht bloß Staatsbeamte) oder Medizinalpersonen im Verhältnis zu den in der Anstalt aufgenommenen hilflosen Personen oder Gefangenen.

Bei dem Handelnden ist Kenntnis des bezüglichen Verhältnisses vorausgesetzt. Unzüchtige Handlungen sind das Schamgefühl verletzende, auf Reizung des Geschlechtstriebs gerichtete oder mit ihr zusammenhängende, der Sitte in geschlechtlicher Hinsicht widerstreitende Handlungen. Dieselben müssen „mit" dem anderen, d. i. unter Berührung oder Beteiligung seines Körpers, vorgenommen sein. Bei dem anderen ist die Teilnahme nicht strafbar. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

4. Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen. § 183 bedroht dieselbe mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 500 Mark und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

5. Unzüchtige Veröffentlichungen. § 184 setzt voraus:

a) Eine unzüchtige Schrift, Abbildung oder Darstellung. Hinsichtlich der Merkmale des Unzüchtigen s. unter 3. Was in Veröffentlichungen durch wissenschaftliche oder ästhetische Zwecke gerechtfertigt ist, hat nicht den Charakter des Unzüchtigen.

b) Eine Verbreitung oder ein öffentliches Ausstellen oder Anschlagen jener Gegenstände mit Kenntnis ihres unzüchtigen Charakters. Vertrauliche Mitteilungen gehören nicht hierher. Strafe: Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Bezüglich der Einziehung s. §§ 41 und 42, bezüglich einer vorläufigen Beschlagnahme Preß-G. § 23_3.

§ 145.

Fortsetzung. Strafbare Unzucht und Kuppelei.

RStrG. §§ 361_6, 180, 181. — Kühn, Vorlesungen über die Prostitution im 19. Jahrh., 2. Aufl. 1887. — Die Stellung des Staates zur Prostitution von einem praktischen Juristen 1883. — HR., „Prostitution" (Finkelnburg). — Stursberg, Die Prostitution und ihre Bekämpfung 1887. — Das RStrG. und polizeilich konzessionierte Bordelle (Gutachten von 16 Juristenfakultäten) 1877.

1. Die Unzucht ist, von den im vorigen bezeichneten Fällen abgesehen, nur strafbar unter den Voraussetzungen des § 361_6, d. i. bei Dirnen, welche sie gewerbsmäßig betreiben und sich entweder der polizeilichen Kontrolle entziehen oder den ihre Führung betreffenden polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln. Strafe: Haft unter Zulässigkeit von Arbeitszwang und nach Ermessen Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

2. Kuppelei, die Beförderung fremder Unzucht, ist gleich der Unzucht selbst nicht allgemein strafbar. Auch hat das RStrG. ihre Strafbarkeit nicht an die gleichen Voraussetzungen geknüpft, wie die Unzucht. Obgleich sie sachlich den Charakter einer Beihilfe oder einer Anstiftung zu dieser hat, wird sie, und mit Recht, als ein selbständiges, von der rechtlichen Natur der Unzucht unabhängiges Delikt behandelt.

Die Kuppelei ist nur strafbar unter den Voraussetzungen der §§ 180 und 181. Dazu gehört nach beiden Paragraphen:

a) Eine auf Unzucht gerichtete Absicht bei einem anderen. Die Unzucht begreift hier, wie in den §§ 175, 361₆ nicht jede unzüchtige Handlung. Es ist vielmehr nur an Beischlaf und beischlafähnliche Handlungen gedacht (a. M. RG.).

b) Eine vorsätzliche Vorschubleistung durch Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht. Es gehört dahin z. B. die Aufnahme in ein Bordell und das Vermieten von Zimmern zu Unzuchtszwecken. Diejenigen, welchen Vorschub geleistet wird, sind nicht wegen Teilnahme zu bestrafen. Im übrigen ist das Vergehen von dem Verbrechen der Kuppelei zu unterscheiden.

Vergehen der Kuppelei (§ 180). Zu ihm gehört eine gewohnheitsmäßige oder eigennützige (um materieller Vorteile willen erfolgende) Begehung. Die Handlungen, aus welchen die Gewohnheitsmäßigkeit hervorgeht, begründen zusammen nur ein Delikt. Eine polizeiliche Gestattung der Handlungen kann ihre Strafbarkeit nicht ausschließen; könnte es auch dann nicht, wenn sie sich auf Landesrecht stützen würde, da das in § 180 enthaltene reichsgesetzliche Verbot dieser Art der Kuppelei nicht durch Landesrecht eingeschränkt oder außer Anwendung gesetzt werden kann. Die Vorschubleistung vollendet das Delikt; daß es zur Unzucht wirklich gekommen sei, ist nicht wesentlich. Strafe: Gefängnis und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Verbrechen der Kuppelei. § 181 behandelt als Verbrechen:

a) Die Kuppelei unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe.

b) Die Kuppelei hinsichtlich solcher Personen, zu welchen der Schuldige im Verhältnis von Eltern (auch Stiefeltern) zu Kindern, Vormündern zu Pflegebefohlenen, Geistlichen, Lehrern, Erziehern zu Zöglingen oder Schülern steht.

Zur Vollendung gehört hier die vollzogene Unzucht. Der Versuch setzt die auf Unzucht des anderen gerichtete Absicht voraus. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, nach Ermessen auch Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

3. Hinsichtlich anderer Unzuchtsdelikte s. oben § 134.

Neunter Abschnitt.

Vergehen, welche auf Religion oder Pietät Bezug haben.

RStrG. §§ 166—168. — HH. III S. 263 ff. (Wahlberg). — Hager, Beiträge zur Lehre von den Religionsvergehen 1874. — Meves, GS. 1875 S. 321 ff. — Villnow, GS. 1879 S. 509 ff., 578 ff. — H. II S. 700 ff. — HM. II S. 1007 ff. — VL. S. 377 ff.

§ 146.

Religionsvergehen und Verwandtes.

Unsere heutige Strafjustiz schützt, im Gegensatz zu derjenigen früherer Jahrhunderte, nicht die Herrschaft bestimmter Glaubenssysteme oder bestimmter religiöser Gebräuche, sondern allein

a) die religiösen Gefühle der Staatsangehörigen Handlungen gegenüber, welche den Charakter der Beschimpfung haben (1—4);

b) die Freiheit derselben in Bezug auf Bethätigung dieser Gefühle (5) und

c) durch beides den religiösen Frieden.

Den Handlungen, welche unter diesen Gesichtspunkten zu Delikten gestempelt sind, finden sich im 11. Abschnitt des RStrG.s Frevel an Leichen und Gräbern (6) an die Seite gestellt.

1. Gotteslästerung (§ 166), die Erregung eines Aergernisses durch eine öffentliche und beschimpfende Lästerung Gottes. Thatbestandsmerkmale:

a) Eine Lästerung Gottes. Hierbei ist an den allgemeinen Gottesbegriff zu denken, auf welchen der Name „Gott", ohne Beisatz gebraucht, hinweist. Das Gesetz nimmt von Gott als dem allgemeinsten und wesentlichsten Gegenstand religiöser Vorstellungen seinen Ausgang und schützt diejenigen Gefühle, welche durch eine mit Lästerungen verknüpfte Anwendung dieses Namens bei allen verletzt werden können, welche an Gott glauben; dann wendet es sich bestimmten Religionsgesellschaften und deren besonderen Einrichtungen und Gebräuchen zu. Eine andere Auffassung hat das

R-G. Dasselbe nimmt das Speziellere, welches nachfolgt, zum Maßstab des Allgemeinen, das vorausgeht, und deutet das Wort Gott im Sinne der Glaubensvorstellungen der an zweiter Stelle genannten und vornehmlich der christlichen Religionsgesellschaften. Hiernach würde z. B. eine Lästerung Christi als Gotteslästerung zu betrachten sein, das RStrG. also die Gottheit Christi statuieren. Diese Auffassung widerstreitet dem angedeuteten Gedankengang des Gesetzes.

b) Eine Lästerung, d. i. eine Aeußerung, in welcher eine Herabwürdigung der Gottheit zu finden ist.

c) Eine beschimpfende Aeußerung, d. i. eine Aeußerung, welche in ihrer Form Mißachtung zum Ausdruck bringt.

d) Oeffentlichkeit der Aeußerung.

e) Ein gegebenes Aergernis. Die Aeußerung muß andere, welche sie vernommen (nicht bloß durch Dritte davon gehört) haben, in ihren ethischen Gefühlen verletzt haben. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren.

2. Oeffentliche Beschimpfung einer christlichen Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft, welche innerhalb des Bundesgebietes Korporationsrechte hat (l. c.). Auch die Altkatholiken gehören hierher. Die Handlung kann auch in einer Beschimpfung von Lehren oder Gegenständen der Verehrung liegen, sofern diese Lehren oder Gegenstände eine charakteristische Bedeutung gerade für die betreffende Religionsgesellschaft haben, so daß die kundgegebene Verachtung wesentlich zugleich die letztere trifft (die Gottheit Christi, der „Gott der Juden", im Gegensatz zur Unsterblichkeit der Seele). Strafe wie oben.

3. Oeffentliche Beschimpfung der Einrichtungen oder Gebräuche der genannten Religionsgesellschaften (l. c.). Einrichtungen sind Teile der äußeren Organisation dieser Gesellschaften (päpstliches Regiment, Klosterwesen, lutherisches Predigtamt u. s. w. im Gegensatz zu katholischen Kasinos, zum Vatikanum). Strafe wie oben.

4. Beschimpfender Unfug in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte (l. c.). Eine Beziehung auf die oben erwähnten Religionsgesellschaften ist hier nicht vorausgesetzt.

Ueber den „beschimpfenden Unfug“ s. S. 385 unter 4. Strafe die gleiche wie bei 1—3.

5. Delikte gegen die freie Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen (§ 167). Strafbar ist:

a) Wer jemand an der freien Ausübung des Gottesdienstes einer in Deutschland bestehenden Religionsgesellschaft durch eine Thätlichkeit (S. 382 unter 2), Drohung oder, nach § 339, einen Mißbrauch der Amtsgewalt hindert.

b) Wer den Gottesdienst selbst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen (sakramentale oder rituale Handlungen) einer solchen Religionsgesellschaft vorsätzlich durch Erregung von Lärm oder Unordnung stört, sofern die gottesdienstlichen Handlungen in einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort vorgenommen werden. Der Störer braucht sich nicht selbst in dem Orte zu befinden.

Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren. Das Delikt kann in idealer Konkurrenz mit dem unter 4 zusammentreffen.

6. Frevel an Leichen und Gräbern. § 168 bedroht:

a) Die unbefugte Wegnahme einer Leiche aus dem Gewahrsam des Berechtigten. Bei Leichen in commercio (z. B. zu anatomischen Zwecken erworbenen Leichen) kann die Handlung einen Diebstahl enthalten. Auch der Totengräber kann das Delikt begehen, sofern sich die Leiche nicht ausschließlich in seiner (faktischen) Verfügungsgewalt befindet. In Bezug auf die Wegnahme von Teilen einer Leiche s. § 367_1.

b) Die unbefugte, vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung eines Grabes, d. i. der dauernden Ruhestätte eines Toten, welche als solche gekennzeichnet ist. Ward ein Grabmal beschädigt, so kommt § 304 als spezielleres Gesetz zur Anwendung.

c) Beschimpfenden Unfug an einem Grabe. Zu letzterem gehört, daß es eine Leiche enthält.

Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren und fakultativ Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Zehnter Abschnitt.

Hochverrat und Landesverrat.

RStrG. §§ 80—86, 93. — Hepp, Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen 1846. — Evertsen de Jonge, De delictis contra rempublicam admissis, 2 Bde. 1845. — v. Feder, Das Staatsverbrechen des Hochverrats 1850. — Knitschky, Verbr. des Hochverrats 1874. — Laband, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl. I § 15. — HH. III S. 3 ff. (John). — H. II S. 720 ff. — HM. II S. 791 ff. — BL. S. 514 ff.

§ 147.

Hochverrat.

1. Hochverrat und Landesverrat stehen an der Spitze derjenigen Delikte, bei welchen spezifisch staatliche Interessen — politische Interessen — das unmittelbare Angriffsobjekt bilden. In Bezug auf den Schutz dieser Interessen macht sich im Gegensatze zu dem Schutze der bisher in Betracht gezogenen Angriffsobjekte eine Solidarität unter den Kulturvölkern nur in einem beschränkten Maße geltend. Während es für die Begriffe und für die Behandlung von Mord, Diebstahl, Brandstiftung u. s. w. an sich gleichgültig ist, ob der Verletzte zu den Angehörigen unseres Staates gehört oder nicht, ein nationaler Egoismus hier also nicht hervortritt, setzen Hoch- und Landesverrat eine Richtung der That gegen die Interessen des strafenden Staates im Gegensatze zu den Interessen fremder Staaten voraus. Auch leisten sich die Staaten in Bezug auf die Verfolgung der meisten hierher gehörigen Verbrechen im allgemeinen keine Rechtshilfe (S. 281 oben).

Das letztere gilt vor allem hinsichtlich derjenigen Gruppe der Staatsverbrechen, die man in einem engeren Sinne als „politische Verbrechen" zu bezeichnen pflegt, und zu welchen Hoch- und Landesverrat gehören. Charakteristisch für dieselben ist einerseits ihre Beziehung auf die politischen Machtverhältnisse, andererseits der Umstand, daß ihre Begehung in der Regel oder häufig mit den Gegen-

sätzen und Kämpfen der politischen Parteien und bei den Schuldigen mit politischen Ueberzeugungen zusammenhängt. Diese Merkmale haben im Bereiche des älteren Strafprozeßrechts einen mannigfachen Ausdruck in singulären Kompetenzbestimmungen gefunden. Im Bereiche des materiellen Strafrechts hängt die Zulässigkeit von Festungshaft bei den hierher gehörigen Deliktsarten mit ihnen zusammen. Es soll dadurch eine Berücksichtigung der Motive dieser Delikte, den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts gemäß, möglich gemacht werden.

2. Das RStrG. stellt keinen einheitlichen Begriff von Hochverrat auf, sondern nennt verschiedene Handlungsweisen, welche als Hochverrat bestraft werden sollen. Gemeinsam ist denselben weder, wie manche annehmen, eine Richtung gegen die Existenz, noch, wie andere lehren, eine solche gegen die Individualität des Staates, da z. B. die hierher gehörigen gewaltsamen Verfassungsänderungen weder die Existenz des Staates noch auch im Sinne staatsrechtlicher Auffassung seine Individualität berühren. Wohl aber sind alle hochverräterischen Handlungen darauf gerichtet, dem Gemeinwillen bestimmte staatliche Existenz- oder Bethätigungsformen aufzunötigen, diesen Willen also zu vergewaltigen und in seinem Entscheidungs- und Selbstbestimmungsrecht zu verletzen. Mit Rücksicht auf ihre unmittelbaren Angriffsobjekte aber lassen sich diese Handlungen in drei Gruppen scheiden:

a) Die erste Gruppe (§§ 80, 81₁) begreift Handlungen, welche eine persönliche Richtung haben gegen den Kaiser oder einen Bundesfürsten und diese zugleich in ihrer politischen Stellung treffen, welche letztere durch sie, und zwar auf gewaltsame Weise, dauernd oder vorübergehend unwirksam gemacht werden will. Die damit beabsichtigte Vergewaltigung der genannten Personen enthält zugleich eine solche der Gesamtheit, da sie oberste Organe der Bildung oder Bethätigung ihres Willens trifft. Diese Art des Hochverrates zerfällt wieder in zwei Unterarten; es gehört dahin:

α) Mord und Mordversuch gegen den Kaiser, den Landesherrn des Thäters oder den Landesherrn des Staates, in welchem sich jener zur Zeit der That aufhält. Diese dem Mord gegenüber selb-

ständige Art des Hochverrates ist im § 80 mit der Todesstrafe bedroht. Das Verbrechen ist vollendet, sobald die Merkmale des Mordversuchs vorliegen. § 46 des RStrG.s über Rücktritt und thätige Reue ist hier unanwendbar. Ueber den Begriff des Mords s. oben § 117. Etwaige Gehilfen sind auf Grund des § 80 dem in § 49, bezw. 44 aufgestellten Maßstabe gemäß (also auch im Falle des Mordversuchs mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren und fakultativ mit Polizeiaufsicht) zu bestrafen.

Der Kaiser ist als solcher, d. i. als ein persönlicher Repräsentant und als ein oberstes Willensorgan des Reiches, Gegenstand dieses besonderen Rechtsschutzes. Das monarchische Element seiner Stellung (JE. § 480) findet hier einen bestimmten Ausdruck.

β) Das Unternehmen, einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen. Ueber die Vollendung s. unten. Ergeben sich die Merkmale des Mordes, so ist nach den Grundsätzen über die ideale Konkurrenz statt des § 81_1 § 211 zur Anwendung zu bringen.

b) Die zweite Gruppe begreift Handlungen, welche eine Richtung haben gegen die Verfassung des Reichs oder eines Bundesstaates oder gegen die in einem solchen bestehende Thronfolge. Zur „Verfassung" gehören die Grundbestandteile des öffentlichen Rechts, d. i. diejenigen, welche die obersten Willensorgane des Staates, den Umfang und die Schranken ihrer Macht und die allgemeinen Formen ihrer Bethätigung betreffen. Hinsichtlich ihrer Abänderung sind meist besondere Normen aufgestellt. Das hochverräterische Unternehmen muß auf eine gewaltsame Aenderung der Verfassung gerichtet sein. Zur Gewaltsamkeit aber gehört nach dem Sinne des Gesetzes die Anwendung physischer Machtmittel zur Ueberwindung oder Verhinderung gewollten Widerstandes. Die Herbeiführung einer Verfassungsänderung durch Anwendung bloßer Drohungen, Täuschungen oder Bestechungen gehört daher nicht hierher.

c) Die dritte Gruppe umfaßt Handlungen, welche eine Richtung haben gegen den Territorialbestand des Reiches oder eines Bundesstaates. Das Reich und die Bundesstaaten sind hierbei nicht bloß dem Ausland gegenüber, son-

dern zugleich in ihrem Verhältnis zu einander, z. B. gegen eine Verkleinerung zu gunsten eines anderen Bundesstaates, bezw. des Reichs, geschützt. Auch hier muß die Absicht auf ein gewaltsames Verfahren gerichtet sein. —

Des Hochverrats kann sich jeder, auch der im Auslande handelnde Ausländer, schuldig machen. Die Verletzung eines verpflichtenden Treueverhältnisses (immer gegeben bei Deutschen, welche einen Hochverrat gegen den Kaiser oder das Reich oder gegen das eigene Land oder dessen Monarchen begehen), worauf der Name hinweist, ist daher kein wesentliches Element dieses Verbrechens. Sie charakterisiert aber die meisten der nach § 80 mit dem Tode zu bestrafenden Fälle.

Vollendet ist derselbe auch bei den unter a β, b und c charakterisierten Arten, sobald ein Ausführungsakt vorliegt. Es gibt daher keinen Hochverratsversuch.

Die erwähnten Arten sind mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder Festungshaft, bei Milderungsumständen mit Festungshaft nicht unter 5 Jahren bedroht. Neben der Festungshaft kann auf die beschränkte Ehrenstrafe des Verlusts der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

3. Vorbereitungen und Aufforderungen.

a) § 86 behandelt die Vorbereitungen zum Hochverrat als eine selbständige Deliktsart. Dieselben müssen aber auf ein seinem Angriffsobjekte nach spezieller bestimmtes hochverräterisches Unternehmen Bezug haben. Daß der Schuldige selbst an der Ausführung des Unternehmens sich beteiligen wollte, ist nicht vorausgesetzt. Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 3 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis zu 3 Jahren.

b) Mehrere Arten besonders bedeutsamer Vorbereitungshandlungen sind durch eine strengere Bedrohung ausgezeichnet, nämlich:

in § 83 das hochverräterische Komplott,

in § 84 die Handlung desjenigen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrates mit einer auswärtigen (nicht notwendig ausländischen) Regierung in Verhandlungen eintritt, oder die ihm vom

Reiche oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 2 Jahren; neben der Festungshaft fakultativ die oben erwähnte Ehrenstrafe.

Die §§ 83, 84 und 86 haben nur eine subsidiäre Bedeutung. Kommt es zum Hochverrat, so entfällt für Thäter und Teilnehmer an diesem ihre Anwendung.

c) § 85 behandelt öffentliche Aufforderungen bestimmter Art zum Hochverrat als eine besondere Deliktsart. Dieselben müssen entweder vor einer Menschenmenge oder mittels einer Veröffentlichung, spezieller durch Vorbereitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgt sein. Zur Oeffentlichkeit der Aufforderung gehört, daß sie unter den gegebenen Umständen geeignet erschien, zur Kenntnis unbestimmt vieler Personen zu gelangen. Menschenmenge ist eine nicht in einem Blicke zählbare Vielheit von Personen.

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft bis zu 3 Jahren. Kommt es zu einem Ausführungsakt und sind Merkmale der Anstiftung gegeben, so treten die Bestimmungen über diese an die Stelle des § 85.

§ 148.

Landesverrat.

RStrG. §§ 87—93. — Militär-StrG. §§ 57—59, 160.

1. Der Begriff des Landesverrats umfaßt Angriffe gegen die äußere Sicherheit und Machtstellung des Reichs oder eines Bundesstaates oder eines Bundesgenossen des ersteren. Hierbei liegt der Schwerpunkt im allgemeinen in der sachlichen Bedeutung dieser Angriffe, während beim Hochverrat in dem früher bezeichneten formalen Momente der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Gesamtheit. Eine einheitliche Definition gibt das RStrG. übrigens hier so wenig wie beim Hochverrat.

Der Landesverrat zerfällt in den militärischen und den

diplomatischen. Jenem ist im Gegensatz zu diesem die Beziehung auf einen Krieg, welcher ausgebrochen ist oder herbeigeführt werden soll, wesentlich. Ihn behandeln die §§ 87—91; den diplomatischen Landesverrat § 92.

2. Militärischer Landesverrat. Die hierher gezogenen Handlungen sind gegen das Reich oder einen Bundesgenossen des Reichs gerichtet. Sie scheiden sich in vier Gruppen:

a) Auf Herbeiführung eines Krieges gegen das Reich gerichteter Verrat. § 87 bedroht denjenigen, der sich zu dem angegebenen Zwecke mit einer ausländischen Regierung „einläßt", d. h. in Verhandlungen eintritt. Die Absicht muß darauf gehen, einen kriegerischen Entschluß hervorzurufen, ein solcher darf daher nicht bereits gefaßt sein. Daß die Absicht erreicht werde, ist nicht erforderlich,

Strafe: Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren; ist der Krieg ausgebrochen, gleichviel ob in kausalem Zusammenhange mit der That oder nicht, lebenslängliche Zuchthausstrafe, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 5 Jahren. Neben der Festungshaft ist die beschränkte Ehrenstrafe zulässig.

b) Verräterische Kriegsdienste. Der Deutsche, welcher während eines gegen das Reich ausgebrochenen Kriegs in der feindlichen Kriegsmacht dient (Militärbeamte) oder die Waffen trägt, fällt unter § 88. Vorausgesetzt ist, daß der Handelnde von dem Ausbruch des Kriegs und von seiner deutschen Staatsangehörigkeit Kenntnis hatte. Das zur Anwendung kommende Strafmaß ist ein verschiedenes, je nachdem der Schuldige erst nach Ausbruch des Kriegs in den feindlichen Kriegsdienst eingetreten ist — lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Festungshaft, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 5 Jahren —, oder bereits früher in diesem Dienste stand — Zuchthaus oder Festungshaft von 2 bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft bis zu 10 Jahren. — Neben Festungshaft ist auch hier die beschränkte Ehrenstrafe zugelassen.

c) Verräterische Vorschubleistung. § 89 bedroht denjenigen, der während eines Kriegs vorsätzlich entweder der feindlichen Macht Vorschub leistet — direkte Vorschubleistung — oder

den Truppen des Reiches oder denen eines Bundesgenossen Nachteile zufügt — indirekte Vorschubleistung. — Bei der direkten Vorschubleistung ist eine unmittelbare Beziehung der Handlung auf die Truppen nicht vorausgesetzt (Zeichnungen auf eine feindliche Kriegsanleihe).

Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft bis zu 10 Jahren. Neben dieser fakultativ die beschränkte Ehrenstrafe.

d) Fälle einer besonders bedeutsamen Vorschubleistung erfahren in § 90, in sechs Gruppen geschieden, eine selbständige Behandlung. Die meisten der hierher gezogenen Handlungen (§ 90_{1-4}) haben die Bedeutung, Elemente des diesseitigen Wehrsystems in feindliche Hand zu bringen. Dazu kommt die Spionage, die Beförderung derselben und die Erregung eines Aufstandes unter den deutschen oder verbündeten Truppen (§ 90_{5-6}).

Strafe: Lebenslängliche Zuchthausstrafe, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 5 Jahren und fakultativ die beschränkte Ehrenstrafe.

Abgesehen von den in § 88 behandelten verräterischen Kriegsdiensten (2b oben) können auch Ausländer des militärischen Landesverrats schuldig werden, falls sie sich zur Zeit der Handlung im Bundesgebiete, unter dem Schutze des Reiches oder eines Bundesstaates (also nicht bei feindlichen Truppen oder auf von ihnen okkupiertem Gebiete) aufhalten. Andernfalls kommt, sofern nicht das Militär-StrG. als anwendbar erscheint (s. 4), das internationale Kriegsrecht ihnen gegenüber zur Anwendung.

Ist der Landesverrat unter der Herrschaft des Kriegszustandes oder auf dem Kriegsschauplatze begangen, so soll nach dem (nicht für Bayern gültigen) § 4 des EG. zum RStrG. an die Stelle der lebenslänglichen Zuchthaus- die Todesstrafe treten.

3. Diplomatischer Landesverrat. Derselbe begreift:

a) Verräterische Mitteilungen und Veröffentlichungen. Dieselben müssen Staatsgeheimnisse, Nachrichten oder Aktenstücke betreffen, von welchen der Handelnde weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen (nicht notwendig ausländischen) Regierung gegenüber für das Wohl des Reiches oder eines Bundes-

staates erforderlich ist. Der anderen Regierung müssen die bezüglichen Thatsachen bisher unbekannt gewesen sein. Ein Gefährdungsdelikt (§ 15₄ b oben). Vgl. RStrG. § 460₁ (die Aufnahme und die Veröffentlichung von Festungswerken betreffend).

b) Verräterische Fälschung oder Beseitigung von Dokumenten. Diese müssen Rechte des Reichs oder eines Bundesstaats betreffen. Die Handlung muß sich als eine bewußte Gefährdung dieser Rechte darstellen.

c) Verräterische Führung aufgetragener Staatsgeschäfte. Zur Handlung gehört eine vorsätzliche Benachteiligung des auftraggebenden Bundesstaats oder Reichs.

Ausländer können des diplomatischen Landesverrats nur schuldig werden, sofern sie im Inlande handeln. Strafe: Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen nicht unter 6 Monaten.

4. Deutsche können sich, auch wenn sie sich im Auslande befinden, jeder Art des Landesverrats schuldig machen.

Der „im Felde" durch Militärpersonen oder auf dem Kriegsschauplatze durch andere, gleichviel ob Deutsche oder Ausländer, begangene Landesverrat heißt „Kriegsverrat" und wird nach dem Militär-StrG. bestraft. Ihm ist durch das letztere die Verabredung eines Kriegsverrates gleichgestellt. Die in § 90 des RStrG.s ausgezeichneten Arten der Vorschubleistung, sowie einige andere ihnen gleichgeachtete und einer gleichen Behandlung unterworfene Delikte werden daselbst unter der angegebenen Voraussetzung (von minder schweren Fällen abgesehen) mit Todesstrafe bedroht (vgl. Militär-StrG. §§ 57—59, 160). In Bezug auf Militärpersonen finden diese Bestimmungen eine Ergänzung in den §§ 60 (Nichtanzeige eines beabsichtigten Kriegsverrates) und 61 f. l. c. (Gefährdung der Kriegsmacht im Felde).

Elfter Abschnitt.

Majestätsbeleidigung und Verwandtes.

RStrG. §§ 94—101. — HH. III S. 58 ff. — H. II S. 764 ff. — HM. II S. 807 ff. — BL. S. 526 ff. — HR. „Majestätsbeleidigung" (John).

§ 149.

Majestätsbeleidigung 2c.

1. Die Majestätsbeleidigung begreift persönliche Verletzungen des Kaisers oder eines Bundesfürsten, welche ein deren Herrscherstellung berührendes hochverräterisches Unternehmen nicht enthalten. Ihr reiht das RStrG. in seinem zweiten und dritten Abschnitt Verletzungen der Mitglieder der „souveränen Familien“ und der „Regenten“ an. Die Gesamtheit dieser Delikte scheidet es übrigens in zwei Gruppen mit Rücksicht auf die näheren oder entfernteren politischen Beziehungen zwischen den Schuldigen und den Verletzten.

a) Zur ersten Gruppe gehören:

α) Verletzungen des Kaisers, des Landesherrn des eigenen oder des Aufenthaltsstaates.

β) Verletzungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses oder des Regenten der genannten Staaten. Die kaiserliche Familie ist als solche (weil der Kaiser als solcher nicht Monarch ist) nicht berücksichtigt.

b) Zur zweiten Gruppe gehören:

α) Verletzungen anderer, als der unter a genannten Bundesfürsten.

β) Verletzungen der Mitglieder der Familien dieser Bundesfürsten oder des Regenten der bezüglichen Staaten.

2. Als Handlung ist spezieller entweder eine Thätlichkeit oder eine Beleidigung vorausgesetzt. Bei der unter b β erwähnten Gruppe kommen ausschließlich Thätlichkeiten in Betracht.

a) Thätlichkeiten sind vorsätzliche, rechtswidrige Einwirkungen auf den Körper eines anderen. Dieselben können im übrigen die Merkmale der Realinjurien oder der Körperverletzungen haben. Die besonderen Bestimmungen des 14. und 17. Abschnittes des RStrG.s über diese Delikte, speziell die auf Buße, Retorsion und Strafantrag bezüglichen, kommen hier nicht zur Anwendung.

b) Ueber das Wesen der Beleidigungen s. die §§ 109 ff. oben. Alles, was aus diesem fließt, hat auch hier Geltung. Die besonderen

Bestimmungen des 14. Abschnittes über Beleidigungen aber, welche auf Strafantrag, Retorsion, Beweisführung und Deliktsfolgen Bezug haben, sind hier nicht anwendbar. Hinsichtlich der zum Thatbestande der Beleidigungen gehörigen Rechtswidrigkeit enthalten der 2. und 3. Abschnitt keine Bestimmung. Daher ist das, was die §§ 192 und 193 hierüber enthalten, hier im Sinne der Analogie zur Anwendung zu bringen (s. oben § 112).

Zum Vorsatz gehört bei diesen Delikten die Kenntnis der Stellung des Verletzten. Die Fahrlässigkeit ist nicht berücksichtigt. Subjekt kann bei ihnen auch der Deutsche im Ausland sein.

3. Strafe: In den Fällen unter a, α bei Thätlichkeiten lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Festungshaft, in minder schweren Fällen Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren, neben der letzteren fakultativ die beschränkte Ehrenstrafe, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 5 Jahren; bei Beleidigungen Gefängnis oder Festungshaft von 2 Monaten bis zu 5 Jahren, neben Gefängnis fakultativ die beschränkte Ehrenstrafe.

In den Fällen unter a β bei Thätlichkeiten Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren, in minder schweren Fällen bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft von 1 Jahre bis zu 5 Jahren; bei Beleidigungen Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat bis zu 3 Jahren.

In den Fällen unter b α bei Thätlichkeiten Zuchthaus oder Festungshaft von 2 bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren; bei Beleidigungen Gefängnis oder Festungshaft von 1 Monat bis 3 Jahren.

In den Fällen unter b β bei Thätlichkeiten Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft von 1 Monat bis zu 3 Jahren; bei Beleidigungen Gefängnis oder Festungshaft von 1 Woche bis zu 2 Jahren.

Die Beleidigungen sind in den Fällen unter b Ermächtigungsdelikte.

Zwölfter Abschnitt.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

RStrG. §§ 102—104. — Heinze in Arch. 1869. — Derselbe Staatsrechtliche und strafrechtliche Eröterungen, S. 115 ff. — Lammasch Ueber politische Verbrechen gegen fremde Staaten Z. III S. 376.

§ 150.

Feindliche Handlungen.

Die §§ 102—104 gewähren „befreundeten" Staaten, d. i. solchen, welche dem internationalen Vertragssystem angehören und im Frieden mit uns leben, einen diesen Verhältnissen angepaßten Schutz feindlichen Handlungen verschiedener Art gegenüber.

1. § 102 bedroht solche gegen diese Staaten gerichtete Handlungen, welche den in den §§ 81—86 behandelten hochverräterischen Unternehmungen oder Vorbereitungen zu solchen korrespondieren. Ihre Bestrafung ist aber abhängig gemacht:

a) Von einer dem Reiche verbürgten Gegenseitigkeit. Der Richter hat gegebenenfalls festzustellen, daß der beteiligte Staat im umgekehrten Falle durch sein eigenes Recht zu einer gleichartigen Behandlung seines schuldigen Angehörigen veranlaßt sein würde.

b) Von einem (zurücknehmbaren) Antrag der beteiligten auswärtigen Regierung.

c) Davon, daß die Anwendung unseres Gesetzes nicht durch Auslieferungsverträge mit dem beteiligten Staate ausgeschlossen ist.

Subjekt kann auch ein Deutscher im Ausland sein. § 4 des RStrG.s findet hier keine Anwendung.

Strafe: Bei Handlungen, welche den §§ 81—84 entsprechen, Festungshaft von 1 bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren; bei Handlungen, welche den §§ 85—86 entsprechen, Festungshaft von 1 Monat bis zu 3 Jahren. Auf ideal konkurrierende Verbrechen, wohin z. B. Mord oder Totschlag gehören kann, sind die auf diese bezüglichen Bestimmungen anzuwenden.

2. § 103 bedroht Beleidigungen eines fremden Landesherrn oder Regenten unter den oben bezeichneten Bedingungen mit Gefängnis oder Festungshaft von 1 Woche bis zu 2 Jahren. Zu den Beleidigungen gehören hier auch die Realinjurien. Was bei der Besprechung der Majestätsbeleidigung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des 14. Abschnittes gesagt worden ist, gilt auch hier.

3. § 104 gewährt auch den fremden Gesandten und Geschäftsträgern ihrer besonderen völkerrechtlichen Stellung gemäß einen höheren Rechtsschutz Beleidigungen gegenüber. Gegenseitigkeit ist hierbei nicht vorausgesetzt. Die Verfolgung aber ist auch hier von einem (zurücknehmbaren) Antrag abhängig. Strafe: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 1 Jahre. Bei thätlichen Beleidigungen würde § 185 zur Anwendung zu bringen sein.

4. § 103a berücksichtigt Beleidigungen fremder Staaten durch Handlungen, welche gegen Hoheitszeichen oder Zeichen ihrer öffentlichen Autorität gerichtet sind, indem er das böswillige Wegnehmen, Beschädigen oder Zerstören dieser Zeichen, sowie Verübung beschimpfenden Unfugs an denselben mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht. In dem „böswilligen" Handeln (Gegensatz zum mutwilligen) liegt die Bezeigung von Haß oder Verachtung, in dem beschimpfenden Unfug ein Handeln, das Verachtung ausdrückt und zugleich der guten Sitte widerstreitet.

Dreizehnter Abschnitt.

Delikte, welche auf die Ausübung politischer Rechte Bezug haben.

Drenkmann, Wahlvergehen GA. 1869 S. 168 ff. — Dochow in HR. „Wahlvergehen".

§ 151.

Verletzungen politischer Rechte.

In den §§ 105—109 bedroht das RStrG. eine Gruppe von Delikten, deren gemeinsame Bedeutung darin liegt, daß sie den staat-

lichen Gemeinwillen in bestimmten Richtungen nicht zu einem dem bestehenden öffentlichen Recht entsprechenden freien und unverfälschten Ausdruck gelangen lassen wollen. Ihr unmittelbares Angriffsobjekt haben sie zum Teil in der freien Ausübung der Rechte einer gesetzgebenden Versammlung oder einzelner Mitglieder derselben, zum Teil in der Ausübung des politischen Wahl- oder Stimmrechts deutscher Staatsangehöriger.

1. § 105 umfaßt:

a) Vergewaltigungen einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates. Der Senat und die Bürgerschaft einer freien Hansestadt sind besonders genannt, aber ebenfalls gesetzgebende Versammlungen. Auch der elsaß-lothringische Landesausschuß gehört, obgleich dies meistens verneint wird, hierher (arg. E.G. für Elsaß-Lothringen I). Nur diese Körperschaften selbst, nicht ihre Kommissionen, sind berücksichtigt. Die Handlung muß spezieller darauf gerichtet sein, die Versammlung zu sprengen oder sie zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen. Das Delikt ist vollendet, sobald es unternommen ist, d. h. sobald ein Ausführungsakt vorliegt.

b) Das Unternehmen, Mitglieder einer solchen Versammlung gewaltsam zu entfernen.

Von dem gegen die Verfassung gerichteten Hochverrat unterscheiden sich diese Delikte dadurch, daß sie sich nicht wie jener gegen die Verfassung in thesi, sondern gegen die Wirksamkeit derselben in einem gegebenen Falle richten. Strafe: Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 1 Jahre.

2. § 106 schützt die Mitglieder der vorgenannten Versammlungen in Bezug auf ihr Recht

a) sich zu dieser Versammlung zu begeben,

b) daselbst ihr Stimmrecht auszuüben, indem er diejenigen, welche sie daran durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung hindern, mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Festungshaft bis zu 2 Jahren bedroht. Hinsichtlich der Gewalt s. oben § 147_2 b. Ihr stellt § 339_3 den

Mißbrauch der Amtsgewalt oder die Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben gleich.

3. § 107 bedroht die Verhinderung eines Deutschen durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung (womit auch hier die Formen des § 339_3 gleichgestellt sind), sein Wahl- oder Stimmrecht in staatlichen oder Gemeindeangelegenheiten auszuüben, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder Festungshaft bis zu 5 Jahren. Die Nötigung zur Ausübung des Rechts ist hier ebenso wie in § 106 nicht berücksichtigt. Der Versuch ist strafbar.

4. § 108 behandelt die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen und die Fälschung eines richtigen Wahlergebnisses in öffentlichen, d. i. in staatlichen oder Gemeindeangelegenheiten. Hinsichtlich der Bestrafung wird unterschieden, ob der Schuldige mit bestimmten Funktionen bei dem Wahlgeschäfte betraut war — Strafe: Gefängnis von 1 Woche bis zu 3 Jahren —, oder nicht — Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren. In beiden Fällen ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen. Daß die Fälschung einen Einfluß auf die Entscheidung im Wahlkampfe ausgeübt habe, ist nicht vorausgesetzt.

5. Stimmkauf. Der Kauf und Verkauf einer Wahlstimme in öffentlichen Angelegenheiten ist in § 109 mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren und fakultativ mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht. Der Stimmberechtigte muß dem anderen eine bestimmte Ausübung oder auch die Nichtausübung seiner Wahlstimme gegen die Gewährung oder das Versprechen irgend welcher materieller Vorteile zugesagt haben. Daß die Stimme der Vereinbarung gemäß wirklich abgegeben wurde, ist nicht erforderlich.

Vierzehnter Abschnitt.

Widerstand gegen die Staatsgewalt und Gefährdung ihrer Wirksamkeit.

HH. III S. 115 ff. (John), IV 306 ff. (Meves). — H. II S. 789 ff. — HM. II S. 833 ff. — BL. S. 532. — Kayser, Abhdl. aus Prozeß- und Strafrecht 1873

§ 152.

Strafbare Aufforderungen.

RStrG. §§ 110—112.

1. Der sechste Abschnitt des RStrG.s betrifft Handlungen, welche sich der Wirksamkeit der Staatsgewalt oder der freien Vollziehung öffentlicher Funktionen irgendwie entgegensetzen, ohne jedoch alle strafbaren Handlungen dieses Charakters zu umfassen.

Streitig ist bezüglich der Bestimmungen dieses Abschnittes, ob sie nur der deutschen Staatsgewalt und ihren Organen einen strafrechtlichen Schutz gewähren sollen, oder auch der Staatsgewalt und den öffentlichen Funktionären fremder Völker. Das RG. nimmt das letztere an. Es dürften jedoch, wenigstens bezüglich der in den §§ 153 ff. zu besprechenden Bestimmungen die für die gegenteilige Annahme sprechen Gründe überwiegend sein (arg. § 359 und der Inhalt der Abschnitte 1—5 des RStrG.s).

Ihren besonderen Merkmalen nach lassen sich jene Handlungen in drei Hauptgruppen scheiden, wovon die erste strafbare Aufforderungen verschiedenen Charakters umfaßt (bezüglich der beiden anderen s. die §§ 153 und 154).

2. Strafbare Aufforderungen.

a) § 110 bedroht öffentliche Aufforderungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder gegen rechtsgültige Verordnungen oder obrigkeitliche Anordnungen unter denselben Voraussetzungen, wie § 85 die Aufforderungen zum Hochverrat, also, sofern sie vor einer Menschenmenge oder mittels einer Veröffentlichung erfolgt sind. Bei Gesetzen und Verordnungen ist dabei nur an staatliches Recht zu denken. Die Verordnungen müssen im Einklange mit dem Verfassungsrecht als solche ergangen sein, die obrigkeitlichen Anordnungen von einer Behörde herrühren, welche Anordnungen betreffender Art zu erlassen sowohl sachlich als örtlich zuständig ist und den Charakter einer Obrigkeit hat. Diesen aber haben nur solche Behörden, welche (wie z. B. Oberpräsidenten, Landräte, Kreisdirektoren, Polizeidirektoren) eine nach außen wirkende

amtliche Gewalt besitzen und zugleich befugt sind, allgemeinere Anordnungen über Gegenstände eines bestimmten Gebietes zu erlassen. Hiernach sind Polizeidiener, Gendarmen, Schutzmänner keine Obrigkeiten. § 110 setzt indessen nicht voraus, daß es sich im einzelnen Falle um obrigkeitliche Anordnungen allgemeineren Inhalts handle. Auch Vorladungen bestimmter Personen z. B. gehören hierher. Der Ungehorsam selbst, zu welchem aufgefordert wird, braucht nicht strafbar zu sein. Möglicherweise begründet derselbe keinerlei Zwangsmaßregeln. Die Begehung muß eine vorsätzliche sein. Daher schließt die Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit der bezüglichen Anordnung das Delikt aus. Dasselbe ist mit der Aufforderung vollendet. Gedroht ist Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

b) § 111 behandelt Aufforderungen von gleicher Form, welche auf die Begehung einer strafbaren Handlung gerichtet sind, und setzt im ersten Absatz voraus, daß sie eine solche Handlung wirklich zur Folge hatten, im zweiten das Gegenteil. Im ersten Fall soll die Strafe der Anstiftung Platz greifen. Der Schuldige ist aber Thäter dieses selbständigen Delikts der strafbaren Aufforderung; auch brauchen die sachlichen Merkmale der Anstiftung nicht bei ihm vorzuliegen. Im zweiten Fall soll Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahre eintreten, die Strafe jedoch nicht schwerer sein wie diejenige, welche mit dem Delikte, zu welchem vergeblich aufgefordert wurde, zu verbinden gewesen sein würde. Hiernach wird die strafbare Aufforderung selbst sich bald als ein Vergehen, bald als eine bloße Uebertretung darstellen. § 111 geht in seiner Beziehung auf dieses Delikt dem § 110 trotz seiner geringeren Strenge als das speziellere Gesetz vor, ebenso dem § 49 a, wird aber seinerseits durch die spezielleren §§ 85 des RStrG.s, 10 des Sprengstoff-G.s, 16 des Preß-G.s, § 88 der R-Seemanns-O. ausgeschlossen.

c) § 112 bedroht denjenigen, der eine Person des deutschen Soldatenstandes (einschließlich des Beurlaubtenstandes, vgl. die Beilage zum Militär-StrG.) auffordert oder anreizt, einem Befehle des Oberen nicht zu gehorchen, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren. Zum Anreizen gehört ein Bemühen um Hervorrufung von zur betreffenden That drängenden Affekten. Geht die Aufforderung von einer Militärperson aus, so kommt das Militär-StrG. (§§ 99 ff.)

zur Anwendung. Der Ungehorsam des Soldaten selbst ist stets Delikt (Militär-StrG. §§ 92 ff.). Hat die Aufforderung Erfolg, so liegt zugleich eine Anstiftung zu jenem Delikte des Ungehorsams vor.

§ 153.

Störungen der Amtsthätigkeit und Widersetzlichkeit.

RStrG. §§ 113—119. — Hiller, Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Begriff des Vergehens der Widersetzlichkeit. — Derselbe, GS. 1875. — v. Kirchenheim, GS. 1878. — Arch. 1874, 1875 (Neumann, Bolze). — Freund, Arch. für öffentl. Recht, I S. 108, 355 ff. — VR. II S. 587 ff. — Schultz, Widerstand gegen die auswärtige Staatsgewalt 1881. — Guggenheim, Irrtum in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung 1880.

1. § 113 unterstellt den gleichen Normen:

a) Gewaltsamen Widerstand gegen die Amtsthätigkeit von Vollstreckungsbeamten.

b) Thätliche Angriffe gegen solche während ihrer Amtsthätigkeit.

c) Gewaltsamen Widerstand oder thätliche Angriffe gegen Dritte, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen sind.

d) Gleiche Handlungen, wenn sie gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung ihres Dienstes begangen sind.

Die größte Bedeutung kommt unter diesen Handlungen der gewaltsamen Widerstandsleistung zu. Ihre Strafbarkeit setzt spezieller folgendes voraus:

a) Eine Richtung der Handlung gegen Vollstreckungsbeamte, welche wegen ihrer in die Freiheitssphäre Einzelner unmittelbar eingreifender Funktionen eines besonderen Rechtsschutzes bedürftig sind. Es gehören dahin unter anderem Gerichtsvollzieher, Forstschutzbeamte, Feldhüter, Polizeibeamte und Gendarmen, sei es überhaupt, sei es in Bezug auf gewisse Obliegenheiten.

b) Eine begonnene Amtsthätigkeit des bezeichneten Charakters.

c) Rechtmäßigkeit derselben. Diese ist erstlich davon abhängig, daß der Auftrag, dessen Ausführung sie unternehmen, von einer

Behörde herrührt, welche Befehle solcher Art zu geben berufen ist, und daß er in gesetzlicher Form erteilt wurde; zweitens davon, daß die Ausführung von Aufträgen solcher Art in den amtlichen Wirkungskreis des Vollstreckungsbeamten gehört, und daß bei seiner Ausführung die vom Gesetz bestimmten Formen und Grenzen beachtet werden. Dagegen wird diese Rechtmäßigkeit nicht durch solche Mängel des erhaltenen Auftrags oder seiner juristischen Grundlagen (z. B. Verfassungswidrigkeit der zu Grund liegenden Verordnung) berührt, welche außerhalb der Prüfungspflicht des Vollstreckungsbeamten liegen, es sei denn, daß ein von ihm gekannter Mißbrauch der Amtsgewalt vorliegt.

d) Eine Widerstandsleistung durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt. Bloßer Ungehorsam und passive Widerstandsleistung gehören daher nicht hierher. Hinsichtlich der Gewalt s. oben § 119.

e) Vorsätzliche Begehung. Unkenntnis eines der vorgenannten Thatbestandsmerkmale schließt daher das Delikt aus (a. M. RG. in Bezug auf c). — Strafe: Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark.

Verwandten Inhalts ist der (dem § 113 vorgehende) § 90 der R=Seemanns=O.

2. Die **Nötigung** einer Behörde oder eines Beamten durch Gewalt oder Drohung (irgend welcher Art) **zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung** wird in § 114 mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bedroht. Auch die Nötigung zu einer pflichtgemäßen Amtshandlung oder zur Unterlassung einer solchen gehört hierher, sofern nicht die Erfordernisse der Notwehr gegeben sind. Das Delikt ist vollendet, sobald es unternommen, d. i. sobald eine Gewalthandlung oder Drohung vorliegt. Der mildere, aber speziellere § 113 geht, sofern seine Voraussetzungen erfüllt sind, dem § 114 vor.

Ueber versuchte Nötigung des Schiffers durch Schiffleute s. § 89 der R=Seemanns=O.

3. **Aufruhr.** Als solcher wird in § 115 die Beteiligung an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher Handlungen der in

§ 113 oder § 114 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen werden, behandelt. Zusammenrottung ist die Vereinigung einer Menge zu einem gemeinschaftlichen unerlaubten Handeln. Sie ist eine öffentliche, wenn die Möglichkeit eines Anschlusses für beliebige Dritte gegeben ist. Die schuldbegründende Handlung liegt in der Teilnahme an der Zusammenrottung, d. h. in dem vorsätzlichen Anschluß mit Kenntnis und konkludenter Billigung des unerlaubten Zweckes. Eine Bedingung der Strafbarkeit aber (und zugleich Thatbestandsmerkmal) ist, daß Handlungen der unter 1 oder 2 genannten Art mit vereinten Kräften, d. h. durch eine zusammenwirkende Vielzahl unter den Beteiligten ausgeführt werden. Daß gerade dem Beschuldigten eine Beteiligung hierin nachgewiesen werde, ist nicht erforderlich. Mit der Vornahme einer der erwähnten Handlungen ist das Delikt vollendet. Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Für gewisse Aufrührer ist ein strengeres Strafmaß aufgestellt, nämlich für die Rädelsführer, d. h. die bestimmenden und leitenden Elemente, sowie für die Thäter der die Strafbarkeit bedingenden Gewalthandlungen. Bei diesen Personen ist die That Verbrechen. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren und fakultativ Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten.

4. Auflauf. Unter dieser (ungeeigneten, weil das Schuldmoment nicht bezeichnenden) Benennung wird in § 116 eine öffentliche Widersetzlichkeit bestimmter Art bedroht. Es gehört dazu:

a) Die Versammlung einer Menschenmenge an öffentlichem, d. i. allgemein zugänglichem Orte. Der Zweck der Versammlung ist gleichgültig.

b) Eine dreimalige Aufforderung an die Menge, sich zu entfernen, durch den zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht.

c) Kenntnis dieser Umstände bei dem Schuldigen.

d) Vorsätzliche Nichtbefolgung der Aufforderung. Ein Omissivdelikt. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Wird aber bei dem Auflaufe gegen den Beamten oder die bewaffnete Macht thätlicher Widerstand geleistet oder Gewalt verübt, so sollen gegen diejenigen, welche an diesen Handlungen teilgenommen haben, die Strafen des Aufruhrs, dem das Delikt sich

unter der angegebenen Voraussetzung nahe verwandt zeigt, verhängt werden.

5. Die in § 113 bezeichneten Handlungsformen (s. unter 1) begründen, sofern sie ihr Angriffsobjekt in der rechtmäßigen Ausübung der Forst- oder Jagdpolizei und bezw. in den damit betrauten Personen haben, ein besonderes in den §§ 117—119 behandeltes Delikt. Außer den Forst- und Jagdbeamten kommen hier Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigte und die von diesen bestellten Aufseher, jedoch nur insofern, als sie in der angegebenen Eigenschaft als Vertreter der Forst- oder Jagdpolizei handeln, in Betracht. Strafe: Gefängnis von 14 Tagen bis zu 3 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis bis zu 1 Jahre.

Dreierlei Erschwerungsgründe bringen aber strengere Strafmaße zur Anwendung:

a) Die Anwendung bestimmter Mittel, nämlich Drohung mit einem gefährlichen Werkzeuge oder Gewalt an der Person. Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten, bei mildernden Umständen nicht unter 1 Monat.

b) Die Verursachung einer Körperverletzung durch den Widerstand oder den Angriff. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

c) Die Begehung durch mehrere im bewußten Zusammenwirken. Hier kann der sonst in Betracht kommende Höchstbetrag der Strafe um die Hälfte überschritten, Gefängnis indessen nur bis zu 5 Jahren erkannt werden.

§ 154.

Delikte, welche auf Gefangenhaltung Bezug haben.

RStrG. §§ 120—122, 347. — Militär-StrG. §§ 144, 159. — v. Krämel, GS. 1883 S. 505 ff. — HR., „Meuterei" (Teichmann). — Stenglein, Z. IV S. 487.

Die §§ 120—122 bedrohen drei Gruppen von Handlungen, welche auf eine Gefangenhaltung, d. h. auf eine durch irgend ein Organ der Staatsgewalt innerhalb seiner Zuständigkeitsgrenze verhängte Freiheitsentziehung Bezug haben.

1. **Handlungen der Gefangenen selbst.** Die Selbstbefreiung von Gefangenen und der Versuch dazu fallen im allgemeinen nur unter disziplinäre Gesichtspunkte. Lediglich im Herrschaftsbereiche des Militär-StrG.s (§§ 79, 159) sind sie allgemein kriminell strafbar. Nach dem RStrG. ist dagegen nur bedroht:

a) Der durch zusammengerottete Gefangene mit vereinten Kräften unternommene Ausbruch.

b) Die Meuterei, eine Art des Aufruhrs. Sie begreift persönliche Angriffe, Widerstandsleistung, Nötigungen und Nötigungsversuche, welche zusammengerottete Gefangene mit vereinten Kräften gegen Anstaltsbeamte oder Aufsichtspersonal begehen. Um Selbstbefreiung braucht es sich hierbei nicht zu handeln.

Jeder Ausführungsakt vollendet diese Delikte. Strafe: Gefängnis nicht unter 6 Monaten; für diejenigen aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die vorgenannten Personen als Thäter verübt haben, Zuchthaus bis zu 10 Jahren und fakultativ Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

2. **Handlungen von Personen, welche mit der Beaufsichtigung oder Begleitung von Gefangenen beauftragt sind.** Diese Personen sind strafbar, wenn sie vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise die Gefangenen entweichen lassen oder die Befreiung derselben befördern. Die Beauftragung muß von einem amtlichen Organe ausgegangen sein. Strafe: bei vorsätzlicher Begehung Gefängnis bis zu 3 Jahren, bei fahrlässiger Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark; ist die Handlung im Amte begangen, nach § 347 bei vorsätzlicher Begehung: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Monat; bei fahrlässiger Begehung Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark. Ist der Schuldige eine Militärperson, so ist er nach § 144 und bezw. auf Grund von § 159 des Militär-StrG.s zu bestrafen.

3. **Handlungen Dritter, welche in keinem verantwortlichen Verhältnis zu der Gefangenhaltung stehen.** Bedroht ist bei ihnen die vorsätzliche Befreiung und die vorsätzliche Beförderung der Selbstbefreiung. Der Gefangene selbst kann weder als Mitthäter noch als Gehilfe oder Anstifter zur Bestrafung ge-

zogen werden. Strafe: Gefängnis bis zu 3 Jahren. Auch der Versuch ist strafbar. War der Gefangene eines Deliktes schuldig und ging die Absicht darauf, ihn der Bestrafung zu entziehen, so liegt hier wie unter der gleichen Voraussetzung bei den Handlungen unter 2 zugleich eine Begünstigung vor. Zu den Gefangenen gehört allgemein auch der kraft richterlicher Anordnung zwangsweise Vorgeführte und der auf Ehrenwort internierte Kriegsgefangene.

§ 155.

Teilnahme an verbotenen Verbindungen.

Nach den §§ 128 und 129 des RStrG.s sind gewisse Verbindungen mit Rücksicht entweder auf ihre Verfassung oder ihre Zwecke und Beschäftigungen verboten und die Teilnehmer an diesen Verbindungen strafbar. Die Bedeutung der letzteren kann, ebenso wie diejenige des Delikts, das in der Mitgliedschaft gefunden wird, eine sehr verschiedene sein. In der Hauptsache aber bekämpft der Staat in ihnen Gefährdungen der Wirksamkeit der bestehenden öffentlichen Gewalt und im Zusammenhang damit der bestehenden Ordnung und des öffentlichen Friedens.

Der Begriff der Verbindung umfaßt alle Vereinigungen von längerer Dauer, bei welchen es auf eine Erreichung gemeinsamer Zwecke mit Hilfe einer bestimmten Organisation abgesehen ist. Eine Partei stellt daher, sofern sie eine Organisation hat, eine Verbindung dar für alle diejenigen Parteigenossen, welche jener Organisation gemäß für ihre Zwecke thätig werden.

1. § 128 betrifft Verbindungen, deren Verfassung für das Verbot entscheidend ist, weil nach ihr entweder

a) das Dasein, die Verfassung oder der Zweck der Verbindung vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder

b) unbekannten Oberen Gehorsam versprochen, oder

c) bekannten Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird. Auf den Zweck dieser Verbindungen kommt es nicht an. Eine polizeiliche Genehmigung könnte sie nicht zu erlaubten machen. Strafbar ist jedes Mitglied, welches Kenntnis von den bezeichneten Eigen-

schaften hat. Strafe: Gefängnis bis zu 6 Monaten, für die Stifter und Vorsteher von 1 Monat bis zu 1 Jahre. Beamten kann die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Zeit von 1—5 Jahren aberkannt werden.

2. § 129 betrifft Verbindungen, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Regierungsakte oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften. Auch hier bedingt und begründet die Teilnahme, d. i. die bewußte Mitgliedschaft an einer so charakterisierten Verbindung, das Delikt. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre, für die Stifter und Vorsteher von 3 Monaten bis zu 2 Jahren. Bei Beamten kann die gleiche Nebenstrafe wie bei 1 eintreten.

Fünfzehnter Abschnitt.

Störungen und Gefährdungen des öffentlichen Friedens.

§ 156.

Oeffentlicher Hausfriedensbruch 2c.

RStrG. §§ 124—127, 130, 130a, 360₂. — Sozialisten-G. — Wilda in Weiskes R-Lex. „Landfriedensbruch". — John, Landzwang und widerrechtliche Drohung 1852. — Glaser, Abhdl. — HH. III S. 161 ff. (John). — H. II S. 487 ff. — HM. II S. 891 ff. — BL. S. 389.

1. Oeffentlicher Hausfriedensbruch. § 124 behandelt eine Störung des öffentlichen Friedens, welche zugleich die Merkmale des Hausfriedensbruchs (§ 123, s. oben S. 348) hat. Vorausgesetzt wird dabei eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge, welche in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, sich eines Hausfriedensbruchs und zwar mittels Eindringens schuldig macht. Strafbar ist jeder, welcher sich an der Zusammenrottung und dem Eindringen in der angegebenen Absicht beteiligt. Das Eindringen vollendet das Delikt. Gelangt jene Absicht zur Ausführung, so liegt zugleich ein Landfriedensbruch vor. Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren.

2. Landfriedensbruch, die vorsätzliche Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden. Die Beteiligung muß im Sinne einer Billigung des Zwecks der Vereinigung erfolgt sein. Strafe nach § 125: Gefängnis nicht unter 3 Monaten; für die Rädelsführer, sowie für diejenigen, welche als Thäter Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verübt oder Sachen zerstört, beschädigt oder geplündert, d. i. unter Benutzung der durch die Friedensstörung erzeugten Verwirrung oder Furcht sich zugeeignet haben, Zuchthaus bis zu 10 Jahren und fakultativ Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten. — Von dem Aufruhr, dem die Delikte unter 1 und 2 den Handlungsformen nach verwandt sind, unterscheiden sie sich vornehmlich dadurch, daß sie keine Richtung gegen die Amtsgewalt haben.

3. Landzwang, die Störung des öffentlichen Friedens, d. i. an dieser Stelle des Bewußtseins der Rechtssicherheit in bestimmten Bevölkerungskreisen, durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens. Ueber den Begriff des letzteren s. § 138 oben. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahre.

4. Unbefugte Vereinigung von Streitkräften. Strafbar ist nach § 127:

a) Wer unbefugt einen bewaffneten Haufen bildet.

b) Wer unbefugt einen solchen befehligt.

c) Wer eine ohne gesetzliche Befugnis gesammelte Mannschaft mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht.

d) Wer sich einem solchen Haufen oder einer solchen Mannschaft anschließt. Die letztere unterscheidet sich von jenem durch das geordnete, auf eine bestehende Disziplin hinweisende Auftreten. Unter „Waffen" sind hier Waffen im technischen Sinne (s. § 116 oben) zu verstehen. Ein unerlaubter Zweck der Vereinigung ist nicht vorausgesetzt, wohl aber vorsätzliche Begehung. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren, im Falle unter d bis zu 1 Jahre. — Diesem Vergehen verwandt ist die in § 360_2 behandelte Uebertretung des unbefugten Ansammelns von Waffen oder Schießbedarf.

5. Anreizung zum Klassenkampf. § 130 bedroht den-

jenigen, welcher verschiedene Klassen der Bevölkerung öffentlich in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander anreizt, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren. Unter dem öffentlichen Frieden ist hier nicht wie in § 126 das Bewußtsein der Rechtssicherheit, sondern wie überall sonst, im Einklange mit dem Wortsinne und dem Ganzen der Deliktsmerkmale, der entsprechende äußere Zustand zu verstehen (a. M. RG.). Die Handlung gefährdet diesen Frieden, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen als ein jene Gewaltthätigkeiten begünstigender Umstand erscheint (vgl. § 15₄b oben). Diese Eigenschaft derselben muß dem Handelnden bekannt sein. Unter Bevölkerungsklasse ist eine Gesellschaftsgruppe zu verstehen, die durch irgend welche auf gemeinsame Interessen hinweisende und für das öffentliche Leben bedeutsame Merkmale sich bestimmt von anderen Teilen der Gesellschaft abgrenzen läßt. Ueber den Begriff der Anreizung s. oben § 152₂c.

6. **Mißbrauch der geistlichen Stellung**, ein Standesdelikt. Der § 130a, dem RStrG. eingeschaltet durch Gesetz vom 10. Dezember 1871 und bezw. (der zweite Absatz) durch die Novelle vom 26. Februar 1876, bedroht Geistliche und sonstige Religionsdiener, welche in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Berufes staatliche Angelegenheiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung entweder vor einer Menschenmenge, oder in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte, oder in Schriftstücken machen, die sie ausgeben oder verbreiten. Staatliche Angelegenheit ist alles, was Gegenstand staatlicher Wirksamkeit ist oder im Sinne des Handelnden oder anderer sein sollte. Die Friedensgefährdung (s. unter 5) muß eine vorsätzliche sein. Strafe: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 2 Jahren. Andere als Religionsdiener können einer Anstiftung oder Beihilfe schuldig sein.

7. Unter den Begriff der Gefährdungen des öffentlichen Friedens fallen auch die durch das Sozialisten-G. vom 21. Oktober 1878 bedrohten Handlungen. S. daselbst §§ 1, 17 ff.

Sechzehnter Abschnitt.

Mißachtung staatlicher oder obrigkeitlicher Autorität.

§ 157.

Verleumdung von Staatseinrichtungen 2c.

RStrG. §§ 131—137, 348₂. — Zimmermann, GS. 1878 S. 271 ff. (Amtsanmaßung). — H. II S. 834 ff.

1. Verleumdung von Einrichtungen oder Anordnungen. § 131 setzt bezüglich derselben voraus:

a) Die öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen. Bezüglich des „öffentlich" s. § 146₂ c, bezüglich der „Thatsachen" s. §§ 111 und 125 oben. Kritische Aeußerungen, Folgerungen aus gegebenen Thatsachen und Theorien über die Wirkungen bestimmter Einrichtungen und Zustände gehören an sich nicht hierher.

b) Kenntnis von der Unwahrheit oder dem Entstelltsein der Thatsachen.

c) Absicht, Staatseinrichtungen oder obrigkeitliche Anordnungen verächtlich zu machen. Daß die Handlung ein geeignetes Mittel hierzu sei, ist nicht gefordert. Strafe: Geldstrafe bis zu 600 Mark, oder Gefängnis bis zu 2 Jahren.

2. Unbefugte Amtsthätigkeit. § 132 bedroht:

a) Die Amtsanmaßung, genauer die Vornahme bestimmter Handlungen unter Usurpation einer amtlichen Stellung. Daß die Handlung nur auf Grund einer solchen Stellung vorgenommen werden durfte, ist hierbei nicht vorausgesetzt.

b) Die unbefugte Vornahme solcher Handlungen, welche nur auf Grund einer bestimmten Amtsstellung vorgenommen werden dürfen. — Nur staatliche und Gemeindeämter kommen bei diesen Delikten in Betracht. Ueber dahin zu rechnende Stellungen s. RStrG. § 31₂. Subjekt beider Delikte kann auch ein Beamter sein. Nur die vorsätzliche Begehung ist bedroht. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 300 Mark.

3. **Beseitigung oder Verletzung amtlich bewahrter Gegenstände** (§ 133).

a) Die Gegenstände müssen sich entweder zu amtlicher Aufbewahrung an einem bestimmten Orte (z. B. in einem Archive) befinden oder jemand (z. B. einem Postboten) amtlich übergeben sein.

b) Die Handlung muß eine vorsätzliche Verletzung der hinsichtlich des Verbleibens oder der Behandlung getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen durch eine Vernichtung, Beschädigung oder Beiseiteschaffung des Gegenstandes enthalten. Zur Beiseiteschaffung gehört, daß die Sache dem Berechtigten in einer den Zweck der Aufbewahrung u. s. w. vereitelnden Weise unzugänglich gemacht wird. Strafe: Gefängnis, bei gewinnsüchtiger Absicht nicht unter 3 Monaten; im letzteren Falle fakultativ Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. — Ist der Beamte, welchem die Sache anvertraut oder amtlich zugänglich war, der Schuldige, so ist die Strafe nach § 348_2 Gefängnis nicht unter 1 Monat.

4. § 134 bedroht das böswillige Abreißen, Beschädigen oder Verunstalten öffentlich angeschlagener obrigkeitlicher Erlasse mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Ueber das „böswillig" s. oben § 150_4.

5. § 135 droht die in § 103a bezeichnete Strafe für die dort beschriebenen Handlungen (s. § 150_4 oben), sofern sie gegen Autoritäts- oder Hoheitszeichen des Reichs, eines Bundesfürsten oder eines Bundesstaates gerichtet sind.

6. Vorsätzliche Verletzungen eines amtlichen Siegels oder Verschlusses sind in § 136 mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bedroht.

7. Verletzungen der obrigkeitlich über eine Sache verhängten Verstrickung sind nach § 147 strafbar, wenn:

a) die Sache durch die zuständige Stelle gepfändet oder in Beschlag genommen war, und

b) dieselbe vorsätzlich ganz oder teilweise, z. B. durch Zerstörung, der Verstrickung entzogen wurde. Zu den Sachen gehören Forderungen nicht. Auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgte, kann das Delikt begehen. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr. Vgl. die §§ 288, 289 (§ 132 oben).

§ 158.

Fortsetzung. Verletzungen staatsbürgerlicher Pflichten.

RStrG. §§ 139, 360 10. — Militär-StrG. §§ 60, 77, 104. — H. I S. 627, II S. 855.

1. Verletzungen der Anzeige- oder Warnungspflicht. § 139 begründet eine allgemeine staatsbürgerliche Anzeige- und bezw. Warnungspflicht in Bezug auf eine Anzahl schwerer Verbrechen, nämlich Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen, Mord, Raub, Menschenraub und gemeingefährliche Verbrechen. Ihnen reiht § 13 des Sprengstoff-G.s die in dessen §§ 5, 6, 7 charakterisierten Delikte an. Diese Pflicht geht dahin, daß über die Absicht der Begehung dieser Delikte, von welcher man zu einer Zeit, wo die Verhütung derselben oder wenigstens die Verhütung ihrer Vollendung als möglich anzusehen war, glaubhafte Kenntnis erhielt, entweder der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Mitteilung gemacht werde. In Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Kenntnis entscheiden die dem Handelnden bekannten Umstände.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflicht ist strafbar, wenn das beabsichtigte Verbrechen wenigstens zu einem strafbaren Beginn der Ausführung gelangt ist. Ein Omissivdelikt. Liegt ein kausaler Zusammenhang zwischen jenem pflichtwidrigen Verhalten und dieser Ausführung vor, so sind statt des § 139 die Grundsätze über Teilnahme zur Anwendung zu bringen. Auch die Angehörigen des Thäters und die von der Zeugnispflicht befreiten Personen können sich dieses Omissivdelikts schuldig machen.

Strafe: Gefängnis. In Bezug auf die Nichtanzeige beabsichtigter militärischer Delikte vgl. Militär-StrG. §§ 60, 77, 104.

Eine entsprechende staatsbürgerliche Anzeigepflicht in Bezug auf begangene Verbrechen besteht nicht.

2. Unterlassene Hilfeleistung. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der

Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr entsprechen konnte (§ 360_{10}).

3. Andere Delikte dieses Charakters sind, von den die Wehrpflicht betreffenden (§ 159) abgesehen, mit Rücksicht auf besondere Beziehungen in anderem Zusammenhange besprochen (vgl. § 161_2 unten).

§ 159.

Fortsetzung. Delikte in Bezug auf die Wehrpflicht.

RStrG. §§ 140—143, 360_3. — Militär-StrG. §§ 77 ff., 153. — Laband, Reichsstrafrecht IIIa S. 136 ff. — H. II S. 989.

Eine Mehrzahl von Deliktsarten ist durch ihre Beziehung auf die Wehrpficht, d. i. die staatsbürgerliche Pflicht, den Gesetzen und Anordnungen über den Dienst in der bewaffneten Macht zu entsprechen, charakterisiert. Diese Pflicht erstreckt sich vom vollendeten 17. bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres. Verschieden von ihr ist die sie voraussetzende Militärdienstpflicht, welche den spezielleren Gegenstand der Verletzung bei einigen der hierher gehörigen Handlungen bildet. Sie besteht bei denjenigen, welche der Aushebung zum Dienst im stehenden Heere oder in der Marine unterworfen sind, und beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet. Bezüglich dieser Pflichten vgl. RVf. Art. 57, Wehr-O. vom 28. September 1875, dazu G. vom 11. Februar 1888, Militär-G. vom 2. Mai 1874 und vom 6. Mai 1880, Landsturm-G. vom 12. Februar 1875.

1. Zu mehreren dieser Delikte gehört ein der Wehrpflicht widerstreitendes Verlassen des Bundesgebietes oder Fernbleiben von ihm (§§ 140, 360_3).

a) Unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes durch einen Wehrpflichtigen in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst zu entziehen. Gleichgestellt ist das unerlaubte, in gleicher Absicht erfolgende Fernbleiben nach erreichtem militärpflichtigen Alter. Das erstere Delikt ist vollendet mit Ueberschreitung der Grenze, das zweite mit Erreichung des bezeichneten Alters. Dieses ist ein im Ausland begangenes Dauerdelikt, dessen Verjährung erst nach der Rückkehr oder

mit dem Ende der Militärdienstpflicht beginnt (nach der gemeinen Meinung gilt das Gleiche bezüglich der Verjährung auch bei den anderen unter 1 genannten Delikten). Strafe: Geldstrafe von 150—3000 Mark oder Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr.

b) Ohne Erlaubnis erfolgende Auswanderung von Offizieren oder Aerzten des Beurlaubtenstandes. Auswanderung ist das Verlassen des Bundesgebietes in der Absicht definitiver Lösung des Abhängigkeitsverhältnisses zum diesseitigen Staate. Strafe: Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

c) Auswanderung eines Wehrpflichtigen zur Zeit einer Kriegsgefahr oder eines Kriegs im Widerspruch mit einer hierauf bezüglichen kaiserlichen Anordnung. Strafe: Gefängnis bis zu 2 Jahren, womit Geldstrafe bis zu 3000 Mark verbunden werden kann.

Bei allen diesen Delikten ist auch der Versuch strafbar. Eine Beschlagnahme des Vermögens ist mit Rücksicht auf die eventuellen Geldstrafen und die Kosten des Verfahrens zugelassen.

d) Unerlaubte Auswanderung eines Reservisten oder Wehrmannes oder Auswanderung eines Ersatzreservisten I. Klasse ohne vorausgehende Anzeige. Strafe: Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft.

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit schließt im allgemeinen die Bestrafung wegen der hier unter 1 genannten Delikte nicht aus. Doch kann das Gegenteil durch Verträge bestimmt sein (Verträge mit der nordamerikanischen Union). Hinsichtlich der Erlaubnis zur Auswanderung vgl. das Reichsindigenats-G. vom 1. Juni 1870 §§ 15, 17.

2. Unbefugtes Werben. § 141 bedroht:

a) die Anwerbung eines (gleichviel ob bereits und noch militärpflichtigen) Deutschen zu ausländischem Militärdienste, sowie

b) die Unterstützung fremder Werber durch Zuführung eines Deutschen. Die Vollendung ist im ersten Falle von einer zustandekommenden Vereinbarung abhängig, im letzten davon unabhängig. Strafe: Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren. Der Versuch ist strafbar.

3. Derselbe Paragraph bedroht mit der gleichen Strafe:

a) die vorsätzliche Verleitung eines deutschen Soldaten zur Fahnenflucht und

b) die Beförderung dieser Flucht. Die Fahnenflucht selbst ist Militärdelikt (Militär-StrG. §§ 70 ff., 78, 153). Sie ist unerlaubte Entfernung eines Soldaten in der Absicht, sich der Dienstpflicht dauernd zu entziehen, und wird vollendet durch eine Entfernung, welche den Betreffenden wenigstens vorläufig dem Machtbereich seiner Oberen entzieht. Verleitung und Beförderung werden hier als selbständige Delikte behandelt, deren Vollendung jedoch von demjenigen der Fahnenflucht abhängt. Sobald diese vorliegt, kann das Delikt der Beförderung nicht mehr begangen werden. Auch der Versuch ist strafbar. Begehung durch Militärpersonen fällt unter § 78 des Militär-StrG.s.

4. Vorsätzliche Untauglichmachung zur Erfüllung der Wehrpflicht. Thäter können sein:

a) derjenige, der sich selbst untauglich macht,

b) derjenige, der sich untauglich machen läßt, und

c) derjenige, der einen anderen auf dessen Verlangen untauglich macht. Das Delikt ist vollendet mit der Herstellung einer wenigstens relativen Untauglichkeit, nicht erst mit der Konstatierung derselben durch die mit der Ausmusterung betraute Kommission. Strafe: Gefängnis bis zu 1 Jahr und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Vgl. Wehr-O. §§ 34, 36, Militär-StrG. §§ 81, 82, Militär-G. § 40.

5. Vorspiegelungen, welche darauf berechnet sind, sich der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen. Strafe: Gefängnis und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dritte, welche als Teilnehmer beteiligt sind, trifft die gleiche Strafe. Vgl. Militär-StrG. § 83, Militär-G. § 56.

Siebzehnter Abschnitt.

Delikte, welche eine Richtung gegen die Rechtspflege haben.

RStrG. §§ 153–163. — HH. III S. 229 ff. (Dochow). — HR. „Meineid" und „Eidesbruch" (Merkel). — A. S. Schultze, Die Ver-

leitung zum falschen Eide 1870. — v. Liszt, Meineid und falsches Zeugnis 1876. — Derselbe, Die falsche Aussage vor Gericht ꝛc. 1877. — v. Jagemann, GS. 1877 S. 340 ff. — Voigt, Arch. 1880 S. 222 ff. — Lauterbach, Die Eidesdelikte 1886. — Harburger, Die Teilnahme an dem Verbrechen nach RStrG. § 159, 1888. — H. II S. 902 ff. — HM. II S. 956 ff. — BL. S. 561.

§ 160.

Eidesdelikte.

Der neunte Abschnitt des RStrG.s behandelt eine Anzahl verwandter Delikte, unter welchen der in den §§ 153 und 154 abgegrenzte Meineid als das wichtigste und für die ganze Gruppe bezeichnendste hervortritt.

1. Meineid ist die bewußte Verletzung des bürgerlich verbindlichen Eides, sofern sie nicht einen bloßen Eidesbruch (s. unter 5) enthält. Sein unmittelbares Angriffsobjekt liegt in der Beweiskraft der Eidesform im Bereiche der Rechtspflege, einer Voraussetzung geordneter Rechtsverwirklichung, sein mittelbares in den Interessen, welche von jener abhängig sind. Mit Rücksicht auf die erstere Bedeutung gehört er den Fälschungsverbrechen an, kraft seines Verhältnisses zur Rechtspflege den Delikten gegen diese. Man hat diese Auffassung abgelehnt (v. Liszt), ohne daß jedoch erkennbar wäre, ob man die Bedeutung des Meineids für die Beweiskraft der Eidesform oder die Bedeutung dieser Beweiskraft für die Rechtspflege bestreitet, oder ob man nur mit der Hervorhebung dessen, was dem Meineid mit den übrigen Fälschungsdelikten gemeinsam ist (Bedeutung für die Beweiskraft bestimmter Beglaubigungsformen) nicht einverstanden ist. Der Meineid verletzt zugleich die religiösen Gefühle. Aber hierin liegt nicht der Grund seiner Bestrafung. Wenn der Eid, die solenne Bekräftigungsform im Bereiche der Rechtspflege, den religiösen Charakter abstreifte, so würde die strafrechtliche Behandlung seines Mißbrauchs deshalb keine andere werden. Man hält an dem religiösen Charakter fest, weil er die Beweiskraft dieser Bekräftigungsform zu stützen geeignet ist. Seine Merkmale im einzelnen:

a) Die eidliche Bekräftigung einer Aussage. Dazu gehört regelmäßig das Aussprechen der gesetzlich bestimmten Eidesformel (ZPO.

§ 357, StrPO. §§ 61, 62). Gleichgestellt ist die Berufung auf einen geleisteten Diensteid bei Beamten, sowie die Berufung auf einen in der gleichen Sache bereits in gleicher Eigenschaft geleisteten Eid; bei gewissen Religionsgesellschaften ferner kraft besonderer landesrechtlicher Bewilligung der Gebrauch gewisser anderer Beteuerungsformen. Die eidliche Bekräftigung kann sich auf eine schon erfolgte Aussage — assertorische Form —, oder auf eine erst zu machende — promissorische Form — beziehen.

b) Rechtliche Bedeutsamkeit dieser Bekräftigung. Dazu gehört, daß sie vor einer zur Abnahme derselben nach dem Gesetze kompetenten Person und in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form erfolgte. Ferner die Eidesmündigkeit des Schwörenden (ZPO. § 358, StrPO. § 53), sowie die Eidesfähigkeit (RStrG. § 161; a. M. RG.) desselben.

c) Der Eid muß entweder ein zugeschobener oder auferlegter (§ 153), oder ein Zeugen- oder Sachverständigeneid (§ 154) sein.

d) Unwahrheit der bekräftigten Aussage. Daß dieselbe rechtlich erhebliche Thatsachen betreffe, ist kein Erfordernis.

Bei dem assertorischen Eide ist das Verbrechen vollendet, sobald die Eidesformel ausgesprochen ist, beim promissorischen, sobald eine bestimmte Aussage über einen Fragepunkt vorliegt. Strafe: Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden. Ist die falsche Aussage zum Nachteile eines Angeschuldigten gemacht und dieser (gleichviel ob infolge davon) zum Tode, zu Zuchthaus oder zu einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden: Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Diesem Erschwerungsgrunde sind drei Milderungsgründe — zwei Notstandfälle i. w. S. und thätige Reue — gegenübergestellt, nämlich:

a) der Umstand, daß die Aussage der Wahrheit eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen den Schwörenden selbst nach sich ziehen konnte;

b) der Umstand, daß die Aussage zu gunsten einer Person von ihm gemacht ist, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, ohne daß eine Belehrung hierüber erfolgt war (ZPO. §§ 348 ff., StrPO. §§ 51 ff.);

c) der rechtzeitige Widerruf vor der Behörde, welche den Eid abgenommen hat. Seine Rechtzeitigkeit ist davon abhängig, daß noch keine Anzeige erstattet, keine Untersuchung eingeleitet und kein Rechtsnachteil für einen anderen aus der falschen Aussage entstanden war. Liegt einer dieser Milderungsgründe vor, so ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur zugelassen, die Eidesunfähigkeit entfällt und die sonst verwirkte Strafe ist auf die Hälfte bis auf ein Viertel zu ermäßigen.

2. Die wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt (§ 156). Dieselbe unterliegt hinsichtlich der Behörde, welche sie abnimmt, der Berufung auf eine frühere Versicherung und der Vollendung einer analogen Behandlung wie der Meineid.

Strafe: Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren und fakultativ Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die unter 1 erwähnten Milderungsgründe führen hier zu einer gleichen Ermäßigung der Strafe.

3. Erfolglose Anstiftungsversuche (§ 159). Der Versuch, zu einer Handlung zu bestimmen, welche, wenn begangen, die äußeren und inneren Merkmale eines Meineids haben würde, ist als selbständiges Delikt mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren; der Versuch, zu einer wissentlich falschen Versicherung an Eidesstatt zu bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bedroht. Zugleich ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen.

4. Die vorsätzliche Verleitung zur gutgläubigen Ableistung eines objektiv falschen Eides oder einer objektiv falschen Versicherung an Eidesstatt. Auch sie ist zu einem selbständigen Delikte erhoben. § 160 droht im ersten Fall Gefängnis bis zu 2 Jahren und fakultativ Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, im zweiten Gefängnis bis zu 6 Monaten. Auch der Versuch ist strafbar. Den allgemeinen Grundsätzen würde eine Gleichstellung dieser Handlungen mit der Thäterschaft beim Meineide und bezw. bei der falschen Versicherung an Eidesstatt entsprochen haben.

5. Eidesbruch. Sein Begriff umfaßt die vorsätzlichen Verletzungen von Pflichten, welche durch ein eidliches Angelöbnis vor der Behörde bekräftigt worden sind, jedoch abgesehen von der Verletzung des promissorischen Zeugen- oder Sachverständigeneides. § 162 bedroht die hierher gehörige Verletzung des Offenbarungs-

und diejenige des Kautionseides (ZPO. §§ 101, 711, 780 ff.) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren.

6. Fahrlässige Eidesdelikte (§ 163). Die fahrlässige Begehung der unter 1 und 2 besprochenen Delikte zieht Gefängnis bis zu 1 Jahr nach sich. Der rechtzeitige Widerruf schließt unter den oben (1 i. f.) bezeichneten Bedingungen die Strafe aus.

§ 161.

Andere hierher gehörige Delikte.

RStrG. §§ 138, 164. — Köstlin, Abhdl. S. 39 ff. — v. Buri, Abhdl. 1862 S. 24 ff. — John, Z. I S. 277 ff. — Herzog, GS. 1885 S. 81. — H. II S. 852 ff. — HM. II S. 774 ff. — VL. S. 571 ff.

1. Falsche Anschuldigung (§ 164). Eine nach Inhalt und Form besonders bedeutsame Art der Verleumdung. Indem dieselbe jemand der Gefahr einer strafgerichtlichen, bezw. disziplinarischen Untersuchung aussetzt, gefährdet sie neben der Ehre zugleich diejenigen Güter, welche durch Untersuchung und Strafe getroffen werden können, und indem sie darauf gerichtet bezw. geeignet ist, die Behörden zu einer Untersuchung gegen einen Unschuldigen zu veranlassen und sie so in den Dienst einer verbrecherischen Absicht zu stellen, enthält sie zugleich eine Richtung gegen die Rechtspflege. Letzteres ist für die Stellung des Delikts im RStrG. bestimmend gewesen. Es gehört dazu spezieller:

a) Die Beschuldigung jemandes, sich einer strafbaren Handlung oder einer Verletzung der Amtspflicht schuldig gemacht zu haben. Ob nach der vorgebrachten Behauptung auch die außerhalb der Handlung liegenden Strafbarkeitsbedingungen (S. 36 oben) vorliegen würden, ist bedeutungslos.

b) Unwahrheit der Beschuldigung. Mit Rücksicht auf dieses Erfordernis soll die Verfolgung wegen der falschen Anschuldigung so lange suspendiert werden, als ein durch dieselbe herbeigeführtes Verfahren im Gange ist.

c) Die Beschuldigung muß den Charakter einer Anzeige bei

einer Behörde haben. Eine solche ist auch in einem Strafantrage oder einer Privatenklage zu finden.

d) Kenntnis bei dem Schuldigen, daß die behauptete Handlung strafbar ist oder eine Amtspflicht verletzt, daß die Behauptung unwahr und daß die Anzeige geeignet ist, eine straf- oder disziplinargerichtliche Untersuchung herbeizuführen.

Strafe: Gefängnis nicht unter 1 Monat und fakultativ Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Dem Verleumdeten ist zugleich die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen und eine Ausfertigung des Urteils ebenfalls auf Kosten des letzteren zu erteilen.

2. Verletzungen der Dingpflicht.

a) Der schwerere Fall. Zeugen, Geschworene, Schöffen und zum Erscheinen verpflichtete Sachverständige sind nach § 138 strafbar, wenn sie durch Vorschützen unwahrer Thatsachen sich der Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, zu entziehen suchen. Das Vorschützen kann dem pflichtwidrigen Ausbleiben auch nachfolgen. Es vollendet das Delikt.

Strafe: Gefängnis bis zu 2 Monaten. Die Ordnungsstrafen, welche das Prozeßrecht den genannten Personen wegen Nichterscheinens droht, kommen daneben selbständig zur Anwendung (vgl. Gerichts-Verf. §§ 56, 96, Strafprozeß-O. §§ 50, 77, Zivilprozeß-O. § 355).

b) Verletzungen der Dingpflicht, welche den Charakter von Ordnungswidrigkeiten haben. Dahin gehört das soeben erwähnte Nichterscheinen der oben genannten Personen; ferner die gesetzwidrige Verweigerung des Zeugnisses oder seiner eidlichen Bekräftigung im Zivil- oder Strafprozeß, sowie die gesetzwidrige Verweigerung der Erstattung von Gutachten für die Gerichte (vgl. Strafprozeß-O. §§ 69, 77, Zivilprozeß-O. §§ 355, 374.

3. Hinsichtlich der Begünstigung, welche in ihren Hauptformen ebenfalls eine Richtung gegen die Rechtspflege hat, s. oben § 57.

4. Auf die Sicherung geordneter Rechtsverwirklichung haben ferner § 361 (über den Bruch der Polizeiaufsicht), Preß-G. § 16 (über die vorzeitige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses), dasselbe § 16 (über öffentliche Aufforderungen zur

Aufbringung von Geldstrafen und Gerichtskosten), Gesetz vom 5 April 1888, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, die §§ 334, 336, 341—347, 356 des RStrG.s (s. unten § 163 1, 2), § 139 (s. oben § 158 1) und die §§ 120—122 (s. oben § 154) Bezug.

Achtzehnter Abschnitt.

Amtsdelikte.

RStrG. §§ 331—359. — HH. III S. 915 ff., IV S. 339 ff. (Meves). — HR., „Amtsverbrechen" (Schütze). — H. II S. 1014 ff. — HM. II S. 870 ff. — VL. S. 550 ff. — Zucker, Amtsverbrechen 1870. — Hecker, GS. 1879 S. 481 ff. — Meves, GS. 1887 S. 216 ff. — G. Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht 1876. — Oppenheim, Die Rechtsbeugungsverbrechen des RStrG.s 1886. — Laband, Reichsstaatsrecht (2. Aufl.) I S. 447.

§ 162.

Im Allgemeinen.

Unter der Ueberschrift Verbrechen und Vergehen im Amte behandelt das RStrG. im 28. Abschnitt (von § 333 und 334 2 abgesehen) strafbare Verletzungen von amtlichen oder anderen dienstlichen Pflichten bestimmter Art. Als Thäter sind bei der Mehrzahl dieser Delikte Beamte, d. i. Personen, welche auf Grund einer Anstellung als Organe des Reichs oder eines Bundesstaates für staatliche Zwecke thätig zu werden berufen sind, vorausgesetzt. Notare werden ihnen allgemein durch das Gesetz zugerechnet. Neben ihnen kommen andere Träger öffentlicher Funktionen in Frage. Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Verbrechen und Vergehen zu den bloßen Disziplinarvergehen der genannten Personen s. § 16 oben. Man scheidet die ersteren in reine und gemischte Amtsdelikte.

a) Die reinen Amtsdelikte verletzen diejenigen Interessen, deren Organ der Beamte oder öffentliche Funktionär ist, mit deren Wahrung also gerade er betraut wurde (man denke z. B. an das Verbrechen der Rechtsbeugung durch richterliche Beamte), oder wenig-

ſtens die ebenfalls in ſeine Hand gegebene Würde des Amtes (paſſive Beſtechung). Sie ſtehen deshalb in einem weſentlichen Zuſammenhange mit einer Verletzung dienſtlicher Pflichten, derart daß andere als die genannten Perſonen bei ihnen nicht als Thäter in Betracht kommen können.

b) Die gemiſchten Amtsdelikte ſind gegen Intereſſen gerichtet, deren Verletzung nicht notwendig im Zuſammenhange mit einer Verletzung dienſtlicher Pflichten ſteht und daher von Nichtbeamten ebenſowohl und in ebenſo unmittelbarer Weiſe (in der Form der Thäterſchaft) ausgehen kann wie von Beamten. Dahin gehört z. B. die im Amte begangene Körperverletzung. Die konkurrierende Verletzung amtlicher Pflichten bildet hier meiſt nur einen Grund zu ſtrengerer Beſtrafung. Bei einigen der hierher gehörigen Deliktsarten kann ſie jedoch dafür entſcheidend ſein, daß überhaupt eine Strafe eintritt (ſo nach § 339). Die meiſten dieſer gemiſchten Amtsdelikte ſind im bisherigen bereits berückſichtigt worden. Ihre Abſonderung von den entſprechenden gemeinen Delikten hat zu verſchiedenen Mißgriffen bei der Behandlung der erſteren Anlaß gegeben.

Soweit die Amtsdelikte bloße Vergehen ſind, kann neben einer zu verhängenden Gefängnisſtrafe meiſt, nämlich abgeſehen von den §§ 342, 345_2, 348, 356_1, auf Verluſt der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1—5 Jahren erkannt werden. Hinſichtlich der Begehung im Auslande ſ. § 104 oben.

§ 163.

Ueberſicht über die einzelnen Arten.

1. Beſtechung (§§ 331—335). Um des äußeren Zuſammenhangs willen ſind hier Delikte im Amte — die verſchiedenen Arten der paſſiven Beſtechung — mit Delikten, welchen dieſer Charakter fehlt — der aktiven Beſtechung — zuſammengeſtellt worden.

a) Paſſive Beſtechung. Das RStrG. unterſcheidet dreierlei Fälle:

α) Unbefugtes Annehmen, Fordern oder Sichverſprechenlaſſen von Vorteilen für eine an ſich rechtmäßige Amtshandlung. Die

Vorteile brauchen nicht Vermögensvorteile zu sein. Sie müssen den Charakter eines Entgelts für die Amtshandlung haben. Diese selbst kann vorausgehen, nachfolgen oder auch, obgleich versprochen, ausbleiben. Das Delikt wird vollendet durch die Forderung oder Annahme der Vorteile oder des Versprechens. Strafe: Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Derjenige, der die Vorteile gibt oder verspricht, ist nach dem RStrG. nicht strafbar. Anders nach den meisten Gesetzen über Zölle und Steuern. Vgl. z. B. Vereinszoll-G. § 160.

β) Gleiches Verhalten mit Rücksicht auf eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht. Die letztere muß von dem Beamten als solche erkannt sein. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis. Hinsichtlich der entsprechenden Handlungen von Militärpersonen s. Militär-StrG. § 140.

γ) Gleiche Handlungen, falls sie durch Schiedsrichter, Richter, Geschworene oder Schöffen mit Rücksicht auf die künftige Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten begangen werden. Daß es sich um eine an sich pflichtwidrige Entscheidung oder Leitung handle, ist hierbei nicht vorausgesetzt. Strafe: Zuchthaus.

b) Aktive Bestechung, das Anerbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen zur Herbeiführung einer passiven Bestechung der oben unter β oder γ bezeichneten Art, mit Ausschluß der Fälle, wo es sich auf eine bereits begangene Amtshandlung bezieht. Das Anerbieten oder Versprechen vollendet das Delikt unabhängig von einer Annahme seitens des Beamten. Die Strafe ist, wenn die Absicht auf eine passive Bestechung der oben unter γ genannten Personen ging: Zuchthaus, bei mildernden Umständen Gefängnis; wenn die Absicht auf Bestechung anderer Beamten oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht ging: Gefängnis und nach Ermessen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei mildernden Umständen: Geldstrafe bis zu 1500 Mark.

2. Eine Reihe von Amtsdelikten hat mit den schwersten Arten der Bestechung eine speziellere Beziehung auf die Rechtspflege und die von ihrer gesetzmäßigen Durchführung abhängigen Interessen gemein.

a) Rechtsbeugung, d. i. vorsätzliche, parteiliche Leitung oder

Entscheidung einer Rechtssache durch einen Beamten oder Schiedsrichter. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 336).

b) Vorsätzliche Eröffnung oder Fortführung einer Untersuchung gegen eine Person, deren Unschuld dem Beamten bekannt ist. Strafe: Zuchthaus (§ 344).

c) Anwendung oder Anwendenlassen von Zwangsmitteln zur Erpressung eines Geständnisses oder von Aussagen eines Zeugen oder Beschuldigten in einer Untersuchung. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 343).

d) Vorsätzliche und rechtswidrige Herbeiführung oder Verlängerung einer Freiheitsentziehung. Hierüber s. oben § 119_3.

e) Herbeiführung der Vollstreckung einer überhaupt oder nach Art oder Maß gesetzwidrigen Strafe. Strafe bei vorsätzlicher Begehung: Zuchthaus; bei fahrlässiger: Gefängnis oder Festungshaft bis zu 1 Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark (§ 345).

f) Handlungen eines Organes der Strafgewalt, welche auf die Vereitelung eines staatlichen Strafanspruchs gerichtet sind. Dahin gehört die absichtliche Nichtverfolgung, Nichtbetreibung der Strafvollstreckung oder Herbeiführung einer Gefahr, daß die dem Gesetz entsprechende Strafe nicht zuerkannt werde. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 1 Monat (§ 346).

g) Vorsätzliche und rechtswidrige Befreiung oder Beförderung der Befreiung des dem Beamten anvertrauten Gefangenen (§ 347). S. hierüber oben § 154_2.

h) Untreue von Rechtsbeiständen (Prävarikation; § 356). S. hierüber oben § 126.

3. Amtsdelikte, welche auf Eheschließung Bezug haben.

a) Mitwirkung bei dem Abschluß einer bigamischen Ehe seitens eines Religionsdieners oder Personenstandsbeamten. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren (§ 338). S. § 143 oben.

b) Kirchliche Trauung vor erfolgtem Nachweis, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei. Der betreffende Religionsdiener hat Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten verwirkt (RG. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes § 67).

4. **Amtsdelikte in Bezug auf Urkunden** (§§ 348, 349). S. hierüber oben § 141.

5. **Unterschlagung im Amte** (§§ 350, 351). S. hierüber oben § 122.

6. **Uebervorteilungen bei Erhebung von Sporteln oder Abgaben für dienstliche Verrichtungen** (§§ 352, 353). Strafbar ist:

a) Ein Beamter oder Rechtsbeistand, der Gebühren oder Vergütungen für dienstliche Verrichtungen zu seinem Vorteile erhebt, von welchen er weiß, daß der Zahlende sie nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet (unbefugtes Sportulieren). Strafe: Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahre. Der Versuch ist strafbar.

b) Ein Beamter, der Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wenn er wissentlich nicht oder nur in geringerem Betrage geschuldete Beträge erhebt und das Erhobene nicht zur Kasse bringt; ebenso ein Beamter, der bei amtlichen Verausgabungen vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und jene als vollständig geschehen in Rechnung stellt. Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

7. **Delikte im auswärtigen Dienste** (§ 353a). Bedroht ist:

a) Vorsätzliche Verletzung des Amtsgeheimnisses.

b) Ungehorsam.

c) Wissentlich falsche Berichterstattung zum Zwecke der Irreleitung des Vorgesetzten. Strafe: Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark.

8. **Delikte der Postbeamten und der bei Telegraphenanstalten Angestellten** (§§ 354, 355):

a) Widerrechtliche Unterdrückung oder Eröffnung betreffender Sendungen.

b) Verfälschung von Depeschen.

c) Rechtswidrige Benachrichtigung Dritter von deren Inhalt.

d) Wissentliche Gestattung der genannten Handlungen.

e) Beihilfe zu ihrer Begehung. Strafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten. S. oben § 141.

9. **Mißbrauch der Amtsgewalt zur Verletzung privater Interessen.** Ein Mißbrauch der Amtsgewalt überhaupt liegt in

allen Amtsdelikten; ein Mißbrauch der genannten Art in mehreren der bisher erwähnten Arten, sei es allgemein (2b—e, 6), sei es möglicherweise (2a, 4, 5, 8 ꝛc.). Außer ihnen gehören hierher:

a) Nötigungen mittels eines Mißbrauchs oder der Ankündigung eines bestimmten Mißbrauchs (§ 339). Der Thatbestand mehrerer Nötigungsdelikte (der in den §§ 106, 107, 167, 240, 253 behandelten) ist Beamten gegenüber mit Rücksicht auf das bezeichnete Mittel der Nötigung erweitert. S. oben § 119, 123, 145, 151.

b) Die Begehung einer Körperverletzung in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung des Amtes (§ 340). S. oben § 114_6.

c) Der in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung des Amts begangene Hausfriedensbruch (§ 342). S. oben § 135_2.

10. Verleitung und Konnivenz (§ 357). Gleiche Strafe wie die Thäter der bisher genannten Amtsdelikte haben diejenigen Vorgesetzten, Aufsichts- und Kontrollbeamten verwirkt, welche ihre Begehung wissentlich dulden oder dazu verleiten oder zu verleiten versuchen.

Neunzehnter Abschnitt.

Uebertretungen.

Be., Zum 29. Abschn. des RStrG.s. — Koch, Polizeivergehen 1880.

§ 164.

Im allgemeinen.

1. Die Bestimmungen des 29. Abschnitts des RStrG.s über Uebertretungen stehen in einem Ergänzungsverhältnis:

a) Zu den Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen gegen Staat und Gesellschaft. Diesen Verbrechen und Vergehen stellen sich die in § $360_{1-11,\,13,\,14}$, 361—365, 366_1 behandelten, gegen die staatliche oder gesellschaftliche Sicherheit, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die gute Sitte gerichteten Uebertretungen zur Seite.

b) Zu den Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen gegen

die persönliche Sicherheit oder Freiheit. Dahin gehören die §§ 366_{2-10}, 366a, 367.

c) Zu den Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen. Dahin gehören die §§ 368—370.

2. Eine Gleichartigkeit besteht unter den Uebertretungen (abgesehen davon, daß es Delikte von geringer Schwere sind) in keiner Hinsicht. Es finden sich unter ihnen Omissiv- und Kommissivdelikte, Verletzungs-, Angriffs- und Gefährdungsdelikte verschiedensten Charakters. Von einer besonderen, supplementären Bedeutung sind unter ihnen aber generelle Gefährdungsdelikte der oben S. 45 f. charakterisierten Art.

3. Die besonderen Grundsätze, welche für Uebertretungen aufgestellt sind, haben im bisherigen ihre Berücksichtigung erfahren (vgl. insbesondere die §§ 17_3, 47, 53, 57, 80, 98, 103 oben). Dieselben haben keinen Bezug auf die allgemeinen Voraussetzungen der strafrechtlichen Zurechnung. Wenn daher für den Handelnden die Möglichkeit ausgeschlossen war, zu erkennen, daß seine Handlung die Thatbestandsmerkmale des Delikts zur Erscheinung bringen werde, oder wenn ihm die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht fehlte, da kann von einer strafbaren Uebertretung so wenig die Rede sein, wie von einem strafbaren Verbrechen oder Vergehen.

4. Bei der Mehrzahl der Uebertretungen und speziell bei den oben genannten generellen Gefährdungsdelikten genügt eine fahrlässige Begehung, obgleich die Strafdrohungen nicht ausdrücklich auf sie bezogen sind, die Strafe daher zu entfallen hätte, wenn die von mehreren geltend gemachte Regel zuträfe, daß die Bestrafung der Fahrlässigkeit überall eine spezielle Erwähnung der letzteren voraussetze. Der Inhalt des 29. Abschnittes schließt meines Erachtens jeden Zweifel darüber aus, daß diese Regel dem Gesetze fremd sei. Wer fahrlässigerweise bösartige Tiere frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt, oder trichinenhaltiges Fleisch feilbietet, oder nach einer öffentlichen Straße hin schwere Gegenstände ohne gehörige Befestigung aufhängt, oder bei der Ausführung von Bauten die erforderlichen oder polizeilich angeordneten Sicherungs-

maßregeln unterläßt, oder an frequenten Orten tiefe Löcher unverwahrt läßt, oder in fahrlässiger Unbekümmertheit um die bestehenden Verordnungen eine Leiche vorzeitig beerdigt ($367_{2, 7, 11, 12}$, 366_8) ꝛc., der hat eine Strafe verwirkt, so gewiß die Bedrohung der generellen Gefährdungsdelikte in diesem Abschnitte die sonstigen Strafbestimmungen in Bezug auf den Zweck der Sicherung von Leben, Vermögen und anderen Gütern zu vervollständigen bestimmt ist und diese Bedeutung praktisch nur besitzt, insofern sie sich auf die fahrlässige Begehung jener Handlungen miterstreckt.

§ 165.

Einzelne Uebertretungen.

Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum 1858. — Waag, GS. 1879 S. 241 ff. — Stursberg, Die Vagabundenfrage 1882. — De la Chevallerie, Zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage 1882. — Jagemann u. Holtzendorff, Hdb. des Gefängniswesens II S. 401 ff. (Krauß). — Rotering, Arch. 1885 S. 322 ff. — Fuld, GS. 1884 S. 553. — Bär, Der Alkoholismus 1878. — Martius, Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch 1884. — HR., „Sonntagsfeier" (E. Meier). — HR., „Unfug" (v. Lilienthal). — Frank, Arch. 1886 S. 145.

Die meisten Uebertretungen sind im bisherigen bereits berücksichtigt worden. Von den noch nicht genannten verdienen die folgenden gegen Staat oder Gesellschaft gerichteten Arten hervorgehoben zu werden.

1. Den gegen Autoritäts- oder Hoheitszeichen gerichteten Vergehen (RStrG. § 135) reiht sich der unbefugte Gebrauch der Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen an (§ 360_7); der Amtsanmaßung (RStrG. § 132) und bezw. der Verletzung prozessualischer Pflichten (s. § 161_2 oben), das unbefugte Tragen einer Uniform, eines Amtszeichens, Ordens oder Ehrenzeichens, die Anmaßung einer Würde, sowie die unbefugte Führung eines Titels, Adelsprädikates oder einem zuständigen Beamten gegenüber eines falschen Namens (§ 360_8). — Strafe: Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft.

2. Zu den die gute Sitte oder die öffentliche Sicherheit verletzenden Uebertretungen gehören:

a) Ungebührliche (der guten Sitte widerstreitende) Erregung ruhestörenden Lärms (§ 360_{11}).

b) Grober Unfug, d. i. Aergernis gebende Störung der öffentlichen Ordnung (§ 360_{11}).

c) Tierquälerei (§ 360_{13}). Mit Strafe bedroht ist bisher nur die entweder öffentlich oder in Aergernis erregender Weise begangene boshafte Quälerei oder rohe Mißhandlung. Der Gegenstand des Schutzes ist hiernach das sittliche Gefühl der möglichen Zeugen solcher Handlungen. Der Empfindungsweise großer Teile der heutigen Gesellschaft entspricht diese Behandlung der Tierquälerei nicht. Dieselben fordern einen Schutz für die Tiere als für einen Gegenstand ihres Mitleids. Dieser Auffassung aber würde eine Bedrohung jeder unnützen (durch kein berechtigtes Interesse geforderten) Verursachung von Qualen entsprechen.

Strafe für a—c: Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft.

d) Landstreicherei, das gewohnheitsmäßige Umherstreifen ohne nachweisbare Unterhaltsmittel und ohne Aufsuchung von Arbeit (§ 361_3).

e) Bettelei, Anleitung von Kindern dazu oder Nichtverhinderung des Bettelns von Hausgenossen, welche der Gewalt und Aufsicht des Beschuldigten untergeben sind (§ 361_4).

f) Spiel, Trunk oder Müßiggang, welche zur Folge haben, daß für den Unterhalt des Schuldigen oder derjenigen, welche er zu ernähren hat, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß (§ 361_5).

g) Weigerung eines aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützten, die ihm von der Behörde zugewiesene und seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten (§ 361_7).

h) Nichtaufsuchung eines Unterkommens während gesetzter Frist (§ 361_8).

Strafe: bei d—h Haft. Dem Umstande, daß bei diesen Uebertretungen Arbeitsscheu als das Hauptmotiv erscheint, ist dadurch Rechnung getragen, daß mit der Haft Arbeitszwang verbunden, sowie daß zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann (§ 362; s. oben § 80).

i) Nichtabhaltung von Kindern oder anderen zur Hausgenossenschaft des Schuldigen gehörigen und unter seiner Gewalt und Aufsicht stehenden Personen von der Begehung gewisser Delikte, nämlich von Diebstählen, Verletzungen von Zoll- oder Steuergesetzen oder von Gesetzen zum Schutz der Forsten, Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei.

Strafe: Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark (§ 361_9).

k) Uebertretung der Polizeistunde im Widerspruch mit einer vom Wirte, seinem Vertreter oder einem Polizeibeamten ergangenen Aufforderung zum Fortgehen. Strafe: Geldstrafe bis zu 15 Mark. Der die Ueberschreitung duldende Wirt wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§ 365).

l) Verletzung der Anordnungen, welche gegen die Störung der Sonntags- oder Festtagsfeier erlassen sind. Strafe: Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen.



Sachregister.[1]

A.

Abgeordnetenprivilegien 282 f.
Absolut bestimmte Gesetze 253.
Abtreibung der Leibesfrucht 309 f.
Actio libera in causa 92 f.
Aemterverlust als Deliktsfolge 232 f.
Altersstufen 55 ff.
Amnestie 248.
Amtlich bewahrte Sachen als Deliktsobjekte 400.
Amtsanmaßung 399.
Amtsdelikte 410 ff.
Amtsgewalt, Mißbrauch derselben 414.
Amtsthätigkeit, Störungen derselben 391 ff.
Amtsthätigkeit, unbefugte 399.
Anbordnahme von Kontrebande 343.
Andenken Verstorbener, Beschimpfung desselben 293.
Angriffsdelikte 41 f.
Anschuldigung, falsche 408.
Anstiftung 137 f., 146 ff.
Anstiftungsversuche 151 f.
Antragsdelikte 238 ff.
Anzeigepflicht, Verletzungen derselben 401.
Arrest 216.
Artilleristische Munition, verschossene 319, 320.
Aufenthaltsbeschränkungen 223.
Aufforderungen, strafbare 151 f., 388 ff.; zum Hochverrat 378.
Aufführung dramatischer oder musikalischer Kunstwerke, unbefugte 337.
Auflauf 392.
Aufruhr 391 f.
Ausbeutung anderer 339 ff.
Ausführungshandlung 127 f., 137, 139.
Ausländer, Delikte der im Auslande 280 f.
Ausland 276.
Auslieferungsverträge 281.
Ausschließungsgründe der Strafe 242 ff.
Aussetzung 302.
Auswärtiger Dienst, Delikte im 414.
Auswanderung, Verleitung zur 350.
Ausweisung von Ausländern 223.

B.

Bankrott 331 ff.
Baukunst, Verletzung ihrer Regeln 356.
Bedingungsverhältnisse zwisch. Handlung und Erfolg 96 ff.
Bedrohung 348.
Befehle Vorgesetzter 159 f.
Begnadigung 247 ff.
Begünstigung 153 ff., 409.

[1] Die Zahlen bezeichnen die Seiten.



Sachregister.[1]

A.

Abgeordnetenprivilegien 282 f.
Absolut bestimmte Gesetze 253.
Abtreibung der Leibesfrucht 309 f.
Actio libera in causa 92 f.
Aemterverlust als Deliktsfolge 232 f.
Altersstufen 55 ff.
Amnestie 248.
Amtlich bewahrte Sachen als Deliktsobjekte 400.
Amtsanmaßung 399.
Amtsdelikte 410 ff.
Amtsgewalt, Mißbrauch derselben 414.
Amtsthätigkeit, Störungen derselben 391 ff.
Amtsthätigkeit, unbefugte 399.
Anbordnahme von Kontrebande 343.
Andenken Verstorbener, Beschimpfung desselben 293.
Angriffsdelikte 41 f.
Anschuldigung, falsche 408.
Anstiftung 137 f., 146 ff.
Anstiftungsversuche 151 f.
Antragsdelikte 238 ff.
Anzeigepflicht, Verletzungen derselben 401.
Arrest 216.
Artilleristische Munition, verschossene 319, 320.
Aufenthaltsbeschränkungen 223.
Aufforderungen, strafbare 151 f., 388 ff.; zum Hochverrat 378.
Aufführung dramatischer oder musikalischer Kunstwerke, unbefugte 337.
Auflauf 392.
Aufruhr 391 f.
Ausbeutung anderer 339 ff.
Ausführungshandlung 127 f., 137, 139.
Ausländer, Delikte der im Auslande 280 f.
Ausland 276.
Auslieferungsverträge 281.
Ausschließungsgründe der Strafe 242 ff.
Aussetzung 302.
Auswärtiger Dienst, Delikte im 414.
Auswanderung, Verleitung zur 350.
Ausweisung von Ausländern 223.

B.

Bankrott 331 ff.
Baukunst, Verletzung ihrer Regeln 356.
Bedingungsverhältnisse zwisch. Handlung und Erfolg 96 ff.
Bedrohung 348.
Befehle Vorgesetzter 159 f.
Begnadigung 247 ff.
Begünstigung 153 ff., 409.

[1] Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Begünstigung einzelner Gläubiger 333.
Beihilfe 137 f., 146 ff.
Beischlaf, betrüglicher 347.
Bekanntmachung, öffentliche des Strafurteils 233.
Beleidigung 286 ff. Bel. i. e. S. 291 ff.; bel. Nachrede und Verleumdung 292 ff. Rechtswidrigkeit der Bel. 294 f.; Bestrafung ders. 295 f.
Benutzung verpfändeter Sachen 343.
Bergwerke, Beschädigung von solchen 354.
Berufsrechte, Einfluß von solchen 158 f.
Beschimpfender Unfug an einem Grabe 373; an Hoheitszeichen 385, 400.
Beschimpfende Strafen 231.
Beschimpfung des Andenkens Verstorbener 293; — anerkannter Religionsgesellschaften 372; — von Einrichtungen und Gebräuchen solcher 372.
Besitzentziehung 343.
Bestechung 411 f.; — eines Gläubigers 334.
Betriebsgeheimnisse, unbefugte Offenbarung von solchen 350.
Betrug 328 ff.
Betrüglicher Bankrott 332; betrügliche Beteiligung bei einem Bankrott 334.
Bettelei, strafbare 418.
Bewußtlosigkeit 63 ff.
Bigamie 366.
Blutschande 307.
Brandstiftung 356 ff.
Brief- und Urkundengeheimnis, Verletzung desselben 350.
Brücke, Beschädigung einer solchen 317, 354.
Buße des älteren Rechts 201; — des heutigen 234.

C.

Causalität, Causalzusammenhang s. Kauf.

D.

Dauerdelikte 263.
Deliktseinheit und Deliktsmehrheit 272 ff.
Depeschenverrat 350.
Determinismus und Schuldlehre 72 ff.
Diebstahl 319 ff.
Dingpflicht, Verletzungen derselben 409.
Disziplinarvergehen 46 f.

E.

Ehe, Delikte, welche auf sie Bezug haben 365 ff., 413.
Ehebruch 347, 367.
Eheerschleichung 347, 366.
Ehrenstrafen 230 ff.
Eidesbruch 407 f.
Eidesdelikte 405 f.
Eidesunfähigkeit 233.
Einbruchsdiebstahl 320.
Einheit und Mehrheit der Delikte 262 ff.
Einteilungen der strafbaren Handlungen 37 ff., 285.
Einwilligung des Verletzten 167 f.
Einzelhaft 271 f.
Einziehung 227 ff.
Eisenbahntransport, Gefährdung eines solchen 353.
Entführung 313 f.
Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte 231 f.
Epidemie, Verbreitung einer solchen 355.
Erfinderrechte, Verletzungen solcher 338.
Erfolgsdelikte 41.
Ermächtigungsdelikte 237.
Erpressung 324 f.
Erschwerungsgründe 256, 257 ff.; Zurechnung derselben 91, 299.
Exemtionen 281 ff.
Exterritoriale Personen 282.

F.

Fabrik- und Warenzeichenfälschung 338.
Fälschungsdelikte 338, 358, 387, 405.
Fahnenflucht, Verleitung zur 403 f.; Beförderung derselben 404.
Fahrlässigkeit 85 ff.
Falschmünzerei 364.
Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten 384.
Festungshaft 215 f.
Fischen oder Krebsen, unberechtigtes 336.
Forst- und Jagdpolizei, Delikte gegen dieselbe 393.
Fortgesetztes Verbrechen 263 f.
Freiheitsdelikte 310 ff.
Freiheitsentziehung 312.
Freiheitsstrafen 212 ff.; allgemeine Charakterisierung derselben 213 ff.; die — des RStrG.s 214 ff.; — des Militär-StrG.s 216 ff.; zum Vollzug der — 217 ff.; Reformfragen 219 ff.; Nebenstrafen an der Freiheit 222 ff.
Friede, Störungen und Gefährdungen des individuellen Friedens 347 ff.; des öffentlichen Friedens 369 ff.

G.

Gefährdungsdelikte, konkrete 42 ff.; generelle — 45 f.
Gefährdungen von Leib und Leben 300 ff.
Gefährlichkeit, Begriff 42 ff.
Gefängnisstrafe 215.
Gefangene, Delikte von solchen 394.
Gefangenhaltung, Delikte, welche auf sie Bezug haben 393 ff.
Geheimnisse, Verletzung fremder 349.
Geisteskrankheit 59 ff.
Geldstrafe 224 ff.; Reformfragen bezüglich derselben 227.
Gemeingefährliche Delikte 351 ff.
Gerechtigkeit der Strafen 190 ff.
Gesandte, Schutz fremder — 385; Exemtion derselben 282.
Geschäftsmäßige Begehung von Delikten 263.
Geschlechtliche Ehre, Delikte gegen dieselbe 345 ff.
Geschlechtliche Sitte, Delikte gegen dieselbe 365 ff.
Gesetzgebende Versammlungen, Schutz derselben 386.
Gesetzeskonkurrenz 268 f.
Gesundheitsbeschädigung 297 f.
Gesundheitszeugnisse, falsche 361; unbefugte Ausstellung von solchen 361.
Gewalt 311.
Gewerbsmäßige Begehung von Delikten 263, 327, 335, 342.
Gotteslästerung 371.
Gottesdienstliche Handlungen, Störungen derselben 373.
Gräber, Frevel an solchen 373.
Gratifikation 333.

H.

Haft 216.
Handlung und Erfolg 95 ff.
Hauptstrafen 207.
Hausfriedensbruch 348, 396.
Hehlerei 326 ff.
Hehlerische Begünstigung 326.
Herausforderung zum Zweikampfe 304.
Herrschaftsgebiet der Strafgesetze 271 ff.; zeitliches — 271 ff. internationales — 274 ff.
Heuervertrag, Verletzungen desselben 343.
Hilfeleistung, unterlassene 401.
Hochverrat 374 f.
Hoheitszeichen, Zerstörung von 385, 400.
Holzdiebstahl 320.

J.

Ideale Konkurrenz 268 ff.
Jagdrecht, Verletzungen desselben 335.

Idiotismus, moralischer 52, 58 f.
Inland 272, 276.
Inzest 367.
Irrtum, sein Verhältnis zum Begriff des Vorsatzes 82 ff.; zu dem der Fahrlässigkeit 86 ff.
Jugendliches Alter 54 ff.

K.

Kaiser, seine Stellung im Strafrecht 375 f.
Kaiserliches Begnadigungsrecht 249.
Kanzelmißbrauch 398.
Kausalität und Schuld 71 f.
Kausalzusammenhang 96 ff.; irrelevante Kausalverhältnisse 99 ff.; Theorien 102 ff.
Kinder, ihre Deliktsunfähigkeit 56 f.; Nichverhinderung derselben an der Begehung gewisser Handlungen 419.
Kinderraub 313.
Kindsmord 307 f.
Kindsunterschiebung u. —verwechselung 345.
Klassenkampf, Anreizung zum 397.
Körperverletzung 297 ff.
Kollektivpersonen als Subjekte von Delikten 49 ff.
Kommissivdelikte 38 ff.
Konkurrenz strafbarer Handlungen 262, 265 ff.
Konnivenz 415.
Kontrebande 343.
Korrektionelle Nachhaft 208 f., 222 f.
Krankhafte Störung der Geistesthätigkeit 60 f.
Krankheit und Verbrechen 62 f., 88.
Kretinismus 59.
Kuppelei, strafbare 369.

L.

Landesstrafrecht im Verhältnis zum Reichsstrafrecht 5 ff.
Landesverrat 378 ff.
Landfriedensbruch 397.
Landstreicherei 418.
Landzwang 397.
Legitimationspapiere, Fälschung derselben 362.
Leib und Leben, Delikte gegen 297 ff.
Leichen, Frevel an 373.
Lieferungsverträge, Verletzungen solcher 355.

M.

Majestätsbeleidigung 382 f.
Markenschutz 338.
Meineid 405 f.
Menschenraub 313.
Meuterei von Gefangenen 394.
Mildernde Umstände 261.
Milderungsgründe 256, 260 ff.
Militärische Delikte 283 f.
Militärpersonen, Sonderstellung derselben 283 f.
Militärstrafrecht 283 f.
Mißhandlung 297.
Mitthäterschaft 142.
Monarchen, strafrechtliche Stellung derselben 282, 375 f.
Mord 306.
Münzdelikte 363 ff.
Münzfälschung 363 ff.
Münzverschlechterung 364.
Mundraub 320.

N.

Nachbildungen von Werken der bildenden Kunst 338; — von Photographien 338; — von Mustern und Modellen 338.
Nachdruck 337.
Nebenstrafen 207; — an der Freiheit 221 ff.; — am Vermögen 227 ff.; — an der Ehre 230 ff.
Niederschlagung 248.
Nötigung 310; — einer Behörde 391.
Normentheorie 15 f., 35, 69.
Notstand 166 ff.; — nach RStrG. §§ 52 und 54 165 ff.
Notwehr 162 ff.
Notwehrexzeß 164.
Notzucht 346.
Nulla poena sine lege 34.

O.

Oeffentliche Strafe 174, 201 f.
Okkupationsrechte, Verletzungen solcher 335.
Omissivdelikte 38 ff.
Ordnungswidrigkeiten 47 f.

P.

Partiererei 327.
Personalitätsprinzip 277.
Personenstand, Delikte in Bezug auf den 334.
Plagiat 337.
Polizeidelikte 45 f.
Polizeiliche Aufsicht 219, 222.
Polizeistunde, Uebertretung derselben 419.
Politische Rechte, Verletzungen solcher 385 ff.
Postbeamte, Delikte derselben 414.
Postwertzeichen als Gegenstände von Delikten 362.
Prävarikation 331.
Privatgeheimnisse, Verletzung derselben 349.
Privatstrafe 174, 201 f.

R.

Rache 30, 199 ff.
Räuberischer Diebstahl 322; — Erpressung 325.
Raub 323 f.
Raufhandel 300 f.
Reale Konkurrenz 266 ff.
Recht, das, als Angriffsobjekt der Delikte 18 ff.
Rechte, als Angriffsobjekte 21.
Rechtsfähigkeit, Beschränkungen derselben als Deliktsfolge 230 ff.
Rechtsfolge von Delikten 171 ff.
Rechtsgut 21.
Rechtspflege, Delikte gegen die 404 ff.; 412 f.
Rechtsstrafe 177 ff.
Rechtsverwirkungen 229 f.
Rechtswidrigkeit, Verhältnisse, welche sie ausschließen 156 ff.
Reichsstrafrecht im Verhältnis zu Landesstrafrecht 5 f.
Relativ bestimmte Gesetze 253 ff.
Religionsvergehen 371 ff.
Retorsion 296.
Rückfall 258 ff., 321, 324, 327, 330.
Rückfallsverjährung 258.
Rücktritt vom Versuch 134 f.
Rückwirkende Kraft der Strafgesetze 272 f.

S.

Sachbeschädigung 316 f.
Schiffahrt, Delikte, welche sie betreffen 354.
Schuld, Begriff 70 f.; — und Kausalität 71 f.; — und Willensfreiheit 72 ff.
Selbsthilfe 161 ff.
Selbstmord 306.
Sittlichkeit in geschlechtlicher Hinsicht, Delikte gegen dieselbe 365 ff.
Solidarische Haftbarkeit 173 f.
Spiel, verbotenes 341.
Sportulieren, unbefugtes 414.
Sprengstoffe, strafbares Gebaren mit solchen 352.
Staatlicher Strafanspruch 171 ff.
Staat und Strafe 30 ff., 171 ff., 200 f.
Staatsbürgerliche Pflichten, Verletzungen solcher 401.
Stempelpapier, -marken, -blankette, -abdrücke als Gegenstände von Delikten 362.
Stimmrecht, Delikte, welche dasselbe betreffen 386 f.
Strafantrag 233 ff.
Strafanspruch 171 ff,
Strafarten, allgemeine Charakterisierung 206 ff.; einzelne Arten 210 ff.; — von spezifisch präventivem Charakter 208 f.
Strafbare Handlungen 9 ff.; als Interessen- und Rechtsverletzungen 10 ff.; ihr Wesen 21 ff.; reale Bedeutung derselben 23; symptomatische Bedeutung 25 f.; Theo-

rien über dieselben 26 ff.; zur Geschichte derselben 29 ff.; Einteilungen derselben 37 ff.
Strafbarkeitsbedingungen außerhalb des Thatbestandes 236 ff.
Strafe 171 ff.; allgemeines Wesen derselben 185 ff.; die Rechtsstrafe 177 ff.; ihr Verhältnis zu anderen Unrechtsfolgen 181 ff.; — als Gegenstand eines Rechtsanspruches 171 ff.; speziellere Zwecke derselben 184 ff.; — als gerechte Vergeltung 187 ff.; ihr Maß 194 ff.; zur Geschichte derselben 199 ff.
Strafgesetze des Deutschen Reichs 3 f.
Strafmaß 195 ff., 253 ff.
Strafmilderungsgründe 256, 260 f.
Strafrecht, Begriff desselben 1 ff.; sein Ergänzungsverhältnis zu anderen Rechtsteilen 2 f.
Strafrechtstheorien 204 ff.
Strafunmündigkeit 55 f.
Strafzumessung 254 ff.
Strafzwecke 177, 178 ff., 184 ff.
Strandenmachen eines Schiffes 354.
Subjekte strafbarer Handlungen 49 ff.
Subsidiäre Haftbarkeit 174.
Sühnegeld 30, 201.

T.

Taubstummheit 58.
Teilnahme 138, 146 ff.
Telegraphenbeamten, Delikte von solchen 414; telegr. Wertzeichen als Deliktsobjekte 362: telegr. Depeschen, Fälschung von solchen 362; Verrat 350; telegr. Verkehr, Störungen desselben 354.
Territorialitätsprinzip 277 ff.
Thäterschaft, Thäter 137 ff.; Zusammentreffen mehrerer — 142 f.; Theorien über — 143 ff.
Thätige Reue beim Versuche 134 f.; bei der Brandstiftung 356.
Thätlichkeiten 382.
Thatbestand der Delikte 34 ff.
Tierquälerei 418.
Tod 242.
Todesstrafe 210.
Totschlag 306 f.
Tötung eines Einwilligenden 307.
Trunkenheit 64 f.; 92 f.

U.

Ueberschwemmung, Herbeiführung einer 353.
Uebertretungen 48 f., 415 ff.
Ueberweisung an die Landespolizeibehörde 222 f.
Unbrauchbarmachung bestimmter Sachen als Deliktsfolge 229.
Unechte Unterlassungsdelikte, s. Unterlassungsdelikte.
Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und zum Eintritt in Heer oder Marine als Deliktsfolge 232, 233.
Unfug an Gräbern 373; an Hoheitszeichen 385, 400; grober — 418.
Ungehorsamsdelikte 46.
Unterdrückung von Urkunden 361; — des Personenstandes 344.
Unterlassungsdelikte 38 f.; unechte — 93 ff., 111 ff.
Unterscheidungsfähigkeit 51 f.
Unterschiebung eines Kindes 345.
Unterschlagung 317 ff.
Untreue 330 f.
Unzucht 368 f.; widernatürliche — 368.
Unzuchtsdelikte 367 ff.
Unzüchtige Handlungen 368; mit noch nicht Vierzehnjähr. 346; unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses 368; mit Erregung öffentlichen Aergernisses 368.
Unzüchtige Veröffentlichungen 369.
Urheberrecht, Verletzungen desselben 366 ff.
Urkunden, Begriff 359; Delikte, welche auf — Bezug haben 358 ff.
Urkundenfälschung 358 ff.
Urteil und Strafe 173.

V.

Verbindlicher Befehl Vorgesetzter 159 f.
Verbindungen, verbotene 395.
Verbrechen i. e. S. 48 f.
Verbrecher, geborene 62; Verhältnis zu Geisteskranken 63.
Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge 221.
Vereinigung von Streitkräften, unbefugte 397.
Vereitelung einer drohenden Zwangsvollstreckung 334.
Verfassung, strafrechtlicher Schutz derselben 376.
Verführung 347.
Vergehen i. e. S. 48 f.
Vergeltung 187 ff.
Vergiftung 301; von Brunnen 355.
Verleumdung 292 f.; von Staatseinrichtungen 399.
Verletzungsdelikte 41 ff.
Verjährung 243 ff.; Vollstreckungs— 546 f.; Rückfalls— 258; — der Antragsfrist 241.
Vermögensdelikte 314 ff.
Vermögensstrafen 224 ff.
Versicherung an Eidesstatt 407.
Versuch 117 ff.; objektive Seite desselben 127 ff.; untauglicher — 130 ff.; — als Gefährdungs- und Angriffsdelikt 42 ff., 132 ff.; Bestrafung 135 f.
Verweis 230.
Vollendung 116 ff.
Vorbereitungshandlungen 42, 127 f.; — zum Hochverrat 377 ff.
Vorläufige Entlassung 218.
Vorsatz 69 f., 78 ff.; — bei unechten Unterlassungsdelikten 94.

W.

Waffe 305.
Wahlrecht als Deliktsobjekt 386 f.
Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen 294 f.
Warenzeichenfälschung 338.
Wasserbauten, Beschädigung derselben 354.
Wehrpflicht, Delikte gegen die 402; Untauglichmachung zur Erfüllung derselben 404.
Werben, unbefugtes 403.
Werke der bildenden Kunst, strafrechtlicher Schutz derselben 338.
Widernatürliche Unzucht 368.
Widersetzlichkeit 390 f.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 387 ff.
Willensfreiheit 60 f., 72 ff.
Wucher 340.

Z.

Zeitliches Herrschaftsgebiet der Strafgesetze 271 ff.
Zeugnis, Delikte, welche dasselbe betreffen 406 f., 409.
Zuchthausstrafe 214 f.
Zulässigkeit von Polizeiaufsicht 219, 222.
Zurechnung, Begriff 65 ff.; — und Schuld 70 ff.; — von Erschwerungsgründen 91, 299; — bei unechten Unterlassungsdelikten 93 f., 115 f.
Zurechnungsfähigkeit 51 ff.; Relativität derselben 53 ff.
Zweikampf 303 ff.

